Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1909)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staats-Rechnung

des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1908.

Mit Vergleichung des Budgets und der vorhergehenden Rechnung.

Bern.
Buchdruckerei Lierow & Cie.
1909.

Inhalt.

	Seite
Uebersicht und Bilanz	3—5
Erste Abteilung:	
Rechnung des reinen Vermögens	7—78
Stand des Reinen Staatsvermögens	8
Gewinn- und Verlustrechnung	8
Rechnung der Laufenden Verwaltung	9—78
I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben	9
II. Spezielle Rechnungen	10—78
Zweite Abteilung:	
Rechnung der Vermögensbestandteile (Aktiven und Passiven)	79—93
I. Stammvermögen	80—85
A. Waldungen	80—81
B. Domänen	80—81
C. Domänenkasse	80—81
D. Hypothekarkasse	82—83
E. Kantonalbank	82—83
F. Anleihen	84—85
G. Eisenbahnkapitalien	84—85
II. Betriebsvermögen	86—93
H. Betriebskapital der Staatskasse	86—93
A. Spezialverwaltungen (Vorschüsse und Depots)	86—87
B. Geldanlagen	86—87
C. Laufende Verwaltung, Kontokorrent	88—89
D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	88—89
E. Depots bei der Staatskasse	88—89
F. Anleihen	90—91
G. Kasse	90—91
H. Ausstände (Unvollzogene Einnahmen und Ausgaben)	90—91
J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	92—93
K. Mobilieninventar	92—93
Anhang. Rechnungen der Spezialfonds	95—127
Bericht über die Staatsrechnung	129—144

☛ **Zur Notiz.** Um bei dem Nachschlagen der in den Tabellen und im Bericht der Staatsrechnung vorkommenden Seitenzahlen-Hinweisungen Uebereinstimmung zu erzielen, sind die **Seitenzahlen der Staatsrechnung in Klammern ( ) eingesetzt** und verweist das Inhaltsverzeichnis auch nur auf diese. — Die an den Ecken stehenden Seitenzahlen bezeichnen die fortlaufende Paginierung der Beilagen.

Uebersicht

und

Bilanz.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens=
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
				Uebersicht und Bilanz.	
				I. Stammvermögen.	
15,541,842	—	—	—	**A. Waldungen.** Seite 80	Ankäufe und Schätzungs= erhöhungen 82,506 25
30,037,435	—	—	—	**B. Domänen.** 80	563,713 08
1,849,616	81	2,416,034	60	**C. Domänenkasse.** 80	409,556 29
226,963,772	94	206,963,772	94	**D. Hypothekarkasse.** 82	Neue Guthaben und Rück= zahlungen von Schulden 124,009,939 65
188,092,244	40	168,092,244	40	**E. Kantonalbank.** 82	2,051,271,083 06
—	—	47,803,760	—	**F. Anleihen.** 84	— —
17,930,200	—	—	—	**G. Eisenbahnkapitalien.** 84	2,189,000 —
480,415,111	**15**	**425,275,811**	**94**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **2,178,525,798 33**
		55,139,299	21	Reine Aktiven.	
				II. Betriebsvermögen.	
				H. Betriebskapital der Staatskasse: Seite 92	Neue Guthaben u. Schulden=
41,437,328	01	43,368,194	43	Vorschüsse, Geldanlagen und Depots	zahlungen 65,942,864 02
580,668	62	261,531	51	Kassen und Gegenrechnung.	Einnahmen 2,293,837,565 38
2,501,852	95	260	14	Aktivausstände.	Neue Forderungen . . . 2,293,719,742 93
35,000	—	783,495	46	Passivausstände.	Ausgaben 2,292,701,303 57
44,554,849	58	44,413,481	54		6,946,201,475 90
68,498	32	—	—	**J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.** Seite 92	Einnahmen=Ueberschuß . . — —
5,571,003	53	—	—	**K. Mobilien=Inventar.** Seite 92	Inventarvermehrungen . . 68,296 50
50,194,351	**43**	**44,413,481**	**54**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen **6,946,269,772 40**
		5,780,869	89	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . . 103,998 09
480,415,111	15	425,275,811	94	**I. Stammvermögen.** Seite 4	Vermehrungen 2,178,525,798 33
50,194,351	43	44,413,481	54	**II. Betriebsvermögen.** „ 4	6,946,269,772 40
530,609,462	**58**	**469,689,293**	**48**	**Summen der Aktiven und der Passiven.**	Summe der Vermehrungen **9,124,795,570 73**
		60,920,169	10	**Reines Vermögen.**	
				Bilanz.	
530,609,462	**58**	**469,689,293**	**48**	**Vermögensbestandteile.** Seite 4	Vermehrungen **9,124,795,570 73**
—	—	**60,920,169**	**10**	**Reines Vermögen.** „ 8	Verminderungen **49,043,215 79**
530,609,462	**58**	**530,609,462**	**58**		**9,173,838,786 52**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen. Haben. Fr.	R.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1908. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	R.	Haben. Fr.	R.
			Uebersicht und Bilanz.				
			I. Stammvermögen.				
279,556	25	Verkäufe und Schätzungsreduktionen.	**A. Waldungen** . . . . Seite 81	15,344,792	—	—	—
57,533	08		**B. Domänen** 81	30,543,615	—	—	—
469,980	04	Neue Schulden und Rückzahlungen von Guthaben.	**C. Domänenkasse** 81	1,623,983	46	2,250,825	—
124,009,939	65		**D. Hypothekarkasse** 83	233,159,835	45	213,159,835	45
2,051,271,083	06		**E. Kantonalbank** 83	184,548,028	66	164,548,028	66
2,189,000	—		**F. Anleihen** 85	—	—	49,992,760	—
—	—		**G. Eisenbahnkapitalien** . . . 85	20,119,200	—	—	—
2,178,277,092	**08**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**485,339,454**	**57**	**429,951,449**	**11**
248,706	25	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			55,388,005	46
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse: Seite 93				
66,082,432	31	Neue Schulden und Guthabeneingänge.	Vorschüsse, Geldanlagen und Depots	40,364,840	—	42,435,274	71
2,292,701,303	57	Ausgaben.	Kassen und Gegenrechnung . . .	1,539,621	36	84,222	44
2,293,837,565	38	Einnahmen.	Aktivausstände	2,387,176	50	3,406	14
2,293,580,174	64	Neue Schulden.	Passivausstände	30,612	50	1,657,979	03
6,946,201,475	90			44,322,250	36	44,180,882	32
54,934	16	Ausgaben-Ueberschuß.	**J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung** . . . . . Seite 93	13,564	16	—	—
117,360	43	Inventarverminderungen.	**K. Mobilien-Inventar** . . Seite 93	5,521,939	60	—	—
6,946,373,770	**49**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**49,857,754**	**12**	**44,180,882**	**32**
			Reine Aktiven			5,676,871	80
2,178,277,092	08	Verminderungen.	**I. Stammvermögen** . . . Seite 5	485,339,454	57	429,951,449	11
6,946,373,770	49		**II. Betriebsvermögen** . . . „ 5	49,857,754	12	44,180,882	32
9,124,650,862	**57**	Summe der Verminderungen.	**Summen der Aktiven und der Passiven**	**535,197,208**	**69**	**474,132,331**	**43**
144,708	16	Reine Vermehrung.	**Reines Vermögen**			61,064,877	26
			Bilanz.				
9,124,650,862	**57**	Verminderungen.	**Vermögensbestandteile** . . . Seite 5	**535,197,208**	**69**	**474,132,331**	**43**
49,187,923	**95**	Vermehrungen.	**Reines Vermögen** . . . . „ 8	—	—	**61,064,877**	**26**
9,173,838,786	**52**			**535,197,208**	**69**	**535,197,208**	**69**

Erſte Abteilung.

Rechnung

des

Reinen Vermögens.

Stand des Reinen Staatsvermögens.

Gewinn- und Verluſtrechnung.

Rechnung der Laufenden Verwaltung.

1908.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Voranschlag für 1908. Soll. Fr.	Voranschlag für 1908. Haben. Fr.	Konten und Rechnungsrubriken.	Totale Summen. Soll. Fr.	Rp.	Totale Summen. Haben. Fr.	Rp.	Saldi. Soll. Fr.	Rp.	Saldi. Haben. Fr.	Rp.
		Reines Staatsvermögen.								
—	60,920,169	**Stand am 1. Jänner** . . VI, 249	—	—	60,920,169	10	—	—	60,920,169	10
—	—	**Vermehrung,** wie hienach	—	—	49,187,923	95	—	—	144,708	16
1,602,339	—	Verminderung, wie hienach . . .	49,043,215	79	—	—	—	—	—	—
59,317,830	—	**Stand am 31. Dezember**	61,064,877	26	—	—	61,064,877	26	—	—
60,920,169	60,920,169		110,108,093	05	110,108,093	05	—	—	—	—
		Gewinn- und Verlustrechnung.								
		A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens. *)								
		1. Rechnung der Laufenden Verwaltung:								
—	38,971,288	Einnahmen	—	—	48,586,232	02	—	—	—	—
40,573,627	—	Ausgaben	48,641,166	18	—	—	54,934	16	—	—
1,602,339	—	Seite 9	48,641,166	18	48,586,232	02	54,934	16	—	—
		B. Berichtigungen. *)								
—	—	1. Waldungen:								
		Verkauf: Mehrerlös	—	—	2,786	25				
		Ankauf: Mehrkosten	6,830	—	—	—				
		Wasserverkauf	—	—	300	—	268,033	75	—	—
		Loskauf von Servituten . . .	64,320	—	—	—				
		Schatzungsreduktionen	199,970	—	—	—				
—	—	2. Domänen:								
		Verkauf: Mehrerlös	—	—	13,342	78				
		Mindererlös	668	88	—	—				
		Ankauf: Mehrkosten	1,050	—	—	—				
		Minderkosten	—	—	8,466	40	—	—	516,740	—
		Verkauf von Quellwasser . . .	—	—	1,200	—				
		Ankauf von Quellwasser . . .	1,380	30	—	—				
		Schatzungsberichtigungen . . .	10,470	—	507,300	—				
—	—	3. Verwaltungsinventar:								
		Vermehrungen	—	—	68,296	50	49,063	93	—	—
		Verminderungen	117,360	43	—	—				
—	—	VI, 252	402,049	61	601,691	93	—	—	199,642	32
1,602,339	—	**A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens** . . .	48,641,166	18	48,586,232	02	54,934	16	—	—
—	—	**B. Berichtigungen**	402,049	61	601,691	93	—	—	199,642	32
1,602,339	—	Summa Vermögensveränderungen	49,043,215	79	49,187,923	95	—	—	144,708	16

*) Gesetz vom 31. Juli 1872, § 31.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.*)		Voranschlag 1908.*)		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				Uebersicht.								
810,821	81	867,840	—	I. Allgemeine Verwaltung . .	61,159	06	951,023	63	—	—	889,864	57
1,115,241	37	1,214,525	—	II. Gerichtsverwaltung	2,986	70	1,215,247	08	—	—	1,212,260	38
26,984	73	27,735	—	III.[a] Justiz	5	—	30,130	82	—	—	30,125	82
1,189,162	63	1,414,835	—	III.[b] Polizei	1,419,870	25	2,814,991	36	—	—	1,395,121	11
255,452	78	332,668	—	IV. Militär	1,283,171	46	1,588,398	44	—	—	305,226	98
1,126,608	60	1,243,605	—	V. Kirchenwesen	1,922	80	1,225,651	55	—	—	1,223,728	75
4,297,699	03	4,380,532	—	VI. Unterrichtswesen	1,162,325	07	5,597,220	64	—	—	4,434,895	57
10,769	10	10,820	—	VII. Gemeindewesen	—	—	11,302	25	—	—	11,302	25
2,515,566	49	2,477,345	—	VIII. Armenwesen	389,686	73	2,933,854	86	—	—	2,544,168	13
462,308	76	482,204	—	IX.[a] Volkswirtschaft	401,817	40	923,762	06	—	—	521,944	66
1,132,396	39	1,143,678	—	IX.[b] Gesundheitswesen . . .	1,601,235	72	2,804,171	23	—	—	1,202,935	51
2,783,827	83	2,201,940	—	X. Bauwesen	1,500,906	61	3,836,448	08	—	—	2,335,541	47
3,248,960	70	3,601,670	—	XI. Anleihen	100	—	3,600,006	05	—	—	3,599,906	05
144,453	26	149,460	—	XII. Finanzwesen	651	45	149,728	48	—	—	149,077	03
452,064	35	517,333	—	XIII. Landwirtschaft	1,098,553	31	1,615,675	34	—	—	517,122	03
135,729	28	151,023	—	XIV. Forstwesen	139,851	03	289,538	90	—	—	149,687	87
607,224	*34*	*513,558*	—	XV. Staatswaldungen	1,242,465	09	577,024	13	665,440	96	—	—
915,248	*45*	*1,145,610*	—	XVI. Domänen	1,268,055	65	95,319	34	1,172,736	31	—	—
12,421	30	11,700	—	XVII. Domänenkasse	67,259	21	94,536	90	—	—	27,277	69
1,295,924	*28*	*1,200,000*	—	XVIII. Hypothekarkasse	10,286,220	98	8,955,564	54	1,330,656	44	—	—
1,100,000	—	*1,100,000*	—	XIX. Kantonalbank	7,587,986	78	6,487,986	78	1,100,000	—	—	—
585,908	*94*	*609,200*	—	XX. Staatskasse	744,722	94	97,861	11	646,861	83	—	—
2,524	30	*3,100*	—	XXI. Bußen und Konfiskationen .	251,625	27	246,163	37	5,461	90	—	—
52,533	*78*	*43,475*	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau .	100,268	20	49,830	55	50,437	65	—	—
910,147	*19*	*859,370*	—	XXIII. Salzhandlung	1,678,126	33	776,527	60	901,598	73	—	—
723,456	*56*	*559,650*	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	733,480	90	64,497	15	668,983	75	—	—
1,841,554	*37*	*1,470,900*	—	XXV. Gebühren	1,965,410	30	161,955	36	1,803,454	94	—	—
1,078,237	*75*	*353,500*	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	777,133	66	91,097	81	686,035	85	—	—
—	—	*134,000*	—	XXVII. Wasserrechtsabgaben . . .	111,579	50	11,184	35	100,395	15	—	—
1,044,125	*47*	*1,017,000*	—	XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs-patentgebühren	1,210,565	75	167,843	46	1,042,722	29	—	—
1,037,054	*07*	*957,285*	—	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	1,069,251	57	111,970	89	957,280	68	—	—
—	—	*286,545*	—	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	311,399	60	—	—	311,399	60	—	—
349,239	*67*	*299,000*	—	XXXI. Militärsteuer	771,783	95	415,646	25	356,137	70	—	—
8,244,852	*90*	*8,074,381*	—	XXXII. Direkte Steuern	9,341,539	85	646,961	47	8,694,578	38	—	—
59,145	16	—	—	XXXIII. Unvorhergesehenes	3,113	90	2,044	35	1,069	55	—	—
19,785,507	***77***	***18,626,574***	—	Einnahmen	**48,586,232**	**02**	—	—	**20,495,251**	**71**	—	—
19,782,137	87	20,228,913	—	Ausgaben	—	—	48,641,166	18	—	—	20,550,185	87
3,369	***90***	—	—	Ueberschuß der Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1,602,339	—	Ueberschuß der Ausgaben	54,934	16	—	—	54,934	16	—	—
19,785,507	77	20,228,913	—		48,641,166	18	48,641,166	18	20,550,185	87	20,550,185	87

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden,** die **Einnahmen** mit **Kursivzahlen** angegeben.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.									
				Spezielle Rechnungen.									
				I. Allgemeine Verwaltung.									
				A. Großer Rat.									
115,075	25	100,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	I, 2	—	—	97,575	80	—	—	97,575	80
115,075	**25**	**100,000**	—			—	—	**97,575**	**80**	—	—	**97,575**	**80**
				B. Regierungsrat.									
66,057	15	72,500	—	1. Besoldungen der Regierungsräte . .	I, 5	—	—	70,986	30	—	—	70,986	30
66,057	**15**	**72,500**	—			—	—	**70,986**	**30**	—	—	**70,986**	**30**
				C. Ratskredit.									
9,916	04	15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek	I, 8	—	—	10,003	98	—	—	10,003	98
2,682	20			2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen	I, 10	—	—	2,441	50	—	—	2,441	50
1,400	—			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst	I, 11	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
1,000	—			4. Unterstützungen und Hülfeleistungen .	I, 12	—	—	1,600	—	—	—	1,600	—
14,998	**24**	**15,000**	—			—	—	**15,045**	**48**	—	—	**15,045**	**48**
				D. Ständeräte und Kommissäre.									
2,560	—	3,000	—	1. Ständeräte	I, 13	—	—	2,580	—	—	—	2,580	—
461	—	1,000	—	2. Kommissäre	I, 14	—	—	634	10	—	—	634	10
3,021	—	**4,000**	—			—	—	**3,214**	**10**	—	—	**3,214**	**10**
				E. Staatskanzlei.									
21,025	—	22,800	—	1. Besoldungen der Beamten . . .	I, 16	—	—	22,800	—	—	—	22,800	—
25,519	70	30,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . .	I, 17	—	—	29,796	70	—	—	29,796	70
7,022	75	7,000	—	3. Bureaukosten	I, 20	7	45	7,057	—	—	—	7,049	55
39,632	37	38,000	—	4. Druckkosten	I, 27	13,151	61	76,810	25	—	—	63,658	64
8,641	70	8,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses	I, 30	1,162	—	9,963	80	—	—	8,801	80
12,410	—	19,560	—	6. Mietzins	I, 30	—	—	19,560	—	—	—	19,560	—
114,251	**52**	**125,360**	—			**14,321**	**06**	**165,987**	**75**	—	—	**151,666**	**69**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
				F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.								
12,000	—	*12,000*	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 31	10,500	—	—	—	10,500	—	—	—
23,470	—	*23,000*	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . I, 31	23,552	—	—	—	23,552	—	—	—
6,125	—	5,000	—	3. Redaktionskosten des Tagblattes . . I, 32	—	—	4,935	—	—	—	4,935	—
25,170	45	20,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . . I, 34	—	—	27,957	50	—	—	27,957	50
4,174	***55***	***10,000***	—		**34,052**	—	**32,892**	**50**	**1,159**	**50**	—	—
				G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.								
5,000	—	*5,000*	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 35	5,000	—	—	—	5,000	—	—	—
7,641	—	*7,500*	—	2. Abonnemente der Wirte . . . . I, 35	7,581	—	—	—	7,581	—	—	—
6,267	25	5,500	—	3. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . . I, 36	—	—	8,093	55	—	—	8,093	55
990	—	—	—	(Redaktionskosten des Compte rendu.)								
5,383	***75***	***7,000***	—		**12,581**	—	**8,093**	**55**	**4,487**	**45**	—	—
				H. Revision der Gesetzsammlung.								
1,738	—	5,000	—	1. Revisions- und Redaktionskosten . . I, 37	—	—	900	—	—	—	900	—
4,829	20			2. Druckkosten . . . . . I, 38	—	—	833	80	—	—	833	80
6,567	**20**	**5,000**	—		—	—	**1,733**	**80**	—	—	**1,733**	**80**
				J. Regierungsstatthalter.								
114,854	90	130,250	—	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter I, 42	—	—	129,399	80	—	—	129,399	80
4,300	—	4,600	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern . . . . . I, 43	—	—	4,600	—	—	—	4,600	—
2,515	60	3,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 44	—	—	1,200	15	—	—	1,200	15
18,489	40	19,600	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 49	—	5	19,068	60	—	—	19,063	60
17,270	—	19,860	—	5. Mietzinse . . . . . I, 50	—	—	19,860	—	—	—	19,860	—
157,429	**90**	**177,310**	—		**5**	—	**174,128**	**55**	—	—	**174,123**	**55**
				K. Amtsschreibereien.								
114,500	—	128,900	—	1. Besoldungen der Amtsschreiber . . I, 54	—	—	128,047	15	—	—	128,047	15
1,029	95	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 55	—	—	1,716	65	—	—	1,716	65
197,217	95	223,100	—	3. Besoldungen der Angestellten . . . I, 70	200	—	219,957	80	—	—	219,757	80
16,101	95	15,900	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 74	—	—	15,874	20	—	—	15,874	20
14,130	—	15,770	—	5. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 75	—	—	15,770	—	—	—	15,770	—
342,979	**85**	**385,670**	—		**200**	—	**381,365**	**80**	—	—	**381,165**	**80**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
115,075	25	100,000	—	**A. Großer Rat**	—	—	97,575	80	—	—	97,575	80
66,057	15	72,500	—	**B. Regierungsrat**	—	—	70,986	30	—	—	70,986	30
14,998	24	15,000	—	**C. Ratskredit**	—	—	15,045	48	—	—	15,045	48
3,021	—	4,000	—	**D. Ständeräte und Kommissäre**	—	—	3,214	10	—	—	3,214	10
114,251	52	125,360	—	**E. Staatskanzlei**	14,321	06	165,987	75	—	—	151,666	69
4,174	*55*	*10,000*	—	**F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung**	34,052	—	32,892	50	1,159	50	—	—
5,383	*75*	*7,000*	—	**G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung**	12,581	—	8,093	55	4,487	45	—	—
6,567	20	5,000	—	**H. Revision der Gesetzsammlung**	—	—	1,733	80	—	—	1,733	80
157,429	90	177,310	—	**J. Regierungsstatthalter**	5	—	174,128	55	—	—	174,123	55
342,979	85	385,670	—	**K. Amtsschreibereien**	200	—	381,365	80	—	—	381,165	80
810,821	**81**	**867,840**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 22,024. 57	**61,159**	**06**	**951,023**	**63**	—	—	**889,864**	**57**
				II. Gerichtsverwaltung.								
				A. Obergericht.								
103,045	—	113,000	—	1. Besoldungen der Oberrichter . . . I, 77	—	—	114,208	80	—	—	114,208	80
1,540	—	1,500	—	2. Entschädigungen der Suppleanten . I, 78	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
104,585	—	**114,500**	—		—	—	**115,708**	**80**	—	—	**115,708**	**80**
				B. Obergerichtskanzlei.								
21,258	50	18,750	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 79	—	—	18,750	—	—	—	18,750	—
35,358	60	41,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 80	—	—	41,658	30	—	—	41,658	30
4,501	30	4,500	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 82	—	—	4,544	25	—	—	4,544	25
3,540	—	4,870	—	4. Mietzinse . . . . . I, 83	—	—	4,870	—	—	—	4,870	—
1,005	05	1,300	—	5. Bibliothek . . . . . I, 84	—	—	1,136	20	—	—	1,136	20
65,663	**45**	**71,220**	—		—	—	**70,958**	**75**	—	—	**70,958**	**75**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				C. Amtsgerichte.								
136,949	70	150,775	—	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten I, 88	—	—	150,619	60	—	—	150,619	60
5,458	45	7,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter I, 90	—	—	5,896	15	—	—	5,896	15
55,116	25	55,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten . . . . . I, 94	—	—	54,457	90	—	—	54,457	90
26,012	65	25,500	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 99	—	—	28,562	95	—	—	28,562	95
24,000	—	32,410	—	5. Mietzinse . . . . . I, 100	—	—	32,410	—	—	—	32,410	—
680	80	1,500	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte . . I, 101	—	—	1,084	60	—	—	1,084	60
248,217	**85**	**272,185**	—		—	—	**273,031**	**20**	—	—	**273,031**	**20**
				D. Gerichtsschreibereien.								
107,889	45	117,000	—	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber . I, 105	2,975	—	119,673	60	—	—	116,698	60
853	85	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 106	—	—	830	95	—	—	830	95
108,987	05	122,000	—	3. Besoldungen der Angestellten . . I, 119	—	—	120,359	15	—	—	120,359	15
22,403	85	13,100	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 123	—	—	13,664	60	—	—	13,664	60
9,200	—	9,385	—	5. Mietzinse . . . . . I, 124	—	—	9,385	—	—	—	9,385	—
249,334	**20**	**263,485**	—		**2,975**	—	**263,913**	**30**	—	—	**260,938**	**30**
				E. Staatsanwaltschaft.								
29,537	50	32,900	—	1. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren . . . I, 125	—	—	31,861	05	—	—	31,861	05
3,190	—	3,800	—	2. Besoldung des Angestellten des Generalprokurators . . . . . I, 126	—	—	3,800	—	—	—	3,800	—
699	15	800	—	3. Bureaukosten des Generalprokurators I, 127	—	—	658	20	—	—	658	20
5,253	40	5,500	—	4. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren I, 128	—	—	6,514	16	—	—	6,514	16
230	—	325	—	5. Mietzins . . . . . I, 128	—	—	325	—	—	—	325	—
38,910	**05**	**43,325**	—		—	—	**43,158**	**41**	—	—	**43,158**	**41**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				II. Gerichtsverwaltung.								
				F. Geschwornengerichte.								
19,418	50	22,500	—	1. Entschädigungen der Geschwornen . I, 129	—	—	21,527	—	—	—	21,527	—
4,428	10	5,700	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer . . . . . I, 130	—	—	4,961	30	—	—	4,961	30
5,589	10	5,000	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel . . . . I, 131	—	—	6,001	70	—	—	6,001	70
4,520	80	4,200	—	4. Bureaukosten . . . . . I, 134	—	—	5,184	42	—	—	5,184	42
9,400	—	11,810	—	5. Mietzinse . . . . . I, 136	—	—	11,810	—	—	—	11,810	—
43,356	**50**	**49,210**	—		—	—	**49,484**	**42**	—	—	**49,484**	**42**
				G. Betreibungs- und Konkursämter.								
1,128	40	1,200	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde . . . . . I, 137	11	70	1,256	70	—	—	1,245	—
104,098	25	113,800	—	2. Besoldungen der Beamten . . . I, 140	—	—	109,939	80	—	—	109,939	80
2,283	80	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 142	—	—	3,503	95	—	—	3,503	95
105,227	05	110,000	—	4. Besoldungen der Betreibungsgehülfen I, 152	—	—	111,374	35	—	—	111,374	35
113,962	90	130,000	—	5. Besoldungen der Angestellten . . I, 162	—	—	129,609	90	—	—	129,609	90
12,297	90	12,700	—	6. Bureaukosten . . . . . I, 166	—	—	12,802	60	—	—	12,802	60
5,570	85	6,200	—	7. Formulare und Kontrollen . . . I, 167	—	—	6,481	20	—	—	6,481	20
13,670	—	17,200	—	8. Mietzinse . . . . . I, 168	—	—	17,200	—	—	—	17,200	—
1,102	15	1,500	—	9. Kosten in Ehrenfolgensachen . . . I, 169	—	—	1,099	05	—	—	1,099	05
359,341	**30**	**394,600**	—		**11**	**70**	**393,267**	**55**	—	—	**393,255**	**85**
				H. Gewerbegerichte.								
5,833	02	6,000	—	1. Kostenanteile des Staates . . . I, 171	—	—	5,724	65	—	—	5,724	65
5,833	**02**	**6,000**	—		—	—	**5,724**	**65**	—	—	**5,724**	**65**
104,585	—	114,500	—	**A. Obergericht**	—	—	115,708	80	—	—	115,708	80
65,663	45	71,220	—	**B. Obergerichtskanzlei**	—	—	70,958	75	—	—	70,958	75
248,217	85	272,185	—	**C. Amtsgerichte**	—	—	273,031	20	—	—	273,031	20
249,334	20	263,485	—	**D. Gerichtsschreibereien**	2,975	—	263,913	30	—	—	260,938	30
38,910	05	43,325	—	**E. Staatsanwaltschaft**	—	—	43,158	41	—	—	43,158	41
43,356	50	49,210	—	**F. Geschwornengerichte**	—	—	49,484	42	—	—	49,484	42
359,341	30	394,600	—	**G. Betreibungs- und Konkursämter**	11	70	393,267	55	—	—	393,255	85
5,833	02	6,000	—	**H. Gewerbegerichte**	—	—	5,724	65	—	—	5,724	65
1,115,241	**37**	**1,214,525**	—		**2,986**	**70**	**1,215,247**	**08**	—	—	**1,212,260**	**38**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 2,264. 62								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.a Justiz.								
				A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.								
4,875	—	5,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . I, 172	—	—	5,500	—	—	—	5,500	—
5,215	—	5,800	—	2. Besoldungen der Angestellten. . . I, 173	—	—	6,100	—	—	—	6,100	—
3,506	50	3,500	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 176	—	—	5,506	72	—	—	5,506	72
2,399	98	1,000	—	4. Rechtskosten . . . . . I, 177		5	1,321	15	—	—	1,316	15
1,100	—	1,635	—	5. Mietzinse . . . . . I, 177	—	—	1,635	—	—	—	1,635	—
17,096	**48**	**17,435**	—			**5**	**20,062**	**87**	—	—	**20,057**	**87**
				B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.								
3,004	—	3,000	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten . . . . . I, 178	—	—	3,000	10	—	—	3,000	10
3,004	—	**3,000**	—		—	—	**3,000**	**10**	—	—	**3,000**	**10**
				C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien.								
5,250	—	5,500	—	1. Besoldung des Inspektors . . . I, 180	—	—	5,500	—	—	—	5,500	—
1,634	25	1,800	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben . I, 181	—	—	1,567	85	—	—	1,567	85
6,884	**25**	**7,300**	—		—	—	**7,067**	**85**	—	—	**7,067**	**85**
17,096	48	17,435	—	**A. Verwaltungskosten der Justizdirektion** . .		5	20,062	87	—	—	20,057	87
3,004	—	3,000	—	**B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision**	—	—	3,000	10	—	—	3,000	10
6,884	25	7,300	—	**C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien**	—	—	7,067	85	—	—	7,067	85
26,984	**73**	**27,735**	—			**5**	**30,130**	**82**	—	—	**30,125**	**82**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 2,390. 82								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.								
15,125	—	15,375	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 183	—	—	16,250	—	—	—	16,250	—
28,188	90	32,900	—	2. Besoldungen der Angestellten . . I, 184	—	—	28,900	—	—	—	28,900	—
7,687	36	7,600	—	3. Bureaukosten . . . . . I, 188	446	10	8,050	64	—	—	7,604	54
3,270	—	3,525	—	4. Mietzinse . . . . . I, 189	—	—	3,525	—	—	—	3,525	—
54,271	**26**	**59,400**	—		**446**	**10**	**56,725**	**64**	—	—	**56,279**	**54**
				B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.								
1,007	90	1,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei . . . I, 190	—	—	1,192	—	—	—	1,192	—
10,789	40	10,000	—	2. Fahndungs- und Einbringungskosten I, 191	—	—	11,474	—	—	—	11,474	—
21,850	81	23,000	—	3. Transport- und Armenfuhrkosten . I, 202	5,593	75	26,963	84	—	—	21,370	09
33,648	**11**	**34,000**	—		**5,593**	**75**	**39,629**	**84**	—	—	**34,036**	**09**
				C. Polizeikorps.								
8,875	—	9,790	—	1. Besoldungen der Beamten . . . I, 205	—	—	9,791	70	—	—	9,791	70
645,309	65	754,345	—	2. Sold der Landjäger . . . . . I, 216	2,907	10	741,692	75	—	—	738,785	65
25,018	65	34,255	—	3. Bekleidung . . . . . I, 218	—	—	34,257	30	—	—	34,257	30
1,218	05	1,400	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung . . I, 219	—	—	1,399	50	—	—	1,399	50
2,999	55	3,000	—	5. Bureaukosten . . . . . I, 221	—	—	3,094	13	—	—	3,094	13
68,035	65	76,860	—	6. Mietzinse . . . . . I, 230	347	90	77,791	—	—	—	77,443	10
12,661	10	13,400	—	7. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen . . . . . I, 231	—	—	12,781	10	—	—	12,781	10
3,524	25	3,500	—	8. Arztkosten . . . . . I, 235	—	—	3,517	90	—	—	3,517	90
3,870	03	3,500	—	9. Verschiedene Verwaltungskosten . . I, 239	—	—	5,299	80	—	—	5,299	80
8,006	15	8,000	—	10. Reiseentschädigungen und Instruktionskurse . . . . . I, 243	—	—	7,398	95	—	—	7,398	95
20,000	—	*20,000*	—	11. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbußen . . . . . I, 244	20,000	—	—	—	20,000	—	—	—
759,518	**08**	**888,050**	—		**23,255**	—	**897,024**	**13**	—	—	**873,769**	**13**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				D. Gefängnisse.								
				1. In der Hauptstadt:								
16,575	09	17,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 246	35	—	17,296	50	—	—	17,261	50
9,043	75	8,500	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 248	—	—	8,134	05	—	—	8,134	05
19,550	—	18,635	—	c. Mietzinse . . . . . I, 249	—	—	18,635	—	—	—	18,635	—
				2. In den Bezirken:								
63,348	36	72,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . I, 260	728	70	74,161	57	—	—	73,432	87
10,564	59	10,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 271	11	80	13,491	02	—	—	13,479	22
26,970	—	30,575	—	c. Mietzinse . . . . . I, 273	—	—	30,575	—	—	—	30,575	—
146,051	**79**	**156,710**	—		**775**	**50**	**162,293**	**14**	—	—	**161,517**	**64**
				E. Strafanstalten.								
				1. Strafanstalt Thorberg.								
16,643	60	17,500	—	a. Verwaltung	436	10	15,596	91	—	—	15,160	81
1,526	71	1,500	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	38	—	1,564	69	—	—	1,526	69
50,796	30	51,000	—	c. Nahrung	2,813	50	52,737	80	—	—	49,924	30
32,143	27	31,000	—	d. Verpflegung	7,938	20	46,196	24	—	—	38,258	04
12,300	—	15,830	—	e. Mietzins	520	—	15,830	—	—	—	15,310	—
25,056	*98*	*25,000*	—	f. Gewerbe	95,936	25	70,408	97	25,527	28	—	—
28,018	*38*	*22,080*	—	g. Landwirtschaft	76,378	19	50,732	55	25,645	64	—	—
60,334	**52**	**69,750**	—	Betriebsergebnis	**184,060**	**24**	**253,067**	**16**	—	—	**69,006**	**92**
3,180	90	—	—	h. Inventarveränderung	9,292	35	7,424	15	1,868	20	—	—
499	65	250	—	i. Kostgelder	51	20	289	80	—	—	238	60
64,015	**07**	**70,000**	—	I, 274	**193,403**	**79**	**260,781**	**11**	—	—	**67,377**	**32**
				2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins.								
15,703	41	17,250	—	a. Verwaltung	1	60	17,821	58	—	—	17,819	98
1,134	52	1,100	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	—	1,132	42	—	—	1,132	42
37,209	52	40,900	—	c. Nahrung	2,473	30	42,773	61	—	—	40,300	31
26,683	03	22,700	—	d. Verpflegung	4,814	58	39,341	20	—	—	34,526	62
9,890	—	9,890	—	e. Mietzins	—	—	9,890	—	—	—	9,890	—
11,668	*57*	*11,550*	—	f. Gewerbe	26,776	65	15,076	05	11,700	60	—	—
60,650	*22*	*51,700*	—	g. Landwirtschaft	151,392	78	82,601	57	68,791	21	—	—
18,301	**69**	**28,590**	—	Betriebsergebnis	**185,458**	**91**	**208,636**	**43**	—	—	**23,177**	**52**
14,740	85	7,000	—	h. Inventarveränderung	3,463	40	14,197	45	—	—	10,734	05
7,737	*20*	*8,200*	—	i. Kostgelder	8,670	45	—	—	8,670	45	—	—
10,000	—	*10,000*	—	k. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . .	10,000	—	—	—	10,000	—	—	—
15,305	**34**	**17,390**	—	I, 274	**207,592**	**76**	**222,833**	**88**	—	—	**15,241**	**12**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				E. Strafanstalten.								
				3. Strafanstalt Witzwil.								
22,137	41	20,700	—	a. Verwaltung	967	—	26,997	38	—	—	26,030	38
1,221	97	1,600	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	145	35	1,465	17	—	—	1,319	82
51,293	03	53,700	—	c. Nahrung	2,681	45	63,065	68	—	—	60,384	23
116,236	34	40,000	—	d. Verpflegung	59,720	—	99,251	40	—	—	39,531	40
11,236	40	12,380	—	e. Mietzins	1,242	20	12,380	—	—	—	11,137	80
11,576	*66*	*5,000*	—	f. Gewerbe	69,248	05	50,745	01	18,503	04	—	—
172,034	*73*	*118,380*	—	g. Landwirtschaft	391,426	53	276,379	44	115,047	09	—	—
18,513	**76**	**5,000**	—	Betriebsergebnis	**525,430**	**58**	**530,284**	**08**	—	—	**4,853**	**50**
3,378	40	—	—	h. Inventarveränderung	39,734	90	42,510	90	—	—	2,776	—
2,012	*25*	*3,000*	—	i. Kostgelder	5,639	75	—	—	5,639	75	—	—
—	—	50,000	—	k. Neubauten	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
19,879	**91**	**52,000**	—	I, 274	**570,805**	**23**	**622,794**	**98**	—	—	**51,989**	**75**
				4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.								
6,765	26	5,940	—	a. Verwaltung	—	—	6,916	16	—	—	6,916	16
353	05	320	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	—	639	92	—	—	639	92
9,253	94	8,450	—	c. Nahrung	631	95	10,256	55	—	—	9,624	60
5,655	65	4,600	—	d. Verpflegung	620	10	6,436	70	—	—	5,816	60
1,160	—	1,100	—	e. Mietzins	—	—	1,100	—	—	—	1,100	—
2,121	*85*	*600*	—	f. Gewerbe	2,178	50	49	85	2,128	65	—	—
1,757	*63*	*1,810*	—	g. Landwirtschaft	12,506	77	10,997	69	1,509	08	—	—
19,308	**42**	**18,000**	—	Betriebsergebnis	**15,937**	**32**	**36,396**	**87**	—	—	**20,459**	**55**
607	—	—	—	h. Inventarveränderung	1,168	80	2,374	80	—	—	1,206	—
3,650	*30*	*2,000*	—	i. Kostgelder	5,123	60	250	—	4,873	60	—	—
16,265	**12**	**16,000**	—	I, 274	**22,229**	**72**	**39,021**	**67**	—	—	**16,791**	**95**
64,015	07	70,000	—	1. Strafanstalt Thorberg	193,403	79	260,781	11	—	—	67,377	32
15,305	34	17,390	—	2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeitsanstalt Ins	207,592	76	222,833	88	—	—	15,241	12
19,879	91	52,000	—	3. Strafanstalt Witzwil	570,805	23	622,794	98	—	—	51,989	75
16,265	12	16,000	—	4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald .	22,229	72	39,021	67	—	—	16,791	95
115,465	**44**	**155,390**	—		**994,031**	**50**	**1,145,431**	**64**	—	—	**151,400**	**14**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
				F. Bekämpfung des Alkoholismus.								
				1. Arbeitsanstalt Hindelbank:								
9,454	25	9,550	—	a. Verwaltung	12	55	8,733	72	—	—	8,721	17
304	86	700	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . .	—	—	639	84	—	—	639	84
16,248	14	17,000	—	c. Nahrung	240	30	16,186	08	—	—	15,945	78
9,473	—	10,200	—	d. Verpflegung	3,085	10	12,051	09	—	—	8,965	99
3,870	—	5,100	—	e. Mietzins	—	—	5,100	—	—	—	5,100	—
9,409	*15*	*9,400*	—	f. Gewerbe	12,452	50	3,122	45	9,330	05	—	—
1,618	*66*	*1,800*	—	g. Landwirtschaft	12,780	95	11,103	03	1,677	92	—	—
28,322	**44**	**31,350**	—	Betriebsergebnis	**28,571**	**40**	**56,936**	**21**	—	—	**28,364**	**81**
471	*50*	—	—	h. Inventarveränderung	1,346	70	2,380	60	—	—	1,033	90
4,522	*50*	*5,400*	—	i. Kostgelder	4,643	35	—	—	4,643	35	—	—
23,328	**44**	**25,950**	—	I, 275	**34,561**	**45**	**59,316**	**81**	—	—	**24,755**	**36**
10,197	40	10,600	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge . . . . . I, 275	—	—	10,509	50	—	—	10,509	50
23,525	*84*	*17,065*	—	3. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . I, 275	16,698	34	—	—	16,698	34	—	—
10,000	—	**19,485**	—		**51,259**	**79**	**69,826**	**31**	—	—	**18,566**	**52**
				G. Justiz- und Polizeikosten.								
108,798	20	107,000	—	1. Kosten in Strafsachen . . . . . I, 315	123	85	125,097	26	—	—	124,973	41
128,482	*37*	*107,000*	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren I, 322	339,972	56	201,575	23	138,397	33	—	—
650	--	300	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile . I, 323	—	—	445	80	—	—	445	80
1,201	*78*	*1,000*	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen I, 326	1,846	50	1,163	40	683	10	—	—
19,213	70	20,000	—	5. Polizeikosten . . . . . I, 354	2,565	70	23,936	37	—	—	21,370	67
500	—	500	—	6. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde . . . . . I, 359	—	—	500	—	—	—	500	—
2,908	55	—	—	7. Streiks, außerordentliche Polizeikosten I, 360	—	—	9,253	85	—	—	9,253	85
2,386	**30**	**19,800**	—		**344,508**	**61**	**361,971**	**91**	—	—	**17,463**	**30**
				H. Civilstand.								
65,789	30	80,000	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten I, 363	—	—	80,208	70	—	—	80,208	70
2,032	35	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen I, 365	—	—	1,880	05	—	—	1,880	05
67,821	**65**	**82,000**	—		—	—	**82,088**	**75**	—	—	**82,088**	**75**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				III.b Polizei.								
54,271	26	59,400	—	**A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion** . .	446	10	56,725	64	—	—	56,279	54
33,648	11	34,000	—	**B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen** . .	5,593	75	39,629	84	—	—	34,036	09
759,518	08	888,050	—	**C. Polizeikorps**	23,255	—	897,024	13	—	—	873,769	13
146,051	79	156,710	—	**D. Gefängnisse**	775	50	162,293	14	—	—	161,517	64
115,465	44	155,390	—	**E. Strafanstalten**	994,031	50	1,145,431	64	—	—	151,400	14
10,000	—	19,485	—	**F. Bekämpfung des Alkoholismus**	51,259	79	69,826	31	—	—	18,566	52
2,386	30	19,800	—	**G. Justiz- und Polizeikosten**	344,508	61	361,971	91	—	—	17,463	30
67,821	65	82,000	—	**H. Civilstand**	—	—	82,088	75	—	—	82,088	75
1,189,162	**63**	**1,414,835**	—		**1,419,870**	**25**	**2,814,991**	**36**	—	—	**1,395,121**	**11**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 19,713. 89								
				IV. Militär.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
4,187	50	4,375	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . II, 1	—	—	4,375	—	—	—	4,375	—
18,150	—	19,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . II, 2	—	—	19,800	—	—	—	19,800	—
5,999	11	6,000	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 5	—	—	5,997	94	—	—	5,997	94
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse . . . . . II, 6	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
2,111	35	3,000	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen . . II, 7	—	—	1,133	70	—	—	1,133	70
33,447	**96**	**36,175**	—		—	—	**34,306**	**64**	—	—	**34,306**	**64**
				B. Kantonskriegskommissariat.								
5,250	—	5,625	—	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs . . . . . II, 9	—	—	5,625	—	—	—	5,625	—
3,900	—	4,200	—	2. Besoldung des Adjunkten . . . . II, 9	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
16,778	10	18,500	—	3. Besoldungen der Angestellten . . II, 10	—	—	18,500	—	—	—	18,500	—
4,445	11	4,500	—	4. Bureaukosten . . . . . II, 14	409	38	4,898	72	—	—	4,489	34
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse . . . . . II, 14	—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
857	60	1,500	—	6. Einkleidungs- und Organisationskosten . . . . . II, 15	—	—	1,476	55	—	—	1,476	55
17,265	*40*	*18,812*	—	7. Kostenanteil der Konfektion . . . II, 16	18,795	44	—	—	18,795	44	—	—
17,265	**41**	**18,813**	—		**19,204**	**82**	**38,000**	**27**	—	—	**18,795**	**45**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				C. Zeughausverwaltung.								
5,250	—	5,500	—	1. Besoldung des Verwalters	—	—	5,500	—	—	—	5,500	—
20,507	—	22,020	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	22,002	02	—	—	22,002	02
1,876	26	3,000	—	3. Bureaukosten	1,608	35	3,569	22	—	—	1,960	87
1,012	25	1,300	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	120	—	1,123	30	—	—	1,003	30
—	—	100	—	5. Modellsammlung	—	—	100	—	—	—	100	—
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
15,672	*75*	*17,310*	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten . .	16,633	09	—	—	16,633	09	—	—
15,672	**76**	**17,310**	—	II, 17	**18,361**	**44**	**34,994**	**54**	—	—	**16,633**	**10**
				D. Zeughauswerkstätten.								
100,240	45	94,500	—	1. Arbeitslöhne	—	—	98,989	97	—	—	98,989	97
21,117	15	18,400	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial . .	6	—	21,212	54	—	—	21,206	54
1,205	90	1,325	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	—	1,389	90	—	—	1,389	90
978	25	980	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	—	1,069	25	—	—	1,069	25
3,500	—	4,350	—	5. Mietzins	—	—	4,350	—	—	—	4,350	—
142,781	*60*	*136,865*	—	6. Lieferungen	144,258	63	504	—	143,754	63	—	—
15,672	75	17,310	—	7. Verwaltungskosten	—	—	16,633	09	—	—	16,633	09
207	*20*	—	—	8. Inventarveränderung	568	40	—	—	568	40	—	—
274	***30***	—	—	II, 18	**144,833**	**03**	**144,148**	**75**	**684**	**28**	—	—
				E. Depot in Dachsfelden und Langnau.								
6,711	72	6,900	—	1. Aufsicht und Auslagen	6	60	4,683	35	—	—	4,676	75
3,387	*86*	*3,450*	—	2. Vergütung des Bundes	1,286	82	—	—	1,286	82	—	—
3,900	—	6,200	—	3. Mietzinse	—	—	6,200	—	—	—	6,200	—
7,223	**86**	**9,650**	—	II, 19	**1,293**	**42**	**10,883**	**35**	—	—	**9,589**	**93**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				IV. Militär.									
				F. Kasernenverwaltung.									
3,250	—	3,500	—	1. Besoldung des Verwalters . . .	II, 20	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
2,300	—	2,400	—	2. Besoldungen der Angestellten . .	II, 21	—	—	2,400	—	—	—	2,400	—
17,344	95	18,200	—	3. Betriebskosten	II, 31	24,340	95	41,760	40	—	—	17,419	45
2,977	90	3,000	—	4. Anschaffung von Bettmaterial . .	II, 32	—	—	2,996	10	—	—	2,996	10
74,400	—	87,350	—	5. Mietzinse	II, 33	8,600	—	95,850	—	—	—	87,250	—
88,500	—	*88,500*	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft .	II, 34	88,500	—	—	—	88,500	—	—	—
11,772	**85**	**25,950**	—			**121,440**	**95**	**146,506**	**50**	—	—	**25,065**	**55**
				G. Kreisverwaltung.									
				1. Entschädigung der Kreiskommandanten:									
21,800	—	21,800	—	a. Besoldungen	II, 35	—	—	21,800	—	—	—	21,800	—
6,734	80	7,000	—	b. Taggelder	II, 36	—	—	5,944	10	—	—	5,944	10
11,516	84	13,700	—	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten	II, 42	557	25	15,270	54	—	—	14,713	29
47,967	10	48,000	—	3. Besoldungen der Sektionschefs . .	II, 40	—	—	47,366	30	—	—	47,366	30
3,597	80	3,750	—	4. Rekrutenaushebung	II, 43	—	—	4,073	30	—	—	4,073	30
91,616	**54**	**94,250**	—			**557**	**25**	**94,454**	**24**	—	—	**93,896**	**99**
				H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.									
520,625	26	500,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne .	II, 55	—	—	685,604	94	—	—	685,604	94
757	70	880	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter .	II, 57	—	—	778	85	—	—	778	85
23,427	80	26,250	—	3. Zins des Betriebskapitals . . .	II, 57	15,613	36	22,992	61	—	—	7,379	25
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins	II, 57	—	—	5,250	—	—	—	5,250	—
588,117	*41*	*551,192*	—	5. Lieferungen	II, 59	746,614	41	—	—	746,614	41	—	—
17,265	40	18,812	—	6. Betriebskosten	II, 59	—	—	18,795	44	—	—	18,795	44
—	—	—	—	7. Magazin-Einrichtungen	II, 60	—	—	27,000	—	—	—	27,000	—
20,791	**25**	—	—			**762,227**	**77**	**760,421**	**84**	**1,805**	**93**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.								
				1. Kriegskommissariat:								
15,127	11	26,000	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung . . . . . II, 70	117,711	30	131,587	35	—	—	13,876	05
21,359	*48*	*9,000*	—	b. Erlös von Kleidern . . . . II, 73	18,981	98	10,095	95	8,886	03	—	—
				2. Zeughaus:								
31,425	12	31,500	—	a. Persönliche Bewaffnung . . . II, 75	28,197	45	59,599	60	—	—	31,402	15
27,459	70	27,500	—	b. Korpsausrüstung . . . . . II, 77	21,161	60	48,343	70	—	—	27,182	10
698	05	2,500	—	c. Munition . . . . . II, 79	329	90	818	55	—	—	488	65
1,039	*83*	*1,500*	—	d. Erlös von Kriegsmaterial . . II, 80	8,529	11	7,396	27	1,132	84	—	—
7,132	37	8,000	—	3. Transporte . . . . . II, 85	613	80	7,294	09	—	—	6,680	29
5,117	—	5,500	—	4. Assekuranz . . . . . II, 87	699	—	1,897	70	—	—	1,198	70
16,230	—	22,520	—	5. Mietzinse . . . . . II, 87	13,414	75	29,090	—	—	—	15,675	25
80,790	**04**	**113,020**	—		**209,638**	**89**	**296,123**	**21**	—	—	**86,484**	**32**
				K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.								
908	*95*	*500*	—	1. Erlös von alten Kleidern . . . II, 88	943	—	—	—	943	—	—	—
1,940	*29*	*1,000*	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial . II, 88	800	59	—	—	800	59	—	—
2,849	***24***	***1,500***	—		**1,743**	**59**	—	—	**1,743**	**59**	—	—
				L. Verschiedene Militärausgaben.								
19,339	60	18,000	—	1. Schützenwesen . . . . . II, 89	13	20	22,572	15	—	—	22,558	95
533	—	1,000	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre II, —	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3. Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen . . . . . II, 359	3,604	75	4,806	50	—	—	1,201	75
—	—	—	—	4. Eidgen. Pferdezählung . . . . II, 356	252	35	1,180	45	—	—	928	10
1,705	55	—	—	(Erstellung neuer Korpskontrollen.)								
21,578	**15**	**19,000**	—		**3,870**	**30**	**28,559**	**10**	—	—	**24,688**	**80**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
33,447	96	36,175	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	34,306	64	—	—	34,306	64
17,265	41	18,813	—	B. Kantonskriegskommissariat	19,204	82	38,000	27	—	—	18,795	45
15,672	76	17,310	—	C. Zeughausverwaltung	18,361	44	34,994	54	—	—	16,633	10
274	*30*	—	—	D. Zeughauswerkstätten	144,833	03	144,148	75	684	28	—	—
7,223	86	9,650	—	E. Depot in Dachsfelden und Langnau . .	1,293	42	10,883	35	—	—	9,589	93
11,772	85	25,950	—	F. Kasernenverwaltung	121,440	95	146,506	50	—	—	25,065	55
91,616	54	94,250	—	G. Kreisverwaltung	557	25	94,454	24	—	—	93,896	99
20,791	*25*	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	762,227	77	760,421	84	1,805	93	—	—
80,790	04	113,020	—	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	209,638	89	296,123	21	—	—	86,484	32
2,849	*24*	*1,500*	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . .	1,743	59	—		1,743	59	—	—
21,578	15	19,000	—	L. Verschiedene Militärausgaben	3,870	30	28,559	10	—	—	24,688	80
255,452	**78**	**332,668**	—		**1,283,171**	**46**	**1,588,398**	**44**	—	—	**305,226**	**98**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 27,441. 02								
				V. Kirchenwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
729	05	400	—	1. Bureaukosten . . . . . II, 93	—	—	1,198	90	—	—	1,198	90
1,000	—	1,000	—	2. Anteil Besoldung eines Angestellten II, 93	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
1,729	**05**	**1,400**	—		—	—	**2,198**	**90**	—	—	**2,198**	**90**
				B. Protestantische Kirche.								
669,523	45	743,000	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 98	—	—	736,275	50	—	—	736,275	50
6,371	—	7,000	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 100	—	—	5,754	—	—	—	5,754	—
17,157	10	16,600	—	3. Wohnungsentschädigungen . . . II, 102	—	—	17,431	60	—	—	17,431	60
47,237	65	48,000	—	4. Holzentschädigungen . . . . . II, 103	—	—	48,244	15	—	—	48,244	15
24,704	—	25,600	—	5. Leibgedinge (Pensionen) . . . . II, 104	—	—	24,949	—	—	—	24,949	—
5,597	—	6,225	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche . . . . . II, 105	—	—	6,225	—	—	—	6,225	—
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn . . . . . II, 105	—	—	580	—	—	—	580	—
1,412	*40*	*1,415*	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen . . II, 106	1,412	40	—	—	1,412	40	—	—
1,205	20	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission . II, 107	215	40	1,942	80	—	—	1,727	40
149,520	—	178,750	—	10. Mietzinse . . . . . II, 108	—	—	178,750	—	—	—	178,750	—
1,200	—	1,200	—	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen . . . . . II, 108	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
18,000	—	—	—	(Steffisburg, Pfarrhausbau und Loskauf der Wohnungsentschädigung.)								
18,000	—	—	—	(Köniz, Pfarrhausbau und Loskauf der Wohnungsentschädigung.)								
957,683	—	**1,027,540**	—		**1,627**	**80**	**1,021,352**	**05**	—	—	**1,019,724**	**25**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh: Einnahmen.		Roh: Ausgaben.		Rein: Einnahmen.		Rein: Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				V. Kirchenwesen.								
				C. Römischkatholische Kirche.								
128,960	—	170,000	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 358	—	—	157,204	—	—	—	157,204	—
—	—	1,600	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 112	—	—	1,050	—	—	—	1,050	—
2,100	—	2,800	—	3. Wohnungsentschädigungen . . . II, 113	—	—	2,250	—	—	—	2,250	—
—	—	1,000	—	4. Holzentschädigungen . . . . . II, 114	—	—	800	—	—	—	800	—
11,078	—	11,700	—	5. Leibgedinge (Pensionen) . . . . II, 115	—	—	13,350	—	—	—	13,350	—
1,865	—	1,865	—	6. Beitrag an die Besoldung des Bischofs II, 116	—	—	1,865	—	—	—	1,865	—
40	45	200	—	7. Theologische Prüfungskommission . II, 117	295	—	281	60	13	40	--	—
144,043	**45**	**189,165**	—		**295**	—	**176,800**	**60**	—	—	**176,505**	**60**
				D. Christkatholische Kirche.								
15,012	50	17,150	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . II, 118	—	—	17,150	—	—	—	17,150	—
2,500	—	2,500	—	2. Besoldungszulagen . . . . . II, 119	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
1,762	50	1,850	—	3. Wohnungsentschädigungen . . . II, 120	—	—	1,850	—	—	—	1,850	—
1,012	50	1,050	—	4. Holzentschädigungen . . . . . II, 121	—	—	1,050	—	—	—	1,050	—
2,750	—	2,750	—	5. Beitrag an die Besoldung des Bischofs II, 122	—	—	2,750	—	—	—	2,750	—
115	60	200	—	6. Theologische Prüfungskommission	—	—	—	—	—	—	—	—
23,153	**10**	**25,500**	—		—	—	**25,300**	—	—	—	**25,300**	—
1,729	05	1,400	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	—	—	2,198	90	—	—	2,198	90
957,683	—	1,027,540	—	**B. Protestantische Kirche**	1,627	80	1,021,352	05	—	—	1,019,724	25
144,043	45	189,165	—	**C. Römischkatholische Kirche**	295	—	176,800	60	—	—	176,505	60
23,153	10	25,500	—	**D. Christkatholische Kirche**	—	—	25,300	—	—	—	25,300	—
1,126,608	**60**	**1,243,605**	—		**1,922**	**80**	**1,225,651**	**55**	—	—	**1,223,728**	**75**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 19,876. 25								
				VI. Unterrichtswesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.								
4,562	—	5,125	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . II, 124	—	—	5,125	—	—	—	5,125	—
12,474	85	12,100	—	2. Besoldungen der Angestellten . . II, 125	—	—	15,333	30	—	—	15,333	30
6,640	05	7,650	—	3. Bureaukosten . . . . . II, 129	—	—	7,729	10	—	—	7,729	10
935	—	950	—	4. Mietzinse . . . . . II, 131	—	—	950	—	—	—	950	—
7,426	35	7,500	—	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten II, 141	7,809	—	15,354	15	—	—	7,545	15
5,960	10	4,000	—	6. Synodalkosten . . . . . II, 142	—	—	5,062	25	—	—	5,062	25
37,998	**35**	**37,325**	—		**7,809**	—	**49,553**	**80**	—	—	**41,744**	**80**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				B. Hochschule.								
304,178	35	311,090	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten . . . . II, 153	4,000	—	320,891	65	—	—	316,891	65
3,166	65	2,500	—	2. Pensionen	—	—	—	—	—	—	—	—
31,750	—	32,600	—	3. Besoldungen der Assistenten . . . II, 158	600	—	32,825	—	—	—	32,225	—
36,273	60	37,300	—	4. Besoldungen der Angestellten . . II, 166	25	—	41,885	70	—	—	41,860	70
65,002	55	64,000	—	5a Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung ꝛc.) . . . . . II, 174	1,753	45	73,532	05	—	—	71,778	60
2,472	30	—	—	(Botanisches Institut, Neubau, Möblierung.)								
8,098	05	—	—	5b Hochschule, Dachstock, Möblierung . II, 175	—	—	6,058	35	—	—	6,058	35
4,566	05	—	—	5c Augenklinik, Neubau, Einrichtung . II, 178	1,534	95	13,830	95	—	—	12,296	—
98,015	—	141,285	—	6. Mietzinse . . . . . II, 179	—	—	141,285	—	—	—	141,285	—
23,945	65	24,250	—	7. Bibliotheken . . . . . II, 181	—	—	24,180	35	—	—	24,180	35
				8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:								
14,451	75			1. Poliklinische Anstalt . . . . II, 183	—	—	12,831	55	—	—	12,831	55
2,820	50			2. Chirurgische Klinik . . . . II, 185	187	—	3,829	87	—	—	3,642	87
1,795	75			3. Medizinische Klinik . . . . II, 187	—	—	2,586	95	—	—	2,586	95
5,560	55			4. Anatomisches Institut . . . II, 190	—	—	6,136	69	—	—	6,136	69
3,230	90			5. Physiologisches Institut . . II, 194	—	—	3,337	05	—	—	3,337	05
1,765	95			6. Augenheilkunde . . . . . II, 196	—	—	2,003	95	—	—	2,003	95
519	70			7. Otiatrisch-laryngol. Institut . II, 197	—	—	1,150	90	—	—	1,150	90
3,600	78			8. Pathologische Anstalt . . . II, 200	—	—	3,620	27	—	—	3,620	27
3,087	58			9. Medizin.-chemisches Institut . II, 203	—	—	3,900	22	—	—	3,900	22
3,121	80			10. Hygienisch-bakteriolog. Institut II, 205	—	—	4,043	20	—	—	4,043	20
2,700	—			11. Pasteur-Institut . . . . . II, 207	5,000	—	7,700	—	—	—	2,700	—
5,532	70			12. Organische Chemie . . . . II, 210	—	—	5,930	20	—	—	5,930	20
5,863	—			13. Anorganische Chemie . . . II, 214	—	—	6,083	25	—	—	6,083	25
4,291	—			14. Physikalisches Kabinet und tellurisches Observatorium . . II, 217	—	—	5,050	70	—	—	5,050	70
1,472	65	65,000	—	15. Mineralogische Sammlung . II, 218	—	—	1,041	10	—	—	1,041	10
3,873	65			16. Zoologische Sammlung . . . II, 220	—	—	2,712	45	—	—	2,712	45
4,660	65			17. Pharmaceutisches Institut . . II, 223	—	—	4,791	88	—	—	4,791	88
—	—			18. Pharmakologisches Institut .	—	—	—	—	—	—	—	—
1,537	05			19. Dermatologisches Institut . . II, 226	—	—	1,597	95	—	—	1,597	95
991	70			20. Geographisches Institut . . II, 360	—	—	1,213	65	—	—	1,213	65
2,002	60			21. Psychologisches Institut . . . II, 228	—	—	1,922	85	—	—	1,922	85
999	50			22. Kunsthistorische Sammlung . II, 229	—	—	997	50	—	—	997	50
2,232	11			23. Anatomie . . . . . II, 231	—	—	2,309	73	—	—	2,309	73
—	—			24. Physiologie	—	—	—	—	—	—	—	—
1,716	95			25. Pathologische Anatomie . . II, 233	—	—	1,679	36	—	—	1,679	36
401	70			26. Tierzucht . . . . . II, 234	—	—	1,047	30	—	—	1,047	30
785	95			27. Chirurgische Klinik . . II, 235	800	—	946	65	—	—	146	65
258	05			28. Medizinische Klinik . . II, 236	—	—	805	05	—	—	805	05
1,043	—			29. Ambulatorische Klinik . II, 239	4,273	35	5,355	70	—	—	1,082	35
2,009	50			30. Veterinär-Apotheke . . II, 241	3,027	40	6,024	75	—	—	2,997	35
1,020	30			31. Bibliothek . . . . . II, 242	—	—	1,198	75	—	—	1,198	75
21,379	*50*			32. Institutsgebühren . . . . II, 243	24,332	95	—	—	24,332	95	—	—
—	—	—	—	33. Kadaververnichtungsanstalt Bern, Beitrag . . . . . II, 243	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
714	30	—	—	(Alpines Laboratorium auf Col d'Olen, Beitrag.)								
640,150	32	678,025	—	Uebertrag	45,534	10	757,338	52	—	—	711,804	42

Tierarzneischule

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				B. Hochschule.								
640,150	32	678,025	—	Uebertrag	45,534	10	757,338	52	—	—	711,804	42
				9. Botanischer Garten: II, 244								
				a. Betriebsrechnung	1,959	60	23,253	86				
27,299	59	28,745	—	b. Pachtzins	—	—	8,945	—	—	—	29,239	26
				c. Beitrag des Burgerrates von Bern . . .	1,000	—	—	—				
6,081	*75*	*5,000*	—	10. Tierspital . . . . . II, 245	37,517	25	31,106	70	6,410	55	—	—
9,103	*50*	*8,000*	—	11. Matrikelgelder . . . . . II, 246	8,881	—	—	—	8,881	—	—	—
2,500	—	*2,500*	—	12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die polikliniſche Anſtalt II, 246	2,500	—	—	—	2,500	—	—	—
				13. Beitrag an die Kliniken im Inſelſpital:								
140,000	—	140,000	—	a. Beitrag an die vier Kliniken . II, 247	—	—	140,000	—	—	—	140,000	—
500	—	500	—	b. Beitrag an die Beſoldung des Hülfschirurgen . . . . . II, 247	—	—	500	—	—	—	500	—
3,000	—	3,000	—	c. Beitrag an die Betriebskoſten des Röntgen-Apparates . . II, 247	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
47,653	60	21,350	—	d. Amortiſation der Bauvorſchüſſe II, 248	5,500	—	26,854	25	—	—	21,354	25
4,020	10	4,015	—	e. Vergütung für Gebäudeunterhalt II, 248	—	—	4,020	10	—	—	4,020	10
1,500	—	1,500	—	14. Jennerſpital, Beitrag an die Poliklinik II, 249	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
—	—	2,000	—	15. Kunſthiſtoriſche Sammlung, Anſchaffungen . . . . . II, 249	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
—	—	—	—	16. Elektrotechn. Unterricht, Einrichtungen . . . . . II, 250	—	—	3,857	40	—	—	3,857	40
2,702	80	—	—	(Hygieniſch-bakteriolog. Inſtitut, Lehrmittelanſchaffungen.)								
849,141	**16**	**863,635**	—		**102,891**	**95**	**1,002,375**	**83**	—	—	**899,483**	**88**
				C. Mittelſchulen.								
51,000	—	51,000	—	1. Kantonsſchule Pruntrut, Beitrag . II, 251	—	—	51,000	—	—	—	51,000	—
220,001	40	228,105	—	2. Staatsbeiträge an Gymnaſien und Progymnaſien . . . . . II, 252	5,949	50	242,585	50	—	—	236,636	—
633,264	45	660,000	—	3. Staatsbeiträge an Sekundarſchulen II, 262	7,529	55	689,922	70	—	—	682,393	15
—	—	5,200	—	4. Inſpektion	—	—	—	—	—	—	—	—
50,400	—	51,025	—	5. Penſionen für Mittelſchullehrer . . II, 267	—	—	49,625	—	—	—	49,625	—
10,489	58	15,700	—	6. Stipendien . . . . . II, 270	3,622	15	15,225	—	—	—	11,602	85
965,155	**43**	**1,011,030**	—		**17,101**	**20**	**1,048,358**	**20**	—	—	**1,031,257**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				D. Primarschulen.								
1,453,517	84	1,470,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen . . . . . II, 278	352	10	1,469,208	98	—	—	1,468,856	88
101,001	70	101,358	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden . . . . . II, 282	50,000	—	151,049	65	—	—	101,049	65
100,931	85	104,000	—	3. Leibgedinge (Pensionen) . . . . II, 287	34,822	35	135,638	40	—	—	100,816	05
26,426	—	25,500	—	4. Beiträge an erweiterte Oberschulen II, 290	166	65	29,408	30	—	—	29,241	65
15,044	70	15,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken . . . . . II, 293	—	—	15,017	20	—	—	15,017	20
40,000	—	40,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten . . II, 295	—	—	40,000	—	—	—	40,000	—
168,146	40	170,000	—	7. Mädchenarbeitsschulen . . . . II, 297	40	—	165,509	45	—	—	165,469	45
1,829	50	2,000	—	8. Turnunterricht . . . . . II, 299	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
49,600	—	49,600	—	9. Schulinspektoren . . . . . II, 301	—	—	49,600	—	—	—	49,600	—
3,312	75	3,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht . . . II, 302	—	—	3,458	65	—	—	3,458	65
3,570	—	3,800	—	11. Handfertigkeitsunterricht . . . . II, 304	—	—	3,790	—	—	—	3,790	—
51,183	95	54,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler . II, 306	—	—	52,936	90	—	—	52,936	90
43,496	05	47,000	—	13. Fortbildungsschule . . . . . II, 308	—	—	49,776	65	—	—	49,776	65
12,088	30	13,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer . . II, 320	26,370	20	39,562	65			13,192	45
3,600	—	5,000	—	15. Beiträge an Anstalten für anormale Kinder . . . . . II, 322	—	—	3,775	—	—	—	3,775	—
2,073,749	04	2,103,258	—		111,751	30	2,210,731	83	—	—	2,098,980	53
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
				1. Deutsches Lehrerseminar:								
				A. Unterseminar Hofwil.								
7,817	16	7,800	—	a. Verwaltung	28	10	7,915	53	—	—	7,887	43
30,399	88	31,400	—	b. Unterricht	7,723	10	39,379	13	—	—	31,656	03
23,286	07	28,000	—	c. Nahrung	3,698	57	26,115	51	—	—	22,416	94
14,829	98	17,000	—	d. Verpflegung	2,937	30	19,275	75	—	—	16,338	45
6,405	—	11,840	—	e. Mietzins	—	—	12,470	—	—	—	12,470	—
92	*28*	*100*	—	f. Landwirtschaft	919	25	666	50	252	75	—	—
82,645	**81**	**95,940**	—	Betriebsergebnis	**15,306**	**32**	**105,822**	**42**	—	—	**90,516**	**10**
3,505	95	—	—	g. Inventarveränderung	926	40	2,571	25	—	—	1,644	85
16,460	—	*15,500*	—	h. Kostgelder	15,612	50	—	—	15,612	50	—	—
69,691	**76**	**80,440**	—	II, 323	**31,845**	**22**	**108,393**	**67**	—	—	**76,548**	**45**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
				B. Oberseminar Bern.								
				a. Verwaltung:								
474	20	500	—	1. Mobiliar, Ankauf u. Unterhalt II, 324	—	—	546	30	—	—	546	30
3,703	—	3,500	—	2. Beheizung, Beleuchtung, ꝛc. II, 326	460	75	5,791	50	—	—	5,330	75
1,500	—	1,500	—	3. Abwart . . . . . II, 327	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
169	80	150	—	4. Bureaukosten . . . . . II, 328	—	—	162	50	—	—	162	50
188	55	250	—	5. Gebäude, Unterhalt . . . II, 329	—	—	235	90	—	—	235	90
				b. Unterricht:								
34,184	90	34,500	—	1. Besoldungen . . . . . II, 330	—	—	34,600	65	—	—	34,600	65
2,365	15	2,000	—	2. Lehrmittel, Bibliothek, ꝛc. . II, 331	—	—	2,342	38	—	—	2,342	38
8,050	—	7,875	—	c. Mietzins . . . . . II, 333	—	—	7,875	—	—	—	7,875	—
51,046	15	54,150	—	d. Stipendien . . . . . II, 334	—	—	50,950	—	—	—	50,950	—
420	—	435	—	e. Reiseentschädigung . . . . II, 335	—	—	420	—	—	—	420	—
5,260	85	—	—	f. Einrichtungskosten . . . . II, 336	—	—	833	40	—	—	833	40
107,362	**60**	**104,860**	—		**460**	**75**	**105,257**	**63**	—	—	**104,796**	**88**
				2. Seminar Pruntrut.								
5,824	05	6,300	—	a. Verwaltung	—	—	6,127	80	—	—	6,127	80
26,908	31	27,900	—	b. Unterricht	2,477	35	31,652	43	—	—	29,175	08
16,087	28	16,200	—	c. Nahrung	262	—	16,301	37	—	—	16,039	37
5,841	97	6,500	—	d. Verpflegung	70	—	7,909	66	—	—	7,839	66
7	—	—	—	e. Landwirtschaft	—	—	3	70	—	—	3	70
54,668	**61**	**56,900**	—	Betriebsergebnis	**2,809**	**35**	**61,994**	**96**	—	—	**59,185**	**61**
1,987	60	—	—	f. Inventarveränderung	409	30	2,380	70	—	—	1,971	40
8,660	—	*7,700*	—	g. Kostgelder	9,825	—	—	—	9,825	—	—	—
8,400	—	7,800	—	h. Stipendien für Externe	—	—	7,800	—	—	—	7,800	—
56,396	**21**	**57,000**	—	II, 338	**13,043**	**65**	**72,175**	**66**	—	—	**59,132**	**01**
				3. Seminar Hindelbank.								
1,668	19	1,700	—	a. Verwaltung	—	—	1,706	80	—	—	1,706	80
7,953	—	8,440	—	b. Unterricht	424	70	11,160	06	—	—	10,735	36
9,970	15	10,555	—	c. Nahrung	143	—	8,120	53	—	—	7,977	53
3,543	56	4,200	—	d. Verpflegung	36	50	4,239	05	—	—	4,202	55
1,255	—	1,240	—	e. Mietzins	—	—	1,506	70	—	—	1,506	70
24,389	**90**	**26,135**	—	Betriebsergebnis	**604**	**20**	**26,733**	**14**	—	—	**26,128**	**94**
643	30	—	—	f. Inventarveränderung	290	80	424	70	—	—	133	90
4,785	—	*4,785*	—	g. Kostgelder	5,675	—	—	—	5,675	—	—	—
20,248	**20**	**21,350**	—	II, 338	**6,570**	—	**27,157**	**84**	—	—	**20,587**	**84**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
				4. Seminar Delsberg.								
4,259	25	4,340	—	a. Verwaltung	—	—	4,455	80	—	—	4,455	80
5,478	68	5,600	—	b. Unterricht	—	—	5,585	93	—	—	5,585	93
12,797	20	13,175	—	c. Nahrung	—	—	12,244	—	—	—	12,244	—
3,690	25	3,600	—	d. Verpflegung	155	—	4,491	60	—	—	4,336	60
2,305	—	2,555	—	e. Mietzins	—	—	2,555	—	—	—	2,555	—
28,530	**38**	**29,270**	—	Betriebsergebnis	**155**	—	**29,332**	**33**	—	—	**29,177**	**33**
361	*50*	—	—	f. Inventarveränderung	168	—	155	—	13	—	—	—
5,370	—	*5,500*	—	g. Kostgelder	5,465	—	—	—	5,465	—	—	—
22,798	**88**	**23,770**	—	II, 338	**5,788**	—	**29,487**	**33**	—	—	**23,699**	**33**
				5. Wiederholungskurse und Pensionen.								
3,400	—	4,100	—	a. Seminarlehrer-Pensionen . . II, 339	—	—	4,100	—	—	—	4,100	—
1,115	—	2,000	—	b. Wiederholungs- und Fortbildungskurse . . . . . II, 340	—	—	1,983	75	—	—	1,983	75
4,515	—	**6,100**	—		—	—	**6,083**	**75**	—	—	**6,083**	**75**
3,725	—	3,800	—	6. Schweiz. Schulausstellung, Beitrag II, 341	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
3,725	—	**3,800**	—		—	—	**4,000**	—	—	—	**4,000**	—
60,000	—	*60,000*	—	7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. d.) . . . . . II, 341	60,000	—	—	—	60,000	—	—	—
60,000	—	***60,000***	—		**60,000**	—	—	—	**60,000**	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				E. Lehrerbildungsanstalten.								
				1. Deutsches Lehrerseminar:								
69,691	76	80,440	—	A. Unterseminar Hofwil	31,845	22	108,393	67	—	—	76,548	45
107,362	60	104,860	—	B. Oberseminar Bern	460	75	105,257	63	—	—	104,796	88
177,054	**36**	**185,300**	—		**32,305**	**97**	**213,651**	**30**	—	—	**181,345**	**33**
56,396	21	57,000	—	2. Seminar Pruntrut	13,043	65	72,175	66	—	—	59,132	01
20,248	20	21,350	—	3. Seminar Hindelbank	6,570	—	27,157	84	—	—	20,587	84
22,798	88	23,770	—	4. Seminar Delsberg	5,788	—	29,487	33	—	—	23,699	33
276,497	**65**	**287,420**	—		**57,707**	**62**	**342,472**	**13**	—	—	**284,764**	**51**
4,515	—	6,100	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen .	—	—	6,083	75	—	—	6,083	75
3,725	—	3,800	—	6. Schulausstellung, Beitrag	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
60,000	—	*60,000*	—	7. Beitrag aus der Bundessubvention .	60,000	—	—	—	60,000	—	—	—
224,737	**65**	**237,320**	—		**117,707**	**62**	**352,555**	**88**	—	—	**234,848**	**26**
				F. Taubstummenanstalten.								
				1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.								
4,163	45	4,380	—	a. Verwaltung	15	20	4,361	80	—	—	4,346	60
8,631	15	9,600	—	b. Unterricht	98	—	9,364	40	—	—	9,266	40
20,276	10	20,600	—	c. Nahrung	213	—	22,237	60	—	—	22,024	60
9,986	50	10,200	—	d. Verpflegung	495	40	11,351	80	—	—	10,856	40
4,700	—	5,820	—	e. Mietzins	—	—	5,820	—	—	—	5,820	—
628	*05*	*1,000*	—	f. Gewerbe	6,157	50	5,328	30	829	20	—	—
776	*90*	*1,000*	—	g. Landwirtschaft	4,091	80	1,927	45	2,164	35	—	—
46,352	**25**	**48,600**	—	Betriebsergebnis	**11,070**	**90**	**60,391**	**35**	—	—	**49,320**	**45**
233	35	—	—	h. Inventarveränderung	1,517	20	1,555	10	—	—	37	90
12,030	—	*11,600*	—	i. Kostgelder	12,360	—	—	—	12,360	—	—	—
34,555	**60**	**37,000**	—	II, 343	**24,948**	**10**	**61,946**	**45**	—	—	**36,998**	**35**
				2. Taubstummenanstalt Wabern.								
8,850	—	9,000	—	Beitrag des Staates . . . . II, 343	—	—	9,525	—	—	—	9,525	—
8,850	—	**9,000**	—		—	—	**9,525**	—	—	—	**9,525**	—
				3. Taubstummen-Substitutionsfonds.								
2,351	*50*	*2,300*	—	Zinsertrag . . . . . II, 343	2,508	25	—	—	2,508	25	—	—
2,351	***50***	***2,300***	—		**2,508**	**25**	—	—	**2,508**	**25**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				F. Taubstummenanstalten.								
34,555	60	37,000	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	24,948	10	61,946	45	—	—	36,998	35
8,850	—	9,000	—	2. Taubstummenanstalt Wabern . . .	—	—	9,525	—	—	—	9,525	—
2,351	*50*	*2,300*	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds .	2,508	25	—	—	2,508	25	—	—
41,054	**10**	**43,700**	—		**27,456**	**35**	**71,471**	**45**	—	—	**44,015**	**10**
				G. Kunst.								
				1. Historisches Museum								
13,000	—	15,000	—	a. Beitrag an die Betriebskosten . II, 344	2,450	—	15,450	—	—	—	13,000	—
10,000	—	10,000	—	b. Beitrag für Landankauf, Amortisation . . . . . II, 344	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
3,000	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag an die Betriebskosten . . . . . II, 344	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
3,000	—	2,000	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag II, 344	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
4,300	—	4,300	—	4. Musikschule, Beitrag . . . . . II, 345	—	—	4,300	—	—	—	4,300	—
1,000	—	1,114	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge II, 345	—	—	1,114	—	—	—	1,114	—
300	—	300	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag II, 345	—	—	300	—	—	—	300	—
5,763	30	8,050	—	7. Erhaltung von Kunstaltertümern . II, 346	1,000	—	8,852	—	—	—	7,852	—
2,000	—	2,000	—	8. „Bärndütsch", Beitrag . . . . II, 347	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
3,000	—	3,000	—	9. Erstellung des bernischen Urkundenwerks . . . . . II, 348	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
5,000	—	5,000	—	10. Stadttheater, Beitrag an den Betrieb II, 349	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
500	—	500	—	11. Alpines Museum, Beitrag . . . II, 349	—	—	500	—	—	—	500	—
30,000	—	30,000	—	12. Ankauf des Gemäldes von Giron . II, 349	—	—	30,000	—	—	—	30,000	—
—	—	—	—	13. Lienhard-Denkmal, Beitrag . . . II, 349	—	—	500	—	—	—	500	—
25,000	—	—	—	(Haller-Denkmal, Beitrag.)								
105,863	**30**	**84,264**	—		**3,450**	—	**88,016**	—	—	—	**84,566**	—
				H. Lehrmittel-Verlag.								
				1. Lehrmittel.								
296,645	15	271,059	—	a. Vorräte auf 1. Januar	572	55	262,259	40	—	—	261,686	85
130,108	70	103,574	—	b. Erstellungskosten von Lehrmitteln . .	—	—	115,498	55	—	—	115,498	55
202,130	*05*	*154,052*	—	c. Erlös von Lehrmitteln	161,184	65	—	—	161,184	65	—	—
329	10	385	—	d. Gratisexemplare	—	—	551	70	—	—	551	70
261,686	*85*	*256,488*	—	e. Vorräte auf 31. Dezember	255,747	80	491	20	255,256	60	—	—
36,733	***95***	***35,522***	—		**417,505**	—	**378,800**	**85**	**38,704**	**15**	—	—
				2. Betriebskosten.								
6,250	—	7,525	—	a. Besoldungen	—	—	7,125	—	—	—	7,125	—
2,073	40	1,750	—	b. Arbeitslöhne	—	—	2,203	80	—	—	2,203	80
3,217	40	2,586	—	c. Magazin- und Bureaukosten	31	55	3,655	05	—	—	3,623	50
995	—	1,930	—	d. Mietzins	—	—	1,930	—	—	—	1,930	—
966	45	900	—	e. Frachten und Porti	1,461	30	2,234	20	—	—	772	90
6,588	10	5,000	—	f. Zins des Betriebskapitals	—	—	5,557	45	—	—	5,557	45
20,090	**35**	**19,691**	—		**1,492**	**85**	**22,705**	**50**	—	—	**21,212**	**65**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
				H. Lehrmittel-Verlag.								
				3. Ertragsverwendung.								
2,688	—	1,800	—	a. Amtliches Schulblatt, Kosten	—	—	3,339	05	—	—	3,339	05
—	—	—	—	b. Lehrerverzeichnis	—	—	431	70	—	—	431	70
13,955	60	14,031	—	c. Einlage in die Reserve	—	—	13,720	75	—	—	13,720	75
16,643	**60**	**15,831**	—		—	—	**17,491**	**50**	—	—	**17,491**	**50**
36,733	*95*	*35,522*	—	1. Lehrmittel	417,505	—	378,800	85	38,704	15	—	—
20,090	35	19,691	—	2. Betriebskosten	1,492	85	22,705	50	—	—	21,212	65
16,643	***60***	***15,831***	—	Betriebsertrag	**418,997**	**85**	**401,506**	**35**	**17,491**	**50**	—	—
16,643	60	15,831	—	3. Ertragsverwendung	—	—	17,491	50	—	—	17,491	50
—	—	—	—	II, 350	**418,997**	**85**	**418,997**	**85**	—	—	—	—
				J. Bundessubvention für die Primarschule.								
353,659	*80*	*353,000*	—	1. Beitrag des Bundes . . . . . II, 351	353,659	80	—	—	353,659	80	—	—
				2. Verwendung:								
100,000	—	100,000	—	a. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse . . . . . II, 352	—	—	100,000	—	—	—	100,000	—
30,000	—	30,000	—	b. Beitrag an die Einkaufskosten alter Lehrer in die Lehrerversicherungskasse . . . . . II, 352	—	—	30,000	—	—	—	30,000	—
33,700	45	30,000	—	c. Zuschüsse an Leibgedinge . . . II, 353	—	—	33,345	70	—	—	33,345	70
60,000	—	60,000	—	d. Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten (VI. E. 7.) . . . II, 353	—	—	60,000	—	—	—	60,000	—
50,000	—	50,000	—	e. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft . . . II, 353	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
79,959	35	83,000	—	f. Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp. auf den Primarschüler . . . II, 354	—	—	80,314	10	—	—	80,314	10
—	—	—	—		**353,659**	**80**	**353,659**	**80**	—	—	—	—
				K. Bekämpfung des Alkoholismus.								
1,500	—	*1,500*	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . II, 355	1,500	—	—	—	1,500	—	—	—
1,500	—	1,500	—	2. Beiträge an Kinderhorte . . . . II, 355	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
—	—	—	—		**1,500**	—	**1,500**	—	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VI. Unterrichtswesen.								
37,998	35	37,325	—	A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode	7,809	—	49,553	80	—	—	41,744	80
849,141	16	863,635	—	B. Hochschule	102,891	95	1,002,375	83	—	—	899,483	88
965,155	43	1,011,030	—	C. Mittelschulen	17,101	20	1,048,358	20	—	—	1,031,257	—
2,073,749	04	2,103,258	—	D. Primarschulen	111,751	30	2,210,731	83	—	—	2,098,980	53
224,737	65	237,320	—	E. Lehrerbildungsanstalten	117,707	62	352,555	88	—	—	234,848	26
41,054	10	43,700	—	F. Taubstummenanstalten	27,456	35	71,471	45	—	—	44,015	10
105,863	30	84,264	—	G. Kunst	3,450	—	88,016	—	—	—	84,566	—
—	—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag	418,997	85	418,997	85	—	—	—	—
—	—	—	—	J. Bundessubvention für die Primarschule .	353,659	80	353,659	80	—	—	—	—
—	—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus	1,500	—	1,500	—	—	—	—	—
4,297,699	**03**	**4,380,532**	—		**1,162,325**	**07**	**5,597,220**	**64**	—	—	**4,434,895**	**57**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 54,363. 57								
				VII. Gemeindewesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.								
4,500	—	4,625	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . III, 1	—	—	5,125	—	—	—	5,125	—
2,900	—	3,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 2	—	—	3,200	—	—	—	3,200	—
2,499	10	2,000	—	3. Bureaukosten . . . . . III, 4	—	—	1,982	25	—	—	1,982	25
870	—	995	—	4. Mietzinse . . . . . III, 5	—	—	995	—	—	—	995	—
10,769	**10**	**10,820**	—		—	—	**11,302**	**25**	—	—	**11,302**	**25**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 482. 25								
				VIII. Armenwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.								
9,563	—	10,625	—	1. Besoldungen der Beamten . . III, 6	—	—	10,625	—	—	—	10,625	—
11,550	—	12,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 7	1,600	—	16,386	60	—	—	14,786	60
6,267	85	5,000	—	3. Bureaukosten . . . . . III, 10	—	—	5,528	30	—	—	5,528	30
940	—	950	—	4. Mietzinse . . . . . III, 10	—	—	950	—	—	—	950	—
28,320	**85**	**29,075**	—		**1,600**	—	**33,489**	**90**	—	—	**31,889**	**90**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				B. Kommission und Inspektoren.								
364	20	400	—	1. Kantonale Armenkommission . . III, 11	—	—	352	85	—	—	352	85
				2. Kantonaler Armeninspektor:								
5,250	—	5,500	—	a. Besoldung . . . . . III, 12	—	—	5,500	—	—	—	5,500	—
591	75	1,200	—	b. Reisekosten . . . . . III, 13	20	40	1,092	95	—	—	1,072	55
17,281	52	18,000	—	3. Armeninspektoren . . . . . III, 16	—	—	16,889	62	—	—	16,889	62
23,487	**47**	**25,100**	—		**20**	**40**	**23,835**	**42**	—	—	**23,815**	**02**
				C. Armenpflege.								
				1. Beiträge an Gemeinden:								
1,044,646	16	995,000	—	a. Beiträge für dauernd Unterstützte III, 19	1,720	56	1,044,455	05	—	—	1,042,734	49
340,332	95	340,000	—	b. Beiträge für vorübergehend Unterstützte . . . . . III, 22	2,373	58	339,889	98	—	—	337,516	40
262,925	73	250,000	—	c. Beiträge gemäß §§ 59 und 123 A. G. . . . . III, 34	—	—	269,430	44	—	—	269,430	44
311,270	95	315,000	—	2. Auswärtige Armenpflege . . . III, 50	25,319	40	328,149	79	—	—	302,830	39
200,000	—	200,000	—	3. Außerordentliche Beiträge an Gemeinden . . . . . III, 52	—	—	200,000	—	—	—	200,000	—
2,159,175	**79**	**2,100,000**	—		**29,413**	**54**	**2,181,925**	**26**	—	—	**2,152,511**	**72**
				D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungsanstalten, Beiträge.								
12,750	—	78,000	—	1. Oberländische Anstalt in Utzigen . III, 54	—	—	12,975	—	—	—	12,975	—
8,500	—			2. Seeländische Anstalt in Worben . III, 54	—	—	8,475	—	—	—	8,475	—
10,975	—			3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg . . . . . III, 54	—	—	11,025	—	—	—	11,025	—
8,700	—			4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil III, 55	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
10,100	—			5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl . . . . . III, 55	—	—	10,100	—	—	—	10,100	—
10,350	—			6. Emmenthalische Anstalt in Frienisberg . . . . . III, 55	—	—	10,350	—	—	—	10,350	—
5,850	—			7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau . . . . . III, 55	—	—	5,625	—	—	—	5,625	—
12,575	—			8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten . III, 56	—	—	7,600	—	—	—	7,600	—
79,800	—	**78,000**	—		—	—	**74,650**	—	—	—	**74,650**	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.								
2,500	—	2,500	—	1. Orphelinat in Saignelégier . . III, 57	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
3,500	—	3,500	—	2. Orphelinat in Pruntrut . . . III, 57	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	3. Orphelinat in Courtelary . . . III, 57	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	4. Orphelinat in Delsberg . . . III, 58	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
2,500	—	2,500	—	5. Orphelinat in Reconvilier . . . III, 58	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
3,000	—	3,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp . . III, 58	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
2,500	—	2,500	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein . III, 59	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
2,500	—	2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli . III, 59	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
—	—	7,000	—	9. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf . . . . . III, 59	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
23,500	—	**30,500**	—		—	—	**36,500**	—	—	—	**36,500**	—
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
				1. Landorf.								
3,398	94	3,500	—	a. Verwaltung	23	10	3,697	61	—	—	3,674	51
3,925	68	4,200	—	b. Unterricht	621	80	4,697	75	—	—	4,075	95
14,465	62	13,500	—	c. Nahrung	1,017	90	15,262	83	—	—	14,244	93
9,196	61	8,200	—	d. Verpflegung	2,113	25	10,929	36	—	—	8,816	11
5,670	—	5,330	—	e. Mietzinse	160	—	5,330	—	—	—	5,170	—
6,747	*38*	*4,980*	—	f. Landwirtschaft	21,562	80	15,773	23	5,789	57	—	—
29,909	**47**	**29,750**	—	Betriebsergebnis	**25,498**	**85**	**55,690**	**78**	—	—	**30,191**	**93**
70	90	—	—	g. Inventarveränderung	1,730	50	2,114	30	—	—	383	80
8,135	—	*7,750*	—	h. Kostgelder	9,925	—	1,347	50	8,577	50	—	—
21,845	**37**	**22,000**	—	III, 60	**37,154**	**35**	**59,152**	**58**	—	—	**21,998**	**23**
				2. Aarwangen.								
3,241	09	3,200	—	a. Verwaltung	—	—	3,278	72	—	—	3,278	72
3,697	65	4,000	—	b. Unterricht	45	—	3,994	93	—	—	3,949	93
13,332	40	13,400	—	c. Nahrung	340	—	14,620	10	—	—	14,280	10
8,396	70	8,500	—	d. Verpflegung	1,179	20	11,286	20	—	—	10,107	—
5,330	—	4,835	—	e. Mietzinse	—	—	4,835	—	—	—	4,835	—
3,914	*74*	*3,500*	—	f. Landwirtschaft	17,052	84	11,887	64	5,165	20	—	—
30,083	**10**	**30,435**	—	Betriebsergebnis	**18,617**	**04**	**49,902**	**59**	—	—	**31,285**	**55**
971	—	—	—	g. Inventarveränderung	2,483	—	2,495	—	—	—	12	—
8,317	*50*	*7,935*	—	h. Kostgelder	10,155	—	1,350	—	8,805	—	—	—
22,736	**60**	**22,500**	—	III, 60	**31,255**	**04**	**53,747**	**59**	—	—	**22,492**	**55**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
				3. Erlach.								
2,967	—	3,000	—	a. Verwaltung	—	—	3,196	46	—	—	3,196	46
2,560	30	3,300	—	b. Unterricht	26	—	2,508	19	—	—	2,482	19
15,857	73	14,450	—	c. Nahrung	387	70	15,450	55	—	—	15,062	85
6,041	81	6,500	—	d. Verpflegung	1,747	45	8,543	66	—	—	6,796	21
3,317	50	3,785	—	e. Mietzinse	—	—	3,792	50	—	—	3,792	50
8,895	*69*	*7,135*	—	f. Landwirtschaft	23,413	14	15,210	66	8,202	48	—	—
21,848	**65**	**23,900**	—	Betriebsergebnis	**25,574**	**29**	**48,702**	**02**	—	—	**23,127**	**73**
288	80	—	—	g. Inventarveränderung	158	80	1,227	80	—	—	1,069	—
7,767	*50*	*7,400*	—	h. Kostgelder	9,075	—	1,210	—	7,865	—	—	—
14,369	**95**	**16,500**	—	III, 60	**34,808**	**09**	**51,139**	**82**	—	—	**16,331**	**73**
				4. Kehrsatz.								
3,435	18	3,300	—	a. Verwaltung	—	10	3,549	69	—	—	3,549	59
3,697	23	4,100	—	b. Unterricht	50	50	4,286	58	—	—	4,236	08
11,687	78	12,000	—	c. Nahrung	1,207	20	13,067	67	—	—	11,860	47
8,239	72	5,500	—	d. Verpflegung	184	80	7,658	23	—	—	7,473	43
3,090	—	4,660	—	e. Mietzinse	30	—	4,660	—	—	—	4,630	—
5,742	*69*	*3,250*	—	f. Landwirtschaft	15,005	29	15,430	84	—	—	425	55
24,407	**22**	**26,310**	—	Betriebsergebnis	**16,477**	**89**	**48,653**	**01**	—	—	**32,175**	**12**
2,477	40	—	—	g. Inventarveränderung	2,867	60	1,042	20	1,825	40	—	—
6,170	—	*5,620*	—	h. Kostgelder	6,487	50	865	—	5,622	50	—	—
20,714	**62**	**20,690**	—	III, 61	**25,832**	**99**	**50,560**	**21**	—	—	**24,727**	**22**
				5. Brüttelen.								
2,826	27	3,135	—	a. Verwaltung	—	—	3,062	02	—	—	3,062	02
3,223	79	4,400	—	b. Unterricht	—	—	3,537	22	—	—	3,537	22
13,481	07	13,350	—	c. Nahrung	405	30	14,392	34	—	—	13,987	04
7,510	66	6,500	—	d. Verpflegung	1,296	48	8,765	13	—	—	7,468	65
3,980	—	3,765	—	e. Mietzins	—	—	3,765	—	—	—	3,765	—
5,707	*15*	*4,000*	—	f. Landwirtschaft	13,594	12	9,971	05	3,623	07	—	—
25,314	**64**	**27,150**	—	Betriebsergebnis	**15,295**	**90**	**43,492**	**76**	—	—	**28,196**	**86**
2,100	50	—	—	g. Inventarveränderung	780	85	868	60	—	—	87	75
8,052	*50*	*7,150*	—	h. Kostgelder	9,550	—	1,257	50	8,292	50	—	—
19,362	**64**	**20,000**	—	III, 61	**25,626**	**75**	**45,618**	**86**	—	—	**19,992**	**11**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				F. Kantonale Erziehungsanstalten.								
				6. Sonvilier.								
4,043	39	4,000	—	a. Verwaltung	—	50	4,215	40	—	—	4,214	90
3,837	25	3,900	—	b. Unterricht	—	—	2,690	53	—	—	2,690	53
14,081	23	15,000	—	c. Nahrung	348	05	15,425	07	—	—	15,077	02
10,831	30	8,805	—	d. Verpflegung	1,947	30	9,543	84	—	—	7,596	54
4,390	—	4,385	—	e. Mietzins	—	—	4,385	—	—	—	4,385	—
2,366	*14*	*1,090*	—	f. Landwirtschaft	32,372	08	31,845	10	526	98	—	—
34,817	**03**	**35,000**	—	Betriebsergebnis	**34,667**	**93**	**68,104**	**94**	—	—	**33,437**	**01**
1,648	*25*	—	—	g. Inventarveränderung	1,002	—	3,020	—	—	—	2,018	—
9,154	*80*	*9,000*	—	h. Kostgelder	9,887	50	1,085	—	8,802	50	—	—
24,013	**98**	**26,000**	—	III, 62	**45,557**	**43**	**72,209**	**94**	—	—	**26,652**	**51**
				7. Lovereſſe.								
2,268	62	2,660	—	a. Verwaltung	—	—	2,355	77	—	—	2,355	77
—	—	2,300	—	b. Unterricht	511	50	1,354	40	—	—	842	90
3,101	23	8,760	—	c. Nahrung	254	74	4,405	29	—	—	4,150	55
1,001	97	4,740	—	d. Verpflegung	4,354	—	6,331	90	—	—	1,977	90
—	—	1,200	—	e. Mietzins	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
320	*25*	*780*	—	f. Landwirtschaft	8,268	45	8,160	42	108	03	—	—
6,051	**57**	**18,880**	—	Betriebsergebnis	**13,388**	**69**	**23,807**	**78**	—	—	**10,419**	**09**
1,653	—	—	—	g. Inventarveränderung	2,237	—	7,263	—	—	—	5,026	—
—	—	*3,900*	—	h. Kostgelder	487	50	60	—	427	50	—	—
7,704	**57**	**14,980**	—	III, 62	**16,113**	**19**	**31,130**	**78**	—	—	**15,017**	**59**
21,845	37	22,000	—	1. Landorf	37,154	35	59,152	58	—	—	21,998	23
22,736	60	22,500	—	2. Aarwangen	31,255	04	53,747	59	—	—	22,492	55
14,369	95	16,500	—	3. Erlach	34,808	09	51,139	82	—	—	16,331	73
20,714	62	20,690	—	4. Kehrsatz	25,832	99	50,560	21	—	—	24,727	22
19,362	64	20,000	—	5. Brüttelen	25,626	75	45,618	86	—	—	19,992	11
24,013	98	26,000	—	6. Sonvilier	45,557	43	72,209	94	—	—	26,652	51
7,704	57	14,980	—	7. Lovereſſe	16,113	19	31,130	78	—	—	15,017	59
130,747	**73**	**142,670**	—		**216,347**	**84**	**363,559**	**78**	—	—	**147,211**	**94**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				G. Verschiedene Unterstützungen.								
23,210	20	24,000	—	1. Berufsstipendien . . . . . III, 65	—	—	23,027	50	—	—	23,027	50
22,397	10	23,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder III, 176	—	—	29,617	55	—	—	29,617	55
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hülfsgesellschaften im Auslande . . . . . III, 70	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
19,927	35	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse . . . . . III, 71	—	—	19,944	50	—	—	19,944	50
70,534	**65**	**72,000**	—		—	—	**77,589**	**55**	—	—	**77,589**	**55**
				H. Bekämpfung des Alkoholismus.								
34,423	*70*	*39,000*	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . III, 72	38,802	25	—	—	38,802	25	—	—
34,423	70	39,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus . III, 74	—	—	38,802	25	—	—	38,802	25
—	—	—	—		**38,802**	**25**	**38,802**	**25**	—	—	—	—
				J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.								
117,493	*40*	—	—	1. Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten . . . . . III, 75	103,502	70	—	—	103,502	70	—	—
117,493	40	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten und Gemeinden (vide Detail auf Seite 123 hienach) . . . . III, 76	—	—	103,502	70	—	—	103,502	70
—	—	—	—		**103,502**	**70**	**103,502**	**70**	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
28,320	85	29,075	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion**	1,600	—	33,489	90	—	—	31,889	90
23,487	47	25,100	—	**B. Kommission und Inspektoren**	20	40	23,835	42	—	—	23,815	02
2,159,175	79	2,100,000	—	**C. Armenpflege**	29,413	54	2,181,925	26	—	—	2,152,511	72
79,800	—	78,000	—	**D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge** . .	—	—	74,650	—	—	—	74,650	—
23,500	—	30,500	—	**E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge** . .	—	—	36,500	—	—	—	36,500	—
130,747	73	142,670	—	**F. Kantonale Erziehungsanstalten**	216,347	84	363,559	78	—	—	147,211	94
70,534	65	72,000	—	**G. Verschiedene Unterstützungen**	—	—	77,589	55	—	—	77,589	55
—	—	—	—	**H. Bekämpfung des Alkoholismus**	38,802	25	38,802	25	—	—	—	—
—	—	—	—	**J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen**	103,502	70	103,502	70	—	—	—	—
2,515,566	**49**	**2,477,345**	—		**389,686**	**73**	**2,933,854**	**86**	—	—	**2,544,168**	**13**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 66,823. 13								
				IX.a Volkswirtschaft.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.								
4,000	—	4,187	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . III, 78	—	—	5,125	—	—	—	5,125	—
11,900	—	12,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 79	—	—	12,800	—	—	—	12,800	—
5,088	60	5,000	—	3. Bureaukosten . . . . . III, 83	70	—	5,080	—	—	—	5,010	—
1,830	—	2,045	—	4. Mietzinse . . . . . III, 83	—	—	2,045	—	—	—	2,045	—
22,818	**60**	**24,032**	—		**70**	—	**25,050**	—	—	—	**24,980**	—
				B. Statistik.								
5,000	—	5,500	—	1. Besoldung des Vorstehers . . . III, 84	—	—	5,500	—	—	—	5,500	—
6,050	—	6,600	—	2. Besoldungen der Angestellten . . III, 85	—	—	6,600	—	—	—	6,600	—
4,541	77	4,000	—	3. Bureaukosten und Druckkosten . . III, 87	8	50	4,009	71	—	—	4,001	21
15,591	**77**	**16,100**	—		**8**	**50**	**16,109**	**71**	—	—	**16,101**	**21**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				IX.a Volkswirtschaft.									
				C. Handel und Gewerbe.									
8,078	—	9,000	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	III, 90	4,777	60	15,564	32	—	—	10,786	72
10,980	—	9,000	—	2. Gewerbliche Stipendien . . .	III, 93	11,505	—	25,585	—	—	—	14,080	—
201,829	—	220,000	—	3. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen	III, 98	215,025	—	446,279	45	—	—	231,254	45
12,000	—	12,000	—	4. Kantonales Gewerbemuseum . .	III, 99	12,606	—	24,606	—	—	—	12,000	—
				5. Hufbeschlaganstalt u. Hufschmiedekurse:									
2,958	24	4,000	—	a. Kurse	III, 100	4,383	40	7,609	—	—	—	3,225	60
		1,400	—	b. Mietzins	III, 101	—	—	1,400	—	—	—	1,400	—
				6. Handels- und Gewerbekammer:									
8,100	—	8,100	—	a. Besoldungen der Beamten . .	III, 102	—	—	8,100	—	—	—	8,100	—
831	40	1,500	—	b. Sitzungsgelder und Reisevergütungen	III, 103	—	—	879	—	—	—	879	—
4,595	29	4,500	—	c. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	III, 105	805	—	5,306	22	—	—	4,501	22
1,440	—	2,400	—	d. Besoldungen der Angestellten .	III, 107	—	—	2,957	—	—	—	2,957	—
1,200	—	1,540	—	e. Mietzins	III, 108	—	—	1,540	—	—	—	1,540	—
25,000	—	25,000	—	7. Technikum Biel, Baukosten, Beitrag	III, 109	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—
5,330	—	5,300	—	8. Hauswirtschaftliches Bildungswesen	III, 110	10,688	—	15,988	—	—	—	5,300	—
17,500	—	20,000	—	9. Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine	III, 112	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
32,920	94	25,000	—	10. Lehrlingswesen	III, 115	11,154	40	51,713	39	—	—	40,558	99
—	—	1,200	—	11. Inspektorat des bernischen Sparkassenverbandes		—	—	—	—	—	—	—	—
332,762	**87**	**349,940**	—			**270,944**	**40**	**652,527**	**38**	—	—	**381,582**	**98**
				D. Kantonales Technikum in Burgdorf.									
				1. Unterricht:									
73,804	60	77,000	—	a. Lehrerbesoldungen		375	—	78,107	—	—	—	77,732	—
7,557	28	7,900	—	b. Lehrmittel		210	—	7,983	59	—	—	7,773	59
				2. Verwaltung:									
834	30	800	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission . .		—	—	838	60	—	—	838	60
3,439	12	3,300	—	b. Bureau- und Reisekosten		20	60	3,119	58	—	—	3,098	98
8,319	81	7,700	—	c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung . .		262	85	8,632	78	—	—	8,369	93
2,345	45	2,800	—	d. Abwart		—	—	2,552	20	—	—	2,552	20
96,300	**56**	**99,500**	—		Betriebsergebnis	**868**	**45**	**101,233**	**75**	—	—	**100,365**	**30**
14,837	—	*13,300*	—	3. Schulgelder		14,979	50	—	—	14,979	50	—	—
15,856	85	*17,133*	—	4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf . . .		17,085	95	—	—	17,085	95	—	—
33,828	—	*34,800*	—	5. Beitrag des Bundes		34,063	—	—	—	34,063	—	—	—
4,215	—	3,950	—	6. Stipendien		—	—	3,625	—	—	—	3,625	—
65	—	—	—	7. Ertrag der Wiese		65	—	—	—	65	—	—	—
35,928	**71**	**38,217**	—		III, 120	**67,061**	**90**	**104,858**	**75**	—	—	**37,796**	**85**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				IX.a Volkswirtschaft.									
				E. Maß und Gewicht.									
1,500	—	1,500	—	1. Besoldung des Inspektors . . .	III, 121	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
697	05	1,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben	III, 122	—	—	672	05	—	—	672	05
3,960	75	5,500	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister	III, 123	—	—	4,564	70	—	—	4,564	70
650	25	1,000	—	4. Maße, Gewichte und Apparate .	III, 124	26	40	436	90	—	—	410	50
950	—	1,380	—	5. Mietzins	III, 124	—	—	1,380	—	—	—	1,380	—
7,758	**05**	**10,380**	—			**26**	**40**	**8,553**	**65**	—	—	**8,527**	**25**
				F. Lebensmittelpolizei.									
				1. Chemisches Laboratorium:									
5,000	—	5,000	—	a. Besoldung d. Kantonschemikers	III, 125	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
2,000	—	2,000	—	b. Anteil desselben an den Analysekosten	III, 125	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
9,900	—	11,760	—	c. Besoldungen d. Assistenten und des Abwarts	III, 127	—	—	11,760	—	—	—	11,760	—
1,990	—	4,375	—	d. Mietzins	III, 127	—	—	4,375	—	—	—	4,375	—
2,751	11	3,700	—	e. Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung ꝛc.	III, 129	—	—	3,795	37	—	—	3,795	37
4,366	*25*	*4,000*	—	f. Rückerstattungen von Analysekosten	III, 131	4,889	40	—	—	4,889	40	—	—
				2. Nachschauen:									
13,100	—	13,600	—	a. Besoldungen der Experten .	III, 132	—	—	13,765	—	—	—	13,765	—
5,737	15	6,000	—	b. Reisevergütungen und Bureaukosten	III, 134	34	50	6,063	55	—	—	6,029	05
1,431	90	1,500	—	c. Lokale Experten f. Fleischschauen	III, 137	—	—	1,267	25	—	—	1,267	25
494	—	500	—	d. Apparate und Reagentien .	III, 137	—	—	47	55	—	—	47	55
—	—	1,300	—	e. Instruktionskurse		—	—	—	—	—	—	—	—
478	70	810	—	3. Bureaukosten und Druckkosten . .	III, 139	—	—	532	50	—	—	532	50
—	—	*11,510*	—	4. Bundesbeitrag		—	—	—	—	—	—	—	—
38,516	**61**	**35,035**	—			**4,923**	**90**	**48,606**	**22**	—	—	**43,682**	**32**
				G. Bekämpfung des Alkoholismus.									
40,365	*30*	*45,000*	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel .	III, 141	44,970	30	—	—	44,970	30	—	—
23,220	50	21,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	III, 143	—	—	23,462	40	—	—	23,462	40
6,917	80	8,000	—	3. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse	III, 145	13,697	—	20,956	80	—	—	7,259	80
2,400	—	3,000	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen	III, 146	—	—	1,230	—	—	—	1,230	—
7,827	—	8,000	—	5. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern . .	III, 148	—	—	8,018	10	—	—	8,018	10
—	—	5,000	—	6. Reserve für Gründung einer Trinkerheilanstalt im Jura	III, 148	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	—	—	—			**58,667**	**30**	**58,667**	**30**	—	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.a Volkswirtschaft.								
				H. Feuerpolizei.								
7,699	55	7,000	—	1. Feuerpolizei . . . . . III, 149	115	—	8,098	20	—	—	7,983	20
1,232	60	1,500	—	2. Inspektion der Löschanstalten . . III, 150	—	—	1,290	85	—	—	1,290	85
8,932	**15**	**8,500**	—		**115**	—	**9,389**	**05**	—	—	**9,274**	**05**
22,818	60	24,032	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	70	—	25,050	—	—	—	24,980	—
15,591	77	16,100	—	**B. Statistik**	8	50	16,109	71	—	-	16,101	21
332,762	87	349,940	—	**C. Handel und Gewerbe**	270,944	40	652,527	38	—	—	381,582	98
35,928	71	38,217	—	**D. Kantonales Technikum**	67,061	90	104,858	75	—	—	37,796	85
7,758	05	10,380	—	**E. Maß und Gewicht**	26	40	8,553	65	—	—	8,527	25
38,516	61	35,035	—	**F. Lebensmittelpolizei**	4,923	90	48,606	22	—	—	43,682	32
—	—	—	—	**G. Bekämpfung des Alkoholismus** . . .	58,667	30	58,667	30	—	—	—	—
8,932	15	8,500	—	**H. Feuerpolizei**	115	—	9,389	05	—	—	9,274	05
462,308	**76**	**482,204**	—		**401,817**	**40**	**923,762**	**06**	—	—	**521,944**	**66**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 39,740. 66								
				IX.b Gesundheitswesen.								
				A. Verwaltungskosten.								
4,970	85	5,600	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen . . . . . III, 153	394	20	5,924	55	—	—	5,530	35
2,750	—	3,000	—	2. Besoldung des Angestellten . . III, 155	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
1,518	15	1,600	—	3. Bureaukosten . . . . . III, 157	—	—	1,611	—	—	—	1,611	—
350	—	400	—	4. Mietzinse . . . . . III, 158	—	—	400	—	—	—	400	—
9,589	—	**10,600**	—		**394**	**20**	**10,935**	**55**	—	—	**10,541**	**35**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.b Gesundheitswesen.								
				B. Gesundheitswesen im allgemeinen.								
5,440	95	8,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehren . III, 174	40,140	25	49,721	75	—	—	9,581	50
2,377	10	3,500	—	2. Impfwesen . . . . . III, 162	—	—	2,828	40	—	—	2,828	40
550	—	550	—	3. Wartgelder an Aerzte . . . . III, 162	—	—	550	—	—	—	550	—
133,318	35	144,628	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten . . . . . III, 166	35,366	10	184,464	—	—	—	149,097	90
26,000	—	26,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke . . . . . III, 167	—	—	26,000	—	—	—	26,000	—
50,000	—	50,000	—	6. Beiträge an das Inselspital und an das Außerkrankenhaus . . . III, 167	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
338,401	74	330,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege . . III, 167	—	—	356,523	55	—	—	356,523	55
556,088	**14**	**562,678**	—		**75,506**	**35**	**670,087**	**70**	—	—	**594,581**	**35**
				C. Frauenspital.								
17,061	19	17,060	—	1. Verwaltung	602	74	18,196	77	—	—	17,594	03
4,318	30	4,500	—	2. Unterricht	496	95	4,590	42	—	—	4,093	47
43,193	47	42,000	—	3. Nahrung	1,314	45	42,090	26	—	—	40,775	81
33,435	32	32,500	—	4. Verpflegung	3,468	70	35,628	74	—	—	32,160	04
2,010	20	2,000	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	—	1,998	—	—	—	1,998	—
17,200	—	26,940	—	6. Mietzins	—	—	26,940	—	—	—	26,940	—
117,218	**48**	**125,000**	—	Betriebsergebnis	**5,882**	**84**	**129,444**	**19**	—	—	**123,561**	**35**
14,437	—	*13,000*	—	7. Kostgelder von Pfleglingen	10,937	50	26	—	10,911	50	—	—
4,995	*40*	*5,000*	—	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen . .	5,350	—	—	—	5,350	—	—	—
2,300	—	*2,000*	—	9. Kostgelder von Wärterschülerinnen . . .	2,400	—	—	—	2,400	—	—	—
1,136	80	—	—	10. Inventarveränderung	928	35	939	10	—	—	10	75
96,622	**88**	**105,000**	—	III, 168	**25,498**	**69**	**130,409**	**29**	—	—	**104,910**	**60**
				D. Hebammenkurse.								
1,595	35	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen . III, 169	—	—	1,725	15	—	—	1,725	15
58	—	200	—	2. Desinfektionsmittel, Beiträge . . III, 170	—	—	200	—	—	—	200	—
1,653	**35**	**2,700**	—		—	—	**1,925**	**15**	—	—	**1,925**	**15**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.b Gesundheitswesen.								
				E. Irrenanstalt Waldau.								
91,074	04	93,000	—	1. Verwaltung	5,096	45	103,991	37	—	—	98,894	92
2,692	01	2,300	—	2. Unterricht und Gottesdienst	12	70	2,030	36	—	—	2,017	66
234,809	45	208,775	—	3. Nahrung	23,549	10	263,658	14	—	—	240,109	04
116,423	41	117,000	—	4. Verpflegung	39,588	72	159,568	95	—	—	119,980	23
46,685	—	55,610	—	5. Mietzinse	2,103	40	57,595	—	—	—	55,491	60
10,695	*35*	*12,000*	—	6. Gewerbe	45,430	80	34,165	83	11,264	97	—	—
7,999	*84*	*7,000*	—	7. Landwirtschaft	99,934	31	89,365	52	10,568	79	—	—
472,988	**72**	**457,685**	—	Betriebsergebnis	**215,715**	**48**	**710,375**	**17**	—	—	**494,659**	**69**
28,964	50	—	—	8. Inventarveränderung	8,715	10	29,741	70	—	—	21,026	60
321,893	*65*	*310,000*	—	9. Kostgelder	345,462	20	5,165	60	340,296	60	—	—
32,685	—	*32,685*	—	10. Beitrag des Waldaufonds	32,685	—	—	—	32,685	—	—	—
147,374	**57**	**115,000**	—	III, 171	**602,577**	**78**	**745,282**	**47**	—	—	**142,704**	**69**
				F. Irrenanstalt Münsingen.								
96,412	35	100,600	—	1. Verwaltung	951	—	104,481	60	—	—	103,530	60
1,365	30	2,000	—	2. Unterricht und Gottesdienst	508	—	2,002	10	—	—	1,494	10
250,557	35	230,000	—	3. Nahrung	29,059	35	279,247	95	—	—	250,188	60
118,376	50	107,700	—	4. Verpflegung	5,466	25	129,417	—	—	—	123,950	75
95,698	—	114,050	—	5. Mietzins	200	—	114,327	60	—	—	114,127	60
19,107	*65*	*13,650*	—	6. Gewerbe	107,717	80	91,347	50	16,370	30	—	—
32,185	*65*	*16,000*	—	7. Landwirtschaft	124,735	—	98,292	55	26,442	45	—	—
511,116	**20**	**524,700**	—	Betriebsergebnis	**268,637**	**40**	**819,116**	**30**	—	—	**550,478**	**90**
1,313	90	—	—	8. Inventarveränderung	14,051	—	10,585	—	3,466	—	—	—
290,557	*75*	*280,000*	—	9. Kostgelder	324,516	90	14,978	10	309,538	80	—	—
221,872	**35**	**244,700**	—	III, 172	**607,205**	**30**	**844,679**	**40**	—	—	**237,474**	**10**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				IX.b Gesundheitswesen.								
				G. Irrenanstalt Bellelay.								
38,195	43	39,450	—	1. Verwaltung	3	45	48,102	52	—	—	48,099	07
1,378	71	1,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	236	70	1,784	16	—	—	1,547	46
90,907	27	90,000	—	3. Nahrung	24,029	65	121,201	60	—	—	97,171	95
46,897	89	53,280	—	4. Verpflegung	10,510	65	63,594	40	—	—	53,083	75
9,224	—	23,570	—	5. Mietzins	1,330	—	25,290	—	—	—	23,960	—
5,065	*56*	*6,000*	—	6. Gewerbe	36,043	05	33,684	57	2,358	48	—	—
8,736	*09*	*6,000*	—	7. Landwirtschaft	98,085	20	87,143	47	10,941	73	—	—
172,801	**65**	**196,000**	—	Betriebsergebnis	**170,238**	**70**	**380,800**	**72**	—	—	**210,562**	**02**
22,153	75	—	—	8. Inventarveränderung	8,341	80	19,007	55	—	—	10,665	75
95,759	*30*	*93,000*	—	9. Kostgelder	111,472	90	1,043	40	110,429	50	—	—
99,196	**10**	**103,000**	—	III, 173	**290,053**	**40**	**400,851**	**67**	—	—	**110,798**	**27**
9,589	—	10,600	—	**A. Verwaltung**	394	20	10,935	55	—	—	10,541	35
556,088	14	562,678	—	**B. Gesundheitswesen im allgemeinen** . . .	75,506	35	670,087	70	—	—	594,581	35
96,622	88	105,000	—	**C. Frauenspital**	25,498	69	130,409	29	—	—	104,910	60
1,653	35	2,700	—	**D. Hebammenkurse**	—	—	1,925	15	—	—	1,925	15
147,374	57	115,000	—	**E. Irrenanstalt Waldau**	602,577	78	745,282	47	—	—	142,704	69
221,872	35	244,700	—	**F. Irrenanstalt Münsingen**	607,205	30	844,679	40	—	—	237,474	10
99,196	10	103,000	—	**G. Irrenanstalt Bellelay**	290,053	40	400,851	67	—	—	110,798	27
1,132,396	**39**	**1,143,678**	—	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 59,257.51	**1,601,235**	**72**	**2,804,171**	**23**	—	—	**1,202,935**	**51**
				X. Bauwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.								
27,562	50	30,125	—	1. Besoldungen der Beamten . . . IV, 1	—	—	30,125	—	—	—	30,125	—
32,519	30	35,900	—	2. Besoldungen der Angestellten . . IV, 2	—	—	34,227	10	—	—	34,227	10
14,236	05	13,500	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 8	—	—	13,499	15	—	—	13,499	15
4,510	—	4,955	—	4. Mietzinse . . . . . IV, 10	—	—	4,580	—	—	—	4,580	—
78,827	**85**	**84,480**	—		—	—	**82,431**	**25**	—	—	**82,431**	**25**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				X. Bauwesen.									
				B. Bezirksbehörden.									
29,250	—	31,500	—	1. Besoldungen der Bezirksingenieure.	IV, 11	—	—	30,500	—	—	—	30,500	—
12,396	60	14,600	—	2. Besoldungen der Angestellten . .	IV, 13	—	—	14,600	—	—	—	14,600	—
10,050	80	11,200	—	3. Bureau- und Reisekosten	IV, 17	—	—	10,929	65	—	—	10,929	65
1,890	—	2,340	—	4. Mietzinse	IV, 19	—	—	2,340	—	—	—	2,340	—
53,587	**40**	**59,640**	—			—	—	**58,369**	**65**	—	—	**58,369**	**65**
				C. Unterhalt der Staatsgebäude.									
194,373	80	165,000	—	1. Amtsgebäude	IV, 45	750	60	165,755	75	—	—	165,005	15
83,739	20	65,000	—	2. Pfrundgebäude	IV, 64	781	50	65,816	10	—	—	65,034	60
11,534	—	7,000	—	3. Kirchengebäude	IV, 69	—	—	6,198	50	—	—	6,198	50
685	70	1,000	—	4. Oeffentliche Plätze	IV, 71	—	—	245	10	—	—	245	10
24,040	50	25,000	—	5. Wirtschaftsgebäude	IV, 75	323	45	24,945	85	—	—	24,622	40
—	—	—	—	6. Pfrundloskäufe	IV, 77	—	—	2,150	—	—	—	2,150	—
314,373	**20**	**263,000**	—			**1,855**	**55**	**265,111**	**30**	—	—	**263,255**	**75**
				D. Neue Hochbauten.									
520,333	95	250,000	—	1. Verschiedene Hochbauten:									
				1. Vorarbeiten, Bauaufsicht . . .	IV, 79	214	30	45,429	75	—	—	45,215	45
				2. Bern, Oberseminar, Neubau . .	IV, 80	—	—	18,890	50	—	—	18,890	50
				3. Rütti, Molkereischule, Schweineställungen	IV, 81	611	70	727	90	—	—	116	20
				4. Rütti, Molkereischule, Hauptgebäude, Erweiterung	IV, 375	—	—	20,697	30	—	—	20,697	30
				5. Bern, botanischer Garten, Erweiterungsbauten	IV, 83	—	—	18,349	60	—	—	18,349	60
				6. Rütti, landwirtschaftl. Schule, Abortumbau	IV, 84	—	—	4,144	85	—	—	4,144	85
				7. Rütti, landwirtschaftl. Schule, Werkzeugschuppen	IV, 84	5	20	692	55	—	—	687	35
				8. Bern, Hochschule, Neubau . . .	IV, 85	—	—	12,519	45	—	—	12,519	45
				9. Aarwangen, Amtsschreibereigebäude, Umbauten	IV, 86	12	—	3,537	15	—	—	3,525	15
				10. Bern, Obergerichtsgebäude, Neubau	IV, 89	—	—	162,663	40	—	—	162,663	40
				11. Aarwangen, Erziehungsanstalt, Badeweiher	IV, 90	—	—	1,004	20	—	—	1,004	20
				12. Interlaken, Schloß, Landjägerwohnungen	IV, 107	78	05	5,709	20	—	—	5,631	15
				13. Bern, Militärstallungen, Pflasterdecken	IV, 91	—	—	2,449	40	—	—	2,449	40
				14. Kirchlindach, Pfarrhaus, Wasserversorgung	IV, 91	—	—	2,146	80	—	—	2,146	80
				15. Roggwil, Pfarrhaus, Umbau . .	IV, 92	—	—	6,042	15	—	—	6,042	15
				16. Innertkirchen, Pfrunddomäne und Landjägerposten, Wasserversorgung .	IV, 92	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
				17. Bern, Kaserne, Schlafraum im Estrich	IV, 93	—	—	199	40	—	—	199	40
				18. „ Sternwarte, Gleichstromleitung	IV, 93	—	—	892	55	—	—	892	55
				19. Pruntrut, Amthaus und Tour du coq, Einrichtungen	IV, 94	—	—	949	80	—	—	949	80
				20. Münsingen, Irrenanstalt, Vieh- und Getreidescheune	IV, 94	4,950	—	16,133	—	—	—	11,183	—
				21. Bern, Kaserne, Desinfektionsapparat	IV, 95	—	—	205	—	—	—	205	—
				22. Waldau, Anstalt, Gewächshaus, Warmwasserheizung	IV, 95	—	—	4,002	65	—	—	4,002	65
520,333	95	250,000	—		Uebertrag	5,871	25	328,386	60	—	—	322,515	35

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				D. Neue Hochbauten.								
520,333	95	250,000	—	Uebertrag	5,871	25	328,386	60	—	—	322,515	35
				23. Biel, Bezirksgefängnis, elektrische Beleuchtung . . . . . IV, 96	—	—	517	05	—	—	517	05
				24. Saignelégier, Amthaus, Herstellg. IV, 96	—	—	279	70	—	—	279	70
				25. Fraubrunnen, Schloß, Wasserversorgung . . . . . IV, 97	1,200	—	1,206	25	—	—	6	25
				26. Moretz, Forstgebäude, Herstellung IV, 390	—	—	7,332	75	—	—	7,332	75
				27. Bern, Militäranstalten, elektrische Beleuchtung . . . . . IV, 98	—	—	51,497	30	—	—	51,497	30
				28. Bern, Zeughaus, Oefen, ꝛc. . . IV, 98	—	—	1,000	50	—	—	1,000	50
				29. Loveresse, Erziehungsanstalt, Umbau IV, 99	14,020	—	37,863	15	—	—	23,843	15
				30. Burgdorf, Richteramt, Dislokation IV, 100	775	25	23,830	40	—	—	23,055	15
				31. Bellelay, Wirtschaft, Renovation . IV, 101	—	—	3,001	35	—	—	3,001	35
				32. „ Anstalt, Wagenremise . IV, 101	—	—	5,076	55	—	—	5,076	55
				33. Bern, botan. Garten, Hydranten IV, 102	—	—	1,175	40	—	—	1,175	40
				34. Büren, Amthaus, Bureauerweiterung IV, 102	—	—	2,401	65	—	—	2,401	65
				35. Bellelay, Anstalt, Vorscherm . . IV, 103	—	—	1,650	—	—	—	1,650	—
				36. Delsberg, Amthaus, Erweiterung IV, 103	—	—	775	55	—	—	775	55
				37. Bern, Frauenspital, verschiedene Einrichtungen . . . . . IV, 104	—	—	1,169	20	—	—	1,169	20
				38. Interlaken, Schloß, Kanalisation IV, 104	—	—	1,548	75	—	—	1,548	75
				39. Thorberg, Anstalt, Renovation von 2 Wohnungen . . . . . IV, 105	—	—	1,595	95	—	—	1,595	95
				40. Thorberg, Anstalt, Zellentürbeschlag IV, 105	—	—	1,031	15	—	—	1,031	15
				41. Interlaken, Schloß, Waschhaus . IV, 106	—	—	1,452	—	—	—	1,452	—
				42. Hofwil, Seminar, Kochherd . . IV, 106	—	—	4,322	70	—	—	4,322	70
				43. Kehrsatz, Anstalt, Verbesserungen . IV, 108	—	—	2,263	85	—	—	2,263	85
				44. Thorberg, Anstalt, Scheunenrepar. IV, 108	—	—	773	65	—	—	773	65
				45. Linden-Kurzenberg, Pfarrhaus, Erweiterung . . . . . IV, 109	—	—	749	35	—	—	749	35
				46. Bern, Stiftgebäude 3, Bureaueinrichtung . . . . . IV, 109	—	—	1,060	35	—	—	1,060	35
				47. Belp, Schloß, Bureauerweiterung IV, 110	—	—	1,793	50	—	—	1,793	50
				48. Tavannes, II. Zeughaus, Neubau IV, 110	—	—	6,894	75	—	—	6,894	75
				49. Pruntrut, Kantonsschule, Verbesserg. IV, 111	—	—	19,950	—	—	—	19,950	—
				50. Bern, Kasernenkeller, elektr. Licht IV, 112	—	—	87	25	—	—	87	25
				51. Rückvergütung aus dem Irrenfonds IV, 112	339,268	55	—	—	339,268	55	—	—
				52. Neuenstadt, Amthaus, Verbesserungen IV, 112	—	—	750	70	—	—	750	70
				53. Münchenbuchsee, Taubstummenanstalt, Lehrgebäude . . . . . IV, 113	102	40	40,602	95	—	—	40,500	55
				54. Bern, Amthaus, Straßenanlage, Beitrag . . . . . IV, 114	—	—	2,800	35	—	—	2,800	35
				55. Hofwil, Seminar, Abwarthaus . IV, 115	27	55	7,560	—	—	—	7,532	45
				56. Pruntrut, Seminar, Umbauten . IV, 114	—	—	3,028	90	—	—	3,028	90
				57. Münchenbuchsee, Anstalt, Stützmauer IV, 116	—	—	1,320	—	—	—	1,320	—
				58. Courtelary, Landjägerwohnung, Umbau . . . . . IV, 116	—	—	142	35	—	—	142	35
				59. Bern, ehemal. Kavallerie-Kaserne, elektrische Beleuchtung . . . . IV, 117	—	—	1,460	30	—	—	1,460	30
520,333	95	250,000	—	Uebertrag	361,265	—	568,352	20	—	—	207,087	20

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				X. Bauwesen.									
				D. Neue Hochbauten.									
520,333	95	250,000	—	Uebertrag		361,265	—	568,352	20	—	—	207,087	20
				60. Landorf, Anstalt, Badweiher . .	IV, 117	—	—	1,540	—	—	—	1,540	—
				61. Burgdorf, Salzmagazin, Umbau	IV, 118	—	—	19,042	75	—	—	19,042	75
				62. Bürglen, Pfarrhaus, Wasserversorg.	IV, 118	—	—	587	25	—	—	587	25
				63. Wynau, „ „	IV, 119	—	—	467	15	—	—	467	15
				64. Thorberg, Anstalt, Badeinrichtg.	IV, 119	—	—	2,509	10	—	—	2,509	10
				65. Hilterfingen, Pfarrhaus, Dachumb.	IV, 119	—	—	2,455	—	—	—	2,455	—
				66. Thorberg, Anstalt, Wasserheizung	IV, 386	—	—	7,268	20	—	—	7,268	20
				67. Meiringen, Amthaus, Umbauten	IV, 386	—	—	697	10	—	—	697	10
				68. Belp, ehemalige Besitzung Zimmermann, Renovation	IV, 387	—	—	5,319	20	—	—	5,319	20
				69. Trubschachen, Pfarrhaus, Zimmer	IV, 387	—	—	700	—	—	—	700	—
				70. Thun, Schloß, Betondecke . .	IV, 388	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
				71. Bellelay, Anstalt, Einfahrtschuppen	IV, 388	—	—	206	80	—	—	206	80
				72. Saignelégier, Kanalisation, Beitrag	IV, 388	—	—	1,100	—	—	—	1,100	—
520,333	**95**	**250,000**	—			**361,265**	—	**611,244**	**75**	—	—	**249,979**	**75**
270,333	*95*	—	—	73. Hochbau-Vorschüsse		—	—	—	—	—	—	—	—
270,333	95	—	—	74. Amortisation derselben		—	—	—	—	—	—	—	—
520,333	**95**	**250,000**	—			**361,265**	—	**611,244**	**75**	—	—	**249,979**	**75**
39,502	*20*	*10,000*	—	2. Waldau, Irrenanstalt, Wachstation und Umbau des „Stöckli"	IV, 378	48,893	55	48,893	55	—	—	—	—
39,502	20	10,000	—										
5,100	—	*2,000*	—	3. Waldau, Irrenanstalt, Badeinrichtung für Männer	IV, 121	7,242	50	7,242	50	—	—	—	—
5,100	—	2,000	—										
17,337	—	*30,000*	—	4. Waldau, Irrenanstalt, Umbau der Wäscherei	IV, 379	48,120	50	48,120	50	—	—	—	—
17,337	—	30,000	—										
6,200	—	*1,000*	—	5. Waldau, Irrenanstalt, Gartenanlage	IV, 123	859	35	859	35	—	—	—	—
6,200	—	1,000	—										
—	—	—	—	6. Waldau, Irrenanstalt, Kanalisationsprojekt	IV, 123	3,000	—	3,000	—	—	—	—	—
—	—	—	—										
—	—	—	—	7. Waldau, Irrenanstalt, Küchendecke	IV, 124	8,486	30	8,486	30	—	—	—	—
—	—	—	—										
—	—	—	—	8. Waldau, Irrenanstalt, Veranda	IV, 124	5,152	85	5,152	85	—	—	—	—
—	—	—	—										
—	—	—	—	9. Waldau, Irrenanstalt, Wäscheaufzug	IV, 125	1,418	55	1,418	55	—	—	—	—
—	—	—	—										
—	—	—	—	10. Bellelay, Irrenanstalt, Verbesserungen	IV, 376	2,572	—	2,572	—	—	—	—	—
—	—	—	—										
—	—	—	—	11. Waldau, Irrenanstalt, Schlafkammern	IV, 377	4,392	65	4,392	65	—	—	—	—
520,333	**95**	**250,000**	—			**491,403**	**25**	**741,383**	—	—	—	**249,979**	**75**
				E. Unterhalt der Straßen.									
464,481	05	493,430	—	1. Wegmeisterbesoldungen	IV, 128	118	—	493,404	40	—	—	493,286	40
449,539	—	460,000	—	2. Straßenunterhalt	IV, 215	19,022	60	478,979	15	—	—	459,956	55
98,993	13	80,000	—	3. Wasserschaden u. Schwellenbauten	IV, 225	3,793	03	112,760	20	—	—	108,967	17
3,809	63	5,000	—	4. Verschiedene Kosten	IV, 234	112	34	3,510	15	—	—	3,397	81
3,540	*95*	*2,500*	—	5. Erlös von Straßengras, Landabtretung ꝛc.	IV, 235	2,057	50	—	—	2,057	50	—	—
50,000	—	—	—	6. Biel, Staatsstraßen, Abtretung an die Gemeinde, Entschädigung . .	IV, 235	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
1,063,281	**86**	**1,035,930**	—			**25,103**	**47**	**1,138,653**	**90**	—	—	**1,113,550**	**43**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				X. Bauwesen.									
				F Neue Straßenbauten.									
222,485	47	220,000	—	1. Verschiedene Straßenbauten:									
				1. Lugnez-Beurnevésin, Neubau	IV, 237	—	—	13,620	—	—	—	13,620	—
				2. Suberg-Wiler-Seedorf, Neubau	IV, 237	—	—	1,876	25	—	—	1,876	25
				3. Emmebrücke zu Kirchberg, Neubau	IV, 238	16,557	50	29,767	65	—	—	13,210	15
				4. Sigriswil-Wiler, Hausengrabenbrücke	IV, 238	—	—	6,565	—	—	—	6,565	—
				5. Sorbach-Pfaffenmoos, Neubau	IV, 239	—	—	2,919	75	—	—	2,919	75
				6. Fankhausgraben-Straße, Korrektion	IV, 239	—	—	1,737	85	—	—	1,737	85
				7. Lochbach-Bußwil, Korrektion	IV, 240	—	—	3,045	—	—	—	3,045	—
				8. Schüpbach-Eggiwil, Korrektion	IV, 240	—	—	9,572	40	—	—	9,572	40
				9. Riedtwil-Wäckerschwand, Korr.	IV, 241	—	—	9,516	35	—	—	9,516	35
				10. Langenthal-Aarwangen, Hauszurücksetzung	IV, 241	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
				11. Wabern-Kehrsatz, Korrektion	IV, 242	—	—	16,011	25	—	—	16,011	25
				12. Köniz-Niedermuhlern, III. und IV. Sektion	IV, 242	—	—	10,517	40	—	—	10,517	40
				13. Rüeggisberg-Hasli, Neubau	IV, 243	—	—	19,500	—	—	—	19,500	—
				14. Rüeggisberg-Fultigen, Kanalisation	IV, 243	—	—	2,287	—	—	—	2,287	—
				15. Wileroltigen-Jerisberg, Neubau	IV, 244	—	—	3,427	80	—	—	3,427	80
				16. Thalgut-Kirchdorf, Korrektion	IV, 244	—	—	12,021	—	—	—	12,021	—
				17. Laupen, Sensebrücke	IV, 245	—	—	5,730	70	—	—	5,730	70
				18. Nidau-Safneren, Korrektion in Madretsch	IV, 246	—	—	807	50	—	—	807	50
				19. Tavannes-Münster, Hauszurücksetzung	IV, 246	—	—	800	—	—	—	800	—
				20. Birs-Brücke „au Bois du Treuil“	IV, 247	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
				21. Münster-Delsberg-Courrendlin, Kanalisation	IV, 247	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
				22. Münster-Pichoux, Korrektion	IV, 248	—	—	14,136	—	—	—	14,136	—
				23. Montenol, Verbindungsstraße	IV, 248	—	—	1,280	—	—	—	1,280	—
				24. Herbligen-Brenzikofen	IV, 249	—	—	3,893	—	—	—	3,893	—
				25. Diemtigen, Fildrichbrücke	IV, 249	—	—	3,481	15	—	—	3,481	15
				26. Undervelier, Kanalisation	IV, 250	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
				27. Kalkstetten-Guggersbach, Korrektion und Brücke	IV, 250	—	—	15,231	45	—	—	15,231	45
				28. Ringoldingen-Seewelen, Neubau	IV, 251	—	—	274	60	—	—	274	60
				29. Lauterbrunnen-Isenfluh	IV, 251	—	—	871	70	—	—	871	70
				30. Frutigen-Adelboden, Erweiterung	IV, 252	2,000	—	11,817	35	—	—	9,817	35
				31. Biglen-Enetbach, Neubau	IV, 253	43	90	7,229	40	—	—	7,185	50
				32. Hasleberg, Brünig-Hohfluh	IV, 253	—	—	8,246	15	—	—	8,246	15
				33. „ Golderen-Reuti	IV, 254	—	—	15,560	80	—	—	15,560	80
				34. Große Scheidegg, Grindelscherm-Rosenlaui	IV, 254	—	—	21,150	40	—	—	21,150	40
				35. Schwanden bei Brienz, Straßen IV. Klasse	IV, 255	—	—	9,711	45	—	—	9,711	45
				36. Lauterbrunnen-Stechelberg	IV, 255	—	—	123	—	—	—	123	—
				37. Merligen-Unterseen, Brücke	IV, 256	—	—	8,667	—	—	—	8,667	—
				38. Pruntrut-Damvant, Kanalisation	IV, 256	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
				39. Kienthal-Spiggengrund, Neubau	IV, 257	—	—	7,470	40	—	—	7,470	40
				40. Hasleberg, Hohfluh-Golderen	IV, 257	—	—	2,252	50	—	—	2,252	50
222,485	47	220,000	—		Uebertrag	18,601	40	292,719	25	—	—	274,117	85

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				F. Neue Straßenbauten.								
222,485	47	220,000	—	Uebertrag	18,601	40	292,719	25	—	—	274,117	85
				41. Hirsibrücke zu Brienzwiler . . . IV, 258	—	—	2,025	—	—	—	2,025	—
				42. Rubigen-Beitiwil, Korrektion . . IV, 258	—	—	15,000	—	—	—	15,000	—
				43. Worb-Höchstetten, Korrektion . . IV, 259	—	—	3,924	85	—	—	3,924	85
				44. Steffisburg-Schwarzenegg . . . IV, 259	—	—	1,457	05	—	—	1,457	05
				45. Niederbipp-Wolfisberg, Herstellg. . IV, 260	—	—	2,492	10	—	—	2,492	10
				46. Burgdorf-Oberburg, Trottoir . . IV, 260	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
				47. Aarwangen-Niederbipp . . . . IV, 261	—	—	20,013	95	—	—	20,013	95
				48. Grünebrücke zu Grünenmatt . . IV, 261	—	—	3,583	20	—	—	3,583	20
				49. Hasle-Kalchofen, Korrektion . . IV, 262	—	—	5,349	80	—	—	5,349	80
				50. Frittenbach-Straße, Neubau . . IV, 262	—	—	2,175	—	—	—	2,175	—
				51. Sumiswald-Schonegg . . . . IV, 263	—	—	9,000	—	—	—	9,000	—
				52. Schönbühl-Kirchberg, Trottoir . IV, 263	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
				53. Oschwand-Oberhofweid, Korrektion IV, 264	—	—	4,528	95	—	—	4,528	95
				54. Aarwangen-Bannwil, Korrektion . IV, 264	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
				55. Zollikofen-Fraubrunnen, Trottoir IV, 265	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
				56. Wabern, Dorfstraße, Korrektion . IV, 265	—	—	2,750	—	—	—	2,750	—
				57. Gurnigel-Straße, Korrektion . . IV, 266	—	—	3,475	—	—	—	3,475	—
				58. Schwarzwasser-Schwarzenburg . IV, 266	—	—	9,700	—	—	—	9,700	—
				59. Schüpfen-Ziegelried, Neubau . . IV, 267	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
				60. Köniz-Liebefeld-Weißenbühl . . IV, 267	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
				61. Schwarzenburg-Riffenmatt . . . IV, 268	—	—	18,241	65	—	—	18,241	65
				62. Burgdorf-Kirchberg, Verbreiterung IV, 274	—	—	297	45	—	—	297	45
				63. Ortschwaben-Aarberg, Projekt . . IV, 269	—	—	387	25	—	—	387	25
				64. Frutigen-Kandersteg, Erweiterung IV, 269	—	—	5,105	—	—	—	5,105	—
				65. Reutigen-Oberstocken, Hauszurücksetzung . . . . . IV, 270	—	—	500	—	—	—	500	—
				66. Rawilpaß, Fallweid-Iffigen . . IV, 270	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
				67. Saanen-Vanel, Kanalisation . . IV, 271	—	—	27	50	—	—	27	50
				68. Brandöschgraben-Straße, Neubau IV, 271	—	—	3	90	—	—	3	90
				69. Neuhaus-Zihlbrück, Abläufe . . IV, 272	—	—	29	—	—	—	29	—
				70. Hofstetten-Ried-Hünibach . . . IV, 272	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
				71. Aareübergang Bern-Aarberg . . IV, 273	—	—	42	50	—	—	42	50
				72. Saanen-Gstaad, Kanalisation . . IV, 273	—	—	216	70	—	—	216	70
				73. Madretsch-Brügg, " . . IV, 274	—	—	600	—	—	—	600	—
				74. Hindelbank-Jegenstorf . . . . IV, 274	—	—	63	—	—	—	63	—
222,485	**47**	**220,000**	—		**18,601**	**40**	**442,008**	**10**	—	—	**423,406**	**70**
200,000	—	—	—	75. Reserve aus dem Jahre 1907 . IV, 268	200,000	—	—	—	200,000	—	—	—
422,485	**47**	**220,000**	—		**218,601**	**40**	**442,008**	**10**	—	—	**223,406**	**70**
1,317	60	5,000	—	2. Brückenuntersuchungen . . . IV, 275	—	—	1,591	75	—	—	1,591	75
423,803	**07**	**225,000**	—		**218,601**	**40**	**443,599**	**85**	—		**224,998**	**45**
				G. Wasserbauten.								
438,498	38	320,000	—	1. Verschiedene Wasserbauten:								
				1. Schleusen in Thun und Unterseen IV, 276	—	—	11,377	10	—	—	11,377	10
				2. Bettelriedbach zu Zweisimmen . . IV, 384	—	—	87	50	—	—	87	50
				3. Lammbach zu Brienz . . . . IV, 284	78,404	95	59,056	10	19,348	85	—	—
				4. Lombach zu Unterseen, ob. Lauf . IV, 286	13,500	—	6,744	70	6,755	30	—	—
				5. " " " unt. " IV, 290	47,076	30	78,968	—	—	—	31,891	70
438,498	38	320,000	—	Uebertrag	138,981	25	156,233	40	—	—	17,252	15

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				G. Wasserbauten.								
438,498	38	320,000	—	Uebertrag	138,981	25	156,233	40	—	—	17,252	15
				6. Kander, Kien-Stegweid . . . IV, 292	49,036	85	61,509	30	—	—	12,472	45
				7. Gürbe, Quellgebiet-Belp . . . IV, 297	48,984	03	48,258	60	725	43	—	—
				8. Gürbe, Belp-Stockmatte . . . IV, 302	21,364	35	28,414	80	—	—	7,050	45
				9. Haslethal-Entsumpfung, nachträgl. Arbeiten . . . . . IV, 305	12,025	—	23,800	—	—	—	11,775	—
				10. Reichenbach im Gschwandenmaad IV, 306	4,518	25	12,671	35	—	—	8,153	10
				11. Erlibach im Kienthal . . . . IV, 309	11,760	—	53,814	05	—	—	42,054	05
				12. Leimbach zu Frutigen . . . . IV, 310	7,500	—	7,880	—	—	—	380	—
				13. Wildbäche zu Wengi, Frutigen . IV, 310	10,000	—	10,089	50	—	—	89	50
				14. Zelgbach zu St. Stephan . . . IV, 311	1,703	35	2,720	—	—	—	1,016	65
				15. Saane und Lauenenbach, Gstaad IV, 312	10,000	—	19,399	20	—	—	9,399	20
				16. Kauflisbach zu Saanen . . . IV, 313	6,965	30	4,094	90	2,870	40	—	—
				17. Grubenbach „ „ . . . IV, 314	6,200	—	10,664	80	—	—	4,464	80
				18. Simme zu Boltigen. . . . . IV, 315	9,206	31	9,206	31	—	—	—	—
				19. Krattiggraben-Verbauung . . . IV, 315	18,385	—	—	—	18,385	—	—	—
				20. Aare, Thun-Uttigen . . . . . IV, 316	1,345	35	2,288	70	—	—	943	35
				21. Zulg, Müllerschwelle-Bernstraße . IV, 316	3,520	—	6,505	55	—	—	2,985	55
				22. Hundschüpfenbäche zu Signau . IV, 317	—	—	50	—	—	—	50	—
				23. Frittenbach zu Zollbrück . . . IV, 317	4,853	60	7,539	70	—	—	2,686	10
				24. Dorfbach zu Attiswil . . . . IV, 318	8,000	—	8,004	80	—	—	4	80
				25. Senfe, Laupen-Saane . . . . IV, 318	—	—	1,220	20	—	—	1,220	20
				26 Brüggbach zu Wiedlisbach . . IV, 319	2,397	50	3,837	25	—	—	1,439	75
				27. Birs zu Pontenet . . . . . IV, 320	5,919	41	1,124	65	4,794	76	—	—
				28. „ „ Zwingen . . . . . IV, 321	—	—	814	25	—	—	814	25
				29. Lüssel, Kantonsgrenze-Birs . . IV, 322	—	—	472	—	—	—	472	—
				30. Senfe, Neuenegg-Bärenklaue . . IV, 323	13,779	45	—	—	13,779	45	—	—
				31. Emme, Kemmeriboden-Solothurn IV, 324	43,481	94	52,250	84	—	—	8,768	90
				32. Ilfis, Kröschenbrunnen-Emmenmatt IV, 326	10,000	—	18,700	89	—	—	8,700	89
				33. Simme, Giselei-Simmenegg, Boltigen . . . . . IV, 328	7,000	—	7,621	30	—	—	621	30
				34. Dorfbäche zu Niederwichtrach . . IV, 328	5,296	—	5,296	—	—	—	—	—
				35. Biembach zu Hasle. . . . . IV, 329	9,888	08	7,857	65	2,030	43	—	—
				36. Dorfbach zu Safneren . . . . IV, 329	7,840	—	6,540	—	1,300	—	—	—
				37. Senfe, Schwarzwasser-Saane . . IV, 330	21,570	50	30,841	10	—	—	9,270	60
				38. Rüttigraben zu Kröschenbrunnen . IV, 332	1,560	—	2,661	90	—	—	1,101	90
				39. Trub und Zuflüsse . . . . . IV, 333	20,000	—	44,172	65	—	—	24,172	65
				40. Grüne zu Sumiswald . . . . IV, 334	—	—	38	55	—	—	38	55
				41. Hornbach zu Wasen . . . . IV, 334	10,100	—	11,500	15	—	—	1,400	15
				42. Birs zu Court . . . . . IV, 335	3,946	65	13,155	50	—	—	9,208	85
				43. Schwarzwasser zu Rüschegg . . IV, 336	2,193	45	10,111	95	—	—	7,918	50
				44. Wildeneigraben zu Bowil . . . IV, 380	14,070	—	10,442	55	3,627	45	—	—
				45. Sensebrücke zu Laupen . . . . IV, 337	18,000	—	49,000	—	—	—	31,000	—
				46. Kl. Simme im Grubi zu Zweisimmen IV, 337	—	—	677	45	—	—	677	45
				47. Aare, Elfenau-Bern . . . . . IV, 338	17,298	80	34,940	—	—	—	17,641	20
				48. Aare, Schützenfahr-Elfenau . . IV, 338	—	—	9,093	60	—	—	9,093	60
				49. Birs zu Liesberg . . . . . IV, 339	875	79	593	10	282	69	—	—
				50. Aare, Runtigen-Aarberg . . . IV, 340	35,000	—	49,848	90	—	—	14,848	90
				51. Zulg bei der Müllerschwelle zu Steffisburg . . . . . IV, 341	10,000	—	25,500	—	—	—	15,500	—
438,498	38	320,000	—	Uebertrag	634,566	21	871,457	39	—	—	236,891	18

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				G. Wasserbauten.								
438,498	38	320,000	—	Uebertrag	634,566	21	871,457	39	—	—	236,891	18
				52. Stämpbach, Utzigen-Worblen . . IV, 342	1,100	—	2,797	50	—	—	1,697	50
				53. Doubs zu Ocourt . . . . . IV, 341	17,291	98	24,673	35	—	—	7,381	37
				54. Birs „au Bois du Treuil" . . IV, 343	200	95	548	—	—	—	347	05
				55. Dürrbach zu Bowil . . . . . IV, 345	15,000	—	60,664	30	—	—	45,664	30
				56. Simme, Lenk-Oberried . . . . IV, 346	2,800	—	3,196	—	—	—	396	—
				57. Sense bei der Grasburg . . . IV, 347	5,850	—	10,730	—	—	—	4,880	—
				58. Kurzengraben zu Sumiswald. . IV, 347	—	—	4	20	—	—	4	20
				59. Sund- u. Birengräben, Beatenberg IV, 348	—	—	4,570	35	—	—	4,570	35
				60. Aare, Brienzersee-Interlaken . . IV, 349	—	—	484	25	—	—	484	25
				61. Simme zu Grodvey, St. Stephan IV, 349	1,575	75	3,746	95	—	—	2,171	20
				62. Aare, Gürbe-Stauwehr Felsenau IV, 350	—	—	123	15	—	—	123	15
				63. Hugeligraben zu Saanen . . . IV, 350	1,800	—	126	50	1,673	50	—	—
				64. Sagibach u. Widenbach zu Lauterbrunnen . . . . . IV, 351	—	—	172	55	—	—	172	55
				65. Kander, Engstligen-Kien . . . IV, 351	—	—	10	20	—	—	10	20
				66. Biberzen in der Gemeinde Rütti . IV, 352	—	—	33	75	—	—	33	75
				67. Biglenbach in der Grundhalde . IV, 352	2,000	—	4,027	60	—	—	2,027	60
				68. Röthenbach in der Oberei . . . IV, 353	—	—	13,074	95	—	—	13,074	95
				69. Aare zu Innertkirchen . . . . IV, 353	—	—	860	—	—	—	860	—
				70. Saane zu Dicki . . . . . IV, 353	1,387	05	—	—	1,387	05	—	—
				71. Dorfbach zu Münsingen . . . IV, 381	—	—	95	60	—	—	95	60
				72. Trachtbach zu Brienz, Plan . . IV, 381	—	—	193	—	—	—	193	—
				73. Kurzeneigraben zu Wasen . . . IV, 382	—	—	4	—	—	—	4	—
				74. Lauibach zu Meiringen . . . IV, 382	—	—	24	—	—	—	24	—
				75. Eichibach zu Dießbach bei Büren, Brücke . . . . . IV, 383	—	—	245	35	—	—	245	35
				76. Aare unterhalb Thun, Stauwehrunterhalt . . . . . IV, 383	—	—	1,480	55	—	—	1,480	55
				77. Aare- und Zulg-Korrektion, Umbau IV, 383	6,420	16	—	—	6,420	16	—	—
				78. Verschiedene Kosten . . . . . IV, 280	4,308	05	10,951	50	—	—	6,643	45
438,498	**38**	**320,000**	—		**694,300**	**15**	**1,014,294**	**99**	—	—	**319,994**	**84**
118,498	*38*	—	—	79. Wasserbau-Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	80. Amortisation derselben	—	—	—	—	—	—	—	—
320,000	—	**320,000**	—		**694,300**	**15**	**1,014,294**	**99**	—	—	**319,994**	**84**
6,884	—	7,400	—	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister . . . . . IV, 355	718	—	8,005	45	—	—	7,287	45
49,986	*50*	*30,000*	—	3. Juragewässerkorrektion, Unterhalt IV, 361	50,730	39	50,730	39	—	—	—	—
49,986	50	30,000	—									
326,884	—	**327,400**	—		**745,748**	**54**	**1,073,030**	**83**	—	—	**327,282**	**29**
				H. Wasserrechtswesen.								
6,870	80	20,000	—	1. Verwaltungskosten . . . . . IV, 363	—	—	14,183	—	—	—	14,183	—
21,000	—	*80,000*	—	2. Gebühren . . . . . IV, 365	16,297	40	—	—	16,297	40	—	—
14,129	***20***	***60,000***	—		**16,297**	**40**	**14,183**	—	**2,114**	**40**	—	—
				J. Vermessungskosten.								
9,865	65	12,000	—	1. Vermessungskosten, ordentliche . IV, 369	1,598	50	13,583	30	—	—	11,984	80
5,957	25	4,000	—	2. Kosten für Probevermessungen . IV, 371	—	—	4,998	40	—	—	4,998	40
232	80	*100*	—	3. Kantonskarte . . . . . IV, 373	298	50	513	60	—	—	215	10
810	—	590	—	4. Mietzinse (Katasterbur. Pruntrut) IV, 374	—	—	590	—	—	—	590	—
16,865	**70**	**16,490**	—		**1,897**	—	**19,685**	**30**	—	—	**17,788**	**30**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
78,827	85	84,480	—	**A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung**	—	—	82,431	25	—	—	82,431	25
53,587	40	59,640	—	**B. Bezirksbehörden**	—	—	58,369	65	—	—	58,369	65
314,373	20	263,000	—	**C. Unterhalt der Staatsgebäude**	1,855	55	265,111	30	—	—	263,255	75
520,333	95	250,000	—	**D. Neue Hochbauten**	491,403	25	741,383	—	—	—	249,979	75
1,063,281	86	1,035,930	—	**E. Unterhalt der Straßen**	25,103	47	1,138,653	90	—	—	1,113,550	43
423,803	07	225,000	—	**F. Neue Straßen- und Brückenbauten**	218,601	40	443,599	85	—	—	224,998	45
326,884	—	327,400	—	**G. Wasserbauten**	745,748	54	1,073,030	83	—	—	327,282	29
14,129	*20*	*60,000*	—	**H. Wasserrechtswesen**	16,297	40	14,183	—	2,114	40	—	—
16,865	70	16,490	—	**J. Vermessungskosten**	1,897	—	19,685	30	—	—	17,788	30
2,783,827	**83**	**2,201,940**	—		**1,500,906**	**61**	**3,836,448**	**08**	—	—	**2,335,541**	**47**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . Fr. 133,601. 47								
				XI. Anleihen.								
				A. Rückzahlung und Verzinsung.								
515,500	—	531,000	—	1. Rückzahlung: Anleihen von 1895, Fr. 45,389,000, 3 % . . . . V, 1	—	—	531,000	—	—	—	531,000	—
1,377,135	—	1,361,670	—	2. Verzinsung: a. Anleihen von 1895, Fr. 45,389,000, 3 % . . . . V, 1	—	—	1,361,670	—	—	—	1,361,670	—
700,000	—	700,000	—	b. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ % . . . V, 1	—	—	700,000	—	—	—	700,000	—
350,000	—	700,000	—	c. Anleihen von 1906, Fr. 20,000,000, 3½ % . . . V, 1	—	—	700,000	—	—	—	700,000	—
2,942,635	—	**3,292,670**	—		—	—	**3,292,670**	—	—	—	**3,292,670**	—
				B. Anleihenskosten.								
9,701	45	14,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio V, 2	—	—	12,582	10	—	—	12,582	10
1,020	90	1,000	—	2. Druckkosten, Publikationskosten . . V, 4	100	—	753	95	—	—	653	95
202,000	—	202,000	—	3. Kosten des Anleihens v. 1900, Amortis. V, 4	—	—	202,000	—	—	—	202,000	—
93,603	35	92,000	—	4. Kosten des Anleihens v. 1906, Amortis. V, 4	—	—	92,000	—	—	—	92,000	—
306,325	**70**	**309,000**	—		**100**	—	**307,336**	**05**	—	—	**307,236**	**05**
2,942,635	—	3,292,670	—	**A. Rückzahlung und Verzinsung**	—	—	3,292,670	—	—	—	3,292,670	—
306,325	70	309,000	—	**B. Anleihenskosten**	100	—	307,336	05	—	—	307,236	05
3,248,960	**70**	**3,601,670**	—		**100**	—	**3,600,006**	**05**	—	—	**3,599,906**	**05**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 1,763. 95								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XII. Finanzwesen.								
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.								
5,000	—	5,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . V, 5	—	—	5,500	—	—	—	5,500	—
9,200	—	10,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . V, 6	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
3,249	38	4,500	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . V, 9	266	80	3,110	83	—	—	2,844	03
1,310	—	1,080	—	4. Mietzinse . . . . . V, 11	—	—	1,080	—	—	—	1,080	—
2,000	—	—	—	5. Vorarbeiten für die Altersversorgung V, 11	—	—	400	—	—	—	400	—
3,984	25	—	—	6. Rechtskosten . . . . . V, 11	—	—	2,357	85	—	—	2,357	85
24,743	**63**	**21,080**	—		**266**	**80**	**22,448**	**68**	—	—	**22,181**	**88**
				B. Kantonsbuchhalterei.								
21,806	98	22,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . . V, 12	—	—	22,500	—	—	—	22,500	—
28,368	65	30,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . V, 13	—	—	29,444	85	—	—	29,444	85
2,196	30	2,500	—	3. Bureaukosten . . . . . V, 15	316	65	2,398	40	—	—	2,081	75
4,166	25	3,500	—	4. Druckkosten und Buchbinderkosten . V, 18	68	—	4,069	70	—	—	4,001	70
1,010	—	1,160	—	5. Mietzinse . . . . . V, 18	—	—	1,160	—	—	—	1,160	—
57,548	**18**	**59,860**	—		**384**	**65**	**59,572**	**95**	—	—	**59,188**	**30**
				C. Amtsschaffnereien.								
57,027	80	61,100	—	1. Besoldungen der Amtsschaffner . . V, 21	—	—	60,681	35	—	—	60,681	35
4,003	65	5,600	—	2. Bureaukosten . . . . . V, 25	—	—	5,205	50	—	—	5,205	50
1,130	—	1,820	—	3. Mietzinse . . . . . V, 25	—	—	1,820	—	—	—	1,820	—
62,161	**45**	**68,520**	—		—	—	**67,706**	**85**	—	—	**67,706**	**85**
24,743	63	21,080	—	**A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion**	266	80	22,448	68	—	—	22,181	88
57,548	18	59,860	—	**B. Kantonsbuchhalterei**	384	65	59,572	95	—	—	59,188	30
62,161	45	68,520	—	**C. Amtsschaffnereien**	—	—	67,706	85	—	—	67,706	85
144,453	**26**	**149,460**	—		**651**	**45**	**149,728**	**48**	—	—	**149,077**	**03**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 382. 97								
				XIII. Landwirtschaft.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion.								
4,325	—	4,750	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . V, 26	—	—	4,750	—	—	—	4,750	—
5,350	—	8,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . V, 27	—	—	7,661	65	—	—	7,661	65
1,798	10	1,900	—	3. Bureaukosten . . . . . V, 29	—	—	1,986	15	—	—	1,986	15
				4. Kantonstierarzt:								
5,000	—	3,500	—	a. Besoldung . . . . . V, 30	2,750	—	5,500	—	—	—	2,750	—
1,485	10	1,500	—	b. Bureau- und Reisekosten . . V, 31	—	—	1,321	70	—	—	1,321	70
480	—	550	—	5. Mietzins . . . . . V, 32	—	—	550	—	—	—	550	—
18,438	**20**	**20,200**	—		**2,750**	—	**21,769**	**50**	—	—	**19,019**	**50**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				B. Landwirtschaft.								
				1. Förderung der Landwirtschaft:								
13,369	93	19,000	—	a. Förderung im allgemeinen . . V, 33	6,479	87	20,729	35	—	—	14,249	48
				b. Förderung des Weinbaues:								
4,000	—	3,500	—	aa. Versuche mit amerik. Reben . V, 36	3,500	—	7,000	—	—	—	3,500	—
1,762	80	11,000	—	bb. Reblausbekämpfung . . . V, 37	1,497	38	4,189	15	—	—	2,691	77
4,075	95	10,000	—	cc. Förderung des Weinbaues im allgemeinen . . . . . V, 38	—	—	2,327	75	—	—	2,327	75
—	—	—	—	c. Maikäferprämien	—	—	—	—	—	—	—	—
				2. Landwirtschaftliche Meliorationen:								
2,331	—	2,563	—	a. Besoldung des Kulturtechnikers . V, 40	2,562	50	5,125	—	—	—	2,562	50
1,000	—	1,450	—	b. Besoldung des Gehülfen . . . V, 41	483	35	1,911	65	—	—	1,428	30
2,202	90	2,000	—	c. Bureau- und Reisekosten . . . V, 42	—	—	1,943	40	—	—	1,943	40
5,000	—	15,000	—	d. Bodenverbesserungen im Flachland V, 43	48,258	43	63,258	43	—	—	15,000	—
20,000	—	20,000	—	e. Alpverbesserungen . . . . . V, 44	39,570	51	59,570	51	—	—	20,000	—
				3. Pferdezucht:								
29,380	50	29,000	—	a. Prämien und Kosten . . . . V, 47	45,497	—	77,414	90	—	—	31,917	90
1,269	73	2,200	—	b. Hengstestationen . . . . . V, 50	—	—	1,162	85	—	—	1,162	85
1,000	—	1,000	—	c. Pferdeausstellungsmärkte . . . V, 51	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
				4. Rindviehzucht:								
104,988	35	105,000	—	a. Einzelprämien und Kosten . . V, 53	76,805	—	173,511	40	—	—	96,706	40
11,953	15	15,000	—	b. Bestandesprämien und Kosten . V, 62	1,040	—	31,855	35	—	—	30,815	35
				c. Viehausstellungsmärkte u. Export:								
3,150	—	3,150	—	aa. Zuchtstierausstellungsmärkte V, 64	—	—	3,150	—	—	—	3,150	—
2,000	—	2,000	—	bb. Mastviehausstellungsmarkt V, 65	1,746	—	3,746	—	—	—	2,000	—
2,000	—	2,000	—	cc. Zuchtvieherport . . . . V, 66	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
				5. Kleinviehzucht:								
18,756	25	18,500	—	a. Prämien und Kosten . . . . V, 67	3,605	—	26,625	40	—	—	23,020	40
800	—	800	—	b. Kleinviehausstellungsmärkte . . V, 68	—	—	800	—	—	—	800	—
1,060	—	1,200	—	c. Gründungsbeiträge an Ziegenzuchtgenossenschaften . . . . V, 69	910	—	2,110	—	—	—	1,200	—
10,179	—	*15,000*	—	6. Prämienrückerstattungen . . . . V, 71	16,222	—	16,222	—	—	—	—	—
29,382	28	31,500	—	7. Hagelversicherung . . . . . V, 74	32,713	85	65,427	71	—	—	32,713	86
86,503	85	95,000	—	8. Viehversicherung . . . . . V, 75	235,343	85	327,199	80	—	—	91,855	95
13	—	2,000	—	9. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs Staatsstraßen . . . . . V, 76	34	50	130	50	—	—	96	—
1,120	90	—	—	(Zuckerrübenkultur.)								
336,941	**59**	**377,863**	—		**516,269**	**24**	**898,411**	**15**	—	—	**382,141**	**91**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
				1. Landwirtschaftliche Schule:								
34,391	10	36,500	—	a. Unterricht	4,078	80	36,653	94	—	—	32,575	14
1,875	69	2,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche . . .	38	75	1,900	67	—	—	1,861	92
13,283	67	12,400	—	c. Verwaltung	1,522	10	14,050	82	—	—	12,528	72
13,110	81	14,500	—	d. Nahrung	40,059	30	51,141	44	—	—	11,082	14
13,127	03	11,000	—	e. Verpflegung	12,053	60	26,520	31	—	—	14,466	71
4,450	—	7,170	—	f. Mietzins	—	—	7,170	—	—	—	7,170	—
4,668	*93*	*4,500*	—	g. Arbeiten der Zöglinge	5,102	37	—	—	5,102	37	—	—
75,569	**37**	**79,070**	—	Betriebsergebnis	**62,854**	**92**	**137,437**	**18**	—	—	**74,582**	**26**
4,725	85	—	—	h. Inventarveränderung	1,242	40	9,326	15	—	—	8,083	75
14,430	—	*15,000*	—	i. Kostgelder	15,634	—	1,100	—	14,534	—	—	—
15,537	*04*	*16,750*	—	k. Bundesbeitrag	16,528	97	—	—	16,528	97	—	—
50,328	**18**	**47,320**	—		**96,260**	**29**	**147,863**	**33**	—	—	**51,603**	**04**
17,508	*19*	*5,000*	—	2. Gutswirtschaft	100,768	92	81,254	55	19,514	37	—	—
17,508	***19***	***5,000***	—		**100,768**	**92**	**81,254**	**55**	**19,514**	**37**	—	—
50,328	18	47,320	—	1. Landwirtschaftliche Schule	96,260	29	147,863	33	—	—	51,603	04
17,508	*19*	*5,000*	—	2. Gutswirtschaft	100,768	92	81,254	55	19,514	37	—	—
—	—	—	—	3. Mobiliaranschaffungen für die Filialen . .	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
3,135	—	—	—	(Abortanlage und Werkzeugremise.)								
35,954	**99**	**42,320**	—	V, 78	**197,029**	**21**	**239,117**	**88**	—	—	**42,088**	**67**
				D. Molkereischule.								
				1. Molkereischule:								
25,816	28	28,600	—	a. Unterricht	2,177	30	29,304	33	—	—	27,127	03
5,342	65	5,000	—	b. Verwaltung	61	60	5,429	83	—	—	5,368	23
14,050	21	10,200	—	c. Nahrung	4,815	48	17,479	42	—	—	12,663	94
4,811	86	4,080	—	d. Verpflegung	5,007	40	9,374	23	—	—	4,366	83
2,020	—	1,950	—	e. Mietzins	—	—	1,950	—	—	—	1,950	—
1,200	—	*1,200*	—	f. Arbeiten der Zöglinge	1,200	—	—	—	1,200	—	—	—
50,841	—	**48,630**	—	Betriebsergebnis	**13,261**	**78**	**63,537**	**81**	—	—	**50,276**	**03**
3,180	65	—	—	g. Inventarveränderung	3,340	10	4,778	65	—	—	1,438	55
11,700	—	*9,000*	—	h. Kostgelder	12,340	—	230	—	12,110	—	—	—
1,700	—	1,600	—	i. Stipendien	—	—	1,400	—	—	—	1,400	—
13,417	*11*	*14,300*	—	k. Bundesbeitrag	14,268	36	—	—	14,268	36	—	—
30,604	**54**	**26,930**	—		**43,210**	**24**	**69,946**	**46**	—	—	**26,736**	**22**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				D. Molkereischule.								
				2. Molkerei:								
4,131	92	4,000	—	a. Mietzinse und Steuern	665	—	5,291	92	—	—	4,626	92
1,545	85	1,500	—	b. Unterhalt der Gebäude	341	25	815	25	—	—	474	—
2,236	85	2,000	—	c. Geräte und Maschinen	59	85	3,001	67	—	—	2,941	82
5,551	68	3,500	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung	515	—	5,554	05	—	—	5,039	05
2,607	50	2,200	—	e. Besoldungen und Arbeitslöhne	105	—	2,701	85	—	—	2,596	85
3,482	19	4,500	—	f. Verschiedene Betriebskosten	—	75	4,850	41	—	—	4,849	66
193,456	25	170,000	—	g. Milchankauf	736	74	190,871	06	—	—	190,134	32
212,116	*90*	*187,400*	—	h. Produkte	241,328	07	33,653	57	207,674	50	—	—
7,891	*10*	*2,000*	—	i. Schweine	49,953	50	45,304	23	4,649	27	—	—
6,995	***76***	***1,700***	—		**293,705**	**16**	**292,044**	**01**	**1,661**	**15**	—	—
30,604	54	26,930	—	1. Molkereischule	43,210	24	69,946	46	—	—	26,736	22
6,995	*76*	*1,700*	—	2. Molkerei	293,705	16	292,044	01	1,661	15	—	—
23,608	**78**	**25,230**	—	V, 79	**336,915**	**40**	**361,990**	**47**	—	—	**25,075**	**07**
				E. Landwirtschaftliche Winterschulen.								
				1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti:								
20,921	34	21,900	—	a. Unterricht	1,963	60	20,605	94	—	—	18,642	34
1,771	50	3,200	—	b. Verwaltung	—	—	2,700	20	—	—	2,700	20
18,244	80	16,000	—	c. Nahrung	—	—	20,742	—	—	—	20,742	—
4,054	—	6,000	—	d. Verpflegung	—	—	5,810	—	—	—	5,810	—
4,000	—	6,445	—	e. Mietzins	—	—	6,445	—	—	—	6,445	—
48,991	**64**	**53,545**	—	Betriebsergebnis	**1,963**	**60**	**56,303**	**14**	—	—	**54,339**	**54**
15,201	*40*	*13,500*	—	f. Kostgelder	15,950	—	21	60	15,928	40	—	—
10,190	*66*	*10,650*	—	g. Bundesbeitrag	9,026	36	—	—	9,026	36	—	—
23,599	**58**	**29,395**	—	V, 80	**26,939**	**96**	**56,324**	**74**	—	—	**29,384**	**78**
				2. Filiale in Langenthal:								
5,391	41	7,400	—	a. Unterricht	25	—	6,858	43	—	—	6,833	43
173	20	300	—	b. Verwaltung	—	—	119	42	—	—	119	42
7,148	56	7,200	—	c. Nahrung	—	—	8,011	85	—	—	8,011	85
1,455	13	2,200	—	d. Verpflegung	—	—	1,863	35	—	—	1,863	35
14,168	**30**	**17,100**	—	Betriebsergebnis	**25**	—	**16,853**	**05**	—	—	**16,828**	**05**
5,385	—	*5,250*	—	e. Kostgelder	5,408	80	25	20	5,383	60	—	—
2,507	*12*	*3,600*	—	f. Bundesbeitrag	3,320	60	—	—	3,320	60	—	—
6,276	**18**	**8,250**	—	V, 81	**8,754**	**40**	**16,878**	**25**	—	—	**8,123**	**85**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				E. Landwirtschaftliche Winterschulen.								
				3. Filiale in Münsingen:								
—	—	4,700	—	a. Unterricht								
—	—	150	—	b. Verwaltung								
—	—	3,600	—	c. Nahrung	—	—	7,319	55	—	—	7,319	55
—	—	1,100	—	d. Verpflegung								
—	—	**9,550**	—	Betriebsergebnis	—	—	**7,319**	**55**	—	—	**7,319**	**55**
—	—	*2,625*	—	e. Kostgelder	2,040	—	—	—	2,040	—	—	—
—	—	*2,250*	—	f. Bundesbeitrag	1,423	10	—	—	1,423	10	—	—
—	—	**4,675**	—	V, 82	**3,463**	**10**	**7,319**	**55**	—	—	**3,856**	**45**
				4. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut:								
7,667	35	8,400	—	a. Unterricht	—	—	7,090	—	—	—	7,090	—
1,123	25	1,350	—	b. Verwaltung	42	80	1,443	25	—	—	1,400	45
2,294	40	3,600	—	c. Nahrung	—	—	3,669	—	—	—	3,669	—
1,518	25	2,350	—	d. Verpflegung	—	—	1,161	55	—	—	1,161	55
500	—	1,200	—	e. Mietzins	—	—	500	—	—	—	500	—
13,103	**25**	**16,900**	—	Betriebsergebnis	**42**	**80**	**13,863**	**80**	—	—	**13,821**	—
2,294	*40*	*3,600*	—	f. Kostgelder	2,910	—	—	—	2,910	—	—	—
3,563	*82*	*3,900*	—	g. Bundesbeitrag	3,479	20	—	—	3,479	20	—	—
7,245	**03**	**9,400**	—	V, 83	**6,432**	—	**13,863**	**80**	—	—	**7,431**	**80**
23,599	58	29,395	—	1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütti . .	26,939	96	56,324	74	—	—	29,384	78
6,276	18	8,250	—	2. Filiale in Langenthal	8,754	40	16,878	25	—	—	8,123	85
—	—	4,675	—	3. Filiale in Münsingen	3,463	10	7,319	55	—	—	3,856	45
7,245	03	9,400	—	4. Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut .	6,432	—	13,863	80	—	—	7,431	80
37,120	**79**	**51,720**	—		**45,589**	**46**	**94,386**	**34**	—	—	**48,796**	**88**
18,438	20	20,200	—	**A. Verwaltungskosten der Direktion** . . .	2,750	—	21,769	50	—	—	19,019	50
336,941	59	377,863	—	**B. Landwirtschaft**	516,269	24	898,411	15	—	—	382,141	91
35,954	99	42,320	—	**C. Landwirtschaftliche Schule**	197,029	21	239,117	88	—	—	42,088	67
23,608	78	25,230	—	**D. Molkereischule**	336,915	40	361,990	47	—	—	25,075	07
37,120	79	51,720	—	**E. Landwirtschaftliche Winterschulen** . . .	45,589	46	94,386	34	—	—	48,796	88
452,064	**35**	**517,333**	—		**1,098,553**	**31**	**1,615,675**	**34**	—	—	**517,122**	**03**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 210.97								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XIV. Forstwesen.								
				A. Verwaltungskosten der centralen Forst-Verwaltung.								
4,200	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . V, 84	—	—	1,050	—	—	—	1,050	—
8,516	10	8,680	—	2. Besoldungen der Angestellten . . V, 85	1,290	—	11,813	35	—	—	10,523	35
3,006	84	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . V, 88	12,865	03	15,880	67	—	—	3,015	64
1,380	—	1,360	—	4. Mietzinse . . . . . V, 89	540	—	1,900	—	—	—	1,360	—
17,102	**94**	**17,240**	—		**14,695**	**03**	**30,644**	**02**	—	—	**15,948**	**99**
				B. Forstpolizei.								
				1. Forstmeister:								
12,747	—	13,503	—	a. Besoldungen der Forstmeister . V, 90	5,787	—	19,290	—	—	—	13,503	—
1,164	30	1,200	—	b. Bureaukosten . . . . . V, 91	—	—	819	10	—	—	819	10
3,484	90	2,800	—	c. Reisekosten . . . . . V, 93	691	20	4,061	90	—	—	3,370	70
270	—	270	—	d. Mietzins . . . . . V, 93	—	—	270	—	—	—	270	—
				2. Kreisförster:								
64,420	30	71,722	—	a. Besoldungen der Kreisoberförster V, 95	30,540	80	102,802	65	—	—	72,261	85
3,356	20	3,150	—	b. Bureaukosten . . . . . V, 98	—	—	3,282	45	—	—	3,282	45
14,401	65	13,300	—	c. Reisekosten . . . . . V, 101	3,524	40	17,340	40	—	—	13,816	—
3,180	—	3,340	—	d. Mietzinse . . . . . V, 103	—	—	3,180	—	—	—	3,180	—
21,649	95	24,140	—	3. Oberbannwarte und Waldaufseher V, 104	4,059	15	28,074	65	—	—	24,015	50
61,285	—	*54,642*	—	4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstmeister und Kreisoberförster . . . . . V, 106	54,642	—	—	—	54,642	—	—	—
63,389	**30**	**78,783**	—		**99,244**	**55**	**179,121**	**15**	—	—	**79,876**	**60**
				C. Förderung des Forstwesens.								
5,237	04	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen . . . . . V, 109	25,911	45	29,773	73	—	—	3,862	28
50,000	—	50,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge . . V, 110	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
55,237	**04**	**55,000**	—		**25,911**	**45**	**79,773**	**73**	—	—	**53,862**	**28**
17,102	94	17,240	—	**A. Verwaltungskosten**	14,695	03	30,644	02	—	—	15,948	99
63,389	30	78,783	—	**B. Forstpolizei**	99,244	55	179,121	15	—	—	79,876	60
55,237	04	55,000	—	**C. Förderung des Forstwesens**	25,911	45	79,773	73	—	—	53,862	28
135,729	**28**	**151,023**	—		**139,851**	**03**	**289,538**	**90**	—	—	**149,687**	**87**
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 1,335. 13								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XV. Staatswaldungen.								
				A. Haupt- und Zwischennutzungen.								
893,497	—	*830,000*	—	1. Hauptnutzungen . . . . . V, 111	954,987	—	—	—	954,987	—	—	—
168,504	—	*150,000*	—	2. Zwischennutzungen . . . . . V, 111	179,248	—	—	—	179,248	—	—	—
1,062,001	—	***980,000***	—		**1,134,235**	—	—	—	**1,134,235**	—	—	—
				B. Nebennutzungen.								
1,403	—	*1,000*	—	1. Stocklosungen . . . . . V, 112	1,053	80	36	—	1,017	80	—	—
972	*60*	*800*	—	2. Grubenlosungen, Torf . . . . V, 114	964	30	—	—	964	30	—	—
25,015	*68*	*20,000*	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischenraub . . . . . V, 118	26,132	77	80	—	26,052	77	—	—
27,391	***28***	***21,800***	—		**28,150**	**87**	**116**	—	**28,034**	**87**	—	—
				C. Wirtschaftskosten.								
11,676	92	20,000	—	1. Waldkulturen . . . . . V, 132	73,344	75	88,469	94	—	—	15,125	19
50,000	—	60,000	—	2. Weganlagen . . . . . V, 136	—	—	60,000	—	—	—	60,000	—
38,384	75	40,500	—	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne) . . V, 137	4,142	55	43,848	15	—	—	39,705	60
188,992	60	185,000	—	4. Rüstlöhne . . . . . V, 139	—	—	214,171	70	—	—	214,171	70
4,097	60	2,000	—	5. Marchungen, Vermessungen . . V, 140	—	—	952	30	—	—	952	30
6,079	95	6,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten . V, 142	—	—	5,297	45	—	—	5,297	45
356	05	1,000	—	7. Rechtskosten . . . . . V, 144	—	—	1,029	75	—	—	1,029	75
5,480	35	5,600	—	8. Aufforstung im großen Moos . V, 145	—	—	5,244	75	—	—	5,244	75
3,364	86	3,000	—	9. Gebäudereparaturen . . . . . V, 147	160	—	3,063	36	—	—	2,903	36
908	55	—	—	(Hauptrevision des Wirtschaftsplanes.)								
5,679	45	—	—	(Längeneybad, Einrichtung.)								
315,021	**08**	**323,100**	—		**77,647**	**30**	**422,077**	**40**	—	—	**344,430**	**10**
				D. Beschwerden.								
7,899	60	8,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme V, 150	—	—	6,948	50	—	—	6,948	50
41,157	28	41,000	—	2. Staatssteuern . . . . . V, 151	1,643	95	37,376	65	—	—	35,732	70
52,805	68	55,000	—	3. Gemeindesteuern . . . . . V, 163	787	97	51,595	68	—	—	50,807	71
499	30	3,000	—	4. Schwellenmaterial . . . . V, 170	—	—	767	90	—	—	767	90
102,361	**86**	**107,000**	—		**2,431**	**92**	**96,688**	**73**	—	—	**94,256**	**81**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XV. Staatswaldungen.								
				E. Verwaltungskosten.								
61,285	—	54,642	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstmeister und Kreisoberförster . . . . . V, 171	—	—	54,642	—	—	—	54,642	—
3,500	—	3,500	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter . . . V, 171	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
64,785	—	**58,142**	—		—	—	**58,142**	—	—	—	**58,142**	—
1,062,001	—	*980,000*	—	**A. Haupt- und Zwischennutzungen**	1,134,235	—	—	—	1,134,235	—	—	—
27,391	28	*21,800*	—	**B. Nebennutzungen**	28,150	87	116	—	28,034	87	—	—
315,021	08	323,100	—	**C. Wirtschaftskosten**	77,647	30	422,077	40	—	—	344,430	10
102,361	86	107,000	—	**D. Beschwerden**	2,431	92	96,688	73	—	—	94,256	81
64,785	—	58,142	—	**E. Verwaltungskosten**	—	—	58,142	—	—	—	58,142	—
607,224	***34***	***513,558***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 151,882. 96	**1,242,465**	**09**	**577,024**	**13**	**665,440**	**96**	—	—
				XVI. Domänen.								
				A. Ertrag.								
172,975	*11*	*202,000*	—	1. Pachtzinse von Civildomänen . V, 175	216,711	24	577	70	216,133	54	—	—
12,235	—	*12,500*	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen . V, 178	12,244	65	123	—	12,121	65	—	—
13,295	—	*16,100*	—	3. Mietzinse von Kirchengebäuden . V, 179	16,100	—	—	—	16,100	—	—	—
680,128	*35*	*863,070*	—	4. Mietzinse von Amtsgebäuden . V, 180	863,472	60	—	—	863,472	60	—	—
127,450	—	*149,740*	—	5. Mietzinse von Militärgebäuden . V, 179	149,740	—	—	—	149,740	—	—	—
2,611	*36*	*500*	—	6. Erlös von Produkten . . . . V, 181	3,361	80	494	42	2,867	38	—	—
5	—	*200*	—	7. Verschiedene Einnahmen . . . V, 182	15	—	—	—	15	—	—	—
1,008,699	***82***	***1,244,110***	—		**1,261,645**	**29**	**1,195**	**12**	**1,260,450**	**17**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVI. Domänen.								
				B. Wirtschaftskosten.								
5,134	53	5,000	—	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen V, 183	—	—	1,948	35	—	—	1,948	35
202	43	500	—	2. Marchungen, Vermessungen . . . V, 184	—	—	24	89	—	—	24	89
485	25	500	—	3. Aufsichtskosten . . . . . V, 185	—	—	320	10	—	—	320	10
4,366	10	4,000	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten . . V, 187	270	68	2,348	87	—	—	2,078	19
45,062	02	47,000	—	5. Brandversicherungskosten . . . . V, 190	1	05	43,354	24	—	—	43,353	19
55,250	**33**	**57,000**	—		**271**	**73**	**47,996**	**45**	—	—	**47,724**	**72**
				C. Beschwerden.								
18,114	61	21,500	—	1. Staatssteuern . . . . . V, 192	179	99	19,233	65	—	—	19,053	66
20,086	43	20,000	—	2. Gemeindesteuern . . . . . V, 200	5,958	64	26,894	12	—	—	20,935	48
38,201	**04**	**41,500**	—		**6,138**	**63**	**46,127**	**77**	—	—	**39,989**	**14**
1,008,699	*82*	*1,244,110*	—	**A. Ertrag**	1,261,645	29	1,195	12	1,260,450	17	—	—
55,250	33	57,000	—	**B. Wirtschaftskosten**	271	73	47,996	45	—	—	47,724	72
38,201	04	41,500	—	**C. Beschwerden**	6,138	63	46,127	77	—	—	39,989	14
915,248	***45***	***1,145,610***	—		**1,268,055**	**65**	**95,319**	**34**	**1,172,736**	**31**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 27,126. 31								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XVII. Domänenkasse.								
78,898	*80*	*77,800*	—	**A. Zinse von Guthaben** . . . . V, 202	67,259	21	—	—	67,259	21	—	—
91,320	10	89,500	—	**B. Zinse für Kaufschulden** . . . . V, 202	—	—	94,536	90	—	—	94,536	90
12,421	**30**	**11,700**	—		**67,259**	**21**	**94,536**	**90**	—	—	**27,277**	**69**
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 15,577. 69								
				XVIII. Hypothekarkasse.								
				A. Rohertrag.								
8,029,567	*60*	*8,346,890*	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	8,651,701	70	646	30	8,651,055	40	—	—
348,500	*75*	*362,800*	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden . . .	366,347	70	—	—	366,347	70	—	—
585,959	*70*	*359,700*	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen . .	402,783	83	20,922	05	381,861	78	—	—
32,962	*25*	*28,000*	—	4. Provisionen	30,201	90	10,932	90	19,269	—	—	—
10,013	*91*	*11,000*	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	17,330	—	5,167	19	12,162	81	—	—
1,500,000	—	1,500,000	—	6.[a] Zins des Anleihens, Fr. 50,000,000, 3 %	—	—	1,497,228	10	—	—	1,497,228	10
1,050,000	—	1,050,000	—	6.[b] Zins des Anleihens, Fr. 30,000,000, 3½%	—	—	1,050,000	—	—	—	1,050,000	—
9,471	70	12,000	—	7. Kosten der Couponseinlösung . . .	—	—	8,468	15	—	—	8,468	15
272,663	—	272,700	—	8. Amortisation der Anleihenskosten . .	—	—	272,663	—	—	—	272,663	—
2,740,181	65	2,815,700	—	9. Zinse der Depots auf Kassascheine . .	108	55	3,070,798	80	—	—	3,070,690	25
605,012	08	660,360	—	10. Zinse der Depots in Konto-Korrent. .	—	—	678,551	36	—	—	678,551	36
1,104,751	50	1,077,480	—	11. Zinse der Spareinlagen	47	90	1,099,472	50	—	—	1,099,424	60
129,939	47	169,150	—	12. Momentane Geldaufnahmen	—	—	42,807	65	—	—	42,807	65
—	—	2,000	—	13.[a] Verluste und Abschreibungen	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	30,000	—	13.[b] Kursverlust- und Reserve-Konto . . .	—	—	60,000	—	—	—	60,000	—
168,943	75	179,000	—	14. Einkommenssteuern	—	—	182,331	25	—	—	182,331	25
800,000	—	800,000	—	15. Zins des Stammkapitals	—	—	800,000	—	—	—	800,000	—
626,041	***06***	***540,000***	—		**9,468,521**	**58**	**8,799,989**	**25**	**668,532**	**33**	—	—
				B. Verwaltungskosten.								
11,220	—	10,000	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden . .	—	—	9,011	70	—	—	9,011	70
41,745	80	46,500	—	2. Besoldungen der Beamten	—	—	46,500	—	—	—	46,500	—
60,302	10	66,500	—	3. Besoldungen der Angestellten	—	—	66,250	—	—	—	66,250	—
7,000	—	7,000	—	4. Mietzinse	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—
12,674	24	12,500	—	5. Bureaukosten	9,743	60	21,285	52	—	—	11,541	92
416	*66*	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	5,566	10	5,528	07	38	03	—	—
2,408	*70*	*3,000*	—	7. Emolumente	2,389	70	—	—	2,389	70	—	—
130,116	**78**	**140,000**	—		**17,699**	**40**	**155,575**	**29**	—	—	**137,875**	**89**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XVIII. Hypothekarkasse.								
800,000	—	*800,000*	—	**C. Zins des Stammkapitals** . . .	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
800,000	—	***800,000***	—		**800,000**	—	—	—	**800,000**	—	—	—
626,041	*06*	*540,000*	—	**A. Rohertrag**	9,468,521	58	8,799,989	25	668,532	33	—	—
130,116	78	140,000	—	**B. Verwaltungskosten**	17,699	40	155,575	29	—	—	137,875	89
800,000	—	*800,000*	—	**C. Zins des Stammkapitals**	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
1,295,924	***28***	***1,200,000***	—	V, 203	**10,286,220**	**98**	**8,955,564**	**54**	**1,330,656**	**44**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 130,656. 44								
				XIX. Kantonalbank.								
				A. Betriebsertrag.								
1,594,804	*12*	*955,000*	—	1. Wechselertrag	1,028,359	37	—	—	1,028,359	37	—	—
				2. Zinse:								
525,000	—	525,000	—	a. Zins des Anleihens v. 1899, Fr. 15,000,000, 3½%	—	—	525,000	—	—	—	525,000	—
1,539	45	5,000	—	b. Kosten der Coupons-Einlösung . . .	—	—	2,139	60	—	—	2,139	60
75,000	—	75,000	—	c. Amortisation der Anleihenskosten v. 1899	—	—	75,000	—	—	—	75,000	—
1,090,481	*15*	*1,430,000*	—	d. Verschiedene Zinse	6,033,870	56	4,618,637	10	1,415,233	46	—	—
374,737	*77*	*300,000*	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren .	394,185	99	6,125	10	388,060	89	—	—
128,766	40	93,000	—	4. Banknotensteuer	—	—	91,879	—	—	—	91,879	—
21,845	89	30,000	—	5. Kantonale und Gemeindesteuern	—	—	35,333	72	—	—	35,333	72
465,130	65	137,000	—	6. Verluste	9,346	86	27,267	—	—	—	17,920	14
				7. Abschreibungen	—	—	182,438	80	—	—	182,438	80
34,288	*75*	—	—	8. Kursgewinn auf Wertschriften	122,224	—	—	—	122,224	—	—	—
732,166	52	720,000	—	9. Verwaltungskosten	—	—	812,567	56	—	—	812,567	56
44,862	88	—	—	10. Uebertragung in die Spezialreserven . . .	—	—	111,598	90	—	—	111,598	90
1,100,000	—	***1,100,000***	—	V, 204	**7,587,986**	**78**	**6,487,986**	**78**	**1,100,000**	—	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XX. Staatskasse.								
				A. Zinse von Guthaben.								
				1. Zinse von Geldanlagen:								
152,235	*77*	—	—	a. Bankdepot . . . . . V, 205	108,090	96	2,003	04	106,087	92	—	—
92,140	*95*	*94,000*	—	b. Obligationen . . . . . V, 206	93,843	75	701	60	93,142	15	—	—
255,974	*90*	*315,200*	—	c. Aktien . . . . . V, 207	385,831	20	7,898	20	377,933	—	—	—
3,227	—	—	—	(Gotthardbahn-Subvention).								
				2. Zinse von Vorschüssen:								
98,902	*69*	*208,000*	—	a. Spezialverwaltungen . . . . V, 209	100,366	67	—	—	100,366	67	—	—
13,915	*76*	*15,000*	—	b. Oeffentliche Unternehmen . . V, 210	27,578	10	87	06	27,491	04	—	—
5,163	*37*	*5,000*	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Verspätungszinse . . . . V, 214	4,905	21	—	—	4,905	21	—	—
2,076	*27*	—	—	4. Verschiedene Einnahmen . . . . V, 216	21,380	94	480	40	20,900	54	—	—
623,636	***71***	***637,200***	—		**741,996**	**83**	**11,170**	**30**	**730,826**	**53**	—	—
				B. Zinse für Schulden.								
				1. Zinse für Depots:								
215	—	—	—	a. Spezialverwaltungen . . . . V, 217	121	45	50,610	88	—	—	50,489	43
23,588	32	15,000	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen . . V, 220	3	80	19,392	08	—	—	19,388	28
2,015	48	1,000	—	c. Administrative Geldhinterlagen V, 223	—	—	918	95	—	—	918	95
1,375	*44*	—	—	d. Spezialfonds . . . . . V, 224	2,590	16	1,974	19	615	97	—	—
5,686	08	7,000	—	e. Verschiedene Depots . . . . V, 226	10	70	5,808	61	—	—	5,797	91
7,598	33	5,000	—	2. Sconti für Barzahlungen . . . V, 230	—	—	7,986	10	—	—	7,986	10
37,727	**77**	**28,000**	—		**2,726**	**11**	**86,690**	**81**	—	—	**83,964**	**70**
623,636	*71*	*637,200*	—	**A. Zinse von Guthaben**	741,996	83	11,170	30	730,826	53	—	—
37,727	77	28,000	—	**B. Zinse für Schulden**	2,726	11	86,690	81	—	—	83,964	70
585,908	***94***	***609,200***	—		**744,722**	**94**	**97,861**	**11**	**646,861**	**83**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 37,661. 83								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.									
				XXI. Bußen und Konfiskationen.									
				A. Bußen.									
154,015	*75*	*130,000*	—	1. Gesprochene Bußen	V, 235	166,164	50	—	—	166,164	50	—	—
24,706	35	30,000	—	2. Umgewandelte Bußen	V, 238	—	—	26,434	40	—	—	26,434	40
5,874	91	6,500	—	3. Verjährte Bußen	V, 241	—	—	6,678	25	—	—	6,678	25
1,459	*70*	*500*	—	4. Administrativbußen	V, 243	1,409	75	70	—	1,339	75	—	—
1,484	*36*	*1,000*	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen	V, 245	554	58	—	—	554	58	—	—
126,378	***55***	***95,000***	—			**168,128**	**83**	**33,182**	**65**	**134,946**	**18**	—	—
				B. Bußenverwendung.									
6,097	90	5,000	—	1. Bezugskosten	V, 249	2	90	6,031	20	—	—	6,028	30
900	—	3,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private	V, 250	—	—	2,134	05	—	—	2,134	05
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps	V, 251	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
17,000	—	17,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben	V, 251	—	—	17,000	—	—	—	17,000	—
29,471	65	23,000	—	5. Anteil des Gesundheitswesens . .	V, 251	—	—	35,366	10	—	—	35,366	10
29,471	65	23,000	—	6. Anteil der Gemeinden	V, 252	—	—	35,366	10	—	—	35,366	10
7,033	23	4,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile . . .	V, 334	16	70	7,669	40	—	—	7,652	70
16,404	12	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile .	V, 256	75,066	44	86,465	37	—	—	11,398	93
126,378	**55**	**95,000**	—			**75,086**	**04**	**210,032**	**22**	—	—	**134,946**	**18**
				C. Ersatz und Konfiskationen.									
2,557	90	*3,000*	—	1. Ersatz	V, 261	8,370	40	2,948	50	5,421	90	—	—
33	*60*	*100*	—	2. Konfiskationen	V, 263	40	—	—	—	40	—	—	—
2,524	**30**	***3,100***	—			**8,410**	**40**	**2,948**	**50**	**5,461**	**90**	—	—
126,378	*55*	*95,000*	—	**A. Bußen**		168,128	83	33,182	65	134,946	18	—	—
126,378	55	95,000	—	**B. Bußenverwendung**		75,086	04	210,032	22	—	—	134,946	18
2,524	30	*3,100*	—	**C. Ersatz und Konfiskationen**		8,410	40	2,948	50	5,461	90	—	—
2,524	**30**	***3,100***	—			**251,625**	**27**	**246,163**	**37**	**5,461**	**90**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 2,361. 90									

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.		Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.									
				XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.									
				A. Jagd.									
66,381	*85*	*61,000*	—	1. Jagdpatentgebühren	V, 264	71,203	85	—	—	71,203	85	—	—
13,180	—	13,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 20 % .	V, 265	10	—	14,060	—	—		14,050	—
10,092	90	11,000	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten . .	V, 266	22	—	11,058	15	—	—	11,036	15
589	10	1,500	—	4. Hebung der Jagd	V, 268	—	—	1,418	60	—	—	1,418	60
2,017	*18*	*2,300*	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft .	V, 268	2,238	63	—	—	2,238	63	—	—
44,537	***03***	***37,800***	—			**73,474**	**48**	**26,536**	**75**	**46,937**	**73**	—	—
				B. Fischerei.									
10,363	*05*	*10,000*	—	1. Fischezenzinse u. Patentgebühren .	V, 270	13,649	70	28	—	13,621	70	—	—
8,446	90	8,500	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten . .	V, 271	—	—	9,092	60	—	—	9,092	60
467	—	1,000	—	3. Hebung der Fischzucht	V, 273	3,780	—	4,659	—	—	—	879	—
3,870	*70*	*3,800*	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft .	V, 274	4,148	15	—	—	4,148	15	—	—
138	*30*	*200*	—	5. Fischzuchtanstalt	V, 275	1,125	—	7,011	40	—	—	5,886	40
—	—	500	—	6. Rechtskosten		—	—	—	—	—	—	—	—
5,458	***15***	***4,000***	—			**22,702**	**85**	**20,791**	—	**1,911**	**85**	—	—
				C. Bergbau.									
1,000	—	1,000	—	1. Besoldung des Minen-Inspektors	V, 277	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
3,094	*74*	*2,500*	—	2. Eisenerzgebühren	V, 277	2,182	40	6	50	2,175	90	—	—
				3. Steinbrüche:									
173	*92*	*175*	—	a. Konzessionsgebühren	V, 278	173	92	—	—	173	92	—	—
269	*94*	*1,000*	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung	V, 279	1,734	55	1,479	30	255	25	—	—
—	—	1,000	—	4. Hebung des Bergbaues	V, 280	—	—	17	—	—	—	17	—
2,538	***60***	***1,675***	—			**4,090**	**87**	**2,502**	**80**	**1,588**	**07**	—	—
44,537	*03*	*37,800*	—	**A. Jagd**		73,474	48	26,536	75	46,937	73	—	—
5,458	*15*	*4,000*	—	**B. Fischerei**		22,702	85	20,791	—	1,911	85	—	—
2,538	*60*	*1,675*	—	**C. Bergbau**		4,090	87	2,502	80	1,588	07	—	—
52,533	***78***	***43,475***	—			**100,268**	**20**	**49,830**	**55**	**50,437**	**65**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . .	Fr. 6,962. 65								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIII. Salzhandlung.								
				A. Salzverkauf.								
60,590	07	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	56,015	06	—	—	56,015	06
1,129,679	*90*	*1,079,500*	—	2. Kochsalz	1,565,790	—	448,791	—	1,116,999	—	—	—
1,222	*50*	*900*	—	3. Tafelsalz	3,875	—	3,287	50	587	50	—	—
835	—	*700*	—	4. Meersalz	1,140	—	685	—	455	—	—	—
19,659	—	*14,100*	—	5. Gewerbesalz	38,234	60	20,296	10	17,938	50	—	—
2,364	—	*1,200*	—	6. Feinsalz	3,586	50	1,340	—	2,246	50	—	—
56,015	*06*	—	—	7. Salzvorräte auf 31. Dezember	62,086	28	—	—	62,086	28	—	—
1,149,185	***39***	***1,096,400***	—		**1,674,712**	**38**	**530,414**	**66**	**1,144,297**	**72**	—	—
				B. Betriebskosten.								
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	—	16,000	—	—	—	16,000	—
77,086	11	76,000	—	2. Transportkosten	762	35	78,450	06	—	—	77,687	71
110,130	54	107,500	—	3. Auswägerlöhne	—	—	109,762	65	—	—	109,762	65
8,246	90	8,100	—	4. Magazinlöhne	—	—	8,297	10	—	—	8,297	10
12,008	83	12,000	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	—	12,069	61	—	—	12,069	61
955	55	800	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	—	1,112	50	—	—	1,112	50
2,560	*85*	*900*	—	7. Verschiedene Einnahmen	129	20	—	—	129	20	—	—
2,027	*78*	*3,000*	—	8. Sconti und Zinsvergütungen	2,522	40	—	—	2,522	40	—	—
219,839	**30**	**216,500**	—		**3,413**	**95**	**225,691**	**92**	—	—	**222,277**	**97**
				C. Verwaltungskosten.								
11,160	—	12,160	—	1. Besoldungen der Beamten	—	—	12,160	—	—	—	12,160	—
738	90	1,000	—	2. Bureaukosten	—	—	891	02	—	—	891	02
7,300	—	7,370	—	3. Mietzinse	—	—	7,370	—	—	—	7,370	—
19,198	**90**	**20,530**	—		—	—	**20,421**	**02**	—	—	**20,421**	**02**
1,149,185	*39*	*1,096,400*	—	**A. Salzverkauf**	1,674,712	38	530,414	66	1,144,297	72	—	—
219,839	30	216,500	—	**B. Betriebskosten**	3,413	95	225,691	92	—	—	222,277	97
19,198	90	20,530	—	**C. Verwaltungskosten**	—	—	20,421	02	—	—	20,421	02
910,147	***19***	***859,370***	—	V, 285	**1,678,126**	**33**	**776,527**	**60**	**901,598**	**73**	—	—

Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 42,228. 73

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.								
				A. Stempelsteuer.								
84,637	*05*	*55,000*	—	1. Stempelpapier	63,513	35	—	—	63,513	35	—	—
549,447	*80*	*450,000*	—	2. Stempelmarken	554,014	—	3,449	80	550,564	20	—	—
37,968	*10*	*32,000*	—	3. Spielkarten-Stempel	36,708	10	—	—	36,708	10	—	—
672,052	***95***	***537,000***	—	V, 330	**654,235**	**45**	**3,449**	**80**	**650,785**	**65**	—	—
				B. Banknotensteuer.								
110,371	*20*	*80,000*	—	1. Kantonalbank . . . . . V, 320	78,753	45	—	—	78,753	45	—	—
110,371	***20***	***80,000***	—		**78,753**	**45**	—	—	**78,753**	**45**	—	—
				C. Betriebskosten.								
14,243	75	15,000	—	1. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte . . . . . V, 322	492	—	15,524	10	—	—	15,032	10
32,046	44	28,500	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer V, 322	—	—	31,872	—	—	—	31,872	—
263	75	300	—	3. Bezugskosten . . . . . V, 323	—	—	126	35	—	—	126	35
46,553	**94**	**43,800**	—		**492**	—	**47,522**	**45**	—	—	**47,030**	**45**
				D. Verwaltungskosten.								
4,150	—	4,500	—	1. Besoldung d. Vorstehers d. Stempelverwaltung . . . . . V, 324	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
4,500	—	5,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . V, 325	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
3,238	65	3,500	—	3. Bureaukosten . . . . . V, 327	—	—	3,474	90	—	—	3,474	90
525	—	550	—	4. Mietzins . . . . . V, 327	—	—	550	—	—	—	550	—
12,413	**65**	**13,550**	—		—	—	**13,524**	**90**	—	—	**13,524**	**90**
672,052	*95*	*537,000*	—	**A. Stempelsteuer**	654,235	45	3,449	80	650,785	65	—	—
110,371	*20*	*80,000*	—	**B. Banknotensteuer**	78,753	45	—	—	78,753	45	—	—
46,553	94	43,800	—	**C. Betriebskosten**	492	—	47,522	45	—	—	47,030	45
12,413	65	13,550	—	**D. Verwaltungskosten**	—	—	13,524	90	—	—	13,524	90
723,456	***56***	***559,650***	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 109,333. 75	**733,480**	**90**	**64,497**	**15**	**668,983**	**75**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XXV. Gebühren.								
				A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.								
1,003,056	*61*	*750,000*	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . VI, 10	938,443	26	—	—	938,443	26	—	—
145,832	*15*	*120,000*	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . VI, 31	293,325	—	148,875	60	144,449	40	—	—
403,263	*65*	*370,000*	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter VI, 55	416,235	—	3,335	20	412,899	80	—	—
831	—	1,200	—	4. Bezugskosten . . . . . VI, 57	—	—	925	50	—	—	925	50
1,551,321	***41***	***1,238,800***	—		**1,648,003**	**26**	**153,136**	**30**	**1,494,866**	**96**	—	—
				B. Staatskanzlei.								
41,838	—	*35,000*	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren . . . . VI, 60	43,865	—	34	95	43,830	05	—	—
41,838	—	***35,000***	—		**43,865**	—	**34**	**95**	**43,830**	**05**	—	—
				C. Gerichtskanzleien.								
11,250	—	*7,000*	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren . . VI, 61 (Gebühren in Strafsachen, siehe III^{b}, G, 2.)	10,950	—	—	—	10,950	—	—	—
11,250	—	***7,000***	—		**10,950**	—	—	—	**10,950**	—	—	—
				D. Justiz und Polizei.								
18,511	*05*	*14,000*	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizeidirektion . . . . . VI, 64	16,635	—	178	25	16,456	75	—	—
85,696	*90*	*76,000*	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente . . . . . VI, 65	89,380	25	—	—	89,380	25	—	—
74,059	—	*65,000*	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden . VI, 65	79,545	65	—	—	79,545	65	—	—
43,791	*60*	*25,000*	—	4. Gebühren für Fahrradbewilligungen VI, 66	56,903	10	8,501	—	48,402	10	—	—
222,058	***55***	***180,000***	—		**242,464**	—	**8,679**	**25**	**233,784**	**75**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXV. Gebühren.								
				E. Direktion des Innern.								
3,557	*86*	*3,000*	—	1. Konzessionsgebühren . . . . . VI, 68	3,549	69	—	—	3,549	69	—	—
11,374	*75*	*7,000*	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren . . . . . VI, 69	16,478	35	104	86	16,373	49	—	—
14,932	***61***	***10,000***	—		**20,028**	**04**	**104**	**86**	**19,923**	**18**	—	—
				F. Finanzdirektion.								
153	*80*	*100*	—	1. Emolumente und Salzausgeberpatente . . . . . VI, 71	100	—	—	—	100	—	—	—
153	***80***	***100***	—		**100**	—	—	—	**100**	—	—	—
1,551,321	*41*	*1,238,800*	—	**A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter**	1,648,003	26	153,136	30	1,494,866	96	—	—
41,838	—	*35,000*	—	**B. Staatskanzlei**	43,865	—	34	95	43,830	05	—	—
11,250	—	*7,000*	—	**C. Gerichtskanzleien**	10,950	—	—	—	10,950	—	—	—
222,058	*55*	*180,000*	—	**D. Justiz und Polizei**	242,464	—	8,679	25	233,784	75	—	—
14,932	*61*	*10,000*	—	**E. Direktion des Innern**	20,028	04	104	86	19,923	18	—	—
153	*80*	*100*	—	**F. Finanzdirektion**	100	—	—	—	100	—	—	—
1,841,554	***37***	***1,470,900***	—		**1,965,410**	**30**	**161,955**	**36**	**1,803,454**	**94**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 332,554. 94								
				XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
				A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
1,207,827	*12*	*400,000*	—	1. Ordentliche Abgaben . . . . . VI, 74	775,503	68	2,190	99	773,312	69	—	—
120,771	05	40,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 % . . VI, 75	196	72	77,267	14	—	—	77,070	42
1,784	*74*	*2,000*	—	3. Bußen . . . . . VI, 75	1,428	26	—	—	1,428	26	—	—
1,088,840	***81***	***362,000***	—		**777,128**	**66**	**79,458**	**13**	**697,670**	**53**	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.								
				B. Bezugskosten.								
10,126	26	8,000	—	1. Bezugsprovisionen . . . . . VI, 76	5	—	10,820	83	—	—	10,815	83
476	80	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten . . . VI, 77	—	—	818	85	—	—	818	85
10,603	**06**	**8,500**	—		**5**	—	**11,639**	**68**	—	—	**11,634**	**68**
1,088,840	*81*	*362,000*	—	**A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer** . .	777,128	66	79,458	13	697,670	53	—	—
10,603	06	8,500	—	**B. Bezugskosten**	5	—	11,639	68	—	—	11,634	68
1,078,237	***75***	***353,500***	—		**777,133**	**66**	**91,097**	**81**	**686,035**	**85**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 332,535. 85								
				XXVII. Wasserrechtsabgaben.								
				A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.								
—	—	*150,000*	--	1. Abgaben . . . . . VI, 103	111,579	50	8	75	111,570	75	—	—
—	—	15,000	—	2. Anteil des Fonds für Unterstützungen bei Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse, 10 % . . . . . VI, 100	—	—	11,157	10	—	—	11,157	10
—	—	***135,000***	—		**111,579**	**50**	**11,165**	**85**	**100,413**	**65**	—	—
				B. Bezugskosten.								
—	—	1,000	—	1. Druck- und andere Bezugskosten . VI, 101	—	—	18	50	—	—	18	50
—	—	**1,000**	—		—	—	**18**	**50**	—	—	**18**	**50**
—	—	*135,000*	—	**A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben**	111,579	50	11,165	85	100,413	65	—	—
—	—	1,000	—	**B. Bezugskosten**	—	—	18	50	—	—	18	50
—	—	***134,000***	—		**111,579**	**50**	**11,184**	**35**	**100,395**	**15**	—	—
				Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 33,604. 85								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.								
				A. Wirtschaftspatentgebühren.								
1,135,356	—	*1,115,000*	—	1. Patentgebühren . . . . . VI, 109	1,171,684	75	33,671	—	1,138,013	75	—	—
109,046	33	114,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 % . VI, 112	—	—	114,940	66	—	—	114,940	66
1,026,309	***67***	***1,001,000***	—		**1,171,684**	**75**	**148,611**	**66**	**1,023,073**	**09**	—	—
				B. Verkaufsgebühren.								
37,169	*10*	*36,000*	—	1. Patentgebühren . . . . . VI, 115	38,881	—	416	—	38,465	—	—	—
17,762	—	18,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 50 % . VI, 117	—	—	18,482	25	—	—	18,482	25
19,407	***10***	***18,000***	—		**38,881**	—	**18,898**	**25**	**19,982**	**75**	—	—
				C. Bezugskosten.								
1,591	30	2,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten . . . . . VI, 118	—	—	333	55	—	—	333	55
1,591	**30**	**2,000**	—		—	—	**333**	**55**	—	—	**333**	**55**
1,026,309	*67*	*1,001,000*	—	**A. Wirtschaftspatentgebühren**	1,171,684	75	148,611	66	1,023,073	09	—	—
19,407	*10*	*18,000*	—	**B. Verkaufsgebühren**	38,881	—	18,898	25	19,982	75	—	—
1,591	30	2,000	—	**C. Bezugskosten**	—	—	333	55	—	—	333	55
1,044,125	***47***	***1,017,000***	—		**1,210,565**	**75**	**167,843**	**46**	**1,042,722**	**29**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 25,722. 29								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.								
1,152,282	*30*	*1,063,650*	—	1. **Ertrags-Anteil** . . . . . VI, 122	1,063,645	20	—	—	1,063,645	20	—	—
				2. **Bekämpfung des Alkoholismus:**								
33,525	84	27,065	—	a. Polizeidirektion . . . . VI, 122	—	—	26,698	34	—	—	26,698	34
1,500	—	1,500	—	b. Unterrichtswesen . . . . VI, 122	—	—	1,500	—	—	—	1,500	—
34,423	70	39,000	—	c. Armendirektion . . . . . VI, 123	—	—	38,802	25	—	—	38,802	25
40,365	30	45,000	—	d. Direktion des Innern . . VI, 123	—	—	44,970	30	—	—	44,970	30
5,413	39	—	—	e. Reserve { Einlage	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	*6,200*	—	Entnahme . . . VI, 123	5,606	37	—	—	5,606	37	—	—
1,037,054	***07***	***957,285***	—		**1,069,251**	**57**	**111,970**	**89**	**957,280**	**68**	—	—
				Weniger Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 4.32								
				XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Nationalbank.								
—	—	*26,300*	—	1. Entschädigung von 50 Rp. pro Hundert der Notenemission der Kantonalbank . . . . . VI, 126	40,583	70	—	—	40,583	70	—	—
—	—	*260,245*	—	2. Entschädigung von 30 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung . . VI, 127	270,815	90	—	—	270,815	90	—	—
—	—	***286,545***	—		**311,399**	**60**	—	—	**311,399**	**60**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 24,854.60								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXXI. Militärsteuer.								
				A. Militärsteuer.								
710,364	*75*	*650,000*	—	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige . VI, 139	665,557	80	2,999	30	662,558	50	—	—
76,675	—	*57,000*	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige . VI, 147	79,530	15	—	—	79,530	15	—	—
16,964	—	*3,000*	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner . . VI, 150	21,238	90	4,804	10	16,434	80	—	—
4,447	10	—	—	4. Rückstände . . . . . VI, 155	1,916	70	5,644	70	—	—	3,728	—
399,778	33	355,000	—	5. Anteil der Eidgenossenschaft . . VI, 157	—	—	347,205	90	—	—	347,205	90
399,778	***32***	***355,000***	—		**768,243**	**55**	**360,654**	—	**407,589**	**55**	—	—
				B. Taxations- und Bezugskosten.								
4,850	—	5,400	—	1. Besoldungen der Angestellten . . VI, 158	—	—	5,400	—	—	—	5,400	—
5,512	45	6,000	—	2. Taxationskosten . . . . . VI, 159	—	—	5,754	30	—	—	5,754	30
40,176	20	44,600	—	3. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten . . . . . VI, 168	3,540	40	43,837	95	—	—	40,297	55
50,538	**65**	**56,000**	—		**3,540**	**40**	**54,992**	**25**	—	—	**51,451**	**85**
399,778	*32*	*355,000*	—	**A. Militärsteuer**	768,243	55	360,654	—	407,589	55	—	—
50,538	65	56,000	—	**B. Taxations- und Bezugskosten**	3,540	40	54,992	25	—	—	51,451	85
349,239	***67***	***299,000***	—		**771,783**	**95**	**415,646**	**25**	**356,137**	**70**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 57,137. 70								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
				Laufende Verwaltung.								
				XXXII. Direkte Steuern.								
				A. Vermögenssteuer.								
				1. Grundsteuer:								
2,398,739	36	2,450,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰ . VI, 174	2,442,968	95	4,048	31	2,438,920	64	—	—
648,439	22	649,000	—	b. Im Jura, 2,2 ‰ . . . . VI, 175	655,121	50	812	99	654,308	51	—	—
				2. Kapitalsteuer:								
1,461,487	61	1,435,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰ . VI, 177	1,573,123	86	2,979	85	1,570,144	01	—	—
180,531	32	178,200	—	b. Im Jura, 2,2 ‰ . . . . VI, 178	185,219	59	134	52	185,085	07	—	—
42,374	59	25,000	—	3. Nachbezüge . . . . . VI, 179	66,204	36	—	—	66,204	36	—	—
19,632	73	15,000	—	4. Steuerbußen . . . . . VI, 181	28,523	79	—	—	28,523	79	—	—
4,751,204	**83**	**4,752,200**	—		**4,951,162**	**05**	**7,975**	**67**	**4,943,186**	**38**	—	—
				B. Einkommenssteuer.								
				1. Einkommenssteuer I. Klasse:								
2,216,155	41	2,200,000	—	a. Im alten Kanton, 3,75 % . VI, 186	2,661,360	—	226,280	15	2,435,079	85	—	—
727,932	12	650,000	—	b. Im Jura, 3,3 % . . . . VI, 190	801,005	70	59,322	91	741,682	79	—	—
				2. Einkommenssteuer II. Klasse:								
26,452	54	22,000	—	a. Im alten Kanton, 5 % . . VI, 194	28,715	—	1,225	24	27,489	76	—	—
4,467	60	4,000	—	b. Im Jura, 4,4 % . . . . VI, 195	5,654	—	111	02	5,542	98	—	—
				3. Einkommenssteuer III. Klasse:								
680,400	55	700,000	—	a. Im alten Kanton, 6,25 % . VI, 197	783,175	—	14,768	61	768,406	39	—	—
44,588	05	38,000	—	b. Im Jura, 5,5 % . . . . VI, 198	49,879	50	1,082	62	48,796	88	—	—
67,493	—	25,000	—	4. Nachbezüge . . . . . VI, 203	42,281	06	—	—	42,281	06	—	—
43,702	71	10,000	—	5. Steuerbußen . . . . . VI, 208	17,334	09	—	—	17,334	09	—	—
3,811,191	**98**	**3,649,000**	—		**4,389,404**	**35**	**302,790**	**55**	**4,086,613**	**80**	—	—
				C. Taxations- und Bezugskosten.								
13,521	25	16,500	—	1. Kosten der Einkommenssteuerkommissionen . . . . . VI, 212	—	—	14,936	40	—	—	14,936	40
				2. Bezugsprovisionen:								
99,704	96	98,244	—	a. Vermögenssteuer . . . . . VI, 215	—	—	105,561	91	—	—	105,561	91
121,458	36	108,420	—	b. Einkommenssteuer . . . . VI, 216	—	—	129,842	94	—	—	129,842	94
7,180	33	20,000	—	3. Kosten der Steuergesetzrevision . VI, 217	—	—	277	50	—	—	277	50
5,195	65	5,500	—	4. Entschädigungen an die Gemeinden VI, 220	—	—	5,217	10	—	—	5,217	10
15,005	29	14,000	—	5. Verschiedene Bezugskosten . . . VI, 227	191	30	18,373	81	—	—	18,182	51
1,901	80	—	—	(Kosten der Grundsteuerschatzungsrevision.)								
263,967	**64**	**262,664**	—		**191**	**30**	**274,209**	**66**	—	—	**274,018**	**36**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Rechnung 1907.		Voranschlag 1908.		Konten und Rechnungsrubriken.	Roh-Einnahmen.		Roh-Ausgaben.		Rein-Einnahmen.		Rein-Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				Laufende Verwaltung.								
				XXXII. Direkte Steuern.								
				D. Verwaltungskosten.								
9,150	—	10,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . VI, 228	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
29,550	—	37,400	—	2. Besoldungen der Angestellten . . VI, 229	—	—	35,336	65	—	—	35,336	65
13,181	27	15,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . VI, 234	782	15	14,893	94	—	—	14,111	79
1,695	—	1,755	—	4. Mietzinse . . . . . VI, 236	--	—	1,755	—	—	—	1,755	—
53,576	**27**	**64,155**	—		**782**	**15**	**61,985**	**59**	—	—	**61,203**	**44**
4,751,204	*83*	*4,752,200*	—	**A. Vermögenssteuer**	4,951,162	05	7,975	67	4,943,186	38	—	—
3,811,191	*98*	*3,649,000*	—	**B. Einkommenssteuer**	4,389,404	35	302,790	55	4,086,613	80	—	—
263,967	64	262,664	—	**C. Taxations- und Bezugskosten**	191	30	274,209	66	—	—	274,018	36
53,576	27	64,155	—	**D. Verwaltungskosten**	782	15	61,985	59	—	—	61,203	44
8,244,852	***90***	***8,074,381***	—		**9,341,539**	**85**	**646,961**	**47**	**8,694,578**	**38**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 620,197. 38								
				XXXIII. Unvorhergesehenes.								
854	*84*	—	—	1. Erbloser Nachlaß . . . . . VI, 247	3,113	90	2,044	35	1,069	55	—	—
—	—	—	—	2. Anonyme Rückerstattungen	—	—	—	—	—	—	—	—
60,000	—	—	—	(Reserve.)								
59,145	**16**	—	—		**3,113**	**90**	**2,044**	**35**	**1,069**	**55**	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 1,069. 55								

Zweite Abteilung.

Rechnung

der

Vermögensbestandteile

(Aktiven und Passiven).

I. Rechnung des Stammvermögens.

II. Rechnung des Betriebsvermögens.

1908.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens=		
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
				I. Stammvermögen.			
				A. Waldungen.			
15,541,842	—	—	—	Grundsteuerschatzung Fr. 15,541,842. —.	Waldankäufe	79,420	—
					Mehrerlös	2,786	25
					Wasserverkauf	300	—
15,541,842	—	—	—	Summe der Aktiven . . . . VII, 1	Summe der Vermehrungen	**82,506**	**25**
					Reine Verminderung . . .	197,050	—
				B. Domänen.			
30,037,435	—	—	—	Grundsteuerschatzung Fr. 40,037,435. —. *)	Domänenankäufe	33,403	90
					Mehrerlös	13,342	78
				*) Civildomänen . Fr. 34,294,619. —	Schatzungserhöhungen . .	507,300	—
				Pfrunddomänen Fr. 5,742,816. —	Minderkosten	8,466	40
				Fr. 40,037,435. —	Verkauf von Wasser . . .	1,200	—
30,037,435	—	—	—	Summe der Aktiven . . . . VII, 2	Summe der Vermehrungen	**563,713**	**08**
				C. Domänenkasse.			
1,101,608	55	—	—	1. Guthaben für Verkäufe . VII, 4	Neue Guthaben:		
					Von Waldverkäufen . .	8,436	25
					Von Domänenverkäufen .	43,963	90
—	—	2,416,034	60	2. Schulden für Ankäufe . . VII, 4	Abzahlung von Kaufschulden	278,033	50
748,008	26	—	—	3. Hypothekarkasse, Konto-Korrent VII, 5	Einnahmen für Kaufguthaben	79,122	64
1,849,616	**81**	**2,416,034**	**60**	Summen der Aktiven und der Passiven	Summe der Vermehrungen	**409,556**	**29**
566,417	79			Reine Passiven	Reine Verminderung . . .	60,423	75

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1908. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			A. Waldungen.				
8,436	25	Waldverkäufe (Erlös).	Grundsteuerschatzung Fr. 15,344,792. —.	15,344,792	—	—	—
6,830	—	Mehrkosten.					
64,320	—	Loskauf von Servituten.					
199,970	—	Schatzungsreduktionen.					
279,556	**25**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . . . VII, 1	**15,344,792**	—	—	—
			B. Domänen.				
43,963	90	Domänenverkäufe (Erlös).	Grundsteuerschatzung Fr. 40,543,615. —. *)	30,543,615	—	—	—
668	88	Mindererlös.					
1,050	—	Mehrkosten.	*) Civildomänen . Fr. 34,825,129.—				
10,470	—	Schatzungsreduktionen.	Pfrunddomänen Fr. 5,718,486.—				
1,380	30	Wasserankauf.	Fr. 40,543,615.—				
57,533	**08**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . . . VII, 2	**30,543,615**	—	—	—
506,180	—	Reine Vermehrung.					
			C. Domänenkasse.				
79,122	64	Eingang von Guthaben.	1. Guthaben für Verkäufe . . VII, 4	1,074,886	06	—	—
		Neue Schulden:					
79,420	—	Waldankäufe.	2. Schulden für Ankäufe . . VII, 4	—	—	2,250,825	—
33,403	90	Domänenankäufe.					
		Ausgaben:	3. Hypothekarkasse, Konto-Korrent . .				
278,033	50	Abzahlungen.	VII, 5	549,097	40	—	—
469,980	**04**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**1,623,983**	**46**	**2,250,825**	—
			Reine Passiven	626,841	54		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr. R.
				I. Stammvermögen.		
				D. Hypothekarkasse.		
200,296,208	70	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand.	Neue Darlehn	15,500,181 50
8,876,407	95	—	—	2. Darlehn an Gemeinden.	Neue Darlehn	381,900 —
300,000	—	—	—	3. Immobilien.	—	— —
207,403	49	—	—	4. Kasse und Gegenrechnung.	Einnahmen	49,739,670 32
340,016	90	—	—	5. Kantonalbank.	Depot in Konto=Korrent .	6,511,940 65
8,827,309	30	—	—	6. Wertschriften.	Erwerbungen	1,715,827 20
—	—	819,599	88	7. Staatskasse, Konto=Korrent.	Einzahlungen	5,861,803 59
—	—	748,008	26	8. Domänenkasse, Konto=Korrent.	Rückzahlungen	372,570 40
—	—	50,000,000	—	9a Anleihen von 1897, 3 %.	Amortisation	443,500 —
—	—	30,000,000	—	9b Anleihen von 1905, 3½ %.	—	— —
—	—	—	—	10. Anleihens=Amortisation.	Eingelöste Obligationen . .	91,500 —
—	—	76,106,030	—	11. Depots gegen Schuldscheine.	Depot=Rückzahlungen .	1,111,600 —
—	—	16,944,002	—	12. Depots in Konto=Korrent.		2,624,003 98
—	—	29,631,205	35	13. Sparkasse=Einlagen.	Einlagen=Rückzahlungen . .	9,473,492 10
6,044,732	20	—	—	14. Zinse von Guthaben, Provisionen ꝛc.	Neue Aktivzinse ꝛc. . . .	9,486,220 98
—	—	2,317,507	75	15. Zinse von Schulden, Abgaben ꝛc.	Abzahlung von Zinsen ꝛc. .	11,023,839 64
—	—	—	—	16. Gewinn und Verlust.	Kosten u. Ertrags=Ablieferung	9,430,696 69
2,071,694	40	—	—	17. Anleihenskosten.	Zins.	31,310 80
—	—	397,419	70	18. Kursverlust= und Reserve=Konto.	Entnahme	— —
—	—	—	—	19. Insel=Spital.	Rückzahlungen	209,881 80
226,963,772	**94**	**206,963,772**	**94**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen .	**124,009,939 65**
		20,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VII, 6		
				E. Kantonalbank.		
9,542,541	60	—	—	Kasse.		294,122,889 33
17,580,532	91	—	—	Schweizerwechsel.		315,510,318 81
11,240,360	55	—	—	Fremdwechsel.		87,593,392 08
2,216,011	95	—	—	Hinterlagenwechsel.		5,940,275 45
19,978,558	51	19,978,558	51	Hauptbank und Filialen.		208,616,686 38
35,477,507	99	2,087,271	54	Kreditrechnungen.		136,130,890 49
55,900,610	75	4,764,759	38	Korrespondenten.		632,968,553 65
21,333,424	25	—	—	Wertschriften.		19,436,422 04
6,048,843	19	—	—	Darlehn.		2,271,834 63
3,189,027	32	—	—	Hypothekar=Anlagen.		2,949,332 93
—	—	127,155	—	Hypothekarschulden.		45,111 60
2,891,397	33	—	—	Immobilien (inkl. Bankgebäude).		168,322 80
1	—	—	—	Mobiliar.	Neue Guthaben und Rück=	48,501 50
—	—	15,000,000	—	Anleihen.	zahlungen von Schulden	— —
150,000	—	—	—	Kosten des Anleihens.		— —
—	—	16,060,000	—	Notenemission.		6,840,000 —
—	—	1,000,000	—	Reservefonds.		— —
—	—	347,324	14	Spezialreserve für event. Kursverluste.		— —
—	—	5,000	—	Spezialreserve für Forderungen.		— —
—	—	71,935,831	78	Depotrechnungen.		297,170,220 22
—	—	21,859,923	45	Spar=Einlagenscheine.		10,959,859 72
—	—	9,418,000	—	Kassascheine.		2,993,000 —
—	—	1,638,750	—	Acceptationen.		2,873,831 05
2,100,000	—	2,100,000	—	Dotationskapital der Zweiganstalten.		300,000 —
443,427	05	669,670	60	Zinsenvortr. u. Rückdiskonto auf Wechseln.		1,257,574 45
—	—	1,100,000	—	Gewinn= und Verlust=Konten.		23,074,065 93
188,092,244	**40**	**168,092,244**	**40**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**2,051,271,083 06**
		20,000,000	—	Reine Aktiven (Stammkapital). VII, 6		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1908. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			D. Hypothekarkasse.				
8,982,239	70	Darlehn-Rückzahlungen.	1. Darlehn auf Grundpfand . . .	206,814,150	50	—	—
436,062	20	Darlehn-Rückzahlungen.	2. Darlehn an Gemeinden . . .	8,822,245	75	—	—
—	—	—	3. Immobilien	300,000	—	—	—
49,667,326	12	Ausgaben.	4. Kasse und Gegenrechnung. . .	279,747	69	—	—
6,068,595	—	Depot-Rückzüge.	5. Kantonalbank	783,362	55	—	—
4,615,000	—	Rückzahlungen und Verkauf.	6. Wertschriften	5,928,136	50	—	—
3,129,210	65	Rückzahlungen.	7. Staatskasse, Konto-Korrent . .	1,912,993	06	—	—
173,659	54	Einzahlungen.	8. Domänenkasse, Konto-Korrent . .	—	—	549,097	40
—	—	—	9.a Anleihen von 1897, 3 % . . .	—	—	49,556,500	—
—	—	—	9.b Anleihen von 1905, 3½ % . .	—	—	30,000,000	—
443,500	—	Fällig gewordene Obligationen.	10. Anleihens-Amortisation . . .	—	—	352,000	—
6,587,400	—	Depot-Einzahlungen.	11. Depots gegen Schuldscheine . .	—	—	81,581,830	—
3,556,408	33		12. Depots in Konto-Korrent . .	—	—	17,876,406	35
9,847,504	70	Neue Einlagen.	13. Sparkasse-Einlagen	—	—	30,005,217	95
9,042,095	98	Eingang von Zinsen ꝛc.	14. Zinse von Guthaben, Provisionen ꝛc.	6,488,857	20	—	—
11,472,792	64	Neue Passivzinse ꝛc.	15. Zinse von Schulden, Abgaben ꝛc. .	—	—	2,766,460	75
9,430,696	69	Erträge.	16. Gewinn und Verlust	—	—	—	—
272,663	—	Amortisation.	17. Anleihenskosten	1,830,342	20	—	—
74,903	30	Einlage.	18. Kursverlust und Reserve-Konto . .	—	—	472,323	—
209,881	80	Depots.	19. Insel-Spital	—	—	—	—
124,009,939	**65**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**233,159,835**	**45**	**213,159,835**	**45**
			Reine Aktiven (Stammkapital) VII, 6			20,000,000	—
			E. Kantonalbank.				
296,938,104	58		Kasse	6,727,326	35	—	—
316,420,101	10		Schweizerwechsel	16,670,750	62	—	—
97,098,575	18		Fremdwechsel	1,735,177	45	—	—
6,273,606	—		Hinterlagenwechsel	1,882,681	40	—	—
208,616,686	38		Hauptbank und Filialen	21,847,276	15	21,847,276	15
130,691,107	87		Kreditrechnungen	40,774,940	27	1,944,921	20
628,502,239	67		Korrespondenten	58,282,074	64	2,679,909	29
21,930,143	99		Wertschriften	18,839,702	30	—	—
1,679,105	34		Darlehn	6,641,572	48	—	—
602,951	65		Hypothekar-Anlagen	5,535,408	60	—	—
3,671	60		Hypothekarschulden	—	—	85,715	—
350,766	08		Immobilien (inkl. Bankgebäude) . .	2,708,954	05	—	—
48,501	50	Neue Schulden und Eingänge von Guthaben.	Mobiliar	1	—	—	—
—	—		Anleihen	—	—	15,000,000	—
75,000	—		Kosten des Anleihens	75,000	—	—	—
780,000	—		Notenemission	—	—	10,000,000	—
—	—		Reservefonds	—	—	1,000,000	—
1,598	90		Spezialreserve für event. Kursverluste .	—	—	348,923	04
110,000	—		Spezialreserve für Forderungen . . .	—	—	115,000	—
295,119,744	82		Depotrechnungen	—	—	69,885,356	38
14,038,572	32		Spar-Einlagescheine	—	—	24,938,636	05
6,036,500	—		Kassascheine	—	—	12,461,500	—
1,435,081	05		Acceptationen	—	—	200,000	—
300,000	—		Dotationskapital der Zweiganstalten . .	2,400,000	—	2,400,000	—
1,144,959	10		Zinsenvortr. u. Rückdiskonto auf Wechseln	427,163	35	540,791	55
23,074,065	93		Gewinn- und Verlust-Konten . . .	—	—	1,100,000	—
2,051,271,083	**06**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**184,548,028**	**66**	**164,548,028**	**66**
			Reine Aktiven (Stammkapital) VII, 6			20,000,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens=
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
				I. Stammvermögen.	
				F. Anleihen.	
				1. Anleihen von 1895, Fr. 45,389,000, 3 %.	— — —
—	—	43,589,000	—	Anteil des Stammvermögens . . . . . Fr. 43,589,000. —	
				Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 1,800,000. —	
				Fr. 45,389,000. —	
				2. Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000, 3 %. Siehe D, Hypothekarkasse.	
				3. Anleihen von 1899, Fr. 15,000,000, 3½ % Siehe E, Kantonalbank.	
				4. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ %.	
—	—	4,214,760	—	Anteil des Stammvermögens . . . . . Fr. 4,214,760. —	— — —
				Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 15,785,240. —	
				Fr. 20,000,000. —	
				5. Anleihen von 1905, Fr. 30,000,000, 3½ % Siehe D, Hypothekarkasse.	
				6. Anleihen von 1906, Fr. 20,000,000, 3½ %. Siehe H, Staatskasse.	
—	—	**47,803,760**	—	Summe der Passiven. VII, 7	Verminderung der Schuld . — —
				G. Eisenbahnkapitalien.	
160,000	—	—	—	1. Huttwil-Wohlhusen-Bahn.	— — —
2,151,500	—	—	—	2. Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn.	— — —
480,000	—	—	—	3. Spiez-Erlenbach-Bahn.	— — —
3,155,000	—	—	—	4. Bern-Neuenburg-Bahn.	— — —
207,000	—	—	—	5. Bern-Muri-Worb-Bahn.	— — —
350,000	—	—	—	6. Saignelégier-Chauxdefonds-Bahn.	— — —
550,000	—	—	—	7. Pruntrut-Bonfol-Bahn.	— — —
1,724,500	—	—	—	8. Gürbethal-Bahn.	— — —
215,000	—	—	—	9. Freiburg-Murten-Ins-Bahn.	— — —
3,120,000	—	—	—	10. Erlenbach-Zweisimmen-Bahn.	— — —
—	—	—	—	11. Saignelégier-Glovelier-Bahn, neue Gesellschaft.	Aktienübernahme . . . . 500,000 —
807,200	—	—	—	12. Sensethal-Bahn.	— — —
2,050,000	—	—	—	13. Montreux-Berner Oberland-Bahn.	— — —
980,000	—	—	—	14. Bern-Schwarzenburg-Bahn.	— — —
1,980,000	—	—	—	15. Berner Alpenbahn-Gesellschaft.	— — —
—	—	—	—	16. Solothurn-Münster-Bahn.	Uebertragung vom Betriebs= 1,185,000 —
—	—	—	—	17. Langenthal-Jura-Bahn.	kapital der Staatskasse . 504,000 —
17,930,200	—	—	—	Summe der Aktiven. VII, 8	Summe der Vermehrungen . **2,189,000** —

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1908.				
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			I. Stammvermögen.				
			F. Anleihen.				
			1. Anleihen von 1895, Fr. 44,858,000, 3 %.				
—	—	—	Anteil des Stammvermögens . . . . . Fr. 43,589,000. —	—	—	43,589,000	—
			Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 1,269,000. —				
			Fr. 44,858,000. —				
			2. Anleihen von 1897, Fr. 49,556,500, 3 %. Siehe D, Hypothekarkasse.				
			3. Anleihen von 1899, Fr. 15,000,000, 3½ %. Siehe E, Kantonalbank.				
			4. Anleihen von 1900, Fr. 20,000,000, 3½ %.				
2,189,000	—	Uebertragung vom Anleihen der Staatskasse.	Anteil des Stammvermögens . . . . Fr. 6,403,760. —	—	—	6,403,760	—
			Anteil der Staatskasse (Siehe H, Staatskasse) „ 13,596,240. —				
			Fr. 20,000,000. —				
			5. Anleihen von 1905, Fr. 30,000,000, 3½ %. Siehe D, Hypothekarkasse.				
			6. Anleihen von 1906, Fr. 20,000,000, 3½ %. Siehe H, Staatskasse.				
2,189,000	—	Vermehrung der Schuld.	Summe der Passiven . . . VII, 7	—	—	**49,992,760**	—
			G. Eisenbahnkapitalien.				
—	—	—	1. Huttwil-Wohlhusen-Bahn . . .	160,000	—	—	—
—	—	—	2. Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn . .	2,151,500	—	—	—
—	—	—	3. Spiez-Erlenbach-Bahn	480,000	—	—	—
—	—	—	4. Bern-Neuenburg-Bahn	3,155,000	—	—	—
—	—	—	5. Bern-Muri-Worb-Bahn	207,000	—	—	—
—	—	—	6. Saignelégier-Chauxdefonds-Bahn .	350,000	—	—	—
—	—	—	7. Pruntrut-Bonfol-Bahn	550,000	—	—	—
—	—	—	8. Gürbethal-Bahn	1,724,500	—	—	—
—	—	—	9. Freiburg-Murten-Ins-Bahn . . .	215,000	—	—	—
—	—	—	10. Erlenbach-Zweisimmen-Bahn . .	3,120,000	—	—	—
—	—	—	11. Saignelégier-Glovelier-Bahn, neue Gesellschaft	500,000	—	—	—
—	—	—	12. Sensethal-Bahn	807,200	—	—	—
—	—	—	13. Montreux-Berner Oberland-Bahn .	2,050,000	—	—	—
—	—	—	14. Bern-Schwarzenburg-Bahn . . .	980,000	—	—	—
—	—	—	15. Berner Alpenbahn-Gesellschaft . .	1,980,000	—	—	—
—	—	—	16. Solothurn-Münster-Bahn . . .	1,185,000	—	—	—
—	—	—	17. Langenthal-Jura-Bahn	504,000	—	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . . . VII, 8	**20,119,200**	—	—	—
2,189,000	—	Reine Vermehrung.					

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr. R.
				II. Betriebsvermögen.		
				H. Betriebskapital der Staatskasse.		
				A. Spezialverwaltungen. (Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)		
51,500	—	1,676	85	a. Allgemeine Verwaltung. VII, 35		43,795 60
38,600	—	—	—	b. Gerichtsverwaltung. VII, 39		2,800 —
885	40	—	—	c. Justiz. VII, 46		21,196 34
24,633	23	83,430	07	d. Polizei. VII, 83		454,585 94
916,376	21	—	—	e. Militärverwaltung. VII, 133		1,259,430 14
892,561	82	79,959	35	f. Unterrichtswesen. VII, 155		905,266 45
3,966	71	32	26	g. Armenwesen. VII, 166		152,929 64
104,950	—	—	—	h,1. Volkswirtschaft. VII, 170	Neue Vorschüsse und Rück=	91,260 80
1,673,619	11	35,588	73	h,2. Gesundheitswesen. VII, 177	zahlungen von Depots .	1,206,927 97
27,958	55	202,425	—	i. Bauwesen. VII, 183		217,499 75
11,196,415	75	—	—	k. Eisenbahnwesen. VII, 191		4,403,014 45
2,625,813	69	3,152,413	02	l. Finanzwesen. VII, 218		6,039,413 83
63,416	99	17,822	80	m. Landwirtschaft. VII, 225		394,011 60
196,278	65	838,581	70	n. Forstverwaltung. VII, 285		2,000,060 49
—	—	4,891	60	o. Stempelverwaltung. VII, 290		166,568 60
813	25	—	—	p. Gemeindewesen. VII, 291		— —
17,817,789	**36**	**4,416,821**	**38**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**17,358,761 60**
		13,400,967	98	Reine Aktiven.		
				B. Geldanlagen.		
8,803,081	11	—	—	1. Kantonalbank, Depot. VII, 328	Neue Depots	27,190,017 —
341,894	43	—	—	2. Hypothekarkasse, Kontokorr. VII, 350	Rückzahlungen	3,746,706 05
10,475,520	—	—	—	3. Wertschriften. VII, 363	Ankauf und Kursgewinn .	169,250 80
19,620,495	**54**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	**31,105,973 85**
					Reine Verminderung . . .	4,510,068 15

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1908.					
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
			II. Betriebsvermögen.					
			H. Betriebskapital der Staatskasse.					
			A. Spezialverwaltungen.					
			(Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei derselben.)					
43,791	15	Neue Depots und Vorschuß-Rückzahlungen.	a. Allgemeine Verwaltung	VII, 35	51,500	—	1,672	40
2,800	—		b. Gerichtsverwaltung . .	VII, 39	38,600	—	—	—
15,563	85		c. Justiz	VII, 46	6,517	89	—	—
450,678	37		d. Polizei	VII, 83	36,183	08	91,072	35
1,433,170	49		e. Militärverwaltung . .	VII, 133	758,090	87	15,455	01
870,478	29		f. Unterrichtswesen . . .	VII, 155	927,704	73	80,314	10
148,078	99		g. Armenwesen	VII, 166	8,830	50	45	40
122,745	80		h,1. Volkswirtschaft . . .	VII, 170	78,465	—	5,000	—
997,997	37		h,2. Gesundheitswesen . .	VII, 177	1,862,377	28	15,416	30
25,010	10		i. Bauwesen	VII, 183	28,041	—	10,017	80
2,235,859	95		k. Eisenbahnwesen . . .	VII, 191	13,363,570	25	—	—
6,192,343	24		l. Finanzwesen	VII, 218	2,583,897	21	3,263,425	95
412,341	81		m. Landwirtschaft . . .	VII, 225	46,138	67	18,874	69
1,996,822	88		n. Forstverwaltung . . .	VII, 285	209,100	74	848,166	18
169,320	—		o. Stempelverwaltung . .	VII, 290	—	—	7,643	—
—	—		p. Gemeindewesen . . .	VII, 291	813	25	—	—
15,117,002	**29**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven		**19,999,830**	**47**	**4,357,103**	**18**
2,241,759	31	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven				15,642,727	29
			B. Geldanlagen.					
29,642,721	07	Depot-Rückzüge.	1. Kantonalbank, Depot . .	VII, 328	6,350,377	04	—	—
5,871,820	93	Einzahlungen.	2. Hypothekarkasse, Kontokorr.	VII, 350	—	—	1,783,220	45
101,500	—	Rückzahlung.	3. Wertschriften	VII, 363	10,543,270	80	—	—
35,616,042	—	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven		**16,893,647**	**84**	**1,783,220**	**45**
			Reine Aktiven				15,110,427	39

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
				II. Betriebsvermögen.		
				H. Betriebskapital der Staatskasse.		
				C. Laufende Verwaltung.		
—	—	68,498	32	1. Konto-Korrent. VII, 367 (Siehe Seite 9 und 92.)	Neue Vorschüsse: Mehr-Ausgaben der Laufenden Verwaltung . .	54,934 16
1,284,500	—	—	—	2. Amortisationskonto. VII, 367	—	— —
1,284,500	—	**68,498**	**32**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**54,934 16**
		1,216,001	68	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . .	476,065 84
				D. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.		
451,322	53	—	—	1. Katastervorschüsse. VII, 372		133,553 10
—	—	162,717	27	2. Brandversicherungsanstalt. VII, 430		2,342,179 57
				3. Bauvorschüsse:		
—	—	—	—	a. Hochbauten. VII, 478	Neue Vorschüsse und Depot-Rückzahlungen	— —
732,856	54	—	—	b. Straßenbauten. VII, 478		— —
1,083,483	47	—	—	c. Wasserbauten. VII, 478		— —
286,994	69	—	—	4. Verschiedene Vorschüsse. VII, 478		69,346 29
159,885	88	36,835	35	5. Forstpolizeil. Aufforstungen. VII, 479		150,161 61
2,714,543	**11**	**199,552**	**62**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen .	**2,695,240 57**
		2,514,990	49	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . .	18,957 36
				E. Depots bei der Staatskasse.		
—	—	232,646	89	1. Hinterlagen bei den Gerichten. VIII, 35		276,097 66
—	—	29,926	—	2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern. VIII, 67		126,762 91
—	—	405,232	32	3. Depots d. Betreibungsämt. VIII, 115	Depot-Rückzahlungen . . .	731,207 73
—	—	140,668	40	4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn. VIII, 207		9,442,948 90
—	—	—	—	5. Spezialfonds, Konto-Korrent. VIII, 407		984,596 21
—	—	289,608	50	6. Verschiedene Depots. VIII, 455		446,340 43
—	—	**1,098,082**	**11**	Summe der Passiven.	Summe der Verminderungen der Depots	**12,007,953 84**
					Reine Vermehrung derselben	96,236 25

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen. Haben.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1908. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
			C. Laufende Verwaltung.				
		Vorschuß-Rückzahlungen:	1. Konto-Korrent . . . . VII, 367 (Siehe Seite 9 und 93.)	—	—	13,564	16
—	—	Mehr-Einnahmen der Laufenden Verwaltung.					
531,000	—	Amortisation.	2. Amortisationskonto . . VII, 367	753,500	—	—	—
531,000	—	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**753,500**	—	**13,564**	**16**
			Reine Aktiven			739,935	84
			D. Oeffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.				
91,308	15		1. Katastervorschüsse . . . VII, 372	493,567	48	—	—
2,350,729	18		2. Brandversicherungsanstalt VII, 430	—	—	171,266	88
			3. Bauvorschüsse:				
—	—	Vorschuß-Rückzahlungen und neue Depots.	a. Hochbauten . . . . VII, 478	—	—	—	—
—	—		b. Straßenbauten . . . VII, 478	732,856	54	—	—
—	—		c. Wasserbauten . . . VII, 478	1,083,483	47	—	—
116,336	90		4. Verschiedene Vorschüsse . VII, 478	240,004	08	—	—
155,823	70		5. Forstpolizeil. Aufforstungen VII, 479	167,950	12	50,561	68
2,714,197	**93**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,717,861**	**69**	**221,828**	**56**
			Reine Aktiven			2,496,033	13
			E. Depots bei der Staatskasse.				
247,954	12		1. Hinterlagen bei den Gerichten VIII, 35	—	—	204,503	35
112,532	80		2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern . . . . VIII, 67	—	—	15,695	89
793,684	83	Neue Depots.	3. Depots d. Betreibungsämt. VIII, 115	—	—	467,709	42
9,420,896	90		4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn . . . . . VIII, 207	—	—	118,616	40
984,596	21		5. Spezialfonds, Konto-Korrent VIII, 407	—	—	—	—
544,525	23		6. Verschiedene Depots . . VIII, 455	—	—	387,793	30
12,104,190	**09**	Summe der Vermehrungen der Depots.	Summe der Passiven	—	—	**1,194,318**	**36**

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr. R.
				II. Betriebsvermögen.		
				H. Betriebskapital der Staatskasse.		
				F. Anleihen.		
—	—	1,800,000	—	1. Anleihen von 1895, 3 %. VIII, 457 (Siehe auch Seite 84.)	Rückzahlung	531,000 —
—	—	15,785,240	—	2. Anleihen v. 1900, 3½ %. VIII, 457 (Siehe auch Seite 84.)	Uebertragung zu dem Anleihen des Stammvermögens . .	2,189,000 —
—	—	20,000,000	—	3. Anleihen v. 1906, 3½ %. VIII, 457	—	— —
—	—	**37,585,240**	—	Summe der Passiven.	Verminderung der Schuld .	**2,720,000** —
				G. Kasse.		
580,668	62	261,531	51	1. Amtsschaffnereikassen. VIII, 459	Kassa-Einnahmen	34,857,782 52
—	—	—	—	2. Gegenrechnungskasse. VIII, 459	Einnahmen durch Abrechngn.	2,258,979,782 86
580,668	**62**	**261,531**	**51**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Einnahmen .	**2,293,837,565 38**
		319,137	11	Reine Aktiven.		
				H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).		
2,501,852	95	260	14	a. Aktivausstände (fällige Guthaben) VIII, 460	Neue Aktivausstände (Bezugsanweisungen)	2,293,719,742 93
35,000	—	783,495	46	b. Passivausstände (fällige Schulden) VIII, 461	Abzahl. v. Passivausständen (Ausgaben)	2,292,701,303 57
2,536,852	**95**	**783,755**	**60**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**4,586,421,046 50**
		1,753,097	35	Reine Aktiven.	Reine Verminderung . . .	996,693 52

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1908.				
Haben.			Konten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
			F. Anleihen.				
—	—	—	1. Anleihen von 1895, 3 % VIII, 457 (Siehe auch Seite 85.)	—	—	1,269,000	—
—	—	—	2. Anleihen von 1900, 3½ % VIII, 457 (Siehe auch Seite 85.)	—	—	13,596,240	—
—	—	—	3. Anleihen von 1906, 3½ % VIII, 457	—	—	20,000,000	—
—	—	Vermehrung der Schuld.	Summe der Passiven	—	—	**34,865,240**	—
			G. Kasse.				
33,721,520	71	Kassa-Ausgaben.	1. Amtsschaffnereikassen . . VIII, 459	1,539,621	36	84,222	44
2,258,979,782	86	Ausgaben durch Abrechngn.	2. Gegenrechnungskasse . . VIII, 459	—	—	—	—
2,292,701,303	**57**	Summe der Ausgaben.	Summen der Aktiven und der Passiven	**1,539,621**	**36**	**84,222**	**44**
1,136,261	81	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			1,455,398	92
			H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).				
2,293,837,565	38	Eingang v. Aktivausständen (Einnahmen).	a. Aktivausstände (fällige Guthaben). VIII, 460	2,387,176	50	3,406	14
2,293,580,174	64	Neue Passivausstände (Zahlungsanweisungen).	b. Passivausstände (fällige Schulden). VIII, 461	30,612	50	1,657,979	03
4,587,417,740	**02**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**2,417,789**	—	**1,661,385**	**17**
			Reine Aktiven			756,403	83

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens=	
Soll.		Haben.		Konten und Rechnungsrubriken.		Soll.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr. R.
				II. Betriebsvermögen.		
				H. Betriebskapital der Staatskasse.		
17,817,789	36	4,416,821	38	A. Spezialverwaltungen. Seite 86		17,358,761 60
19,620,495	54	—	—	B. Geldanlagen. „ 86		31,105,973 85
1,284,500	—	68,498	32	C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent. „ 88	Neue Guthaben und Depot=	54,934 16
2,714,543	11	199,552	62	D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen. „ 88	rückzahlungen	2,695,240 57
—	—	1,098,082	11	E. Depots bei der Staatskasse. „ 88		12,007,953 84
—	—	37,585,240	—	F. Anleihen. „ 90		2,720,000 —
41,437,328	**01**	**43,368,194**	**43**			**65,942,864 02**
580,668	62	261,531	51	G. Kasse. „ 90	Einnahmen	2,293,837,565 38
2,501,852	95	260	14	H. a. Aktivausstände. „ 90	Neue Forderungen . . .	2,293,719,742 93
35,000	—	783,495	46	b. Passivausstände. „ 90	Ausgaben	2,292,701,303 57
44,554,849	**58**	**44,413,481**	**54**	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	**6,946,201,475 90**
		141,368	04	Reine Aktiven.		
				J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.		
68,498	32	—	—	1. Staatskasse, Konto-Korrent VIII, 462 (Siehe Seite 88.)	Ueberschuß der Einnahmen der Laufenden Verwaltung	— —
68,498	**32**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Vermehrungen	— —
					Reine Verminderung . . .	54,934 16
				K. Mobilien=Inventar.		
1,588,325	75	—	—	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung. VIII, 467		3,990 70
3,130,434	20	—	—	2. Inventar der Staatsanstalten. VIII, 467	Inventarvermehrung . .	55,069 60
852,243	58	—	—	3. Kriegsinventar. VIII, 467		9,236 20
5,571,003	**53**	—	—	Summe der Aktiven.	Summe der Inventarvermehr.	**68,296 50**
					Reine Verminderung . . .	49,063 93

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen. Haben. Fr.	Rp.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1908. Konten und Rechnungsrubriken.	Soll. Fr.	Rp.	Haben. Fr.	Rp.
			II. Betriebsvermögen.				
			H. Betriebskapital der Staatskasse.				
15,117,002	29	Neue Depots und Rückzahlungen von Guthaben.	A. **Spezialverwaltungen** . . . . Seite 87	19,999,830	47	4,357,103	18
35,616,042	—		B. **Geldanlagen** . . . . . „ 87	16,893,647	84	1,783,220	45
531,000	—		C. **Laufende Verwaltung, Konto-Korrent** „ 89	753,500	—	13,564	16
2,714,197	93		D. **Vorschüsse an öffentliche Unternehmen** „ 89	2,717,861	69	221,828	56
12,104,190	09		E. **Depots bei der Staatskasse** . . „ 89	—	—	1,194,318	36
—	—		F. **Anleihen** . . . . . „ 91	—	—	34,865,240	—
66,082,432	**31**			**40,364,840**	—	**42,435,274**	**71**
2,292,701,303	57	Ausgaben.	G. **Kasse** . . . . . „ 91	1,539,621	36	84,222	44
2,293,837,565	38	Einnahmen.	H. a. **Aktivausstände** . . . . . „ 91	2,387,176	50	3,406	14
2,293,580,174	64	Neue Schulden.	b. **Passivausstände** . . . . . „ 91	30,612	50	1,657,979	03
6,946,201,475	**90**	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	**44,322,250**	**36**	**44,180,882**	**32**
			Reine Aktiven.			141,368	04
			J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.				
54,934	16	Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung.	1. Staatskasse, Konto-Korrent VIII, 462 (Siehe Seite 89.)	13,564	16	—	—
54,934	**16**	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven	**13,564**	**16**	—	—
			K. Mobilien-Inventar.				
—	—	Inventarverminderung.	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung VIII, 467	1,592,316	45	—	—
8,748	90		2. Inventar der Staatsanstalten VIII, 467	3,176,754	90	—	—
108,611	53		3. Kriegsinventar . . . VIII, 467	752,868	25	—	—
117,360	**43**	Summe der Inventarvermind.	Summe der Aktiven	**5,521,939**	**60**	—	—

Anhang.

Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1908.

Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
1,411,220	27	—	—	**1. Viehentschädigungskasse.**			
				Hypothekarkasse Fr. 1,411,220. 27	Zinse	55,820	72
					Bußen	1,327	75
					Summe der Vermehrungen	**57,148**	**47**
					Reine Verminderung . . .	2,116	07
141,499	—	—	—	**2. Pferdescheinkasse.**			
				Hypothekarkasse Fr. 141,499. —	Zinse	5,693	90
					Erlös von Pferdescheinen .	4,965	—
					Summe der Vermehrungen	**10,658**	**90**
698,604	35	4,087	40	**3.a Viktoriastiftung.**			
				Viktoriagut Fr. 208,250. —	Kostgelder	17,400	—
				Mobilien „ 63,487. —	Beiträge	—	—
				Hypothekarkasse „ 426,066. 95	Geschenke	150	—
				Wertschriften „ 400. —	Zinse	19,332	45
				Ausstände „ 400. 40			
				Fr. 698,604. 35			
				Kasse, Passivsaldo „ 4,087. 40			
				Fr. 694,516. 95			
					Summe der Vermehrungen	**36,882**	**45**
					Reine Verminderung . . .	1,360	37
2,251,323	62	4,087	40	Uebertrag		104,689	82

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908. Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
30,314	54	Viehgesundheitspolizei.	**1. Viehentschädigungskasse.**		1,409,104	20	—	—
28,950	—	Vergütungen für Viehverlust.	Hypothekarkasse	Fr. 1,409,104. 20				
—	—	Verwaltungskosten.						
59,264	**54**	Summe der Verminderungen.						
219	10	Kosten der Pferdescheine.	**2. Pferdescheinkasse.**		149,663	80	—	—
2,275	—	Entschädigung f. Pferdeverlust.	Hypothekarkasse	Fr. 149,663. 80				
—	—	Verwaltungskosten.						
2,494	**10**	Summe der Verminderungen.						
8,164	80	Reine Vermehrung.						
35,583	19	Kosten der Erziehungsanstalt.	**3.a Viktoriastiftung.**		699,708	27	6,551	69
931	20	Zinsanteil des Erziehungsfonds.	Viktoriagut	Fr. 208,250. —				
			Mobilien	„ 66,736. —				
308	75	Zinsanteil des Unterstützungsfonds.	Hypothekarkasse	„ 424,270. 17				
			Wertschriften	„ 400. —				
242	58	Zinsanteil des Baufonds.	Ausstände	„ 52. 10				
1,177	10	Zinsanteil des Elise Eberfoldfonds.		Fr. 699,708. 27				
			Kasse, Passivsaldo	„ 6,551. 69				
—	—	Abgaben.		Fr. 693,156. 58				
38,242	**82**	Summe der Verminderungen.						
100,001	46			Uebertrag	2,258,476	27	6,551	69

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
2,251,323	62	4,087	40	Uebertrag		104,689	82
23,279	97	—	—	**3.b Erziehungsfonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 23,279. 97	Zinse Eintrittsgelder Kostgeldanteile Beiträge Summe der Vermehrungen Reine Verminderung	931 320 1,090 287 **2,629** 1,445	20 — — 80 — 30
7,718	70	—	—	**3.c Unterstützungsfonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 7,718. 70	Zinse Gaben Summe der Vermehrungen	308 20 **328**	75 — **75**
4,314	46	—	—	**3.d Baufonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 4,314. 46	Beiträge Zinse Summe der Vermehrungen	3,000 242 **3,242**	— 58 **58**
29,427	47	—	—	**3.e Elise Ebersold-Fonds der Viktoriastiftung.** Hypothekarkasse Fr. 29,427. 47	Zinse Beiträge Summe der Vermehrungen	1,177 1,050 **2,227**	10 — **10**
16,496	93	—	—	**4. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Landorf.** Hypothekarkasse Fr. 16,149. 80 Aktivsaldo „ 347. 13 Fr. 16,496. 93	Zinse Kostgeldanteile Beiträge Summe der Vermehrungen	646 1,310 — **1,956**	— — — —
23,392	—	481	95	**5. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Aarwangen.** Hypothekarkasse Fr. 23,392. — Passivsaldo „ 481. 95 Fr. 22,910. 05	Zinse Kostgeldanteile Beiträge Summe der Vermehrungen	935 1,350 1,200 **3,485**	65 — — **65**
2,355,953	15	4,569	35	Uebertrag		118,558	90

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908.				
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
100,001	46		Uebertrag	2,258,476	27	6,551	69
4,074	30	Ausstattungen u. Lehrgelder.	**3.b Erziehungsfonds der Viktoriastiftung.**	21,834	67	—	—
—	—	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 21,834. 67				
4,074	**30**	Summe der Verminderungen.					
70	15	Unterstützungen.	**3.c Unterstützungsfonds der Viktoriastiftung.**	7,977	30	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 7,977. 30				
70	**15**	Summe der Verminderungen.					
258	60	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**3.d Baufonds der Viktoriastiftung.**	7,557	04	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 7,557. 04				
—	—	Summe der Verminderungen.					
3,242	58	Reine Vermehrung.					
2,143	60	Bildungskosten für drei Seminaristinnen.	**3.e Elise Ebersold-Fonds der Viktoriastiftung.**	29,500	82	—	—
10	15	Grabunterhalt.	Hypothekarkasse Fr. 29,500. 82				
2,153	**75**	Summe der Verminderungen.					
73	35	Reine Vermehrung.					
—	—	Lehrgelder.	**4. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Landorf.**	17,433	28	—	—
1,019	65	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 16,795. 80				
			Aktivsaldo „ 637. 48				
			Fr. 17,433. 28				
1,019	**65**	Summe der Verminderungen.					
936	35	Reine Vermehrung.					
1,250	—	Lehrgelder.	**5. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Aarwangen.**	23,827	65	912	40
2,230	45	Unterstützungen.	Hypothekarkasse Fr. 23,827. 65				
			Passivsaldo „ 912. 40				
			Fr. 22,915. 25				
3,480	**45**	Summe der Verminderungen.					
5	20	Reine Vermehrung.					
110,799	76		Uebertrag	2,366,607	03	7,464	09

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
2,355,953	15	4,569	35	Uebertrag	118,558 90
14,564	18	—	—	**6. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Erlach.**	
				Hypothekarkasse Fr. 14,194. 40	Zinse 566 60
				Aktivsaldo „ 369. 78	Kostgeldanteile . . . . 1,210 —
				Fr. 14,564. 18	Beiträge . . . . . 100 —
					Summe der Vermehrungen **1,876 60**
7,594	50	—	—	**7. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Brüttelen.**	
				Hypothekarkasse Fr. 7,416. 10	Zinse 297 30
				Aktivsaldo „ 178. 40	Kostgeldanteile . . . . . 1,220 —
				Fr. 7,594. 50	Beiträge . . . . . — —
					Summe der Vermehrungen **1,517 30**
51,052	—	1,389	61	**8. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Kehrsatz.**	
				Hypothekarkasse Fr. 51,052. —	Zinse . . . . . 2,042 —
				Passivsaldo „ 1,389. 61	Kostgeldanteile . . . . 865 —
				Fr. 49,662. 39	Beiträge . . . . . 100 —
					Summe der Vermehrungen **3,007 —**
9,817	83	—	—	**9. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Sonvilier.**	
				Hypothekarkasse Fr. 9,562. 15	Zinse 382 45
				Aktivsaldo „ 255. 68	Kostgeldanteile . . . . . 1,085 —
				Fr. 9,817. 83	Beiträge . . . . . 275 —
					Summe der Vermehrungen **1,742 45**
—	—	—	—	**10. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Loveresse.**	
					Kostgeldanteile . . . . 60 —
					Summe der Vermehrungen **60 —**
417,702	—	—	—	**11. Invalidenkasse des Polizeikorps.**	
				Hypothekarkasse Fr. 417,702. —	Zinse 17,971 75
					Beitrag des Staates . . . 17,000 —
					Beiträge der Landjäger . . 86,466 55
					Geschenke . . . . . — —
					Verschiedene Einnahmen . 50 50
					Summe der Vermehrungen **121,488 80**
2,856,683	66	5,958	96	Uebertrag	248,251 05

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908. Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
110,799	76			Uebertrag	2,366,607	03	7,464	09
589	85	Lehrgelder.	**6. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Erlach.**		15,159	98	—	—
690	95	Unterstützungen.	Hypothekarkasse	Fr. 14,761. —				
			Aktivsaldo	„ 398. 98				
1,280	80	Summe der Verminderungen.		Fr. 15,159. 98				
595	80	Reine Vermehrung.						
—	—	Lehrgelder.	**7. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Brüttelen.**		8,014	25	—	—
1,097	55	Unterstützungen.	Hypothekarkasse	Fr. 8,013. 40				
			Aktivsaldo	„ —. 85				
				Fr. 8,014. 25				
1,097	55	Summe der Verminderungen.						
419	75	Reine Vermehrung.						
100	—	Lehrgelder.	**8. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Kehrsatz.**		53,094	—	2,204	31
1,679	70	Unterstützungen.	Hypothekarkasse	Fr. 53,094. —				
			Passivsaldo	„ 2,204. 31				
				Fr. 50,889. 69				
1,779	70	Summe der Verminderungen.						
1,227	30	Reine Vermehrung.						
150	—	Lehrgelder.	**9. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Sonvilier.**		10,724	93	—	—
685	35	Unterstützungen.	Hypothekarkasse	Fr. 9,944. 60				
			Aktivsaldo	„ 780. 33				
				Fr. 10,724. 93				
835	35	Summe der Verminderungen.						
907	10	Reine Vermehrung.						
—	—	--	**10. Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Loveresse.**		60	—	—	—
—	—	Summe der Verminderungen	Aktivsaldo	Fr. 60. —				
60	—	Reine Vermehrung.						
48,835	10	Pensionen.	**11. Invalidenkasse des Polizeikorps.**		488,475	75	—	—
150	—	Unterstützungen.	Hypothekarkasse	Fr. 488,475. 75				
1,017	85	Rückerstattungen.						
500	—	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.						
212	10	Verwaltungskosten.						
50,715	05	Summe der Verminderungen.						
70,773	75	Reine Vermehrung.						
166,508	21			Uebertrag	2,942,135	94	9,668	40

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.						Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
2,856,683	66	5,958	96		Uebertrag	248,251	05
835,449	80	—	—	**12. Mushafen-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 835,449. 80	Zinse	33,103	20
					Stipendien-Rückzahlung . .	590	—
					Summe der Vermehrungen	**33,693**	**20**
144,719	42	—	—	**13. Schulfeckel-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 144,719. 42	Zinse	5,700	93
					Beitrag aus dem Mushafen-fonds	3,500	—
					Stipendien-Rückzahlung . .	—	—
					Summe der Vermehrungen	**9,200**	**93**
99,858	83	—	—	**14. Kantonsschul-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 99,858. 83	Zinse	3,994	32
					Summe der Vermehrungen	**3,994**	**32**
3,936,711	71	5,958	96		Uebertrag	295,139	50

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908. Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.				Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
166,508	21			Uebertrag	2,942,135	94	9,668	40
27,240	50	Stipendien.	**12. Mushafen-Fonds.**		837,172	50	—	—
1,230	—	Schulgeldbeiträge.	Hypothekarkasse	Fr. 837,172. 50				
3,500	—	Beitrag an den Schulseckelfonds.						
—	—	Verwaltungskosten.						
31,970	**50**	Summe der Verminderungen.						
1,722	70	Reine Vermehrung.						
4,320	—	Reisestipendien.	**13. Schulseckel-Fonds.**		146,559	50	—	—
1,750	—	Reisegelder.	Hypothekarkasse	Fr. 146,559. 50				
1,280	—	Preise.						
10	85	Fädmingerstipendium.						
7,360	**85**	Summe der Verminderungen.						
1,840	08	Reine Vermehrung.						
1,997	15	Beitrag an die Mittelschul-Stipendien.	**14. Kantonsschul-Fonds.**		101,856	—	—	—
			Hypothekarkasse	Fr. 101,856. —				
1,997	**15**	Summe der Verminderungen.						
1,997	17	Reine Vermehrung.						
207,836	71			Uebertrag	4,027,723	94	9,668	40

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.
3,936,711	71	5,958	96	Uebertrag	295,139	50
—	—	—	—	**15. Invalidenkasse des Instruktionskorps.**		
					Beitrag der Invalidenkasse des Polizeikorps . . .	500 —
					Beitrag der Militärbußenkasse	2,988 45
					Summe der Vermehrungen	**3,488 45**
23,792	90	—	—	**16. Militärbußenkasse.**		
				Hypothekarkasse Fr. 23,792. 90	Militärbußen	7,478 55
					Zinse	936 80
					Summe der Vermehrungen	**8,415 35**
62,707	25	—	—	**17. Taubstummen-Substitutions-Fonds.**		
				Hypothekarkasse Fr. 62,707. 25	Zinse	2,508 25
					Summe der Vermehrungen	**2,508 25**
72,000	32	—	—	**18. Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.**		
				Hypothekarkasse Fr. 71,877. 60	Zinse	2,875 —
				Aktivsaldo „ 122. 72	Eintrittsgelder	220 —
					Geschenke	— —
				Fr. 72,000. 32	Summe der Vermehrungen	**3,095 —**
4,095,212	18	5,958	96	Uebertrag	312,646	55

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
207,836	71		Uebertrag	4,027,723	94	9,668	40
3,450	—	Pensionen.	**15. Invalidenkasse des Instruktionskorps.**	—	—	—	—
38	45	Zinse.					
3,488	**45**	Summe der Verminderungen.					
1,440	—	Anschaffungen zu Mobilisationszwecken.	**16. Militärbußenkasse.** Hypothekarkasse Fr. 25,779. 80	25,779	80	—	—
2,988	45	Beitrag an die Invalidenkasse des Instruktionskorps.					
2,000	—	Beitrag an die Winkelriedstiftung.					
6,428	**45**	Summe der Verminderungen.					
1,986	90	Reine Vermehrung.					
2,508	25	Beitrag an die Kosten der Taubstummenanstalten.	**17. Taubstummen-Substitutions-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 62,707. 25	62,707	25	—	—
2,508	**25**	Summe der Verminderungen.					
2,381	15	Unterstützungen.	**18. Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.** Hypothekarkasse Fr. 72,552. 60; Aktivsaldo „ 161. 57; Fr. 72,714. 17	72,714	17	—	—
2,381	**15**	Summe der Verminderungen.					
713	85	Reine Vermehrung.					
222,643	01		Uebertrag	4,188,925	16	9,668	40

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
4,095,212	18	5,958	96	Uebertrag	312,646	55
45,665	90	—	—	**19. Müslin'sches Legat.** Hypothekarkasse Fr. 45,665. 90	Zinse	1,825 60
					Summe der Vermehrungen	**1,825 60**
14,696	82	—	—	**20. Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 13,878. 25 Ausstehendes Legat „ 500. — Aktivsaldo „ 318. 57 Fr. 14,696. 82	Zinse . . . . . 566 45 Geschenke . . . . . — — Beiträge 53 51	
					Summe der Vermehrungen	**619 96**
6,154	20	—	—	**21. Unfallfonds des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 6,154. 20	Zinse . . . . . 265 20 Beitrag der Anstalt . . . 500 —	
					Summe der Vermehrungen	**765 20**
8,139	35	—	—	**22. Haller'sche Preismedaille.** Hypothekarkasse Fr. 8,139. 35	Zinse 325 60	
					Summe der Vermehrungen	**325 60**
					Reine Verminderung . . .	54 10
6,629	45	—	—	**23. Lücke-Stipendium.** Hypothekarkasse Fr. 6,629. 45	Zinse 265 15	
					Summe der Vermehrungen	**265 15**
4,176,497	90	5,958	96	Uebertrag	316,448	06

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
222,643	01		Uebertrag	4,188,925	16	9,668	40
150	—	Preise.	**19. Müslin'sches Legat.** Hypothekarkasse Fr. 47,341. 50	47,341	50	—	—
150	—	Summe der Verminderungen.					
1,675	60	Reine Vermehrung.					
398	25	Unterstützung armer Wöchnerinnen.	**20. Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 14,178. 25; Ausstehendes Legat „ 500. —; Aktivsaldo „ 240. 28; Fr. 14,918. 53	14,918	53	—	—
398	**25**	Summe der Verminderungen.					
221	71	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**21. Unfallfonds des Frauenspitals.** Hypothekarkasse Fr. 6,919. 40	6,919	40	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
765	20	Reine Vermehrung.					
379	70	Medaillen.	**22. Haller'sche Preismedaille.** Hypothekarkasse Fr. 8,085. 25	8,085	25	—	—
379	**70**	Summe der Verminderungen.					
—	—	Stipendien.	**23. Lücke-Stipendium.** Hypothekarkasse Fr. 6,894. 60	6,894	60	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
265	15	Reine Vermehrung.					
223,570	96		Uebertrag	4,273,084	44	9,668	40

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
4,176,497	90	5,958	96	Uebertrag		316,448	06
5,598	60	—	—	**24. Lazarus-Preis.** Hypothekarkasse Fr. 5,598. 60	Zinse	223	90
					Summe der Vermehrungen	**223**	**90**
4,141	20	—	—	**25. Guthnick-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 4,000. — Rechnungssaldo „ 141. 20 Fr. 4,141. 20	Zinse	150	—
					Summe der Vermehrungen	**150**	—
					Reine Verminderung . . .	50	16
35,605	05	—	—	**26. Trachsel-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 35,605. 05	Zinse	1,410	30
					Summe der Vermehrungen	**1,410**	**30**
21,215	—	—	—	**27. Haller-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 21,215. —	Zinse	841	—
					Summe der Vermehrungen	**841**	—
—	—	1,660,211	80	**28. Erweiterung der Irrenpflege.** Staatskasse, Vorschuß Fr. 1,660,211.80	Extrasteuer	356,523	55
					Summe der Vermehrungen	**356,523**	**55**
					Reine Vermehrung der Schuld	184,965	37
4,243,057	75	1,666,170	76	Uebertrag		675,596	81

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908. Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
223,570	96			Uebertrag	4,273,084	44	9,668	40
—	—	Preise.	**24. Lazarus-Preis.** Hypothekarkasse Fr. 5,822. 50		5,822	50	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.						
223	90	Reine Vermehrung.						
200	16	Revision und Ergänzung der botanischen Sammlungen.	**25. Guthnick-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 4,000. — Rechnungssaldo „ 91. 04 Fr. 4,091. 04		4,091	04	—	—
200	**16**	Summe der Verminderungen.						
1,238	80	Leibrenten.	**26. Trächsel-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 35,776. 55		35,776	55	—	—
1,238	**80**	Summe der Verminderungen.						
171	50	Reine Vermehrung.						
500	—	Stipendium.	**27. Haller-Stiftung.** Hypothekarkasse Fr. 21,556. —		21,556	—	—	—
500	—	Summe der Verminderungen.						
341	—	Reine Vermehrung.						
127,566	25	Irrenanstalt Waldau, Baukosten.	**28. Erweiterung der Irrenpflege.** Staatskasse, Vorschuß Fr. 1,845,177.17		—	—	1,845,177	17
4,950	—	Irrenanstalt Münsingen, Baukosten.						
2,572	—	Irrenanstalt Bellelay, Baukosten.						
339,268	55	Rückerstattung an die Baudirektion für aus ihren Krediten bestrittene Bauten in den Irrenanstalten.						
14,314	27	Irrenanstalt Waldau, Möblierung.						
52,817	85	Zinse, 3 %.						
541,488	**92**	Summe der Verminderungen.						
766,998	84			Uebertrag	4,340,330	53	1,854,845	57

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr. R.
4,243,057	75	1,666,170	76	Uebertrag	675,596 81
1,917,754	03	25,080	61	**29. Waldau-Fonds.**	
				Liegenschaften Fr. 934,441. 50	Pachtzinse . . . . . 34,865 —
				Inventar „ 437,729. 70	Kapitalzinse 20,692 50
				Hypothekarkasse „ 514,740. —	Legate und Schenkungen . — —
				Staatskasse „ 26,424. 80	Inventarvermehrung . . . 21,026 60
				Laufende Guthaben „ 4,315. 65	
				Kassa, Aktiv-Saldo „ 102. 38	
				Aktiven Fr. 1,917,754. 03	
				Laufende Schulden Fr. 24,192. 30	
				Depots der Patienten „ 116. 71	
				Irrenfonds „ 771. 60	
				Passiven Fr. 25,080. 61	
				Fr. 1,892,673. 42	
					Summe der Vermehrungen **76,584 10**
24,802	90	—	—	**30. Legat Mühlemann.**	
				Hypothekarkasse Fr. 24,802. 90	Zinse 992 10
					Summe der Vermehrungen **992 10**
394,045	70	—	—	**31. Moser-Stiftung.**	
				Hypothekarkasse Fr. 292,045. 70	Zinse 15,800 90
				Kapitalanlagen auf Grundpfand „ 100,000. —	
				Zinsausstand „ 2,000. —	
				Fr. 394,045. 70	
					Summe der Vermehrungen **15,800 90**
2,134	10	—	—	**32. Legat Flügel.**	
				Hypothekarkasse Fr. 2,134. 10	Zinse 85 35
					Summe der Vermehrungen **85 35**
9,912	90	—	—	**33. Irrenfonds der Irrenanstalt Waldau.**	
				Hypothekarkasse Fr. 6,912. 90	Legate . . . . . — —
				Wertschriften „ 2,173. 91	Zinse 336 86
				Zinsausstand „ 54. 49	
				Waldau-Fonds „ 771. 60	
				Fr. 9,912. 90	Summe der Vermehrungen **336 86**
36,937	25	—	—	**34. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau.**	
				Hypothekarkasse Fr. 36,937. 25	Beitrag der Anstalt . . . 2,000 —
					Zinse 1,544 15
					Summe der Vermehrungen **3,544 15**
6,628,644	63	1,691,251	37	Uebertrag	772,940 27

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908. Spezial-Fonds.							
						Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
766,998	84				Uebertrag	4,340,330	53	1,854,845	57
32,685	—	Beitrag an die Kosten der Irrenanstalt.	**29. Waldau-Fonds.**			1,949,367	27	12,794	75
			Liegenschaften	Fr.	930,599. —				
			Inventar	„	458,756. 30				
			Hypothekarkasse	„	539,275. —				
			Staatskasse	„	14,935. 85				
			Laufende Guthaben	„	3,507. 25				
			Vorschüsse an Patienten	„	721. 64				
			Kassa, Aktiv-Saldo	„	1,572. 23				
			Aktiven	Fr.	1,949,367. 27				
			Laufende Schulden	Fr.	12,794. 75				
			Passiven	Fr.	12,794. 75				
				Fr.	1,936,572. 52				
32,685	—	Summe der Verminderungen.							
43,899	10	Reine Vermehrung.							
—	—	—	**30. Legat Mühlemann.**			25,795	—	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	25,795. —				
—	—	Summe der Verminderungen.							
992	10	Reine Vermehrung.							
450	—	Abgaben.	**31. Moser-Stiftung.**			409,396	60	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	309,396. 60				
			Kapitalanlagen auf Grundpfand	„	100,000. —				
				Fr.	409,396. 60				
450	—	Summe der Verminderungen.							
15,350	90	Reine Vermehrung.							
—	—	—	**32. Legat Flügel.**			2,219	45	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	2,219. 45				
—	—	Summe der Verminderungen.							
85	35	Reine Vermehrung.							
—	—	—	**33. Irrenfonds der Irrenanstalt Waldau.**			10,249	76	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	8,075. 85				
			Wertschriften	„	2,173. 91				
				Fr.	10,249. 76				
—	—	Summe der Verminderungen.							
336	86	Reine Vermehrung.							
—	—	—	**34. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau.**			40,481	40	—	—
			Hypothekarkasse	Fr.	40,481. 40				
—	—	Summe der Verminderungen.							
3,544	15	Reine Vermehrung.							
800,133	84				Uebertrag	6,777,840	01	1,867,640	32

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
6,628,644	63	1,691,251	37	Uebertrag		772,940 27
33,069	—	—	—	**35. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.** Hypothekarkasse Fr. 33,069. —	Beitrag der Anstalt . . .	2,000 —
					Zinse	1,371 60
					Summe der Vermehrungen	**3,371 60**
21,272	10	100	—	**36. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 21,272. 10 Passivsaldo „ 100. — Fr. 21,172. 10	Beitrag der Anstalt . . .	2,000 —
					Zinse	886 —
					Summe der Vermehrungen	**2,886 —**
6,500	—	—	—	**37. Irren-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.** Hypothekarkasse Fr. 6,500. —	Geschenke	— —
					Zinse	260 —
					Summe der Vermehrungen	**260 —**
3,370	45	—	—	**38. Irren-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 3,370. 45	Geschenke	— —
					Zinse	126 35
					Summe der Vermehrungen	**126 35**
1,232	95	—	—	**39. Weihnachts-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 1,232. 95	Geschenke	— —
					Zinse	46 20
					Summe der Vermehrungen	**46 20**
52,284	45	—	—	**40. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 52,284. 45	Zinse	2,073 80
					Stipendien-Rückzahlungen .	100 —
					Summe der Vermehrungen	**2,173 80**
113,815	85	—	—	**41. Stammfonds (Lenz-Heymann-Stiftung) der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 113,815. 85	Zinse	4,564 75
					Geschenke	1,600 —
					Summe der Vermehrungen	**6,164 75**
6,860,189	43	1,691,351	37	Uebertrag		787,968 97

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
800,133	84		Uebertrag	6,777,840	01	1,867,640	32
—	—	—	**35. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.** Hypothekarkasse Fr. 36,440. 60	36,440	60	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
3,371	60	Reine Vermehrung.					
100	—	Entschädigungen.	**36. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 24,158. 10 Passivsaldo „ 200. — Fr. 23,958. 10	24,158	10	200	—
100	—	Summe der Verminderungen.					
2,786	—	Reine Vermehrung.					
260	—	Geschenke für arme Patienten.	**37. Irren-Fonds der Irrenanstalt Münsingen.** Hypothekarkasse Fr. 6,500. —	6,500	—	—	—
260	—	Summe der Verminderungen.					
126	35	Weihnachtsgeschenke.	**38. Irren-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 3,370. 45	3,370	45	—	—
126	**35**	Summe der Verminderungen.					
46	20	Weihnachtsgeschenke.	**39. Weihnachts-Fonds der Irrenanstalt Bellelay.** Hypothekarkasse Fr. 1,232. 95	1,232	95	—	—
46	**20**	Summe der Verminderungen.					
1,800	—	Stipendien.	**40. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 52,658. 25	52,658	25	—	—
1,800	—	Summe der Verminderungen.					
373	80	Reine Vermehrung.					
2,000	—	Beitrag an die christkath. Fakultät.	**41. Stammfonds (Lenz-Heymann-Stiftung) der christkatholischen Fakultät.** Hypothekarkasse Fr. 117,980. 60	117,980	60	—	—
2,000	—	Summe der Verminderungen.					
4,164	75	Reine Vermehrung.					
804,466	39		Uebertrag	7,020,180	96	1,867,840	32

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
6,860,189	43	1,691,351	37	Uebertrag		787,968	97
137,258	—	—	—	**42. Lenz-Heymann-Stipendienfonds.** Hypothekarkasse Fr. 137,258. —	Zinse	5,395	10
					Summe der Vermehrungen	**5,395**	**10**
1,000,000	—	—	—	**43.[a] Kantonalbank-Reserve.** Kantonalbank Fr. 1,000,000. —	—	—	—
352,324	14	—	—	**43.[b] Kantonalbank, Spezial-Reserven.** Kantonalbank Fr. 352,324. 14	Neue Einlagen	111,598	90
					Summe der Vermehrungen	**111,598**	**90**
18,458	70	—	—	**44. Hülfs- und Patronatsfonds.** Hypothekarkasse Fr. 18,458. 70	Zinse	738	30
					Summe der Vermehrungen	**738**	**30**
21,384	99	—	—	**45. Alkoholzehntel-Reserve.** Hypothekarkasse Fr. 21,384. 99 Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 40,000. —.	Neue Einlage . . . . . Zinse	— 652	— 51
					Summe der Vermehrungen Reine Verminderung . . .	**652** 10,703	**51** 86
8,389,615	26	1,691,351	37	Uebertrag		906,353	78

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908.				
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
804,466	39		Uebertrag	7,020,180	96	1,867,840	32
4,950	—	Zuwendung an die F. L. Lenz-Stiftung für die Schweiz.	**42. Lenz-Heymann-Stipendienfonds.** Hypothekarkasse Fr. 137,703. 10	137,703	10	—	—
4,950	—	Summe der Verminderungen.					
445	10	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**43.[a] Kantonalbank-Reserve.** Kantonalbank Fr. 1,000,000. —	1,000,000	—	—	—
—	—	Entnahmen für Abschreibungen.	**43.[b] Kantonalbank, Spezial-Reserven.** Kantonalbank Fr. 463,923. 04	463,923	04	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
111,598	90	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**44. Hülfs- und Patronatsfonds.** Hypothekarkasse Fr. 19,197. —	19,197	—	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
738	30	Reine Vermehrung.					
4,500	—	Beitrag an die Erziehungsanstalt Oberbipp.	**45. Alkoholzehntel-Reserve.** Hypothekarkasse Fr. 10,681. 13	10,681	13	—	—
1,250	—	Beitrag an die Trinkerheilstätte Nüchtern.	Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 40,000. —.				
5,606	37	Entnahme (S. Seite 75 hievor).					
11,356	**37**	Summe der Verminderungen.					
820,772	76		Uebertrag	8,651,685	23	1,867,840	32

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens-
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr. Rp.
8,389,615	26	1,691,351	37	Uebertrag	906,353 78
987,730	80	—	—	**46. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.**	
				Hypothekarkasse Fr. 987,730. 80	Zinse 39,509 20
					Summe der Vermehrungen **39,509 20**
3,900	—	—	—	**47. Krankenkasse der Juragewässerkorrektion.**	
				Hypothekarkasse Fr. 3,366. 70	Beiträge der Arbeiter . . 275 50
				Ersparniskasse Nidau „ 528. 35	Zinse 154 65
				Kasse „ 4. 95	
				Fr. 3,900. —	
					Summe der Vermehrungen **430 15**
8,062,961	87	459,837	12	**48. Inselspital.**	
				a. Inselfonds.	Kapitalzinse 184,294 03
				Hypothekar-Guthaben Fr. 4,007,440. 79	Pacht- und Mietzinse . . 8,428 —
				Hypothekarkasse „ 33,784. 20	Legate und Geschenke . . 35,415 —
				Liegenschaften „ 3,043,607. —	Beiträge 2,600 15
				Baukonto „ 449,606. 66	Inselapotheke 1,998 24
				Inventar „ 308,704. —	
				Inselapotheke „ 28,812. 93	
				Bauvorschüsse „ 173,850. 13	
				Laufende Guthaben „ 9,301. 15	
				Kasse, Aktiv-Saldo „ 7,855. 01	
				Aktiven Fr. 8,062,961. 87	
				Spezialfonds Fr. 307,520. 78	
				Depots der Patienten „ 974. 94	
				Laufende Schulden „ 1,341. 40	
				Hypothekar-Schuld „ 150,000. —	
				Passiven Fr. 459,837. 12	
				Fr. 7,603,124. 75	
					Summe der Vermehrungen **232,735 42**
					Reine Verminderung . . . 14,688 64
62,530	—	—	—	b. Badestenerfonds.	Zinse 2,345 10
				Inselfonds Fr. 62,530. —	Legate und Geschenke . . — —
					Beiträge 7,161 45
					Summe der Vermehrungen **9,506 55**
15,000	—	—	—	c. Bitzinsfonds.	
				Inselfonds Fr. 15,000. —	Zinse 562 50
					Beiträge 451 50
					Summe der Vermehrungen . **1,014 —**
9,901	98	—	—	d. Weihnachtsfonds.	
				Inselfonds Fr. 9,901. 98	Zinse 371 30
					Beiträge . . . . . — —
					Legate und Geschenke . . 336 22
					Summe der Vermehrungen . **707 52**
17,531,639	91	2,151,188	49	Uebertrag	1,190,256 62

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen. Ausgaben. Fr.	Rp.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908. Spezial-Fonds.	Aktiven. Fr.	Rp.	Passiven. Fr.	Rp.
820,772	76		Uebertrag	8,651,685	23	1,867,840	32
31,061	24	Unterhalt der Kanäle.	**46. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.** Hypothekarkasse Fr. 996,178. 76	996,178	76	—	—
31,061	**24**	Summe der Verminderungen.					
8,447	96	Reine Vermehrung.					
68	25	Krankengelder, Verpflegungs- und Arztkosten.	**47. Krankenkasse der Juragewässerkorrektion.** Hypothekarkasse Fr. 3,501. 30; Ersparniskasse Nidau „ 748. 40; Kasse „ 12. 20; Fr. 4,261. 90	4,261	90	—	—
68	**25**	Summe der Verminderungen.					
361	90	Reine Vermehrung.					
203,330	23	Inselspital, Kosten.	**48. Inselspital.**	8,032,678	65	444,242	54
2,783	70	Beschwerden.	a. Inselfonds.				
10,399	92	Abgaben.	Hypothekar-Guthaben Fr. 4,059,681. 99				
4,336	01	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse „ 274,157. 45				
26,574	20	Abschreibung am Liegenschaftskonto.	Liegenschaften „ 3,098,052. —; Baukonto „ 104,344. 80; Inventar „ 277,430. —; Inselapotheke „ 29,665. 47; Bauvorschüsse „ 180,395. 16; Laufende Guthaben „ 7,943. 30; Kasse, Aktiv-Saldo „ 1,008. 48				
			Aktiven Fr. 8,032,678. 65				
			Spezialfonds Fr. 287,660. 75; Depots der Patienten „ 2,528. 94; Laufende Schulden „ 4,052. 85; Hypothekar-Schuld „ 150,000. —				
			Passiven Fr. 444,242. 54				
			Fr. 7,588,436. 11				
247,424	**06**	Summe der Verminderungen.					
9,506	55	Beiträge für Badekuren.	b. Badesteuerfonds. Inselfonds Fr. 62,530. —	62,530	—	—	—
9,506	**55**	Summe der Verminderungen.					
1,014	—	Trinkkuren.	c. Bitziusfonds. Inselfonds Fr. 15,000. —	15,000	—	—	—
1,014	—	Summe der Verminderungen.					
350	—	Weihnachtsgeschenke.	d. Weihnachtsfonds. Inselfonds Fr. 10,259. 50	10,259	50	—	—
350	—	Summe der Verminderungen.					
357	52	Reine Vermehrung.					
1,110,196	86		Uebertrag	17,772,594	04	2,312,082	86

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.
17,531,639	91	2,151,188	49	Uebertrag	1,190,256	62
				48. Inselspital.		
23,520	40	—	—	e. Zeerlederstiftung. Inselfonds Fr. 23,520. 40		
				Zinse	882	—
				Summe der Vermehrungen.	882	—
100,820	—	—	—	f. Reisegelderfonds. Inselfonds Fr. 100,820. —		
				Zinse	3,780	75
				Summe der Vermehrungen.	**3,780**	**75**
10,782	—	—	—	g. Isenschmidstiftung. Inselfonds Fr. 10,782. —		
				Zinse	404	25
				Summe der Vermehrungen.	**404**	**25**
42,704	50	—	—	h. Gibollet- u. Imhoofstiftung. Inselfonds Fr. 42,704. 50		
				Zinse	1,601	40
				Beiträge	4,280	45
				Legate und Geschenke	—	—
				Summe der Vermehrungen.	**5,881**	**85**
20,929	20	—	—	i. Kapellenbaufonds. Inselfonds Fr. 20,929. 20		
				Zinse	784	85
				Legate und Geschenke	—	—
				Summe der Vermehrungen	**784**	**85**
				Reine Verminderung	20,929	20
605	30	—	—	k. Orgelbaufonds. Inselfonds Fr. 605. 30		
				Zinse	12	20
				Summe der Vermehrungen	**12**	**20**
				Reine Verminderung	605	30
20,727	40	—	—	l. Sarafonds. Inselfonds Fr. 20,727. 40		
				Zinse	777	25
				Beiträge	253	50
				Legate und Geschenke	—	—
				Summe der Vermehrungen.	**1,030**	**75**
1,467,094	60	3,019	07	**49. Außerkrankenhaus.**		
				Hypothekar-Guthaben Fr. 964,463. 60		
				Hypothekarkasse „ 87,835. 20		
				Liegenschaften „ 360,113. —		
				Inventar „ 53,406. —		
				Laufende Guthaben „ 1,276. 80		
				Aktiven Fr. 1,467,094. 60		
				Laufende Schulden Fr. 355. 65		
				Depots von Patienten „ 95. —		
				Kasse, Passiv-Saldo „ 2,568. 42		
				Passiven Fr. 3,019. 07		
				Fr. 1,464,075. 53		
				Zinse	42,114	05
				Legate und Geschenke	—	—
				Summe der Vermehrungen.	**42,114**	**05**
				Reine Verminderung	3,579	77
19,218,823	31	2,154,207	56	Uebertrag	1,245,147	32

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1,110,196	86		Uebertrag	17,772,594	04	2,312,082	86
			48. Inselspital.				
220	—	Unterstützungen.	e. Zeerlederstiftung. Inselfonds Fr. 24,182. 40	24,182	40	—	—
220	—	Summe der Verminderungen.					
662	—	Reine Vermehrung.					
806	55	Unterstützungen.	f. Reisegelderfonds.	100,820	—	—	—
2,974	20	Beiträge.	Inselfonds Fr. 100,820. —				
3,780	**75**	Summe der Verminderungen.					
400	—	Wärterprämien.	g. Isenschmidstiftung. Inselfonds Fr. 10,786. 25	10,786	25	—	—
400	—	Summe der Verminderungen.					
4	25	Reine Vermehrung.					
5,706	90	Apparate für unbemittelte Patienten.	h. Gibollet- u. Imhoofstiftung. Inselfonds Fr. 42,879. 45	42,879	45	—	—
5,706	**90**	Summe der Verminderungen.					
174	95	Reine Vermehrung.					
21,714	05	Beitrag an den Kapellenbau.	i. Kapellenbaufonds.	—	—	—	—
21,714	**05**	Summe der Verminderungen.					
617	50	Beitrag an die Kapellenorgel.	k. Orgelbaufonds.	—	—	—	—
617	**50**	Summe der Verminderungen.					
555	—	Unterstützungen.	l. Sarafonds. Inselfonds Fr. 21,203. 15	21,203	15	—	—
555	—	Summe der Verminderungen.					
475	75	Reine Vermehrung.					
39,122	72	Krankenhaus, Kosten.	**49. Außerkrankenhaus.**	1,464,695	80	4,200	04
100	—	Beschwerden.	Hypothekar-Guthaben Fr. 964,451. 90				
2,261	25	Abgaben.	Hypothekarkasse „ 88,353. —				
602	55	Verwaltungskosten.	Liegenschaften „ 357,156. —				
3,607	30	Abschreibungen.	Inventar „ 52,889. —				
			Vorschüsse an Patienten „ 195. —				
			Laufende Guthaben „ 1,650. 90				
			Aktiven Fr. 1,464,695. 80				
			Laufende Schulden Fr. 310. 70				
			Kasse, Passiv-Saldo „ 3,889. 34				
45,693	**82**	Summe der Verminderungen.	Passiven Fr. 4,200. 04				
			Fr. 1,460,495. 76				
1,188,884	88		Uebertrag	19,437,161	09	2,316,282	90

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr.	Rp.
19,218,823	31	2,154,207	56	Uebertrag		1,245,147	32
70,503	52	—	—	**50. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.** Hypothekarkasse Fr. 70,503. 52	Beiträge der Arbeiter . .	7,944	71
					Zinse	2,883	22
					Staatsbeitrag	3,500	—
					Summe der Vermehrungen	**14,327**	**93**
20,971	10	—	—	**51. Ruppaner-Bibliothek-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 20,971. 10	Zinse	823	25
					Summe der Vermehrungen	**823**	**25**
6,288	70	—	—	**52. Hülfsfonds der Zwangserziehungs-Anstalt Trachselwald.** Hypothekarkasse Fr. 6,288. 70	Zinse	251	50
					Summe der Vermehrungen	**251**	**50**
35,886	30	—	—	**53. Unfallfonds der Strafanstalt Witzwil.** Hypothekarkasse Fr. 35,886. 30	Zinse	1,548	70
					Beitrag der Anstalt . . .	3,000	—
					Summe der Vermehrungen	**4,548**	**70**
19,352,472	93	2,154,207	56	Uebertrag		1,265,098	70

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1,188,884	88		Uebertrag	19,437,161	09	2,316,282	90
5,413	—	Entschädigungen.	**50. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.** Hypothekarkasse Fr. 79,418. 45	79,418	45	—	—
5,413	—	Summe der Verminderungen.					
8,914	93	Reine Vermehrung.					
703	40	Unterhalt der Bibliothek.	**51. Ruppaner-Bibliothek-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 21,090. 95	21,090	95	—	—
703	**40**	Summe der Verminderungen.					
119	85	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**52. Hülfsfonds der Zwangserziehungs-Anstalt Trachselwald.** Hypothekarkasse Fr. 6,540. 20	6,540	20	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
251	50	Reine Vermehrung.					
—	—	Entschädigungen.	**53. Unfallfonds der Strafanstalt Witzwil.** Hypothekarkasse Fr. 40,435. —	40,435	—	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
4,548	70	Reine Vermehrung.					
1,195,001	28		Uebertrag	19,584,645	69	2,316,282	90

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
19,352,472	93	2,154,207	56	Uebertrag		1,265,098	70
687,410	40	—	—	**54. Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.** Hypothekarkasse Fr. 687,410. 40 Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 6,000. —	Einzahlung aus den Krediten für das Armenwesen . . Zinse	55,340 24,073	— 15
					Summe der Vermehrungen . Reine Verminderung . .	**79,413** 24,089	**15** 55
36,701	85	—	—	**55. Zehender-Bibliothek-Fonds.** Hypothekarkasse Fr. 36,701. 85	Zinse	1,445	50
					Summe der Vermehrungen . Reine Verminderung . .	**1,445** 54	**50** 50
20,076,585	18	2,154,207	56	Uebertrag		1,345,957	35

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1,195,001	28		Uebertrag	19,584,645	69	2,316,282	90
		Beiträge an folgende Anstalten:	**54. Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.**	663,320	85	—	—
20,000	—	Verpflegungsanstalt Worben.	Hypothekarkasse Fr. 663,320. 85				
4,500	—	Erziehungsanstalt Enggistein.					
14,000	—	Erziehungsanstalt Loveresse (Umbauten).	Trinkerheilstätte Nüchtern, Anteilschein, Fr. 6,000. —				
2,400	—	Krippenverein Burgdorf.					
760	—	Orphelinat St-Vincent de Paul in Saignelégier.					
27,000	—	Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf.					
10,000	—	Asyl „Gottesgnad" in Spiez.					
16,000	—	Asyl « Mon repos » Neuenstadt.					
4,350	—	Krankenhaus Sumiswald.					
4,492	70	Krankenhaus Herzogenbuchsee.					
103,502	**70**	Summe der Verminderungen.					
1,500	—	Leibrente.	**55. Zehender-Bibliothek-Fonds.**	36,647	35	—	—
—	—	Unterhalt der Bibliothek.	Hypothekarkasse Fr. 36,647. 35				
1,500	—	Summe der Verminderungen.					
1,300,003	98		Uebertrag	20,284,613	89	2,316,282	90

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
20,076,585	18	2,154,207	56	Uebertrag	1,345,957	35
516,266	25	—	—	**56. Viehversicherungsfonds.**		
				Hypothekarkasse Fr. 516,266. 25	Zinse	21,245 50
					Erlös von Viehscheinen . .	57,990 —
					Summe der Vermehrungen .	**79,235 50**
1,550,827	45	—	—	**57. Bernische Lehrerversicherungskasse.**		
				a. III. Abteilung.		
				Hypothekarkasse Fr. 1,550,827. 45	Staatsbeitrag	100,000 —
					Staatsbeitrag an die Einkaufskosten alter Lehrer .	30,000 —
					Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder und Nachzahlungen	268,705 20
					Zinse	66,345 70
					Summe der Vermehrungen	**465,050 90**
266,861	10	—	—	b. II. Abteilung.		
				Hypothekarkasse Fr. 266,861. 10	Prämien	2,713 50
					Zinse	10,674 40
					Summe der Vermehrungen	**13,387 90**
—	—	—	—	c. I. Abteilung.	Beitrag der II. Abteilung .	4,550 —
					Summe der Vermehrungen	**4,550 —**
26,183	35	—	—	d. Hülfsfonds.		
				Hypothekarkasse Fr. 26,183. 35	Geschenke	700 —
					Zinse	1,047 30
					Summe der Vermehrungen	**1,747 30**
					Reine Verminderung . . .	— 05
10,603	95	—	—	**58. Eduard Adolf Stein-Fonds.**		
				Hypothekarkasse Fr. 10,603. 95	Zinse	424 05
					Summe der Vermehrungen	**424 05**
109,677	70	—	—	**59. Johann Aebi-Fonds.**		
				Hypothekarkasse Fr. 61,677. 70	Zinse	4,472 —
				Wertschriften „ 48,000. —	Summe der Vermehrungen	**4,472 —**
				Fr. 109,677. 70		
22,557,004	98	2,154,207	56	Uebertrag	1,914,825	—

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen. Ausgaben.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908. Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	Rp.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1,300,003	98		Uebertrag	20,284,613	89	2,316,282	90
3,383	35	Kosten der Viehscheine.	**56. Viehversicherungsfonds.**	520,306	95	—	—
71,811	45	Beitrag an die Viehversicherung.	Hypothekarkasse Fr. 520,306. 95				
75,194	**80**	Summe der Verminderungen.					
4,040	70	Reine Vermehrung.					
29,473	90	Pensionen.	**57. Bernische Lehrerversicherungskasse.**	1,959,007	05	—	—
13,973	75	Abgangsentschädigungen und Rückvergütungen.	a. III. Abteilung. Hypothekarkasse Fr. 1,959,007. 05				
13,423	65	Verwaltungskosten.					
56,871	**30**	Summe der Verminderungen.					
408,179	60	Reine Vermehrung.					
7,700	—	Kapitalabzahlungen.	b. II. Abteilung.	267,999	—	—	—
4,550	—	Beitrag an die I. Abteilung.	Hypothekarkasse Fr. 267,999. —				
12,250	—	Summe der Verminderungen.					
1,137	90	Reine Vermehrung.					
4,550	—	Pensionen.	c. I. Abteilung.	—	—	—	—
4,550	—	Summe der Verminderungen.					
1,747	35	Unterstützungen.	d. Hülfsfonds.	26,183	30	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 26,183. 30				
1,747	**35**	Summe der Verminderungen.					
—	—	—	**58. Eduard Adolf Stein-Fonds.**	11,028	—	—	—
			Hypothekarkasse Fr. 11,028. —				
—	—	Summe der Verminderungen.					
424	05	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**59. Johann Aebi-Fonds.**	114,149	70	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 70,149. 70				
4,472	—	Reine Vermehrung.	Wertschriften „ 44,000. —				
			Fr. 114,149. 70				
1,450,617	43		Uebertrag	23,183,287	89	2,316,282	90

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1907.					Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.			Fr. Rp.
22,557,004	98	2,154,207	56	Uebertrag		1,914,825 —
—	—	—	—	**60. Legat Volz.**	Legat	2,000 —
					Zinse	44 40
					Summe der Vermehrungen	**2,044 40**
—	—	—	—	**61. Fonds für Unterstützungen bei Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse.**	Anteil an den Wasserrechtsabgaben	11,157 10
					Summe der Vermehrungen	**11,157 10**
22,557,004	**98**	**2,154,207**	**56**	Totale Summen der Aktiven und Passiven.	Totale Summen der Vermehrungen	**1,928,026 50**
		20,402,797	42	Reine Aktiven.		

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1908.

Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1908.				
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
1,450,617	43		Uebertrag	23,183,287	89	2,316,282	90
—	—	—	**60. Legat Volz.** Hypothekarkasse Fr. 2,044. 40	2,044	40	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
2,044	40	Reine Vermehrung.					
—	—	—	**61. Fonds für Unterstützungen bei Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse.** Hypothekarkasse Fr. 11,157. 10	11,157	10	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.					
11,157	10	Reine Vermehrung.					
1,450,617	**43**	Totale Summe der Verminderungen.	Totale Summen der Aktiven und der Passiven	**23,196,489**	**39**	**2,316,282**	**90**
477,409	07	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven			20,880,206	49

Vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1908 ist übereinstimmend mit den passierten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit den Visakontrollen der Kantonsbuchhalterei dargestellt.

Bern, den 15. März 1909.

Der Kantonsbuchhalter:

E. Jung.

Bericht

über die

Staatsrechnung des Kantons Bern

für das Jahr 1908.

Herr Finanzdirektor!

Die Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908 verzeigt folgenden Stand des Staatsvermögens:

Auf 1. Januar 1908:

Aktiven	Fr.	530,609,462. 58
Passiven.	„	469,689,293. 48
Reines Vermögen	Fr.	**60,920,169. 10**

Auf 31. Dezember 1908:

Aktiven	Fr.	535,197,208. 69
Passiven	„	474,132,331. 43
Reines Vermögen	Fr.	**61,064,877. 26**

Das Staatsvermögen hat demnach im Jahre 1908 folgende Veränderungen erlitten:

Vermehrung der Aktiven . . .	Fr.	4,587,746. 11
Vermehrung der Passiven. . .	„	4,443,037. 95
Reine Vermehrung des Vermögens	Fr.	**144,708. 16**

Nach den Hauptabteilungen des Staatsvermögens ausgeschieden, sind die Veränderungen der Aktiven und Passiven folgende:

Stammvermögen.

Vermehrung der Aktiven . . .	Fr.	4,924,343. 42
Vermehrung der Passiven . .	„	4,675,637. 17
Reine Vermehrung des Stammvermögens	Fr.	**248,706. 25**

Betriebsvermögen.

Verminderung der Aktiven . .	Fr.	336,597. 31
Verminderung der Passiven. .	„	232,599. 22
Reine Verminderung des Betriebsvermögens	Fr.	**103,998. 09**

I. Die Rechnung über das reine Vermögen.

Seite 7—78.

A. Gewinn- und Verlustrechnung.

Die oben angegebene Vermehrung des reinen Vermögens im Betrage von Fr. 144,708. 16 ist aus folgenden Vermögensveränderungen zusammengesetzt (Seite 8):

Vermehrungen.

Einnahmen der laufenden Verwaltung	Fr.	48,586,232. 02
Mehrerlös von verkauften Waldungen	„	2,786. 25
Wasserverkauf aus Waldungen	„	300. —
Uebertrag	Fr.	48,589,318. 27
Mehrerlös von verkauften Domänen	„	13,342. 78
Minderkosten von angekauften Domänen	„	8,466. 40
Verkauf von Quellwasser aus Domänen	„	1,200. —
Schatzungserhöhungen von Domänen	„	507,300. —
Vermehrungen des Verwaltungsinventars	„	68,296. 50
Summe der Vermehrungen	Fr.	**49,187,923. 95**

Verminderungen.

Ausgaben der Laufenden Verwaltung	Fr.	48,641,166. 18
Mehrkosten von angekauften Waldungen	„	6,830. —
Loskauf von Servituten (Armenholzrechten)	„	64,320. —
Schatzungsreduktionen von Waldungen	„	199,970. —
Mindererlös von verkauften Domänen	„	668. 88
Mehrkosten von angekauften Domänen	„	1,050. —
Ankauf von Quellwasser für Domänen	„	1,380. 30
Schatzungsreduktionen von Domänen	„	10,470. —
Verminderungen des Verwaltungsinventars	„	117,360. 43
Summe der Verminderungen	Fr.	**49,043,215. 79**
Reine Vermögensvermehrung	Fr.	**144,708. 16**

Durch Berichtigungen im Sinne von § 31 des Gesetzes vom 31. Juli 1872 hat sich das Vermögen vermehrt um . . . . . Fr. 199,642. 32
dagegen hat es sich durch die Mehrausgaben der Laufenden Verwaltung vermindert um . . . . . „ 54,934. 16
Reine Vermehrung, wie oben . . . Fr. **144,708. 16**

Alle hier als Berichtigungen zusammengefaßten Veränderungen wie Mehrerlös, Mindererlös, Mehrkosten, Minderkosten und Schatzungsberichtigungen betreffen, da die Schatzungssummen der Waldungen und der Domänen den Grundsteuerschatzungen derselben entsprechen, Ausgleichungen zwischen der Rechnuug und den Grundsteuerschatzungen. Es gehören dahin auch die Posten Verkauf von Wasser, Loskauf von Servituten und Ankauf von Wasser, welche, der erstere einen Mehrerlös, die beiden letzteren einen Mindererlös gegenüber der Grundsteuerschatzung der betreffenden Domänen bilden. Die große Vermehrung der Grundsteuerschatzung der Domänen ist zum Teil durch Höherschatzungen, zum Teil durch Neubauten entstanden. Unter letzteren sind zu nennen:

Neues Obergerichtsgebäude in Bern	Fr.	152,700. —
Neue Fischzuchtanstalt in Bern	„	4,000. —
Neue Scheune in Witzwil	„	25,500. —
Neues Zeughaus in Dachsfelden	„	66,000. —
Neues Gebäude in Bellelay	„	8,700. —
Umbauten in Loveresse	„	60,000. —
Zusammen	Fr.	316,900. —

B. Rechnung der Laufenden Verwaltung.

Die Rechnung der Laufenden Verwaltung zeigt folgende Ergebnisse (Seite 9):

Einnahmen	Fr.	48,586,232. 02
Ausgaben	„	48,641,166. 18
Ueberschuß der Ausgaben	Fr.	**54,934. 16**

oder wenn man nur die Nettoergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht zieht:

Einnahmen	Fr.	20,495,251. 71
Ausgaben	„	20,550,185. 87
Ueberschuß der Ausgaben	Fr.	**54,934. 16**

Im Voranschlag für 1908 waren berechnet:

die Einnahmen zu	Fr.	18,626,574. —
die Ausgaben zu	„	20,228,913. —
Ueberschuß der Ausgaben	Fr.	**1,602,339. —**

Einnahmen und Ausgaben übersteigen den Voranschlag, nämlich:

die Einnahmen um	Fr.	1,868,677. 71
die Ausgaben um	„	321,272. 87
Günstigeres Rechnungsergebnis	Fr.	**1,547,404. 84**

Auf die einzelnen Verwaltungszweige verteilen sich die Abweichungen vom Voranschlag wie folgt:

Mehreinnahmen.

XXXII.	Direkte Steuern	Fr.	620,197. 38
XXV.	Gebühren	„	332,554. 94
XXVI.	Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	„	332,535. 85
XV.	Staatswaldungen	„	151,882. 96
XVIII.	Hypothekarkasse	„	130,656. 44
XXIV.	Stempel- und Banknoten-Steuer	„	109,333. 75
XXXI.	Militärsteuer	„	57,137. 70
XXIII.	Salzhandlung	„	42,228. 73
XX.	Staatskasse	„	37,661. 83
XVI.	Domänen	„	27,126. 31
XXVIII.	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren	„	25,722. 29
XXX.	Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	„	24,854. 60
XXII.	Jagd, Fischerei und Bergbau	„	6,962. 65
XXI.	Bußen und Konfiskationen	„	2,361. 90
XXXII.	Unvorhergesehenes	„	1,069. 55
	Summe der Mehreinnahmen	Fr.	**1,902,286. 88**

Mindereinnahmen.

XXVII.	Wasserrechtsabgaben	Fr.	33,604. 85
XXIX.	Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	„	4. 32
	Summe der Mindereinnahmen	Fr.	**33,609. 17**

Mehrausgaben.

X.	Bauwesen	Fr.	133,601. 47
VIII.	Armenwesen	„	66,823. 13
IX[b].	Gesundheitswesen	„	59,257. 51
VI.	Unterrichtswesen	„	54,363. 57
IX[a].	Volkswirtschaft	„	39,740. 66
I.	Allgemeine Verwaltung	„	22,024. 57
XVII.	Domänenkasse	„	15,577. 69
III[a].	Justiz	„	2,390. 82
VII.	Gemeindewesen	„	482. 25
	Summe der Mehrausgaben	Fr.	**394,261. 67**

Minderausgaben.

IV.	Militär	Fr.	27,441. 02
V.	Kirchenwesen	„	19,876. 25
	Uebertrag	Fr.	47,317. 27

Uebertrag	Fr.	47,317.27
IIIb. Polizei	„	19,713.89
II. Gerichtsverwaltung	„	2,264.62
XI. Anleihen	„	1,763.95
XIV. Forstwesen	„	1,335.13
XII. Finanzwesen	„	382.97
XIII. Landwirtschaft	„	210.97
Summe der Minderausgaben	Fr.	**72,988.80**

Mehreinnahmen	Fr.	1,902,286.88	
Mindereinnahmen	„	33,609.17	
			Fr. 1,868,677.71
Mehrausgaben	Fr.	394,261.67	
Minderausgaben	„	72,988.80	
			„ 321,272.87
Reine Mehreinnahmen, wie oben			Fr. **1,547,404.84**

Das Rechnungsergebnis des Jahres 1908 übersteigt alle Erwartungen und darf insofern als ein günstiges bezeichnet werden. Immerhin besteht ein Defizit und die Gefahr, daß dasselbe chronisch werde, wenn nicht für neue Einnahmen gesorgt wird.

Gegenüber der Rechnung für 1907 ergeben sich folgende Abweichungen der Rechnung für 1908:

Mehrausgaben.

XI. Anleihen	Fr.	350,945.35
IIIb. Polizei	„	205,958.48
VI. Unterrichtswesen	„	137,196.54
V. Kirchenwesen	„	97,120.15
II. Gerichtsverwaltung	„	97,019.01
I. Allgemeine Verwaltung	„	79,042.76
IXb. Gesundheitswesen	„	70,539.12
XIII. Landwirtschaft	„	65,057.68
IXa. Volkswirtschaft	„	59,635.90
IV. Militär	„	49,774.20
VIII. Armenwesen	„	28,601.64
XVII. Domänenkasse	„	14,856.39
XIV. Forstwesen	„	13,958.59
XII. Finanzwesen	„	4,623.77
IIIa. Justiz	„	3,141.09
VII. Gemeindewesen	„	533.15
Summe der Mehrausgaben	Fr.	**1,278,003.82**

Minderausgaben.

X. Bauwesen	Fr.	448,286.36
XXXIII. Unvorhergesehenes	„	60,214.71
Summe der Minderausgaben	Fr.	**508,501.07**

Mehreinnahmen.

XXXII. Direkte Steuern	Fr.	449,725.48
XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	„	311,399.60
XVI. Domänen	„	257,487.86
XXVII. Wasserrechtsabgaben	„	100,395.15
XX. Staatskasse	„	60,952.89
XV. Staatswaldungen	„	58,216.62
XVIII. Hypothekarkasse	„	34,732.16
XXI. Bußen und Konfiskationen	„	7,986.20
XXXI. Militärsteuer	„	6,898.03
Summe der Mehreinnahmen	Fr.	**1,287,793.99**

Mindereinnahmen.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	Fr.	392,201.90
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	„	79,773.39
XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	„	54,472.81
XXV. Gebühren	„	38,099.43
XXIII. Salzhandlung	„	8,548.46
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	„	2,096.13
XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren	„	1,403.18
Summe der Mindereinnahmen	Fr.	**576,595.30**

Mehrausgaben	Fr.	1,278,003.82	
Minderausgaben	„	508,501.07	
			Fr. 769,502.75
Mehreinnahmen	Fr.	1,287,793.99	
Mindereinnahmen	„	576,595.30	
			„ 711,198.69
Ungünstigeres Ergebnis der Rechnung von 1908 gegenüber derjenigen für 1907			Fr. **58,304.06**

Tatsächlich fällt die Vergleichung der Rechnungsergebnisse von 1907 und 1908 für letzteres Jahr um Fr. 588,638.01 ungünstiger aus, wenn in Betracht gezogen wird, daß in 1907 außerordentliche Ausgaben im Betrage von Fr. 580,333.95 stattgefunden haben, während dieselben in 1908 nur Fr. 50,000.— erreichen. Freilich ist anderseits hervorzuheben, daß dank der Vergütung aus dem Irrenfonds von Fr. 339,268.55 und der in 1907 zurückgestellten Reserve von Fr. 200,000.— für Straßenbauten die Laufende Verwaltung in 1908 für sämtliche Bauausgaben des Jahres aufkommen konnte und die Bauvorschüsse wenigstens nicht zugenommen haben.

I. Allgemeine Verwaltung.

Die Kosten der Allgemeinen Verwaltung überschreiten den Voranschlag um Fr. 22,024.57. Diese Mehrausgaben äußern sich in erster Linie auf den Druckkosten der Staatskanzlei, welche Fr. 25,658.64 mehr erfordert haben, als der dafür ausgesetzte Kredit betrug. Daneben bestehen Mehrausgaben auf dem Ratskredit, Fr. 45.48, auf den Rubriken Bureaukosten der Staatskanzlei, Fr. 49.55, Bedienung und Beheizung des Rathauses, Fr. 801.80, und den beiden Rubriken Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung, Fr. 7,957.50 und Fr. 2,593.55. Hauptsächlich infolge der letztern zwei Mehrausgaben fielen die reinen Erträgnisse der beiden Amtsblätter nebst Beilagen geringer aus, als sie im Voranschlag vorgesehen worden waren. Das Mindererträgnis des deutschen Amtsblattes beträgt Fr. 8,840.50, dasjenige des französischen Amtsblattes Fr. 2,512.55. Zu dem ersteren Ausfalle hat freilich auch eine Reduktion des Pachtzinses von Fr. 1,500.— beigetragen. Bei Anlaß der Erneuerung des Pachtvertrages um das deutsche Amtsblatt wurde der Pachtzins desselben vom 1. April 1908 hinweg auf Fr. 10,000.— per Jahr festgesetzt. Für das Jahr 1908 betrug daher die Pachtzinseinnahme Fr. 10,500.— statt Fr. 12,000.— nach Budget. Auf den Abschnitten Großer Rat, Regierungsrat, Ständeräte und Kommissäre, Revision der Gesetzsammlung, Regierungsstatthalter und Amtsschreibereien bestehen mehr oder weniger große Krediterspärnisse von zusammen Fr. 15,680.65.

Die Kreditüberschreitungen werden in der Vorlage, durch welche beim Großen Rate die erforderlichen Nachkredite nachgesucht werden, des nähern begründet.

II. Gerichtsverwaltung.

Die Gesamtkosten der Gerichtsverwaltung betragen Fr. 2,264. 62 weniger, als sie berechnet worden waren. Es sind zwar auf den Rubriken Besoldungen der Oberrichter, Bureaukosten der Obergerichtskanzlei, Bureaukosten der Amtsgerichte, Bureaukosten der Gerichtsschreibereien, Bureaukosten der Bezirksprokuratoren, Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel, Bureaukosten der Geschwornengerichte, Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde, Entschädigungen der Stellvertreter der Betreibungsbeamten, Besoldungen der Betreibungsgehülfen, Bureaukosten der Betreibungs- und Konkursämter und Formulare und Kontrollen Mehrausgaben von zusammen Fr. 11,187. 98 vorgekommen, aber denselben stehen Ersparnisse auf 17 Rubriken im Gesamtbetrage von Franken 13,452. 60 gegenüber.

III[a]. Justiz.

Die Mehrausgaben betragen Fr. 2,390. 82. Sie betreffen die Besoldungen der Angestellten mit Fr. 300. —, die Bureaukosten mit Fr. 2,006. 72 und die Rechtskosten mit Fr. 316.15.

III[b]. Polizei.

Dieser Geschäftszweig zeigt auf dem Gesamtkredit eine Ersparnis von Fr. 19,713. 89. Es wurden weniger ausgegeben, als der Voranschlag vorgesehen hatte, Fr. 3,120. 46 für Verwaltungskosten der Polizeidirektion, Fr. 14,280. 87 für das Polizeikorps, Fr. 3,989. 86 für die Strafanstalten, Fr. 918. 48 für Bekämpfung des Alkoholismus und Fr. 2,336. 70 für Justiz- und Polizeikosten. Dagegen erforderten mehr als die Budgetansätze die Kosten für Fremdenpolizei und Fahndungswesen, Fr. 36. 09, für Gefängnisse, Fr. 4,807. 64, und für Zivilstand, Fr. 88. 75. Von den einzelnen Kreditüberschreitungen sind zu nennen: Fahndungs- und Einbringungskosten, Fr. 1,474. —, verschiedene Verwaltungskosten des Polizeikorps, Fr. 1,799. 80, Nahrung der Gefangenen (in den Bezirken), Fr. 1,432. 87, verschiedene Verpflegungskosten, Fr. 3,479. 22, Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, Fr. 791. 95, Polizeikosten, Fr. 1,370. 67 und Kosten in Strafsachen, Fr. 17,973. 41. Letzterer Ueberschreitung steht eine Mehreinnahme von Fr. 31,397. 33 an Kostenrückerstattungen und Gebühren gegenüber. Die unter Rubrik Streiks, außerordentliche Polizeikosten, erscheinende Ausgabe von Fr. 9,253. 85 war im Voranschlag nicht vorgesehen.

IV. Militär.

Dieser Verwaltungszweig schließt mit einer Krediterspanis ab von Fr. 27,441. 02, die größtenteils auf den Abschnitt Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials fällt, wo eine Minderausgabe von Fr. 26,535. 68 besteht. Kreditüberschreitungen verzeigen folgende Rubriken: Bureaukosten des Kreiskommandanten, Fr. 1,013. 29, Rekrutenaushebung, Fr. 323. 30, und Schützenwesen, Fr. 4,558. 95. Für die Ausgaben unter Rubriken Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen, Fr. 1,201. 75, und Eidg. Pferdezählung, Fr. 928. 10, waren im Voranschlag keine Kredite ausgesetzt. Die Zeughauswerkstätten zeigen einen Einnahmenüberschuß von Fr. 684. 28, und die Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung hat einen solchen von Fr. 1,805. 93 aufzuweisen nach Aufwand von Fr. 27,000. — für Magazineinrichtungen. Im Voranschlag glichen sich Einnahmen und Ausgaben beider Betriebe aus. Die Kosten für Aufsicht und Auslagen der Depots in Dachsfelden und Langnau sind um Fr. 2,223. 25 geringer, als sie angenommen worden waren; desgleichen blieb die Vergütung des Bundes um Fr. 2,163. 18 hinter dem Budgetansatze zurück. Beide Abweichungen erklären sich aus dem im Laufe des Jahres erfolgten Uebergange des Depots in Langnau an den Bund.

V. Kirchenwesen.

Die Kosten des Kirchenwesens blieben um Fr. 19,876. 25 unter dem Voranschlag, hauptsächlich weil die Besoldungen der Geistlichen der protestantischen Kirche und der römisch-katholischen Kirche weniger hoch zu stehen kamen, als im Voranschlag berechnet worden war. Es sind mehrere Kreditüberschreitungen vorgekommen, nämlich: Bureaukosten, Fr. 798. 90, Wohnungsentschädigungen an protestantische Geistliche, Fr. 831. 60, Holzentschädigungen an protestantische Geistliche, Fr. 244. 15, und Leibgedinge für römisch-katholische Geistliche, Fr. 1,650. —.

VI. Unterrichtswesen.

Die Mehrausgaben für das Unterrichtswesen belaufen sich gegenüber dem Gesamtkredit auf Fr. 54,363. 57, gegenüber den einzelnen Krediten auf Fr. 89,743. 87. Von dieser Summe betreffen Fr. 66,032. 12 die ordentlichen Kosten, während die übrigen Fr. 23,711. 75 im Voranschlage nicht vorgesehene einmalige Ausgaben berühren, nämlich: Augenklinik, Neubau, Einrichtung, Fr. 12,296. —; Hochschule, Dachstock, Möblierung, Fr. 6,058. 35; Kadaververnichtungsanstalt Bern, Beitrag, Fr. 1,000; Elektrotechnischer Unterricht an der Hochschule, Einrichtungen, Fr. 3,857. 40, und Lienhard-Denkmal, Beitrag, Fr. 500. —. Die Mehrausgaben für ordentliche Bedürfnisse verteilen sich nach Hauptrubriken folgendermaßen:

Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	Fr.	4,419. 80
Hochschule	„	18,644. 56
Mittelschulen	„	30,924. 15
Primarschulen	„	7,186. 60
Lehrerbildungsanstalten	„	2,332. 01
Taubstummenanstalten	„	525. —
Kunst	„	2,000. —

An diesen Summen sind hauptsächlich beteiligt bei den Verwaltungskosten der Direktion und der Synode die Besoldungen der Angestellten und die Synodalkosten, bei der Hochschule die Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten, die Besoldungen der Angestellten und die Verwaltungskosten, bei den Mittelschulen die Beiträge an Gymnasien, Progymnasien und Sekundarschulen, bei den Primarschulen die Beiträge an erweiterte Oberschulen und an die Fortbildungsschule, bei den Lehrerbildungsanstalten das Seminar Pruntrut, bei den Taubstummenanstalten der Beitrag an die Anstalt

Wabern und beim Abschnitt Kunst der Beitrag an die akademische Kunstsammlung. Zu diesen Mehrausgaben ist zu erwähnen, daß diejenigen für Besoldungen der Angestellten der Hochschule durch Revision der Besoldungsbestimmungen entstanden, und diejenigen für die Mittelschulen und die Primarschulen durch gesetzliche Vorschriften bedingt sind. Die Kredite für Pensionen von Professoren der Hochschule und die Besoldung des Sekundarschulinspektors blieben ganz unbenutzt. Daneben bestehen noch andere Kreditersparnisse, wovon die erheblichste mit Fr. 4,530. 55 die Mädchenarbeitsschulen betrifft. Der Betriebsertrag des Lehrmittelverlages stellt sich mit Fr. 17,491. 50 um Fr. 1,660. 50 höher, als der bezügliche Budgetansatz betrug. Dagegen beträgt die Einlage in die Reserve mit Fr. 13,720. 75 Fr. 310. 25 weniger, als der Voranschlag vorsah. Die Reserve des Lehrmittelverlages erreicht auf Ende 1908 Fr. 70,809. 37. Der von der Bundessubvention nicht ganz aufgebrauchte Teil für Beiträge an Gemeinden von Fr. 2,685. 90 wurde, zuzüglich der nicht budgetierten Fr. 659. 80 des Bundesbeitrages, für Zuschüsse an Leibgedinge verwendet.

VII. Gemeindewesen.

Die hier bestehende Mehrausgabe ist durch die Erhöhung der Besoldung des Sekretärs entstanden.

VIII. Armenwesen.

Die Rechnung des Armenwesens ergibt gegenüber dem Voranschlag eine Mehrausgabe von Fr. 66,823. 13 und gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme der Ausgaben von Fr. 28,601. 64. Mit Ausnahme der Verwaltungskosten der Direktion und der Beiträge für Bezirks-Verpflegungsanstalten zeigen alle Zweige der Rechnung im Vergleich zum Budget Ueberschreitungen. Die erheblichste davon betrifft mit Fr. 52,511. 72 die Armenpflege. Jedoch sind die Kosten derselben in 1908 um Fr. 6,664. 07 geringer als im Vorjahre. Einzig die Beiträge gemäß §§ 59 und 123 A. G. sind seit 1907 gestiegen und zwar um Fr. 6,504. 71, wogegen die Kosten der auswärtigen Armenpflege um Fr. 8,440. 56 und die Beiträge für dauernd Unterstützte und für vorübergehend Unterstützte zusammen um Fr. 4,728. 22 zurückgingen. Wenn hieraus der Schluß gezogen werden darf, daß die Ausgaben für die Armenpflege auf dem Wege sind, ihre steigende Tendenz zu verlassen, so läge hierin in mehrfacher Beziehung eine erfreuliche Erscheinung. Die andern Kreditüberschreitungen sind: Besoldungen der Angestellten, Fr. 2,286. 60, Bureaukosten, Fr. 528. 30, Beitrag an die Erziehungsanstalt Oberbipp, Fr. 3,000, Beitrag an die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf, Fr. 3,000, Erziehungsanstalt Kehrsatz, Fr. 4,037. 22, Erziehungsanstalt Sonvilier, Fr. 652. 51, und Verpflegung kranker Kantonsfremder, Fr. 6,617. 55. Die Mehrausgaben für die Erziehungsanstalt Oberbipp und die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf betreffen bei ersterer einen außerordentlichen Beitrag an die Deckung des Ausgabenüberschusses pro 1907 von Fr. 4,018. 45, bei letzterer den nachträglich ausgerichteten Staatsbeitrag für 1907. Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden an 12 Anstalten Beiträge verabfolgt im Totalbetrag von Fr. 103,502. 70. Die Armensteuer ergab einen Ertrag von Fr. 1,596,682. 33, nämlich: Im alten Kanton Fr. 1,448,008. 13, im Jura Fr. 148,674. 20.

IX a. Volkswirtschaft.

Der Gesamtkredit ist um Fr. 39,740. 66 überschritten worden. Hieran sind vor allem aus beteiligt die Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen und das Lehrlingswesen. Für dieses besteht eine Kreditüberschreitung von Fr. 15,558. 99, für jene eine solche von Fr. 11,254. 45. Eine fernere beträchtliche Mehrausgabe entstand mit Fr. 5,080. — für gewerbliche Stipendien. Zu den Mehrausgaben trug des weitern der Umstand bei, daß der zu Fr. 11,510. — veranschlagte Bundesbeitrag an die Kosten der Lebensmittelpolizei ausblieb. Derselbe wird erst vom Jahr 1909 hinweg zu fließen beginnen, statt schon in 1908, wie bei der Aufstellung des Budgets angenommen worden war. Mehrausgaben sind noch auf folgenden Rubriken vorhanden: Besoldung des Sekretärs, Fr. 938. —, Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen, Fr. 1,786. 72, Besoldungen der Angestellten der Handels- und Gewerbekammer, Fr. 557. —, Besoldungen der Experten, Fr. 165. —, und Feuerpolizei, Fr. 983. 20.

IX b. Gesundheitswesen.

Für das Gesundheitswesen sind Fr. 59,257. 51 mehr ausgegeben worden, als der Gesamtkredit betrug. Es sind folgende Kreditüberschreitungen zu verzeichnen: Allgemeine Sanitätsvorkehren, Fr. 1,581. 50, Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten, Fr. 4,469. 90, Erweiterung der Irrenpflege, Fr. 26,523. 55, Irrenanstalt Waldau, Fr. 27,704. 69, und Irrenanstalt Bellelay, Fr. 7,798. 27. Der Regierungsrat bewilligte in Entsprechung dahin gehender Gesuche für die Bezirkskrankenanstalten zu den im Budget berechneten 229 sog. Staatsbetten 23 weitere solche. Dies veranlaßte eine Mehrausgabe von Fr. 16,836. —, die indessen durch den um Fr. 12,366. 10 über den Budgetansatz gehenden Anteil am Bußenertrag bis auf Fr. 4,469. 90 ausgeglichen wurde. Der Posten Erweiterung der Irrenpflege, dem eine Einlage in den Irrenfonds entspricht, berechnet sich nach dem Ertrage der direkten Steuern. Für die Irrenanstalten Waldau und Bellelay bestehen im Voranschlage nicht vorgesehene Inventarvermehrungen von Fr. 21,026. 60 und Fr. 10,665. 75. Beide Anstalten verzeigen überdies Mehrausgaben für Verwaltung und Nahrung, allerdings auch Mehreinnahmen an Kostgeldern, die jedoch erstere nicht ganz zu decken vermögen. Die Irrenanstalt Münsingen weist eine Kreditersparnis von Fr. 7,225. 90 auf.

X. Bauwesen.

Zu den gegenüber dem Gesamtkredit von Fr. 2,201,940. — sich ergebenden Mehrausgaben von Fr. 133,601. 47 ist zu bemerken, daß dieselben größtenteils durch die im Voranschlag nicht vorgesehene Amortisation von Fr. 50,000. — auf der Entschädigung an die Gemeinde Biel für Abtretung von Staatsstraßen, der ebenfalls nicht budgetierten Ausgabe von Fr. 2,150. — für Pfrundloskäufe und den sich gegenüber dem Budgetansatze auf Fr. 63,702. 60 belaufenden Mindereinnahmen an Wasserrechtsgebühren verursacht worden sind. Kreditüberschreitungen im eigentlichen Sinne bestehen für Straßenbauten, Fr. 3,406. 70, und auf den Rubriken Wasserschaden und Schwellenbauten, Fr. 28,967. 17, Kantonskarte, Fr. 315. 10, und Probevermessungen, Fr. 998. 40.

Für Hochbauten betragen die Gesamtausgaben Fr. 741,383. —. Davon wurden die Kosten für Bauten in der Waldau und in Bellelay gemäß den bezüglichen Bewilligungen mit Fr. 130,138. 25 aus dem Irrenfonds gedeckt, ferner aus sonstigen Einnahmen, worunter Fr. 339,268. 55 Vergütung des Irrenfonds für seinerzeit von der Laufenden Verwaltung für Bauten in den drei Irrenanstalten ausgelegte Kosten, bestritten Fr. 361,265. —, so daß zu Lasten der Laufenden

Verwaltung verbleiben Fr. 249,979. 75 gegenüber einem Kredit von Fr. 250,000. —.

Für neue Straßenbauten standen zur Verfügung:

der Budgetkredit	Fr.	220,000. —
und die in 1907 zurückgelegte Reserve	„	200,000. —
Zusammen	Fr.	420,000. —
Die Ausgaben betragen	„	423,406. 70
somit Mehrausgaben	Fr.	3,406. 70

die indessen durch die Ersparnis von Fr. 3,408. 25 auf dem Kredit für Brückenuntersuchungen gedeckt werden.

Für Wasserbauten wurden ausgegeben	Fr.	1,014,294. 99
und eingenommen (meistens Bundesbeiträge)	„	694,300. 15
Reine Ausgaben zu Lasten der Laufenden Verwaltung	Fr.	319,994. 84

gegenüber einem Kredit von Fr. 320,000. —.

Die Bauvorschüsse sind in ihrem Bestande unverändert geblieben und betragen:

Straßenbauten	Fr.	732,856. 54
Wasserbauten	„	1,083,483. 47
Zusammen	Fr.	**1,816,340.01**

Die Verpflichtungen für bewilligte aber noch nicht ausgeführte, bezw. in der Ausführung begriffene Bauten sind:

Hochbauten	Fr.	244,100. 50
Straßenbauten	„	651,097. 85
Wasserbauten	„	1,083,603. 61
Zusammen	Fr.	**1,978,801. 96**

Demnach sind die Gesamtverpflichtungen für Bauten folgende:

Hochbauten	Fr.	244,100. 50
Straßenbauten	„	1,383,954. 39
Wasserbauten	„	2,167,087. 08
Zusammen	Fr.	**3,795,141. 97**

Die Verpflichtungen für Hochbauten haben seit 1907 um Fr. 164,038. 40 abgenommen und diejenigen für Straßenbauten um Fr. 215,164. 35. Dagegen haben sich die Verpflichtungen für Wasserbauten um Franken 1,815. 36 vermehrt.

XI. Anleihen.

Die Ausgaben für Rückzahlung und Verzinsung der Anleihen, sowie Amortisation der Anleihenskosten entsprechen genau dem Voranschlag. Dagegen betragen die Kosten für Couponseinlösung, Provisionen, Transportkosten, Agio, sowie die Druckkosten und Publikationskosten Fr. 1,763. 95 weniger, als die ausgesetzten Kredite ausmachen.

XII. Finanzwesen.

Die Kosten der Finanzverwaltung blieben um Fr. 382. 97 unter dem Voranschlag, obwohl folgende Mehrausgaben vorgekommen sind: Vorarbeiten für die Altersversorgung, Fr. 400. —, Rechtskosten, Fr. 2,357. 85, und Druckkosten und Buchbinderkosten, Fr. 501. 70. Für erstere zwei Posten waren im Voranschlage keine Kredite vorgesehen.

XIII. Landwirtschaft.

Auf dem Gesamtkredit ergibt sich eine Ersparnis von Fr. 210. 97, die hervorgeht aus Mehrausgaben von Franken 4,278. 91 für Landwirtschaft und Minderausgaben für Verwaltungskosten der Direktion und der landwirtschaftlichen Anstalten von zusammen Fr. 4,489. 88. Zu erwähnen ist in der Rechnung der landwirtschaftlichen Schule Rütti die außerordentliche Ausgabe von Fr. 10,000. — für Mobiliaranschaffungen für die Filialen. Für die Förderung der Rindviehzucht und der Kleinviehzucht kamen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1908 zur Anwendung, wodurch für Rindviehzucht und Kleinviehzucht Mehrausgaben entstanden von Fr. 7,521. 75 und Fr. 4,520. 40. Die Kosten für Pferdeprämien kamen auf Fr. 31,917. 90 zu stehen gegenüber einem Kredite von Fr. 29,000. —. Die Prämienrückerstattungen im Betrage von Fr. 16,222. — wurden, da sie gemäß dem angeführten Gesetze wieder für Prämien zu verwenden sind, auf ein Spezialkonto übergetragen; in der Rubrik Prämienrückerstattungen gleichen sich daher Einnahmen und Ausgaben aus. Die Kosten der Hagelversicherung sind um Fr. 1,213. 86 höher, als im Voranschlag angenommen worden war. All diesen Mehrausgaben stehen eine Anzahl von Minderausgaben gegenüber, die erheblichsten in den Rubriken Reblausbekämpfung und Förderung des Weinbaues im allgemeinen. Die auf 1. Januar 1908 vorhandenen Reserven für Bodenverbesserungen im Flachland, Fr. 14,898. 44, und Alpverbesserungen, Fr. 2,924. 36, kamen in 1908 bestimmungsgemäß ganz zur Verwendung.

XIV. Forstwesen.

Die Sekretärstelle der zentralen Forstverwaltung war nur zeitweilig besetzt und soll vorläufig auch nicht wieder besetzt werden. Dagegen wurde das Angestelltenpersonal verstärkt. Mit Rücksicht hierauf besteht auf Rubrik Besoldung des Sekretärs eine Ersparnis von Fr. 3,150. —, dagegen auf Rubrik Besoldungen der Angestellten eine Mehrausgabe von Fr. 1,843. 35. Von den Krediten für Forstpolizei zeigten sich folgende als ungenügend und wurden überschritten: Reisekosten der Forstmeister um Fr. 570. 70, Besoldungen der Kreisoberförster um Fr. 539. 85, Bureaukosten der Kreisoberförster um Fr. 132. 45 und Reisekosten derselben um Fr. 516. —. Den vorgekommenen Mehrausgaben stehen im ganzen Minderausgaben gegenüber von Fr. 4,953. 12, so daß die Gesamtkosten des Forstwesens Fr. 1,335. 13 weniger betragen, als sie veranschlagt waren.

XV. Staatswaldungen.

Haupt- und Zwischennutzungen ergaben Franken 154,235. — mehr, als sie berechnet waren; desgleichen die Nebennutzungen Fr. 6,234. 87 mehr, als sie veranschlagt wurden. Die Wirtschaftskosten, Beschwerden und Verwaltungskosten halten sich entweder genau an die Kredite oder gehen darunter, ausgenommen die Rüstlöhne, die den bezüglichen Kredit um Fr. 29,171. 70 überschreiten. Die Ursache dieser Mehrausgabe liegt darin, daß die Durchschnittspreise für Rüstlöhne von Fr. 2,887 (Hauptnutzung) und Fr. 3,887. — (Zwischennutzung) per m^3 in 1907 auf Fr. 3,245 und Fr. 4,462 in 1908 gestiegen sind. Der Reinertrag der Staatswaldungen stellt sich um Franken 151,882. 96 höher als der Voranschlag und um Fr. 58,216. 62 höher als in 1907.

XVI. Domänen.

Der Rohertrag der Domänen beträgt Fr. 16,340. 17 mehr, als er veranschlagt war. Dieser Mehrertrag betrifft vor-

wiegend die Pachtzinse von Zivildomänen und den Erlös von Produkten. Die Wirtschaftskosten und die Beschwerden sind niedriger als die Berechnungen des Voranschlages, mit Ausnahme der Gemeindesteuern, die um Fr. 935.48 höher sind als dieselben. Der Reinertrag der Domänen übersteigt den Voranschlag um Fr. 27,126.31.

XVII. Domänenkasse.

Für die Zinse der Domänenkasse sah der Voranschlag eine Mehrausgabe von Fr. 11,700.— vor. Dem gegenüber ergibt die Rechnung eine Mehrausgabe von Fr. 27,277.69, indem die Zinse von Guthaben um Fr. 10,540.79 hinter den Erwartungen zurückblieben und die Zinse für Schulden um Fr. 5,036.90 höher zu stehen kamen, als sie berechnet waren. Es entsprechen die Abweichungen vom Budget den Veränderungen im Kapitalbestande der Kasse, welche in 1908 vorgekommen sind und nicht hatten vorausgesehen werden können.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Ertrag der Hypothekarkasse übersteigt den Voranschlag um Fr. 130,656.44 und das Ergebnis des Vorjahres um Fr. 34,732.16. In 1907 hatte keine Einlage in den Reservefonds stattgefunden. Dafür wurden demselben in 1908 Fr. 60,000.— zugewiesen statt Fr. 30,000.— nach Budget. Der Ertrag entspricht einer Verzinsung des Grundkapitals von 6,65 %.

XIX. Kantonalbank.

Der Reingewinn der Kantonalbank entspricht genau dem Voranschlag und einer Verzinsung des Grundkapitals von 5,5 %. Dabei ist indessen zu beachten, daß Abschreibungen im Betrage von Fr. 182,438.80 und Reservestellungen von Fr. 111,598.90 stattgefunden haben.

XX. Staatskasse.

Die Zinse von Guthaben übersteigen den Voranschlag um Fr. 93,626.53, desgleichen gehen die Zinse für Schulden um Fr. 55,964.70 über denselben hinaus. Demnach ergibt sich ein um Fr. 37,661.83 höherer Reinertrag der Staatskasse, als erwartet war. Die Abweichungen der Rechnung vom Voranschlag sind zum Teil erhebliche. Bei der Aufstellung des Budgets war angenommen worden, daß die Staatskasse in den Fall kommen würde, aus ihrem Depot bei der Kantonalbank größere Vorschüsse an die Hypothekarkasse zu leisten. Demgemäß war für das Bankdepot kein Ertrag budgetiert, dafür aber unter Rubrik Zinse von Vorschüssen an Spezialverwaltungen ein entsprechender Zinsposten für Vorschüsse an die Hypothekarkasse eingestellt worden. Nun traf das Gegenteil der Erwartungen ein. Die Hypothekarkasse hatte das ganze Jahr hindurch ein größeres Guthaben bei der Staatskasse und diese war daher in der Lage, das ihrige bei der Kantonalbank nicht nur weniger in Anspruch zu nehmen, als vorausgesehen war, sondern zu vermehren. Infolgedessen gingen für Zinse von Vorschüssen Fr. 107,633.33 weniger ein, als berechnet war, und der Hypothekarkasse mußten für Zinse Fr. 50,610.88 vergütet werden. Dagegen warf das Bankdepot einen Zins von Fr. 106,087.92 ab. Der Mehrertrag auf Aktien von Fr. 62,733.— betrifft mit Fr. 61,500.— die Dividende pro 1907 von 3 % auf den Aktien der Montreux-Berner Oberland-Bahn. Die Einnahme ist eine unerwartete. Die verschiedenen Einnahmen, ebenfalls unvorhergesehene Einnahmen, betreffen größtenteils Kursgewinne auf zurückbezahlten Obligationen.

XXI. Bußen und Konfiskationen.

Der Ertrag der Bußen übersteigt den Voranschag um Fr. 39,946.18. Die gleiche Abweichung zeigt auch die Bußenverwendung. Dem Gesundheitswesen und den Gemeinden fielen je Fr. 12,366.10 mehr zu, als veranschlagt war. Die Einnahmen für Ersatz und Konfiskation sind um Fr. 2,361.90 höher als der Voranschlag.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Für die Jagd besteht eine Mehreinnahme von Fr. 9,137.73. Dagegen blieben die Erträge der Fischerei und des Bergbaues hinter dem Voranschlage zurück. Hier beträgt die Mindereinnahme Fr. 86.93, dort Fr. 2,088.15. Die Fischereizinse und Patentgebühren sind zwar um Fr. 3,621.70 höher als der Voranschlag, jedoch besteht für die Fischzuchtanstalt ein Ausfall von Fr. 6,086.40. Diese Mehrausgabe entstand durch die Erstellung einer Fischzuchtanstalt im botanischen Garten, wofür der erforderliche Kredit von Fr. 6000.— im Voranschlag nicht hatte berücksichtigt werden können. Die Einnahmen aus dem Stockernsteinbruch waren zu hoch berechnet. Kreditüberschreitungen sind außer der bereits erwähnten noch folgende vorgekommen: Anteil der Gemeinden, Fr. 1,050.—, Aufsichts- und Bezugskosten der Fischerei, Fr. 592.60.

XXIII. Salzhandlung.

Der Reinertrag der Salzhandlung übersteigt den Voranschlag um Fr. 42,228.73, ist aber um Fr. 8,548.46 geringer als in 1907. Es wurden Kilo 10,438,600 Kochsalz verkauft, Kilo 32,900 weniger als im Vorjahr. Die Betriebskosten sind um Fr. 5,777.97 höher, als der ausgesetzte Gesamtkredit betrug. Die Mehrausgabe fällt meistenteils auf die Transportkosten und Auswägerlöhne. Auf den Verwaltungskosten besteht eine Krediterspanis von Fr. 108.98.

XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer.

Der Reinertrag ist gegenüber dem Voranschlag um Fr. 109,333.75 höher, gegenüber dem Vorjahr jedoch um Fr. 54,472.81 geringer. Die Mindereinnahme betrifft nicht nur die Banknotensteuer, sondern auch die Stempelsteuer. Diese warf, obwohl den Voranschlag um Fr. 113,785.65 übersteigend, Fr. 21,267.30 weniger ab als in 1907. Die Banknotensteuer ist um Fr. 1,246.55 unter dem budgetierten Ansatze geblieben. Der Mindererertrag gegenüber 1907 erklärt sich aus dem Rückzuge der Notenemission der Kantonalbank. Die Provisionen der Stempelverkäufer gehen um Fr. 3,372.— über den Voranschlag hinaus.

XXV. Gebühren.

Der Gebührenertrag übersteigt den Voranschlag um Fr. 332,554.94, ist aber um Fr. 38,099.43 geringer als in 1907. Alle Gebührenkategorien gehen mit mehr oder weniger großen Summen über die budgetierten Erträgnisse hinaus, ausgenommen die Emolumente und Salzauswägerpatente, die genau dem Voranschlage entsprechen. Hinter den Ergebnissen des Jahres 1907 blieben zurück die Prozentgebühren der Amtsschreiber um Fr. 64,613.35, die fixen Gebühren der Amtsschreiber um Fr. 1,382.75, die Gebühren der Justizdirektion und der Polizeidirektion um Fr. 2,054.30, die

Konzessionsgebühren um Fr. 8.17 und die Emolumente und Salzauswägerpatente um Fr. 53.80. Die übrigen Gebühren verzeigen dagegen im Vergleiche zum Vorjahr eine Zunahme, wovon die erheblichste mit Fr. 9,636.15 die Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter betrifft.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Ertrag dieser Steuer ist gegenüber dem Jahr 1907 um Fr. 392,201.90 zurückgegangen, jedoch besteht gegenüber dem Budget eine Mehreinnahme von Fr. 332,535.85. Dem höheren Erträgnis der Steuer entsprechend, sind Anteil der Gemeinden und Bezugsprovisionen um Fr. 37,070.42 und Fr. 2,815.83 höher, als dafür berechnet war.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich auf dem erstmaligen Bezuge der Wasserrechtsabgaben eine Mindereinnahme von Fr. 33,604.85. Bei der Budgetierung war man auf bloße Mutmaßungen angewiesen, die sich bei weitem nicht erwahrten, indem die Abgaben Fr. 38,429.25 weniger abwarfen, als angenommen worden war. 10 % des Ertrages wurden mit Fr. 11,157.10 zu einem Fonds für Unterstützungen bei Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse bei der Hypothekarkasse angelegt. Auf dem Kredit für Bezugskosten besteht eine Ersparnis von Fr. 981.50.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Diese Gebühren übersteigen den Voranschlag um Franken 25,722.29, ergeben aber Fr. 1,403.18 weniger als in 1907. Für Anteile der Gemeinden bestehen Kreditüberschreitungen von Fr. 940.66 und Fr. 482.25.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Der Ertrags-Anteil ist um Fr. 4.80 geringer, als er veranschlagt war. Für Bekämpfung des Alkoholismus wurden von den Direktionen Fr. 111,970.89 verwendet gegenüber Fr. 112,565.—, welche budgetiert waren, und einem Zehntel von Fr. 106,364.52. Die über diesen Betrag hinaus gehenden Fr. 5,606.37 wurden durch eine Entnahme aus der Alkoholzehntelreserve gedeckt. Diese hat auf Ende 1908 einen Bestand von Fr. 10,681.13 (vergl. Seite 115 hievor). Die Einnahme aus dem Anteil des Kantons Bern am Ertrage des Alkoholmonopols ist in 1908 um Fr. 79,773.39 geringer als in 1907.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank.

Beide Entschädigungen stellen sich höher als die Berechnungen des Voranschlages, diejenige von 50 Rp. pro Hundert der Notenemission der Kantonalbank um Fr. 14,283.70, die andere von 30 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung um Fr. 10,570.90. Das Ergebnis ist somit im ganzen um Fr. 24,854.60 günstiger als der Voranschlag. Bei der Aufstellung desselben war nicht genau vorauszusehen, von welchem Zeitpunkt hinweg die Entschädigungen berechnet und wie viel Noten der Kantonalbank zurückgezogen würden.

XXXI. Militärsteuer.

Obwohl für den Bezug der Steuer vier Jahrgänge weniger in Betracht kamen als früher, ist das Nettoerträgnis um Fr. 6,898.03 höher als in 1907 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 57,137.70. Gegenüber dem letzteren gingen von den Ersatzpflichtigen im ganzen Fr. 44,795.45 mehr ein, und es ist der Anteil der Eidgenossenschaft um Fr. 7,794.10 geringer, als er berechnet war. Dem Bunde ist nicht mehr wie bis 1907 die Hälfte des Rohertrages abzuliefern, sondern es kommen auf derselben nunmehr 8 % für Bezugskosten vom Bruttoertrag in Abzug. Der Voranschlag fußte noch auf dem frühern Verteilungsmodus. Auf den Taxations- und Bezugskosten besteht eine Kreditersparnis von Fr. 4,548.15.

XXXII. Direkte Steuern.

Der Ertrag der direkten Steuern hat gegenüber 1907 um Fr. 449,725.48 zugenommen und übersteigt den Voranschlag um Fr. 620,197.38. Die Vermögenssteuer warf Fr. 191,981.55 mehr ab als in 1907 und Fr. 190,986.38 mehr, als budgetiert war. An den Mehreinnahmen gegenüber 1907 partizipieren alle Einzelrubriken, an den Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag alle Einzelrubriken mit Ausnahme der Grundsteuer im alten Kanton. Die Einkommenssteuer ergab Fr. 275,421.82 mehr als im Vorjahr und Fr. 437,613.80 mehr als die Erwartungen des Voranschlages. Dieser ist in allen Einzelrubriken überschritten worden, hingegen waren die Einnahmen für Nachbezüge und Steuerbußen geringer als in 1907.

Die Abweichungen der Rechnung von 1908 gegenüber derjenigen von 1907 sind folgende:

Mehreinnahmen.

Vermögenssteuer.

Grundsteuer:	Alter Kanton	Fr.	40,181.28
	Jura	„	5,869.29
Kapitalsteuer:	Alter Kanton	„	108,656.40
	Jura	„	4,553.75
Nachbezüge		„	23,829.77
Steuerbußen		„	8,891.06

Einkommenssteuer.

I. Klasse:	Alter Kanton	„	218,924.44
	Jura	„	13,750.67
II. „	Alter Kanton	„	1,037.22
	Jura	„	1,075.38
III. „	Alter Kanton	„	88,005.84
	Jura	„	4,208.83

Mindereinnahmen.

Einkommenssteuer.

Nachbezüge	„	25,211.94
Steuerbußen	„	26,368.62

Die Rechnung für 1908 weicht vom Budget folgendermaßen ab:

Mehreinnahmen.

Vermögenssteuer.

Grundsteuer im Jura		Fr.	5,308.51
Kapitalsteuer:	Alter Kanton	„	135,144.01
	Jura	„	6,885.07
Nachbezüge		„	41,204.36
Steuerbußen		„	13,523.79

Einkommenssteuer.

I. Klasse:	Alter Kanton	„	235,079.85
	Jura	„	91,682.79
II. „	Alter Kanton	„	5,489.76
	Jura	„	1,542.98
III. „	Alter Kanton	„	68,406.39
	Jura	„	10,796.88
Nachbezüge		„	17,281.06
Steuerbußen		„	7,334.09

Mindereinnahmen.

Grundsteuer im alten Kanton 11,079. 34

Die Taxations- und Bezugskosten gehen um Fr. 11,354. 36 über den Voranschlag hinaus. Es bestehen Kreditüberschreitungen für Bezugsprovisionen, Franken 28,740. 85, und verschiedene Bezugskosten, Franken 4,182. 51. Diesen Mehrausgaben gegenüber sind Minderausgaben vorhanden auf Rubriken Kosten der Einkommensteuerkommissionen, Fr. 1,563. 60, Kosten der Steuergesetzrevision, Fr. 19,722. 50, und Entschädigungen an die Gemeinden, Fr. 282. 90. Die Verwaltungskosten kamen um Fr. 2,951. 56 niedriger zu stehen, als die dafür ausgesetzten Kredite betrugen.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Dem Staate gingen an erblosem Nachlaß ein Fr. 3,113. 90. Davon wurden zurückerstattet Fr. 2,044. 35, so daß dem Fiskus netto verblieben Fr. 1,069. 55.

II. Die Rechnung über die Vermögensbestandteile.

Seite 4 und 5 und Seite 79—93.

Das in der Rechnung über das reine Vermögen nachgewiesene reine Staatsvermögen des Kantons Bern im Verlaufe von Fr. 61,064,877. 26 setzt sich aus folgenden Aktiven und Passiven zusammen (Seite 5):

Aktiven:

Waldungen	Fr.	15,344,792. —
Domänen	„	30,543,615. —
Domänenkasse	„	1,623,983. 46
Hypothekarkasse	„	233,159,835. 45
Kantonalbank	„	184,548,028. 66
Eisenbahnkapitalien:		
Stammvermögen	„	20,119,200. —
Staatskasse	„	17,295,971. 05
Staatskasse	„	27,026,279. 31
Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	„	13,564. 16
Mobilien-Inventar	„	5,521,939. 60
Summe der Aktiven	Fr.	**535,197,208. 69**

Passiven:

Domänenkasse	Fr.	2,250,825. —
Hypothekarkasse:		
Anleihen	„	79,556,500. —
Uebrige Passiven	„	133,603,335. 45
Kantonalbank:		
Anleihen	„	15,000,000. —
Uebrige Passiven	„	149,548,028. 66
Anleihen:		
Stammvermögen	„	49,992,760. —
Staatskasse	„	34,865,240. —
Staatskasse, übrige Passiven . .	„	9,315,642. 32
Summe der Passiven	Fr.	**474,132,331. 43**
Reines Vermögen, wie oben .	Fr.	**61,064,877. 26**

Die Bewegung der Aktiven und Passiven beträgt (Seite 4 und 5):

Soll:

Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven . .	Fr.	9,124,795,570. 73

Haben:

Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven . . .	„	9,124,650,862. 57
Reine Vermögensvermehrung	Fr.	**144,708. 16**

Diese Bewegung betrifft vorwiegend das Betriebskapital der Staatskasse, zu einem großen Teil auch die Kapitalien der Hypothekarkasse und der Kantonalbank. Der Verkehr ist gegenüber demjenigen in 1907 erheblich kleiner und dies hauptsächlich infolge des verminderten Umsatzes der Kantonalbank. Von den Vermehrungen der Aktiven fallen auf die Domänen Fr. 506,180. —, auf die Hypothekarkasse Fr. 6,196,062. 51 und auf die Eisenbahnkapitalien des Stammvermögens Fr. 2,189,000. —. Die Vermehrung der Passiven betrifft die Hypothekarkasse mit Fr. 6,196,062. 51 und die Anleihen des Stammvermögens mit Fr. 2,189,000. —. Aktiven und Passiven der Kantonalbank haben um je Fr. 3,544,215. 74 abgenommen, desgleichen Aktiven und Passiven des Betriebskapitals der Staatskasse um je Fr. 232,599. 22. In den Beständen der Aktiven sind die weiteren Verminderungen Fr. 197,050. — bei den Waldungen, Fr. 225,633. 35 bei der Domänenkasse, Fr. 54,934. 16 beim Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung und Fr. 49,063. 93 beim Mobilien-Inventar. In den Beständen der Passiven verzeigt noch die Domänenkasse eine Verminderung von Fr. 165,209. 60.

Auf die beiden Hauptabteilungen des Staatsvermögens verteilen sich die angegebenen Aktiven und Passiven wie folgt (Seite 5):

Stammvermögen.

Aktiven	Fr.	485,339,454. 57
Passiven	„	429,951,449. 11
Reines Stammvermögen . .	Fr.	**55,388,005. 46**

Betriebsvermögen.

Aktiven	Fr.	49,857,754. 12
Passiven	„	44,180,882. 32
Reines Betriebsvermögen . .	„	**5,676,871. 80**

I. Stammvermögen.

Die Mutationen des Stammvermögens betragen gemäß Seite 4 und 5:

Vermehrungen	Fr.	2,178,525,798. 33
Verminderungen	„	2,178,277,092. 08
Reine Vermehrung	Fr:	**248,706. 25**

Die Vermehrung ist aus folgenden Veränderungen zusammengesetzt (vergl. Seite 8):

Vermehrungen:

Mehrerlös von Waldungen	Fr.	2,786. 25
Wasserverkauf	„	300. —
Mehrerlös von Domänen	„	13,342. 78
Minderkosten von Domänen	„	8,466. 40
Verkauf von Quellwasser	„	1,200. —
Schatzungserhöhungen von Domänen . .	„	507,300. —
Summe der Vermehrungen	Fr.	**533,395. 43**

Verminderungen:

Mehrkosten angekaufter Waldungen . .	Fr.	6,830. —
Loskauf von Servituten	„	64,320. —
Schatzungsreduktionen von Waldungen .	„	199,970. —
Mindererlös verkaufter Domänen . . .	„	668. 88
Mehrkosten angekaufter Domänen . . .	„	1,050. —
Ankauf von Quellwasser	„	1,380. 30
Schatzungsreduktionen von Domänen . .	„	10,470. —
Summe der Verminderungen	Fr.	**284,689. 18**
Reine Vermehrung des Stammvermögens, wie oben	Fr.	**248,706. 25**

A. Waldungen.

Der Schatzungswert der Waldungen hat sich folgendermaßen verändert (Seite 80 und 81):

Vermehrungen	Fr.	82,506. 25
Verminderungen	„	279,556. 25
Reine Verminderung	Fr.	**197,050. —**
Bestand am 1. Januar	„	15,541,842. —
Bestand am 31. Dezember . .	Fr.	**15,344,792. —**

welche Summe den Grundsteuerschatzungen entspricht.

Die Verminderung durch Schatzungsberichtigungen beträgt	Fr.	268,033. 75
davon ab die Vermehrung durch Ankäufe und Verkäufe aus der Domänenkasse:		
Ankäufe . . . Fr. 79,420. —		
Verkäufe . . . „ 8,436. 25		
	„	70,983. 75
bleibt reine Verminderung, wie oben	Fr.	**197,050. —**

B. Domänen.

Die Veränderungen des Schatzungswertes der Domänen sind folgende (Seite 80 und 81):

Vermehrungen	Fr.	563,713. 08
Verminderungen	„	57,533. 08
Reine Vermehrung:	Fr.	**506,180. —**
Bestand am 1. Januar	„	30,037,435. —
Bestand am 31. Dezember . .	Fr.	**30,543,615. —**

nämlich Grundsteuerschatzungen Fr. 40,543,615. —, summarischer Abzug Fr. 10,000,000. —.

Die Vermehrung durch Schatzungsberichtigungen beträgt	Fr.	516,740. —
davon ab die Verminderung durch Ankäufe und Verkäufe aus der Domänenkasse:		
Ankäufe . . . Fr. 33,403. 90		
Verkäufe . . . „ 43,963. 90		
	„	10,560. —
bleibt reine Vermehrung, wie oben	Fr.	**506,180. —**

C. Domänenkasse.

Die Veränderungen des Vermögens der Domänenkasse sind folgende:

Verminderungen (Haben) . . .	Fr.	469,980. 04
Vermehrungen (Soll)	„	409,556. 29
Reine Verminderung . . .	Fr.	**60,423. 75**
Reine Schuld am 1. Januar	„	566,417. 79
Reine Schuld am 31. Dezember	Fr.	**626,841. 54**

nämlich:

Schulden für Wald- und Domänenankäufe	Fr.	2,250,825. —
Guthaben für Verkäufe Fr. 1,074,886. 06		
Hypothekarkasse, Konto-Korrent . . . . „ 549,097. 40		
	„	1,623,983. 46
Reine Schuld, wie oben	Fr.	**626,841. 54**

Die reine Verminderung geht aus folgenden Veränderungen hervor:

Verminderungen:

Waldankäufe	Fr.	79,420. —
Domänenankäufe	„	33,403. 90
Summe der Verminderungen	Fr.	**112,823. 90**

Vermehrungen:

Waldverkäufe	Fr.	8,436. 25
Domänenverkäufe	„	43,963. 90
Summe der Vermehrungen	Fr.	**52,400. 15**
Reine Verminderung, wie oben	Fr.	**60,423. 75**

D. Hypothekarkasse.

Das Grundkapital der Hypothekarkasse ist unverändert geblieben; die Vermehrungen wie die Verminderungen betragen je Fr. 124,009,939. 65. Dagegen haben sich die Aktiven und die Passiven um je Fr. 6,196,062. 51 vermehrt, und am Ende des Jahres betragen:

die Aktiven	Fr.	233,159,835. 45
die Passiven	„	213,159,835. 45
das Grundkapital	Fr.	**20,000,000. —**

Von den Aktiven weisen die Darlehen auf Grundpfand und die Wertschriften die größten Veränderungen auf; erstere haben um Fr. 6,517,941. 80 zu-, letztere um Fr. 2,899,172. 80 abgenommen. Von den Passiven vermehrten sich hauptsächlich die Depots gegen Schuldscheine. Der Zuwachs beträgt Fr. 5,475,800. —. In 1908 wurde die erste Amortisationsquote des 3 % Anleihens von 1897 fällig mit Fr. 443,500. —. In die Reserve für Kursverluste wurden aus dem Betriebsertrag Fr. 60,000. — eingelegt. Auf Ende 1908 erreicht sie die Summe von Fr. 472,323. —.

E. Kantonalbank.

Das Grundkapital der Kantonalbank hat sich ebenfalls nicht verändert. Der Verkehr beträgt in Soll wie in Haben Fr. 2,051,271,083. 06, und die Aktiven wie die Passiven der Bank haben sich um Fr. 3,544,215. 74 vermindert. Am Ende des Jahres betragen:

die Aktiven	Fr.	184,548,028. 66
die Passiven	„	164,548,028. 66
das reine Kapital	Fr.	**20,000,000. —**

Von den Aktiven haben sich hauptsächlich die Posten Kasse, Wertschriften und Fremdwechsel, dieser allein um Fr. 9,505,183. 10, vermindert, wogegen sich die Korrespondenten, Kreditrechnungen und Hypothekaranlagen um Fr. 10,025,277. 45 vermehrten. Diese Veränderungen sind zum Teil die Folge des Rückzuges der Notenemission von Fr. 6,060,000. —. Von den Passiven zeigen, abgesehen von der Notenemission, die Depotrechnungen einen nennenswerten Rückgang, dagegen die Spareinlagen und Kassascheine eine Zunahme von Fr. 6,122,212. 60. Den Reserven wurden Fr. 111,598. 90 zugewiesen.

F. Anleihen.

Die Anleihensschuld des Stammvermögens vermehrte sich durch Uebertragung von der Anleihensschuld der Staatskasse um Fr. 2,189,000. —. Die Uebertragung hat den Zweck, die Vermehrung auf den Eisenbahnkapitalien des Stammvermögens auszugleichen, da sonst ohne diese Ausgleichung eine Vermehrung des Stammvermögens auf Kosten des Betriebskapitals der Staatskasse eintreten würde. Die Anleihensschuld des Staates verminderte sich durch die Amortisation auf dem 3 % Anleihen von 1895 um Fr. 531,000. — und beträgt auf Ende des Jahres:

Stammvermögen:		
3 % Anleihen von 1895	Fr.	43,589,000. —
3½ % „ „ 1900	„	6,403,760. —
Staatskasse:		
3 % Anleihen von 1895	„	1,269,000. —
3½ % „ „ 1900	„	13,596,240. —
3½ % „ „ 1906	„	20,000,000. —
Zusammen	Fr.	**84,858,000. —**

Die Anleihen der Hypothekarkasse, Fr. 79,556,500. —, und der Kantonalbank, Fr. 15,000,000. —, sind als spezielle Schulden dieser Anstalten in Rechnung gestellt.

G. Eisenbahnkapitalien.

Die Eisenbahnkapitalien des Stammvermögens vermehrten sich durch die Uebertragung der nun vollgeleisteten Subventionen an die Solothurn-Münster-Bahn und Langenthal-Jura-Bahn, sowie die Aktienübernahme bei der Saignelégier-Glovelier-Bahn, neue Gesellschaft, um Fr. 2,189,000. — und betragen auf 31. Dezember 1908 Fr. 20,119,200. —, nämlich:

Huttwil-Wolhusen-Bahn	Fr.	160,000. —
Hasle-Konolfingen-Thun-Bahn	„	2,151,500. —
Spiez-Erlenbach-Bahn	„	480,000. —
Bern-Neuenburg-Bahn	„	3,155,000. —
Bern-Muri-Worb-Bahn	„	207,000. —
Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn	„	350,000. —
Pruntrut-Bonfol-Bahn	„	550,000. —
Gürbethal-Bahn	„	1,724,500. —
Freiburg-Murten-Ins-Bahn	„	215,000. —
Erlenbach-Zweisimmen-Bahn	„	3,120,000. —
Saignelégier-Glovelier-Bahn, neue Gesellschaft	„	500,000. —
Senfethal-Bahn	„	807,200. —
Montreux-Berner Oberland-Bahn	„	2,050,000. —
Bern-Schwarzenburg-Bahn	„	980,000. —
Bern-Lötschberg-Bahn	„	1,980,000. —
Solothurn-Münster-Bahn	„	1,185,000. —
Langenthal-Jura-Bahn	„	504,000. —
Zusammen	Fr.	**20,119,200. —**

Im Jahr 1908 wurden vom Großen Rate bewilligt:

Bahn Bonfol-Grenze	Fr.	309,000. —
Bern-Muri-Worb-Bahn (für Elektrifizierung)	„	193,000. —
Zusammen	Fr.	**502,000. —**

Der Totalbestand der Eisenbahnkapitalien des Staates ist auf Ende des Jahres folgender:

	Fr.	Fr.
Kapitalien des Stammvermögens		20,119,200. —
Kapitalien der Staatskasse:		
Subventionen:		
Ramsei-Huttwil-Bahn	1,414,800. —	
Berner-Alpenbahn	10,500,000. —	
Tramelan-Breuleux-Noirmont-Bahn	161,400. —	
Bonfol-Grenze	61,800. —	
		12,138,000. —
Vorschüsse:		
Pruntrut-Bonfol-Bahn	98,200. —	
Bern-Muri-Worb-Bahn	20,000. —	
Senfethal-Bahn	70,184. —	
Bern-Neuenburg-Bahn	1,000,000. —	
		1,188,384. —
Wertschriften:		
Berner Oberland-Bahnen	90,020. —	
Thunersee-Bahn	2,229,846. 65	
Spiez-Erlenbach-Bahn	265,950. —	
Emmenthal-Bahn	790,000. —	
Langenthal-Huttwil-Bahn	400,000. —	
Tramlingen-Dachsfelden-Bahn	50,000. —	
Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn	200. —	
Burgdorf-Thun-Bahn	3,250. —	
Diverse Aktien	103,134. 15	
		3,932,400. 80
Projektstudien		37,186. 25
Zusammen	Fr.	**37,415,171. 05**
Bestand auf 1. Januar	„	32,904,935. 75
Vermehrung in 1908	Fr.	**4,510,235. 30**

Die Vermehrung geht aus folgenden Zahlungen hervor:

Berner Alpenbahn, 3. Rate	Fr.	3,500,000. —
Saignelégier-Glovelier-Bahn, neue Gesellschaft, Subvention	„	500,000. —
Solothurn-Münster-Bahn, letzte Rate	„	237,000. —
Langenthal-Jura-Bahn, letzte Rate	„	100,800. —
Bonfol-Grenze, erste Rate	„	61,800. —
Aktienankäufe	„	154,080. 80
Neue Vorschüsse für Projektstudien	„	3,293. —
	Fr.	**4,556,973. 80**
Vorschußrückzahlungen	„	46,738. 50
Vermehrung, wie oben	Fr.	**4,510,235. 30**

Auf 31. Dezember 1908 bleiben an Eisenbahnsubventionen zu leisten:

Berner Alpenbahn	Fr.	7,000,000. —
Tramelan-Breuleux-Noirmont-Bahn	„	645,600. —
Ramsei-Sumiswald-Bahn	„	353,700. —
Bonfol-Grenze	„	247,200. —
Bern-Muri-Worb-Bahn	„	193,000. —
Zusammen	Fr.	**8,439,500. —**

II. Betriebsvermögen.

Die Veränderungen des Betriebsvermögens sind folgende (Seite 4 und 5):

Vermehrungen:		
Staatskasse	Fr.	6,946,201,475. 90
Mobilien-Inventar	„	68,296. 50
Summe der Vermehrungen	Fr.	**6,946,269,772. 40**

Verminderungen:

Staatskasse	Fr.	6,946,201,475. 90
Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	„	54,934. 16
Mobilien-Inventar	„	117,360. 43
Summe der Verminderungen	Fr.	**6,946,373,770. 49**
Reine Verminderung	Fr.	**103,998. 09**

nämlich:

Verminderung des Mobilien-Inventars	Fr.	49,063. 93
Verminderung des Rechnungssaldos der Laufenden Verwaltung	„	54,934. 16
Reine Verminderung, wie oben	Fr.	**103,998. 09**
Bestand am 1. Januar	„	5,780,869. 89
Bestand am 31. Dezember	Fr.	**5,676,871. 80**

Dieses reine Vermögen setzt sich zusammen wie folgt:

Aktiven:

Guthaben der Staatskasse	Fr.	44,322,250. 36
Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	„	13,564. 16
Mobilien-Inventar	„	5,521,939. 60
Summe der Aktiven	Fr.	**49,857,754. 12**

Passiven:

Schulden der Staatskasse	Fr.	**44,180,882. 32**
Reines Vermögen, wie oben	Fr.	**5,676,871. 80**

H. Betriebskapital der Staatskasse.

Der Verkehr der Staatskasse beträgt in Soll wie in Haben Fr. 6,946,201,475. 90 (Seite 92 und 93), nämlich:

Vermehrungen:

Vorschüsse, Geldanlagen und Depots	Fr.	65,942,864. 02
Kassa-Einnahmen und Gegenrechnung	„	2,293,837,565. 38
Neue Aktivausstände	„	2,293,719,742. 93
Abzahlung von Passivausständen	„	2,292,701,303. 57
Summe der Vermehrungen	Fr.	**6,946,201,475. 90**

Verminderungen:

Vorschüsse, Geldanlagen und Depots	Fr.	66,082,432. 31
Kassa-Ausgaben und Gegenrechnung	„	2,292,701,303. 57
Eingang von Aktivausständen	„	2,293,837,565. 38
Neue Passivausstände	„	2,293,580,174. 64
Summe der Verminderungen	Fr.	**6,946,201,475. 90**

Vermehrungen und Verminderungen gleichen sich gegenseitig aus und das Betriebskapital der Staatskasse ist im Jahr 1908 unverändert geblieben. Es beträgt am Ende des Jahres, wie am Anfange desselben Fr. **141,368. 04**. Aktiven und Passiven haben sich je um Fr. 232,599. 22 vermindert und haben auf 31. Dezember folgenden Bestand:

Aktiven:

Vorschüsse an die Spezialverwaltungen	Fr.	19,999,830. 47
Geldanlagen	„	16,893,647. 84
Amortisationskonto	„	753,500. —
Uebertrag	Fr.	37,646,978. 31
Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	„	2,717,861. 69
Kasse, Aktivsaldi	„	1,539,621. 36
Aktivausstände, unerledigte Forderungen	„	2,387,176. 50
Zahlungen für Rechnung von 1909	„	30,612. 50
Summe der Aktiven	Fr.	**44,322,250. 36**

Passiven:

Depots der Spezialverwaltungen	Fr.	4,357,103. 18
Hypothekarkasse, Kontokorrent	„	1,783,220. 45
Depot der Laufenden Verwaltung	„	13,564. 16
Depots der öffentlichen Unternehmen	„	221,828. 56
Gerichtliche und verschiedene Depots	„	1,194,318. 36
Anleihen	„	34,865,240. —
Kasse, Passivsaldi	„	84,222. 44
Einnahmen für Rechnung von 1909	„	3,406. 14
Passivausstände, unerledigte Schulden	„	1,657,979. 03
Summe der Passiven	Fr.	**44,180,882. 32**
Reines Vermögen, wie oben	Fr.	**141,368. 04**

A. Spezialverwaltungen.

Die neuen Vorschüsse an die Spezialverwaltungen und die Depotrückzahlungen derselben betragen Fr. 17,358.761. 60, die Vorschußrückzahlungen und neuen Depots Franken 15,117,002. 29. Durch diesen Verkehr haben sich die Vorschüsse um Fr. 2,182,041. 11 vermehrt und die Depots um Fr. 59,718. 20 vermindert. Die Vermehrung der Vorschüsse betrifft vorzugsweise das Gesundheitswesen und das Eisenbahnwesen, hier im speziellen die Eisenbahnsubventionen, dort die Irrenpflege. Am Ende des Jahres betragen die Vorschüsse Fr. **19,999,830. 47** und die Depots Fr. **4,357,103. 18**, nämlich:

Vorschüsse.

Allgemeine Verwaltung:		
Amtsschreiber, Gebührenmarken	Fr.	51,500. —
Gerichtsverwaltung:		
Gerichtsschreiber, Gebührenmarken	„	20,200. —
Betreibungsbeamte, Gebührenmarken	„	18,400. —
Justiz:		
Haftpflichtstreitigkeiten	„	363. 80
Neues Obergerichtsgebäude, Möblierung	„	6,154. 09
Polizei:		
Strafanstalten, Kontokorrent	„	17,431. 81
Kosten in Streitsachen	„	1,054. 88
Patentbureau	„	2,000. —
Patronatskommission	„	294. 13
Automobil- und Veloverkehr, vorrätige Schilder etc.	„	15,402. 26
Uebertrag	Fr.	132,800. 97

Uebertrag	Fr.	132,800. 97
Militär:		
Kantonskriegskommissariat, Kassavorschuß	„	12,000. —
Konfektion von Militärkleidern, Betriebsvorschuß	„	706,100. 42
Zeughausverwaltung, Kassavorschuß	„	32,259. 20
Zeughausverwaltung, Betriebsvorschuß	„	5,131. 25
Depot Dachsfelden, Vorschuß für Auslagen	„	2,600. —
Unterrichtswesen:		
Unterrichtsanstalten, Kontokorrent	„	8,715. 21
Tierspital, Kontokorrent	„	22,363. 12
Lehrmittelverlag, Kontokorrent	„	191,281. 45
Historisches Museum, Beitrag	„	30,797. 80
Historisches Museum, Vorschuß für ethnographische Sammlung	„	1,350. —
Schweiz. Schulatlas	„	20,000. —
Schulhausbauten, Vorschuß	„	299,537. 35
Bundessubvention für die Primarschule, Beitrag des Bundes pro 1908	„	353,659. 80
Armenwesen:		
Erziehungsanstalten, Kontokorrent	„	8,830. 50
Volkswirtschaft:		
Technikum Burgdorf, Kontokorrent	„	1,200. —
Technikum Biel, Beitrag an den Neubau	„	75,000. —
Fach- und Gewerbeschulen, Vorschüsse	„	2,265. —
Gesundheitswesen:		
Krankenanstalten, Kontokorrent	„	17,200. 11
Erweiterung der Irrenpflege	„	1,845,177. 17
Bauwesen:		
Berneralpen-Relief von Simon	„	20,000. —
Arbeiter-Unfallversicherung	„	8,041. —
Eisenbahnwesen:		
Eisenbahnsubventionen	„	12,138,000. —
Vorschüsse an 5 Gesellschaften	„	1,188,384. —
Projektstudien	„	37,186. 25
Finanzwesen:		
Anleihenskosten	„	1,140,178. —
Vorschüsse für Auslagen	„	1,600 —
Vorschüsse in Streitsachen	„	600. —
Domäne Müntschemier	„	6,000. —
Salzhandlung, Betriebsvorschuß	„	400,000. —
Gebührenmarkenvorschüsse	„	7,842. 20
Brennerei Witzwil	„	40,452. 85
Eidg. Alkoholverwaltung	„	362,445. 20
Bernisches Historisches Museum, Darlehen	„	289,179. 75
Postcheckbureau Bern	„	13,539. 99
Erbschaft Otz, New-York	„	3,450. —
Schweiz. Landesausstellung in Bern, Auslagen für Vorarbeiten	„	2,393. 37
Pfrundmatte Belp, Meliorationen	„	4,816. 25
Schweiz. Nationalbank, Ertragsanteil pro 1907 und 1908	„	311,399. 60
Landwirtschaft:		
Landwirtschaftliche Anstalten, Kontokorrent	„	46,138. 67
Uebertrag	Fr.	19,789,916. 48

Uebertrag	Fr.	19,789,916. 48
Forstwesen:		
Neue Wirtschaftsrechnung (1909)	„	168,715. 06
Staatswaldungen, Kontokorrent	„	26,062. 95
Gebührenmarkenvorschuß	„	5,643. —
Wirtschaftspläne	„	8,679. 73
Gemeindewesen:		
Vorschüsse in Streitsachen	„	813. 25
Summe der Vorschüsse	Fr.	**19,999,830. 47**

Depots.

Allgemeine Verwaltung:		
Staatskanzlei, Kontokorrent	Fr.	1,672. 40
Polizei:		
Strafanstalten, Kontokorrent	„	4,606. 98
Bußenanteile	„	86,465. 37
Militär:		
Mobilmachungsvorbereitungen	„	2,431. 71
Reserve für Magazin- und Werkstätteneinrichtungen	„	13,023. 30
Unterrichtswesen:		
Verschiedene Gemeinden	„	80,314. 10
Armenwesen:		
Erziehungsanstalten, Kontokorrent	„	45. 40
Volkswirtschaft:		
Reserve für Gründung einer Trinkerheilanstalt im Jura	„	5,000. —
Gesundheitswesen:		
Krankenanstalten, Kontokorrent	„	15,416. 30
Bauwesen:		
Wasserrechtsgebühren und Kautionen	„	10,017. 80
Finanzwesen:		
Staatsanleihen, Amortisation	„	529,052. 50
Staatsanleihen, Zinse	„	1,092,160. —
Salzhandlung, Kontokorrent	„	224,836. 50
Haslethalentsumpfung	„	336. 85
Salzmagazin Bern	„	7,998. 45
Spezialreserven	„	870,820. 70
Kantonalbank, Separatkonto	„	538,220. 95
Landwirtschaft:		
Landwirtschaftliche Anstalten, Kontokorrent	„	1,482. 49
Prämienrückerstattungen von 1908	„	17,392. 20
Forstwesen:		
Staatswaldungen, Kontokorrent	„	561,561. 12
Neue Wirtschaftsrechnung (1909)	„	286,587. 61
Längeneybad, Neubau	„	17. 45
Stempelverwaltung:		
Gebühren- und Stempelmarken	„	7,643. —
Summe der Depots	Fr.	**4,357,103. 18**

B. Geldanlagen.

Es betragen (Seite 86 und 87):

die Vermehrungen	Fr.	31,105,973. 85
die Verminderungen	„	35,616,042. —
Demnach haben sich die Geldanlagen um	Fr.	**4,510,068. 15**

vermindert. Die Verminderung ist fast ausschließlich durch die Einzahlungen von Eisenbahnsubventionen, welche Franken 4,399,600. — beanspruchten, verursacht worden. Auf Ende des Jahres belaufen sich die Geldanlagen auf Fr. **15,110,427. 39**, nämlich:

Kantonalbank, Depot	Fr.	6,350,377. 04
Wertschriften	„	10,543,270. 80
	Fr.	16,893,647. 84
weniger Guthaben der Hypothekarkasse	„	1,783,220. 45
bleiben, wie oben	Fr.	**15,110,427. 39**

Bei der Kantonalbank wurden Fr. 27,190,017. — einbezahlt und Fr. 29,642,721. 07 zurückgezogen. Die Hypothekarkasse deponierte bei der Staatskasse Fr. 5,871,820. 93 und erhob von derselben zurück Fr. 3,746,706. 05. Ihre Schuld an die Staatskasse auf Anfang des Jahres von Fr. 341,894. 43 verwandelte sich infolgedessen in ein Guthaben an derselben von Fr. 1,783,220. 45. Der Verkehr auf den Wertschriften war folgender:

Soll.

Ankauf von Aktien der Thunersee-Bahn, Spiez-Erlenbach-Bahn und der Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Thuner- und Brienzersee	Fr.	154,080. 80
Ausgleichung von Kursgewinnen auf zurückbezahlten Obligationen	„	15,170. —
Zusammen	Fr.	**169,250. 80**

Haben.

Rückzahlungen ausgelooster Obligationen inkl. Kursgewinne	Fr.	**101,500. —**
Vermehrung des Wertschriften-Inventars	Fr.	**67,750. 80**
Bestand am 1. Januar	„	10,475,520. —
Bestand am 31. Dezember	Fr.	**10,543,270. 80**

nämlich:

Obligationen	Zins %	Nominell Fr.	%	Schätzung Fr.
Kanton Bern 1895 . .	3	1,850,500	85	1,572,925. —
Kanton Freiburg 1892	3	186,500	82	152,930. —
Eidg. Rente 1900 . .	4	30,000	100	30,000. —
Bundesbahnen 1901 .	3½	20,000	96	19,200. —
„ 1903 .	3½	637,000	96	611,520. —
Berner Oberland-Bahnen 1895	3½	73,000	90	65,700. —
Gemeinde Cernier 1894	3¾	67,500	92	62,100. —
Bernische Genossenschaft für Feuerbestattung .	4	10,000	100	10,000. —

Aktien	Nominell	per Stück	Schätzung Fr.
Thunersee-Bahn . . .	2,229,000	300. 10	2,229,846. 65
Spiez-Erlenbach-Bahn .	302,500	439. 50	265,950. —
Berner Oberland-Bahnen	19,000	640. —	24,320. —
Emmenthal-Bahn, Priorität	390,000	500. —	390,000. —
Emmenthal-Bahn, Subvention	400,000	500. —	400,000. —
Langenthal-Huttwil-Bahn	400,000	500. —	400,000. —
Tramlingen-Dachsfelden-Bahn	150,000	66. 66	50,000. —
Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn . .	2,000	20. —	200. —
Uebertrag			6,284,691. 65

Aktien	Nominell	per Stück	Fr.
		Uebertrag	6,284,691. 65
Burgdorf-Thun-Bahn .	5,000	325. —	3,250. —
Vereinigte Kander- und Hagneck-Werke . . .	2,400,000	500. —	2,400,000. —
Schweiz. Nationalbank .	3,555,500	495. -*)	1,742,195. —
Thuner- und Brienzersee-Dampfschiffgesellschaft	171,500	300. 70	103,134. 15
Schweiz. Rheinsalinen .	10,000	1,000. —	10,000. —
Zusammen			**10,543,270. 80**

Die Schätzungen sind im ganzen eher zu niedrig gehalten.

C. Laufende Verwaltung.

Das am Anfange des Jahres Fr. 68,498. 32 betragende Guthaben der Laufenden Verwaltung an der Staatskasse hat sich durch den Ausgabenüberschuß der ersteren von Fr. 54,934. 16 auf Fr. 13,564. 16 reduziert. Dem Amortisationskonto wurde die Anleihensamortisation mit Fr. 531,000. — gutgebracht, und es bleibt auf demselben ein Saldo zu tilgen übrig von Fr. 753,500. —.

D. Oeffentliche Unternehmen.

Die Vorschüsse verminderten sich netto um Fr. 18,957. 36 und betragen am Ende des Jahres Fr. 2,717,861. 69, resp. nach Abzug des Kontokorrent-Guthabens der Brandversicherungsanstalt und der Depots in der Rechnung für forstpolizeiliche Aufforstungen Fr. 2,496,033. 13. Die Katastervorschüsse nahmen um Fr. 42,244. 95 zu, die Verschiedenen Vorschüsse um Fr. 46,990. 61 ab. Die Vorschüsse für Straßenbauten und Wasserbauten blieben unverändert.

E. Depots bei der Staatskasse.

Die neuen Depots betragen Fr. 12,104,190. 09, die Depotrückzahlungen Fr. 12,007,953. 84, und die Depots haben sich um Fr. 96,236. 25 vermehrt. Sie betragen am Ende des Jahres Fr. 1,194,318. 36. Die verschiedenen Depots setzen sich wie folgt zusammen:

Depots für Expropriationen	Fr.	222,793. 30
Depots für Waldanpflanzungen . . .	„	112,870. —
Hinterlagen der Landesfremden . . .	„	42,780. —
Hinterlagen der Stellenvermittler . . .	„	8,000. —
Hinterlagen der Faßfecker	„	1,350. —
Zusammen	Fr.	**387,793. 30**

F. Anleihen.

Die Anleihensschuld der Staatskasse verminderte sich durch Rückzahlung um Fr. 531,000. — und durch Uebertragung zu der Anleihensschuld des Stammvermögens um Fr. 2,189,000.—. Auf 31. Dezember 1908 beträgt sie Fr. 34,865,240. —.

G. Kasse.

Die Einnahmen der Amtsschaffnereien betragen Fr. 34,857,782. 52, die Ausgaben derselben Fr. 33,721,520. 71. Dazu kommen die Einnahmen und Ausgaben durch Gegenrechnung (gegenseitige Buchungen ohne Geldverkehr) mit je Fr. 2,258,979,782. 86, womit die Einnahmen auf Fr. 2,293,837,565. 38, die Ausgaben auf Fr. 2,292,701,303. 57 ansteigen.

*) Einzahlung 50 %.

H. Ausstände.

a. Aktivausstände.

Die von den Verwaltungen für das Jahr 1908 ausgestellten Bezugsanweisungen betragen:

	Seite		
A. Waldungen	81	Fr.	279,556. 25
B. Domänen	81	„	57,533. 08
C. Domänenkasse . . .	81	„	469,980. 04
D. Hypothekarkasse . .	83	„	124,009,939. 65
E. Kantonalbank . .	83	„	2,051,271,083. 06
F. Anleihen	85	„	2,189,000. —
H. Staatskasse (A—E) .	93	„	66,082,432. 31
J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	93	„	54,934. 16
K. Mobilien-Inventar	93	„	117,360. 43
L. Gewinn und Verlust	8	„	49,187,923. 95
Summe der neuen Anweisungen		Fr.	**2,293,719,742. 93**
Aktivausstände auf 1. Januar		„	2,501,852. 95
Zusammen		Fr.	**2,296,221,595. 88**

Davon wurden erledigt durch

Einnahmen in 1907 für 1908 . . .		Fr.	260. 14
Einnahmen in 1908	Fr. 2,293,837,565. 38		
davon für 1909	„ 3,406. 14		
		„	2,293,834,159. 24
Zusammen		Fr.	**2,293,834,419. 38**
und auf Ende des Jahres bleiben unerledigt		Fr.	**2,387,176. 50**

b. Passivausstände.

Die Zahlungsanweisungen für das Jahr 1908 betragen:

	Seite		
A. Waldungen	80	Fr.	82,506. 25
B. Domänen	80	„	563,713. 08
C. Domänenkasse . . .	80	„	409,556. 29
Uebertrag		Fr.	1,055,775. 62

	Seite		
Uebertrag		Fr.	1,055,775. 62
D. Hypothekarkasse . .	82	„	124,009,939. 65
E. Kantonalbank . . .	82	„	2,051,271,083. 06
G. Eisenbahnkapitalien	84	„	2,189,000. —
H. Staatskasse (A—F)	92	„	65,942,864. 02
K. Mobilien-Inventar	92	„	68,296. 50
L. Gewinn und Verlust	8	„	49,043,215. 79
Summe der neuen Passivausstände		Fr.	**2,293,580,174. 64**
Passivausstände auf 1. Januar		„	783,495. 46
Summe der zu liquidierenden Passivausstände		Fr.	**2,294,363,670. 10**

Davon wurden erledigt durch

Ausgaben in 1907 für 1908 . .		Fr.	35,000. —
Ausgaben in 1908	Fr. 2,292,701,303. 57		
davon für 1909	„ 30,612. 50		
		„	2,292,670,691. 07
Zusammen		Fr.	**2,292,705,691. 07**
und am Ende des Jahres bleiben unerledigte Passivausstände		Fr.	**1,657,979. 03**

J. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung.

Infolge des Ausgabenüberschusses der Laufenden Verwaltung in 1908 von Fr. 54,934. 16 verminderte sich das Guthaben derselben von Fr. 68,498. 32 auf Fr. 13,564. 16 (Vergl. H. C. 1).

K. Mobilien-Inventar.

Der Schätzungswert des Inventars der Allgemeinen Verwaltung und des Inventars der Staatsanstalten vermehrte sich bei ersterem um Fr. 3,990. 70 und bei letzterem um Fr. 46,320. 70. Dagegen ergab die Revision des Kriegsinventars eine Verminderung des Schätzungswertes desselben von Fr. 99,375. 33, welche fast ausschließlich die Kleiderreserve betrifft.

III. Bilanz.

Seite 4 und 5.

Die Bilanz bietet eine summarische Uebersicht der Rechnungsergebnisse und weist die Uebereinstimmung der Rechnung über die Vermögensbestandteile mit der Rechnung des reinen Vermögens durch folgende Gleichungen nach:

a. Verkehrsbilanz.

Soll.

Vermehrungen der Vermögensbestandteile	Fr.	9,124,795,570. 73
Verminderungen des reinen Vermögens	„	49,043,215. 79
Zusammen	Fr.	**9,173,838,786. 52**

Haben.

Verminderungen der Vermögensbestandteile	Fr.	9,124,650,862. 57
Vermehrungen des reinen Vermögens	„	49,187,923. 95
Zusammen, wie oben	Fr.	**9,173,838,786. 52**

b. Ausgangsbilanz.

Soll.

Summe der Aktiven	Fr.	**535,197,208. 69**

Haben.

Summe der Passiven	Fr.	474,132,331. 43
Reines Vermögen	„	61,064,877. 26
Zusammen, wie oben	Fr.	**535,197,208. 69**

IV. Spezialfonds.

Seite 95—127

Die Veränderungen des Vermögens der Spezialfonds sind folgende:

Vermehrungen	Fr.	1,928,026. 50
Verminderungen	„	1,450,617. 43
Reine Vermögensvermehrung	Fr.	477,409. 07
Reines Vermögen am 1. Januar .	„	20,402,797. 42
Bestand am 31. Dezember .	Fr.	20,880,206. 49
nämlich:		
Aktiven	Fr.	23,196,489. 39
Passiven	„	2,316,282. 90
Reines Vermögen, wie oben	Fr.	20,880,206. 49

Von den Passiven betrifft eine Summe von Fr. 1,845,177. 17 die Schuld des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege an die Staatskasse, welche durch jährliche Zuwendungen aus der Laufenden Verwaltung zu tilgen ist.

Zwei Fonds, der Kapellenbaufonds und der Orgelbaufonds des Inselspitals, gingen infolge Verwendung für den Kapellenneubau ein, dagegen entstanden drei neue Fonds, der Erziehungsfonds der Erziehungsanstalt Loveresse, das Legat Volz und der Fonds für Unterstützungen bei Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse. Die Gründung des letztgenannten Fonds erfolgte in Ausführung von Art. 30 des Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907. Das Legat Volz ist ein Vermächtnis des am 7. April 1907 in Afrika verstorbenen Dr. phil. Walter Volz aus Bern. Der Zins von je zwei Jahren ist als Preis zu verwenden für eine Arbeit im zoologischen Institut in Bern, in erster Linie über schweizerische Fauna.

Die erheblichsten Vermehrungen weisen folgende Spezialfonds auf:

Bernische Lehrerversicherungskasse, III. Abteilung	Fr.	408,179. 60
Spezial-Reserven der Kantonalbank	„	111,598. 90
Invalidenkasse des Polizeikorps	„	70,773. 75
Waldau-Fonds	„	43,899. 10

Vermindert hat sich das Vermögen folgender Fonds:

Erweiterung der Irrenpflege . .	Fr.	184,965. 37
Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten	„	24,089. 55
Inselspital	„	14,688. 64
Alkoholzehntelreserve	„	10,703. 86
Außerkrankenhaus	„	3,579. 77
Viehentschädigungskasse . . .	„	2,116. 07
Erziehungsfonds der Viktoriastiftung	„	1,445. 30
Viktoriastiftung	„	1,360. 37
Zehender-Bibliothek-Fonds . .	„	54. 50
Haller'sche Preismedaille . . .	„	54. 10
Gutnick-Stiftung	„	50. 16

Die Schuldvermehrung des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege entstand durch die vom Großen Rate am 14. September 1908 beschlossene Rückvergütung an die Laufende Verwaltung der Bauausgaben für die drei kantonalen Irrenanstalten, welche s. Z. aus den Krediten der Baudirektion bestritten worden waren. Ohne diese Belastung würde sich die Schuld des Fonds in 1908 um Fr. 154,303. 18 vermindert haben. Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurden Beiträge geleistet für Fr. 103,502. 70, ihm dagegen an Zinsen Fr. 24,073. 15 gutgeschrieben und aus den Krediten der Armendirektion Fr. 55,340. — zugewendet, Fr. 52,940. — aus dem Kredite für außerordentliche Beiträge an Gemeinden und Fr. 2,400. — aus dem Kredite für Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse. Auf diesem Fonds lasten auf Ende 1908 Verpflichtungen im Gesamtbetrage von Fr. 286,396. 85, welche sich bis auf das Jahr 1916 erstrecken. Das Inselspital und das Außerkrankenhaus haben auf ihren Liegenschaftskonti Abschreibungen vorgenommen, ohne welche die Rechnung dieser Fonds mit einer Vermögensvermehrung abschließen würde. Aus der Alkoholzehntelreserve wurden der Erziehungsanstalt Oberbipp an die Deckung ihres Defizites in 1906 Fr. 4,500. — und der Heilstätte Nüchtern an die Kosten eines Scheune-Neubaues Fr. 1,250. — verabfolgt; überdies sind für Bekämpfung des Alkoholismus noch Fr. 5,606. 37 verwendet worden. Der Vermögensrückgang bei der Viehentschädigungskasse ist in 1908 um Fr. 12,801. 27 geringer als in 1907.

Herr Finanzdirektor!

Die Kantonsbuchhalterei beantragt, Sie möchten die vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1908 dem Regierungsrate zu Handen des Großen Rates zur Genehmigung empfehlen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 5. April 1909.

Der Kantonsbuchhalter:

E. Jung.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 11. Februar 1909.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 30. April 1909.

Gesetz

betreffend

die Verwaltungsrechtspflege.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Die Organisation.

I. Die Verwaltungsjustizbehörden.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1. Die Verwaltungsrechtspflege wird ausgeübt:
1. durch den Regierungsrat;
2. durch seine Direktionen;
3. durch die Regierungsstatthalter;
4. durch die gesetzlich hiezu vorgesehenen Spezialkommissionen;
5. durch das Verwaltungsgericht.

Der Grosse Rat erledigt die ihm durch die Verfassung zugewiesenen Funktionen der Verwaltungsrechtspflege. Er verfährt dabei nach Massgabe seines Geschäftsreglementes.

Verwaltungsgericht. *a.* Zusammensetzung.

Art. 2. Für das ganze Staatsgebiet besteht ein Verwaltungsgericht von wenigstens sieben und höchstens 15 Mitgliedern und fünf Ersatzmännern.

Mitglieder und Ersatzmänner werden durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der Amtsdauer statt.

Das Gericht kann sich nötigenfalls in zwei bis drei Kammern mit je fünf Mitgliedern einteilen.

b. Wählbarkeit.

Art. 3. Wählbar als Mitglied oder Ersatzmann des Verwaltungsgerichtes ist jeder im Kanton wohnende, stimmberechtigte Schweizerbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und die Kenntnis beider Landesspra-

chen besitzt. Die Mehrzahl der Mitglieder, Präsident und Vizepräsident inbegriffen, sowie die Mehrzahl der Ersatzmänner müssen überdies im Besitze eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein.

Dem Verwaltungsgericht dürfen nicht angehören die Mitglieder des Regierungsrates, die Regierungsstatthalter, sowie die Mitglieder von Steuerkommissionen und die Beamten der Finanzverwaltung.

Die ständigen Mitglieder und Beamten des Gerichtes, sowie mindestens zwei Drittel der nichtständigen Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Grossen Rat angehören.

c. Innere Organisation.

Art. 4. Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes werden durch den Grossen Rat aus der Mitte des Gerichtshofes für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

Der Grosse Rat ist befugt, die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten zu ständigen Staatsstellen zu erklären.

Sind sowohl Präsident als auch Vizepräsident an der Ausübung ihrer Funktionen verhindert, so bezeichnet das Gericht den Vorsitzenden aus der Zahl der patentierten Mitglieder.

Das Sekretariat führt ein vom Verwaltungsgericht auf die Dauer von vier Jahren gewählter, fixbesoldeter Gerichtsschreiber, welcher ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen muss. Für die Protokollführung in einer allfälligen zweiten und dritten Kammer des Gerichtes sind nichtständige Sekretäre oder Angestellte der Kanzlei beizuziehen.

d. Beeidigung und Besoldung.

Art. 5. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes leisten den verfassungsmässigen Amtseid, beziehungsweise das Amtsgelübde vor dem Grossen Rat, die Ersatzmänner und der Gerichtsschreiber vor dem Gerichtshof selbst.

Die Entschädigung der Mitglieder und der Ersatzmänner, sowie die Besoldung des Gerichtsschreibers, beziehungsweise des Präsidenten und des Vizepräsidenten und endlich die Organisation der Kanzlei werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Verbot des Berichtens.

Art. 6. Allen Organen der Verwaltungsrechtspflege ist die Annahme von Besuchen der Parteien zur Besprechung der Streitfragen (das sogenannte Berichten) untersagt.

Quorum.

Art. 7. Im Verwaltungsgericht ist die Anwesenheit und Teilnahme der absoluten Mehrheit, wenigstens aber von fünf Mitgliedern, den Präsidenten oder seinen Vertreter mit inbegriffen, sowie des Gerichtsschreibers oder Sekretärs erforderlich.

Wie viele Mitglieder einer andern kollegial organisierten Verwaltungsjustizbehörde zur gültigen Fassung eines Beschlusses mitzuwirken haben, bestimmen die einschlägigen Gesetzesvorschriften.

Im Verwaltungsgericht ist die Anwesenheit und Teilnahme von fünf Mitgliedern, den Präsi-

Abänderungsanträge.

. . . sowie die Beamten der Finanzverwaltung des Staates und die Mitglieder von Steuerkommissionen.

Die ständigen . . .

. . . Grossen Rate angehören.

. . . sind Sekretäre . . .

Streichung.

denten oder seinen Vertreter mit inbegriffen, sowie des Gerichtsschreibers oder Sekretärs erforderlich.

Art. 8. Ein Organ der Verwaltungsrechtspflege darf an der Verhandlung und Beurteilung eines Rechtsstreites nicht teilnehmen, Ausschliessung.

1. wenn einer der durch die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses vorgesehenen Ablehnungsgründe in seiner Person zutrifft;
2. wenn es in der Angelegenheit in amtlicher Eigenschaft tätig war.

Für die Mitglieder des Regierungsrates machen die nach Massgabe des Art. 44, Al. 3, der Staatsverfassung erlassenen Vorschriften Regel.

Trifft der Ausschliessungsgrund bei einem Mitglied einer Kollegialbehörde zu, so setzt dasselbe den Präsidenten davon in Kenntnis. Handelt es sich um den Regierungsstatthalter, so macht derselbe seinem gesetzlichen Stellvertreter davon Mitteilung. Die benachrichtigte Behörde entscheidet über das Zutreffen des Ausschliessungsgrundes und sorgt für eine gesetzmässige Beurteilung der Hauptsache.

Die Parteien können die ihnen bekannt werdenden Ausschliessungsgründe jederzeit durch einfaches Gesuch der urteilenden Behörde zur Kenntnis bringen und den Ausstand des betreffenden Organs verlangen.

Art. 9. Treffen in einer durch den Regierungsstatthalter zu beurteilenden Streitsache sowohl gegen diesen als auch gegenüber seinem Amtsverweser Ausschliessungsgründe zu, so ist die Angelegenheit durch Vermittlung der Justizdirektion dem Regierungsstatthalter eines benachbarten Amtsbezirkes zu überweisen. Ersetzung.

Befinden sich so viele Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes im Ausstande, dass eine gültige Verhandlung nicht stattfinden könnte, so bezeichnet der Gerichtshof durch das Los die nötige Anzahl ausserordentlicher Ersatzmänner aus der Mitte des Obergerichtes.

Hinsichtlich der Mitglieder des Regierungsrates finden die nach Massgabe des Art. 44, Al. 3, der Staatsverfassung erlassenen Vorschriften Anwendung.

Für die ausserordentliche Ersetzung anderer Verwaltungsjustizbehörden trifft beim Fehlen einschlägiger Spezialvorschriften die unmittelbar vorgesetzte Behörde die nötigen Massnahmen.

II. Die Zuständigkeit.

Art. 10. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden wird durch die einschlägigen Gesetzesvorschriften bestimmt. Allgemeiner Grundsatz.

Eine Abänderung derselben durch die Uebereinkunft der Parteien (prorogierter Gerichtsstand) ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Art. 11. Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes.

1. Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche sich ergeben aus der Bildung neuer, der Ver- *a.* Aufzählung.

einigung, sowie der Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden (Art. 63, Al. 2 der Staatsverfassung);

2. Streitigkeiten aus Art. 31 und 32 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;

3. Streitigkeiten und Einsprachen öffentlichrechtlicher Natur, welche sich anlässlich der Erteilung oder Ausübung einer Bergwerkskonzession erheben (Bergwerkgesetz vom 21. März 1853, § 16);

4. Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege. Derartige Streitigkeiten sind durch Klage der Armendirektion gegen die Gemeinden einzuleiten (Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen, § 57).

5. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden und die den letztern durch bestimmte Gesetzesvorschriften gleichgestellten Korporationen, wie Schwellengenossenschaften etc., gleichgültig, ob es sich dabei um Einforderung der geschuldeten Leistung durch das Gemeinwesen oder um Rückforderung einer ganz oder teilweise nicht geschuldeten Leistung durch den Leistenden handelt.

In Einkommenssteuersachen entscheidet das Verwaltungsgericht nur dann über Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission, wenn es sich um Verletzung oder willkürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen handelt (Art. 41 hienach). Erklärt das Verwaltungsgericht eine solche Beschwerde als begründet, so trifft es auch zugleich an Stelle der Rekurskommission den Entscheid über die betreffende Steuereinsprache.

b. Begriff der öffentlichen Leistung.

Art. 12. Als öffentliche Leistungen im Sinne des Art. 11, Ziff. 6 hievor sind, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und auf die Person des Verpflichteten, alle Verpflichtungen zu betrachten, deren Grund im öffentlichen Recht und nicht etwa in privatrechtlichen Titeln oder Gesetzesvorschriften dieser Art beruht.

Prüfung der Zuständigkeit.

Art. 13. Jede Verwaltungsjustizbehörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen selbst zu prüfen und zu beurteilen.

Wird eine Verwaltungsstreitsache bei einer sachlich oder örtlich nicht zuständigen Behörde anhängig gemacht, so ist sie durch die letztere, unter Anzeige an die klagende Partei, von Amtes wegen der zuständigen Amtsstelle zu überweisen.

Der Entscheid über die Zuständigkeit kann da, wo eine Weiterziehung in der Hauptsache zulässig ist, an die obere Instanz weitergezogen werden.

Abänderungsanträge.

5. Streitigkeiten betreffend Entschädigungsansprüche gegenüber Staat und Gemeinden gemäss Art. 6, Al. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1906 betreffend die Strassenpolizei.

6. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen . . .

. . . (Art. 42 hienach). . . .

Art. 14. Können sich Regierungsrat und Verwaltungsgericht über ihre Zuständigkeit zur Entscheidung eines bestimmten Streitfalles im Wege der Korrespondenz nicht einigen, so wird durch die erstangegangene Behörde das Kompetenzkonfliktsverfahren vor dem Grossen Rat gemäss Art. 26, Ziff. 16 der Staatsverfassung eingeleitet. Kompetenzkonflikt. *a.* Im Innern.

Wird die sachliche Zuständigkeit zwischen dem Verwaltungsgericht und einer untern Verwaltungsjustizbehörde streitig, so hat die letztere die Akten dem Regierungsrat zu unterbreiten, welcher sein Befinden über die Kompetenzfrage dem Verwaltungsgericht mitteilt. Kommt dabei eine Einigung nicht zustande, so ist das in Alinea 1 hievor bestimmte Verfahren einzuleiten.

Kompetenzstreitigkeiten zwischen untern Administrativjustizbehörden werden auf Veranlassung der erstangegangenen Behörde hin durch den Regierungsrat endgültig entschieden.

Art. 15. Findet der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht, dass eine vor seine Instanz gebrachte Streitsache nicht eine Verwaltungsstreitsache, sondern eine Zivilrechtssache darstellt, oder bestreitet eine Partei die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden, so werden die Akten samt dem gefällten Entscheid über die Kompetenzfrage dem Obergericht zugestellt. Stimmt dasselbe dem Entscheide zu, so ist der Kompetenzstreit erledigt. Wird eine Einigung nicht erzielt, so hat die erstangegangene Behörde das Kompetenzkonfliktsverfahren vor dem Grossen Rat gemäss Art. 26, Ziff. 16 der Staatsverfassung einzuleiten. *b.* Mit Zivilgerichten.

Wird die Zuständigkeit der Verwaltungsjustizbehörden vor einer dem Regierungsrat untergeordneten Instanz verneint oder durch die Parteien bestritten, so ist der gefällte Entscheid in der Kompetenzfrage samt den Akten dem Regierungsrat zur Ueberprüfung und Weiterleitung an das Obergericht zu übermachen.

In analoger Weise haben auch die Zivilgerichtsbehörden zu verfahren, sofern einem vor sie gebrachten Streitfall von ihnen oder seitens der Parteien der Charakter als Zivilrechtssache abgesprochen wird. Als weiterleitende, bezw. überprüfende Behörde funktioniert dabei das Obergericht.

B. Das Verfahren.

1. Allgemeine Grundsätze.

Art. 16. Das hienach geregelte Prozessverfahren ist, unter Vorbehalt spezieller Gesetzesbestimmungen, in allen Verwaltungsstreitigkeiten anzuwenden. Für das Taxations- und Rekursverfahren im Steuerwesen machen jedoch ausschliesslich die Vorschriften der Steuergesetzgebung Regel, sofern nicht in diesem Gesetze selbst etwas anderes vorgeschrieben wird. Anwendbarkeit.

Vorbehalten bleibt Art. 1, Al. 2 dieses Gesetzes.

Art. 17. Die Administrativjustizbehörden urteilen nur über die durch die Parteien vor sie gebrachten Streitpunkte. Keiner Partei darf mehr Gegenstand der Entscheidung.

Abänderungsanträge.

oder etwas anderes zugesprochen werden, als sie verlangt hat, sofern dies nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften zugelassen oder vorgeschrieben wird.

Eine solche Ausnahme findet namentlich statt hinsichtlich der in Art. 11, Al. 1 dieses Gesetzes genannten Streitigkeiten, sowie im Falle der Beiladung (Art. 25, Al. 2 hienach). . . . Art. 11, Ziff. 1 . . .

Offizialmaxime.

Art. 18. Die Leitung des Prozessverfahrens liegt in den Händen der urteilenden Behörde. Sie ordnet von Amtes wegen eine Untersuchung der dem Streitverhältnisse zu Grunde liegenden Tatsachen an, ohne dabei an die Anträge der Parteien gebunden zu sein.

Die Parteien können ihre Anbringen, sowie die von ihnen angerufenen Beweismittel bis zur Fällung des Urteils jederzeit ergänzen. Jede solche Ergänzung ist der Gegenpartei zur Kenntnis zu bringen, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äussern.

Vorbehalten bleibt Art. 33, Al. 3 hienach. . . . Art. 34, Al. 3 . . .

Prinzip der Schriftlichkeit.

Art. 19. Das Verwaltungsprozessverfahren wird in der Regel schriftlich durchgeführt, mit Ausnahme des Aussöhnungsversuches, der Zeugeneinvernahmen und der Parteiabhörungen (Art. 26 und 30 hienach).

In den vom Verwaltungsgericht zu beurteilenden Fällen kann durch den Gerichtshof eine mündliche Schlussverhandlung angeordnet werden.

Oeffentlichkeit der Verhandlung.

Art. 20. Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichtes sind öffentlich. Das Gericht kann jedoch durch besondern Beschluss den Ausschluss der Oeffentlichkeit verfügen, wenn das öffentliche Wohl es verlangt, oder wenn dies im Interesse der Vermögensverhältnisse von Steuerpflichtigen als wünschenswert erscheint. Der Ausschluss der Oeffentlichkeit betrifft niemals die Parteien und ihre Rechtsbeistände.

Mit bezug auf die Verhandlungen vor den übrigen Verwaltungsjustizbehörden machen in dieser Hinsicht die bestehenden gesetzlichen Vorschriften Regel.

Säumnis der Parteien.

Art. 21. Die Versäumung der zur Anbringung einer Parteivorkehr gesetzten Frist wird als Verzicht auf die betreffende Vorkehr ausgelegt.

Bei Nichteinreichung einer Parteivorkehr oder Ausbleiben von der mündlichen Verhandlung wird auf Grund der vorhandenen Akten und Beweismittel geurteilt.

Disziplin des Verfahrens.

Art. 22. Jede Administrativjustizbehörde hat von Amtes wegen darüber zu wachen, dass in dem vor ihr stattfindenden Verfahren der prozessuale Anstand gewahrt wird. Beleidigende Auslassungen gegenüber Parteien, dritten Personen oder Behörden sind von Amtes wegen aus den Parteischriften zu beseitigen.

Gegenüber allen am Verfahren in irgend einer Eigenschaft teilnehmenden Personen kann wegen Verletzung des prozessualen Anstandes oder der dem Gericht, der Gegenpartei oder Dritten schuldigen Rücksicht, sowie wegen ungerechtfertigter

Verzögerung des Verfahrens durch die urteilende Behörde eine Ordnungsbusse bis zu 100 Fr. ausgesprochen werden.

Abänderungsanträge.

Protokoll.

Art. 23. Ueber jede vor einer Verwaltungsjustizbehörde stattfindende Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Dasselbe ist bis zur Erbringung des Gegenbeweises für seinen Inhalt beweiskräftig.

Den Parteien sind auf ihr Verlangen gegen eine Gebühr Protokollauszüge zu verabfolgen.

II. Die Parteien.

Prozessfähigkeit und Vertretung.

Art. 24. Hinsichtlich der Fähigkeit, seine Rechte vor den Verwaltungsjustizbehörden geltend zu machen oder zu verteidigen, machen die Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung über die Prozessfähigkeit Regel.

Die Fähigkeit, für einen andern im Verwaltungsstreitverfahren als Rechtsbeistand zu verhandeln, ist nach den bestehenden Gesetzen über die Befähigung zur Anwaltschaft zu beurteilen. Jedoch können sich Staat und Gemeinden jederzeit durch ihre Organe vertreten lassen.

Teilnahme Dritter am Verfahren.

Art. 25. Hinsichtlich der Streitgenossenschaft im Verwaltungsprozessverfahren sind die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessgesetzgebung analog anzuwenden.

Eine Intervention dritter Personen im Verfahren ist ausgeschlossen. Dagegen kann die urteilende Behörde auf Antrag oder von Amtes wegen die Beiladung Dritter, deren Interessen durch die zu fällende Entscheidung berührt werden, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch dem Beigeladenen gegenüber verbindlich, gleichgültig, ob er am Verfahren teilgenommen hat oder nicht. Die Vorschriften über die Kostenpflicht (Art. 38 und 39 hienach) finden aber auf ihn nur im Falle einer Teilnahme am Verfahren Anwendung.

. . . Art. 39 und 40 hienach) . . .

III. Das Verfahren bis zum Urteil.

Aussöhnungsversuch.

Art. 26. In allen von den Verwaltungsbehörden zu beurteilenden Streitfällen findet vor dem Regierungsstatthalter des Bezirkes, in welchem der Beklagte wohnt, ein mündlicher Aussöhnungsversuch statt, es sei denn, dass beide Parteien auf die Abhaltung desselben ausdrücklich verzichtet haben.

. . . Verwaltungsjustizbehörden . . .

. . . in welchem sich das Rechtsdomizil des Beklagten befindet, ein . . .

Bei Beschwerden eines Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission in Einkommensteuersachen findet ein Aussöhnungsversuch nicht statt.

Ist der Staat beklagte Partei, so gelten für den Gerichtsstand zur Abhaltung des Aussöhnungsversuches die Bestimmungen des § 11, Alinea 5, des Zivilprozessgesetzes vom 3. Juni 1883.

. . . Partei, so kann der Aussöhnungsversuch nach Wahl des Klägers entweder bei dem Regierungsstatthalter desjenigen Amtsbezirkes nachgesucht werden, in welchem das betreffende Rechtsverhältnis entstanden ist, oder beim Regierungsstatthalter, in dessen Amtsbezirk sich der Wohnsitz des Klägers befindet, oder endlich beim Regierungsstatthalteramt Bern.

Die klagende Partei hat die Ansetzung des Aussöhnungsversuches durch ein schriftliches Ge-

Die klagende Partei . . .

such zu verlangen, worin ihre Rechtsbegehren mit einer kurzen Begründung enthalten sind. Der Regierungsstatthalter ladet hierauf die Parteien in seine Audienz und sucht sie zu vergleichen.

Ein im Aussöhnungsversuch zustande gekommener Vergleich hat die gleichen Rechtswirkungen, wie ein Administrativurteil. Er ist schriftlich abzufassen und von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Klage.

Art. 27. Ist der Aussöhnungsversuch erfolglos abgelaufen oder hat kein solcher stattgefunden, so hat die klagende Partei der urteilenden Behörde ihre Klageschrift in zwei Doppeln, gestempelt einzureichen.

Die Klageschrift enthält die Rechtsbegehren, eine Darstellung der begründenden Tatsachen, sowie die Angabe der angerufenen Beweismittel. Beweisurkunden, welche sich in Händen des Klägers befinden, sind im Original oder in notariell beglaubigter Abschrift beizulegen.

Durch Einreichung der Klageschrift wird die Streitsache bei der Behörde rechtshängig. Es wird dadurch die Einrede der Rechtshängigkeit und bei Geldforderungen die Verzinslichkeit zu 5 % begründet.

Rückzug der Klage.

Art. 28. Die eingereichte Klage kann bis zur Fällung des Endurteils jederzeit zurückgezogen werden.

Handelt es sich jedoch um einen Streitfall, bei dessen Beurteilung die Behörde gemäss Art. 17 hievor nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist, oder hat im Verfahren eine Beiladung gemäss Art. 25, Al. 2 stattgefunden, so ist der Rückzug nur mit Bewilligung der urteilenden Behörde möglich.

Die Partei, welche ihre Klage zurückzieht, trägt die Kosten des Verfahrens.

Behandlung der Klage und weitere Vorkehren.

Art. 29. Nach Eingang der Klage hat die urteilende Behörde vor allem ihre Zuständigkeit zu prüfen und gegebenen Falles nach den Vorschriften des Art. 13, Al. 2 vorzugehen.

Entspricht die Klageschrift in formeller Beziehung den gesetzlichen Vorschriften nicht, so ist sie zurückzuweisen. Erweist sich der geltend gemachte Anspruch von vorneherein als unbegründet, so wird sogleich zum Urteil geschritten.

In allen andern Fällen wird die Klageschrift der beklagten Partei zugestellt unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Einreichung ihrer Antwort.

Die Abfassung und Einreichung der Antwort geschieht nach den für die Klageschrift aufgestellten Bestimmungen. Weitere Vorkehren (Replik und Duplik) kann die Behörde nach Bedarf anordnen.

Untersuchung.

Art. 30. Nach Beendigung des Schriftenwechsels findet die amtliche Untersuchung des Streitfalles statt. Mit der Vornahme der hiezu notwendigen Massnahmen kann der Präsident oder ein Mitglied der urteilenden Behörde oder der Regierungsstatthalter beauftragt werden.

Zur Erwahrung von Tatsachen sind alle in der Zivilprozessgesetzgebung vorgesehenen Beweismittel mit Ausnahme des Eides zulässig, und es geschieht ihre Beschaffung nach den dort aufgestellten Regeln.

Im übrigen kann jederzeit eine persönliche Einvernahme der Prozessparteien, bezw. ihrer Organe angeordnet werden. Die Zahl allfällig zu ernennender Sachverständiger wird durch die urteilende Behörde bestimmt und soll höchstens 3 betragen.

Der Beweiswert eines Beweismittels, die persönliche Einvernahme mit inbegriffen, unterliegt der freien Würdigung durch die urteilende Behörde.

Urteil.

Art. 31. Nach Abschluss der Untersuchung wird das Urteil gefällt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 19, Al. 2 hievor betreffend die mündliche Schlussverhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

Das Urteil wird den Parteien durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung, enthaltend Dispositiv und Begründung, eröffnet.

Der Sekretär der urteilenden Behörde hat über alle vorgenommenen Urteilseröffnungen ein Register zu führen.

Art. 32. Die Zustellung gerichtlicher Akten an die Parteien geschieht ordentlicherweise nach der in der Transportordnung für die schweizerischen Posten bestimmten Weise. Für einfache Mitteilungen an die Parteien kann sich der Richter auch des eingeschriebenen Briefes bedienen.

IV. Die Rechtsmittel.

Weiterziehung.

a. Erklärung.

Art. 33. Die Weiterziehung eines Administrativentscheides an eine obere Behörde kann nur in denjenigen Fällen geschehen, für welche dies durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich vorgesehen wird.

Wo in den Spezialerlassen eine bestimmte Frist zur Weiterziehung nicht vorgesehen wird, ist die letztere binnen vierzehn Tagen seit Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheides schriftlich bei derjenigen Behörde zu erklären, welche den erstinstanzlichen Entscheid gefällt hat. Bei Versäumung der Frist erwächst der gefällte Entscheid in Rechtskraft.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schriftsatz am letzten Tage der Frist vor abends 6 Uhr einer schweizerischen Poststelle zur Beförderung übergeben ist.

b. Verfahren.

Art. 34. Binnen vierzehn Tagen seit Erklärung der Weiterziehung ist bei der erstinstanzlichen Behörde eine Rekursschrift einzureichen, deren Abfassung sich nach den für die Klage aufgestellten Vorschriften (Art. 27, Al. 2) richtet. Art. 28 ist analog anwendbar.

Die erstinstanzliche Behörde übermacht hierauf die Akten von Amtes wegen der obern Instanz,

welche nach Massgabe der in Art. 29 bis 31 enthaltenen Bestimmungen vorzugehen hat.

Die Angabe neuer Tatsachen und Beweismittel vor oberer Instanz ist zulässig, wird jedoch von der letztern nach freiem Ermessen gewürdigt.

Das neue Recht. *a.* Voraussetzung.

Art. 35. Das Rechtsmittel des neuen Rechtes ist gegenüber einem rechtskräftigen Urteil unter den nachfolgenden Voraussetzungen gegeben:

1. wenn der Gesuchsteller Beweismittel, welche zur Erwahrung wirklich erheblicher Tatsachen dienen, erst seit der Fällung des Urteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat;
2. wenn seit der Beurteilung der Sache ein in der Prozessverhandlung gebrauchtes Beweismittel auf dem Wege des Strafprozesses als gefälscht erklärt, oder ein darin abgehörter Zeuge mit bezug auf die gemachte Aussage wegen Meineides oder falscher Aussage verurteilt wurde;
3. wenn seit der Beurteilung der Sache dem Gesuchsteller neue für die Entscheidung erhebliche Tatsachen bekannt wurden.

Das neue Recht ist auch gegenüber Steuerrekursentscheiden anwendbar.

b. Verfahren.

Art. 36. Das neue Recht ist durch schriftliche Eingabe bei derjenigen Behörde nachzusuchen, welche in letzter Instanz das betreffende Urteil gefällt hat.

Die Eingabe ist nach Vorschrift des Art. 27, Al. 2 abzufassen und binnen drei Monaten seit demjenigen Zeitpunkte einzureichen, in welchem die Voraussetzung dem Gesuchsteller bekannt wurde. Die angegangene Behörde hat nach Massgabe der in Art. 29 bis 31 enthaltenen Bestimmungen vorzugenen.

Das Gesuch um neues Recht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird es jedoch zugesprochen, so ist das gefällte Urteil aufgehoben und es wird durch die zusprechende Behörde von Amtes wegen eine neue Beurteilung der Streitsache vorgenommen, wobei es in ihrem Ermessen steht, eine neue Untersuchung anzuordnen.

V. Die Vollstreckung.

Verfahren.

Art. 37. Administrativurteile, welche auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lauten, werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckt.

In allen übrigen Fällen haben die zuständigen Administrativbehörden auf Verlangen der Beteiligten die zur Urteilsvollstreckung notwendigen Massnahmen anzuordnen.

Vorsorgliche Massnahmen.

Art. 38. Handelt es sich in einer Verwaltungsstreitsache um die Beseitigung gesetzwidriger oder verkehrsstörender Anlagen oder um die Ausführung dringender Arbeiten, so kann die urteilende Behörde schon vor der Fällung des Entscheides die notwendigen vorsorglichen Massnahmen treffen.

Die Kosten dieser Massnahmen sind von der klagenden Partei vorzuschiessen und im Urteil der unterlegenen Partei aufzuerlegen.

VI. Die Kosten.

Abänderungsanträge.

Amtliche Kosten.

Art. 39. Die Auslagen, sowie die amtlichen Kosten im Administrativverfahren sind durch die unterliegende Partei zu bezahlen. Sie werden nach den bestehenden Tarifen bestimmt.

Für die Funktionen des Verwaltungsgerichtes ist neben den Barauslagen eine einmalige Urteilsgebühr zu beziehen, deren Bemessung durch einen vom Grossen Rat aufzustellenden Tarif geregelt wird.

Die durch Untersuchungsmassnahmen verursachten Auslagen sind durch diejenige Partei vorzuschiessen, welche die betreffende Massnahme beantragt hat. Die Auslagen für amtlich angeordnete Massnahmen trägt vorläufig der Staat, und es sind dieselben im Urteil zu verrechnen.

Parteikosten.

Art. 40. In denjenigen Streitfällen, in welchen ein Austausch von Prozessschriften stattfindet, ist der obsiegenden Partei auf Kosten der unterliegenden für ihre Auslagen und Bemühungen eine billige Entschädigung zuzusprechen.

Die urteilende Behörde ist jedoch befugt, da, wo es die Umstände rechtfertigen, die Parteikosten wettzuschlagen.

C. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Inkrafttreten und Aufhebungsbestimmungen.

Art. 41. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

. . . tritt auf den 1. Januar 1910 in Kraft.

Alle widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen werden, sofern sie nicht im vorliegenden Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind, auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.

In seiner Gesamtheit aufgehoben wird das Gesetz vom 20. März 1854 über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen. Wo in andern Gesetzen eine analoge Anwendung desselben vorgeschrieben wird, hat die Beurteilung der betreffenden Streitsache durch das Verwaltungsgericht einzutreten.

Vorbehalten bleibt Art. 42 hienach.

. . . Art. 43 hienach.

Art. 42. Bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern wird § 25 des Gesetzes vom 18. März 1865 über die Einkommenssteuer durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 25. Gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Bezirkssteuerkommission kann sowohl die Steuerverwaltung als auch der Steuerpflichtige binnen 14 Tagen seit der Eröffnung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären. Die Rekurserklärung ist schriftlich und mit einer Begründung versehen beim Regierungsstatthalteramt einzureichen.

. . . Bezirkssteuerkommission und der Zentralsteuerkommission kann . . .

§ 25a. Zur Entscheidung der in § 25 vorgesehenen Rekurse wird eine kantonale Rekurskommission eingesetzt. Dieselbe besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Lan-

desteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen.

Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung in höchstens drei Kammern einteilen. Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann sie ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen.

Im übrigen wird die Organisation der Kommission und das von ihr zu beobachtende Verfahren durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Erledigung hängiger Streitigkeiten.

Art. 43. Streitigkeiten, welche nach Massgabe des vorliegenden Gesetzes in die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes fallen, jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bei der bisher zuständigen Behörde anhängig gemacht worden sind, werden durch die letztere beurteilt.

Das in diesem Gesetz vorgeschriebene Verfahren ist dabei anwendbar.

Amtsantritt des Verwaltungsgerichtes.

Art. 44. Das Verwaltungsgericht beginnt seine Amtstätigkeit sogleich nach stattgefundener Wahl und Beeidigung seiner Mitglieder.

Es hat auf Ende eines jeden Jahres dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben und darin auch auf beobachtete Mängel in der Gesetzgebung hinzuweisen.

Verantwortlichkeit.

Art. 45. Auf das Verwaltungsgericht und seine Abteilungen sind die Vorschriften der §§ 30 ff. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten unter Vorbehalt des Art. 51 der Staatsverfassung analog anwendbar.

Gegen eine dem Regierungsrat untergeordnete Verwaltungsjustizbehörde kann wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshülfe, wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien und wegen Formverletzung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist binnen zehn Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdegrund Kenntnis erhielt, schriftlich und mit den nötigen Belegen versehen dem Regierungsrat einzureichen, welcher nach Massgabe der Art. 29 ff. dieses Gesetzes vorzugehen hat.

Die Anhebung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Bern, den 11. Februar 1909.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Jenny,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge.

Verwaltungsgericht.

Art. 44. Das Verwaltungsgericht hat auf Ende . . .

Bern, den 30. April 1909.

Namens der Grossratskommission
der Präsident
Bühler.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 5. April 1909.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 12. Mai 1909.

Gesetz

über

die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass es zweckmässig ist, vor der Einführung des schweizerischen Grundbuches die kantonalen Grundbücher zu bereinigen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Innerhalb einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist haben die Gemeinden die sämtlichen in ihrem Gebiete gelegenen Grundstücke, inbegriffen die öffentlichen Strassen und Wege, auf die ihnen zuzustellenden Formulare (Grundstückblätter) auftragen und diese der Amtsschreiberei einreichen zu lassen.

Form und Inhalt der Grundstückblätter werden durch eine Verordnung des Regierungsrates festgestellt.

Art. 2. Diejenigen Grundeigentümer, welche sich zur Zeit des in Art. 1 vorgesehenen Fristbeginnes ihr Grundeigentum noch nicht haben zufertigen lassen, sind gehalten, dies innerhalb einer Frist von fünf Monaten zu tun. Hiefür ist nur die Hälfte der im Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vorgesehenen Handänderungsgebühren zu bezahlen.

. . . nicht nach gesetzlicher Vorschrift haben . . .

Nach Ablauf dieser Frist hat die zuständige Fertigungsbehörde die Fertigung auf Kosten des Säumigen von Amtes wegen zu veranlassen, wobei aber die volle Handänderungsgebühr zu entrichten ist.

Zur Anmeldung von Rechten und Dienstbarkeiten im Sinne des Art. 3 hienach ist der Eigentümer des

herrschenden Grundstückes nur dann befugt, wenn ihm dasselbe zugefertigt wurde.

Die Vollziehung dieser Vorschriften ist durch Verordnung des Regierungsrates zu regeln.

Abänderungsanträge.

Art. 3. Binnen neun Monaten von dem durch regierungsrätliche Verfügung festzusetzenden Tage hinweg haben alle Personen, welchen eine Dienstbarkeit, eine Grundlast, ein selbständiges, dauerndes Recht an Grundstücken (Baurecht, Quellenrecht und so weiter) oder ein Bergwerk zusteht, diese Rechte durch Eingabe bei der Amtsschreiberei geltend zu machen. Liegt das dienende Grundstück in verschiedenen Amtsbezirken, so ist die Eingabe in jedem Bezirk zu machen.

Die Aufforderung zur Eingabe ist vor dem Anfang der im ersten Absatz vorgesehenen Frist bekannt zu machen und drei Monate vor deren Ablauf zu wiederholen.

Dienstbarkeiten, welche ein allgemeines Benutzungsrecht (Wegrecht etc.) begründen, sind vom Einwohnergemeinderat anzumelden; jedoch ist auch jeder Beteiligte hiezu befugt.

Art. 4. Binnen der in Art. 3, Absatz 1 genannten Frist haben alle Personen, welchen ein Grundpfandrecht, mit Ausnahme der in Art. 15 erwähnten gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken, zusteht, dieses Recht durch Eingabe bei der Amtsschreiberei geltend zu machen. Liegt das Grundpfand in verschiedenen Amtsbezirken, so ist die Eingabe in jedem Bezirk zu machen.

Zur Eingabe ist auch derjenige berechtigt, dem ein Grundpfandtitel als Faustpfand haftet.

Die in Art. 3, zweiter Absatz, enthaltene Bestimmung ist entsprechend anzuwenden.

Art. 5. Die Eingabe geschieht schriftlich und soll enthalten:

. . . geschieht nach amtlichem Formular schriftlich . . .

1. bei Dienstbarkeiten, Grundlasten, selbständigen und dauernden Rechten an Grundstücken und Bergwerken
   die genaue Angabe des Rechtes,
   die Angabe des Titels, auf den sich das Recht stützt mit Bezeichnung seines Datums und der Stelle, wo er im Grundbuch eingetragen ist oder mangels einer Eintragung die Angabe des Erwerbsgrundes,

   . . . mangels eines Titels die Angabe . . .

   die genaue Bezeichnung des Berechtigten,
   die genaue Bezeichnung des belasteten und wenn ein solches vorhanden ist, des berechtigten Grundstückes mit Angabe der Flur- und Parzellennummer,
   die genaue Bezeichnung des Eigentümers des belasteten Grundstückes;
2. bei Grundpfandrechten
   den im Grundbuch eingetragenen Kapitalbetrag der Forderung,
   die Angabe des Forderungstitels mit Bezeichnung seines Datums und der Stelle des Grundbuches, in dem er eingeschrieben ist; bei Forderungen, die durch Ueberbund oder Anweisung Pfandrecht erhalten haben, auch des Titels, durch den das Grundpfandrecht vorbehalten oder übertragen wurde,
   die genaue Bezeichnung des Gläubigers und Schuldners, sowie im alten Kantonsteil die Angabe, ob das Grundpfandrecht nur auf den

Abänderungsanträge.

im Eigentum des Schuldners befindlichen Grundstücken geltend gemacht oder auch an Dritten gehörenden Grundstücken beansprucht wird. Ist das letztere der Fall, so sind in der Eingabe die den Dritten gehörenden Unterpfänder anzugeben.

Die Eingaben und Empfangsscheine sind von der Stempelabgabe befreit. Ebenso sind die zum Zwecke der Vorbereitung von Eingaben nötigen Grundbuchnachschlagungen gebührenfrei.

. . . Stempelabgabe und von jeder Staatsgebühr befreit. . . .

Art. 6. Der Amtsschreiber ist berechtigt, die Vorlage der Originaltitel gegen Empfangschein zu verlangen.

Er hat von Amtes wegen die Verhältnisse unter Mitwirkung des Berechtigten und Belasteten soweit aufzuklären, als die Anlage der Grundbücher es erfordert.

Der Regierungsrat hat geeignete Organe zu bestellen, welche für die Erteilung der nötigen Aufklärungen und Instruktionen sorgen.

Art. 7. Der Amtsschreiber fertigt von jedem ihm eingereichten Grundstückblatt ein Doppel an, indem er zugleich allfällige Irrtümer und Auslassungen berichtigt.

In beiden Doppeln der Grundstückblätter trägt er hierauf die angemeldeten selbständigen, dauernden Rechte und Bergwerke, sowie die eingegebenen Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte ein.

Die so ergänzten Grundstückblätter stellen die provisorischen Grundbuchblätter dar.

Art. 8. Der Amtsschreiber kann in Fällen, wo die Verhältnisse es als zweckmässig erscheinen lassen, für mehrere dem nämlichen Eigentümer gehörende Grundstücke ein Kollektivgrundbuchblatt erstellen.

Der Eigentümer ist hievon zu benachrichtigen und kann sich dieser Massnahme widersetzen.

Art. 9. Die Grundbuchblätter sind während drei Monaten in den Gemeinden öffentlich aufzulegen.

Die Auflage ist vom Amtschreiber öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Beteiligten, während der Auflagefrist allfällige Einsprachen bei der Gemeinderatsschreiberei schriftlich geltend zu machen.

Innerhalb dieser Frist können auch noch Rechte, deren Eingabe nach den Vorschriften der Art. 3 und 4 unterlassen wurde, auf der Gemeinderatsschreiberei angemeldet werden. Solche nachträgliche Anmeldungen sind in gleicher Weise zu behandeln wie Einsprachen.

Art. 10. Hat eine Dienstbarkeit für das berechtigte Grundstück alles Interesse verloren, so kann der Belastete während der Auflagefrist im Wege des Einspruchsverfahrens Löschung verlangen.

Art. 11. Zwecks Prüfung der gemäss Art. 9 und 10 gemachten Einsprachen ernennt der Regierungsrat die nötige Anzahl von Sachverständigen.

Der für das betreffende Gebiet ernannte Sachverständige hat nach Ablauf der Auflagefrist die Verhältnisse zu prüfen und nach Einvernahme der Beteiligten binnen der Frist von sechs Monaten darüber zu entscheiden, ob das bestrittene oder nachträglich angemeldete Recht in die Grundbuchblätter aufzunehmen sei oder nicht.

Der Amtschreiber und die Einwohnergemeinderäte sind von Amtes wegen verpflichtet, dem Sachverständigen die von ihm verlangten Aufschlüsse zu erteilen und ihm bei der Erledigung der Einsprachen an die Hand zu gehen. Auch kann derselbe von den Beteiligten die Vorlage der Originaltitel verlangen.

Der Entscheid der Sachverständigen ist den Beteiligten mittelst eingeschriebenen Briefes zu eröffnen.

Diejenigen Beteiligten, welche mit dem Entscheide des Sachverständigen nicht einverstanden sind, haben binnen der Frist von zwei Monaten seit der Eröffnung des Entscheides beim Richter Einspruchsklage zu erheben.

Geschieht dies nicht, so macht der Entscheid des Sachverständigen betreffend die Frage der Eintragung oder Nichteintragung des Rechtes oder der Last in die Grundbuchblätter Regel.

Durch den Entscheid des Sachverständigen und die dadurch bewirkte Verteilung der Parteirollen wird an der Beweislast im Prozess nichts geändert.

Art. 12. Die Einspruchsklagen sind vom Gerichtspräsidenten in dem in § 37, 1. und 2. Absatz, des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Verfahren zu erledigen.

In appellabeln Fällen ist der § 39 des vorerwähnten Einführungsgesetzes anwendbar und es hat der Appellations- und Kassationshof so bald als möglich die Streitsachen zu entscheiden.

Der Richter, beziehungsweise der Appellations- und Kassationshof macht von dem rechtskräftigen Entscheide dem Grundbuchführer von Amtes wegen Mitteilung, worauf die definitive Eintragung des anerkannten Rechtes erfolgt.

Mit dem Entscheid über die Einspruchsklage ist auch derjenige über den materiellen Bestand der in Betracht fallenden Rechte zu verbinden.

Art. 13. Die Kosten der Eingabe trägt der Ansprecher. Ueber die Kostentragung im Einspruchsverfahren entscheidet der Richter gemäss den Vorschriften des Zivilprozessgesetzes, jedoch ohne an die Bestimmung des § 305 dieses Gesetzes betreffend die Höhe der Kosten gebunden zu sein. Alle übrigen Kosten trägt der Staat.

Bei verspäteten Eingaben gemäss Art. 9, Absatz 3 hat der Ansprecher eine durch regierungsrätliche Verordnung festzusetzende Gebühr zu entrichten.

Art. 14. Nach Durchführung des Bereinigungsverfahrens legt der Amtsschreiber die definitiven Grundbuchblätter an, welche das bereinigte kantonale Grundbuch bilden.

Diejenigen eintragspflichtigen Rechte, welche nicht gemäss Art. 3, 4 und 9 angemeldet wurden, werden nicht in das bereinigte Grundbuch aufgenommen und gelten bei der Einführung des eidgenössischen Grundbuches nicht als im kantonalen Grundbuch eingetragen.

Wird ein eintragungspflichtiges Recht infolge der Nichtanmeldung durch den Berechtigten in den Grundbuchblättern nicht eingetragen, so hat der Berechtigte einen allfälligen ihm aus seiner Säumnis entstandenen Schaden selbst zu tragen.

Abänderungsanträge.

. . . anerkannten oder die Löschung des aberkannten Rechtes . . .

Art. 15. Im neuen Kantonsteil werden alle gesetzlichen Grundpfandrechte zugunsten Minderjähriger oder Bevormundeter, ebenso die gerichtlichen Grundpfandrechte, welche in den Bezirken von Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen noch bestehen und welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Oktober 1891 eingeschrieben wurden, auf 1. Januar 1912 als aufgehoben erklärt, sofern sie bis zu jenem Zeitpunkte nicht bereits erloschen sind.

Diese Vorschrift findet ebenfalls Anwendung auf das gesetzliche Grundpfandrecht zur Sicherung der Ablösungssumme für ein Weidrecht (Verordnung vom 23. Dezember 1816) und auf dasjenige der Legatare (Art. 1017 Code civil français).

Die gesetzlichen Grundpfandrechte der Ehefrauen, die vor dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzes eingeschrieben worden sind, werden auf 1. Januar 1912 als erloschen erklärt und durch das in Art. 211 Z. G. B. bezeichnete Vorrecht ersetzt.

Die oben erwähnten gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken, welche vor dem 1. Januar 1912 geltend gemacht werden können, behalten jedoch ihre Gültigkeit in einem nach diesem Datum durchgeführten Betreibungs-, Konkurs- oder Hypothekenreinigungsverfahren, wenn vor dem 1. Januar 1912 die Betreibung auf Pfandverwertung der betreffenden Grundstücke angehört, die versicherte Forderung eingegeben oder die in Art. 2183 des französischen Zivilgesetzbuches vorgesehene Notifikation dem Gläubiger zugestellt worden ist.

Art. 16. Die während und nach der in den Art. 3 und 4 vorgesehenen Eingabefrist bei der Amtsschreiberei zur Anmeldung gelangenden, neu entstandenen dinglichen Rechte sind vom Amtsschreiber in einem besondern Register (Tagebuch) vorzumerken und hierauf von Amtes wegen in die Grundbuchblätter einzutragen.

Die Eintragung im Tagebuch ersetzt die Einschreibung in das bisherige Grundbuch.

Der Anmeldung für die Eintragung sind neben der Haupturkunde notarialisch beglaubigte Abschriften beizulegen, die als Belege zu den Grundbuchblättern dienen und in gleicher Weise geordnet und aufbewahrt werden sollen, wie die Belege für das Grundbuch des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese neuerrichteten Rechte unterliegen dem Einspruchsverfahren nicht.

Art. 17. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat hat die nötigen Vollziehungsverordnungen dazu zu erlassen.

Bern, den 5. April 1909.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Jenny,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge.

Bern, den 12. Mai 1909.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Schär.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Aufnahme eines Anleihens von Fr. 30,000,000.

(Mai 1909.)

Die volkswirtschaftliche Entwicklung unseres Kantons bringt fortwährend gesteigerte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit unserer Hypothekarkasse und der Kantonalbank mit sich; in gleicher Weise haben auch die Ansprüche aller Art an den Staat in Form von Subventionen zugenommen. Es ist daher Pflicht der Staatsbehörden, rechtzeitig für die Mittel zu sorgen, um allen diesen Anforderungen, soweit solche Berechtigung haben, entsprechen zu können. Die Finanzdirektion sieht sich deshalb veranlasst, Ihnen zuhanden des Grossen Rates zu beantragen, es sei ein Anleihen im Betrage von 30,000,000 Fr. zu kontrahieren.

Zur nähern Begründung der Geldbedürfnisse des Staates und seiner genannten Anstalten erlauben wir uns folgendes anzuführen.

I. Hypothekarkasse. — In ihren Bemerkungen zum Staatsverwaltungsbericht und der Staatsrechnung pro 1907 weist die Staatswirtschaftskommission zum Abschnitt «Finanzdirektion», unter der Ueberschrift «Hypothekarkasse», auf die Knappheit der Geldmittel dieses Finanzinstitutes hin und gibt schliesslich ihrer Meinung in folgendem Passus Ausdruck: «Wir möchten deshalb den Regierungsrat dringend einladen, darauf Bedacht zu nehmen, die Betriebsmittel der Hypothekarkasse durch Aufnahme eines neuen Anleihens zu vermehren, sobald die Verhältnisse des Geldmarktes dies gestatten.» Dieser Anregung hat der Grosse Rat durch Genehmigung des Berichtes der Staatswirtschaftskommission zugestimmt.

Wir verweisen hier auch auf die letzten Verwaltungsberichte der Hypothekarkasse selbst, worin speziell auch darauf hingewiesen wird, dass dieses Institut genötigt war, sich in der Bewilligung neuer Darlehn nicht unwesentliche Beschränkungen aufzuerlegen. — Wenn auch diese seit einiger Zeit wieder fallen gelassen werden konnten, so wäre es doch verfehlt, anzunehmen, die der Kasse zurzeit zur Verfügung stehenden Mittel würden ihr auch weiterhin und auf alle Fälle gestatten, in gleichmässiger Weise möglichst allen an sie gestellten Begehren gerecht zu werden. Wenn demnach die Hypothekarkasse in letzter Zeit Darlehn in grossem Umfange bewilligen und auch auszahlen konnte, so steht doch jederzeit zu befürchten, dass ihre disponibeln Mittel wieder knapp werden, sobald ausserordentliche Ansprüche an sie herantreten, dies um so mehr, als der Zufluss an Depositen und an Kassaschein-Anlagen mit den Geldgesuchen nicht Schritt gehalten hat und voraussichtlich auch im Falle solcher ausserordentlicher Ansprüche nicht Schritt halten würde. — Infolge der hohen Zinse, welche von den Konkurrenzinstituten für Depositen und Kassascheine bewilligt wurden, war auch die Hypothekarkasse gezwungen, höhere Zinsfüsse für Einlagen zu bewilligen, was natürlich auf die Erträgnisse von ungünstigem Einflusse sein musste. Um trotzdem ein für die Staatskasse annehmbares Geschäftsresultat zu erzielen, ist es Aufgabe der Staatsbehörden, der Hypothekarkasse auch billiges Geld zur Verfügung zu stellen, womit dieselbe in die Möglichkeit versetzt wird, auch in Zukunft namentlich dem kleinen Landwirt billiges Geld abgeben zu können.

Die Anstaltsbehörden der Hypothekarkasse sind daher zur Ueberzeugung gelangt, dass es im Interesse des Institutes sowohl, als auch des geldsuchenden Publikums und nicht zuletzt auch in demjenigen des Staates liege, wenn der Anstalt neuerdings eine Summe von 10,000,000 Fr. zur Verfügung gestellt werde.

II. Kantonalbank. — Durch Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905

hat der Bund das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten der Schweizerischen Nationalbank übertragen. Infolgedessen ist die Kantonalbank genötigt, innerhalb einer Frist von 3 Jahren, vom 20. Juni 1907 an gerechnet, ihre Noten zurückzuziehen. Dadurch werden ihr 12 Millionen Franken disponibler Mittel entzogen.

Es bedarf wohl keines weitern Nachweises, dass für diese Verminderung der Betriebsmittel Ersatz geschaffen werden muss, wenn die Kantonalbank ihre Aufgabe richtig erfüllen und «dem Handel, dem Gewerbe und der Landwirtschaft dienen soll», wie das Gesetz sich ausdrückt, das heisst diesen die nötigen Geldmittel zur Verfügung stellen soll.

Bereits haben eine Reihe von Kantonen, so Zürich, Basel-Stadt, St. Gallen, Neuenburg, Waadt und andere mehr, diesen Ersatz bewerkstelligt durch Erhöhung des Grundkapitals ihrer respektiven Anstalten und sich die hiezu nötigen Mittel auf dem Anleihenswege beschafft.

Im Kanton Bern würde eine Erhöhung des Grundkapitals die Revision des Bankgesetzes bedingen, indem dieses das Grundkapital der Kantonalbank auf 20 Millionen Franken festsetzt. Wir glauben aber, zurzeit noch von einer Revision dieses Gesetzes Umgang nehmen zu sollen und betrachten es als zweckmässig, die Vermehrung der Betriebsmittel der Kantonalbank in gleicher Weise zu bewerkstelligen, wie dies bereits im Jahre 1899 geschah und vom Bernervolk gutgeheissen worden ist, nämlich durch Aufnahme eines Anleihens durch den Staat, aus welchem dieser der Kantonalbank die benötigten 10 Millionen Franken zur Verfügung stellen würde.

Obwohl der Verlust an Betriebsmitteln, welcher der Kantonalbank aus dem Rückzug ihrer Notenemission erwächst, 12,000,000 Fr. beträgt, haben die Bankbehörden erklärt, dass sie mit einer Zuwendung von 10 Millionen Franken durch den Staat auskommen könne, sofern ihr dann der letztere einen Teil ihrer Beteiligung an den Vereinigten Kander- und Hagneckwerken, nun Bernischen Kraftwerken, abnehme.

III. Staatskasse. — Auch hier weisen wir in erster Linie auf die Anregungen der Staatswirtschaftskommission auf Vermehrung der Betriebsmittel der Staatskasse hin.

Das auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1902 aufgenommene Darlehn von 20,000,000 Fr. ist durch die seither zur Ausrichtung gelangten, respektive bewilligten und noch auszurichtenden Eisenbahnsubventionen mehr als absorbiert worden. Wir verweisen diesbezüglich nur auf die Subvention an die Lötschbergbahn von 17,500,000 Fr., die Subventionen an die neue Gesellschaft der Saignelégier-Glovelier-Bahn, an die Pruntrut-Bonfol-Bahn (Bonfol-Grenze), die Langenthal-Jura-Bahn, die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn. Hiezu kommt noch die Staatsbeteiligung an der Schweizerischen Nationalbank von rund $3^1/_2$ Millionen, wovon allerdings zurzeit nur 50 % einbezahlt sind; der Rest der Beteiligung kann aber jederzeit eingerufen werden. Auch hat sich der Staat an der Erhöhung des Aktienkapitals der Vereinigten Kander- und Hagneckwerke, nun Bernische Kraftwerke, mit einer Summe von 2,500,000 Fr. beteiligt.

Die noch schwebenden Verbindlichkeiten der Staatskasse aus den eben erwähnten und andern Subventionen und Staatsbeteiligungen belaufen sich zurzeit auf rund 9,760,000 Fr., welcher Summe gegenüber die Staatskasse gegenwärtig nur über rund $4^1/_2$ Millionen Franken flüssiger Mittel verfügt.

Im weitern ist zu bemerken, dass die Absicht besteht, aus den der Staatskasse zu beschaffenden Mitteln der Kantonalbank einen Teil ihres Aktienbesitzes an den Bernischen Kraftwerken (ehemalige Vereinigte Kander- und Hagneckwerke) abzunehmen, während der übrige Teil dieses Aktienbesitzes der Kantonalbank den interessierten bernischen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden soll, um diesen die Möglichkeit zu verschaffen, sich an diesem Unternehmen zu beteiligen.

Auch machen wir hier noch darauf aufmerksam, dass dem Grossen Rat ein Vorschlag betreffend Beteiligung des Kantons Bern an einer Aktiengesellschaft zum Ankauf und Betrieb der Saline Schweizerhalle vorliegt, dessen Annahme kaum zweifelhaft ist und für die Staatskasse ebenfalls eine wesentliche Ausgabe von rund 370,000 Fr. zur Folge haben wird.

Endlich weisen wir darauf hin, dass an den Staat in absehbarer Zeit auch noch weitere Subventionsbegehren gestellt werden, die zum Teil wenigstens Berücksichtigung werden finden müssen (wir erwähnen bloss die Erweiterung der Anstalt Heiligenschwendi, eventuell ein ferneres Sanatorium, Anstalt für Schwachsinnige des Oberlandes, Erweiterung der Irrenpflege, Anstalt für Bösartige etc.).

Wenn der Staat in der Lage sein soll, allen diesen Anforderungen zu genügen, so kommen wir dazu, auch für die Staatskasse von dem zu kontrahierenden Darlehn eine Summe von 10 Millionen Franken in Anspruch nehmen zu müssen.

Soweit es die Zuwendungen von je 10 Millionen Franken an die Hypothekarkasse und an die Kantonalbank anbetrifft, tritt durch dieses Darlehn eine Vermehrung der Staatsschulden eigentlich nicht ein, indem diesem Teil des Darlehns produktive Werte gegenüberstehen werden. Aber auch einem Teil der Mittel, die für die Staatskasse selber bestimmt sind, werden produktive Geldanlagen gegenüberstehen, so die Beteiligung an den Bernischen Kraftwerken und an der Saline Schweizerhalle. Die Verzinsung dieser Anlagen erscheint als gesichert und sie werden darüber hinaus voraussichtlich einen effektiven Gewinn abwerfen.

In Zusammenfassung des oben Angebrachten geben wir der Ueberzeugung Ausdruck, dass die für die Hypothekarkasse und die Kantonalbank in Aussicht genommenen Zuschüsse von je 10 Millionen Franken und die Vermehrung der Betriebsmittel der Staatskasse um eine gleiche Summe für die Entwicklung jener Anstalten und zur Bestreitung der bestehenden und in nicht allzu ferner Aussicht stehenden Verpflichtungen der Staatskasse notwendig sind, und dass unter den obwaltenden Umständen die Aufnahme eines Anleihens im Betrage von 30 Millionen Franken nicht zu umgehen ist. Eine Verschiebung der Anleihensoperation von längerer Dauer ist ohne Schädigung der Interessen des Staates und seiner Anstalten nicht möglich. Es ist daher angezeigt, das Anleihen jetzt zu relativ recht günstigen Bedingungen zu kontrahieren, sonst wäre man unter Umständen in kurzer Zeit genötigt, unter weniger günstigen Verhältnissen das Geld zu beschaffen; denn niemand kann voraussagen, wie sich der europäische Geldmarkt in nächster Zeit gestalten wird, und aufs Ungewisse abstellen, hiesse eine zu grosse Verantwortung übernehmen.

Durch das beantragte Anleihen und die vorgesehene Verteilung desselben unter die Hypothekarkasse, die Kantonalbank und die Staatskasse werden die beiden Staatsanstalten in die Möglichkeit versetzt, ihre Aufgaben nach allen Richtungen zu erfüllen und zwar nicht nur in notdürftiger Weise, sondern so, dass sie auch noch Mittel zur Verfügung haben, wenn aus irgend einem Grunde eine Krisis unser Land heimsuchen sollte. Die Staatskasse aber wird dadurch instand gestellt, ihren schwebenden Verpflichtungen pünktlich und ohne Inanspruchnahme der Kantonalbank nachzukommen, und daneben bleibt ihr noch ein genügendes Betriebskapital übrig.

Modalitäten. — Die auf dem Geldmarkte, namentlich dem französischen, zurzeit bestehenden Konjunkturen scheinen für die Kontrahierung eines Anleihens günstig zu sein. Es sind uns denn auch aus französischen Finanzkreisen vorteilhafte Offerten für den Abschluss eines Anleihensvertrages gemacht worden, die wir aber mangels Kompetenz nicht akzeptieren konnten. Bekanntermassen muss ja die Aufnahme eines Staatsanleihens vom Volke beschlossen werden. Die französischen Finanzleute, die uns die erwähnten Offerten gemacht haben, erklärten aber, speziell mit Rücksicht auf die fortwährenden Wirren auf dem Balkan und die dadurch bedingte Kriegsgefahr, sich nicht so lange binden zu können, bis die Angelegenheit von dem Grossen Rat behandelt und der Volksentscheid gefallen sei.

Wir betrachten es daher als zweckmässig, dass vorerst die grundsätzliche Frage, ob das Anleihen aufgenommen werden solle oder nicht, in aller Form durch Volksbeschluss entschieden werde, um dann eventuell die günstige Konjunktur benutzen und im geeigneten Zeitpunkt den Anleihensvertrag zum Abschlusse bringen zu können, unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Grossen Rat. Dadurch, dass dieser Vertrag noch dem Grossen Rate zur Genehmigung zu unterbreiten ist, sind unseres Erachtens alle wünschbaren Garantien geschaffen, während andererseits die Möglichkeit gegeben ist, den günstigsten Moment für den Vertragsabschluss zu benutzen.

Als Typus ist ein $3^1/_2\,^0/_0$ Anleihen in Aussicht genommen, wofür bereits recht günstige Offerten in sicherer Aussicht stehen. Die weitern Modalitäten können natürlich heute noch nicht bestimmt werden, da auf die Ausgestaltung derselben verschiedene, im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht mit Sicherheit festzustellende Faktoren von Einfluss sein werden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen den nachfolgenden Beschluss-Entwurf bestens zur Genehmigung.

Beschluss-Entwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Grosse Rat wird ermächtigt, zum Zwecke der Vermehrung der Betriebsmittel der Hypothekarkasse, der Kantonalbank und der Staatskasse ein Staatsanleihen im Betrage von 30 Millionen Franken aufzunehmen und einen daherigen Vertrag endgültig zu genehmigen.

2. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Bern, den 4. Mai 1909.

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 6. Mai 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Beteiligung des Staates an einer Salinen-Aktiengesellschaft.

(April 1909.)

Die Kantone Basel-Stadt, Zürich, St. Gallen und Bern haben von der Firma von Glenck, Kornmann & Cie., Eigentümerin der Saline Schweizerhalle, zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft und unter Vorbehalt der Genehmigung der bezüglichen Verträge durch die kompetenten Staatsbehörden die genannte Saline Schweizerhalle mit allen Zubehörden eigentümlich erworben.

Vor dem Abschluss der heute vorliegenden Verträge sind von den Vertretern der vier genannten Kantone einlässliche Gutachten eingeholt worden: so ein technisches Gutachten, nach welchem die Salzlager der Saline Schweizerhalle eine Jahresproduktion von mindestens 300,000 q auf wenigstens 186 Jahre gestatten; ferner eine kommerzielle Expertise, nach welcher die sämtlichen amortisabeln Aktiven bis zum Jahre 1940 vollständig amortisiert werden können und überdies noch eine Dividende von über 10 % zu erwarten ist. Endlich wurden auch über die Wertung der gekauften Grundstücke, die Schätzung des Geleiseanschlusses und diejenige der übernommenen Gebäulichkeiten die Berichte von Sachverständigen eingeholt, welche Berichte sich über den jeweiligen Gegenstand gründlich und vorteilhaft aussprechen.

Der Inhalt der abgeschlossenen Verträge ist kurz folgender:

Durch den ersten Vertrag, abgeschlossen mit der Firma von Glenck, Kornmann & Cie., werden den vier Kantonen zuhanden der zu gründenden Aktiengesellschaft zu Eigentum übertragen: Konzession und Eigentum am Salzlager, sämtliche im Kanton Baselland auf den Namen der genannten Firma eingetragenen Grundstücke mit darauf erstellten Gebäulichkeiten, der Normalgeleiseanschluss, die Kleinbahn in der Saline mit zugehörigem Material und Drehscheiben, die sämtlichen zur Installation der Saline gehörenden Maschinen und Mobilien nach Inventar, sämtliche vorhandenen Vorräte an Kohlen, Säcken, Sackstoff, Salz, Bau- und andern Materialien etc. Der Kaufpreis ist festgesetzt auf 3,603,856 Fr., wovon in Abzug kommen für zu übernehmende Passiven 853,856 Fr., so dass also der Nettokaufpreis 2,750,000 Fr. beträgt. Hievon werden 1,250,000 Fr. in $4^1/_2$ % Obligationen beschafft, das heisst diese Obligationen, die bis 1940 unkündbar sind, werden der verkäuferschen Firma an Zahlungsstatt gegeben. Der Rest des Kaufpreises — 1,500,000 Fr. — wird durch Ausgabe von Aktien aufgebracht und also der Firma von Glenk, Kornmann & Cie. in bar ausbezahlt. Nutzen und Schaden dieses Vertrages sind auf 1. Januar 1909 festgesetzt.

Der zweite Vertrag wurde zwischen den Vertretern der vier Kantone abgeschlossen, und es verpflichten sich darin diese Kantone zur Uebernahme von Aktien der zu gründenden Aktiengesellschaft für zusammen 1,000,000 Fr. und zwar im Verhältnis des Salzkonsums der vier Kantone im Jahre 1907. Das Betreffnis des Kantons Bern an dieser Aktienbeteiligung ist demgemäss auf 370,000 Fr. = 370 Aktien à 1000 Fr. festgesetzt. Im weitern verpflichten sich die Kantone — natürlich unter Vorbehalt der bestehenden Salzlieferungsverträge — ihren Bedarf an Speise-, Industrie-, Vieh- und Gewerbesalz und Sohle in Zukunft ausschliesslich bei der zu gründenden Aktiengesellschaft zu decken.

Im dritten Vertrag, abgeschlossen zwischen den Vertretern der vier Kantone und Herrn Hugo von Glenck, eintem Teilhaber der Firma von Glenck, Kornmann & Cie., verpflichtet sich Herr von Glenck, sich mit einer Summe von 500,000 Fr. in Aktien an der mehrerwähnten Aktiengesellschaft zu beteiligen, wobei den Kantonen auf der Hälfte dieser Aktien ein Kaufsrecht al pari und auf der andern Hälfte ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird. Endlich wird Herr von Glenck als Delegierter des Verwaltungsrates angestellt

und ihm die Geschäftsführung übertragen. Es wird also für die nächsten Jahre zum wenigsten ein gewiegter Fachmann, der an dem Geschäfte selbst ganz bedeutend interessiert ist, für die oberste Leitung der Saline gewonnen.

Schliesslich liegt noch ein Statutenentwurf vor, als Antrag an die konstituierende Generalversammlung der Aktionäre. Entsprechend den Bestimmungen der obenerwähnten Verträge wird darin das Aktienkapital auf 1,500,000 Fr. und das Obligationenkapital auf 1,250,000 Fr. festgesetzt.

Bezüglich der weitern Bestimmungen all dieser Verträge verweisen wir auf die bei den Akten liegenden Abschriften derselben.

Wir beantragen Ihnen hiermit, diesen Verträgen die Genehmigung zu erteilen gemäss folgendem

Beschluss-Entwurf:

Salzwesen; Beteiligung des Staates an einer Aktiengesellschaft, Vertragsgenehmigung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Folgenden von der Finanzdirektion namens des Staates Bern abgeschlossenen Verträgen wird die Genehmigung erteilt:

1. Vertrag zwischen den Teilhabern und den Erben eines verstorbenen Teilhabers der Kollektivgesellschaft Saline Schweizerhalle von Glenck, Kornmann & Cie. mit Sitz in Schweizerhalle bei Prattelen einerseits und den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Zürich und St. Gallen andererseits, vom 24. Februar 1909; Netto-Kaufpreis 2,750,000 Fr.

2. Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Zürich und St. Gallen, vom nämlichen Tage, betreffend die Gründung einer Aktiengesellschaft zum Zwecke der käuflichen Uebernahme der Saline Schweizerhalle und Ausbeutung ihres Salzlagers.

3. Vertrag zwischen den genannten Kantonen einerseits und Hugo von Glenck in Basel andererseits, vom gleichen Tage, betreffend die nämliche Gesellschaftsgründung.

4. Den zwischen den letztgenannten Vertragskontrahenten für die zu gründende Aktiengesellschaft als Antrag an die konstituierende Generalversammlung vereinbarten Statuten, gegenseitig unterzeichnet an eben dem genannten Tage.

Bern, den 15. April 1909.

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 21. April 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 25. Februar 1909.
(Art. 1—16 und 18—30.)

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 92 der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Staatssteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Steuerarten.

Art. 1. Die direkten Staatssteuern bestehen aus der Vermögenssteuer und der Einkommenssteuer.

Verhältnis der beiden Steuerarten und Festsetzung.

Art. 2. Die Festsetzung der beiden Steuerarten hat stets gemeinsam und in der Weise zu erfolgen, dass für jede von ihnen die gleiche Anzahl von Einheitsansätzen zur Anwendung kommt.

Die Steueranlage wird alljährlich durch den Grossen Rat bei der Aufstellung des Voranschlages vorgenommen (Art. 26, Ziffer 8, der Staatsverfassung).

Jede Erhöhung der direkten Staatssteuern über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes unterliegt der Volksabstimmung. Steuererhöhungen über diesen Betrag können jeweilen nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschlossen werden (Art. 6, Ziffer 6, der Staatsverfassung).

Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Grossen Rates zur Erhebung einer besondern Armensteuer bis zu einem Vierteil der direkten Staatssteuer (Art. 91 der Staatsverfassung).

II. Die Vermögenssteuer.

Steuerobjekt.

Art. 3. Die Vermögenssteuer wird erhoben

1. von dem im Kanton gelegenen Grundeigentum (Gebäude, Grund und Boden);

2. von den im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräften;
3. von den auf steuerpflichtigem Grundeigentum pfandversicherten verzinslichen Kapitalien und Renten.

Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht.

Art. 4. Nicht Gegenstand der Vermögenssteuer sind
1. die öffentlichen Gewässer;
2. die öffentlichen Strassen, Wege, Brücken und Plätze;
3. Liegenschaften, welche keinerlei Nutzbarmachung unterliegen und weder einen Ertrag, noch einen Verkehrswert aufweisen.

Steuersubjekt.

Art. 5. Die Vermögenssteuer hat zu entrichten,
1. wer Grundeigentum im Kanton hat;
2. jeder Eigentümer, Konzessionär oder Inhaber von im Kanton Bern nutzbar gemachten Wasserkräften;
3. jeder Inhaber steuerpflichtiger Kapitalien, sofern er seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Kanton Bern hat.

Für das der Ehefrau gehörende Vermögen ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig.

Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht.

Art. 6. Von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögenssteuer sind befreit
1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach Massgabe der Bundesgesetzgebung;
2. der Staat und die Gemeinden für dasjenige Vermögen, welches den gesetzlich umschriebenen Staats- und Gemeindezwecken zu dienen hat;
3. die Hypothekarkasse für ihre unterpfändlich angelegten Kapitalien;
4. Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen, für dasjenige Grundeigentum, welches ausschliesslich diesen Zwecken dient.

Grundlage der Veranlagung.

Art. 7. Für die Veranlagung der Vermögenssteuer ist bei Grundeigentum und Wasserkräften die Grundsteuerschatzung, bei Kapitalien der durch den Schuldtitel ausgewiesene Betrag massgebend.

Für die Veranlagung grundpfändlich versicherter Renten sind die nötigen Vorschriften durch Dekret des Grossen Rates aufzustellen.

Schuldenabzug.

Art. 8. Von der Grundsteuerschatzung des steuerpflichtigen Grundeigentums kann der Betrag der auf das letztere grundpfändlich versicherten Kapitalien und Renten, welche der Grundeigentümer selber zu verzinsen, beziehungsweise zu bezahlen hat, abgezogen werden, sofern von diesem Betrag im Kanton die Vermögenssteuer bezahlt wird. Diesen Aufhaftungen sind die grundpfändlich versicherten Kapitalforderungen der Hypothekarkasse gleichgestellt.

Ort der Veranlagung.

Art. 9. Die Veranlagung findet für Grundeigentum in derjenigen Gemeinde statt, in welcher dasselbe gelegen ist, für grundversicherte Kapitalien und Renten am Wohnort, beziehungsweise am Sitze des Gläubigers oder des Berechtigten.

Die nutzbar gemachten Wasserkräfte werden verhältnismässig in allen denjenigen Gemeinden eingeschätzt, auf welche sich die betreffende Wasserwerkanlage erstreckt. Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Vorschriften aufstellen.

Register.

Art. 10. Die Anlage und Führung der Grundsteuerregister, Schuldenabzugsregister und Kapitalsteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob.

Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Ausführungsvorschriften aufstellen.

Grundsteuerschatzung: *a.* Grundsatz.

Art. 11. Die Grundsteuerschatzung ist nach dem wahren Wert des Grundeigentums und der Wasserkräfte unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren festzusetzen und es sollen dabei die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden in bezug auf die Schatzung möglichst gleichmässig behandelt werden.

Speziell für die Gebäude soll die Schatzung, abgesehen von dem Werte des Grund und Bodens, auf welchem sie stehen, in der Regel dem Brandversicherungswert gleichkommen. Dabei ist jedoch einem durch besondere Verhältnisse bewirkten Mehr- oder Minderwert im einzelnen Falle angemessen Rechnung zu tragen.

Gebäude und Gebäudeteile, welche ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind nur für die Hälfte ihres Schatzungswertes versteuerbar.

Bei nutzbar gemachten Wasserkräften hat die Schatzung nach den jeweilen in der Technik geltenden Einheiten unter Zugrundelegung fester Ansätze pro Einheit zu erfolgen.

b. Einschatzungsverfahren.

Art. 12. Die einmal festgesetzten Grundsteuerschatzungen gelten auf unbestimmte Zeit. Eine Hauptrevision derselben wird jeweilen durch Dekret des Grossen Rates angeordnet, welches, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze, auch das Einschatzungsverfahren zu regeln hat.

Bei der Hauptrevision sind durch eine kantonale Schatzungskommission für jede Gemeinde die Grundlagen der vorzunehmenden Abänderungen festzustellen, wobei sowohl die Ansichtsäusserung des betreffenden Einwohnergemeinderates als auch diejenige der kantonalen Steuerverwaltung einzuholen ist. Die Einschatzung der einzelnen Objekte geschieht in der Gemeinde selbst durch die Gemeindesteuerkommission. (Art. 41.)

Die bei der Hauptrevision festgestellten Schatzungen werden von der Gemeindesteuerkommission alljährlich durch Nachtragung veränderter tatsächlicher Verhältnisse (Handänderungen, Neubau, Umbau und Entfernung von Gebäuden, Veränderungen im Brandversicherungswert und in der Kulturart des Landes etc.) berichtigt.

c. Rekurs.

Art. 13. Gegenüber den Verfügungen der kantonalen Schatzungskommission anlässlich der Hauptrevision steht sowohl dem Einwohnergemeinderat der betreffenden Gemeinde, als auch der kantonalen Steuerverwaltung der Rekurs an den Regierungsrat nach einem durch das Revisionsdekret zu regelnden Verfahren zu.

Gegen eine von der Gemeindesteuerkommission anlässlich der Hauptrevision oder der jährlichen Berichtigung vorgenommene Einschätzungshandlung kön-

nen sowohl der Steuerpflichtige, als auch der betreffende Einwohnergemeinderat und der Vertreter des Staates an die kantonale Steuerrekurskommission (Art. 43) rekurrieren, welche im Falle einer Hauptrevision angemessen zu verstärken ist. Art. 27 und 28 des Gesetzes sind analog anwendbar.

Kapitalsteuer und Schuldenabzugserklärungen.

Art. 14. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen der festgesetzten Frist dem Einwohnergemeinderat ein genaues Verzeichnis seiner steuerpflichtigen Kapitalien und Renten, beziehungsweise der in ihrem Bestande eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Während der gleichen Frist haben auch diejenigen Grundeigentümer, welche vom Rechte des Schuldenabzugs Gebrauch machen wollen, ein Verzeichnis der auf ihrem Grundeigentum pfandversicherten Kapitalien und Renten (Art. 8), beziehungsweise der im Bestande derselben eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Ein Grundsteuerpflichtiger, welcher die Eingabe zur vorgeschriebenen Zeit unterlässt, verzichtet dadurch auf den Abzug seiner Grundpfandschulden für das betreffende Steuerjahr.

An Hand der in Absatz 1 und 2 genannten Verzeichnisse werden die Kapital- und Schuldenabzugsregister angelegt (Art. 10).

Die Richtigkeit dieser Verzeichnisse unterliegt der Prüfung durch die kantonale Steuerverwaltung. Der Steuerpflichtige ist gehalten, auf Verlangen der Behörden die nötigen Auskünfte zu erteilen. Vorbehalten bleiben Art. 36 und 39.

Zeitpunkt der Registerberichtigung.

Art. 15. Der Zeitpunkt und die Art und Weise der Berichtigung der Register, sowie die Einschätzungs- und Rekursfristen werden jährlich durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt und publiziert.

III. Die Einkommenssteuer.

Steuersubjekt.

Art. 16. Einkommenssteuerpflichtig sind

1. die im Kanton niedergelassenen physischen und juristischen Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgend welcher Art;
2. Personen, welche sich, ohne Ausweispapiere zu deponieren, oder sonstwie Niederlassung zu erwerben, über 30 Tage im Jahr auf eigenem Grundbesitz im Kanton aufhalten;
3. ohne Rücksicht auf die unter Ziffer 1 und 2 angeführten Bestimmungen, alle Personen, welche sich im Kanton aufhalten, sofern ihr Aufenthalt ununterbrochen wenigstens sechs Monate dauert;
4. Personen, die im Kanton eine Beamtung oder öffentliche Anstellung bekleiden, oder aber beruflich, gewerblich, industriell oder kommerziell in irgend einer Weise tätig sind, oder sonstwie Einkommen besitzen, mit Einschluss der juristischen Personen und Personengesamtheiten, innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen.

Für das Einkommen der Ehefrau ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig.

Art. 18. Zum Zwecke der Besteuerung wird das Einkommen in zwei Klassen eingeteilt. Steuerobjekt.

In die erste Klasse gehört

a. jedes Erwerbseinkommen aus Beamtung, Anstellung, Dienstverhältnis, wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und dergleichen;

b. Spekulationsgewinne jeder Art und in jeder Form;

c. das Einkommen aus Pensionen aller Art, Witwen- und Waisenversorgungen, sowie aus Haftpflichtentschädigungen in Rentenform.

In die zweite Klasse gehört

a. das Einkommen aus Kapitalien irgendwelcher Art (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen, Aktien, Anteile an Genossenschaften und dergleichen);

b. das Einkommen aus Leibrenten, soweit sie nicht in der ersten Klasse zu versteuern sind, sowie aus Schleissnutzungen, sofern nicht der Nutzungsberechtigte zur Tragung der Vermögenssteuer für den Nutzungsgegenstand gesetzlich verpflichtet ist.

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehören ausser dem Geldeinkommen auch Naturalbezüge und Nutzungsrechte jeder Art.

Jede Doppelbesteuerung ist untersagt.

Art. 19. Von der Einkommenssteuer ist ausgenommen Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht.

1. das Einkommen aus Vermögen (Grundeigentum, Kapitalien und Renten), von welchem im Kanton die Vermögenssteuer entrichtet wird, sowie aus Aktien und Anteilen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche im Kanton die Einkommenssteuer entrichten;
2. vom Einkommen erster Klasse physischer Personen ein Betrag von 800 Fr., wozu der Steuerpflichtige für seine Ehefrau, für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren, sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt er allein aufkommt, einen Betrag von 100 Fr., niemals aber mehr als insgesamt 500 Fr. hinzurechnen darf;
3. vom Einkommen zweiter Klasse ein Betrag von 100 Fr.

Besitzen in einer Familie Mann und Frau eigenes Einkommen, so dürfen die unter Ziffer 2 und 3 genannten Abzüge nur einmal gemacht werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Ehemann gemäss Art. 16 für das Einkommen der Ehefrau steuerpflichtig ist oder nicht.

Art. 20. Für die Veranlagung der Einkommenssteuer ist das wirkliche Einkommen des Steuerpflichtigen in dem der Einschätzung vorangehenden Kalenderjahre, beziehungsweise Geschäftsjahr massgebend. Kann aus irgend einem Grunde auf das der Einschätzung vorangehende Kalenderjahr, beziehungsweise Geschäftsjahr nicht abgestellt werden, so findet die Veranlagung nach dem im Steuerjahre selbst voraussichtlich zu erwartenden Einkommen statt. Grundlagen der Veranlagung.

Art. 21. Als steuerpflichtiges Einkommen erster Klasse gilt, unter Vorbehalt von Art. 19, das reine Einkommen. Zur Ermittlung des reinen Einkommens dürfen vom rohen abgezogen werden Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens: *a.* Einkommen I. Klasse.

1. die Gewinnungskosten, wozu jedoch nur die durch die Erwerbstätigkeit selber verursachten Ausla-

gen, wie Geschäftsunkosten, Löhne, Mietzinse, Verzinsung fremder Kapitalien unter Ausschluss der Kommanditen, ferner Patentgebühren und dergleichen, gerechnet werden dürfen;

2. 4 % des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Vermögens, soweit hievon die Vermögenssteuer entrichtet wird;
3. eine Abschreibung auf Warenlagern, Rohvorräten, Maschinen, Werkzeugen und Geschäftsmobiliar, oder entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, welche jedoch auf keinen Fall den Betrag der wirklich eingetretenen Wertverminderung übersteigen darf;
4. Abschreibungen auf Wasserwerkanlagen, sowie entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, ferner Abschreibungen auf Fabrikgebäuden mit besondern Verhältnissen;
5. die Geschäftsverluste des für die Veranlagung massgebenden Geschäftsjahres;
6. Beiträge an Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen, sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, jedoch im Maximum 100 Fr.;
7. Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung;
8. 10 % der ausgewiesenen Barbesoldung fixbesoldeter Beamter, Angestellter und Bediensteter.

Ein Dekret des Grossen Rates wird für die Ausführung der in Ziffer 1—8 enthaltenen Grundsätze die nötigen Vorschriften aufstellen.

b. Erwerbseinkommen der Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc.

Art. 22. Bei der Feststellung des reinen Einkommens erster Klasse von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und ähnlich organisierten Personenverbänden ist mitzuzählen alles was sie in irgend einer Form und unter irgend einem Titel an ihre Mitglieder verteilen oder denselben zuwenden (Dividenden, Gewinnanteile, Rabatte, Prämienermässigungen und dergleichen), sowie alle Einlagen in irgendwelche eigenen Fonds (Reservefonds, Amortisationsfonds und dergleichen), mit Ausnahme von Art. 21, Ziffer 3 und der Einlagen in den Erneuerungsfonds bei Eisenbahnunternehmungen.

Die nötigen Ausführungsvorschriften hierüber werden durch ein Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

c. Einkommen II. Klasse.

Art. 23. Das reine Einkommen zweiter Klasse wird nach dem tatsächlichen Ertrag der in Betracht kommenden Renten, Schleissnutzungen und Kapitalanlagen berechnet.

Ort der Veranlagung und Steuerregister.

Art. 24. Die Veranlagung der Einkommenssteuer findet in derjenigen Einwohnergemeinde statt, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnort, beziehungsweise seinen Geschäftssitz hat.

Die Anlage und Führung der Einkommenssteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob.

Ein Dekret des Grossen Rates wird die nötigen Vorschriften hierüber aufstellen.

Einschätzungsverfahren: *a.* Selbsteinschätzung.

Art. 25. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen einer durch Verordnung des Regierungsrates festzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist von vierzehn Tagen dem Einwohnergemeinderat eine Selbstschatzungserklärung einzureichen, worin er sein

steuerpflichtiges Einkommen genau angibt. Es wird ihm zu diesem Zwecke ein amtliches Formular zugestellt.

Reicht der Steuerpflichtige innerhalb der gesetzten Frist eine Selbstschatzungserklärung nicht ein, so verwirkt er dadurch das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung seines Einkommens Einsprache zu erheben.

Die Uebergehung bei der Zustellung der amtlichen Formulare entbindet nicht von der Steuerpflicht.

b. Amtliche Einschätzung.

Art. 26. Die eingegangenen Selbstschatzungserklärungen werden durch den Einwohnergemeinderat, beziehungsweise eine nach Vorschrift des Gemeindereglementes zu wählende Kommission begutachtet (Art. 40). Diese Begutachtung hat sich auch auf die Taxation solcher Steuerpflichtiger zu beziehen, welche eine Selbsteinschätzung nicht vorgenommen haben.

Nach der Begutachtung werden die Selbstschatzungserklärungen und Steuerregister der Bezirkssteuerkommission (Art. 42) überwiesen. Dieselbe hat die Aufgabe, alle nicht auf den Steuerregistern stehenden Steuerpflichtigen aufzutragen, die von ihr beanstandeten Selbstschatzungen abzuändern und endlich alle Steuerpflichtigen, von welchen aus irgend einem Grunde eine Selbstschatzungserklärung nicht vorliegt, von Amtes wegen einzuschätzen.

Den Verhandlungen der Bezirkssteuerkommission wohnen ein Vertreter jedes Einwohnergemeinderates im betreffenden Bezirk, sowie ein Abgeordneter der kantonalen Steuerverwaltung mit beratender Stimme bei. Die Vertreter der Einwohnergemeinderäte nehmen nur an den die Steuereinschätzungen in ihrer Gemeinde betreffenden Beratungen teil.

Die Bezirkssteuerkommission ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die ihr notwendig scheinenden mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen.

Im übrigen werden die nötigen Vorschriften über das gesamte Einschätzungsverfahren durch Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

Rekursverfahren.

Art. 27. Von jeder Abänderung einer Selbsteinschätzung, sowie von jeder amtlichen Einschätzung hat die Bezirkssteuerkommission den betreffenden Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief unter summarischer Angabe der Abänderungsgründe und unter Mitteilung der Rekursfrist in Kenntnis zu setzen, und es kann derselbe unter Vorbehalt des Art. 25, Abs. 2, gegen ihre Verfügung binnen vierzehn Tagen seit Empfang der Anzeige bei der kantonalen Rekurskommission (Art. 43) Einsprache erheben. Eine Einsprache muss schriftlich abgefasst, begründet, gestempelt und mit den nötigen Belegen versehen sein.

Das gleiche Einspruchsrecht, wie dem Steuerpflichtigen selbst, steht auch dem Einwohnergemeinderate und der kantonalen Steuerverwaltung zu. Dasselbe ist binnen 8 Wochen seit der Zustellung eines Auszuges aus dem Protokoll der Bezirkssteuerkommission durch schriftliche Anzeige geltend zu machen. Von einer solchen Einsprache ist dem Steuerpflichtigen Kenntnis zu geben, und er hat, falls es sich um Bestreitung seiner Selbsteinschätzung handelt, die Begründetheit der letztern darzutun. In jedem Falle aber ist er verpflichtet, der Rekurskommission die von ihr verlangten mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu machen. Dem Steuer-

pflichtigen, gegen dessen Einschätzung der Einwohnergemeinderat oder die kantonale Steuerverwaltung einen Rekurs erhoben hat, steht das Recht des Anschlusses an den Rekurs zu.

Das Rekursverfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Beschwerde.

Art. 28. Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann von den Einspruchsberechtigten beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, sofern eine durch diesen Entscheid erfolgte Verletzung bestimmter Vorschriften des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen behauptet wird.

Erklärt das Verwaltungsgericht die Beschwerde als begründet, so trifft es zugleich auch an Stelle der Rekurskommission den Entscheid über die betreffende Steuereinsprache.

IV. Der Steuerbezug.

Steuerfuss und Steueranlage.

Art. 29. Die Vermögens- und Einkommenssteuern werden auf der Grundlage von Einheitsansätzen bezogen. (Einfache Steuer.)

Der Einheitsansatz der Vermögenssteuer beträgt einen Franken von tausend Franken Vermögen.

Der Einheitsansatz der Einkommenssteuer beträgt
für die erste Klasse 1 Fr. 50 von hundert Franken Einkommen;
für die zweite Klasse 2 Fr. 50 von hundert Franken Einkommen.

Die jährliche Steueranlage stellt fest, welches vielfache des Einheitsansatzes zu beziehen ist. (Gesamtsteuer.)

Art. 30. Uebersteigt der Betrag der einfachen Steuer eines Steuerpflichtigen (Vermögens- und Einkommenssteuer zusammengezählt) 50 Fr., so ist ein Steuerzuschlag zu entrichten. Derselbe wächst im Verhältnis zur Höhe der einfachen Steuer und wird in Prozenten der nach der jeweiligen Steueranlage vom Steuerpflichtigen geschuldeten Gesamtsteuer berechnet.

Der Steuerzuschlag beträgt:

3 %	bei einer einfach. Steuer über					Fr. 50	aber nicht über			Fr. 100
6 %	»	»	»	»	»	100	»	»	»	200
9 %	»	»	»	»	»	200	»	»	»	300
12 %	»	»	»	»	»	300	»	»	»	400
15 %	»	»	»	»	»	400	»	»	»	500
18 %	»	»	»	»	»	500	»	»	»	600
21 %	»	»	»	»	»	600	»	»	»	700
24 %	»	»	»	»	»	700	»	»	»	800
27 %	»	»	»	»	»	800	»	»	»	900
30 %	»	»	»	»	»	900.				

Die Steuerzuschläge stellen keine Erhöhung der Einheitsansätze dar. Für die Berechnung der Armensteuer fallen dieselben nicht in Betracht.

Entwurf des Regierungsrates
vom 26. Juni 1907/14. November 1908.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 5. November 1908.

Art. 17. Von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer sind befreit

Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht.

1. der Staat und seine Anstalten;
2. die Gemeinden für das Einkommen aus gewerblichen Betrieben, soweit dieselben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt sind, sowie für die Erträgnisse von Kapitalien, welche ihrer Zweckbestimmung nach zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben der Gemeinde zu verwenden sind;
3. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen, nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

Art. 31. Die Staatssteuern werden in zwei jährlichen Raten durch den Einwohnergemeinderat einkassiert. Steuereinzug.

Der Bezug findet auf Grundlage der von der Gemeindegrundsteuerkommission, beziehungsweise der Bezirkssteuerkommission festgesetzten Einschätzung statt. Die nicht durch Rekurs bestrittenen, also anerkannten Steuerbeträge sind sofort nach eingetretener Rechtskraft des Steuerregisters zahlfällig.

Für den jährlichen Steuerbezug erhalten die Gemeinden eine Entschädigung von 2 % der Vermögenssteuerbeträge und 3 % der Einkommenssteuerbeträge, welche innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Staate abgeliefert werden.

Das Bezugsverfahren wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden.

Art. 32. Die nach den definitiven Beschlüssen der zuständigen Einschätzungsbehörden festgestellten Steuerregister stehen hinsichtlich der Vollstreckung einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich. Vollziehbarkeit der Steuerforderungen.

Für die Vermögenssteuer aus Grundeigentum besteht an letzterem ein Pfandrecht des Staates, welches für zwei ausstehende Jahresquoten allen übrigen Grundpfandrechten vorgeht. Steuerpfandrecht.

Art. 33. Die Steuerforderungen brauchen in amtlichen Güterverzeichnissen oder in öffentlichen Inventaren nicht eingegeben zu werden. Sie sollen jedoch vom Amtsschreiber durch Anfrage bei der zuständigen Behörde festgestellt und von Amtes wegen im Güterverzeichnis aufgenommen werden. Aufnahme in amtlichen Güterverzeichnissen.

Art. 34. Wenn, abgesehen von den Fällen der Steuerverschlagnis, ein Steuerpflichtiger für ein bestimmtes Steuerjahr nicht eingeschätzt wurde, so kann die Einschätzung noch während drei Jahren auf Antrag des zuständigen Einwohnergemeinderates oder der kantonalen Steuerverwaltung im ordentlichen Verfahren nachgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr nicht mehr zulässig. Steuerverjährung: *a.* Verjährung der Feststellung.

Auslassungen und offenbare Irrtümer in den Grundsteuerschatzungen können nach vorheriger Vernehm-

lassung der Beteiligten auf Anordnung der Finanzdirektion jederzeit ergänzt, beziehungsweise berichtigt werden.

b. Bezugsverjährung.

Eine rechtskräftig festgestellte Steuer verjährt binnen fünf Jahren vom Tage der amtlichen Mitteilung an den Steuerpflichtigen an gerechnet. Die Art. 146 ff. des Obligationenrechtes finden analoge Anwendung.

Steuerrückforderung.

Art. 35. Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag zurückfordern,

1. wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlte;
2. im Falle des Art. 86 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Weigern sich die Staatsbehörden (Finanzdirektion oder Regierungsrat) auf gestelltes Gesuch hin, den geforderten Betrag freiwillig zurückzuerstatten, so hat der Steuerpflichtige seinen Anspruch durch Administrativklage vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen.

V. Nachsteuer und Steuerbussen.

Steuerverschlagnis: *a.* Grundsatz.

Art. 36. Eine Steuerverschlagnis begeht,

1. wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien und Renten nicht oder nicht vollständig angibt;
2. wer beim Schuldenabzuge zum Nachteil des Staates unrichtige Angaben macht;
3. wer im Falle einer Selbsteinschätzung oder bei der Einvernahme durch eine Einschätzungs- oder Rekursbehörde sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig angibt.

Wird durch eine dieser Handlungen dem Staate die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschuldete Steuer ganz oder teilweise entzogen, so ist im Entdeckungsfalle eine Nachsteuer im zweifachen Betrage der entzogenen Steuer zu bezahlen.

Die Nachsteuerforderung verjährt binnen 20 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende desjenigen Kalenderjahres, für welches die entzogene Steuer geschuldet wurde. Sie wird durch jede Einforderungshandlung der zuständigen Staats- oder Gemeindebehörde unterbrochen.

b. Haftung der Erben.

Art. 37. Wird eine Steuerverschlagnis erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, so haften seine Erben solidarisch für die geschuldete Nachsteuer bis zum Belaufe der Verlassenschaft. In den Fällen, wo für den beklagten Erben erhebliche Schwierigkeiten bestehen, sein Regressrecht den Miterben gegenüber auszuüben, haftet derselbe für die geschuldete Nachsteuer nur bis zum Belaufe der ihm aus der Erbschaft zugefallenen Erbquote.

Stirbt eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person und wird über ihre Verlassenschaft weder ein amtliches Güterverzeichnis noch ein vormundschaftliches Inventar errichtet, so sind die Erben auf Verlangen der Steuerbehörden verpflichtet, binnen zwei Monaten nach dem Erbschaftsantritt der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirks eine notarielle Bescheinigung über den Bestand des hinterlassenen Vermögens ihres Erblassers einzureichen.

Abänderungsanträge.

Kommen die Erben dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, so können sie durch die Steuerverwaltung zur Manifestation über den Belauf des ererbten Vermögens angehalten werden.

Art. 38. Die Nachsteuerforderungen des Staates werden durch die kantonale Steuerverwaltung geltend gemacht. *c.* Einforderung.

Wird der Anspruch nicht freiwillig anerkannt, so ist er im Wege des Administrativprozesses vor dem Verwaltungsgericht einzuklagen. Die Beklagten sind zur Edition aller derjenigen Urkunden verpflichtet, welche zur Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens oder Einkommens nötig sind.

Art. 39. Wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien, beziehungsweise die in ihrem Bestande vorgekommenen Veränderungen unrichtig angibt, oder beim Schuldenabzug unrichtige Angaben macht, verfällt in eine Steuerbusse von 2 bis 20 Fr., sofern durch seine Handlungsweise dem Staate die geschuldete Steuer nicht entzogen wird. Steuerbusse.

Die Verhängung der Bussen liegt der Finanzdirektion ob.

VI. Die Steuerbehörden.

Art. 40. Die Finanzdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Verwaltung des gesamten Steuerwesens. Verwaltungsbehörden.

Unter ihr steht die kantonale Steuerverwaltung. Derselben kann durch den Regierungsrat eine beratende Kommission beigegeben werden, welche zur Aufgabe hat, über eine möglichst gleichförmige und vollständige Durchführung des Taxationsverfahrens zu wachen. Organisation und Funktionen dieser Behörden werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Der Einwohnergemeinderat besorgt unter der Verantwortlichkeit der Gemeinde die ihm durch Gesetz, Dekret und Verordnungen zugewiesenen Obliegenheiten im Steuerwesen. Zur Vornahme der in Art. 26 vorgesehenen Begutachtung der Selbstschatzungserklärungen kann er eine Kommission ernennen.

Art. 41. Die mit der Durchführung einer Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen zu betrauende kantonale Schatzungskommission (Art. 12) besteht aus 30 Mitgliedern, welche durch den Regierungsrat unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile gewählt werden. Schatzungsbehörden: *a.* für die Vermögenssteuer.

... Landesteile und Erwerbsgruppen gewählt werden.

Die mit den Repartitionsarbeiten anlässlich einer Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen und mit der jährlichen Berichtigung der Grundsteuerregister betraute Gemeindesteuerkommission (Art. 12) setzt sich aus 3 bis 25 Mitgliedern zusammen, welche durch den Einwohnergemeinderat auf die im Gemeindereglement für die Gemeindebeamten vorgesehene Amtsdauer gewählt werden.

Art. 42. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen wird der Kanton in Steuerbezirke eingeteilt. Für jeden Bezirk wird eine Bezirkssteuerkommission von 7—11 Mitgliedern und 4 Suppleanten eingesetzt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrate zu. *b.* für die Einkommensteuer.

Abänderungsanträge.

Die Kommission kann sich zur Durchführung ihrer Aufgabe in selbständige Gruppen einteilen. Mit den nötigen Untersuchungen oder Einvernahmen kann der Präsident oder ein Mitglied der Kommission beauftragt werden.

Die Zahl und Einteilung der Steuerbezirke, sowie Zusammensetzung, Organisation und Funktionen sämtlicher Einschätzungskommissionen werden durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

Rekurskommission.

Art. 43. Die mit der Entscheidung über Steuereinsprachen (Art. 13 und 27) betraute kantonale Rekurskommission besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Suppleanten, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen sind von Amtes wegen Mitglieder der kantonalen Rekurskommission. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile angemessen zu berücksichtigen. Art. 13, Abs. 2, bleibt vorbehalten.

Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern einteilen. Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann sie ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen.

Die innere Organisation und die Obliegenheiten der Kommissionen werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

B. Die Gemeindesteuern.

Recht zur Steuererhebung.

Art. 44. Zur Erhebung von Steuern sind die Einwohnergemeinden und ihre gesetzlich organisierten Unterabteilungen berechtigt.

Gemeindesteuern dürfen nur zur Bestreitung der aus der Durchführung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde erwachsenden Ausgaben erhoben werden und nur soweit, als die ordentlichen Einkünfte zur Deckung dieser Bedürfnisse nicht ausreichen.

Ueber die Steuererhebung ist in jeder Gemeinde ein Reglement zu erlassen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Veranlagung.

Art. 45. Die Veranlagung der Gemeindesteuer findet auf Grund der in der Gemeinde geführten Staatssteuerregister statt, welche sowohl hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen als auch hinsichtlich der Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens Regel machen. Es ist jedoch bei der Vermögenssteuer ein Schuldenabzug nicht gestattet. Dagegen fällt für die Berechnung der Steuerzuschläge (Art. 30) nur das reine Grundsteuerkapital in Betracht.

. . . Personen und Sachen als auch . . .

Vorbehalten bleiben die persönlichen Hand- und Fuhrleistungen, sowie die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durch besondere Erlasse geregelten Gemeindeabgaben.

Art. 45bis. Durch Gemeindereglemente können Ersparniskassen der Gemeinde gegenüber ganz oder teilweise als steuerfrei erklärt werden.

Besondere Gemeindesteuern.

Art. 46. Die Gemeinden sind berechtigt, von Erwerbenden, die sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten und nicht gemäss Art. 16 eingeschätzt sind, eine feste Einkommenssteuer zu beziehen, welche unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse der Pflichtigen festzusetzen ist, aber auf keinen Fall den Betrag von 10 Fr. überschreiten darf. Diese Steuer kann beim Arbeitgeber eingefordert werden, welcher berechtigt ist, den Betrag vom Lohne abzuziehen. Gegen die Taxation steht dem Steuerpflichtigen ein Beschwerderecht zu, das in einem Dekret des Grossen Rates geregelt wird.

Der Bezug der in diesem Artikel vorgesehenen Gemeindesteuern wird durch Gemeindereglement geordnet.

Steuerwohnsitz.

Art. 47. Der Steuerpflichtige hat die Gemeindesteuer regelmässig in derjenigen Gemeinde zu entrichten, in welcher er die Staatssteuer bezahlt. Befinden sich für einen Steuerpflichtigen Wohnsitz und Geschäftssitz nicht in der gleichen Gemeinde, so hat eine Teilung des Steueranspruches in dem Sinne einzutreten, dass die eine Hälfte der Steuer der Gemeinde des Wohnsitzes, die andere der oder den Gemeinden, wo sich die Geschäftsniederlassung befindet, zukommt. Wechselt er im Laufe des Steuerjahres seinen Wohnsitz, so partizipieren die verschiedenen in Betracht fallenden Gemeinden an den Einkommenssteuern und den Vermögenssteuern von Kapitalien im Verhältnis zur Dauer des Wohnsitzes in der einzelnen Gemeinde, sofern der Steuerpflichtige in den betreffenden Gemeinden im Steuerjahr wenigstens 3 Monate seinen Wohnsitz hatte.

Unternehmungen bezahlen die Gemeindesteuer von Einkommen und Kapitalvermögen in allen denjenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht, und zwar im Verhältnis zur Ausdehnung des letztern in der einzelnen Gemeinde. Ein Dekret des Grossen Rates wird über die Ausführung dieses Grundsatzes die nötigen Bestimmungen aufstellen.

Partizipieren nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen mehrere Gemeinden an der durch einen Steuerpflichtigen geschuldeten Gemeindesteuer, so ist die letztere durch die mit dem Bezug der Staatssteuer betrauten Gemeinde und zu dem in derselben geltenden Steuerfuss zu beziehen und unter die Berechtigten zu verteilen.

Steuerfuss.

Art. 48. Die Gemeindesteuern sind auf Grund der für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze zu beziehen. Die Gemeinde setzt alljährlich zugleich mit der Beschlussfassung über den Voranschlag auch die Höhe der Steueranlage fest. Art. 2, Abs. 1, findet analoge Anwendung.

Die Steuerzuschläge sind in gleicher Weise und auf gleicher Grundlage zu berechnen wie bei den Staatssteuern (Art. 30 und Art. 45).

Steuerbezug und Nachsteuer.

Art. 49. Die Art und die Zeit des Steuerbezuges werden durch das Steuerreglement der Gemeinde festgesetzt.

Im übrigen sind die für die Staatssteuern aufgestellten Bestimmungen über Steuerbezug und Nachsteuern (Art. 31—35 und Art. 36—38) analog anzuwenden.

Abänderungsanträge.

Entscheidung von Steuerstreitigkeiten.

Art. 50. Alle Streitigkeiten über Veranlagung, Bezug und Verteilung der Gemeindesteuern werden durch den Regierungsrat als einzige Instanz entschieden. Vorbehalten bleibt Art. 46, zweites Alinea.

Das Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

C. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebungsbestimmungen.

Art. 51. Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf . . . . . in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit dem vorliegenden Gesetz im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben; insbesondere

1. das Gesetz vom 15. März 1856 über die Vermögenssteuer;
2. das Gesetz vom 18. März 1865 über die Einkommenssteuer;
3. das Gesetz vom 2. September 1867 über das Steuerwesen in den Gemeinden;
4. der Grossratsbeschluss vom 24. Mai 1869 betreffend Auslegung der §§ 3 und 4 des Einkommenssteuergesetzes;
5. das Abänderungsgesetz zum Vermögenssteuergesetz vom 20. August 1893;
6. das Dekret vom 22. Februar 1905 betreffend die Revision der Grundsteuerschatzungen;
7. das Schlussalinea des § 28 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse.

Der Regierungsrat sorgt für Aufhebung der von ihm erlassenen Verordnungen und Beschlüsse, welche mit dem Gesetz in Widerspruch stehen.

Vorläufiges Inkraftbleiben der revidierten Grundsteuerschatzungen.

Art. 52. Die nach Massgabe des Dekretes vom 22. Februar 1905 revidierten Grundsteuerschatzungen bleiben unter Vorbehalt des Art. 12, Abs. 1, dieses Gesetzes bis auf weiteres in Kraft.

Uebergangsbestimmung betreffend die Armensteuer.

Art. 53. Durch das gegenwärtige Gesetz werden die Vorschriften des § 121 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen betreffend die Erhebung der Armensteuer im neuen Kantonsteil nicht berührt.

Vollziehungsklausel.

Art. 54. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Er hat die zu diesem Zwecke notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Bern, den 26. Juni 1907/14. November 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 5. November 1908.

Im Namen der Kommission
der Präsident
Scheurer.

Steuergesetz.

Antrag der Kommission.

§ 9
des
Gemeindesteuergesetzes
vom 2. September 1867.

Gänzlich steuerfrei sind die Kapitalien und Renten und das Einkommen der Korporationen und öffentlichen Anstalten, deren Verwaltung zwar in der Gemeinde ihren Sitz hat, die aber keinerlei Nutzen aus den Gemeindeeinrichtungen ziehen können, wie namentlich Ersparniskassen, Witwenstiftungen und dergleichen und der Korporationen und öffentlichen Anstalten, welche zwar an den Einrichtungen der Gemeinde teilnehmen, jedoch eine Zweckbestimmung haben, aus deren Erfüllung die Gemeinde selbst Vorteil zieht, wie namentlich Kirchengüter, Schul-, Armen-, Kranken- und ähnliche Wohltätigkeitsanstalten.

Art. 45 bis
des
Steuergesetzentwurfes
lautet in der neuen Fassung.

Von der Gemeindesteuer sind befreit:

1. Armen-, Kranken-, Schul- und Erziehungsanstalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen.
2. Witwen- und Waisenstiftungen.
3. Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen.
4. Diejenigen Geldinstitute, deren Zweck in der Annahme von Spareinlagen und in der Anlage ihrer Kapitalien in auf bernisches Grundeigentum versicherten Darlehen besteht.

Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung ist das im Kanton gelegene Grundeigentum, sowie die im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräfte (Art. 3, Ziff. 1 und 2, hievor).

Anmerkung ad 2: Diese Stiftungen sind nicht sehr zahlreich; sollte man aber in dieser allgemeinen Fassung die Gefahr einer zu weitgehenden Steuerbefreiung gegenüber den Gemeinden erblicken, so müsste diese Steuerbefreiung von einem besondern Merkmal (vielleicht öffentliche Aufsicht oder Beziehungen zu den öffentlichen Verwaltungen) abhängig gemacht werden.

Anmerkung ad 4: Hier hätte die Praxis für eine richtige Interpretation zu sorgen. Eine ganz genaue Umschreibung ist kaum zu finden. Jedenfalls hat aber die vorliegende nicht den Sinn, dass von der Gemeindesteuer nur solche Geldinstitute befreit werden, die den hintersten Rappen der eingelegten Gelder auf bernisches Grundeigentum auslehnen, sondern auch diejenigen, welche für Disponibilität der Geldmittel durch Ankauf von soliden Wertschriften sorgen; nicht aber diejenigen, welche das eigentliche Bankgeschäft, wozu auch das Wechselgeschäft gehört, betreiben.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 8. April 1909.

Ergänzung von Art. 15

des

Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Art. 15 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen wird durch folgende Zusätze ergänzt:

Der Regierungsrat kann Ladengeschäften gewisser Art auf begründetes Gesuch hin gestatten, an bestimmten Wochentagen oder die ganze Woche hindurch ihre Geschäfte bis spätestens $10^1/_2$ Uhr abends offen zu lassen.

Im weitern kann Ladengeschäften in Ortschaften mit besonderen Verkehrsverhältnissen für eine bestimmte Zeit, auf Gesuch des Gemeinderates hin, die Verlängerung der Arbeitszeit ihrer Angestellten bis $10^1/_2$ Uhr abends bewilligt werden. Die Dauer der Bewilligung darf jährlich vier Monate nicht übersteigen.

Die Bewilligung wird für einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen vom Regierungsrat, für eine kürzere Dauer von der Direktion des Innern erteilt.

An jede Bewilligung ist jedoch stets die Bedingung zu knüpfen, dass den Angestellten, ausser der erforderlichen Zeit für die Mahlzeiten, eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 9 Stunden gewährt wird. Beträgt jedoch die gewährte Nachtruhe nicht volle 10 Stunden, so ist den Angestellten als Ausgleich während des Tages eine entsprechende Freizeit einzuräumen.

2. Dieser Beschluss tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 8. April 1909.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Jenny,
der Staatsschreiber
Kistler.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 31. März 1909.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 17. Mai 1909.

Gesetz

betreffend

die Besoldung der Primarlehrer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die Primarlehrerbesoldungen einer Aufbesserung bedürfen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle eine vierteljährlich zahlbare Barbesoldung von mindestens 700 Fr. im Jahre anzuweisen.

Die Gemeindebesoldung der Arbeitslehrerin beträgt mindestens 100 Fr. per Klasse.

. . . eine jährliche Barbesoldung von mindestens 700 Franken, zahlbar vierteljährlich oder monatlich, auszurichten.

Die Gemeindebesoldung . . .

Art. 2. Der Staat leistet an die Besoldung der Lehrer mindestens folgende Zulagen:

a. an solche Lehrer oder Lehrerinnen, welche ein bernisches Primarlehrerpatent oder ein gleichwertiges Fähigkeitszeugnis besitzen:

Dienstjahre	Lehrer	Lehrerinnen
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 800	Fr. 500
» 6. » » » » 10.	» 1000	» 700
» 11. Dienstjahre an	» 1200	» 900

b. an unpatentierte Lehrer oder Lehrerinnen 200 Fr.

c. an Arbeitslehrerinnen 100 Fr.;

an Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, ausserdem folgende Dienstalterszulagen:

vom 6. bis und mit dem 10. Dienstjahre 25 Fr. und vom 11. Dienstjahre an 50 Fr.

Dieser Anspruch der Arbeitslehrerinnen auf Dienstalterszulagen tritt jedoch erst in Kraft, nachdem die Erhöhung der Staatszulagen an die Primarlehrerschaft gemäss Art. 4 hienach vollständig durchgeführt sein wird.

Abänderungsanträge.

Art. 3. Zum Zwecke der Ausrichtung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen an besonders belastete Gemeinden wird ein jährlicher Kredit von mindestens 150,000 Fr. in das Budget aufgenommen.

Ausserordentliche Staatsbeiträge aus diesem Kredit können auch an abgelegene oder sonst in schwierigen Verhältnissen sich befindende Gemeinden behufs Erhaltung oder Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte ausgerichtet werden.

Es ist zulässig, die ausserordentlichen Staatsbeiträge oder einen Teil derselben als Zulage zum Minimum der Gemeindebesoldung zu verabfolgen.

Wenn mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse besondere öffentliche oder Privatschulen bestehen oder errichtet werden müssen, so dürfen auch diese Schulen durch ausserordentliche Staatsbeiträge unterstützt werden.

Wenn schwerbelastete Gemeinden Trennungen von Schulklassen vornehmen, ohne dass die in § 21 des Schulgesetzes vom 6. Mai 1894 bestimmte Maximalzahl der Kinder erreicht ist, so kann solchen Gemeinden an die Lehrerbesoldungen der neuerrichteten Klassen neben dem gewöhnlichen Staatsbeitrag ein ausserordentlicher Beitrag an die Gemeindebesoldung bis auf 50 % derselben ausgerichtet werden. Diese Bestimmung gilt namentlich auch für Gesamtschulen mit grosser Kinderzahl.

Nur solche Gemeinden, die den gesetzlichen Vorschriften über den Primarunterricht und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden Folge leisten, sollen ausserordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Alle nähern Bestimmungen über die Verteilung der ausserordentlichen Staatsbeiträge werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 4. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die Aufbesserung der Staatszulagen stufenweise eintreten zu lassen. Immerhin ist diese Aufbesserung so vorzunehmen, dass die nach Art. 2 erforderliche Erhöhung zu wenigstens 25 % auf den 1. Januar 1909, zu wenigstens 50 % auf den 1. Januar 1910, zu wenigstens 75 % auf den 1. Januar 1911 und zum ganzen Betrage auf den 1. Januar 1912 zur Durchführung gelangt.

Streichung.

Art. 5. Wenn eine Erhöhung der Bundessubvention an die Volksschule erfolgt, so ist diese Erhöhung zu verwenden zur Entlastung des Staates in den von ihm durch dieses Gesetz übernommenen Leistungen für die Besoldungserhöhung der Primarlehrerschaft, sowie der Arbeitslehrerinnen, für die Beiträge an besonders belastete Gemeinden, für Zuschüsse an Leibgedinge ausgedienter Primarlehrer, sowie zu allfälligen Mehrleistungen an die Lehrerversicherungskasse.

. . . diese Erhöhung in erster Linie zu verwenden . . .

. . . Lehrerversicherungskasse.

Die Leistung von Beiträgen aus der Bundessubvention für weitere Zwecke der Volksschule bleibt vorbehalten.

(Der Regierungsrat beantragt Ablehnung dieses Alinea 2).

Art. 6. Der Grosse Rat kann durch Dekret für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, den Beitritt zur bernischen Lehrerversicherungskasse obligatorisch erklären.

Art. 7. Die Kosten für Stellvertretung erkrankter Arbeitslehrerinnen werden von Staat, Gemeinde und Lehrerin zu gleichen Teilen getragen (§ 27, letzter Absatz, des Primarschulgesetzes).

Art. 8. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1909 in Kraft.

Durch dasselbe werden die §§ 14 Ziffer 3, 27 Al. 1, und 28 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht, sowie § 9 des Gesetzes vom 27. Oktober 1878 über die Mädchenarbeitsschulen, soweit mit diesem Gesetz im Widerspruch stehend, aufgehoben.

Bern, den 31. März 1909.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Jenny,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge.

Art. 7a. Die in Art. 2 dieses Gesetzes festgesetzte Erhöhung der Staatszulage ist stufenweise innerhalb vier Jahren durchzuführen in der Weise, dass ein Viertel davon auf 1. Januar 1909, die Hälfte auf 1. Januar 1910, drei Vierteile auf 1. Januar 1911 und die ganze Zulage auf 1. Januar 1912 ausgerichtet werden.

Bern, den 17. Mai 1909.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Bratschi.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über

die Kammerschreiberstellen bei dem Obergericht.

(Mai 1909.)

Nach Massgabe des § 40 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 über die Organisation der Gerichtsbehörden stehen dem Obergerichtsschreiber zwei Kammerschreiber zur Seite, welche ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten haben. Von diesen zwei Beamten funktionierte bisher der eine als Sekretär der Anklage- und Polizeikammer und der andere als Sekretär der Kriminalkammer.

Das Gesetz vom 31. Juli 1847 und damit auch der § 40 desselben treten bekanntlich am 1. Juli dieses Jahres, das heisst mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Gerichtsorganisation, ausser Wirksamkeit. Dadurch wird den zwei Kammerschreiberstellen ihre gesetzliche Grundlage entzogen. Indessen wird die Frage der Kammerschreiberstellen auch im neuen Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden wieder berührt und zwar in Art. 16, welcher bestimmt, dass dem Obergericht ein Gerichtsschreiber und *die nötigen Kammerschreiber* zur Verfügung stehen, deren Zahl durch den Grossen Rat festzusetzen sei. Nun ist unbedingt erforderlich, dass diese Zahl der Kammerschreiber noch vor dem 1. Juli nächsthin bestimmt werde, damit dieselben gemäss Art. 17 des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes vom Obergericht gewählt werden und vom 1. Juli hinweg in Funktion treten können.

Hinsichtlich der Zahl der zu bezeichnenden Kammerschreiber ist folgendes zu bemerken:

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die bisherigen zwei Kammerschreiberstellen, die eine bei der Anklage- und Polizeikammer und die andere bei der Kriminalkammer, auch in Zukunft beizubehalten sind. Die bisherigen Erfahrungen haben mehr als genügend bewiesen, dass von einer Aufhebung derselben keine Rede sein könnte.

Der Appellations- und Kassationshof (oder in Zukunft der Appellationshof) ist seit Jahren in zwei Abteilungen geteilt. Bei der einen (I.) Abteilung funktioniert der ordentliche Obergerichtsschreiber und bei der andern (II.) Abteilung ein Stellvertreter als Gerichtsschreiber. (Es war nämlich in § 40[a] der Zusatzbestimmungen zum Gerichtsorganisationsgesetz vom 3. Juni 1883 dem Obergericht die Ermächtigung erteilt worden, nötigenfalls für die Vertretung des Gerichtsschreibers in einer der beiden Abteilungen des Appellations- und Kassationshofes zu sorgen.)

Das Obergericht schlägt nun in einem an die Justizdirektion zuhanden des Grossen Rates gerichteten Schreiben vom 16. April 1909 vor, dem Gerichtsschreiber der II. Abteilung des Appellationshofes in Zukunft den Titel eines Kammerschreibers beizulegen, welchem Vorschlag wohl um so eher beigestimmt werden kann, als dadurch dem Staat keine Mehrausgabe erwächst, indem die Besoldungsansätze dieses Gerichtsschreibers sich mit denjenigen eines Kammerschreibers decken (v. § 20, lit. *b*, des Besoldungsdekrets vom 5. April 1906).

Im weitern wird vom Obergericht vorgeschlagen, auch die Stelle des französischen Sekretärs bei den beiden Abteilungen des Appellationshofes zu einer Kammerschreiberstelle zu erheben. Auch diese Proposition ist zweifellos vollkommen gerechtfertigt. Der französische Sekretär versieht in denjenigen Geschäften, in denen französisch referiert wird, die Funktionen eines Gerichtsschreibers. Seit vielen Jahren wird diese Stelle von einem Fürsprecher bekleidet, der als Angestellter I. Klasse auf eine Besoldung von 3200 bis 4000 Fr. Anspruch hat. Bis jetzt hat der Inhaber dieser Stelle sehr oft gewechselt, eine unliebsame, der richtigen Abwicklung der Geschäfte sehr hinder-

liche Erscheinung, deren Ursache offenbar in den für diese Stelle sehr bescheidenen Besoldungsverhältnissen erblickt werden muss. Dem gegenwärtigen Inhaber der Stelle wurde eine Besoldung von 3500 Fr. und vom 1. Juli 1909 hinweg eine solche von 4000 Fr. zugesichert. In der Voraussetzung nun, dass der neue französische Kammerschreiber das für eine solche Stelle vorgesehene Minimum (4000 Fr.) beziehen wird, erwächst dem Staat durch den Eintritt der vorgeschlagenen Aenderung während vier Jahren keine Mehrausgabe.

Seit dem Oktober 1906 ist ferner beim Appellations- und Kassationshof ein Hülfsgerichtsschreiber angestellt, der ebenfalls die Qualifikationen eines bernischen Fürsprechers besitzt und gegenwärtig eine Besoldung von 3600 Fr. per Jahr bezieht. Das Obergericht möchte auch diesem Funktionär den Titel eines Kammerschreibers beilegen. Natürlich wäre die Folge davon die, dass auch die Besoldung erhöht werden müsste (4000 bis 5000 Fr.). Indessen erscheint es, namentlich im Hinblick auf das am Schlusse des nachfolgenden Absatzes Gesagte, besser, die Errichtung dieser Kammerschreiberstelle auf einen spätern Zeitpunkt zu verschieben.

Endlich stellt das Obergericht den Antrag, für die Anklage- und Polizeikammer eine zweite — neue — Kammerschreiberstelle ins Leben zu rufen. Diesem Antrag wird Folge gegeben werden müssen, indem die Begründung desselben ohne Frage als eine stichhaltige anzusehen ist. Voraussichtlich wird die Polizeikammer nach Inkrafttreten der neuen Gerichtsorganisation sich in zwei Abteilungen trennen und in diesem Falle sind auch zwei Kammerschreiber notwendig. Dem einen Kammerschreiber liegt überdies ob, auch die Ausfertigung der Beschlüsse der Anklagekammer zu kontrollieren. Ferner haben sich diese Beamten in Fällen von Ferien, Krankheit, Militärdienst etc. gegenseitig zu vertreten. Es ist also nicht zu befürchten, dass diese neu zu kreierende Stelle nicht in genügendem Masse mit Arbeit belastet sein wird. Es ist namentlich hervorzuheben, dass die Geschäfte des Appellationshofes im Jahre 1908 eine nicht unerhebliche Zunahme erfahren haben, und dass diese Vermehrung in den nächsten Jahren aller Voraussicht nach sich noch wesentlich mehr steigern wird infolge der grössern Zahl von Prozessen, die das Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher und das neue schweizerische Zivilgesetz nach sich ziehen werden. Nun ist dem zweiten Kammerschreiber bei der Anklage- und Polizeikammer unter anderm auch die Aufgabe zuzuweisen, soviel wie möglich den Gerichtsschreibern der Zivilabteilungen auszuhelfen.

Dem Gesagten zufolge sind die bisherigen zwei Kammerschreiberstellen beizubehalten; dem französischen Sekretär des Appellationshofes, sowie dem zweiten Gerichtsschreiber des Appellationshofes ist der Titel eines Kammerschreibers beizulegen; *neu zu kreieren ist nur die zweite Kammerschreiberstelle bei der Anklage- und Polizeikammer*. Die Mehrausgabe, die dadurch dem Staate entstehen wird, beträgt im Minimum 4000 Fr.

Wir empfehlen Ihnen, auf die Beratung des vorliegenden Entwurfes einzutreten.

Bern, den 6. Mai 1909.

Der Justizdirektor:

Simonin.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission

vom 24./25. Mai 1909.

Dekret

betreffend

die Kammerschreiber bei dem Obergericht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung des Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung und des Art. 16, erster Absatz, des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Zahl der Kammerschreiber beim Obergericht wird auf fünf festgesetzt.

§ 2. Die Besoldung dieser Beamten richtet sich nach den Bestimmungen des Dekrets vom 5. April 1906 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

§ 3. Die Obliegenheiten der Kammerschreiber, insbesondere ihre gegenseitigen Stellvertretungen in Verhinderungsfällen und die gegenseitig zu leistende Aushülfe, werden durch ein Reglement des Obergerichts geordnet (Art. 19 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden).

§ 4. Dieses Dekret tritt am 1. Juli 1909 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 24./25. Mai 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der grossrätlichen Kommission
deren Präsident
Grieb.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1909.)

1. **Weingärtner,** Joseph Léon, geboren 1877, Kolporteur, von Messenhausen, Hessen, wurde am 24. November 1906 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Raubes, Misshandlung und Konkubinates zu 5 Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Kantonsverweisung, solidarisch mit Charles Weingärtner zu 50 Fr. Zivilentschädigung und 708 Fr. Staatskosten, sowie allein zu weitern 20 Fr. Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 12./13. Mai 1906 wurden in Biel zwei Raubanfälle ausgeführt. Die beiden Angriffe ereigneten sich um Mitternacht, etwas ausserhalb der Stadt, zwischen Biel und Bözingen. Die Opfer wurden jeweilen von einer Mehrzahl von Personen von hinten überfallen; es wurde ihnen Mund und Kehle zugedrückt und gleichzeitig die Kleider durchsucht. So wurde dem Handlanger G. M. in Bözingen das Portemonnaie mit zirka 16 Fr. Inhalt und dem H. R., Schalenmacher daselbst, zirka 4 Fr., die er in der blossen Tasche trug, entwendet. Der eine der Ueberfallenen trug zudem Schürfungen an der Wange (Nageleindrücke) und Kontusionen am Unterschenkel (Schienbeingegend), die von Fusstritten herrührten, davon. Beim zweiten Vorfalle wurden die Täter von passierenden Bürgern angehalten, konnten indes, da sie sich energisch zur Wehre setzten und schliesslich das Weite suchten, nicht dingfest gemacht werden. In der folgenden Nacht wurden 3 junge Burschen in der Nähe des Bahnhofes Biel von einer Bande von 5—6 Individuen ohne Veranlassung angegriffen und misshandelt; der eine der Angegriffenen vermochte eine Polizeipatrouille herbeizuholen, bei deren Herannahen die Attentäter sich zurückzogen. Immerhin gelang es, den einen von ihnen in einem Verstecke ausfindig zu machen und zu verhaften. In der Folge wurde festgestellt, dass an der Täterschaft der beiden Raubanfälle, sowie der Misshandlungsaffäre hauptsächlich drei Brüder Charles, Louis und Joseph Weingärtner beteiligt waren, die sich damals sämtliche in Biel aufhielten. Joseph Weingärtner entzog sich folgenden Tages der Untersuchung durch die Flucht nach Frankreich, konnte indes daselbst ausfindig gemacht werden und wurde ausgeliefert. Er, wie auch seine Brüder, sind mehrfach vorbestrafte Individuen, die einen ungünstigen Leumund besitzen und, wie aus verschiedenen Details der Akten hervorgeht, eine durchaus zweifelhafte Existenz führten. Joseph Weingärtner ist speziell auch im Kanton Bern vorbestraft. Er, wie auch seine Mittäter, suchten sich durch ein weitläufiges Lügengewebe in raffinierter Weise herauszureden; er wurde indes von den Geschwornen der Teilnahme sowohl an den Raubanfällen wie an der Misshandlungsaffäre schuldig befunden. Im weitern musste er zugeben, während einiger Zeit in Biel mit seiner Maîtresse, die er aus Frankreich mitgebracht hatte, im Konkubinate gelebt zu haben und wurde auch diesbezüglich verurteilt. Da die verübten Misshandlungen keine weitern Folgen gehabt hatten, fielen bei der Strafausmessung die Raubanfälle in erster Linie in Betracht; es wurden solche vom Gerichte als schwere bezeichnet; da zudem die Geschwornen die mildernden Umstände verweigert hatten, mit Rücksicht ferner auf die Vorstrafen des Angeschuldigten und die Konkurrenz mehrerer Strafhandlungen, musste auf eine empfindliche Strafe erkannt werden. Einer der Mittäter wurde ebenfalls zu 5 Jahren, der andere zu 3 Jahren Zuchthaus und ein vierter, der lediglich an der Misshandlungsaffäre teilgenommen hatte, zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Heute stellt Weingärtner das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Von der Direktion der Strafanstalt kann er nicht empfohlen werden, da er während der Strafhaft wiederholt zu Klagen Anlass gab. Angesichts dessen, der teilweise gravierenden Natur der begangenen Delikte, des Vorlebens und der Vorstrafen des Petenten, beantragt der Regierungsrat, das Gesuch Weingärtners abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

2. **Hänni,** Friedrich, geboren 1855, von Gerzensee, Zimmermann in Seewil, wurde am 1. Februar 1909 vom korrektionellen Richter von Konolfingen wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht zu 30 Tagen verschärfter Gefängnisstrafe und 31 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Hänni wurde durch Verfügung des Regierungsstatthalters von Konolfingen vom 23. März 1908 zu einem Beitrage von 60 Fr. jährlich an die Verpflegungskosten seiner von der Armenbehörde von Rubigen versorgten Kinder verurteilt. Bereits für die erste verfallene Rate musste Hänni betrieben werden; die Betreibung verlief fruchtlos; einzig ein Betrag von 5 Fr. wurde bezahlt. Die Armenbehörde von Rubigen erhob in der Folge Strafklage. Hänni suchte sich der letztern anfänglich durch Nichterscheinen zu entziehen, schliesslich schützte er Krankheit vor; ein ärztliches Attest vermochte er nicht beizubringen; gegenteils musste als erwiesen betrachtet werden, dass er simulierte und bei gutem Willen wohl in der Lage gewesen wäre, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Hänni ist wegen Drohung, Ehrverletzung, Verleumdung, Einbruchsdiebstahls und Betruges, Begünstigung bei Holzfrevel dreimal vorbestraft, worunter mit 2 Jahren Zuchthaus, genoss demnach keinen guten Leumund. Heute stellt er nun ein Begnadigungsgesuch.

Der Gemeinderat von Rubigen kann das Gesuch nicht empfehlen; Hänni vernachlässigte seine Pflichten gegenüber den Kindern seit Jahren, und suche überdies die den Behörden hieraus erwachsene Aufgabe noch in jeder Weise zu erschweren; er beruft sich hiefür auf die Akten einer von der Armendirektion geführten, durch Hänni veranlassten Untersuchung. Der Regierungsstatthalter beantragt ebenfalls Abweisung. Aus den Strafakten, den Untersuchungsakten der Armendirektion und dem vorliegenden Gesuche geht hervor, dass Hänni Querulant ist, demgegenüber Nachsicht schlecht angebracht wäre. Die nicht zu hoch ausgefallene Strafe hat er jedenfalls verdient. Gegen eine Begnadigung sprechen im fernern seine Vorstrafen. Der Regierungsrat schliesst auf Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

3 u. 4. **Hofmann,** Hermann, geboren 1890, von Bülach, Kaminfeger, und **Sägesser,** Gottlieb, geboren 1890, von Bannwil, Schlosser, beide in Worb, wurden am 11. Januar 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Jagd am Sonntag zu je 50 Fr. Busse und 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Hofmann und Sägesser wurden Sonntags den 3. Januar 1909 obenher des Dorfes Vechigen auf der Jagd betroffen. Nach ihren Depositionen hatten sie auf Raben gejagt. Sie wurden wegen verbotener Sonntagsjagd verurteilt und unterzogen sich dem Urteile ohne weiteres. Heute stellen sie nun ein Gesuch um Erlass der Busse. Zur Begründung machen sie, wie bereits anlässlich der Strafuntersuchung, geltend, sie hätten nicht gewusst, dass die Jagd auf ungeschützte Vögel am Sonntage verboten sei; der ornithologische Verein des Amtes Konolfingen habe für gewisse Vögel Schussgelder ausgesetzt und da sie der Jagd am Werktage nicht obliegen konnten, hätten sie, um sich einen kleinen Verdienst zu machen, den Sonntag dazu gewählt. Im weitern wird darauf verwiesen, dass beide Jünglinge sich noch in der Lehre befänden und weder eigenes Vermögen noch Verdienst besässen, somit die Bussen nicht zu bezahlen vermöchten. Das Gesuch wird vom ornithologischen Verein des Amtes Konolfingen und vom Gemeinderat von Worb empfohlen. Die Forstdirektion kann sich mit Rücksicht auf das jugendliche Alter der Petenten mit einer Reduktion der Bussen auf die Hälfte einverstanden erklären. Gegen einen weitergehenden Erlass spreche die Häufigkeit dieses Deliktes. Der Regierungsrat kann sich diesem Antrage anschliessen. Es ist zu bemerken, dass die Jagd auf ungeschützte Vögel auch am Werktage durchaus nicht jedermann freisteht, wie dies Petenten annehmen. Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften dürfen schädliche Vögel nur durch in besondere Pflicht genommene Jagdberechtigte (vgl. Art. 4, Al. 1 und 2, des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz) oder durch den Besitzer von Grundstücken oder Gebäulichkeiten innerhalb seiner Gemarchung, erlegt werden (vgl. Art. 4, Al. 4, des zitierten Bundesgesetzes in Verbindung mit Art. 1, § 12, der bernischen Vollziehungsverordnung) nicht aber von dritten Personen. Die an und für sich irrelevante Entschuldigung der Petenten, sie hätten das Verbot der Sonntagsjagd nicht gekannt, ist auch nach dieser Richtung nicht haltbar; immerhin mögen sie durch die Publikationen des ornithologischen Vereins irregeleitet worden sein. Mit Rücksicht hierauf, die vorliegende Empfehlung des Gemeinderates von Worb und die ökonomische Lage der Petenten wird beantragt, die Bussen auf je 25 Fr. herabzusetzen. Ein weitergehender Nachlass lässt sich nach dem Angebrachten nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf je 25 Fr.

---

5. **Küng,** Gottfried, geboren 1889, Dachdecker, von Schwendi bei Hilterfingen, in der Seftau, Gemeinde Bremgarten, wurde am 11. Februar 1909 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Misshandlung mittelst eines gefährlichen Instrumentes, begangen im Raufhandel, und wegen Nachtlärms zu 4 Monaten Korrektionshaus und 5 Fr. Geldbusse, 200 Fr. Zivilentschädigung und $^2/_6$ der auf 401 Fr. 50 bestimmten Staatskosten verurteilt; im weitern wurde er mit 4 Mitangeschuldigten für den vollen Zivilentschädigungsbetrag (400 Fr.) und die vollen Staatskosten solidarisch haftbar erklärt. Sonntags den 4. Oktober 1908 fand in Bremgarten ein Hornussen statt. Gegen Abend kam es in der Wirtschaft B. zwischen einheimischen Burschen und an den Felsenauwerken arbeitenden Italienern zu Händeleien, die indes ohne Folgen blieben. Einer der Burschen, der sich von den Italienern bedroht fühlte, wurde später von seinen Kameraden, worunter auch Küng, nach seiner Wohnung in der Seftau heimbegleitet. Auf dem Rückwege stiessen die Burschen unvermutet auf 3 Italiener, die sich ebenfalls auf dem Heimwege befanden. Ohne Präliminarien griffen sie solche an und schlugen sie in die Flucht. Ein gewisser Turotti, der rückwärts auswich, wurde von der Horde der Angreifer verfolgt; Turotti suchte sich in einem nahegelegenen Hause in der Seftau zu verstecken; die Schar der Verfolger drang ebenfalls in das Haus ein und es folgte nun eine wüste Misshandlungsszene. Bereits im Hause wurde Turotti geschlagen, so namentlich von Gottfried Küng, der sich hiezu eines mit Nägeln gespickten Knüppels bediente. Alsdann trug man den Wehrlosen vor das Haus hinaus, woselbst er mit Fäusten, Füssen und Knüppeln massakriert und schliesslich halbtot und blutüberströmt liegen gelassen wurde. Turotti musste sich in der Folge einer Spitalbehandlung unterziehen und blieb 6 Wochen gänzlich und 8—10 Wochen teilweise arbeitsunfähig. Namentlich hatten die Verletzungen am Kopfe, die zweifellos von den von Küng mit dem erwähnten Instrumente geführten Schlägen herrührten, starke Eiterungen zur Folge, die eine Heilung verzögerten. Einen bleibenden Nachteil hatte Turotti nicht erlitten. Ausser Küng konnten noch 4 weitere Personen der Teilnahme am Raufhandel überwiesen werden; es wurden solche mit Strafen von 5 bis zu 20 Tagen Gefängnis belegt. Küng ist nicht vorbestraft und genoss keinen ungünstigen Leumund. Dieser Umstand, sowie das jugendliche Alter Küngs wurde bei der Strafausmessung durch das Gericht gebührend berücksichtigt; dagegen erklärte letzteres, dass ihm auf keinen Fall die Wohltat des bedingten Straferlasses zuteil werden könne. Der Gemeinderat von Bremgarten stellt heute

das Gesuch, es möchte Küng die Strafe auf dem Begnadigungswege erlassen werden. Er macht geltend, nach seinem Dafürhalten erscheine Küng nicht stärker belastet als seine Mittäter, solcher habe nicht etwa aus persönlicher Rachsucht gehandelt, sondern das Motiv sei in der bei der Bevölkerung herrschenden, durch das Auftreten der Italiener verursachten Erbitterung gegen letztere zu suchen. Im weitern wird darauf verwiesen, dass Küng die hauptsächliche Stütze eines alternden Vaters sei und schliesslich auf dessen bisherige Unbescholtenheit Bezug genommen. Der Regierungsstatthalter kann höchstens einer Umwandlung der Korrektionshausstrafe in 60 Tage Einzelhaft zustimmen. Der Regierungsrat schliesst sich der letztern Ansichtsäusserung an. Nachdem das Gericht den bedingten Straferlass aus guten Gründen abgelehnt hat, kann von einer gänzlichen Begnadigung nicht die Rede sein. Bezüglich der besondern Beteiligung Küngs an der Rauferei muss auf die Feststellungen des Urteils abgestellt werden. Die ganze inkriminierte Szene zeugt von einer ungewöhnlichen Roheit der Teilnehmer, die letztere eines Aktes der Begnadigung eigentlich nicht würdig erscheinen lässt. Indes kann der Regierungsrat, mit Rücksicht auf die Empfehlung des Gemeinderates von Bremgarten, das jugendliche Alter des Delinquenten und dessen bisherige Unbescholtenheit, einer Umwandlung der Korrektionshausstrafe in 60 Tage Einzelhaft zustimmen.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Korrektionshausstrafe in 60 Tage Einzelhaft.

---

6. **Scherrer** geborene Kähr, Ida, Léons Ehefrau, geboren 1880, von Courrendlin, in Münster, wurde am 17. Februar 1909 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Fälschung hinsichtlich solcher Rechte eines andern, welche keine bestimmte Schatzung zulassen, zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, und 161 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Ida Scherrer hatte zugestandenermassen auf 2 Schuldverpflichtungen, ausgestellt zugunsten einer Bank in Münster, die von ihr und ihrem Ehemanne als Schuldner unterzeichnet waren, sowie auf verschiedenen Erneuerungen die Namen der Bürgen eigenhändig und ohne deren Einwilligung zugesetzt, nämlich: auf einem Zahlungsversprechen vom 3. August, fällig per 3. November 1907 für 400 Fr. und 5 Erneuerungen per 5. Februar, 5. Mai und 5. August 1908 für je 390 Fr., per 5. November 1908 und per 5. Februar 1909 für je 385 Fr., auf einem Zahlungsversprechen an die Ordre der Bank vom 13. April 1907 per 15. Juli 1907 für 150 Fr. und 6 Erneuerungen desselben per 15. Oktober 1907 für 140 Fr., per 15. Januar 1908 für 130 Fr., per 15. April 1908 für 130 Fr., per 15. Juli 1908 für 125 Fr., per 15. Oktober 1908 für 115 Fr. und per 15. Januar 1909 für 110 Fr. Die Bank hatte die Fälschungen anlässlich einer Revision ihrer Titel entdeckt. Ida Scherrer deponierte, sie habe nicht die Absicht gehabt, jemanden zu schädigen, sondern gehofft, die geschuldeten Beträge nach und nach abzahlen zu können. Sie wurde gestützt auf ihr Geständnis und das Ergebnis der Voruntersuchung wegen Fälschung von Privaturkunden und Bankpapieren überwiesen, indes von den Geschwornen lediglich der Fälschung hinsichtlich solcher Rechte eines andern, die keine bestimmte Schatzung zulassen, für schuldig befunden; überdies wurden ihr mildernde Umstände zugebilligt. Dieses milde Verdikt hatte Ida Scherrer offenbar den Umständen, unter denen sie die Tat begangen hatte, zu verdanken. Ihr Gatte hatte nämlich durch einen Unfall den rechten Arm verloren; bei einer unglücklichen Unternehmung büsste er zudem die Unfallentschädigung ein, so dass die Familie, bestehend aus 6 Köpfen, bei der nur teilweisen Arbeitsfähigkeit ihres Ernährers in Schulden und damit in Not geriet. Trotz den Anstrengungen der Ehefrau, die in der freien Zeit als Uhrmacherin tätig war, langten die Einnahmen kaum für das Allernotwendigste. Um Schulden decken zu können, sah man sich genötigt, die Bank um Vorschuss anzugehen. Der Ehemann gab der Ehefrau die Weisung, Drittpersonen um Bürgschaft anzugehen; nach ihren Depositionen wagte sie es nicht, dies zu tun und geriet in der Folge auf die Idee, die Namen der Bürgen eigenhändig hinzusetzen, was sie auch ausführte; ihr Mann hatte hievon keine Kenntnis. Im Momente, wo sie die Fälschungen begann, befand sie sich in Schwangerschaft und mochte dadurch, wie in den Motiven des Urteils ausgeführt ist, in ihrer Widerstandskraft einigermassen gelähmt sein. Ida Scherrer ist nicht vorbestraft und genoss sonst den besten Leumund. Die geschädigte Bank stellte sich mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Familie Scherrer weder als Strafklägerin noch als Zivilpartei. Der Gerichtshof sah sich denn auch veranlasst, ein möglichst mildes Urteil auszusprechen, dagegen gelangte er angesichts der Systematik, mit der die Delinquentin die Fälschungen betrieben hatte, nicht zur Anwendung des bedingten Straferlasses. Heute stellt sie unter Berufung auf die relevierten Tatumstände und ihre Familienverhältnisse das Gesuch um Erlass der Strafe auf dem Begnadigungswege. Der Regierungsrat kann das Gesuch aus Gründen der Konsequenz nicht empfehlen. Das Gericht hat jedenfalls die Frage des bedingten Straferlasses gründlich erwogen, ist aber zu einem negativen Ergebnisse gelangt; um so weniger kann von einer gänzlichen Begnadigung die Rede sein. Ida Scherrer hat in der Tat ihre Fälschungen systematisch betrieben; ein nicht unbedeutender Schaden ist eingetreten, wenn auch die verletzte Partei aus Kommiserationsgründen nicht klagend aufgetreten ist. Das Gericht ist mit aller möglichen Schonung mit der Petentin verfahren; es dürfte doch als bedenklich erscheinen, sie entgegen der Auffassung desselben gänzlich straflos werden zu lassen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

7. **Voisard,** Jules, geboren 1872, von Fontenais, Bäcker, in Vendlincourt, wurde am 31. Oktober 1908 von der Polizeikammer wegen Misshandlung zu 5 Tagen Gefängnis, 100 Fr. Zivilentschädigung, 45 Fr. Zivilinterventionskosten und 116 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Am Abend des 9. April 1908 gegen 11 Uhr verliessen die 4 Bürger Jules Voisard, dessen Schwager E. W., A. Ch. und dessen Cousin L. Ch., einer nach dem andern die Wirtschaft z. B. in Vendlincourt. Als L. Ch. in der Nähe seiner Wohnung angelangt war, wurde er nach vorausgegangenem kurzem Wortwech-

sel, der wegen eines zwischen ihnen obschwebenden Getreidehandels entstand, von Voisard tätlich angegriffen; alsbald darauf griff auch dessen Schwager E. W. in den Streit ein und L. Ch. sah sich genötigt, in einen Privatgarten zu flüchten. Auf seine Hülferufe eilte auch sein Vetter A. Ch. herbei; kaum auf Ort und Stelle angelangt, erhielt letzterer von Voisard einen heftigen Schlag mit einem Stücke Holz ins Gesicht; er erlitt hievon eine 7 cm lange, verzweigte Risswunde hart über dem rechten Auge und blieb in der Folge 8—10 Tage völlig arbeitsunfähig. Nach dem Beweisergebnisse war festgestellt, dass Voisard den Schlag mit einem Zaunpfahle, an welchem sich hervorstehende Nägel befanden, geführt hatte, wodurch sich die eigentümliche Natur der Wunde erklären liess. Voisard bestritt die Täterschaft, wie übrigens auch W.; beide wollten A. Ch. nicht einmal gesehen haben. A. Ch. selbst vermochte nicht zu sagen; welcher von beiden ihn geschlagen hatte. Eine überwiegende Zahl von Indizien sprach indes für die Schuld Voisards. Voisard ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Strafe. Er will heute noch die Täterschaft bestreiten und macht geltend, A. Ch. habe vor Zeugen selbst erklärt, er habe den Schlag nicht von ihm erhalten. A. Ch., der hierüber einvernommen worden ist, bestreitet entschieden, eine solche Erklärung abgegeben zu haben, wünscht indes, es möchte Voisard begnadigt werden, da er ihn völlig befriedigt habe. Voisard beruft sich im weitern auf die Natur seines Gewerbes, welches einen Unterbruch nicht wohl vertrage und seine ziemlich grosse Familie, beides Umstände, die für die Entscheidung des Gesuches nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein können. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Vendlincourt und auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Angesichts der hartnäckigen Bestreitungen Voisards kann der Regierungsrat einer Begnadigung nicht zustimmen. Es sind solche wohl auch der Grund dafür, dass dem Delinquenten die Wohltat des bedingten Straferlasses nicht gewährt worden ist, obschon sich die Motive des Urteils hierüber nicht aussprechen. Jedenfalls wären, abgesehen hievon, die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben gewesen, obzwar die Tat als eine rohe bezeichnet werden muss. Voisard ist im übrigen nicht etwa gestützt auf Depositionen des A. Ch. verurteilt worden, indem solcher anlässlich der Untersuchung deponierte, er vermöge nicht zu sagen, welcher der beiden Angeschuldigten ihn geschlagen habe, sondern es ist dies auf Grund einer Reihe anderweitiger Indizien geschehen. Seine heutigen Bemängelungen sind daher durchaus unangebrachte und es kann Petent eines gänzlichen Erlasses der Strafe, so wenig wie des bedingten, als würdig befunden werden. Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

8. **Guermann,** Charles, geboren 1867, von Fenin-Villars-Saules, Graveur in Renan, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 17. Juli 1908 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Mordversuches, tätlicher Bedrohung und Entweichungsversuches zu 5 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus, 20 Fr. Busse, speziell wegen des letztgenannten Deliktes zu 5 Tagen Gefängnis und 655 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Guermann unterhielt seit längerer Zeit, nach seinen Angaben seit Oktober 1907, mit der 1891 im Oktober geborenen Mathilde J. in Renan ein Liebesverhältnis. Es kam des öftern zum Geschlechtsverkehr. Schliesslich wurde das Verhältnis mehr oder weniger publik. Die Ehefrau Guermann verliess die eheliche Wohnung; auch den Eltern J. wurde die Sache durch Drittpersonen hinterbracht; namentlich eine Nachbarin des Guermann, eine gewisse Frau U., mischte sich in die Angelegenheit und Mathilde J. wurde schliesslich dazu gebracht, ihren Verkehr mit Guermann abzubrechen. Guermann machte nun seinem Grolle hierüber zunächst durch Drohungen Luft. Schliesslich fasste er den Entschluss, sich an seiner Geliebten zu rächen. Nachdem er sie bereits im Laufe des 3. Mai 1908 in einem Momente, wo sie sich bei Frau U. am Fenster zeigte, von seiner Wohnung aus mit dem Ordonnanzgewehr bedroht hatte, verfolgte er sie am gleichen Abend auf einem Spaziergange mit den Eheleuten U.; er hatte sich durch ein kleines Mädchen über den Ausgang der J. auf dem Laufenden erhalten und folgte den Spaziergängern unter Mitnahme seines Ordonnanzgewehres auf einem Umwege nach. Beim Bahnübergange zwischen Sonvilier und Renan trat er plötzlich aus einem Wäldchen hervor und rief sie mit den Worten an: «Vous voilà charognes, je vous fous bas, toi Mathilde ton existence est perdue.» Gleichzeitig brachte er sein Ordonnanzgewehr in Anschlag. In diesem Momente trat indes der Landjäger von Renan, der von den Drohungen Guermanns gehört, ihn überwacht, und ihm, nichts gutes ahnend, auf seinem Schleichgange gefolgt war, hinzu und hielt mit den Worten «que faites-vous» Guermann den Revolver vor. Guermann sah sich überrascht, setzte sein Gewehr ab, entlud solches auf Befehl und liess sich in der Folge verhaften. In seiner Wohnung wurde ein Brief gefunden, worin er die Absicht kundgab, die Mathilde J. und sodann auch sich zu töten. Am Fenster hatte er ein Papier mit Leidrand befestigt. Während der folgenden Strafuntersuchung bestritt er hartnäckig, die Absicht gehabt zu haben, Mathilde J. zu töten. Die tätlichen Drohungen vom gleichen Tage wollte er überhaupt in Abrede stellen. Die Geschwornen befanden ihn indes schuldig im Sinne der Anklage. Guermann ist nicht vorbestraft. Früher einen guten Leumund geniessend, ergab er sich in letzter Zeit ziemlich häufig dem Trunke. Bei der Strafausmessung zog der Gerichtshof in Betracht, dass es sich objektiv nicht gerade um einen schweren Fall handelte, indem eine auf die Tötung unmittelbar gerichtete Handlung nicht begangen worden war. Es brauchte demnach über das allerdings hohe Minimum der angedrohten Hauptstrafe nicht wesentlich hinausgegangen zu werden. Wegen eines Ausbruchsversuches aus dem Gefängnis musste eine Strafe besonders ausgesprochen werden. Guermann ist bereits im Januar 1909 mit einem Begnadigungsgesuche vorstellig geworden, wurde indes vom Grossen Rat damit abgewiesen. Heute erneuert er solches, indem er, wie früher, bestreitet, sich des ihm zur Last gelegten Deliktes schuldig gemacht zu haben. Etwas Neues ist er indes nicht in der Lage anzubringen. Der Regierungsrat hat im Januar abhin das Gesuch als unter allen Umständen verfrüht bezeichnet; es trifft dies selbstverständlich auch heute zu, nachdem Guermann noch nicht einmal $^1/_5$ seiner Strafe verbüsst

hat und kaum drei Monate seit der Behandlung des letzten Gesuches verstrichen sind. Es wird demnach beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

9. **Bhend,** Friedrich, geboren 1878, von St. Beatenberg, gewesener Viehhändler im Emdthal, wurde am 21. Oktober 1903 von der Polizeikammer wegen Misshandlung, begangen im Raufhandel, zu 8 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse, solidarisch mit seinem Bruder Gottfried Bhend zu 150 Fr. Entschädigung und 120 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei, sowie zu 123 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Am Abend des 16. März 1903 fand im Hotel N. in Aeschi eine vom Vormunde des G. Bhend, Vaters, angeordnete Kaufsteigerung über verschiedene dem letztern gehörige Liegenschaften statt. Die Steigerung zog sich bis über Mitternacht hin und es wurde dem Steigerungsweine offenbar stark zugesetzt. Bereits im Laufe der Steigerung hatte Vater Bhend und seine beiden Söhne Friedrich und Gottfried mit anwesenden Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde Wortwechsel. Nach $3^1/_2$ Uhr morgens verliessen die Gäste in angetrunkenem Zustande die Wirtschaft, vorab die drei Bhend. Etwas später nahm Gemeinderat W., Mitglied der Vormundschaftsbehörde, in Begleitung eines gewissen J. W. den gleichen Weg. In der Nähe der Kirche passten ihm die Brüder Bhend auf, überfielen ihn und seinen Begleiter plötzlich und traktierten beide mit Stockschlägen. Gemeinderat W. wurde dabei über eine Mauer in die Strasse hinausgestossen. Währenddem sein Begleiter ohne namhafte Verletzungen davon kam, erlitt er eine 1 cm lange Wunde am Kopf, eine Quetschung und Schürfung des rechten Ellenbogens und eine Verletzung der linken Hand. Jede der Verletzungen für sich war nicht von Bedeutung, alle drei zusammen hatten sie immerhin eine Arbeitsunfähigkeit von 8 Tagen zur Folge. Die Brüder Bhend suchten in der Folge die Täterschaft abzustreiten, konnten indes ohne Mühe überwiesen werden. Nach dem Beweisergebnisse war Gemeinderat W. von beiden gemeinschaftlich, dessen Begleiter von Gottfried Bhend allein geschlagen worden. Erschwerend fiel in Betracht, dass die Misshandlung zur Nachtzeit, auf offener Strasse, mittelst Auflauerns begangen worden war. Zudem war Friedrich Bhend bereits in den Jahren 1898 und 1900 wegen des gleichen Deliktes mit 5 und 1 Tag Gefangenschaft bestraft worden und genoss nicht den besten Leumund. Heute stellt er ein Begnadigungsgesuch, in dem er ausführt, er habe nach dem erstinstanzlichen Urteile die Schweiz verlassen und sei seither im Auslande als Oberküher in Stellung gewesen. Als solcher habe er sich die volle Zufriedenheit seiner Arbeitgeber erworben. Diese Ausführungen werden durch in der Tat günstige Arbeitszeugnisse belegt. Im weitern macht Bhend geltend, er sei gesundheitlich ruiniert und habe deshalb und wegen Familienverhältnissen nach seiner Heimat zurückkehren müssen. Ersteres hat der Regierungsstatthalter von Frutigen persönlich wahrgenommen und es wird das Gesuch von daher empfohlen. Die Busse hat Petent bezahlt und die Kosten sind durch dessen Bruder bereits früher getilgt worden. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf die vorliegende Empfehlung und die seitens des Gesuchstellers geltend gemachten Tatsachen einer Begnadigung zustimmen. Die etwas weit zurückliegenden und zudem nicht gravierenden Vorstrafen des Gesuchstellers können heute nicht mehr wesentlich zu dessen Ungunsten in Betracht fallen, nachdem er sich während 6 Jahren, wie aus den vorgelegten Zeugnissen hervorgeht, gut gehalten hat. Der Regierungsrat beantragt demnach Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

---

10. **Falbriard,** Constant, geboren 1870, Graveur, von und zu Bonfol, wurde am 27. November 1908 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Misshandlung zu 10 Tagen Gefängnis, 400 Fr. Entschädigung und 100 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei, sowie 245 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Die durch Schwägerschaft verwandten und benachbarten Familien Falbriard und D. in Bonfol lebten einer Erbschaftsangelegenheit wegen seit längerer Zeit im Unfrieden miteinander. Als am Morgen des 31. März 1908 die Ehefrau D. mit zwei Eimern zum Brunnen ging, wurde sie von ihrer Schwester, Frau Falbriard, angesucht und ihr vorgeworfen, sie habe abends zuvor den Knaben Falbriard geschlagen. Frau D. erwiderte in etwas barschem Tone, es sei dies nicht wahr, sie wünsche, in Ruhe gelassen zu werden, worauf ihr jene ungesäumt in die Haare fuhr. Im selben Momente trat der Ehemann D. aus dem Hause, um sich zur Bahn zu begeben. Er eilte herbei, um die beiden zu trennen; kaum hatte er seine Schwägerin am Arme ergriffen, um sie beiseite zu stellen, so lief nun auch der Ehemann Falbriard hinzu und stürzte sich auf seinen Schwager. Die beiden gingen ein erstes Mal miteinander zu Boden. Wieder auf den Füssen, wurde D. von Falbriard ein zweites Mal zu Boden geworfen und alsdann mit Fäusten geschlagen. Schliesslich griff ein Arbeiter des D. ein, forderte Falbriard auf, seinen Meister loszulassen und versetzte jenem, als er der wiederholten Aufforderung nicht nachkam, einige Schläge mit einem Kautschuk, worauf die unrühmliche Szene endlich ein Ende fand. Da sich D. indes bei der Rauferei eine Verstauchung des einen Fusses zugezogen hatte, an deren Folgen er nahezu einen Monat arbeitsunfähig blieb, fand sie noch ein gerichtliches Nachspiel. Falbriard wurde der Misshandlung des D. schuldig befunden; immerhin konnte angenommen werden, dass ein bedeutend geringerer Erfolg als der eingetretene wahrscheinlich war. Erschwerend fiel nach dem Gesetze in Betracht, dass die Misshandlung auf öffentlicher Strasse begangen worden war. Falbriard ist in den Jahren 1890 und 1892 wegen Widersetzlichkeit, Skandals und Diebstahls mit 2 und 3 Tagen Gefängnis vorbestraft; im übrigen genoss er keinen ungünstigen Leumund. Der Gerichtshof sah sich, mit Rücksicht auf die Vorstrafen, den agressiven und brutalen Charakter des Täters und die Umstände der Tat, nicht in der Lage, die Strafe bedingt zu erlassen. Der Verurteilte stellt nun das Gesuch um Erlass derselben auf dem Begnadigungswege. Er macht geltend, er würde durch die Auflage der Kosten und die zu entrichtende Entschädigung bereits hart bestraft für einen Erfolg, den er keinesfalls gewollt und der lediglich dem Zufalle zuzuschreiben sei. Im weitern wird im Gesuche darauf hingewiesen, der

Vollzug der Strafe würde jedenfalls nicht dazu beitragen, ein geordnetes Verhältnis zwischen den beiden Familien herzustellen und es dürfte dies weder in deren Interesse noch in dem der Gesellschaft liegen. Falbriard hat die Staatskosten bezahlt. Der Gemeinderat von Bonfol empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf die vom Petenten geltend gemachten Umstände einem Erlass der Strafe zustimmen. Die beiden nicht gerade gravierenden Vorstrafen, die ein gesetzliches Hindernis für einen bedingten Straferlass bildeten, liegen so weit zurück, dass sie für die Entscheidung des vorliegenden Gesuches nicht mehr ausschlaggebend sein können. Im übrigen genoss Falbriard keinen ungünstigen Leumund. In Erwägung des Angebrachten wird beantragt, dem Petenten die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

11. **Rémy,** Auguste, geboren 1855, Holzhauer, von und zu Cœuve, wurde am 29. Januar 1909 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen die Jagdvorschriften zu 75 Fr. Busse und 4 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Den 10. Januar 1909, um $7^1/_2$ Uhr morgens, wurde Rémy von Bannwart C. in Pruntrut dabei ertappt, wie er bei einer im Staatswalde von Courchavon von ihm gelegten Fuchsenfalle Nachschau hielt. Rémy war nicht im Besitze einer Bewilligung zur Erlegung von Raubwild. Vor dem Richter musste er den Sachverhalt ohne weiteres zugeben und wurde dementsprechend wegen Widerhandlung gegen das in der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz enthaltene Verbot des Fallenstellens auf Raubwild bestraft und zwar mit dem Minimum der angedrohten Busse. Im vorliegenden Gesuche macht er nun geltend, er vermöge als armer Familienvater die Busse nicht zu bezahlen und müsste sie demnach im Gefängnis absitzen; von der Unerlaubtheit seiner Handlung will er keine Kenntnis gehabt haben. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Cœuve und vom Regierungsstatthalter empfohlen; letzterer spricht sich für eine Reduktion der Busse aus. Demgegenüber nimmt die Forstdirektion unter Verweisung auf die Ueberhandnahme, speziell im Jura, von derartigen Jagddelikten, welche gegen längst eingelebte gesetzliche Vorschriften verstossen, gegen einen gänzlichen oder teilweisen Erlass der Busse Stellung. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Ansicht, es könne Rémy mit seiner Berufung auf Gesetzesunkenntnis nicht gehört werden. Da solcher indes nach den vorliegenden Berichten gänzlich mittellos und für sich und seine Familie nur auf seinen Verdienst angewiesen ist, dürfte es sich, unter Rücksichtnahme auf sein Fortkommen, empfehlen lassen, die etwas hohe Busse auf ein für ihn vielleicht doch erschwingliches Mass herabzusetzen. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung auf 40 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 40 Fr.

---

12. **Mischler,** Rudolf, geboren 1871, von Rüschegg, Karrer, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 19. Juli 1905 von der Kriminalkammer des Kantons Bern wegen qualifizierten Diebstahls, Begünstigung und Bettels zu 5 Jahren Zuchthaus, zu 128 Fr. 75 Staatskosten allein und 128 Fr. 75 Staatskosten solidarisch mit zwei Mitschuldigen verurteilt. Mischler wurde am 23. Mai 1905 aus der Strafanstalt Thorberg, woselbst er eine längere, wegen Diebstahls über ihn verhängte Freiheitsstrafe beendet hatte, entlassen. Kaum eine Woche darauf beging er in Bern neuerdings einen Diebstahl, nachdem er einige Tage dem Bettel obgelegen hatte. Montag den 23. Mai bot er Baumeister J. in Bern einige Werkzeuge, die er angeblich von seinem Vater ererbt hatte, zum Verkaufe an; er bemerkte hiebei, dass solcher Geld in einer Schieblade seines Bureau verwahrt hatte. Am 1. Juni daraufhin sprach er morgens früh neuerdings bei J. vor, erhielt indes Bescheid, J. sei bereits ausgegangen. Er passte nun einen Moment ab, wo er unbemerkt in das Bureau einschleichen konnte, öffnete solches mittelst eines Schlüssels, der in einer andern Türe stack und zufällig passte und entwendete aus der fraglichen Schieblade ein eisernes Kästchen. Mit dem Raube zog er sich bei einem Hehler zu, öffnete gemeinschaftlich mit diesem das Kästchen mittelst Beisszange und Beils und behändigte den Inhalt. Es befanden sich nahezu 200 Fr. in Silber darin. Mischler wollte 67 Fr. zu seinen Handen genommen haben und den Rest dem Helfershelfer gelassen haben. Am Tage darauf unternahm er mit einer gemieteten Droschke eine Rundfahrt durch das Amt Bern, indem er zwei seiner verkostgeldeten Kinder besuchte und dieselben, sowie auch deren Pflegeeltern mit Kleidungsstücken und kleineren Geldbeträgen beschenkte. Ein erklecklicher Teil des Geldes ging in Alkohol auf; gleichen Abends wurde er in Bümpliz in betrunkenem Zustande verhaftet, da der Verdacht der Täterschaft ohne weiteres auf ihn gefallen war. An Geld fand sich nichts mehr auf ihm vor. Anfänglich suchte er nicht ungeschickt zu leugnen, verwickelte sich indes bald in Widersprüche und sah sich schliesslich genötigt, die Tat einzugestehen. In der Folge musste er auch zugeben, dass er mitgeholfen hatte, 2 Flaschen Bier auszutrinken, die einer seiner Kumpane Sonntags den 28. Mai dem Fährknechte in der Schönau aus einem Versteck entwendet hatte. Schliesslich war er auch des Bettels geständig. Mischler ist wegen Misshandlung, Betruges, Diebstahls, Bettels und Nichtbezahlung der Militärsteuer zum Teil ziemlich schwer vorbestraft und genoss einen schlechten Ruf. Heute stellt er das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe, indem er nach jeder Richtung Besserung verspricht. Der Regierungsrat ist indes der Ansicht, Mischler sei angesichts seiner vielen Vorstrafen einer Begnadigung nicht würdig und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

13. **Strauss,** Johann, geboren 1857, von Oberstocken, Handlanger in Bern, wurde am 3. August, 11. August, 6. Oktober, 1. Dezember 1908, 5. Januar, 2. Februar und 2. März 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Primarschul-

gesetz zu Bussen von 6, 12, 24, 48, 96, 192, 384 Fr. und schliesslich zu 2 Tagen Gefängnis, sowie zu insgesamt 16 Fr. Staatskosten verurteilt. Am 26. März 1908 richtete Strauss an die Schulbehörden das Gesuch, es möchte sein anno 1894 geborener Knabe vom ferneren Schulbesuche dispensiert werden. Das Gesuch wurde von der Unterrichtsdirektion, gestützt auf den Bericht des Schulinspektors, wonach der Knabe Strauss erst 8 Schuljahre absolviert und überdies mittelmässige Zensuren aufwies, abschlägig beschieden. Dieser Entscheid wurde Strauss eröffnet und solcher von der zuständigen Schulkommission in der Folge wiederholt aufgefordert, den Knaben noch ein ferneres Jahr zur Schule zu schicken. Strauss kam der Aufforderung nicht nach und der Knabe blieb das ganze Schuljahr 1908/1909 der Schule entzogen. Heute stellt nun Strauss das Gesuch, es möchten ihm die ergangenen Bussen, von denen nur die erste mit 6 Fr. bezahlt ist, sowie die Gefängnisstrafe erlassen werden. Er macht geltend, er sei sich der Tragweite seines Verhaltens nicht bewusst gewesen, sodann hätten ihn auch Nahrungssorgen veranlasst, seinen Sohn anderwärts zu plazieren, die Bussen vermöge er nicht zu bezahlen. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion geniesst er einen guten Leumund; mit körperlichen Gebrechen behaftet, habe er nicht ständigen Verdienst und vermöge nur mit Mühe, den Unterhalt seiner Familie zu bestreiten. Das Gesuch wird von daher, sowie auch vom Regierungsstatthalter zur Entsprechung empfohlen. Die Unterrichtsdirektion kann sich nur mit einer Reduktion der Bussen einverstanden erklären. In der Tat eignete sich der vorliegende Fall an und für sich nicht zur Begnadigung. Strauss hat trotz wiederholter Mahnung die gesetzlichen Bestimmungen bewusst missachtet und sein Knabe ist denn auch in der Schulausbildung wesentlich verkürzt und dadurch geschädigt worden. Das Delikt charakterisiert sich daher als ein gravierendes. Andererseits kann aber kaum davon die Rede sein, den ganzen Betrag der Bussen zu exequieren. Da Strauss mittellos und nicht völlig verdienstfähig ist, werden solche voraussichtlich in Gefängnis umgewandelt werden müssen; es würde dies, ohne Nachlass, eine unverhältnismässig hohe Freiheitsstrafe zur Folge haben. Der Regierungsrat beantragt daher, in Erwägung des Angebrachten, die Bussen wesentlich zu ermässigen und auf 20 Fr. festzusetzen. Dagegen lässt sich der Erlass der Gefängnisstrafe nicht rechtfertigen, wenn anders eine wirksame Bekämpfung des Schulunfleisses für die Zukunft in analogen Fällen nicht gänzlich lahmgelegt werden soll.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 20 Fr.

---

14. **Herrlich** geborene Felsch, Marie Flora, Gottliebs Witwe, geboren 1862, von Zygan, Preussen, Damenschneiderin in Bern, wurde am 6. Oktober 1908 und 2. Februar 1909 wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu 10 und 12 Fr. Busse und insgesamt 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Der schulpflichtige Knabe Paul Herrlich fehlte laut Bericht der Schulbehörden in der Zeit vom 17. August bis 12. September 1908 von 112 Schulstunden 50 unentschuldigt und in gleicher Weise in der Zeit vom 1. bis 30. November gleichen Jahres 26 Stunden. Seine Mutter wurde dieserhalb wie angegeben verurteilt. Heute stellt nun letztere das Gesuch um Erlass der Bussen. Sie macht geltend, sie vermöge solche nicht zu bezahlen. Die letzte Busse von 12 Fr. sei zudem ungerechterweise ausgefällt worden, indem sie ihren Knaben durch ärztliches Zeugnis entschuldigt habe. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und dem Regierungsstatthalter empfohlen. Witwe Herrlich ist für ihren und ihres Knaben Lebensunterhalt ausschliesslich auf ihren Verdienst angewiesen und findet nur mit Mühe ein Auskommen. Abgesehen von fraglichen Schulbussen hat sie keine Bestrafungen erlitten und geniesst einen guten Leumund. Was die Anfechtung der Begründetheit des zweiten Urteils anlangt, so ist allerdings richtig, dass sie ein ärztliches Zeugnis beibrachte; solches lautete indes so unbestimmt, dass es weder die Schulbehörden noch der Richter als genügend erachten konnten; ein Teil der Absenzen wurden gestützt darauf tatsächlich entschuldigt. Die ausgesprochenen Bussen sind demnach wohl begründet. Indes hält der Regierungsrat dafür, es können solche angesichts der prekären finanziellen Lage der Petentin und der vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen etwas herabgesetzt werden. Es wird beantragt, solche auf 10 Fr. insgesamt zu ermässigen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 10 Fr. insgesamt.

---

15 u. 16. **Nydegger,** Albert, geboren 1875, Vergolder, von Guggisberg und **Bornoz,** Clara, geboren 1865, von Vaugoudry, Vergolderin, beide in Biel, wurden am 9. November 1908 vom Polizeirichter von Biel wegen Uebertretung der Vorschriften über das Salzmonopol, ersterer zu 4242 Fr. Busse und 139 Fr. 25 Staatskosten, letztere zu 3088 Fr. 50 Busse und 116 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Nydegger und Clara Bornoz betrieben in Biel seit Jahren Vergolderateliers, in denen namentlich Bestandteile von Uhren vergoldet wurden. Seit einiger Zeit brachte das Haus P. in Chaux-de-Fonds unter dem Namen «Grenol» ein besonders feinkörniges Salz in den Handel, das sich zur Lieferung ganz soignierter Vergolderarbeit vorzüglich eignete. Dieses Salz wurde von Nydegger und Clara Bornoz in grösseren Quantitäten bezogen und verwendet. Im Mai 1907 erhielt schliesslich die Finanzdirektion durch den Inhaber einer Salzbütte in Biel hievon Kenntnis und es wurde in der Folge gegen die genannten Vergolder wegen Uebertretung des Verbotes des Schleichhandels mit Salz Strafklage veranlasst. Die Denunzierten gaben den Tatbestand ohne weiteres und offen zu. Danach hatte Nydegger seit 1905 insgesamt 2828 Pfund Salz, die Bornoz im gleichen Zeitraume 2059 Pfund von der Firma P. in Chaux-de-Fonds bezogen. Das Salz wurde mit Preisen bis zu 45 Cts. per Kilogramm bezahlt. Nach den Expertenberichten enthielt es je nach den verschiedenen Proben 93—96 % Chlornatrium, war demnach gemäss den Bestimmungen des Dekretes betreffend die Herabsetzung des Salzpreises vom 23. Dezember 1891 evidentermassen ein unter das Monopol gestelltes Salz. Indes machten die Angeschuldigten geltend, sie hätten das Salz lediglich zu industriellen Zwecken verwendet; die kantonale Salzverwaltung

habe ein derartig feines Salz gar nicht zum Verkaufe gebracht; sie hätten es daher wohl oder übel von auswärts beziehen müssen. Durch die Beweisführung erhellte, dass das gewöhnliche wie auch das feiner geriebene, von der Salzverwaltung abgegebene Kochsalz, für ganz soignierte Vergolderarbeit unbrauchbar, das von der Firma P. gelieferte Grenol dagegen vorzüglich geeignet war. Dessenungeachtet musste, in Anwendung des Gesetzes, zu einer Verurteilung der Angeschuldigten geschritten werden und zwar ist die Strafdrohung mit 1 Fr. alter Währung per Pfund geschmuggelten Salzes eine absolute. Der Richter führt in den Motiven aus, dass den Delinquenten ein böser Wille nicht innewohnte und bezeichnet das Urteil selbst als unbillig. Ein Begnadigungsgesuch wird denn auch zum voraus zur Entsprechung empfohlen. Heute wird nun seitens der beiden Verurteilten ein solches gestellt. Zur Begründung wird im wesentlichen auf den angegebenen Tatbestand verwiesen und geltend gemacht, der Vollzug der Bussen müsste die Petenten finanziell in schwierige Verhältnisse stürzen. Nach dem Berichte des Gemeinderates von Biel geniessen die Gesuchsteller den besten Leumund und seien als fleissige, strebsame Geschäftsleute bekannt. Die Exekution der Geldstrafen müsste sie schwer treffen. Die genannte Behörde empfiehlt das Gesuch, wie auch der Regierungsstatthalter. Im weitern liegen Eingaben vor der Uhrensektion der kantonal-bernischen Handels- und Gewerbekammer und eine solche von 39 Vergoldermeistern und Metallzifferblattfabrikanten; beide unterstützen das gestellte Gesuch, indem sie im wesentlichen geltend machen, durch das ergangene Urteil werde das Vergoldergewerbe in seiner Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit bedroht; das vom Staate gelieferte Vergoldersalz genüge auch heute noch den Bedürfnissen nicht. Die Handels- und Gewerbekammer speziell will überdies dartun, das «Grenol» unterstehe dem Salzmonopol nicht, indem es lediglich zu industriellen und nicht etwa zu Nährzwecken verwendet werde, das Salzmonopol aber nur letztere Salze beschlage. Die Finanzdirektion nimmt gegen eine gänzliche Begnadigung Stellung. Nach ihrem Berichte ist seitens der Organe des Staates das Mögliche getan worden, um den Vergoldern ein taugliches Salz zu beschaffen. Auf Begehren der Vergolder wurde bereits im Jahre 1904 ein besonderes Salz eingeführt, von dem sich die Interessenten damals als befriedigt erklärten. Seither seien Klagen über ungenügende Brauchbarkeit dieses Salzes seitens der Vergolder bei der Finanzdirektion nicht eingegangen und erst durch die vorliegende Strafsache und die damit verbundene Korrespondenz habe sie Anlass erhalten, sich für Beschaffung eines neuen, noch feineren Salzes zu verwenden. Ein solches sei denn auch binnen kurzem von den Salinen beschafft, von den Interessenten, speziell auch von Nydegger geprüft und als tauglich erklärt worden. Nach Einführung dieser Salzart konnten die ersten Bezüge bereits im Mai 1908 gemacht werden. Wenn die Vergolder heute behaupten, auch dieses Salz genüge ihren Zwecken nicht, so ist diese Behauptung neu und steht mit den frühern Erklärungen im Widerspruch. Trotzdem wird die Finanzdirektion nicht unterlassen, die Frage nochmals einer Prüfung zu unterwerfen und gegebenenfalls für die Beschaffung eines genügenden Salzes zu sorgen. Die rechtliche Bemängelung des Urteils seitens der kantonalen Handels- und Gewerbekammer wird von ihr als unzweifelhaft unhaltbar bezeichnet. Einer gänzlichen Begnadigung kann sie nicht beipflichten; solche würde die fernere Bekämpfung des Salzschmuggels direkt lahm legen. Bezüglich der Frage, ob das «Grenol» dem Salzmonopol unterstellt sei, ist auf die Feststellungen des Urteils abzustellen, welche diese unbedenklich bejahen. Massgebend ist hiefür das Dekret vom 23. Dezember 1891, welches eine Unterscheidung zwischen Salzen zu Nährzwecken und Salzen zu industriellen Zwecken nicht kennt, sondern gerade, um allen Zweifeln darüber, ob ein Salz dem Monopole unterstellt sei oder nicht, für den Einzelfall abzuhelfen, darauf abstellt, ob solches mehr als 50 % Chlornatrium enthält. Im weitern geht aus den Ausführungen der Finanzdirektion hervor, dass die Vergolder zum mindesten darin ein erhebliches Verschulden trifft, dass sie nicht vor der eigenmächtigen Einführung auswärtigen Salzes vorerst an die zuständigen inländischen Instanzen um Beschaffung eines dienlichen Salzes gelangt sind; der Regierungsrat stimmt in diesem Sinne ihrem Berichte zu. Eine gänzliche Begnadigung ist somit nicht angebracht. Dagegen lässt sich eine wesentliche Herabsetzung der **aus**gesprochenen Bussen unter Wahrung des Standpunktes der Salzverwaltung aus dem nachstehenden rechtfertigen. Petenten haben mit dem geschmuggelten Salze weder Handel getrieben noch anderweitig die Erzielung eines in einer etwaigen Preisdifferenz begründeten Vorteiles beabsichtigt. Sie haben damit vielmehr eine an und für sich durchaus lobenswerte Vervollkommnung ihrer Arbeit bezweckt. Zu ihren Gunsten sprechen im weitern ihr günstiger Leumund und die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen. Der Regierungsrat beantragt, in Umfassung des Angebrachten, die Bussen gegenüber beiden Gesuchstellern auf je 100 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf je 100 Fr.

---

17. **Pfullendörfer,** Wilhelm, geboren 1881, von Hagsfeld bei Karlsruhe, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 3. Juli 1908 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Anstiftung zu Diebstahl und Begünstigung zu 14 Monaten Zuchthaus, 20 Jahren Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern und solidarisch mit einem Mitschuldigen zu 122 Fr. 04 Staatskosten verurteilt. Im Juli 1906, anlässlich des eidgenössischen Turnfestes, unternahm der vielfach vorbestrafte Gewohnheitsdieb S. F. in Gesellschaft Pfullendörfers von Zürich aus einen Raubzug nach Bern. Er verübte daselbst mehrere Einbruchsdiebstähle, wobei ihm Goldsachen, Juwelen, Geld etc. in beträchtlichem Werte in die Hände fiel. Pfullendörfer betätigte sich zum Teil aktiv an diesen Diebstählen, zum Teil begnügte er sich mit der Rolle des Begünstigers, indem er den Raub mit F. teilte und beiseite schaffen half. Gestützt auf seine Depositionen wurde er von den Geschwornen schuldig befunden der Anstiftung zu Diebstahl in einem Falle und der Begünstigung in zwei weitern Fällen. Die Anstiftung beging er dadurch, dass er auf ein von ihm als leer ausgekundschaftetes Logis aufmerksam machte, in welchem F. in der Folge denn auch ziemlich reiche Beute machte. Die beiden wurden später in Zürich gleicher Delikte halber in

Untersuchung gezogen, abgeurteilt und sodann nach Bern ausgeliefert. Pfullendörfer hat seine Strafe in Thorberg am 21. November 1908 angetreten. Er stellt nun das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Solches kann indes keineswegs empfohlen werden. Pfullendörfer ist vorbestraft, genoss vor seiner Verurteilung keinen guten Leumund und ist somit einer Begnadigung nicht würdig. Wenn auch noch nicht so tief gesunken wie sein Mittäter F., so ist er doch bereits zum Gewohnheitsverbrecher geworden und kann daher höchstens noch durch Strenge auf andere Wege gebracht werden. Eine Abkürzung seiner Strafe ist auch aus diesem Gesichtspunkte nicht am Platze. Es wird demnach beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

18. **Wyss,** Gottfried, geboren 1854, von Rohrbach, Handlanger und Hausierer im Toggenburg zu Rohrbach, wurde am 3. April 1909 vom korrektionellen Gericht von Aarwangen wegen Diebstahls und Widerhandlung gegen das Hausiergesetz zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 20 Fr. Busse und 42 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. Wyss hausierte am 31. Dezember 1908 in Lotzwil mit Diessbacherbalsam von Haus zu Haus. Bei Wegmeister N. stahl er ein Hundskettchen, das vor dem Hause am Boden lag. Das Kettchen hatte einen Wert von etwa 1 Fr. 20. Vor Gericht musste er diesen Sachverhalt ohne weiteres zugeben. Es war ihm bestens bekannt, dass mit Arzneimitteln nicht hausiert werden durfte; überdies besass er kein Hausierpatent. Wyss war bereits zweimal wegen Diebstahls bestraft worden; es musste daher, trotz des geringen Wertes der entwendeten Kette, auf Korrektionshausstrafe erkannt werden. Das Gericht bezeichnet bereits in den Motiven des Urteils die Strafe als zu hart und empfiehlt eine Reduktion auf dem Begnadigungswege. Im vorliegenden Gesuche verweist Wyss darauf, dass die von ihm wegen Diebstahls erlittenen Vorstrafen sehr weit zurückliegen und längst verjährt seien. Das Gesuch wird auch vom Regierungsstatthalter zur teilweisen Entsprechung empfohlen. Es ist in der Tat richtig, dass die fraglichen Vorstrafen aus den Jahren 1883 und 1885 datieren; immerhin ist Wyss noch im Jahr 1907 wegen Misshandlung, tätlicher Bedrohung und öffentlichen Skandals mit Gefängnis und Busse bestraft worden, scheint demnach ein Mensch zu sein, der seiner deliktischen Neigungen auf die Dauer nicht Herr zu werden vermag. Von einer gänzlichen Begnadigung kann daher in casu nicht wohl die Rede sein. Dagegen steht allerdings die Strafe in keinem Verhältnisse mit der Schwere des begangenen Deliktes und eine angemessene Herabsetzung ist zu rechtfertigen. Der Regierungsrat beantragt, solche auf 5 Tage Gefängnis zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Freiheitsstrafe auf 5 Tage Gefängnis.

---

19. **Rüfenacht** geborene Schärer, Emma, geboren 1879, von Hasle bei Burgdorf, Ehefrau des Johann Friedrich, zurzeit in der Papiermühle wohnhaft, wurde am 27. Januar 1909 von der Polizeikammer wegen Betruges zu 2 Tagen Gefängnis und 52 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Am 12. Juni 1908 kaufte Frau Rüfenacht bei der Firma B. in Bern einen Kessel Kokosnussbutter zum Preise von 12 Fr. 50. Sie wünschte, dass ihr der Kessel in ihre Wohnung an der Belpstrasse geschickt werde. Unter der Bedingung, dass sie die Rechnung bei Abnahme der Butter zu Hause sogleich bezahlen werde, versprach man, ihrem Wunsche nachzukommen. Sie sagte dies ausdrücklich zu, schickte aber alsdann den Boten, der die Butter überbrachte, ins Geschäft zurück mit der Erklärung, sie werde sogleich nachfolgen und dann im Geschäfte bezahlen. Als sie nicht erschien, wurde folgenden Tags neuerdings Bezahlung oder dann Rückgabe der Butter verlangt, was die Rüfenacht nun beides verweigerte. Aus dem ganzen Verhalten derselben ging hervor, dass sie sich die Ware in dem Vorsatze hatte übergeben lassen, sie nicht zu bezahlen. Da sie sich hierzu falscher Vorspiegelungen bediente, war der Tatbestand des Betruges erfüllt. Sie suchte allerdings vor Gericht die betrügerische Absicht abzustreiten, musste indes schuldig befunden werden. Frau Rüfenacht genoss keinen günstigen Ruf. Es konnte ihr deshalb und mit Rücksicht darauf, dass sie sich nicht die geringste Mühe gab, etwa nachträglich ihre Schuld ganz oder teilweise zu begleichen, die Wohltat des bedingten Strferlasses nicht gewährt werden. Im vorliegenden Strafnachlassgesuche will sie neuerdings jede Schuld in Abrede stellen, kritisiert sowohl das Urteil als namentlich auch das ihr seitens der Gemeindebehörden ausgestellte Leumundszeugnis und beruft sich auf ihre bisherige Straflosigkeit. Das Gesuch wird von keiner Seite empfohlen. Der Regierungsrat ist denn auch nicht in der Lage, demselben beizupflichten. Es liegt nichts vor, was Zweifel in die Begründetheit des Urteils setzen liesse und wenn der Gerichtshof nach einlässlicher Prüfung der Frage des bedingten Strferlasses zu einem negativen Resultate gelangt ist, so muss Petentin einer gänzlichen Begnadigung um so weniger als würdig erscheinen. Wenn auch Frau Rüfenacht nicht vorbestraft ist, so ist doch darauf hinzuweisen, dass sie zwei ähnlicher Fälle wegen kürzlich in Untersuchung gestanden hatte und nur mangels genügender Schuldbeweise freigesprochen werden musste. Auch die hartnäckigen Bestreitungen derselben sind übrigens keineswegs dazu angetan, ihre Sache zu verbessern. Der Regierungsrat beantragt, in Erwägung des Angebrachten, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

20. **Méroz,** Henri, geboren 1884, Uhrmacher, von Sonvilier, wohnhaft gewesen in Biel, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 13. Februar 1909 von der Polizeikammer wegen Betruges zu 5 Monaten Korrektionshaus und 79 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Am 5. Dezember 1907 liess Méroz durch einen gewissen F. bei Uhrenfabrikant R. in Madretsch ein Carton Uhren im Werte von 70 Fr. zum Fertigmachen erheben. F. stellte sich dabei als Remonteur vor und gab eine falsche Adresse an. Die auf diese betrügerische Weise erhobenen Uhren verbrachten dann beide gemeinschaftlich zu einem Hehler, der sie ihnen für 18 Fr. ab-

kaufte. Der Erlös wurde geteilt und verjubelt. Es gelang, die Täterschaft ausfindig zu machen. Méroz suchte zwar anfänglich zu leugnen, musste aber bald flach geben. Er ist wegen Begünstigung bei Diebstahl, Unterschlagung und Diebstahls mehrfach vorbestraft. Im vorliegenden Gesuche um Erlass des Restes der Strafe, die Méroz am 26. Februar 1909 angetreten hat, beruft er sich im wesentlichen darauf, dass er eine Frau und ein Kind besitze, die auf seine Unterstützung angewiesen seien. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht empfehlen. Méroz ist mehrfach vorbestraft und es kann nur noch von einer längern Freiheitsstrafe eventuell eine Besserung desselben erwartet werden, wie dies auch der Gerichtshof bei der Begründung der Strafausmessung ausdrücklich ausführt. Eine Begnadigung liesse sich, da auch sonst Gründe nicht vorliegen, nach keiner Richtung hin rechtfertigen. Es wird demnach Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

21. **Marti,** Robert, geboren 1857, Landwirt, von und zu Aarwangen, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 27. Juli 1908 von der Kriminalkammer wegen Versuchs Beischlaf mit einem Kinde unter 12 Jahren zu $1^1/_2$ Jahren Zuchthaus, 151 Fr. 40 Staatskosten und 465 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Zu wiederholten Malen im Herbst 1907 versuchte Marti mit dem am 12. Dezember 1898 geborenen Mädchen R. der Nachbarsleute G. in seiner Stube den Beischlaf zu vollziehen. In gleicher Weise verging er sich an dem Kinde am 17. Juni 1908 auf seiner Heubühne. Der Versuch scheiterte jeweilen an der Beschaffenheit der Geschlechtsteile des Mädchens. Jedenfalls handelte es sich um sehr weit fortgeschrittene Versuche. R. G. machte schliesslich ihren Eltern über die Vorfälle Mitteilung. In der folgenden Strafuntersuchung gab Marti die gegen ihn gemachten Anschuldigungen zu. Zu seiner Entlastung wollte er behaupten, das Kind habe ihn zu Unsittlichkeiten angemacht. Das Mädchen war körperlich nicht beschädigt, dagegen geschlechtlich völlig demoralisiert, welcher Erfolg zum grössten Teil auf die Manipulationen Martis zurückzuführen war. Allerdings genoss es auch zu Hause nicht die beste Erziehung. Marti ist wegen Diebstahls vorbestraft. Das Gericht zog bei der Strafausmessung wesentlich in Betracht, dass Delinquent geistig nicht gerade hoch steht, wenn auch dessen Zurechnungsfähigkeit nicht in Frage gezogen werden konnte. Als Erschwerungsgründe fielen andererseits ins Gewicht die Mehrzahl der Strafhandlungen, die auf einen ziemlich intensiven deliktischen Willen schliessen liessen. Es musste jedenfalls angesichts der subjektiven und objektiven Schwere der Tat auf eine Zuchthausstrafe erkannt werden. Heute stellt Marti nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er beruft sich namentlich darauf, dass seine Ehefrau nicht in der Lage sei, den kleinen landwirtschaftlichen Betrieb durch den Sommer fortzuführen und dass ihm ökonomischer Ruin drohe, wenn er nicht Gelegenheit habe, ihr mit seiner Arbeit beizustehen. Im weitern glaubt er, die Strafe habe ihren Zweck bereits hinlänglich erreicht. Das Gesuch wird von den Gemeindebehörden und vom Regierungsstatthalter von Aarwangen empfohlen. In der Strafanstalt hat sich Petent befriedigend aufgeführt. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, dem gestellten Begehren beizupflichten. Marti war vor seiner Verurteilung weder unbescholten noch gut beleumdet und kann deshalb und auch der Natur des begangenen Deliktes nach nicht als würdig zur Begnadigung erachtet werden. Angesichts der Schwere des Falles ist auch die Strafdauer nicht etwa als eine übersetzte zu bezeichnen. Wenn die ökonomischen Verhältnisse Martis durch die Strafe ungünstig influenziert werden, so liegt dies in der Natur der Sache und kann von keiner ausschlaggebenden Bedeutung für die Entscheidung des Gesuches sein. Es wird demnach mangels vorliegender Begnadigungsgründe beantragt, solches abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

22. **Scheidegger** geborene Wegmüller, Elise, geboren 1868, Friedrichs Ehefrau, von Huttwil, in Bern wohnhaft, wurde am 13. Oktober 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Hausiergesetz zu 5 und 5 Fr. Busse, zur Nachbezahlung von 3 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Frau Scheidegger hausierte Dienstag und Mittwoch den 29. und 30. September 1908 in Wabern mit Seife und Chinin (Kopfhaarwasser), ohne im Besitze eines Hausierpatentes zu sein. Sie wurde polizeilich angehalten und verzeigt. Vor dem Richter gab sie den Tatbestand der Anzeige als richtig zu. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Bussen, indem sie sich auf Unvermögen, solche zu bezahlen, beruft. Die städtische Polizeidirektion berichtet, Frau Scheidegger habe für 4 minderjährige Kinder zu sorgen, ihr Ehemann lasse sie im Stiche, die Bussen vermöge sie wegen Armut tatsächlich nicht zu bezahlen. Petentin ist wegen Nachtlärm und Widerhandlung gegen das Hausiergesetz vorbestraft, hat aber sonst zu keinen Klagen Anlass gegeben. Das Gesuch wird von daher und auch vom Regierungsstatthalter zur Entsprechung empfohlen. Der Regierungsrat schliesst sich mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse diesen Anträgen an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

---

23. **Vernier,** Joseph, geboren 1877, Negoziant, von Boécourt, daselbst wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 20. April 1905 von den Assisen des V. Geschwornenbezirkes wegen Totschlages zu 6 Jahren Zuchthaus und 574 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. Am 22. November 1904 gegen $7^1/_2$ Uhr abends befand sich Vernier zusammen mit J. H. aus Glovelier, mit dem er sonst gut freund war, in der Wirtschaft M. in Glovelier. Die beiden sassen am gleichen Tisch, diskutierten und tranken Wein. Da beide etwas über den Durst getrunken hatten, wurde das Gespräch mit der Zeit lebhafter. Vernier hielt H. vor, er habe ihm in der Nacht von St. Martin 1904

aufgelauert. Dieser bestritt dies entschieden. Schliesslich verliessen beide das Lokal, um auf der Strasse ihren Zwist auszutragen. Wie mehrere Passanten bemerkten, stiessen sie einander etwas herum, ohne sich ernstlich aneinander zu vergreifen. Plötzlich zog indes Vernier das Messer und versetzte seinem Widersacher in rascher Folge nicht weniger als 8 Stiche in die Brust, die linke Seite und den einen Arm. In blinder Wut stach er noch zu, als sein Opfer bereits am Boden lag. Alsdann trat er in die Wirtschaft mit der Bemerkung, H. habe ihm einen Schlag versetzen wollen, er habe es ihm aber besser zurückbezahlt. Als H. hereingebracht wurde, empfing er ihn mit Schimpfworten. Drei der Stiche, die H. erhalten hatte, erwiesen sich als lebensgefährlich. Es trat eine Bauchfellentzündung auf, die eine sofortige Operation notwendig machte. H. vermochte solche indes nicht zu überstehen und verschied im Spital unter den Händen des Arztes. Vernier ist nicht vorbestraft und genoss auch keinen ungünstigen Leumund. Indes war bekannt, dass er unter dem Einflusse genossenen Alkohols äusserst reizbar und bösartig werden konnte. Vor Gericht wollte Vernier von dem Vorfalle bis zum Momente zurück, wo er das Messer zog, alles vergessen haben, immerhin gab er zu, dass offenbar er es gewesen sei, der H. die Wunden beibrachte. Irgend ein Motiv für die schwere Tat vermochte er nicht zu nennen. Allem nach hatte er in einem Momente blindwütender Leidenschaftlichkeit gehandelt. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu, was dem Gerichte Gelegenheit gab, über das Minimum der Strafe nicht wesentlich hinauszugehen. Bereits im September 1908 hat Vernier an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe gestellt, wurde indes damit abgewiesen. Heute erneuert er es, indem er wie damals auf sein Vorleben, die Verumständungen des Falles, die Krankheit seiner Ehefrau und die Empfehlungen der Orts- und Bezirksbehörden hinweist und geltend macht, es sei ihm, wie aus den Motiven des Antrages des Regierungsrates an den Grossen Rat hervorgehe, der Erlass von $2^1/_2$ Jahren in Aussicht gestellt worden. Letztere Behauptung entspricht den Tatsachen nicht. Wenn der Regierungsrat bei der Behandlung des letzten Gesuches sich dahin aussprach, er erachte den Erlass von mehr als $2^1/_2$ Jahren als unzulässig, so wollte damit keineswegs gesagt werden, es könnten Vernier $2^1/_2$ Jahre nachgelassen werden, sondern lediglich, ein so weitgehender Nachlass, wie der Erlass von mehr als $2^1/_2$ Jahren (Vernier hatte damals noch etwas mehr als $2^1/_2$ Jahre zu verbüssen) sei nicht zu rechtfertigen. Der Regierungsrat hält auch nicht dafür, dass dem Petenten 2 volle Strafjahre zu erlassen seien. Es muss doch darauf verwiesen werden, dass die Tat Verniers ein Menschenleben gefordert hat, sich demnach als äusserst schwere charakterisiert. Wenn er sich zudem immer wieder darauf beruft, es sei solche im Affekte begangen worden, so ist dem entgegenzuhalten, dass dies durch das Urteil an und für sich weitgehendem Masse eben berücksichtigt worden ist. Das kaum $^1/_2$ Jahr nach dem letzten gestellte neue Gesuch muss immer noch als verfrüht bezeichnet werden. Indes beantragt der Regierungsrat zur definitiven Erledigung des Geschäftes, mit Rücksicht auf das Vorleben und die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen, dem Petenten ein Jahr der Strafe zu erlassen. Es wird damit allen Verhältnissen genügend Rechnung getragen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Jahres der Strafe.

---

24. **Wolfer,** Friedrich, geboren 1889, von Ossingen, Monteur, in Bern, wurde am 10. März 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Misshandlung mit einem gefährlichen Instrument und Wirtshausskandals zu 4 Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse, 100 Fr. Zivilentschädigung und 63 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 25./26. Dezember 1908 befanden sich eine Anzahl jüngere Leute, worunter Wolfer, in der Wirtschaft S. an der Badgasse in Bern. Gegen Mitternacht kam es unter ihnen einer nichtigen Sache halber zu einem Wortwechsel und bald auch zu Tätlichkeiten. Es wurden einige Ohrfeigen ausgeteilt, die ohne Folgen blieben. Dagegen verlief nicht so harmlos ein Schlag, den Wolfer einem Gegner mit einem Bierglase auf den Hinterkopf versetzte. Der Getroffene erlitt zwei bis auf den Knochen gehende Schnittwunden und blieb nach seinen Depositionen, die vom Experten als glaubwürdig bezeichnet wurden, während 9 Tagen arbeitsunfähig. Zudem hatte er durch Verbluten der Kleider einigen Schaden erlitten. Wolfer nahm in der Strafuntersuchung den Standpunkt ein, er habe sich seinem Gegner gegenüber lediglich zur Wehre gesetzt, das Beweisverfahren gab ihm indes unrecht. Abgesehen von drei Geldbussen wegen Nachtlärms ist Wolfer nicht vorbestraft; er genoss auch keinen üblen Leumund. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er sich auf sein Vorleben, sein jugendliches Alter und sein durch den Vollzug der Freiheitsstrafe gefährdetes Fortkommen beruft und für die Zukunft eine klaglose Aufführung in Aussicht stellt. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion hat Petent eine etwas mangelhafte Erziehung genossen, da dessen Vater seit Jahren zeitweise dem Trunke ergeben und seinen Kindern demnach kein mustergültiges Beispiel war. Die Mutter ist früh verstorben. Wolfer habe eine Stelle, die er durch den Vollzug der Strafe vielleicht verlieren müsste. Der Regierungsstatthalter kann dem Gesuche mit Rücksicht auf die Vorstrafen nicht beipflichten. Busse und Gerichtskosten sind bezahlt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es können die von Wolfer bisher erlittenen nur geringen Bussen für die Entscheidung des Gesuches nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Im übrigen erscheint aber der Gesuchsteller der Begnadigung nicht gerade als unwürdig. Die Tat muss allerdings als eine rohe bezeichnet werden, indes wurde sie doch offenbar im Affekt begangen. Im fernern hat Wolfer durch prompte Bezahlung der Busse und Staatskosten gezeigt, dass es ihm mit seiner Reue ernst ist. In Berücksichtigung seiner jungen Jahre und seiner etwas mangelhaften Erziehung dürfte es sich rechtfertigen lassen, für diesmal noch vom Vollzuge der Gefängnisstrafe abzusehen, allerdings in der bestimmten Erwartung, dass er sich der ihm zuteil gewordenen Gnade in Zukunft als würdig erzeige. Der Regierungsrat beantragt, in Erwägung des Angebrachten, dem gestellten Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

Strafnachlassgesuch.

(Nachtrag.)

(Mai 1909.)

25. **Hirschi,** Martha, geboren 1884, von Langnau, Ladentochter, in Bern wohnhaft gewesen, zurzeit in der Strafanstalt St. Johannsen, wurde am 10. Juli 1908 von der Kriminalkammer des Kantons Bern wegen Diebstahls an Gegenständen und Geld im Gesamtwerte von über 300 Fr. zu 14 Monaten Zuchthaus, 302 Fr. 10 Staatskosten und 95 Fr. Entschädigung und Interventionskosten verurteilt. Martha Hirschi war als Empfangsfräulein in einem Damenschneideratelier in Bern angestellt und bezog ein Monatsgehalt von 70 Fr. Im Frühjahr 1908 machten verschiedene Damen, die das Atelier besuchten, die Wahrnehmung, dass ihnen Geldbeträge aus ihren Börsen abhanden gekommen waren. Schliesslich wurde Martha Hirschi ins Verhör genommen und es musste solche zugestehen, dass sie seit Monaten systematisch die das Atelier besuchenden Damen bestahl. Solche hatten die Gewohnheit, ihr Ridicule beim Eintritt in das Atelier auf einen Tisch des Vorzimmers zu legen. Während des Anprobierens hatte alsdann die Hirschi Gelegenheit, die Täschchen zu durchsuchen; so entwendete sie in den Monaten März, April, Mai 1908 zwei Hundertfrankenbanknoten, 1 Fünfzigernote, 1 silberne Börse mit 65 Fr. Inhalt, verschiedene Beträge von je 20 und 10 Fr. Im weitern eignete sie sich in diebischer Weise ein goldenes Armband an, das einer Dame entfallen war, desgleichen einen stehengebliebenen Regenschirm. Martha Hirschi musste auch zugestehen, ihrer Dienstherrin im Laufe des Jahres 1907 eine ganze Reihe von Kleidungsstücken, Stoffen und Fournitüren im Gesamtwert von über 300 Fr. entwendet zu haben. Anlässlich der vorgenommenen Haussuchung fanden sich diese Sachen vor und konnten der Eigentümerin zurückgestellt werden. Desgleichen wurde ein Teil der Geldbeträge ersetzt. Delinquentin war nicht vorbestraft. Indes wurde anlässlich der Strafuntersuchung bekannt, dass sie sich im Jahr 1904 in einem Geschäfte in Bern, wo sie seit längerer Zeit als Ladentochter in Stellung war, hatte Unredlichkeiten zuschulden kommen lassen und deswegen entlassen worden war. Ein Strafantrag gegen das noch minderjährige Mädchen war damals unterblieben. Heute stellt sie das Gesuch, es möchte ihr der Rest der Strafe erlassen werden. Sie will nach ihrer Entlassung in das Rettungshaus der Heilsarmee in Basel eintreten. In der Begründung des Gesuches wird unter anderem ausgeführt, die bereits verbüsste Strafe habe den Zweck der Besserung erreicht, Petentin bereue ihre Vergehen sehr. In der Strafanstalt hat sie sich gut aufgeführt. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion hat Martha Hirschi eine etwas mangelhafte Erziehung genossen, indem der Vater zeitweise dem Trunke ergeben, die Mutter infolgedessen der Arbeit nachgehen und die Kinder sich selbst überlassen musste. Das Gesuch wird von daher und auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Mit Rücksicht auf diese vorliegenden Empfehlungen und die bisherige Straflosigkeit der Gesuchstellerin beantragt der Regierungsrat, ihr 4 Monate der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 4 Monaten.

Bericht und Anträge

der

Staatswirtschaftskommission

zum

Bericht über die Staatsverwaltung, die Staatsrechnung und die Nachkreditbegehren

pro 1908.

(September 1909.)

Im Berichtsjahre sind im Bestande der Staatswirtschaftskommission keine Aenderungen eingetreten. Dagegen hat die Kommission im laufenden Jahre einen Verlust erlitten in der Person des Herrn G. Reimann-Biel, welcher am 22. Februar 1909 mit Tod abgegangen ist und am 31. März 1909 durch Herrn Grossrat Fähndrich in Biel ersetzt wurde. Im weitern ist anfangs Juni dieses Jahres Herr Ingenieur v. Erlach infolge seiner Wahl zum Oberingenieur für die Nordseite der Lötschbergbahn als Mitglied der Kommission zurückgetreten. Die von daher nötig werdende Ersatzwahl wird voraussichtlich im September nächsthin erfolgen. — Da nun aber für die Prüfung des Staatsverwaltungsberichts die Kommission bereits in ihrer Sitzung vom 31. März 1909 die Subkommissionen bezeichnet hatte, und Herr v. Erlach mit je einem andern Mitgliede vier verschiedenen Subkommissionen zugeteilt war, musste die Besorgung der daherigen Arbeiten an andere Mitglieder der Kommission gewiesen werden, so dass nun endgültig für die Prüfung des Verwaltungsberichts, der Staatsrechnung und der Nachkreditbegehren folgende Subkommissionen gebildet wurden:

I.	Präsidialbericht u. Staatskanzlei:	HH. Freiburghaus und Steiger.
II.	Justizwesen:	» Jobin und Hadorn.
III.	Polizeiwesen:	» Steiger und Jacot.
IV.	Militärwesen:	» Steiger und Leuch.
V.	Kirchenwesen:	» Leuch und Marti.
VI.	Unterrichtswesen:	» Hadorn und Fähndrich.
VII.	Gemeindewesen:	» Jacot und Steiger.
VIII.	Armenwesen:	» Marti und Jobin.
IX.	Direktion d. Innern:	HH. Fähndrich und Jacot.
X.	Sanitätswesen:	» Jacot und Fähndrich.
XI.	Bau- und Eisenbahnwesen:	» Leuch und Marti.
XII.	Finanzwesen:	» Steiger und Marti.
XIII.	Landwirtschaft:	» Hadorn und Freiburghaus.
XIV.	Forstwesen:	» Freiburghaus und Hadorn.
XV.	Staatsrechnung und Nachkredite:	» Freiburghaus und Jobin.

Die definitive Bereinigung der Berichte erfolgte am 2. September 1909.

Regierungspräsidium.

1. Die Staatswirtschaftskommission ist dieses Jahr, im Gegensatz zu frühern, in der angenehmen Lage, konstatieren zu können, dass ihr die Geschäftsberichte der Direktionen rechtzeitig zugestellt wurden.

2. Wir stellen auch mit Befriedigung fest, dass nun die Revision der französischen Gesetzessammlung fertig erstellt ist.

3. Mit Rücksicht auf die im Berichtsjahr neuerdings eingetretene erhebliche Vermehrung der Druckkosten müssen wir unsere in frühern Berichten gemachte Anregung wiederholen, die Regierung möchte die Frage prüfen, welche Mittel und Wege zu ergreifen seien, um einer weitern Vermehrung der Druckkosten wirksam entgegenzuarbeiten. Ein Mittel hiezu erblicken wir unter anderm darin, dass die Verwaltungsberichte der Direktionen etwas kürzer gefasst werden.

Im Anschluss an diese Anregung wollen wir gleich konstatieren, dass die vermehrten Druckkosten zum Teil zuzuschreiben sind den vielen vom Grossen Rat verlangten, von der Regierung ausgearbeiteten Gesetzesvorlagen und den zudienenden Dekreten und Verordnungen, sowie auf die sehr ausgiebige gesetzgeberische Tätigkeit des Grossen Rates selbst.

Verschiedene Erscheinungen und auch Entscheide des Bernervolkes lassen darauf schliessen, dass die Gesetzgebungsmaschine nur für wirklich notwendige, einem allgemein gefühlten Bedürfnis des Volkes entsprechende Vorlagen in Tätigkeit gesetzt werden sollte.

4. Durch den im Frühjahr 1909 erfolgten Umzug des Obergerichts in das neue Obergerichtsgebäude werden nun verschiedene, bisher von diesem Gerichte in Anspruch genommene Räumlichkeiten frei und können nunmehr der Staatskanzlei mit der Druckschriftenverwaltung, sowie dem Staatsarchiv, welche Abteilungen dringend vermehrter Räumlichkeiten bedürfen, zur Verfügung gestellt werden.

Die Regierung wird es sich angelegen sein lassen, eine den obwaltenden Verhältnissen entsprechende Verteilung dieser Lokalitäten an die obgenannten Verwaltungszweige vorzunehmen.

5. Bei diesem Anlass möchten wir die Anregung machen, es möchte die Regierung dafür besorgt sein, dass die Akten jeweilen nicht länger als 10 Jahre von der Staatskanzlei beziehungsweise Druckschriftenverwaltung aufbewahrt und hernach an das Staatsarchiv abgegeben werden. Zu diesem Zwecke muss das Staatsarchiv über die nötigen Räumlichkeiten verfügen können und dies noch in vermehrtem Masse, weil nach erfolgter Bereinigung der Grundbücher von seiten der Bezirke beziehungsweise Amtsarchive offenbar viele ältere Akten dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung zugewiesen werden.

6. Der Verwaltungsbericht verzeichnet eine ganze Reihe von angeblich beim Grossen Rat liegenden Restanzen, für die aber faktisch dem Rate noch gar keine Vorlagen zugegangen sind. Um diesem Uebelstande zu steuern, beantragt die Kommission, der Grosse Rat möchte in Zukunft in der Regel Kommissionen nur für Geschäfte bestellen, welche vom Regierungsrat behandelt und dem Grossen Rate überwiesen sind.

Postulate.

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlich darüber Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht Art. 19 der Staatsverfassung in dem Sinne abzuändern sei, dass auf 3500 Seelen der Bevölkerung ein Mitglied des Grossen Rates zu wählen sei und dass eine Bruchzahl von 1750 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes berechtige.

2. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlich darüber Bericht und Antrag einzureichen, ob nicht mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Dezentralisation der verschiedenen Verwaltungszweige das gegenwärtige Stiftgebäude durch entsprechenden Anbau zu erweitern sei, um eine vollständige Zentralisation der verschiedenen Verwaltungsabteilungen des Regierungsrates herbeizuführen, da zudem die derzeitigen Räumlichkeiten als durchaus ungenügend bezeichnet werden müssen infolge der ganz bedeutenden Zunahme der Geschäfte seit der Herrichtung der gegenwärtigen Lokalitäten.

Justizdirektion.

Die Prüfung der Geschäftsführung der Justizdirektion ergibt, dass die konstatierten Verstösse von ihr unterstellten Beamten Gegenstand einer eingehenden und nützlichen Untersuchung gebildet haben. Wir können den nach dieser Richtung entfalteten Eifer nur loben, denn eine strenge, natürlich nicht zu ängstliche Aufsicht kann nicht nur dem Staate, sondern auch denjenigen, auf die sie sich erstreckt, die besten Dienste leisten. Die Justizdirektion hat vollkommen recht, wenn sie nicht zugibt, dass ihre Funktionäre zum Schaden der ihnen obliegenden Amtspflichten Nebenbeschäftigungen treiben.

Die Staatswirtschaftskommission ladet die Regierung neuerdings ein, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die ganz beträchtlichen Verluste zu reduzieren, die der Staatskasse daraus erwachsen, dass die Buss- und Kostenurteile in Strafsachen nicht prompt vollzogen werden. Schon seit mehreren Jahren macht die Kommission den Regierungsrat auf diese für die Staatskasse nachteilige Nachlässigkeit — um nicht zu sagen diesen Missbrauch — aufmerksam.

Der Entwurf zum Einführungsgesetz für das Schweizerische Zivilgesetzbuch liegt fertig vor und kann, wie übrigens auch der Entwurf zu einer revidierten Zivilprozessordnung, vom Grossen Rat behandelt werden, sobald sie vom Regierungsrat durchberaten worden sind, und da gegenwärtig wenig pressante Gegenstände vorliegen, können diese eine lange Arbeit erforderlichen Gesetzeswerke unter günstigen Umständen in Angriff genommen werden. — Da das Notariatsgesetz vom Bernervolk zu Anfang des laufenden Jahres angenommen worden ist, geben wir uns der Erwartung hin, dass das von ihm vorgesehene Grossratsdekret und die Vollziehungsverordnungen nun ohne Verzug definitiv aufgestellt werden, damit das Gesetz in Kraft treten kann.

Polizeidirektion.

Die Staatswirtschaftskommission ist der Ansicht, es dürfte der Bericht der Polizeidirektion in Zukunft entschieden kürzer gefasst werden, indem eine Spezifikation einzelner Fälle des Bundesstrafrechtes, der Fremdenpolizei, der Bürgerrechtsaufnahmen, des Zivilstandswesens, der Auslieferungen und so weiter ohne Nachteil weggelassen werden kann.

Wir nehmen davon Akt, dass die seit längerer Zeit angeblich bei dem Grossen Rat hängigen Entwürfe von Dekreten über die Organisation und die Aufgaben der Schutzaufsicht, über die bedingte Entlassung von Sträflingen und über Führung und Benutzung der Strafregister nun so weit vorbereitet sind, dass sie dem Regierungsrat vorgelegt werden können. Die schon früher anbegehrte Gesetzesvorlage betreffend Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsfremden ist nach gründlicher Umarbeitung dem Regierungsrat unterbreitet worden, wovon wir mit Befriedigung Kenntnis nehmen.

Ueber die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald werden öfters Klagen laut und zwar besonders mit Bezug auf die zur Verfügung stehenden Lokalitäten. Wir ersuchen die Polizeidirektion, uns über die beabsichtigte Verlegung dieser Anstalt Auskunft zu geben.

In der Anstalt Thorberg ist seit der daherigen Interpellation die Anzahl der Landjäger von 5 auf 9 erhöht

worden und es ist der Buchhalter angehalten worden, wiederum die Anstalt zu beziehen, wodurch die schlimmsten Uebelstände provisorisch gehoben sind. Nach den Berichten über den Assisenfall Mutti sollen Sträflinge in Thorberg freigelassen worden sein und die Umgegend unsicher machen. Gestützt auf die neuesten Vorkommnisse wird der Regierungsrat dringend aufgefordert, nach dieser Richtung die nötigen Massnahmen zu treffen; ebenso wird der Regierungsrat eingeladen, die Organisation der Strafanstalt Thorberg beförderlich einer Revision zu unterziehen.

Bei Vergleichung der Kosten, welche die Insassen der Männerarbeitsanstalt St. Johannsen und der Weiberanstalt Hindelbank per Tag veranlassen, fällt eine grosse Differenz auf, indem die Kosten der erstern sich auf 39,5, diejenigen der letztern aber auf 120 Rappen belaufen. Wir wünschen Auskunft über die Gründe dieser Differenz.

Mit grossem Interesse haben wir von den Aufzeichnungen in der Tabelle über den Stand des Vollzuges der Freiheitsstrafen Kenntnis genommen. Es ergibt sich aus der Zusammenstellung, dass der bedingte Straferlass am häufigsten im III. Assisenbezirk mit 18,4 % der Strafurteile, am seltensten im V. Assisenbezirk mit 10 % der Strafurteile Anwendung gefunden hat. Dieser Unterschied ist sehr gering und zeigt, dass durchschnittlich der bedingte Straferlass in ziemlich gleichmässiger Weise von den Gerichten verfügt wird. Wie aber aus dem Berichte hervorgeht, stehen einzelne Amtsbezirke sehr erheblich über dem Durchschnitt. Wir machen deshalb die Anregung, es sollte dem Generalprokurator und den Bezirksprokuratoren Weisung erteilt werden, für eine möglichst gleichmässige Anwendung des bedingten Straferlasses besorgt zu sein.

Bezüglich der Zigeuner sprechen wir den Wunsch aus, es möchte die Polizeidirektion darauf dringen, dass die Frage der Niederlassung der Zigeuner sobald wie möglich auf internationalem Wege geregelt werde.

Die Revision des Tarifes in Strafsachen ist leider noch immer nicht erfolgt. Es muss deshalb unsere letztjährige diesbezügliche Anregung wiederholt werden.

Militärdirektion.

Wir konstatieren mit Befriedigung, dass infolge der Verkürzung der Wiederholungskurse gemäss der neuen Militärorganisation die Zahl der Dispensationsgesuche gegenüber 1907 um 36 % abgenommen hat. Wir stellen im weitern fest, dass nach den Resultaten der sanitarischen Untersuchung im Jahre 1908 zirka 64 % der Untersuchten als diensttauglich befunden wurden gegenüber zirka 58 % vom Jahre 1907. Es mag sein, dass im Jahre 1908 die Aerzte bei der Untersuchung etwas weniger streng gewesen sind, aber jedenfalls trägt zu dieser Verbesserung des Resultates der Einfluss der vor etwas mehr als 20 Jahren in Kraft getretenen Alkoholgesetzgebung in Verbindung mit der zur nämlichen Zeit beginnenden bessern Lebenshaltung bei.

In den Werkstätten und im Zeughaus Bern sind im Laufe des letzten Jahres erhebliche Verbesserungen vorgenommen worden. Sämtliche Arbeitsräume sind geräumig, hell und gut ventilierbar. Die Magazinierung der Kleider und Ausrüstungsreserven ist in sehr praktischer Weise durchgeführt, so dass bei einer Mobilisierung keinerlei Friktionen zu erwarten sind.

Kirchendirektion.

Dieser Direktionsbericht gibt zu keinen wesentlichen Bemerkungen Anlass.

Die Abänderung des § 18 des Prüfungsreglementes für die Geistlichen der reformierten Kirche wird dem gegenwärtig herrschenden Mangel an Geistlichen etwas entgegenarbeiten und ist deshalb zu begrüssen.

Die Mehrausgaben an Besoldungen haben ihren Grund hauptsächlich in der Erhöhung derselben; im Jahr 1909 wird eine neue Steigerung nicht wiederkehren.

Die Neuordnung der Naturalleistungen der Gemeinden der römisch-katholischen Kirche zu Kultuszwecken ist nunmehr durchgeführt.

Unterrichtsdirektion.

Der Grosse Rat hat in frühern Jahren Weisung erteilt, der Verwaltungsbericht der Direktion des Unterrichtswesens habe, soweit es sich auf die öffentlichen Unterrichtsanstalten beziehe, jeweilen das eben verflossene Schuljahr zu umfassen. Der vorliegende Bericht pro 1908, der nunmehr wieder mit dem bürgerlichen Jahr abschliesst, steht im Widerspruch zu dieser Weisung, aber wir haben uns überzeugt, dass, wenn der Verwaltungsbericht nach Vorschrift des Grossratsreglements bis 31. Mai gedruckt und vom Regierungsrat genehmigt vorliegen soll, es nicht möglich ist, alle statistischen Angaben und Tabellen für das am 1. April ablaufende Schuljahr innert Monatsfrist zusammenzutragen und zu verarbeiten; der Grosse Rat mag darüber entscheiden, welches Uebel, — die verspätete Ablieferung oder das Fehlen des abschliessenden Berichtes — das grössere sei.

Mit dem Regierungsrat beklagen auch wir den Hinscheid des verdienten Direktors des Unterrichtswesens, Herrn Regierungsrat Ritschard, dem wir als Bürger wie als Magistrat ein dankbares Andenken bewahren werden.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung in Schulsachen bedeuten das Gesetz über die kantonalen technischen Schulen und das Dekret betreffend das Sekundarschulinspektorat Fortschritte, deren gute Wirkungen nicht ausbleiben werden.

Mit Befriedigung konstatieren wir, dass die getroffenen Massnahmen gegen die Ueberflutung unserer Hochschule durch ausländische Studierende wenigstens teilweise von Erfolg waren; die einheimischen Studenten der Medizin beklagen sich aber immer noch darüber, dass die von den Professoren auszugebenden Platzkarten schon vor dem eigentlichen Semesterbeginn an ausländische Studierende verabfolgt werden und die bessern Plätze alle belegt seien, wenn die erstern sich darum bewerben.

Zu begrüssen ist die intensive Förderung des Handfertigkeitsunterrichts durch die Direktion und den Regierungsrat; wir erblicken darin eine wesentliche Förderung der technischen Berufsarten und ein vorzügliches Erziehungsmittel.

Bereits im Vorjahre hatten wir den Regierungsrat zum Bericht und Antrag darüber eingeladen, wie dem anormalen Anwachsen des Vorschusskonto für Schulhausbauten abzuhelfen sei; im Berichtsjahre haben

sich diese Vorschüsse um eine weitere Summe von 62,678 Fr. erhöht. Mit Rücksicht hierauf wird unser letztjähriges Postulat erneuert.

Es muss auffallen, dass von dem aus der Bundessubvention ausgeschiedenen Kredit von 50,000 Fr. für belastete Gemeinden mehr als 11,000 Fr., also mehr als ein Fünftel, an die Gemeinden der Aemter Schwarzenburg und Seftigen verteilt wurden. Da dieselben keineswegs zu den meistbelasteten im Kanton gehören, wünschten wir Aufklärung über die Grundlagen dieser Verteilung.

Schon in ihrem Bericht pro 1904 hat die Kommission hingewiesen auf die befremdende Tatsache, dass die Fortbildungsschule in der Stadt Bern eine auffallend grosse Zahl von Absenzen aufweist; nach der darauf bezüglichen Tabelle betrug auch im Berichtsjahre die Zahl der Anwesenheiten bloss 84,6 %; wir wünschen Aufklärung über diese sehr auffällige Erscheinung. — Im Zusammenhang damit können wir nicht umhin, neuerdings unser Bedauern auszusprechen über die Tatsache, dass gewisse Richterämter wegen Schulunfleiss immer noch so lächerlich niedrige Bussen aussprechen; diese Praxis ist jedenfalls nicht geeignet, dem Absenzenunwesen, einem der grössten Uebelstände in unserem Volksschulwesen, abzuhelfen.

Mit Interesse haben wir Kenntnis genommen vom Resultat der Untersuchung, welche die Direktion vorgenommen hat in betreff der auffällig grossen, auch in der Presse kritisierten Zahl von Doktor-Promotionen an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule; wir sind mit der Direktion einverstanden, dass die Anforderungen verschärft und Massnahmen ergriffen werden müssen, die geeignet sind, Ruf und Ansehen unserer Tierarzneischule auch für die Zukunft sicherzustellen.

Wir kommen zum Schlusse neuerdings auf unsere letztjährige Anregung zurück, es möchte die Direktion darauf Bedacht nehmen, durch Anordnung zweckdienlicher Kurse den Interessenten Gelegenheit zu schaffen zur Einarbeitung in das neue schweizerische Zivilgesetzbuch; es scheint uns unerlässlich, dass vor allem die praktizierenden Richter, Anwälte und Notare, die in erster Linie dazu berufen sind, das neue Recht anzuwenden und das Publikum darüber zu belehren, sich mit demselben gründlich vertraut machen; das blosse Durchlesen von Kommentaren genügt nach unserer Ansicht hiezu nicht. Wir halten dafür, dass Ferienkurse an der Hochschule oder regelmässig wiederkehrende Vorträge durch geeignete Dozenten in den Hauptorten der verschiedenen Landesteile besser geeignet sein würden, systematisch mit dem Wesen des neuen Rechtes vertraut zu machen und zu dessen eingehendem Studium anzuregen.

Direktion des Gemeindewesens.

Die jeweilen im Berichte der Direktion des Gemeindewesens angeführten verwaltungsrechtlichen Entscheide sollten von einem grössern Publikum gelesen werden können, da sie nicht nur für die Staatsbehörden, sondern namentlich auch für die Gemeindebehörden und die ihnen unterstellten Organe von Interesse sind. Wir möchten die Aufmerksamkeit der Direktion auf diesen Punkt lenken.

Die Verspätungen in der Ablage der Gemeinderechnungen treten weniger häufig auf; doch kommen solche Verspätungen immer noch vor, so dass wir die Regierung und namentlich die Direktion ersuchen müssen, darüber zu wachen, dass diese Verspätungen nicht mehr vorkommen. Eine Gemeinderechnung, welcher Art sie auch sei, soll in dem auf das Rechnungsjahr folgenden Jahre abgelegt werden können und man kann es daher nicht hingehen lassen, dass gewisse Gemeinderechnungen für das Jahr 1907 den Regierungsstatthaltern Ende 1908 noch nicht zugekommen sind (vgl. Seite 69 des Berichtes).

Mit Genugtuung haben wir festgestellt, dass die Frage der Organisation der neuen katholischen Kirchgemeinden auf dem Punkte war, gelöst zu werden. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, dass die noch rückständigen — im Bericht erwähnten — Kirchgemeinden innert kurzer Zeit zu einer Einigung gelangen werden.

Armendirektion.

Zu Bemerkungen von Belang finden wir uns nicht veranlasst.

Zwei gesetzgeberische Erlasse sind in Vorbereitung, nämlich: Entwurf Armenpolizeigesetz, der letzten Herbst an den Konferenzen der Armeninspektoren besprochen wurde und nun bei dem Regierungsrat liegt, und das Dekret betreffend Vertretung des Staates in den Behörden der von ihm unterstützten Erziehungs- und Verpflegungsanstalten.

Die kantonale Armenkommission hat im Berichtsjahre die ihr überwiesenen Geschäfte erledigt. Namentlich Neuwahl von Armeninspektoren und Verteilung der Unterstützung bei Schäden durch Naturereignisse.

Der Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten wurde auch im Jahre 1908 ziemlich in Anspruch genommen. Es wurden ihm aber auch vermehrte Mittel zugeführt. Da noch viele Anstalten Beiträge benötigen, wird die Direktion ersucht, auf Zuwendung weiterer Mittel Bedacht zu nehmen.

Die Prüfung der Armenrechnungen, die der Direktion eine grosse Arbeit verursacht, ergibt immer noch, dass seitens einiger Gemeinden Ausgaben in diese Rechnungen gestellt werden, die nicht dahin gehören. Wir wünschen, die Direktion möchte in Zukunft den fehlbaren Gemeinden direkte Vorstellungen zugehen lassen.

Wie der Bericht lobend erwähnt, hat sich die Armenpflege in den Gemeinden in den letzten Jahren wesentlich gebessert. Ebenso ist auch bei der Pflege der Auswärtigen mehr Gleichmässigkeit zu konstatieren. Diese Abteilung gibt, wie aus dem Bericht genügend hervorgeht, eine ganz bedeutende Arbeit.

Die gesamten Ausgaben sind wieder etwas gestiegen, obwohl die Zahl der unterstützten Personen, namentlich die der dauernd Unterstützten, abnimmt. Die Vermehrung der Ausgaben steht im Zusammenhang mit der Steigung der Lebensmittelpreise und der sich daraus ergebenden Erhöhung der Pflegegelder, sowohl bei Privaten als in Krankenhäusern und Anstalten.

Direktion des Innern.

Es geziemt sich, auch anlässlich der Berichterstattung über die Direktion des Innern des Ende Februar 1908 hingeschiedenen Regierungsrates *v. Steiger* zu

gedenken, der 28 Jahre der Direktion des Innern vorstand und sich namentlich um die Förderung des beruflichen Bildungswesens verdient gemacht hat.

Zum Bericht pro 1908 haben wir folgende Bemerkungen zu machen:

Wir haben mit Befriedigung Kenntnis genommen von den Beschlüssen der Regierung im Dezember des Berichtsjahres betreffend die *Krise in der Uhrenindustrie*. Da letztere leider fortdauert, so sprechen wir die Erwartung aus, die Regierung werde den betroffenen Gemeinden in weitestem Masse zu Hilfe kommen. Wir halten ferner dafür, dass die Bestrebungen der Regierung respektive der Direktion des Innern auf Schaffung einer Arbeitslosenkasse für die Uhrenarbeiter aller Unterstützung wert seien.

Wir konstatieren gerne, dass der Regierungsrat dem im letzten Bericht geäusserten Verlangen betreffend *Entschädigung der Mitglieder der Lehrlingsprüfungskommissionen* entsprochen hat. Was die Revision des Lehrlingsgesetzes anbelangt, so rechtfertigt der Bericht der Handels- und Gewerbekammer die abwartende Haltung der Regierung. Den Lehrlingskommissionen sollten vielerorts die Gemeinde- und Gerichtsbehörden tatkräftiger zur Seite stehen. Wir machen an dieser Stelle noch besonders aufmerksam auf das Kreisschreiben der Regierung an die Regierungsstatthalter zuhanden der Gemeindebehörden ihrer Bezirke betreffend Erhebungen über den Bestand der Lehrlinge, vom 17. Mai 1909.

Anknüpfend an den Bericht über das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen möchten wir die Regierung anfragen, was sie in Ausführung des Gesetzes über die technischen Schulen in bezug auf die Verstaatlichung des Technikums in Biel getan habe, respektive zu tun gedenke.

Zur *Vollziehung des eidgenössischen Fabrikgesetzes und der eidgenössischen Haftpflichtgesetze* ist zu bemerken, dass die Statistik etwas umfassender sein dürfte. Wenn man die Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren, die immer sehr spät, je für 2 Jahre zusammen, erscheinen, mit den Jahresberichten der Direktion des Innern vergleicht, so findet man allerdings die Gesamtzahl der im Kanton Bern beschäftigten Fabrikarbeiter heraus. Man kann auch Schlüsse ziehen auf die Zu- oder Abnahme der Ueberzeitbewilligungen und Unfälle. Aber sehr wenige Bürger kommen in den Besitz der Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren. Es wäre Aufgabe des statistischen Bureaus, diese Ziffern, speziell die Unfallziffern, etwas besser zu verarbeiten.

Zu bedauern ist, dass im Berichtsjahre das *Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen*, welches am 1. Juli in Kraft trat, vielerorts nicht zur Ausführung gelangte. Im weitern konstatiert der Bericht der Direktion des Innern, dass die Berichte der Gemeindebehörden mit wenigen Ausnahmen sehr summarische seien, was auf eine recht mangelhafte Durchführung des Gesetzes schliessen lässt. Mussten doch in der kurzen Zeit in einem einzigen Amtsbezirk 31 Firmen wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes dem Richter überwiesen werden. Es ist zu erwarten, dass die inzwischen erfolgten strikten Weisungen der Direktion des Innern volle Beachtung finden.

Zum Abschnitt «*Marktwesen*» ist zu bemerken, dass die Direktion des Innern darauf dringen soll, dass die Märkte an den angekündigten Tagen stattfinden. Wir haben in Erfahrung gebracht, dass an gewissen Orten ziemlich willkürlich vorgegangen wird. Der Sonntagsviehhandel steht daher manchenorts in schönster Blüte.

Wir sind der Direktion dankbar, dass sie die Regierungsstatthalter und Ortspolizeibehörden auf die Verordnung betreffend den *Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen* vom 29. Juli 1907 aufmerksam machte und strenge Beobachtung der Vorschriften im Interesse von Leben und Gesundheit des Volkes verlangt.

Was das *Wirtschaftswesen* anbelangt, so unterstützen wir die Tendenz der Direktion des Innern punkto Beschränkung der Konkurrenz der Wirtschaften und betonen die Notwendigkeit einer bessern Handhabung der Polizeivorschriften.

Wünschbar wäre auch die baldige Vorlage eines Gesetzes respektive revidierten Dekretes über das *Feuerwehrwesen*. Das Dekret von 1884 genügt den Anforderungen der Zeit durchaus nicht mehr. Wir verweisen hier auf die Verhandlungen des Grossen Rates vom 22. September 1908.

Bezüglich des *Gesetzes über die obligatorische Mobiliarversicherung* wiederholen wir den letztjährigen Wunsch der Staatswirtschaftskommission. Nach den Erklärungen der Direktion des Innern am 25. Februar 1909 anlässlich der Interpellation Favre dürften der endlichen Realisierung dieses bald 25 Jahre alten Postulates keine Hindernisse mehr im Wege stehen.

Aus dem Bericht über die *Lebensmittelpolizei* geht die Notwendigkeit der Abhaltung von Instruktionskursen für die Gesundheitskommissionen hervor. Aus dem neuen Lebensmittelgesetz erwachsen den letztern so viele neue und wichtige Aufgaben, dass es Pflicht des Staates ist, sein Möglichstes zur Orientierung der Organe der Lebensmittelpolizei und des Volkes zu tun. Es herrscht in demselben noch tiefes Dunkel über die Tragweite des so tief in alle Verhältnisse einschneidenden Gesetzes.

Zu Abschnitt VIII, *Verwendung des Alkoholzehntels*, bemerken wir, dass die Trinkerheilanstalt Nüchtern nicht genügt und in Bälde an die Errichtung einer solchen Anstalt im Jura geschritten werden sollte. Der bezügliche Fonds beträgt zurzeit 5000 Fr.

Sanitätsdirektion.

Wir haben festgestellt, dass die Frage der Schaffung einer vierten Irrenanstalt einen Schritt weiter gediehen ist; vorläufig sind, bis zur Beendigung der bezüglichen Studien, an den Anstalten der Waldau und in Münsingen beträchtliche Reparaturen und Umbauten ausgeführt worden.

Mit Vergnügen hat die Kommission vernommen, dass die Fälle von epidemischen Krankheiten der zuständigen Behörde vorschriftsgemäss gemeldet werden; eine Typhusepidemie, welche in einer Ortschaft des Kantons ausgebrochen war, konnte, Dank der Versendung eines Arztes an Ort und Stelle durch die Sanitätsdirektion, vollständig niedergekämpft werden. Diese Massnahme, die sehr angebracht war, weil der betroffene Platz über keinen Arzt verfügte, hat bestimmt wesentlich dazu beigetragen, die Folgen dieser schrecklichen Krankheit einzudämmen.

Wäre es nicht möglich, aus dem Direktionsberichte Details wegzulassen, die uns ganz überflüssig scheinen? Die im Bericht über das Frauenspital publizierte Statistik zum Beispiel (vgl. Seite 175 und ff. des Berichtes) dürften sehr wohl vereinfacht oder auch ganz weggelassen werden.

Die Angestellten unserer Krankenhäuser beziehen noch immer recht bescheidene Besoldungen; so erhalten die Oberkrankenwärter, abgesehen von der freien Station, eine Belöhnung von 1000 Fr. Es wäre zu wünschen, dass man in nächster Zeit eine Besserstellung ihrer Lage ins Auge fasste.

Die Todesfälle von Kindern infolge von Unfällen nehmen von Jahr zu Jahr in erschreckender Weise zu. Wenn man dazu käme, über diese Fälle regelmässige Statistiken zu publizieren und die Ursachen dieser Unfälle festzustellen, so würde man vielleicht auch ein Mittel finden, um diesem Uebel zu steuern. Wir ersuchen die Direktion, diese Frage einer möglichst sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Wir hoffen, dass der Direktor des Gesundheitswesens, Herr Regierungsrat Kläy, der immer noch an einer schweren Krankheit leidet und daher seiner Direktion nicht vorstehen kann, bald völlig genesen seine Funktionen wieder aufnehmen könne.

Bauwesen.

Wir sind damit einverstanden, dass die früher beabsichtigten Aenderungen in der allgemeinen Organisation der Bauverwaltung auf spätere Zeit verschoben werden.

Unter Rubrik Gesetzgebung wird geklagt, dass die einzelnen Bestimmungen des Strassenpolizeigesetzes und der zugehörigen Verordnungen von den Gerichten zu wenig geschützt werden und zwar hauptsächlich hinsichtlich der Beseitigung der Stacheldrahtzäune; auch die Vorschriften bezüglich der Radfahrer (Beleuchtung der Velo, Benützung der Fusswege etc.) sollten unbedingt besser innegehalten werden und die Ortspolizeiorgane daran erinnert werden.

Der Kredit für Unterhalt der Staatsgebäude wurde nicht überschritten, es darf jedoch hieraus nicht der Schluss gezogen werden, dass derselbe genügend hoch sei; es mussten dringende Begehren unberücksichtigt bleiben, weil der Kredit zu niedrig ist. Die Zahl der vom Staate zu unterhaltenden Gebäude beträgt (laut der Domänenrechnung) 1033, der Kredit ist 263,000 Fr.

Auch bei den Neubauten und Korrektionen für Strassen- und Brückenbauten haben wir keine Ueberschreitungen und der Vorschusskonto wurde *nicht* belastet, letzteres gilt ebenfalls für die Wasserbauten. — Zu begrüssen ist, dass Verbesserungen im Strassenunterhalt (soweit es die Kreditverhältnisse erlauben) mit Erfolg durchgeführt werden, namentlich durch das Walzen stark befahrener Strassen.

Gesuche um Beiträge an neu zu erstellende Strassen sind stets eine grosse Menge hängig. Es ist zu wünschen, die Baudirektion möge bei der Prüfung derselben und Aufstellung ihrer Anträge um Bewilligung von Staatsbeiträgen keine Zusicherungen von Beiträgen mit Bewilligungen zum Beginn der Bauarbeiten erteilen, bis der Grosse Rat die betreffenden Geschäfte behandelt hat.

Zur Vorschussrechnung betreffend die Eisenbahnsubventionen ist zu bemerken, dass die Amortisation des Vorschusses an die Langenthal-Oensingen-Bahn mit 504,000 Fr. und der Solothurn-Münster-Bahn mit 1,185,000 Fr. vorgenommen wurde, da die staatlichen Leistungen an diese Unternehmungen (neue Beschlüsse vorbehalten) ihr Ende erreicht haben; dagegen figurieren diese Zahlen in der Staatsrechnung pro 1908 zum erstenmal im Stand des Staatsvermögens.

Aus bekannten Gründen musste der Vorschuss an die Saignelégier-Glovelier-Bahn ebenfalls amortisiert werden; in die Staatsrechnung konnte dagegen die neue Aktienbeteiligung mit 500,000 Fr. als Aktivum aufgenommen werden.

Der Bericht über das Vermessungswesen gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; es wird anerkannt, dass die Vorarbeiten zur Durchführung der Vermessung im ganzen Kanton nach Kräften gefördert werden.

Die Durchführung des neuen Wasserrechtsgesetzes ist auf guten Wegen; die Erneuerungen der alten Konzessionen konnten zum grössten Teil zur Zufriedenheit der Inhaber erfolgen und manchem alten Konzessionär an Stelle seines verlorengegangenen Titels ein neuer, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechender ausgehändigt werden.

Finanzdirektion.

Der vom Regierungsrat vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern liegt in Behandlung bei dem Grossen Rat; die von der Staatswirtschaftskommission anbegehrte Vorlage eines Gesetzesentwurfes über die Besteuerung der Reklame ist von einer grossrätlichen Kommission vorberaten worden.

Unserm Wunsche, es möchte dafür gesorgt werden, dass die unerhältlich gewordenen Kostenrückerstattungen in Strafsachen nicht stets anwachsen, ist entsprochen worden. Erstlich ist das Obergericht ersucht worden, die ihm nötig scheinenden Verfügungen zu treffen. Sodann sind die Gerichtsschreiber aufgefordert worden, die Spedition der Strafurteile an die Regierungsstatthalter zu beschleunigen, und endlich sind die Amtsschaffner auf eine beförderliche Liquidation der Strafurteile und auf eine Ermöglichung der Einbringung der Urteilskostenforderungen aufmerksam gemacht worden. Wir wollen den Erfolg dieser Massnahmen abwarten.

Auf Ende des Jahres sind die letzten Steuerverschlagniskontrollen der Periode 1887—1900 an die Amtsschaffnereien versandt worden und zwar mit der Mahnung, die Erledigung schleunigst zu besorgen. Ebenso sind für mehrere Amtsbezirke die Kontrollen für die neue Periode erstellt.

Ein Entscheid des Bundesgerichtes, welcher dahin geht, es liege in der Nichteingabe konvertierter Titel eine Steuerverschlagnis nicht vor, sofern der alte Titel im Steuerverzeichnis stehen bleibe und einen gleich hohen oder höhern Zins abwerfe, als der neue nicht eingetragene, ist vielfach im Volke dahin ausgelegt worden, der Regierungsrat hätte auf diese durchaus ungerechtfertigte Forderung aus Steuerverschlagnis verzichten sollen. Diese Anschauung ist durchaus be-

greiflich, wenn man lediglich von dem Standpunkte ausgeht, dass eine Steuerverschlagnis bei Kapitalsteuern nur dann angenommen werden kann, wenn durch Nichteintragung von Titeln dem Staate eine Steuer entzogen wird. Allein das Vermögenssteuergesetz vom 15. März 1856 stellt in § 47, Al. 1, die bestimmte Vorschrift auf, dass der Gläubiger die Art und das Datum des Titels im Steuerverzeichnis einzutragen habe. Wird dieser Formvorschrift nicht nachgelebt, so wird die in § 51, Al. 1, der Zentralsteuerverwaltung zur Pflicht gemachte Vergleichung zwischen den Eintragungen des Kapitalsteuerregisters mit dem Verzeichnis der grundpfändlichen Schulden verunmöglicht. Solche und ähnliche Fälle beweisen neuerdings die Revisionsbedürftigkeit der bernischen Steuergesetzgebung.

In der Staatsverwaltung besteht zum Teil noch das veraltete System der Ausrichtung von Sporteln oder Provisionen an Beamte. Wir ersuchen die Regierung, die Frage zu prüfen, ob nicht diese Provisionen abgeschafft werden sollten, wogegen naturgemäss die Besoldungen der betreffenden Beamten erhöht werden müssten.

Landwirtschaftsdirektion.

Der Gesetzesentwurf über das land- und milchwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen im Kanton Bern ist ausgearbeitet und harrt der Behandlung im Regierungsrat.

Wie schon im letztjährigen Bericht, so konstatieren wir neuerdings mit Befriedigung, dass auch im Berichtsjahre eine erfreuliche Zahl von Meliorations-Projekten sowohl im Alpgebiet wie im Flachland subventioniert und zur Ausführung gebracht worden sind. Leider sind nun alle Reserven erschöpft, was uns veranlasst, mit um so grösserem Nachdruck unsern letztjährigen Wunsch zu wiederholen, es möchte der bezügliche Kredit so dotiert werden, dass er ausreicht, um die zahlreichen grössern Wegverbesserungsprojekte, für die nun eine Bundessubvention erhältlich ist, zur Ausführung zu bringen. Es ist diese Aufgabe unseres Erachtens nicht nur volkswirtschaftlich von grösster Bedeutung, sondern es wird dadurch auch der Kredit der Baudirektion entlastet.

Im Berichtsjahr ist die aus viehzüchterischen Kreisen schon seit Jahren angestrebte Revision des Viehzuchtgesetzes zur Tatsache geworden. Dieses neue Gesetz wird zur Hebung und Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht noch mehr beitragen, als das frühere, vorausgesetzt dass der Prämienkredit jeweilen mit der Entwicklung der einzelnen Tiergattungen in ein richtiges Verhältnis gebracht wird. — Die unter der Herrschaft des neuen Gesetzes im letzten Herbst stattgehabten Kleinviehschauen haben bewiesen, dass der ausgesetzte Prämienkredit für die aufgeführten prämierungswürdigen Tiere genügte, während sich der *Kredit für die Einzelprämierung des Rindviehes als ungenügend* erwiesen hat. Dieser Umstand rief bei vielen Viehzüchtern Unzufriedenheit hervor. — Wir halten unserseits dafür, dass man in Zukunft im wohlverstandenen Interesse der Rindviehzucht die daherigen Prämienkredite mit dem Stand der prämierungswürdigen Tiere besser in Einklang bringen sollte.

Das neue Gesetz wird die Entwicklung der bestehenden und die Bildung neuer Viehzuchtgenossenschaften mächtig fördern. Die letztjährige Zuchtbeständeprämierung gibt hiefür schon einen sichern Anhaltspunkt. — Wenn nun die Prämierung der Zuchtbestände ihren Zweck in jeder Beziehung erfüllen soll, so müssen unseres Erachtens die Anforderungen an die Qualität der Tiere allmählig gesteigert, das heisst bei gleicher Beurteilung wie bis dahin, das Minimum der Punktzahl für die Prämierungswürdigkeit erhöht werden.

Dank der gehandhabten strengen Ordnung auf dem Gebiete der Viehseuchenpolizei ist unser Kanton im Berichtsjahr von Maul- und Klauenseuche verschont geblieben. Die zurzeit noch beim Regierungsrat hängige Motion Tschumi-Reimann wird demnächst im Grossen Rat zur Behandlung gelangen; ohne derselben vorgreifen zu wollen halten wir dafür, es dürfe mit Rücksicht auf die grossen auf dem Spiel stehenden Landesinteressen von der gegenwärtig strengen aber guten Ordnung nicht abgegangen werden. Als schlagenden Beweis gegen den ungerechtfertigten Vorwurf, es würden dadurch die Fleischpreise verteuert, darf wohl daran erinnert werden, dass zurzeit der Preis für gemästete Schweine um 15 % niedriger ist als im Vorjahr, dass aber der Fleischpreis deshalb um keinen Centime zurückgegangen ist.

In der Viehversicherung weist die von uns angestrebte und warm befürwortete Ziegenversicherung eine erhebliche Zunahme auf. — Mit Rücksicht auf die Natur der in Versicherungsrekursen zu entscheidenden Streitfragen halten wir dafür, es sollte die Behandlung derselben der Direktion des Gemeindewesens übertragen werden.

Forstdirektion.

Nach Art. 23 des neuen Forstgesetzes wird jede waldbesitzende Gemeinde oder Korporation verpflichtet, ein Waldreglement aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzusenden. Dieser Verpflichtung sind im Berichtsjahr, wie dies auch im Vorjahre der Fall war, eine grössere Anzahl von Gemeinden und Korporationen nachgekommen. Der grösste Teil dieser Reglemente erhielt anstandslos die regierungsrätliche Sanktion, während einzelne derselben behufs besserer Anpassung an die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften an die Behörden der betreffenden Gemeinden und Korporationen zurückgesandt werden mussten.

Im Berichtsjahr sind wieder verschiedene auf den Staatswaldungen lastende Armenholzrechte losgekauft worden, was wir im Interesse der Forstverwaltung begrüssen.

Die abgehaltenen Forstkurse zur Heranbildung eines geschulten Forstangestelltenpersonals sind sehr am Platze; denn dadurch wird den waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen die Möglichkeit verschafft, geschulte Gemeindeförster anzustellen.

Unseres Erachtens würde es auch im Interesse einer guten Waldhut liegen, wenn sich jeweilen mehrere Gemeinden beziehungsweise Korporationen zu einem gemeinsamen Waldhutbezirk zusammenschliessen würden, damit dann ein geeigneter Mann als Wald-

hüter angestellt werden könnte, der, richtig belöhnt, der Waldhut auch die erforderliche Zeit zu widmen anzuhalten wäre.

Die am 23./24. Mai 1908 eingetretene Wetterkatastrophe hat zweifellos die Wälder am stärksten in Mitleidenschaft gezogen und die Waldbesitzer haben hiedurch auch verhältnismässig den grössten Schaden erlitten in den von diesem Schneefall am meisten betroffenen Gegenden. Einzelne Waldungen sind dadurch auf Jahrzehnte hinaus verunstaltet worden und werden infolge dieses Schneedruckes vielfach geringere Erträgnisse abwerfen, was auch bei einem Teil der Staatswaldungen zutrifft.

Der Nettoerlös aus den Staatswaldungen, der nach dem Bericht der Direktion 966,213 Fr. 92 beträgt, steht um 12,950 Fr. höher als in 1907, wobei zu bemerken ist, dass der Hauptnutzungsabgabesatz um 904 m³ geringer, wogegen die Zwischennutzungen einen um 3206 m³ grössern Abgabesatz als im Vorjahr aufweisen. Der erntekostenfreie Erlös per m³ ist von 16 Fr. 52 in 1907 auf 16 Fr. 10 im Berichtsjahr gesunken. Diese Erscheinung hat ihren Grund zum Teil in etwelchem Sinken der Holzpreise, speziell in den vom Schneedruck am meisten betroffenen Gegenden, zum Teil in den erhöhten Rüstlöhnen, welche hauptsächlich zurückzuführen sind auf die ausserordentlichen Mehrausgaben, welche der Schneefall vom 23./24. Mai für die Räumung der Wälder erforderte.

Staatsrechnung.

Die Prüfung der Staatsrechnung durch die dazu bestimmte Delegation erfolgte durch Vergleichung der gedruckten Rechnung mit den Visakontrollen und mit den Belegen vermittelst zahlreicher Stichproben und ergab, soweit sich die Untersuchung erstrecken konnte, überall vollständige Uebereinstimmung. Die Führung der Bücher, wie die Ordnung in den Belegbänden darf als eine sehr gute bezeichnet werden.

Das reine Staatsvermögen betrug am 1. Januar 1908	Fr. 60,920,169. 10
am 31. Dezember 1908	» 61,064,877. 26
Es hat sich somit *vermehrt* um .	Fr. 144,708. 16

Diese Vermehrung ergibt sich wie folgt:

Berichtigungen im Sinne des Gesetzes vom 31. Juli 1872:		
Vermehrungen . .	Fr. 516,740. —	
Verminderungen .	» 317,097. 68	
bleiben Vermehrungen	Fr. 199,642. 32	
		Fr. 199,642. 32
abzüglich Ausgabenüberschuss der laufenden Verwaltung mit . . .		» 54,934. 16
ergibt eine *reine* Vermehrung von .		Fr. 144,708. 16

Die *Spezialfonds* wiesen am 1. Januar 1908 reine Aktiven auf im Betrage von . . .	Fr. 20,402,797. 42
am 31. Dezember 1908	» 20,880,206. 49
Sie haben sich somit *vermehrt* um	Fr. 477,409. 07

Die diesbezüglichen Veränderungen sind auf Seite 144 der Staatsrechnung auseinandergesetzt.

Die *laufende Rechnung* schliesst nun zum erstenmal seit dem Jahre 1899 mit einem *Defizit* ab, seit 1885 zum viertenmal, und zwar mit einem solchen von . . . . . Fr. 54,934. 16

Der Voranschlag für das Jahr 1908 sah einen Ausgabenüberschuss vor im Betrage von Fr. 1,602,339. —

Die *Mehreinnahmen* dem Budget gegenüber beziffern sich auf	Fr. 1,868,677. 71
die *Mehrausgaben* dagegen auf . .	» 321,272. 87
so dass nun die *Rechnung* ein um	Fr. 1,547,404. 84

günstigeres Resultat aufweist, als der Voranschlag vorsah.

Dieses Ergebnis kann als ein durchaus befriedigendes bezeichnet werden und zwar um so mehr, weil dieses Resultat nur zu einem verhältnismässig geringen Teil ausserordentlichen Mehreinnahmen (Erbschaftssteuern im Rechnungsjahr 686,035 Fr. 85 und in 1907 1,078,237 Fr. 75 gegenüber dem daherigen Budgetposten von je 353,000 Fr.) zuzuschreiben ist, sondern zu einem guten Teil dem grössern Erträgnisse der direkten Steuern.

Es ist diese Tatsache um so erfreulicher, weil befürchtet werden musste, es werde eine weitere namhafte Steigerung in den Erträgnissen der direkten Steuern, wie wir eine solche seit Jahren stets zu verzeichnen hatten, im Hinblick auf die sich durch sichere Anzeichen ankündigende Depression im wirtschaftlichen Leben der Schweiz und des Auslandes, welche im Berichtsjahr auch tatsächlich eingetreten ist, unterbleiben.

So erfreulich nun auch dieses, die gehegten Hoffnungen und Erwartungen nicht unwesentlich übertreffende Rechnungsergebnis erscheinen mag, so halten wir dennoch und zwar mit aller Entschiedenheit dafür, dass in den Ausgaben grösstmöglichste Zurückhaltung zu beobachten sei und zwar aus folgenden Gründen:

Einmal deshalb, weil die Rechnung trotz des oben angeführten Umstandes gleichwohl mit einem Defizit abgeschlossen hat.

Ferner mit Rücksicht darauf, dass die Ansprüche an die Staatskasse erfahrungsgemäss von Jahr zu Jahr eine steigende Bewegung aufweisen, denen der Staat, wenn dieselben begründet erscheinen, nach Möglichkeit zu entsprechen berufen ist.

Zu diesen stets steigenden finanziellen Anforderungen tritt an den Staat noch die spezielle Aufgabe heran, für die Beschaffung der erforderlichen Mittel für die bevorstehende, jedoch durchaus gerechtfertigte Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen besorgt zu sein.

Schliesslich ist auch grösste Vorsicht in den Ausgaben geboten im Hinblick auf die absolut ungenügenden Betriebsmittel der Staatskasse, welche zu erhöhen Ihre Kommission angeregt, die Regierung beantragt, der Grosse Rat gutgeheissen, jedoch das Bernervolk durch die Verwerfung der Anleihensvorlage leider abgelehnt hat.

Wenn nun angesichts dieser Betrachtungen noch der weitere Gesichtspunkt ins Auge gefasst werden muss, dass die bereits angeführte und in diesem Jahre noch fühlbarer gewordene wirtschaftliche Depression, welche sich unter anderm auch in einem Stillstand oder gar in einer rückläufigen Bewegung in den Ein-

nahmen der Transportanstalten dokumentiert, die *Erträgnisse der Steuern*, speziell der direkten, eine *geringere Steigerung* aufweisen werden, als in den Vorjahren, so muss befürchtet werden, dass wir in eine Periode chronischer Defizite hineinstürzen. Um einer solchen Periode mit etwelcher Aussicht auf Erfolg entgegentreten zu können, sollten unseres Erachtens nebst grösstmöglichster Zurückhaltung in den Ausgaben neue Finanzquellen erschlossen und bestehende innerhalb einem zulässigen Mass erweitert werden.

Zu den erstern zählen wir unter anderm das nun von der Regierung entworfene Gesetz betreffend die Einführung einer Plakatsteuer; zu den letztern die Revision des Erbschaftssteuergesetzes.

Schliesslich müssen wir neuerdings im Interesse des Staates und damit auch im Interesse des Volkes, trotz dem negativen Volksentscheide, verlangen, dass dem Bernervolk nochmals in nicht zu ferner Zeit ein Beschlussesentwurf betreffend die Aufnahme eines neuen Staatsanleihens vorgelegt werde.

Dabei dürfte es sich gestützt auf die gemachten Erfahrungen empfehlen, die Abstimmung nicht auf einen Sommermonat zu verlegen, sondern auf einen geeigneteren Zeitpunkt, welcher es ermöglicht, das Volk über die Bedeutung der Vorlage hinreichend aufzuklären.

Neben diesen allgemeinen Bemerkungen gibt uns die Staatsrechnung zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1. Die von Ihrer Kommission in ihrem letztjährigen Bericht angestrebte Neuordnung der Reiseentschädigungen an die Beamten und Angestellten für Dienstreisen ist nach den uns von zuständiger Stelle gemachten Zusicherungen in Vorbereitung.

2. Mit Befriedigung konstatieren wir, dass die Regierung nunmehr unserer, im Bericht vom Jahre 1908 gemachten Anregung, es seien in Zukunft den Beamten ihre Besoldungen statt vierteljährlich, auch *monatlich*, wie den Angestellten auszubezahlen, Folge geleistet hat. Die Auszahlung erfolgt nun für alle Bezirksbeamten und -Angestellten gemäss der Verordnung vermittelst Postcheck.

3. Bei Durchsicht der Rechnungen des Mueshafenfonds haben wir die Wahrnehmung gemacht, dass auch an einzelne Ausländer Stipendien verabfolgt wurden, obwohl in den daherigen Reglementsbestimmungen eine Zuwendung von Subventionen an ausländische Studenten der hiesigen Hochschule nicht vorgesehen ist und nach unserm Dafürhalten auch nicht erfolgen sollte.

Es ist uns ferner aufgefallen, dass in einzelnen Fällen Studierende, deren Eltern in Bern wohnen und sich in normalen ökonomischen Verhältnissen befinden, bei Ausmessung von Stipendien besser bedacht werden, als studierende Söhne auswärts wohnender Eltern.

Mit Rücksicht auf diese zu Tage getretenen Erscheinungen sprechen wir die Erwartung aus, die zuständige Direktion möchte in Zukunft dafür besorgt sein, dass den diesbezüglichen Reglementsvorschriften besser nachgelebt werde.

Antrag:

Die Staatsrechnung pro 1908 wird unter dem üblichen Vorbehalt von Irr- und Missrechnung dem Grossen Rat zur Genehmigung empfohlen.

Nachkredite.

Die Nachkredite sind wie üblich in drei Klassen unterschieden.

1. Kreditüberschreitungen, welche durch die Ausführung besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden oder von dieser Behörde genehmigt und als erledigt zu betrachten sind.

2. Die Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden, welche nicht in der Hand der einzelnen Verwaltungsabteilungen oder des Regierungsrates liegen.

Der daherige Betrag beziffert sich auf 322,265 Fr. 50 gegenüber 785,873 Fr. in 1907. Die im Berichtsjahr erfolgten Ueberschreitungen dieser Klasse geben uns in Würdigung der von der Finanzdirektion in ihrem diesbezüglichen Bericht vom 28. Mai a. c. geltend gemachten Motive zu besondern Bemerkungen nicht Anlass.

3. Die dritte Klasse umfasst diejenigen Kreditüberschreitungen, deren Genehmigung weniger selbstverständlich ist; aber auch von diesen stützen sich ein Teil auf gesetzliche Vorschriften und sind dem Betrage nach von solchen mehr oder weniger abhängig. Im Berichtsjahr stehen die Kreditüberschreitungen dieser Klasse mit 311,627 Fr. 95 um 124,021 Fr. 84 tiefer als in 1907, welche Tatsache wir mit Befriedigung konstatieren.

Trotz dieser erfreulichen Erscheinung geben wir uns gleichwohl der Hoffnung hin, dass es der Regierung gelingen möge, durch eine noch etwas sorgfältigere Budgetierung bei einzelnen Verwaltungszweigen die Kreidtüberschreitungen dieser Kategorie noch etwas mehr zu reduzieren.

So hätten unseres Erachtens bei Anlass der Budgetberatung pro 1908 die erfolgten Ausgaben für die Möblierung des Dachstockes der Hochschule, für den Neubau und die Einrichtung der Augenklinik, ausmachend eine Summe von rund 18,000 Fr., sowie noch verschiedene andere Ausgaben, auf welche wir bei der mündlichen Berichterstattung noch hinzuweisen in der Lage sein werden, vorgesehen und berücksichtigt werden können. Wenn die erforderlichen Kredite für die obgenannten und andere Posten bei Anlass der Beratung des Budgets pro 1908 nicht verlangt wurden, so mag der Grund vielleicht darin gelegen sein, dass man diesen Voranschlag, welcher ohnedies schon einen Ausgabenüberschuss von über $1^1/_2$ Millionen Franken vorsah, nicht noch mehr verschlechtern wollte.

Was nun all die verschiedenen Posten betrifft, aus denen sich die Kreditüberschreitungen der III. Klasse zusammensetzen, so sind die Gründe hiezu in dem bereits erwähnten Bericht der Finanzdirektion eingehend erörtert worden, so dass wir uns der Pflicht entheben können, auf dieselben hier noch näher einzutreten. Wir beschränken uns deshalb in diesem Bericht bloss darauf, hinzuweisen auf die Tatsache, dass die allgemeine Verwaltung, das Unterrichtswesen, die Volkswirtschaft und das Gesundheitswesen die grössten Nachkredite erfordern.

Bei der *allgemeinen Verwaltung* sind es hauptsächlich die *Druckkosten*, welche die Ueberschreitung des für diesen Verwaltungszweig vorgesehenen Kredites verursachten. Die Druckkosten haben tatsächlich eine Höhe erreicht, die es als wünschbar erscheinen lässt, dass

die Regierung der Frage, wie einem weitern Anwachsen dieses Budgetpostens wirksam entgegengetreten werden könne, näher tritt. Ohne der Regierung in der Prüfung dieser Frage irgendwie vorgreifen zu wollen, betrachten wir als Mittel zu diesem Zweck unter anderm die Abfassung kürzerer, weniger umfangreicher und weniger ins Detail gehender Verwaltungsberichte der Direktionen.

Beim *Unterrichtswesen* sind bereits zwei Posten genannt worden, die, nebst einigen andern, die Unzulänglichkeit des daherigen Kredites herbeiführten.

Bei dem Abschnitt *Volkswirtschaft* sind die hauptsächlichsten Mehrausgaben zurückzuführen auf die ungenügenden Kredite für *Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen* und für das *Lehrlingswesen*, für welche Zwecke an den Staat nun grössere finanzielle Anforderungen gestellt werden, als seinerzeit in Aussicht genommen wurden.

Bei dem Abschnitt *Gesundheitswesen* figurieren hauptsächlich die Irrenanstalten Waldau und Bellelay mit Kreditüberschreitungen, die zum Teil auf Inventarvermehrungen, zum Teil auch dem Umstande zuzuschreiben sind, dass infolge der Vermehrung der Ferien- und Freitage beim Wartpersonal auf einen entsprechenden Zuwachs der letzteren Bedacht zu nehmen war.

Die Kreditüberschreitungen *aller drei Klassen* machen im Jahre 1908 633,893 Fr. 45 aus oder 3,3 % gegen 6,7 % der reinen Ausgaben im Vorjahre.

Antrag:

Dem Grossen Rat wird beantragt, es seien die Kreditüberschreitungen des Jahres 1908 im Betrage von 633,893 Fr. 45 zu genehmigen.

Bern, den 2. September 1909.

Namens der Staatswirtschaftskommission
der Präsident
Freiburghaus.

Kreditüberschreitungen für 1908.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates.

(Mai 1909.)

Wir beehren uns, hiermit bei Ihnen die Bewilligung der erforderlichen Nachkredite für die in 1908 vorgekommenen Kreditüberschreitungen nachzusuchen. Diese teilen wir übungsgemäss und unter Weglassung von Beträgen von 100 Fr. und darunter in folgende drei Klassen ein:

I. Kreditüberschreitungen, welche durch die Ausführung besonderer Beschlüsse des Grossen Rates entstanden oder von dieser Behörde genehmigt worden und als erledigt zu betrachten sind.

II. Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche durch gesetzliche Vorschriften, Tarife oder Verträge bestimmt werden und daher einer besondern Begründung nicht bedürfen.

III. Die übrigen Kreditüberschreitungen.

I.

Dieser Klasse gehört ein einziger Posten an, nämlich:

X, E, 6. *Biel, Staatsstrassen, Abtretung an die Gemeinde, Entschädigung* . . . . . Fr. 50,000. —

Der Grossratsbeschluss, auf welchen sich diese Ausgabe stützt, datiert vom 18. Februar 1907.

II.

Zu der zweiten Klasse sind diejenigen Kreditüberschreitungen zu rechnen, welche Ausgaben betreffen, die der Zeit und der Summe nach, einerseits durch gesetzliche Vorschriften, Beschlüsse des Grossen Rates, Tarife oder Verträge, anderseits durch Faktoren bestimmt werden, welche nicht in der Hand der einzelnen Verwaltungen oder des Regierungsrates liegen. Es sind dies folgende Kreditüberschreitungen:

II. Gerichtsverwaltung.

G,	4.	*Besoldungen der Betreibungsgehülfen*	Fr.	1,374. 35
		Uebertrag	Fr.	1,374. 35

		Uebertrag	Fr.	1,374. 35

III[b]. Polizei.

G,	1.	*Kosten in Strafsachen* . .	»	17,973. 41

IV. Militär.

L,	3.	*Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen* . .	»	1,201. 75

VI. Unterrichtswesen.

C,	2.	*Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien* . . .	»	8,531. —
C,	3.	*Staatsbeiträge an Sekundarschulen*	»	22,393. 15
D,	4.	*Beiträge an erweiterte Oberschulen*	»	3,741. 65
D,	10.	*Abteilungsweiser Unterricht* .	»	458. 65
D,	13.	*Fortbildungsschule*	»	2,776. 65
D,	14.	*Stellvertretung kranker Lehrer*	»	192. 45
F,	2.	*Taubstummenanstalt Wabern*	»	525. —

VIII. Armenwesen.

C,	1, a.	*Beiträge für dauernd Unterstützte*	»	47,734. 49
C,	1, c.	*Beiträge gemäss §§ 59 und 123 A. G.*	»	19,430. 44
G,	2.	*Verpflegung kranker Kantonsfremder*	»	6,617. 55

IX[b]. Gesundheitswesen.

B,	7.	*Erweiterung der Irrenpflege*	»	26,523. 55

XIII. Landwirtschaft.

B,	4, b.	*Beständeprämien und Kosten*	»	15,815. 35
B,	5, a.	*Prämien und Kosten* . . .	»	4,520. 40

XVI. Domänen.

C,	2.	*Gemeindesteuern*	»	935. 48
		Uebertrag	Fr.	180,745. 32

Uebertrag Fr. 180,745.32

XVII. Domänenkasse.

B.	*Zinse für Kaufschulden* . .	»	5,036.90

XX. Staatskasse.

B, 1, a.	*Zinse an Spezialverwaltungen*	»	50,489.43
B, 1, b.	*Zinse für gerichtliche Hinterlagen*	»	4,388.28
B, 2.	*Skonti für Barzahlungen* . .	»	2,986.10

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

A, 2.	*Anteile der Gemeinden* . .	»	1,050.—

XXIII. Salzhandlung.

B, 2.	*Transportkosten*	»	1,687.71
B, 3.	*Auswägerlöhne*	»	2,262.65
B, 4.	*Magazinlöhne*	»	197.10

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

C, 2.	*Provisionen der Stempelverkäufer*	»	3,372.—

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

A, 2.	*Anteil der Gemeinden* . . .	»	37,070.42
B, 1.	*Bezugsprovisionen*	»	2,815.83

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

A, 2.	*Anteil der Gemeinden* . . .	»	940.66
B, 2.	*Anteil der Gemeinden* . . .	»	482.25

XXXII. Direkte Steuern.

C, 2, a.	*Bezugsprovisionen auf der Vermögenssteuer*	»	7,317.91
C, 2, b.	*Bezugsprovisionen auf der Einkommenssteuer* . . .	»	21,422.94
	Zusammen		Fr. 322,265.50

Es ist zu bemerken, dass die hieoben aufgeführten Kreditüberschreitungen betreffend die Abschnitte *Gesundheitswesen, Staatskasse, Jagd, Fischerei und Bergbau, Stempel- und Banknotensteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren* und *Direkte Steuern,* ausmachend einen Gesamtbetrag von 158,859 Fr. 37, von *Mehreinnahmen* auf andern Rubriken abhängig sind und daher nicht Kreditüberschreitungen im gewöhnlichen Sinne darstellen.

Die Mehrausgaben für *Landwirtschaft* sind die Folge des Gesetzes über Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 17. Mai 1908, welches schon für die Prämierungen im Herbst 1908 zur Anwendung kam.

III.

Der dritten Klasse werden die Kreditüberschreitungen zugeteilt, deren Anerkennung weniger selbstverständlich ist, wenn schon der grösste Teil dieser Ausgaben sich auf gesetzliche Vorschriften stützen und von diesen bestimmt werden.

I. Allgemeine Verwaltung.

E, 4.	*Druckkosten*	Fr.	25,658.64
E, 5.	*Bedienung und Beheizung des Rathauses*	»	801.80
F, 4.	*Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung* . . .	»	7,957.50
G, 3.	*Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung* . . .	»	2,593.55
	Zusammen	Fr.	37,011.49

Ad E, 4. Die allgemeine Preiserhöhung machte sich hier besonders fühlbar. Als wesentlichste, zum Teil ausserordentliche Ausgaben, die im Jahr 1908 gemacht werden mussten, seien hier folgende hervorgehoben:

Volksabstimmungen und Volkswahlen, inkl. Papier und Buchbinderkosten .	Fr.	19,087.70
Grossratsvorlagen, inkl. Papier . . .	»	15,221.85
Staatsverwaltungsbericht (inkl. 6410 Fr. 50 für den Druck pro 1906, die erst im Jahre 1908 zur Zahlung angewiesen wurden), mit Papier und Einbandkosten	»	13,971.—
Regierungsratsprotokoll, inbegriffen Papier und Register	»	14,098.25
Formulare, inkl. Papier und Einbandkosten	»	5,058.20
Bundes- und Kantonsverfassungen zuhanden der Rekruten, mit Papier und Buchbinderkosten	»	3,490.65
Eidgenössisches Zivilgesetzbuch, Einbandkosten	»	520.—
Staatskalender, mit Papier und Einbandkosten	»	1,184.35
Zusammen	Fr.	72,632.—

Ad E, 5. Die Ueberschreitung ist auf die Unzulänglichkeit des Kredites zurückzuführen. Mit Rücksicht darauf, dass die Kosten des Aufräumens der Kanzlei-, Archiv- und Uebersetzungsbureaux vom Staate getragen werden, währenddem diese Obliegenheit früher vom Standesweibel als Entgelt für freie Wohnung besorgt wurde, hatte man für 1908 eine Krediterhöhung von 300 Fr. eintreten lassen, die sich indessen als ungenügend erwies. Die Kosten betrugen bereits in 1907 8641 Fr. 70.

Ad F, 4 und G, 3. Der Grund beider Kreditüberschreitungen liegt in der regeren gesetzgeberischen Tätigkeit des Grossen Rates, welche dementsprechend vermehrte Kosten für Satz, Druck und Papier der beiden Tagblattausgaben bedingt.

II. Gerichtsverwaltung.

A, 1.	*Besoldungen der Oberrichter* . .	Fr.	1,208.80
C, 4.	*Bureaukosten*	»	3,062.95
D, 4.	*Bureaukosten*	»	564.60
E, 4.	*Bureaukosten*	»	1,014.16
F, 3.	*Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher und Weibel*	»	1,001.70
F, 4.	*Bureaukosten*	»	984.42
G, 3.	*Entschädigungen der Stellvertreter*	»	1,503.95
G, 6.	*Bureaukosten*	»	102.60
G, 7.	*Formulare und Kontrollen* . .	»	281.20
	Zusammen	Fr.	9,724.38

Ad A, 1. Die Rubrik wurde ausserordentlicherweise durch den der Tochter des verstorbenen Obergerichtspräsidenten Dr. R. Leuenberger sel. bewilligten dreimonatlichen Besoldungsnachgenuss von 2000 Fr. belastet.

Ad C, 4. Die Mehrausgabe entstand durch die Neumöblierung der im Schlosse zu Burgdorf für das dortige Richteramt neu erstellten Räumlichkeiten, die eine Summe von 2765 Fr. erforderte, und durch die dem Gerichtspräsidenten von Interlaken an die Mehrkosten für Bureaubedürfnisse in den Jahren 1905, 1906 und 1907 bewilligten 360 Fr.

Ad D, 4. Den Gerichtsschreibereien von Fraubrunnen und Freibergen stellte der Staat je eine Schreibmaschine zur Verfügung. Die daherige Ausgabe von 1075 Fr. war im Voranschlage nicht vorgesehen.

Ad E, 4. Die Ueberschreitung ist zum grossen Teil den auswärtigen Amtsverrichtungen der Bezirksprokuratoren zuzuschreiben, deren Zahl sich nicht im voraus bestimmen lässt. Auf die daherigen Ausgaben können die Behörden einen Einfluss nicht ausüben, weil den Staatsanwälten ihre Pflichten durch Gesetz vorgeschrieben und die Ansätze für Unterhalts- und Reisevergütungen normiert sind. Eine Mehrausgabe von 200 Fr. verursachte die vom Regierungsrate ab 1. Juli 1908 den Bezirksprokuratoren I, III, IV und V bewilligte Bureauentschädigung von jährlich 100 Fr. pro Amtsstelle, und eine weitere solche von 250 Fr. entstand durch Bücheranschaffungen des Staatsanwaltes IV.

Ad F, 3. Der Kriminalkammer fehlte in 1908 das dritte Mitglied, weshalb ständig Suppleanten beigezogen werden mussten. Zudem waren die Assisen im Juli zugleich in Bern und Delsberg besammelt, unter welchen Umständen der Gerichtshof in noch höherem Masse als sonst der Suppleanten bedurfte.

Ad F, 4. Die Bureaukosten der Geschwornengerichte richten sich nach der Zahl der Assisensessionen. In 1908 war die Inanspruchnahme der Geschwornengerichte besonders stark und damit im Zusammenhang waren auch die Kosten höher, als vorausgesehen worden war.

Ad G, 3. Die Ueberschreitung rührt von der Vertretung des Betreibungsbeamten von Burgdorf her, die eine Ausgabe von 2300 Fr. zur Folge hatte. Es muss jedoch ausdrücklich hervorgehoben werden, dass es sich vorderhand für den Staat nicht um eine Mehrleistung für das Betreibungsamt Burgdorf handelt, sondern lediglich um eine Verschiebung in der Inanspruchnahme der bewilligten Kredite. Der erkrankte Beamte wird nämlich in seinen Funktionen durch den Angestellten des Betreibungsamtes vertreten. Dieser bezieht für seine Arbeit die Angestelltenbesoldung, nebst der ihm als Stellvertreter zukommenden Entschädigung; ferner wird für die Dauer der Abwesenheit des Beamten ein Aushülfsangestellter vom Staate besoldet. Dagegen ist die Beamtenbesoldung seit 1. Januar 1908 nicht mehr ausgerichtet worden. Dieses Vertretungsverhältnis zieht eine Mehrbelastung der Rubriken II, G, 3 und II, G, 5 nach sich, die jedoch durch eine entsprechende Entlastung auf Rubrik II, G, 2 ausgeglichen wird.

Ad G, 6. Diese Ueberschreitung erklärt sich aus der dem frühern Betreibungsbeamten von Interlaken gewährten Rückerstattung von 270 Fr. an seine Mehrauslagen für Bureaubedürfnisse vom 1. Januar 1906 bis 1. Juni 1908.

Ad G, 7. Die Mehrausgabe steht im Zusammenhange mit der Zunahme der Betreibungen, wie sich dieselbe am sichersten in dem Anwachsen der Besoldungen der Betreibungsgehülfen äussert.

III[a]. Justiz.

A, 2.	*Besoldungen der Angestellten* . .	Fr.	300. —
A, 3.	*Bureaukosten*	»	2,006. 72
A, 4.	*Rechtskosten*	»	316. 15
	Zusammen	Fr.	2,622. 87

Ad A, 2. Die Justizdirektion hat nur einen ständigen Angestellten und behilft sich im übrigen seit vielen Jahren durch Beiziehung von Aushülfe. Infolge aussergewöhnlicher Geschäftszunahme im Jahre 1908 mussten für Aushülfe 200 Fr. mehr als vorgesehen verausgabt werden. Ein Betrag von 100 Fr. entfällt noch auf das Rechnungsjahr 1907.

Ad A, 3. Die Ueberschreitung findet ihre Erklärung bis zu einem Betrag von 956 Fr. 25 in der Stellvertretung des erkrankten Sekretärs der Justizdirektion. Im fernern sind ausserordentliche Anschaffungen für das Bureau, worunter namentlich ein Bodenteppich und ein Konversationslexikon mit zusammen 492 Fr. 65, zu verzeichnen. Der Rest der Ueberschreitung betrifft ordentliche Bureaubedürfnisse, die zu niedrig veranschlagt worden waren.

Ad A, 4. Hier ist als ausserordentliche Ausgabe namentlich diejenige von 300 Fr. zu erwähnen für ein Gutachten über die Frage, ob dem bernischen Richter ein Ueberprüfungsrecht hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen, Dekreten und Verordnungen zustehe.

III[b]. Polizei.

A,	1.	*Besoldungen der Beamten* . .	Fr.	875. —
B,	1.	*Pass- und Fremdenpolizei* . .	»	192. —
B,	2.	*Fahndungs- u. Einbringungskosten*	»	1,474. —
C,	6.	*Mietzinse*	»	583. 10
C,	9.	*Verschiedene Verwaltungskosten*	»	1,799. 80
D, 1, a.		*Nahrung der Gefangenen* . .	»	261. 50
D, 2, a.		*Nahrung der Gefangenen* . .	»	1,432. 87
D, 2, b.		*Verschiedene Verpflegungskosten*	»	3,479. 22
E,	4.	*Zwangserziehungsanstalt Trachselwald*	»	791. 95
G,	3.	*Vergütung für Gebührenanteile*	»	145. 80
G,	5.	*Polizeikosten*	»	1,370. 67
G,	7.	*Streiks, ausserordentliche Polizeikosten*	»	9,253. 85
H,	1.	*Entschädigung der Zivilstandsbeamten*	»	208. 70
		Zusammen	Fr.	21,868. 46

Ad A, 1. Die Ueberschreitung rührt davon her, dass durch Regierungsratsbeschluss vom 11. April 1908 den zwei Sekretären der Direktion eine Anzahl fiktiver Dienstjahre in Anrechnung gebracht wurden, wodurch sich die im Voranschlag vorgesehenen Besoldungsansätze entsprechend erhöhten.

Ad B, 1. Die Mehrausgabe entstand durch vermehrte Kosten für den Druck von Formularen für Aufenthaltsbewilligungen und für Aufenthaltskontrollen.

Ad B, 2. Zu dieser Ueberschreitung gab in erster Linie der Einband von 300 den Landjägern abgegebenen Signalementsregistern Anlass. Die daherige ausserordentliche Ausgabe beträgt 870 Fr. Ein fernerer Grund der Kreditüberschreitung ist die Preissteigerung für die Einbandkosten der Exemplare des Schweiz. Polizeianzeigers und endlich die grössere Ausgabe für das Abonnement des letztern.

Ad C, 6. Die Mehrausgabe wurde veranlasst durch erhöhte Mietzinsforderungen seitens der Vermieter von Landjägerwohnungen, welche Forderungen nicht abgelehnt werden konnten.

Ad C, 9. Die Ueberschreitung hat ihren Grund darin, dass aus dem Kredit für 1908 noch Rechnungen aus dem Vorjahr im Belaufe von rund 600 Fr. bezahlt wurden; dass die Inserationskosten betreffend die ausserordentliche Rekrutierung, die nach der Kündigung des Polizeidienstvertrages mit der Gemeinde Bern hätte vorgenommen werden müssen, unvorhergesehene Ausgaben in der Höhe von 406 Fr. 70 zur Folge hatte; endlich dass die Ausgaben für die gewöhnlichen Bedürfnisse unerwarteterweise grösser waren.

Ad D, 1, a. Die Ausgaben hängen von der Zahl der Gefangenen ab. Im IV. Quartal 1908 war sie eine ausserordentlich hohe. Es beliefen sich die Kosten auf 3944 Fr. 70 gegenüber 3279 Fr. 40 im IV. Quartal 1907.

Ad D, 2, a. Die Mehrausgabe ist die Folge einerseits der Verfügung vom 24. Juni 1907 betreffend die Erhöhung der Entschädigung für den Unterhalt der Gefangenen, anderseits des Regierungsratsbeschlusses vom 23. August 1907, durch welchen verfügt wurde, dass Bussenabdiener die gewöhnliche Gefängniskost erhalten sollen. Die Tragweite beider Verfügungen machte sich erstmals im Jahre 1908 während eines ganzen Rechnungsjahres geltend.

Ad D, 2, b. Die Mehrausgaben wurden herbeigeführt durch die vielen Anschaffungen von Gefängniseffekten, welche notwendig waren, sowie durch die abermalige Zunahme der Kosten für die elektrische Beleuchtung in Bezirksgefängnissen.

Ad E, 4. Dieser Kreditüberschreitung liegen verschiedene Ursachen zu Grunde, nämlich die Besoldung des vom Regierungsrat bewilligten Hülfslehrers, die Kosten einer Einstandsköchin, grösserer Ankauf von Futtermitteln und allgemeine Verteuerung der Lebensmittel. Zu bemerken ist, dass für die Inventarvermehrung von 1206 Fr. im Voranschlag nichts vorgesehen war.

Ad G, 3. Weibel Joray in Delsberg bezog bis anhin für seine Verrichtungen als Planton beim Polizeirichter und beim korrektionellen Gericht von Delsberg eine jährliche Vergütung von 300 Fr. Im Voranschlag für 1909 wurde dieser Posten gestrichen und damit die Weibelstelle aufgehoben. Da aber Joray noch einige Zeit weiter funktionierte, wurde er hiefür mit 145 Fr. 80 entschädigt.

Ad G, 5. Die Ueberschreitung ist nicht in ausserordentlichen Ausgaben begründet, sondern ist lediglich die Folge der Vermehrung der vorkommenden Untersuchungsfälle, welche Vermehrung sich nicht voraussehen liess.

Ad G, 7. Die Ausgaben wurden verursacht durch die Verstärkung der Polizeimannschaft in Bern während der Aussperrung der Schreiner.

Ad H, 1. Die Kreditüberschreitung hat ihren Grund darin, dass durch Beschluss des Regierungsrates vom 6. Januar 1909 dem Beamten der Zivilstandsfiliale Kandersteg eine jährliche Entschädigung von 150 Fr. und dem Zivilstandsbeamten von Kandergrund für die ihm während des Baues des Lötschbergtunnels entstehende Mehrarbeit eine jährliche Entschädigung von 300 Fr. zuerkannt wurde.

IV. Militär.

G, 2.	*Bureaukosten der Kreiskommandanten*	Fr. 1,013.29
G, 4.	*Rekrutenaushebung*	» 323.30
L, 1.	*Schützenwesen*	» 4,558.95
L, 4.	*Eidg. Pferdezählung*	» 928.10
	Zusammen	Fr. 6,823.64

Ad G, 2. Die Mehrausgabe betrifft fast ausschliesslich, das heisst mit 964 Fr. 17 die Bureaukosten der Kreiskommandanten pro IV. Quartal 1907. Ein auf Rechnung des Jahres 1907 für diese Kosten verlangter Nachkredit hatte wegen verspäteten Gesuches nicht bewilligt werden können.

Ad G, 4. Die Mehrausgabe entstand teilweise durch das von den Kreiskommandanten angestellte Aushebungspersonal, teilweise auch durch die neuerdings vermehrten Aushebungstage.

Ad L, 1. Es ist diese Mehrausgabe die Folge der neuen Militärorganisation, welche vorschreibt, dass die Dienstpflichtigen des Auszuges und der Landwehr, und zwar nicht nur, wie bisher, die Infanteristen, sondern auch die gewehrtragenden Spezialwaffen, alljährlich die Schiesspflicht zu erfüllen haben.

Ad L, 4. Die Pferdezählung wurde durch Bundesbeschluss vom 18. April 1908 angeordnet. Bei Aufstellung des Budgets für 1908 konnten diese Ausgaben nicht vorausgesehen werden. Wie bei frühern Pferdezählungen entstunden dem Kanton auch bei der letztjährigen Kosten, meistens Auslagen der Regierungsstatthalterämter, welche vom Bunde nicht vergütet werden.

V. Kirchenwesen.

A, 1.	*Bureaukosten*	Fr. 798.90
B, 3.	*Wohnungsentschädigungen*	» 831.60
B, 4.	*Holzentschädigungen*	» 244.15
C, 5.	*Leibgedinge*	» 1,650.—
	Zusammen	Fr. 3,524.65

Ad A, 1. Die Mehrausgaben betreffen die Kosten von zwei Gutachten und die Anschaffung eines Stehpultes für das neue Bureaulokal der Kirchendirektion.

Ad B, 3. Für die neu errichteten zweiten Pfarrstellen in Wahlern und Tavannes waren vom 10. Mai, beziehungsweise 5. April 1908 hinweg Wohnungsentschädigungen von 600 und 700 Fr. per Jahr auszurichten. Die daherigen Ausgaben waren im Voranschlag nicht vorgesehen.

Ad B, 4. In 1908 fand die Erhöhung der Holzentschädigung von vier Pfarreien statt. Dazu kam die Entschädigung, welche für die neue zweite Pfarrstelle in Wahlern auszurichten ist.

Ad C, 5. Zu den im Budget berechneten Leibgedingen wurden zwei neue bewilligt, welche eine Mehrausgabe von 1650 Fr. veranlassten.

VI. Unterrichtswesen.

A,	2.	*Besoldungen der Angestellten*	Fr.	3,233.30
A,	6.	*Synodalkosten*	»	1,062.25
B,	1.	*Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten*	»	5,801.65
B,	4.	*Besoldungen der Angestellten*	»	4,560.70
B,	5, a.	*Verwaltungskosten*	»	7,778.60
B,	5, b.	*Hochschule, Dachstock, Möblierung*	»	6,058.35
B,	5, c.	*Augenklinik, Neubau, Einrichtung*	»	12,296.—
B,	8, 33.	*Kadaververnichtungsanstalt Bern, Beitrag*	»	1,000.—
B,	9.	*Botanischer Garten*	»	494.26
B,	16.	*Elektrotechnischer Unterricht, Einrichtungen* . .	»	3,857.40
E,	2.	*Seminar Pruntrut*	»	2,132.01
E,	6.	*Schweiz. Schulausstellung* .	»	200.—
G,	3.	*Akademische Kunstsammlung, Beitrag*	»	2,000.—
G,	13.	*Lienhard-Denkmal, Beitrag* .	»	500.—
		Zusammen	Fr.	50,974.52

Ad A, 2. Die Mehrausgabe entstand durch die vom Regierungsrat beschlossene Besetzung der Stelle eines Bureauchefs mit einer Besoldung von 3400 Fr.

Ad A, 6. Bei der Festsetzung des Budgets war der Erhöhung der Taggelder, welche die Mitglieder der Schulsynode beziehen, zu wenig Rechnung getragen worden.

Ad B, 1. Der Regierungsrat bewilligte an sechs Professoren, teilweise infolge Beförderung zu Ordinarien, Besoldungserhöhungen von zusammen 9075 Fr., des fernern für die Uebungslehrer der Lehramtsschule einen Betrag von 1000 Fr. Für diese Mehrausgaben von im ganzen 10,075 Fr. stand im Voranschlag nur ein Kredit von 4500 Fr. zur Verfügung.

Ad B, 4. Die Besoldungen der Hochschulabwarte sind einer Revision unterzogen worden. Die daherigen Aufbesserungen, welche am 1. April 1908 in Wirksamkeit traten, betragen jährlich 6000 Fr., respektive für das Jahr 1908 4500 Fr.

Ad B, 5, a. Es sind eine Reihe unvorhergesehener Ausgaben vorgekommen, darunter 840 Fr. für die in Bern abgehaltene Konferenz der Hochschulrektoren der Schweiz, 1840 Fr. für Instandstellung der Anlagen der Hochschule aus Anlass der Haller-Feier. Eine Mehrausgabe für Heizmaterial und Beleuchtung verursachten die im Januar 1908 bezogenen neuen Räumlichkeiten im Dachstock der Hochschule. Daneben machte sich auch in 1908 das Steigen der Preise diverser Bedürfnisartikel fühlbar.

Ad B, 5, b. Wie schon im Berichte über die Nachkredite pro 1907 erwähnt, hat der Regierungsrat für die Möblierung des ausgebauten Dachstockes der Hochschule einen Kredit von 14,450 Fr. ausgesetzt, wovon in 1907 8098 Fr. 05 ausgegeben wurden. In 1908 wurde die Möblierung fortgeführt und dafür 6058 Fr. 35 verausgabt. Die bisherigen totalen Ausgaben belaufen sich somit auf 14,156 Fr. 40.

Ad B, 5, c. Die Ausgaben von 12,296 Fr. erfolgten auf Rechnung des Kredites von 19,000 Fr., dessen im Berichte über die Nachkredite für das Jahr 1907 Erwähnung getan ist. Für die Möblierung der neuen Augenklinik belaufen sich die Ausgaben bis Ende 1908 auf 16,862 Fr. 05.

Ad B, 8, 33. Unterm 1. Oktober 1906 beschloss der Regierungsrat, der Einwohnergemeinde Bern an die von ihr zu errichtende Kadaververnichtungsanstalt einen Beitrag von 6000 Fr. zu verabfolgen, zahlbar innerhalb zweier Jahre und zwar 2000 Fr. aus der Viehentschädigungskasse und je 2000 Fr. auf Rechnung der Hochschule und der Sanitätsdirektion. Die erste Rate zu Lasten der Hochschule kam in 1908 zur Ausrichtung. Ein Kredit war dafür im Voranschlag nicht vorgesehen.

Ad B, 9. Die Mehrausgabe betrifft die Heizungskosten. Diese waren zu 2800 Fr. veranschlagt worden, während sie sich auf 3780 Fr. 10 belaufen haben. Die Mehrkosten konnten nur zum Teil durch Ersparnisse auf andern Rubriken gedeckt werden.

Ad B, 16. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 7. Dezember 1907 wurde an der Hochschule der Elektrotechnikunterricht eingeführt und gleichzeitig für Stromzuleitung und die Anschaffung elektrischer Apparate ein Kredit von 4000 Fr. bewilligt.

Ad E, 2. Die Mehrausgaben rühren her von der Anschaffung von vier neuen Betten und der Errichtung einer zweiten Klasse an der Uebungsschule.

Ad E, 6. Der Staatsbeitrag an die Schweiz. Schulausstellung wurde auf die Höhe des von der Domänendirektion geforderten Mietzinses für die der Schulausstellung überlassenen Lokalitäten erhöht. Die Mehrausgabe ist durch eine entsprechende Mehreinnahme auf Rubrik XVI, A, 1 kompensiert.

Ad G, 3. An das Defizit der akademischen Kunstsammlung pro 1907 bewilligte der Regierungsrat einen Beitrag von 1000 Fr. und für Ankauf von Bildern aus der Weihnachtsausstellung bernischer Künstler einen Beitrag von ebenfalls 1000 Fr.

Ad G, 13. Unterm 31. Oktober 1908 beschloss der Regierungsrat, dem Komitee für ein Denkmal zu Ehren von Bundesrichter Lienhard sel. einen Staatsbeitrag von 500 Fr. zu verabfolgen und dafür beim Grossen Rat um den erforderlichen Nachkredit einzukommen.

VII. Gemeindewesen.

A,	1.	*Besoldung des Sekretärs*	Fr.	500.—

Dem Sekretär der Direktion des Gemeindewesens gewährte der Regierungsrat eine Anzahl fiktiver Dienstjahre, wodurch seine Besoldung auf 5125 Fr. anstieg, gegenüber 4625 Fr., welche der Voranschlag vorgesehen hatte.

VIII. Armenwesen.

A,	2.	*Besoldungen der Angestellten* .	Fr.	2,286.60
A,	3.	*Bureaukosten*	»	528.30
E,	6.	*Erziehungsanstalt in Oberbipp* .	»	3,000.—
E,	9.	*Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf*	»	3,000.—
F,	4.	*Erziehungsanstalt Kehrsatz* . .	»	4,037.22
F,	6.	*Erziehungsanstalt Sonvilier* . .	»	652.51
		Zusammen	Fr.	13,504.63

Ad A, 2. Diese Kreditüberschreitung wurde verursacht durch die Stellvertretung eines kranken Angestellten während vier Monaten und die Anstellung eines fernern (fünften) Kanzlisten.

Ad A, 3. Die Mehrausgaben rühren her von den Kosten einer Expertise betreffend die Orphelinats des Amtes Freibergen im Betrage von 450 Fr., sowie von vermehrten Druckkosten.

Ad E, 6. Die Mehrausgabe betrifft den ausserordentlichen Beitrag, welchen der Regierungsrat der Erziehungsanstalt Oberbipp an die Deckung ihres Defizites pro 1907 im Betrage von 4018 Fr. 45 bewilligte.

Ad E, 9. Die Mehrausgabe entspricht dem Beitrage, welcher der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf pro 1907 zugesichert worden war, aber erst in 1908 zur Ausrichtung kam.

Ad F, 4. Die Kreditüberschreitung wird durch den ausserordentlicherweise schlechten Ertrag der Landwirtschaft erklärt. Der daherige Ausfall gegenüber dem Voranschlag beträgt nicht weniger als 3675 Fr. 55. Sodann haben die Kosten für Verwaltung, Unterricht und Verpflegung den Voranschlag um mehr oder weniger grosse Beträge überschritten.

Ad F, 6. Die Landwirtschaft und die Kostgelder haben zusammen 760 Fr. 52 weniger abgeworfen, als der Voranschlag angenommen hatte. Zudem war in diesem für die Inventarvermehrung von 2018 Fr. kein Kredit vorgesehen.

IX[a]. Volkswirtschaft.

A,	1.	*Besoldung des Sekretärs* . .	Fr.	938. —
C,	1.	*Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen* .	»	1,786. 72
C,	2.	*Gewerbliche Stipendien* . . .	»	5,080. —
C,	3.	*Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen*	»	11,254. 45
C, 6,	d.	*Besoldungen der Angestellten*	»	557. —
C,	10.	*Lehrlingswesen*	»	15,558. 99
F, 2,	a.	*Besoldungen der Experten* .	»	165. —
H,	1.	*Feuerpolizei*	»	983. 20
		Zusammen	Fr.	36,323. 36

Ad A, 1. Der Regierungsrat erhöhte am 9. Mai 1908 die Besoldung des Sekretärs durch Zuerkennung einer entsprechenden Anzahl fiktiver Dienstjahre vom 1. Januar 1908 an auf 5125 Fr. Im Budget war die Besoldung auf 4187 Fr. berechnet worden nach Massgabe der effektiven Dienstzeit.

Ad C, 1. Diese Ueberschreitung rührt her von Beiträgen von 1420 Fr. an Veranstaltungen, welche nicht jedes Jahr wiederkehren (Jubiläum des schweizerischen Typographenbundes in Bern, Führerkurs in Grindelwald, Jahresversammlung der schweizerischen Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen) und der bedeutenden Zunahme der gewerblichen Fortbildungs- und Fachkurse, welche vom Staat gemäss dem Lehrlingsgesetz mit Beiträgen zu unterstützen sind.

Ad C, 2. Die verzeigte Mehrausgabe wurde verursacht durch die Ausrichtung von Stipendien an Handelsschülerinnen im Betrag von 3350 Fr., welche im Budget nicht vorgesehen waren, ferner durch die Bewilligung von zahlreichen Stipendien an Lehrer unserer gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen zum Besuch von Fortbildungskursen, endlich durch die Zunahme der Stipendien an Lehrlinge, an Handwerker zur weitern Ausbildung im Beruf und an Studierende zur Ausbildung als Handelslehrer.

Ad C, 3. Die Ursachen dieser Kreditüberschreitung sind folgende:

1. Bewilligung eines ausserordentlichen Beitrages von 2000 Fr. an die Töpferschule Steffisburg zur Durchführung einer Materialuntersuchung und Vornahme von Proben behufs Herstellung eines guten Tones für die Heimberger-Töpferei.

2. Bewilligung eines Staatsbeitrages von 10,000 Fr. an den gemeinnützigen Verein der Stadt Bern an die Erstellungskosten des für die Frauenarbeitsschule Bern projektierten Schulgebäudes.

Ad C, 6, d. Dieser Kredit wurde überschritten, weil, gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 9. April 1908, auf dem Sekretariat der Handels- und Gewerbekammer in Bern neben der bisherigen Angestellten eine zweite Hülfskraft angestellt wurde.

Ad C, 10. Der Kredit für das Lehrlingswesen von 25,000 Fr. wurde um 15,558 Fr. 99 überschritten, indem die Gesamtausgaben nach Abzug eines Bundesbeitrages von 8955 Fr. 40,558 Fr. 99 ausmachten, gegenüber 32,920 Fr. 94 in 1907.

Die Vermehrung der Kosten im Betrag von rund 7600 Fr. betrifft fast ausschliesslich die Lehrlingsprüfungen, welche nach Abzug des vorerwähnten Bundesbeitrages eine Ausgabe von 28,392 Fr. 94 (1907: 21,413 Fr. 84) erforderten. Diese bedeutende Mehrausgabe wurde hauptsächlich dadurch verursacht, dass im Prüfungskreis Jura und in der Uhrenindustrie Prüfungen im Frühling und im Herbst abgehalten wurden, während 1907 nur Frühjahrsprüfungen stattfanden. Das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen wurde erst letztes Jahr im Jura zur Durchführung gebracht, was natürlich eine Zunahme der Prüflinge zur Folge hatte. Die Frühjahrsprüfungen mussten an zwei Orten abgehalten werden, in St. Immer und Delsberg. Ausserdem wuchsen die Kosten für besondere Fachprüfungen (Bäcker, Konditoren, Kaminfeger), welche nunmehr fast im ganzen Kanton für die genannten Berufsarten eingeführt sind. Endlich wurden von der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission Drucksachen (Anleitungen, Aufgaben und so weiter) herausgegeben, welche zirka 2000 Fr. kosteten. Diese Ausgabe wird nicht jedes Jahr, sondern in längeren Zwischenräumen wiederkehren.

Die übrigen Ausgaben für das Lehrlingswesen sind folgende: Lehrlingskommissionen (Bureau- und Reiseauslagen, Sekretariatsentschädigungen): 4689 Fr. 20 (1907: 6659 Fr. 60). Sachverständigen- und kantonale Lehrlingsprüfungskommission: 6015 Fr. 35 (4217 Fr. 50 in 1907). Abgesehen von einer höhern Sekretariatsentschädigung, 2000 Fr. statt 1600 Fr. im Vorjahr, ist die Mehrausgabe auf den Umstand zurückzuführen, dass in 1908 zum erstenmal die in der Verordnung über die Förderung der Berufsbildung vom 16. März 1907 vorgesehene Inspektion der beruflichen Bildungsanstalten im ganzen Jahr durchgeführt wurde.

Die Ausgaben der Direktion des Innern für den Druck von Lehrvertragsformularen, Lehrlingsregistern, Kreisschreiben und so weiter betrugen 1461 Fr. 50.

Ad F, 2, a. Die Mehrausgabe betrifft die einem Experten gewährte Besoldungserhöhung.

Ad H, 1. Die Mehrausgabe wurde durch die intensivere Ausübung der Feueraufsicht und durch Instruktionskurse für Feueraufseher verursacht.

IX[b]. Gesundheitswesen.

B,	1.	*Allgemeine Sanitätsvorkehren* .	Fr.	1,581. 50
B,	4.	*Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten*	»	4,469. 90
E.		*Irrenanstalt Waldau*	»	27,704. 69
G.		*Irrenanstalt Bellelay*	»	7,798. 27
		Zusammen	Fr.	41,554. 36

Ad B, 1. Die Mehrausgaben entstanden durch die Ausrichtung eines Beitrages von 1000 Fr. an die Kadaververnichtungsanstalt der Stadt Bern und durch die Kosten des von Dr. Santi gegen den Staat wegen widerrechtlicher Zurückhaltung in der Waldau angestrengten Prozesses, welche 1228 Fr. 50 betrugen.

Ad B, 4. Auf eingelangte Gesuche hin bewilligte der Regierungsrat 23 neue Staatsbetten. Dies veranlasste eine Mehrausgabe von 16,836 Fr., welche jedoch infolge des um 12,366 Fr. 10 grösseren Anteiles am Bussenertrag sich auf 4469 Fr. 90 reduziert.

Ad E. Hier ist vorerst zu bemerken, dass die Inventarvermehrung von 21,026 Fr. 60 im Voranschlag nicht vorgesehen war. Sodann übersteigen die Ausgaben für Verwaltung, Nahrung und Verpflegung die Budgetansätze teils um ein Bedeutendes. Anderseits warfen die Kostgelder 30,296 Fr. 60 mehr ab, als dafür berechnet worden war. Allein dieser Mehrertrag vermochte die Mehrausgaben nicht zu decken. Für Verwaltung ergeben sich gegen 1907 Mehrkosten von 7820 Fr. 88, welche in der Hauptsache dem Umstande zuzuschreiben sind, dass infolge Vermehrung der Ferien- und Freitage beim Wartpersonal auf einen entsprechenden Zuwachs des letzteren Bedacht genommen werden musste. Die bei der Nahrung gegen dem Vorjahr eingetretene Kostenzunahme von 5299 Fr. 59 hängt mit der Vermehrung der Pflegetage um 3717 zusammen, und die Mehrkosten für Verpflegung im Betrage von 3556 Fr. 82 haben ihre wesentliche Ursache in vermehrten Ausgaben des Wäschereibetriebes.

Ad G. Bei der Anstalt Bellelay sind die Verhältnisse annähernd die nämlichen wie bei der Waldau. Für die Inventarvermehrung von 10,665 Fr. 75 bestand ebenfalls kein Kredit. Die Ausgabenvermehrung für Verwaltung und Nahrung hat die gleichen Ursachen wie bei der Waldau.

X. Bauwesen.

C, 6.	*Pfrundloskäufe*	Fr.	2,150. —
E, 3.	*Wasserschaden und Schwellenbauten*	»	28,967. 17
F, 1.	*Neue Strassenbauten*	»	3,406. 70
J. 2.	*Kosten für Probevermessungen* .	»	998. 40
J, 3.	*Kantonskarte*	»	215. 10
	Zusammen	Fr.	35,737. 37

Ad C, 6. Die Ausgabe von 2150 Fr., für welche im Voranschlage kein Kredit bestand, betrifft den Loskauf der Pfrunddomäne Court von der Unterhaltungspflicht.

Ad E, 3. Diese Mehrausgaben entstanden infolge ausserordentlicher Gewitterschädigungen in verschiedenen Gegenden des Kantons. Daneben kamen eine Anzahl von Beiträgen für Schwellenbauten an Gewässern im Bereich von Staatsstrassen, welche früher bewilligt worden sind, zur Auszahlung; so rund 9500 Fr. für den Lombach an der Habkernstrasse, 2580 Fr. für den Grubenbach an der Saanen-Gstaad-Strasse, 1274 Fr. für die Krattiggrabenverbauung und andere.

Ad F. Mit Rücksicht auf die Ersparnis von 3408 Fr. 25 auf Rubrik X, F, 2, Brückenuntersuchungen, gestattete der Regierungsrat der Baudirektion, den Kredit für Strassenbauten bis zum Betrage dieser Ersparnis zu überschreiten.

Ad J, 2. Die Arbeiten und mit ihnen die Kosten der Fertigstellung der Probevermessung von Sigriswil waren höher, als man im Voranschlag angenommen hatte. Es sah sich daher die Baudirektion genötigt, beim Regierungsrat die Ermächtigung zur Ueberschreitung des Kredites um 1000 Fr. nachzusuchen.

Ad J, 3. Die Rubrik ergibt statt des vorgesehenen Einnahmenüberschusses von 100 Fr. eine Mehrausgabe von 215 Fr. 10. An Erlös von Karten gingen ein 298 Fr. 50; dagegen wurden für Ankauf von Karten 513 Fr. 60 ausgegeben.

XII. Finanzwesen.

A, 5.	*Vorarbeiten für die Altersversorgung*	Fr.	400. —
A, 6.	*Rechtskosten*	»	2,357. 85
B, 4.	*Druckkosten und Buchbinderkosten*	»	501. 70
	Zusammen	Fr.	3,259. 55

Ad A, 5. Der Autor des Gutachtens betreffend Altersversicherung der Beamten und Angestellten des Staates suchte um Erhöhung des ihm seinerzeit bewilligten Honorars nach. Da das Gutachten sich auf mehr als die doppelte Zahl von Beamten und Angestellten stützt, als ursprünglich vorausgesetzt worden war, die Arbeit daher auch umfassender wurde, so gewährte der Regierungsrat ein nachträgliches Honorar von 400 Fr., für welche Ausgabe kein Kredit vorhanden war.

Ad A, 6. In 1908 kamen drei Domänenprozesse zur Erledigung mit einem Gesamtkostenbetrag von 2098 Fr. 35. Ueberdies wurde der Rubrik der Anteil des Kantons Bern an den Kosten der Vorkehren der Gotthard-Subventionskantone zur Wahrung ihrer Interessen beim Rückkauf der genannten Bahn mit 259 Fr. 50 belastet.

Ad B, 4. Der Kredit für Druckkosten und Buchbinderkosten der Kantonsbuchhalterei zeigte sich auch in 1908 als ungenügend. Er wird künftig erhöht werden müssen.

XIII. Landwirtschaft.

B, 3, a.	*Prämien und Kosten*	Fr.	2,917. 90
B, 7.	*Hagelversicherung*	»	1,213. 86
	Zusammen	Fr.	4,131. 76

Ad B, 3, a. Die Mehrausgabe hängt mit der Zunahme der prämierungswürdigen Pferde, 685 gegenüber 607 in 1907, zusammen.

Ad B, 7. Die Zahl der Versicherten stieg in 1908 gegenüber dem Vorjahr um 813. Damit nahm auch der Beitrag des Staates, der nach bisherigem Modus ausgerichtet wurde, entsprechend zu.

XIV. Forstwesen.

A, 2.	*Besoldungen der Angestellten* .	Fr.	1,843. 35
B, 1, c.	*Reisekosten der Forstmeister* .	»	570. 70
B, 2, a.	*Besoldungen der Oberförster* .	»	539. 85
B, 2, b.	*Bureaukosten*	»	132. 45
B, 2, c.	*Reisekosten*	»	516. —
	Zusammen	Fr.	3,602. 35

Ad A, 2. In den Anstellungsverhältnissen des Direktionspersonals ist eine Aenderung in der Weise eingetreten, dass die Sekretärstelle ab 1. April 1908 unbesetzt blieb, wodurch auf Rubrik *Besoldung des Sekretärs* eine Ersparnis von 3150 Fr. eintrat. Dagegen wurden neu geschaffen die Stellen eines Kanzlisten I. Klasse und eines solchen IV. Klasse, welche mit 3600, beziehungsweise 2000 Fr. besoldet wurden.

Ad B, 1, c und B, 2, c. Beide Ueberschreitungen entstanden dadurch, dass die Bundesbeiträge hinter dem Voranschlage zurückgeblieben sind.

Ad B, 2, a. Die Mehrausgabe hat ihren Grund in der Zuerkennung der Besoldung eines verstorbenen Oberförsters an dessen Witwe für die Zeit eines Quartals über den Todestag desselben hinaus.

Ad B, 2, b. Der Voranschlag trug dem Umstand nicht Rechnung, dass die Kosten für Beheizung des Bureaus des Kreisforstamtes Bern aus diesem Kredite zu bestreiten sind.

XV. Staatswaldungen.

C, 4. *Rüstlöhne* . . . . . Fr. 29,171.70

Infolge des ausserordentlichen Schneefalles vom 23. Mai 1908 musste bedeutend mehr Holz, namentlich Brennholz, geschlagen werden, als beabsichtigt war; auch steigen die Arbeitslöhne von Jahr zu Jahr, was mit die Schuld an den bedeutenden Mehrkosten für Rüstlöhne trägt.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

B, 2.	*Aufsichts- und Bezugskosten* . .	Fr. 592.60
B, 5.	*Fischzuchtanstalt*	» 5,886.40
	Zusammen	Fr. 6,479.—

Ad B, 2. Die Mehrausgaben haben ihren Grund in den Stellvertretungskosten für einen erkrankten Fischereiaufseher und den daherigen Reiseentschädigungen an den Stellvertreter. Auch trug die vermehrte Aufsicht, die je länger je mehr geboten ist, zu den Mehrkosten bei.

Ad B, 5. Unterm 16. November 1907 beschloss der Regierungsrat die Erstellung einer Fischzuchtanstalt im botanischen Garten und bewilligte hiefür eine Summe von 6000 Fr. Ein entsprechender Kredit hatte im Voranschlag pro 1908 nicht aufgenommen werden können.

XXIII. Salzhandlung.

B, 6. *Verschiedene Betriebskosten* . . . Fr. 312.50

Die Mehrausgabe betrifft mit 200 Fr. eine Entschädigung an einen Salzauswäger, der, als solcher gewählt, nicht in Funktion treten konnte. Das Geschäft war seit vielen Jahren hängig und wurde vom Unterzeichneten durch Zuerkennung einer freiwilligen Entschädigung an den betreffenden Auswäger erledigt. Im übrigen rührt die Kreditüberschreitung von ausserordentlichen Reparaturen in den Salzmagazinen her.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

B, 2. *Verschiedene Bezugskosten* . . . Fr. 318.85

Zu diesen Mehrausgaben haben zwei Prozesse betreffend Erbschaftssteuerpflicht, welche Kosten von zusammen 457 Fr. 65 nach sich zogen, geführt.

XXXII. Direkte Steuern.

C, 5. *Verschiedene Bezugskosten* . . . Fr. 4,182.51

Die Kreditüberschreitung ist dem Umstande zuzuschreiben, dass pro 1908 Steuerrückstände mit den bezüglichen Betreibungskosten in aussergewöhnlichem Betrage abgeschrieben werden mussten.

Rekapitulation.

I.	*Allgemeine Verwaltung* . . .	Fr.	37,011.49
II.	*Gerichtsverwaltung*	»	9,724.38
IIIa.	*Justiz*	»	2,622.87
IIIb.	*Polizei*	»	21,868.46
IV.	*Militär*	»	6,823.64
V.	*Kirchenwesen*	»	3,524.65
VI.	*Unterrichtswesen*	»	50,974.52
VII.	*Gemeindewesen*	»	500.—
VIII.	*Armenwesen*	»	13,504.63
IXa.	*Volkswirtschaft*	»	36,323.36
IXb.	*Gesundheitswesen*	»	41,554.36
X.	*Bauwesen*	»	35,737.37
XII.	*Finanzwesen*	»	3,259.55
XIII.	*Landwirtschaft*	»	4,131.76
XIV.	*Forstwesen*	»	3,602.35
XV.	*Staatswaldungen*	»	29,171.70
XXII.	*Jagd, Fischerei und Bergbau*	»	6,479.—
XXIII.	*Salzhandlung*	»	312.50
XXVI.	*Erbschafts- und Schenkungssteuer*	»	318.85
XXXII.	*Direkte Steuern*	»	4,182.51
	Zusammen	Fr.	311,627.95

Gestützt auf den vorstehenden Bericht empfiehlt die Finanzdirektion dem Regierungsrat zu beschliessen:

Dem Grossen Rat wird beantragt, er möchte die Kreditüberschreitungen im Jahre 1908 genehmigen und demgemäss folgende Nachkredite für Rechnung des Jahres 1908 bewilligen:

1.	Kreditüberschreitungen für Ausgaben, welche der Zeit und Summe nach durch gesetzliche Vorschriften, Tarife und Verträge bestimmt werden	Fr. 322,265.50
2.	Kreditüberschreitungen für Ausgaben, wo dies nicht oder nur zum Teil der Fall ist	» 311,627.95
	Zusammen	Fr. 633,893.45

Bern, den 28. Mai 1909.

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 10. Juli 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat

betreffend

Salzwesen; Beteiligung des Staates an der Aktiengesellschaft „Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen".

(Juli 1909.)

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 17. Mai 1909 dem Antrag des Regierungsrates betreffend Beteiligung des Staates an einer Aktiengesellschaft zum Ankauf und Betrieb der Saline Schweizerhall mit Aktien bis zu einem Betrage von 370,000 Fr. zugestimmt.

Schon in der bezüglichen Beratung ist vom Referenten des Regierungsrates dem Grossen Rat mitgeteilt worden, dass Verhandlungen über die Miteinbeziehung der Aargauer Rheinsalinen in diese Kombination gepflogen werden, und nachdem nun diese Verhandlungen zum Abschlusse gekommen sind, unterbreiten wir dem Regierungsrat einen zusammenfassenden Bericht über diese Angelegenheit.

Von Anfang an waren die Vertreter der vier Kantone beim Ankauf der Saline Schweizerhall der Ansicht, die richtige und endgültige Lösung der Salinenfrage für die Schweizerkantone sei in der Einbeziehung der Aargauer Rheinsalinen Rheinfelden und Ryburg zu finden. Auch bei den Kantonen, welche an der zu gründenden Aktiengesellschaft Schweizerhall nicht beteiligt werden konnten, musste der Wunsch bestehen, ihre jetzige unsichere Stellung in ähnlicher Weise zu konsolidieren, wie dies von Seiten der vier Kantone und einiger weiterer zugezogener Kantone geschehen war. Aber auch der Kanton Aargau, als Konzessionsverleiher der aargauischen Rheinsalinen und in dieser Stellung am Gedeihen dieser Salinen in erheblicher Weise interessiert, konnte nicht müssig zusehen, wie die Kantone, die den grössten Salzkonsum haben, sich von den Aargauer Salinen ganz zurückzuziehen beabsichtigten.

Im Einverständnis mit den vier Konsortialkantonen trat infolgedessen die Regierung von Aargau mit der Leitung der Aargauer Salinen im Frühjahr 1909 über die käufliche Abtretung ihres Geschäftes in Verbindung, und es kam schon am 22. Mai ein Beschluss der Generalversammlung der Aktiengesellschaft der «Schweizerischen Rheinsalinen» zustande, wodurch sie ihre sämtlichen Aktiven und Passiven, Wert 1. Januar 1909, an den Regierungsrat von Aargau für sich oder zu Handen einer zu gründenden Aktiengesellschaft von Kantonen abtrat, welche Vereinbarung sodann unmittelbar nachher vom Regierungsrat Aargau an das Konsortium der vier Kantone zu Handen einer auf alle Kantone auszudehnenden Aktiengesellschaft übertragen wurde.

Was den Kaufpreis der Aargauer Rheinsalinen, deren Vermögensbestand und Rendite und die finanzielle Situation und Rendite der künftigen Gesellschaft betrifft, so enthält der Bericht des bestellten Experten, Vizedirektor Aellig in Bern, genauere Mitteilungen: sie ergeben die volle Annehmbarkeit der neuen Kombination vom kommerziellen Standpunkt aus. Wenn auch die Rendite des neuen erweiterten Unternehmens hinter derjenigen der Aktiengesellschaft Schweizerhall zurückbleiben wird, so liegt in der Verschmelzung aller Rheinsalinen zu einem gemeinsamen Unternehmen und in der Vereinigung aller Kantone zu einer Interessengemeinschaft ein so wichtiger staatswirtschaftlicher, und man darf wohl auch sagen nationaler Vorteil, dass eine kleine Verminderung der Rendite, die sich zudem später möglicherweise ausgleichen wird, wohl hingenommen werden kann.

Die Transaktion ist durch folgende Aktenstücke festgestellt worden:

1. Kaufvertrag zwischen den Schweizerischen Rheinsalinen A.-G. und dem Regierungsrat des Kantons Aargau vom 22. Mai 1909, der von dem Konsortium der vier Kantone übernommen wird. Dieser Vertrag ist sehr kurz gefasst, da es sich um eine in globo-Uebernahme des ganzen Geschäftes handelt. Die Ratifikation seitens des aargauischen Grossen Rates ist am 6. Juli 1909 erfolgt.

2. Vertrag der Vertreter der vier Kantone mit dem Kanton Aargau betreffend Uebernahme der aargauischen Rheinsalinen und Verschmelzung derselben mit der Saline Schweizerhall zu einer erweiterten Aktiengesellschaft aller Kantone, vom 15. Juni 1909.

Hiezu ist folgendes zu bemerken:

Die vier Kantone treten in den Kaufvertrag des Kantons Aargau mit den Aargauer Salinen ein, und der Kanton Aargau wird von seiner bezüglichen Verpflichtung entlastet; sie übertragen ihrerseits diese ihre Verpflichtung an die neue Gesellschaft.

Der Kanton Aargau verpflichtet sich, eine neue Konzession zu erteilen (siehe Ziffer 3 hienach).

Die Kantone verpflichten sich, die Salzproduktion zwischen Schweizerhall einerseits und den beiden aargauischen Salinen anderseits zu Hälften zu teilen, solange die natürlichen Produktionsbedingungen ungefähr gleich günstig sind.

Der Kanton Aargau beteiligt sich an der neuen Gesellschaft mit 150,000 Fr. in Aktien; es ist dies etwa 50,000 Fr. mehr, als dem Kanton im Verhältnis zu seinem Konsum zukäme. Aargau legt aber Gewicht darauf, in der Aktiengesellschaft mit einer angemessenen Stimmenzahl vertreten zu sein.

In die Statuten der neuen Gesellschaft sollen folgende Bestimmungen aufgenommen werden: Die Firma soll lauten: *Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen;* die Gesellschaft soll neben dem Hauptsitz in Schweizerhall eine weitere Niederlassung in Rheinfelden haben; es soll allen Schweizerkantonen die Beteiligung an der Aktiengesellschaft nach Massgabe ihres Salzkonsums angeboten werden; der Aktienbesitz soll unveräusserlich sein; in dem aus 9—15 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrate sollen die vier Konsortialkantone, sowie Baselland und Aargau je ein Mitglied haben.

Dieser Vertrag berücksichtigt in billiger Weise die besondere Stellung des Aargau.

3. Konzession des Kantons Aargau für die neue Aktiengesellschaft: Die Aargauer Rheinsalinen standen von jeher gegenüber dem Kanton Aargau unter weniger günstigen Konzessionsbedingungen, als Schweizerhall gegenüber dem Kanton Baselland; letztere Konzession ist bekanntlich zeitlich unbegrenzt und es besteht nur die Last des Salzzehntens; der Kanton Aargau dagegen besass bisher ein Rückkaufsrecht auf das Jahr 1940 und ein (unentgeltliches) Heimfallsrecht auf das Jahr 1965; ferner hat Aargau nicht nur das Recht auf unentgeltlichen Bezug für den Bedarf des Kantons an Genusssalz (zirka 30,000 Meterzentner), sondern erhält auch eine Jahresabgabe von 50,000 Fr.; endlich stand ihm eine Partizipation am Reingewinn der Aktiengesellschaft zu, sofern die Dividende 5 % überstieg. Es ist klar, dass für den Käufer der Aargauer Salinen diese Konzessionsbedingungen preismindernd in Betracht fallen. Das Konsortium der Kantone musste aber weiter berücksichtigen, dass die Bestimmungen über Rückkauf und Heimfall überhaupt eine Verschmelzung mit Schweizerhall erschwerten, weil eine solche Verschmelzung bei Aufrechterhaltung dieser Rechte nur bis 1940, beziehungsweise 1965 dauern könnte, nach Ablauf dieses Termins aber neuerdings die Trennung und mit derselben das alte Konkurrenzverhältnis mit allen seinen Nachteilen und Schwierigkeiten eintreten würde. Da sich die Aargauer Regierung den Bedenken der vier Kantone nicht verschloss, gewährte sie in der neuen Konzession folgende Aenderungen: Das Rückkaufsrecht des Jahres 1940 fällt gänzlich weg; das Heimfallsrecht wird vom Jahre 1965 auf das Jahr 2000 verschoben; in diesem Jahre steht aber der neuen Konzessionärin das Recht zu, gegen Zahlung einer Summe von 1,500,000 Fr. den Heimfall abzulösen, und es erhält dann die Konzession eine unbeschränkte Dauer. Die Beteiligung an der Superdividende fällt sofort ganz weg, wogegen das Recht auf den unentgeltlichen Salzbezug und die Jahresabgabe von 50,000 Fr. bestehen bleiben. Die Konzession ist für das Gebiet des Bezirks Rheinfelden eine ausschliessliche; ausserhalb dieses Bezirks kann Aargau weitere Konzessionen, sei es für Industriesalz, sei es für Genuss- und Industriesalz, erteilen oder selbst eine Saline erstellen; in diesen Fällen reduziert sich aber die Jahresabgabe auf 40,000 Fr., beziehungsweise fällt sie ganz dahin; wir machen darauf aufmerksam, dass, wenn alle Kantone bei der neuen Gesellschaft beteiligt sind, die Gefahr, die aus Konkurrenzinstituten erwachsen könnte, kaum noch in Betracht fällt.

Die Zugeständnisse, welche Aargau durch die neue Konzession macht, sind sehr erhebliche und bieten der neuen Konzessionärin alle Sicherheit; es ist dem Kanton Aargau eine einmalige Summe von 50,000 Fr. zugestanden worden, welche zum Kaufpreis zuzurechnen ist; eine weitere Summe von 50,000 Fr., welche sofort reserviert werden muss, damit im Jahre 2000 die Ablösungssumme von $1^1/_2$ Millionen Franken bereit ist, muss gleichfalls zum Kaufpreise gerechnet werden.

In bezug auf den geologischen Stand der Aargauer Salinen ist zu bemerken, dass nach dem am 29. Oktober 1908 erstatteten Gutachten des bayrischen Oberbergrates Attenkofer die Rheinfelder-Ryburger Steinsalzscholle auf Jahrhunderte hinaus die beiden Salinen mit gesättigter Sole versehen kann, dass die Leistungsfähigkeit der beiden Salinen jährlich 330—355,000 Meterzentner Salz beträgt, und dass die Einrichtungen der beiden Salinen sich in gutem Zustande befinden.

4. Nachtrag zur Konzession des Kantons Baselland: Nach der Konzession von Baselland darf die Verschmelzung der Saline Schweizerhall mit einem andern Unternehmen nur mit Bewilligung des Regierungsrates geschehen; es war deshalb nötig, das Einverständnis der basellandschaftlichen Behörden einzuholen, und zwar empfahl es sich, diese Sache gleichzeitig mit der Genehmigung der neuen Konzession durch den Landrat zu ordnen; selbstverständlich musste es den basellandschaftlichen Behörden von Wichtigkeit sein, die Interessen ihres Kantons so zu sichern, dass dessen Stellung durch die Verschmelzung von Schweizerhall mit den Aargauer Salinen nicht verschlechtert werde. Es wurden Baselland folgende Zusagen gemacht: Die Gesamtproduktion soll auf Schweizerhall einerseits und die Aargauer Salinen anderseits zu gleichen Hälften verteilt werden, solange die natür-

lichen Produktionsbedingungen gleich günstig sind; der Zehnten soll, trotzdem nach der Verschmelzung nun in den nächsten Jahren bei Schweizerhall noch keine wesentliche Produktionsvermehrung stattfinden wird, doch auf dem Quantum von 300,000 Meterzentnern berechnet werden; die Aktienbeteiligung von Baselland wird von 50,000 Fr. auf 75,000 Fr. erhöht werden.

Der Landrat hat am 14. Juni die Konzessionsübertragung einstimmig genehmigt, und es hat dann am 16. Juni der Regierungsrat die Genehmigung für die Verschmelzung gemäss den obigen Abmachungen ausgesprochen.

5. Nachtrag zum Vertrage mit Herrn H. von Glenck: Die Stellung des Herrn H. v. Glenck zu der erweiterten Gesellschaft war insofern zu modifizieren, als, wenn einmal alle Kantone an der Aktiengesellschaft beteiligt sind und eine unbeschränkte Dauer vorauszusehen ist, die Beteiligung des Privatkapitals zeitlich beschränkt werden muss. Auch in dieser Richtung ist eine befriedigende Lösung gefunden worden; es steht nunmehr den Kantonen das Recht zu, nach Ablauf des Jahres 1937, also hundert Jahre nach Eröffnung der Saline Schweizerhall, die im Privatbesitze befindlichen Aktien zu ihrem innern Werte zurückzukaufen, worüber, in Ermangelung einer gütlichen Verständigung, ein vom Bundesgerichtspräsidenten zu ernennender Sachverständiger entscheiden soll.

6. Neue Statuten: Der Statutenentwurf für die geplante Aktiengesellschaft Schweizerhall musste mit Rücksicht auf die Erweiterung des Unternehmens und die Beteiligung aller Kantone ebenfalls in verschiedenen Punkten umgestaltet werden; wir machen folgende Aenderungen namhaft:

Name der Gesellschaft: Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen. Der Hauptsitz ist gemäss der Anciennetät der Saline Schweizerhall zuerkannt; Rheinfelden hat eine Zweigniederlassung.

Die Garantie der gleichmässigen Beteiligung an der Produktion für die Salinen beider Kantone ist auch in die Statuten aufgenommen.

Es sind alle Verträge aufgezählt, in welche die Gesellschaft mit Rechten und Pflichten eintritt.

Das Grundkapital wird von $1^1/_2$ Millionen auf $2^1/_2$ Millionen erhöht; dasselbe wird unter die Kantone nach ihrem Salzkonsum verteilt. Die Kantone verpflichten sich kraft der Statuten, ihren gesamten Bedarf an Salz bei der Gesellschaft zu beziehen.

Im Verwaltungsrat haben die vier Kantone, ebenso Baselland und Aargau, je einen Vertreter; in den ersten Statuten waren Bern, Baselstadt und Zürich zwei Vertreter zugesprochen worden; diese Bestimmung musste nun geändert werden; die Mitgliederzahl soll 9—15 betragen.

Die Vorschriften bezüglich der Jahresbilanz mussten ebenfalls geändert werden; in den ersten Statuten war die Amortisation des gesamten Uebernahmspreises bis zum Jahre 1940 aus dem Betriebsergebnis vorgesehen. Diese weitgehende Vorschrift kann nicht aufrechterhalten werden, wäre auch bei der nunmehrigen umfassenden Organisation nicht notwendig. Es ist nun festgesetzt, dass von den übernommenen Aktiven beider Werke die Konzession und das Bergwerkseigentum bis zum Jahre 2000, die Grundstücke, Gebäude, Geleise- und Bahnanlagen, die Maschinen und Mobilien bis zum Jahre 1950 vollständig abgeschrieben sein sollen.

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir Ihnen folgenden

Beschluss-Entwurf:

Salzwesen; Beteiligung des Staates an der Aktiengesellschaft «Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen».

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des Grossratsbeschlusses vom 17. Mai 1909 und den bei der Beratung gemachten Mitteilungen betreffend Einbezug der aargauischen Salinen Rheinfelden und Ryburg in die zu gründende Aktiengesellschaft, beschliesst:

1. Der Staat Bern beteiligt sich an der zu gründenden Aktiengesellschaft «Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen», welche den Ankauf und den Betrieb der basellandschaftlichen Saline Schweizerhall und der aargauischen Rheinsalinen Rheinfelden und Ryburg zum Zwecke hat, auf Grundlage eines Entwurfes Statuten mit einem Kapital in Aktien von 370,000 Fr.

2. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, auf Grund dieses Statutenentwurfes die Zeichnung und Einzahlung dieser Aktienbeteiligung von 370,000 Fr. = 370 Aktien zu 1000 Fr., zu effektuieren.

3. Als Vertreter des Kantons Bern im Verwaltungsrat der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen wird der Generalversammlung im Sinne des Art. 20 des Statutenentwurfes vorgeschlagen: Regierungsrat G. Kunz in Bern.

An die Finanzdirektion.

Bern, den 8. Juli 1909.

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Vom Regierungsrate genehmigt.

Bern, den 10. Juli 1909.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Dr. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(September 1909.)

1. **Quario,** Heinrich Luigi, geboren 1869, von Strona, Italien, Schuhmacher in Biel, wurde am 10. Juli 1908 wegen Wirtshausverbotsübertretung vom korrektionellen Richter von Biel zu 6 Tagen Gefangenschaft und 12 Fr. Staatskosten verurteilt. Quario war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1901 und 1902 mit Wirtshausverbot belegt worden. In einem Momente, wo er die Steuern noch nicht bezahlt hatte, wurde er wiederholt in der Wirtschaft betroffen. Es zog ihm diese Uebertretung die erwähnte Gefängnisstrafe zu. Heute macht er nun geltend, er habe die rückständigen Steuern bezahlt, desgleichen die ergangenen Kosten und stellt das Gesuch um Erlass der Strafe. Seine Anbringen werden von den zuständigen Stellen bestätigt. Gemeinderat und Regierungsstatthalter von Biel sprechen sich in empfehlendem Sinne aus. Mit Rücksicht auf diese Berichte und Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, Quario die Freiheitsstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

2. **Wenger,** Karl, geboren 1861, Handlanger, von Buchholterberg, in Bern, wurde vom Polizeirichter von Bern am 3. November 1908, 5. Januar und 9. Februar 1909 wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu Bussen von 6, 12 und 24 Fr., sowie 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Der Knabe Karl Wenger fehlte im November und Dezember 1908 die Schule während 69 Stunden unentschuldigterweise. Es zog dies seinem Vater die erwähnten Bussen zu. Heute stellt letzterer nun das Gesuch um Erlass derselben. Er macht geltend, dass er alles getan habe, was in seinen Kräften stand, um den Knaben zum Schulbesuche zu verhalten; trotz aller Züchtigungen habe solcher aber die Schule heimlich geschwänzt. Nunmehr habe er ihn nach Gwatt versetzt, woselbst er regelmässig dem Schulbesuche obliege. Im weitern beruft er sich auf Krankheit seiner Ehefrau und seinen kärglichen unregelmässigen Verdienst, der es ihm nicht ermögliche, die Bussen zu bezahlen. Die städtische Polizeidirektion bestätigt seine Ausführungen. Wenger habe für 4 Kinder zu sorgen; ohne Einschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie könne er die Bussen nicht bezahlen. Das Gesuch wird von daher und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Aus den Strafakten und dem Berichte der städtischen Polizeidirektion scheint hervorzugehen, dass der Knabe Wenger die Schule wirklich ohne Wissen und Willen seiner Eltern gefehlt hat und letztere alles getan haben, um ihn zu deren Besuch zu verhalten. Mit Rücksicht hierauf, die prekären ökonomischen Verhältnisse des Petenten und die übereinstimmenden Empfehlungen beantragt der Regierungsrat Erlass der Bussen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

---

3. **Weidmann,** Jakob, geboren 1866, von Embrach, Tapezierer in Bern, wurde am 15. März 1909 vom korrektionellen Gericht in Bern wegen Unterschlagung zu 3 Monaten Korrektionshaus, 5 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 59 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Im Sommer 1905 übergab Coiffeur H. in Bern dem Weidmann ein seinem Schwager Kunstmaler M. in Zürich gehöriges Ordonnanzgewehr zum Reinigen. In der Folge erhielt Weidmann auf gestelltes Gesuch hin auch die Erlaubnis, das Gewehr während des Sommers zum Schiessen zu benützen. Als später H. die Waffe reklamierte, gab Weidmann wiederholt ausweichenden Bescheid und unterliess deren Rückgabe. Dem Kunstmaler M. in Zürich erwuchsen hieraus Schwierigkeiten mit den Militärbehörden und es wurde solcher schliesslich sogar mit Arrest belegt. Als alle Mahnungen an Weidmann nichts fruchteten, reichte Coiffeur H. im Auftrage seines Schwagers im Januar 1909 gegen ersteren Strafklage wegen Unterschlagung ein. Im ersten Verhör behauptete der Angeschuldigte keck, das Gewehr befinde sich bei ihm und stehe H. jederzeit zur Verfügung. Später musste er indes zugeben, dass er es für ein kleineres Anleihen versetzt hatte. Noch im Urteilstermin war das Gewehr nicht restituiert. Der Pfandnehmer erklärte sich allerdings bereit, es gegen Bezahlung von 20 Fr. herauszugeben. Weidmann ist im Kanton Bern wegen Wirtshausverbotsübertretung, Nichtbezahlung der Militärsteuer und im Kanton Zürich wegen Widersetzung, Körperverletzungsversuchs, Diebstahls und Unterschlagung mehrfach mit Gefängnis vorbestraft. Der Fall selbst charakterisierte sich mit Rücksicht auf seine Verumständungen und Folgen als ein ziemlich gravierender. Heute stellt der Verurteilte das Gesuch um Begnadigung. Er macht unter anderem geltend, die Strafe sei

zu scharf ausgefallen, nicht einmal der Anzeiger habe einen solchen Erfolg bezweckt. Die städtische Polizeidirektion kann das Gesuch nicht empfehlen. Weidmann führe einen unsoliden Lebenswandel und geniesse keinen guten Leumund; im selben Sinne äussert sich der Regierungsstatthalter. Angesichts dieser Berichte und der mehrfachen Vorstrafen des Petenten muss solcher als der Begnadigung nicht würdig bezeichnet werden. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

4. **Strauss,** Johann, geboren 1857, von Oberstocken, Handlanger, in Bern, wurde am 14. April 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu 5 Tagen Gefängnis und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Strauss richtete am 26. März 1908 an die Schulbehörden das Gesuch, es möchte sein im Jahr 1894 geborener Knabe Albert vom ferneren Schulbesuche dispensiert werden. Das Gesuch wurde von der Unterrichtsdirektion gestützt auf den Bericht des Schulinspektors, wonach der Knabe Strauss erst 8 Schuljahre absolviert und überdies mittelmässige Zensuren aufwies, abschlägig beschieden. Trotzdem blieb der Knabe Strauss von der Schule weg und zwar das ganze Schuljahr hindurch. Es zog dies seinem Vater sukzessive eine Reihe von Bussen und schliesslich auch Verurteilungen zu Gefängnisstrafen zu. Mit Beschluss vom 19. Mai 1909 hat der Grosse Rat Strauss diese Strafen bis auf 20 Fr. Busse erlassen. Im damaligen Verfahren war indes die oben bezeichnete Gefängnisstrafe nicht einbezogen worden, indem solche erst nach der Einreichung des Gesuches ausgefällt wurde. Nun ersucht Strauss in einem Nachtragsgesuch noch um Erlass dieser Freiheitsstrafe, indem er auf seine früheren Anbringen verweist. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass der Grosse Rat Strauss auch diese Strafe erlassen haben würde, falls die bereits früher Gegenstand des Gesuches gewesen wäre. Der Regierungsrat beantragt daher und da die Verhältnisse seither nicht geändert haben, dem Nachtragsgesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

---

5. **Probst,** Henri Louis, geboren 1874, von Finsterhennen, Polisseur in Biel, wurde am 19. Februar 1909 vom korrektionellen Gericht von Nidau wegen Eigentumsbeschädigung zu 14 Tagen Gefängnis, 80 Fr. Staatskosten und 105 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Probst vermutete, seine Ehefrau, mit der er auf schlechtem Fusse lebte, unterhalte mit einem Italiener eine Liebschaft. Sonntag den 19. Juli 1908 traf er die beiden bei seiner Schwiegermutter in Madretsch in Gesellschaft anderer Personen. Er fuhr sie an und als sie sich vor ihm ins Nebenzimmer flüchtete, ging er hin und demolierte das im Hausgang stehende Velo, indem er die Pneumatics zerschnitt und den Rahmen deformierte. Der angestellte Schaden wurde durch einen Fachmann auf rund 60 Fr. taxiert. Die Ehefrau reichte Strafklage ein und es musste Probst nach anfänglichen Bestreitungen zugeben, dass das Vehikel im persönlichen Eigentum seiner Frau gestanden war. Er musste denn auch wegen Eigentumsbeschädigung verurteilt werden. Zu seiner Entlastung verwies er auf die Beziehungen, welche seine Frau mit dem Italiener unterhielt; im Termin vermochte er eine Photographie vorzulegen, welche die beiden gemeinschaftlich hatten anfertigen lassen. Im Kanton Bern ist er nicht vorbestraft. Dagegen hat er im Jahr 1902 in Yverdon wegen Injurien eine Gefängnisstrafe von 3 Tagen erlitten. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Strafe. Von seiner Frau ist er nunmehr geschieden. Letztere schliesst sich dem vorliegenden Begnadigungsgesuche an und erklärt, dass sie, falls Probst die Appellation ergriffen hätte, den Strafantrag zurückgezogen haben würde. Die Staatskosten hat Petent bezahlt. Sein Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Nidau mit Rücksicht auf die Umstände des Falles empfohlen. Der Regierungsrat kann dem Gesuche ebenfalls beipflichten. Die Vorstrafe, die weit zurückliegt und geringfügiger Natur ist, kann nicht ausschlaggebend für die Entscheidung sein. Es wird demnach beantragt, dem Gesuchsteller die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

6. **Schenk,** Johann, geboren 1887, von Langnau, vormals Knecht in Walden, Gemeinde Niederbipp, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 30. Juli 1908 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Brandstiftung und Lebensmittelfälschung, nach Abzug von 4 Monaten Untersuchungshaft, zu 16 Monaten Zuchthaus, 50 Fr. Busse und 783 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Schenk befand sich seit 3 Jahren bei Landwirt E. in Walden als Knecht in Stellung. Mit seinem Meister und auch den übrigen Leuten, mit denen er in Berührung kam, lebte er im besten Einvernehmen. Am 24. Januar 1908 vormittags zündete er die etwas abseits stehende Scheune seines Meisters an, die in der Folge bis auf den Grund niederbrannte. Landwirt E. erlitt nicht unbedeutenden Schaden. Schenk, auf den sich der Verdacht der Brandstiftung zufolge seines Benehmens lenkte, wurde sofort in Haft genommen und gestand denn auch die Tat ein. Irgend ein Motiv dafür vermochte er nicht anzugeben. Er deponierte, er habe seit einiger Zeit an Kopfschmerzen und speziell in der vorausgehenden Nacht an epileptischen Beschwerden gelitten und am Morgen habe er dem Drange, etwas anzustellen, nicht zu widerstehen vermocht. Dieses Geständnis nahm er später wieder zurück, um nach mehrfachen Schwankungen schliesslich endgültig dabei zu bleiben. Da bei ihm zwei aller Wahrscheinlichkeit nach epileptische Anfälle beobachtet worden waren und auch andere Anzeichen für einen abnormalen Geisteszustand zur Zeit der Tat sprachen, wurde er einer psychiatrischen Expertise unterstellt. Die Experten vermochten Zeichen direkter Geistesgestörtheit nicht nachzuweisen. Dagegen bezeichneten sie ihn als geistig beschränkten, neuropa-

thischen, höchst wahrscheinlich epileptischen Menschen, der seine strafbaren Handlungen im Zustande verminderter Zurechnungsfähigkeit beging. Im Laufe der Verhandlung stellte es sich heraus, dass Schenk im Dezember 1907 unter zwei Malen die Milch seines Meisters, bevor er sie zur Käserei brachte, mit bedeutenden Mengen Wassers versetzt hatte. Die Fälschung wurde vom Käser entdeckt und die Angelegenheit mit dem durchaus unbeteiligten Meister erledigt. Schenk war einmal geneckt worden, weil er nicht mehr Milch zur Käserei brachte, was ihn, wie es scheint, zu der Fälschung veranlasste. Irgend einen persönlichen Vorteil fand er jedenfalls dabei nicht. Die Geschwornen nahmen hier wie bei der Brandstiftung verminderte Zurechnungsfähigkeit an. Schenk ist nicht vorbestraft. Trotz des subjektiv günstigen Tatbestandes musste angesichts der objektiven Schwere und der Gemeingefährlichkeit des Deliktes der Brandstiftung auf eine einigermassen wirksame Strafe erkannt werden. Heute stellt Schenk das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe, damit, wie er solches begründet, seine Entlassung nicht in die Winterszeit falle. In der Strafanstalt hat er sich gut aufgeführt. Es ist richtig, dass Petent ohne Nachlass auf Ende November entlassen würde, also in einer für seinen Beruf nicht gerade günstigen Zeit. Durch einen Erlass von zwei Monaten der Strafe kann hierauf Rücksicht genommen werden, ohne dass der Zweck der Strafe, der bei der unglücklichen Veranlagung Schenks vor allem in der Sicherung der Gesellschaft besteht, allzusehr geschmälert wird. Der Regierungsrat beantragt demnach Erlass von zwei Monaten der Strafe. Es ist dies ein Erlass, der den Zwölftel nicht wesentlich übersteigt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 2 Monaten.

---

7. **Zysset,** Friedrich, geboren 1845, von Heiligenschwendi, gewesener Hausierer in Burgistein, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 22. Juni 1881 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Mordes und Mordversuchs zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe und solidarisch mit seiner Ehefrau zu 687 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Zysset verehelichte sich im Jahr 1872 und wohnte bis zum Jahr 1881 in verschiedenen Bäuerten der Gemeinde Burgistein. Er betrieb mit seiner Frau das Hausiergewerbe. Im angegebenen Zeitraume gebar die Ehefrau Zysset 6 Kinder, die sämtliche gesund und kräftig zur Welt kamen, indes, mit Ausnahme des letzten, jeweilen bald nach der Geburt verstarben. Ein einziges wurde beim Zivilstandsbeamten angemeldet. Anlässlich der Geburt des letzten Kindes bemerkten Drittpersonen, dass letzteres in unverantwortlicher Weise von seinen Eltern vernachlässigt wurde in der offenbaren Absicht, es zugrunde gehen zu lassen; bezügliche Depositionen veranlassten schliesslich die Behörden zur Intervention und in der Folge wurden die Eheleute Zysset in Strafuntersuchung gezogen. Durch das Verdikt der Geschwornen wurden sie schuldig befunden, 5 ihrer Kinder vorsätzlich ums Leben gebracht und die vorsätzliche Tötung des letzten Kindes versucht zu haben. Die Kinder wurden jeweilen einige Tage nach der Geburt gewaltsam oder aber durch Nahrungsentzug getötet. Die Eltern Zysset fühlten sich offenbar durch die Gegenwart von Kindern in der freien Ausübung ihres Gewerbes beeinträchtigt und schreckten nicht davor zurück, sich derselben gewaltsam zu entledigen. Beide hatten bereits Bestrafungen erlitten und genossen einen schlechten Leumund. Die Tat gestunden sie nur teilweise ein. Die Ehefrau wurde wie der Ehemann verurteilt; sie verstarb bereits im Jahr 1884. Die Direktion der Strafanstalt stellt nun das Gesuch, es möchte Friedrich Zysset begnadigt werden. Solcher hat während seiner langen Strafhaft nie zu Klagen Anlass gegeben. Heute ist er ein alter, mit verschiedenen Gebrechen behafteter, völlig harmloser Mann, dem jedenfalls nur noch ein kurzer Lebensabend beschieden sein wird. Sein in Bern angesessener Sohn macht sich anheischig, ihn zu sich zu nehmen, so dass für dessen weitere Verpflegung gesorgt sein dürfte. Der Regierungsrat kann unter diesen Umständen der Anregung der Anstaltsdirektion beipflichten und beantragt dem Grossen Rat, Zysset von Amtes wegen zu begnadigen.

Antrag des Regierungsrates: Begnadigung.

---

8. **Treuthardt,** Gottfried, geboren 1877, von Zweisimmen, im Trom zu Saanen, wurde am 3. Dezember 1907 vom korrektionellen Gericht von Saanen wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 70 Fr. Staatskosten verurteilt. Während der Jahre 1905, 1906 und 1907 entwendete Treuthardt, der damals ein Heimwesen in den sogenannten Gmündten bei Saanen in Pacht hatte, dem Besitzer der angrenzenden Vorsass W. R. wiederholt Holz sowohl aus der Waldung wie auch solches, das sich bereits in verarbeitetem Zustande aufgeschichtet im Schopfe der Scheune befand. Treuthardt wurde von W. R. mehr als einmal zur Ordnung ermahnt; als dies indes nichts fruchtete, musste schliesslich zur Strafanzeige geschritten werden. Vor Gericht suchte Treuthardt anfänglich zu bestreiten, sah sich aber im Verlaufe der Verhandlungen bewogen, ein unumwundenes Geständnis abzulegen und schloss mit der Zivilpartei einen Vergleich um 80 Fr. Entschädigung ab. Der Wert des Holzes überstieg jedenfalls 30 Fr. um ein beträchtliches, blieb indes unter 300 Fr. Bei der Begehung der Diebstähle war Treuthardt zum Teil ziemlich raffiniert zu Werke gegangen, indem er einen Stoss geschichteten Holzes durch eine in der Wand, gegen den er anlehnte, hergestellte Oeffnung aushöhlte und sodann die Wand wieder schloss. Dieser Diebstahl wurde erst während der Gerichtsverhandlungen noch entdeckt. Zu seiner Entlastung berief sich Treuthardt auf Armut. Er lebte denn auch mit seiner Familie in ärmlichen Verhältnissen, die durch Krankheit der Ehefrau noch verschlimmert wurden, was das Gericht bewog, in der Strafausmessung möglichste Milde walten zu lassen. Treuthardt ist im Jahr 1903 wegen Diebstahls mit 4 und im Jahr 1904 wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer mit 1 Tag Gefängnis vorbestraft. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der eingangs erwähnten Einzelhaftstrafe. Er beruft sich neuerdings darauf, dass er sich in der Not vergangen habe. Seine Lage habe sich seither noch verschlimmert, indem er seit etwa einem Jahr infolge eines Augenleidens (Star), das nun aller-

dings der Besserung entgegengeht, arbeitsunfähig und zudem herzleidend sei. Die immer noch kränkliche Ehefrau habe vor kurzem eine Geburt überstanden und sei demnach auch nur beschränkt arbeitsfähig. Es sind 3 Kinder vorhanden, von denen das älteste 5jährig ist. Die Ausführungen des Petenten werden zum Teil durch ärztliches Zeugnis belegt. Im weitern empfiehlt der Regierungsstatthalter mit Rücksicht auf dessen Gesundheitszustand und die ärmlichen Verhältnisse der Familie das Gesuch. Der Regierungsrat ist der Ansicht, Petent sei an und für sich einer Begnadigung nicht würdig, indem er vorbestraft ist und bei Begehung des vorliegenden Deliktes einen ziemlich intensiven deliktischen Willen an den Tag gelegt hat. Indes sind seine gesundheitlichen und familiären Verhältnisse dermals so bestellt, dass von einem Vollzuge der gesamten Strafe kaum wird die Rede sein können. Es wird sich daher empfehlen, solche auf ein Minimum herabzusetzen. Der Regierungsrat beantragt Reduktion auf 1 Tag Gefängnis.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion auf 1 Tag Gefängnis.

---

9. **Jaquet,** Louis Alfred, geboren 1851, von St. Immer, in Bern wohnhaft, wurde am 25. März 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Hausiergesetz zu 12 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Am 22. März 1909 suchte Jaquet auf dem Bahnhof in Bern Uhren, die er mit sich führte, sowie Uhrketten und einen Revolver an Mann zu bringen. Er wurde hiebei von der Polizei betroffen und angehalten; ein Hausierpatent besass er nicht. Der ihm wegen unbefugten Hausierens eröffneten Busse unterzog er sich ohne weiteres. Nach seinen Angaben vor dem Richter war er damals betrunken; die Anzeige bemerkt allerdings hierüber nichts. Heute stellt Jaquet das Gesuch um Erlass der Busse. Er beruft sich im wesentlichen auf sein Alter, Verdienst- und Vermögenslosigkeit und Krankheit. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion ist er wirklich kränklich, mit Epilepsie behaftet, hat Mühe sein Auskommen zu finden und muss von der Gemeinde St. Immer unterstützt werden; er ist wegen Wirtshausverbotsübertretung, Nachtlärm, Prellerei, Unterschlagung, Widerhandlung gegen das Hausiergesetz vorbestraft und musste am 30. April 1909 wegen Aergernis neuerdings bestraft werden. Angesichts der Vorstrafen kann das Gesuch weder von der städtischen Polizeidirektion noch vom Regierungsstatthalter empfohlen werden. Der Regierungsrat beantragt denn auch Abweisung des Gesuches. Jaquet ist einer Begnadigung nicht würdig, zudem ist die Busse so niedrig, dass, auch wenn sie umgewandelt werden müsste, deren Vollzug kaum als rigorose Massregel bezeichnet werden könnte.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

10. **Monbaron** geborene Frutig, Magdalena, von Tramelan-dessus, geboren 1862, Ehefrau des Georg, in Madretsch wohnhaft, wurde am 21. November 1907 vom Polizeirichter von Nidau wegen unbefugten Wirtens, Verkauf von geistigen Getränken im Kleinen, am Sonntag und nach abends 8 Uhr zu Bussen von 50 und 50 und 10 Fr., zur Nachzahlung von 20 Fr. Patentgebühr und 34 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Der Ehemann Monbaron war in der Kontrolle des Regierungsstatthalters von Nidau als Grosshändler mit geistigen Getränken eingetragen. Im September 1907 wurde gegen die Ehefrau polizeilich Klage eingereicht dahingehend, sie mache sich in arger Weise der Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz schuldig, indem sie Bier und Wein in Quantitäten von unter 2 Litern, zudem am Sonntag und Samstags nach abends 8 Uhr verkaufe, bisweilen sogar in ihrer Wohnung wirte. Frau Monbaron bestritt vor dem Richter alle Anschuldigungen lebhaft, das Beweisverfahren aber tat deren Begründetheit in vollem Umfange dar. Die ausgesprochenen Bussen entsprechen dem gesetzlichen Minimum. Die Staatskosten sind bezahlt. Dagegen sucht die Monbaron heute um Erlass der Bussen nach, indem sie sich auf Unvermögen, die Busse zu bezahlen, Krankheit und Familienverhältnisse beruft. Nach dem Berichte des Regierungsstatthalters hat der Gemeinderat den Eheleuten Monbaron einen Armutsschein ausgestellt; die Staatskosten haben sie mit Hilfe von Drittpersonen aufgebracht; dagegen müssten die Bussen jedenfalls in Gefängnis umgewandelt werden. Die Ehefrau ist laut vorliegender ärztlicher Bescheinigung lungenkrank, was einen Vollzug der Strafe erschwert. Gestützt auf diese Verhältnisse beantragt der Regierungsstatthalter gänzlichen Erlass der Bussen; der urteilende Richter, sowie die Direktion des Innern empfehlen eine teilweise Begnadigung. Bei normalen Verhältnissen könnte von einem Bussenerlass angesichts der mehrfachen, zum Teil gravierenden Uebertretungen, sowie der Bestreitungen anlässlich des Strafverfahrens kaum die Rede sein; indes ist der Gesundheitszustand der Petentin zurzeit derart, dass sie unter Umständen durch den Vollzug der Strafe ernstlich Schaden erleiden müsste. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht hierauf und die übereinstimmenden Empfehlungen, die Bussen auf einen minimalen Betrag herabzusetzen. Eine Reduktion auf 15 Fr. dürfte angemessen sein.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 15 Fr.

---

11. **Wyssenbach,** Otto, geboren 1881, von Guggisberg, Magaziner, zuletzt wohnhaft gewesen in Lausanne, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 18. Januar 1909 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Betruges zu 1 Jahr Korrektionshaus, 4 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, 63 Fr. 10 Staatskosten und 840 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei verurteilt. Im Jahr 1904 hielt sich Wyssenbach als Magaziner in Lausanne auf; er knüpfte dort mit der Köchin R. G. von Diemtigen ein Liebesverhältnis an, das er später in Bern, wo er in das städtische Polizeikorps eintrat, fortsetzte. Unter der Vorgabe, er werde sie heiraten, wusste er seine Geliebte, die

ihm nach Bern folgte, zur Herausgabe von Geldbeträgen zu veranlassen, die schliesslich auf die Summe von 840 Fr. anwuchsen. Als dann die R. G. im Jahr 1907 von ihm schwanger wurde, erklärte ihr Wyssenbach, dass er sie nicht heiraten könne. Er war inzwischen nach Olten übergesiedelt, hatte dortselbst eine zweite Geliebte, M. F., von der er ein bereits 5jähriges Kind besass, geheiratet und eine Wirtschaft angefangen. Auf einer Zusammenkunft in Burgdorf versprach er der R. G., das von ihr erhaltene Geld zurückzuerstatten und für das zu erwartende Kind zu sorgen. Als er dem Versprechen nicht nachkam, erhob jene Strafklage und es wurde Wyssenbach, da er den Sachverhalt nicht zu bestreiten vermochte, wegen Betruges verurteilt. Wyssenbach ist nicht vorbestraft. Seine Ehefrau stellt nun das Gesuch, es möchte ihm ein Teil der Strafe erlassen werden. Sie beruft sich zur Begründung des Gesuches auf ihre dermalige verlassene Lage. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion musste Wyssenbach bereits als Knabe wegen schlechter Aufführung in der Besserungsanstalt versorgt werden. Seine Aufführung gab auch Anlass zu seiner Entlassung aus dem städtischen Polizeikorps. Das Gesuch kann von daher und auch vom Regierungsstatthalter nicht empfohlen werden. In der Strafanstalt hat er zu Klagen nicht Anlass gegeben, indes erachtet auch die Anstaltsdirektion, mit Rücksicht auf das Vorleben Wyssenbachs, einen Straferlass nicht für angebracht. Der Regierungsrat hält dafür, das Vergehen an sich lasse Wyssenbach als der Begnadigung nicht würdig erscheinen; letzterer hat sein Opfer in einer Art und Weise ausgenutzt, die auf eine gemeine Gesinnung schliessen lässt; das Gericht hat es denn auch als einen Erschwerungsgrund bezeichnet, dass er sein raffiniertes Verhalten noch als bestellter Polizist fortsetzte. Gegen einen Straferlass spricht übrigens auch das Vorleben des Delinquenten, sowie der Umstand, dass sein Gesuch von keiner Seite empfohlen werden kann. Es wird demnach Abweisung desselben beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

12. **Körber,** Klara, geboren 1887, früher Dienstmädchen in Bern, nunmehr Ehefrau des Walter Ryser in Neuenburg, wurde am 6. August 1908 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen Diebstahls zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft und 93 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Klara Körber befand sich seit einiger Zeit im Hotel S. in Bern als Dienstmädchen in Stellung. Da sie zu heiraten beabsichtigte und sich bereits in hochschwangerem Zustande befand, verliess sie auf 16. Juni 1908 ihre Stelle, um sich zunächst zu ihren Eltern nach Murten zu begeben. Bei ihrer Abreise packte sie eine ganze Reihe dem Hotelbetrieb dienender Gegenstände, als Geschirr, Lingen, Teppiche und Servicen in einen ebenfalls dem Hotel gehörigen Reisekorb und in eine Kartonschachtel und spedierte solchen zu ihren Eltern nach Murten. Das Fehlen der Gegenstände wurde im Hotel gleich bemerkt. Die Ehefrau des Inhabers reiste andern Tags nach Murten und stellte die Körber zur Rede. Diese musste denn auch den Diebstahl zugeben. Die entwendeten Gegenstände wurden restituiert. Solche hatten einen Wert von nahezu 300 Fr. Der Inhaber des Hotels stellte sich in der Folge nicht als Kläger; indes musste der Strafpunkt von Amtes wegen verfolgt werden. Klara Körber wurde von Neuenburg ausgeliefert und blieb 4 Tage in Untersuchungshaft. Alsdann konnte sie vorläufig entlassen werden. Im Urteilstermin erschien sie nicht, da ihre Niederkunft nahe bevorstand. Das Gericht zog ihren sonst guten Leumund und ihre dermalige Lage — sie hatte sich inzwischen verheiratet — bei der Strafausmessung soweit möglich in Betracht, dagegen gelangte es nicht zur Anwendung des bedingten Straferlasses. Aus den Motiven des Urteils sind die Gründe der Verneinung der letztern Frage nicht ersichtlich; vielleicht mochten der ziemlich hohe Wert des Gestohlenen und die dienstliche Stellung, in der sich die Täterin zur Zeit des Diebstahls gegenüber dem Verletzten befand, ausschlaggebend gewesen sein. Der Ehemann Ryser stellt nunmehr für sie das Gesuch um Erlass der Strafe. Er verweist auf ihre bisherige Unbescholtenheit, die Strafe, die sie bereits durch das Verfahren und die ausgestandene Untersuchungshaft erlitten habe und bringt zwei Arztzeugnisse bei, aus denen hervorgeht, dass sie an Lungentuberkulose litt und durch eine längere Inhaftierung rückfällig werden könnte. Durch ein Zeugnis des Gemeinderates von Neuenburg wird im weitern bescheinigt, dass sie seither zu keinerlei Klagen Anlass gegeben hat. Der Regierungsrat kann dem Gesuche mit Rücksicht auf die bisherige Straflosigkeit, den sonst günstigen Leumund der Delinquentin, die besondern Umstände, unter denen sie die Tat begangen hat, ihre dermaligen Familien- und gesundheitlichen Verhältnisse, sowie die Tatsache, dass ein materieller Schaden aus dem Delikt nicht entstanden ist, beipflichten und beantragt demnach Erlass der Strafe. Es darf wohl angenommen werden, dass Petentin, die immerhin durch die ausgestandene Haft und die erlittene moralische Unbill einen Denkzettel erhalten hat, und die nunmehr Gattin und Mutter ist, nicht so bald rückfällig werden dürfte.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

13. **Schärer,** Leonz, geboren 1882, von Wiesen, Kanton Solothurn, Spengler, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 31. Oktober 1908 von der Kriminalkammer des Obergerichts wegen Raubes, Erpressung und Unterschlagung zu 15 Monaten Zuchthaus, 50 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei und 254 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Schärer war im August 1908 bei Spenglermeister V. in Wilderswil als Geselle in Stellung. Sonntags den 16. genannten Monats wurde er auf seine Bitte von seinem Meister auf einen Ausflug nach Spiez mitgenommen; da er keine bessern Kleider besass, lieh im letzterer eine guterhaltene schwarze Kleidung. Als in Spiez die Zeit zur Heimkehr heranrückte, suchte er sich unter allerhand Ausflüchten von seinen Meistersleuten zu trennen. Schliesslich gelang ihm dies; der Meister schöpfte zwar Verdacht und folgte ihm auf kurze Distanz nach; als sich jener verfolgt sah, ergriff er kurzerhand die Flucht und zeigte sich nicht

mehr. Am darauffolgenden Tage befand er sich bis gegen Mitternacht in der Wirtschaft H. in Thun. Als die Wirtschaft um 12 Uhr geschlossen wurde, schloss er sich dem noch anwesenden, im Glockenthal wohnhaften Ziegler G., den er übrigens nicht kannte, an, mit der Vorgabe, er wolle nach Steffisburg zu seinem Schatz. Beim Schwandenbad bewog er den G., mit ihm auf dem durch den Wald führenden Fussweg weiterzugehen. Als G. dann schliesslich umkehren wollte, versetzte er ihm unversehens einen Stoss mit der Faust, brachte ihn zu Fall, kniete auf ihn und würgte ihn. Alsdann durchsuchte er dessen Kleider und eignete sich Portemonnaie und Uhr an. Unter der Drohung, er mache ihn kaput, wenn er nicht willfährig sei, nötigte er ihn, auch den Uhrschlüssel herauszugeben. Das Portemonnaie enthielt ungefähr 2 Fr. Die Uhr samt Kette verkaufte Schärer in Bern einem Unbekannten für 3 Fr. Anfangs September wurde er in Dagmersellen, wo er bereits wieder in Stellung getreten war, ausfindig gemacht und ausgeliefert. Nach anfänglichen Bestreitungen sah er sich schliesslich veranlasst, die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen unumwunden zuzugeben. Die unterschlagene Kleidung konnte ihrem rechtmässigen Eigentümer restituiert werden; deren Wert zur Zeit der Tat belief sich auf 45 Fr. Schärer ist im Jahr 1907 im Kanton Bern wegen Diebstahls mit 2 Tagen Gefängnis vorbestraft. Heute stellt er ein Strafnachlassgesuch. Die Direktion der Strafanstalt kann solches nicht empfehlen. Schärer sei zwar ein guter Arbeiter, aber ein flüchtiger Mensch, der seine guten Vorsätze leicht vergesse. In der Tat hat solcher durch seine mehrfachen, zum Teil gravierenden deliktischen Handlungen bewiesen, dass er schon ziemlich weit auf der Bahn des Verbrechens fortgeschritten war. Nur von einer längern, konsequent durchgeführten Strafe ist eine Rückführung auf geordnete Wege zu erwarten. Es besteht daher kein Grund dafür, die Strafe abzukürzen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

14. **Carlizza,** Francesco, geboren 1890, von Carsoli, Italien, Zementer in Bern, wurde am 5. Januar und 2. Februar 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleisses zu 3 Fr. 20 und 4 Fr. 40 Busse und zusammen 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Carlizza fehlte im Herbst und Winter 1908 die Fortbildungsschule in Bern, ohne sich zu entschuldigen. Es zog ihm dies Bussen von insgesamt 16 Fr. zu. Heute stellt er nun das Gesuch, es möchte ihm der restanzliche Betrag von 3 Fr. 20 und 4 Fr. 40 erlassen werden. Er macht geltend, er habe sich während der fraglichen Zeit in Italien befunden; im weitern beruft er sich auf Vermögenslosigkeit. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion war Carlizza damals tatsächlich während einigen Monaten von Hause abwesend, allerdings ohne sich von der Fortbildungsschule dispensieren zu lassen. Die Mahnungen und Vorladungen wurden zu den in Bern wohnhaften Eltern des Jünglings geschickt, und statt letztern zu entschuldigen, ignorierten diese die Sache. Die Familie lebe in ziemlich dürftigen Verhältnissen und es müsse Francesco seine Eltern unterstützen. Etwas Nachteiliges sei über den letztern sonst nicht bekannt geworden, so dass das Gesuch empfohlen werden könne. Der Regierungsstatthalter schliesst sich der Empfehlung an. Mit Rücksicht auf die übereinstimmenden vorliegenden Empfehlungen und den zugrundeliegenden Sachverhalt beantragt der Regierungsrat, dem Petenten die restierenden Bussen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der restierenden Bussen.

---

15. **Egger,** William Albert, geboren 1881, von Schelten, Gerant der Konsumgenossenschaft in Tavannes, daselbst wohnhaft, wurde am 3. Juni 1909 vom Polizeirichter von Münster wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz zu 180 Fr. Geldbusse und 11 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Es wurde konstatiert, dass die Konsumgenossenschaft Tavannes ungestempelte Kartenspiele verkaufte und deshalb gegen den Geranten Egger Strafanzeige eingereicht. Vor dem Richter konnte Egger die Zahl der verkauften Spiele nicht genau angeben; immerhin musste er zugeben, dass er mindestens 12 Spiele verbraucht hatte. Demgemäss wurde er zu der gesetzlichen Busse von 12 × 15 Fr. = 180 Fr. verurteilt. Heute stellt er nun ein Begnadigungsgesuch. Wie bereits im Urteilstermin, macht er im wesentlichen geltend, er habe nicht gewusst, dass der Verkauf ungestempelter Kartenspiele strafbar sei; weiterhin beruft er sich auf seine bisherige Straflosigkeit und bezeichnet die Busse als eine zu scharfe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Tavannes empfohlen. Was die Behauptung des Petenten anbelangt, er sei sich der Strafbarkeit des Verkaufes ungestempelter Kartenspiele nicht bewusst gewesen, so entzieht sich solche einer Prüfung auf ihre Richtigkeit und kann demnach nicht in Betracht gezogen werden. Im weitern liegen triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Namentlich ist in keiner Weise dargetan, dass Petent die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Die Finanzdirektion nimmt denn auch gegen eine Begnadigung Stellung, indem sie darauf hinweist, dass derartige Bussen etwas empfindlich ausfallen müssen, ansonst sie wirkungslos bleiben und die Fiskalgesetze ganz einfach missachtet werden. Der Regierungsrat beantragt, in Uebereinstimmung hiermit und in Erwägung des sonst Angebrachten, Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

16. **Vuithier,** August Edmond, geboren 1873, von Neuenburg, Negoziant und Droguist in Tavannes, wurde am 3. Juni 1909 vom Polizeirichter von Münster wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz zu 150 Fr. Busse und 11 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Es wurde konstatiert, dass Vuithier ungestempelte Kartenspiele verkaufte und deshalb gegen ihn Strafanzeige eingereicht. Vor dem Richter konnte Vuithier die Zahl der verkauften Spiele nicht angeben, immerhin musste er zugeben, dass er mindestens 10 Stück abgegeben

hatte; er musste demnach zu der gesetzlichen Busse von 150 Fr. verurteilt werden. Heute stellt Vuithier ein Begnadigungsgesuch. Wie bereits im Urteilstermin, macht er im wesentlichen geltend, er habe nicht gewusst, dass sein Verhalten strafbar sei. Weiterhin beruft er sich auf seine bisherige Straflosigkeit und bezeichnet die Busse als eine zu scharfe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Tavannes empfohlen. Was die Behauptung des Petenten anbelangt, er sei sich der Strafbarkeit des Verkaufs ungestempelter Kartenspiele nicht bewusst gewesen, so entzieht sich solche einer Prüfung auf ihre Richtigkeit; das Bewusstsein der Strafbarkeit ist denn auch regelmässig nicht Tatbestandsmerkmal eines Deliktes und dessen Nichtvorhandensein strafrechtlich nicht von Belang. Im weitern liegen triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Namentlich hat Petent nicht geltend gemacht, dass er die Busse nicht zu bezahlen vermöchte, es liegt auch keine bezügliche behördliche Bescheinigung bei den Akten. Der Regierungsrat beantragt demnach, in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion, Abweisung des Gesuches. Die wegen derartiger Vergehungen auszusprechenden Bussen müssen etwas empfindlich sein, wenn anders sie nicht wirkungslos bleiben sollen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

17. **Riesen,** Gottfried, geboren 1859, Monteur, von Rüschegg, in Bern, Mattenhofstrasse Nr. 10, wurde am 2. Juni, 11, August, 6. Oktober, 1. Dezember 1908, am 5. Januar, 2. Februar, 2. März und 6. April 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleiss seines Sohnes zu 6, 16, 24, 48, 96, 192, 384 Fr. Busse und 2 und 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Der noch im letzten Jahre schulpflichtige Knabe Hans Riesen fehlte seit dem Frühjahr 1908 die Schule gänzlich. Es zog dies seinem Vater die erwähnten Strafen zu, von denen lediglich die erste vollzogen ist. Heute stellt Riesen das Gesuch um Erlass der Bussen und Gefängnisstrafen. Er macht im wesentlichen geltend, der Knabe habe ohne seinen Willen die Schule gefehlt, es sei solcher durch keine Mittel zum Besuch derselben zu bringen gewesen, die Bussen vermöge er nicht zu bezahlen; im weitern beruft er sich auf sein Alter. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion hat Riesen kein Vermögen und keinen bedeutenden Verdienst, es würde ihm schwer fallen, die Bussen ohne Beeinträchtigung des Lebensbedarfes zu bezahlen. Petent ist nicht vorbestraft. Das Gesuch wir daher empfohlen. Im selben Sinne äussert sich der Regierungsstatthalter. Dagegen kann die Unterrichtsdirektion nur dem Erlass der Bussen beistimmen. Aus den Akten ist über den Grund des Wegbleibens des Knaben Riesen von der Schule nichts ersichtlich; die städtische Polizeidirektion äussert sich darüber ebenfalls nicht; es kann demnach nicht nachgeprüft werden, ob die heutigen Anbringen des Petenten auf Richtigkeit beruhen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es könne angesichts der gravierenden Natur des Falles von einem gänzlichen Straferlasse nicht die Rede sein. Er schliesst sich der Auffassung der Unterrichtsdirektion an und beantragt Erlass der Bussen. Damit ist den prekären ökonomischen Verhältnissen des Gesuchstellers weitgehend Rechnung getragen. Genügende Gründe für den Erlass der Gefängnisstrafe liegen nicht vor; dagegen sprechen Gründe der Konsequenz entschieden dagegen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

---

18. **Spycher,** Friedrich, geboren 1863, von Köniz, Gasanzünder in Bern, wurde am 10. Dezember 1908 von der Polizeikammer wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht zu 3 Monaten Korrektionshaus, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, zu 53 Fr. 05 erstinstanzlicher und 15 Fr. Rekurskosten verurteilt. Im Dezember 1906 verkuppelte Spycher die 27jährige, ledige M. S. nach Genf, indem er sie durch eine daselbst wohnhafte Halbschwester A. K. der Inhaberin eines konzessionierten öffentlichen Hauses antragen liess. M. S., die keineswegs einen unbescholtenen Leumund besass, befand sich damals vorübergehend bei Spycher. Zuerst stellte ihr letzterer ein Engagement als Küchenmädchen in Aussicht. Als indes die Inhaberin des fraglichen Hauses persönlich bei ihr vorsprach, vernahm sie, um was es sich handelte und trat freiwillig in deren Etablissement ein. Nach einigen Tagen musste sie indes daselbst wegen Krankheit wieder entlassen werden. Spycher bezog für seine Bemühungen 30 Fr. Obschon die Akten verschiedene Anhaltspunkte dafür boten, dass Spycher noch ähnliche Fälle von Kuppelei auf dem Kerbholz hatte, konnte er nur des einen erwähnten Deliktes überwiesen werden. Wegen Diebstahls, Betruges, Drohung, Skandal und Aergernisses mehrfach vorbestraft, genoss er einen ungünstigen Leumund. Nachdem Spycher mit Beschluss des Grossen Rates vom 1. April 1909 mit einem Begnadigungsgesuche abgewiesen worden ist, stellt er heute neuerdings ein solches. Er beruft sich zur Begründung desselben im wesentlichen auf die prekäre ökonomische Lage seiner Familie, Krankheit seiner Ehefrau und eigene körperliche Gebrechen. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion sind 4 Kinder im Alter von 4 bis 13 Jahren vorhanden; Frau Spycher sei geistig schwach entwickelt und leide an einer Lähmung des rechten Armes, so dass sie nicht vollständig arbeitsfähig sei. Spycher selbst ist halbblind, ob er an einem Leistenbruch leidet, wie er behauptet, ist nicht ermittelt. Die städtische Polizeidirektion kann das Gesuch mit Rücksicht auf die Vorstrafen nicht empfehlen. Dagegen stellt heute der Regierungsstatthalter den Antrag, es sei die Strafe in Einzelhaft umzuwandeln. An und für sich ist Spycher einer Begnadigung nicht würdig und es kann daher von einem direkten Straferlass nicht die Rede sein. Indes ist zuzugeben, dass mit einer 45tägigen Einzelhaft der Zweck der Strafe vielleicht ebenfalls zu erreichen ist. Mit besonderer Rücksichtnahme auf die Ehefrau und Kinder des Petenten kann daher der Regierungsrat dem Antrage des Regierungsstatthalters zustimmen.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Strafe in 45 Tage Einzelhaft.

---

19. **Diesenberger,** Marie, geboren 1888, von Holz, Deutschland, wurde am 10. November 1908 von den Assisen des I. Bezirkes wegen zweifachen Diebstahls, nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft, zu 14 Monaten Zuchthaus, 20 Jahren Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern, solidarisch mit zwei Mitschuldigen zu 242 und 195 Fr. Entschädigung, 100 und 150 Fr. Interventionskosten an die Zivilparteien und 602 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. Marie Diesenberger bereiste in der Hochsaison 1908 in Gesellschaft zweier Individuen, mit deren einem sie in Konkubinat lebte, die Schweiz. Den Unterhalt bestritt die Gesellschaft offenbar vom gewerbsmässigen Diebstahl. Ihr Tric bestand darin, dass die Diesenberger auf Bankgeschäften von Fremdenplätzen vorsprach, sich als Liebhaberin von alten Goldmünzen ausgab, sich solche in grösserer Zahl vorlegen, im geeigneten Momente mit der Fertigkeit eines Taschenspielers einige Stücke verschwinden liess und sich sodann nach Abwicklung eines kleineren Tausch- oder Kaufgeschäftes mit dem Versprechen wiederzukommen empfahl. So gelang es ihr, ein Bankgeschäft in Spiez um 242 Fr. und ein zweites in Meiringen um 395 Fr. zu bestehlen. Weitere Kläger stellten sich nicht ein. In Meiringen wurde der Diebstahl sogleich bemerkt und die Fahndung angeordnet; es gelang denn auch, die Gesellschaft, die in unauffälliger Weise einen Spaziergang durch die Aareschlucht inszeniert hatte, um sodann von Innertkirchen aus per Fuhrwerk schleunigst nach der Grimsel zu entfliehen, in Guttannen einzuholen und trotz des heftigen Widerstandes des einen Individuums zu verhaften. Anfänglich suchten sämtliche Verhafteten zu leugnen, trotzdem eine grosse Zahl von Goldstücken auf ihnen gefunden wurde, über deren Erwerb sie sich in plausibler Weise nicht ausweisen konnten. Erst als im Hotel in Guttannen, in dem die Verhafteten vor ihrer Abführung interniert waren, verschiedene Goldstücke, die das eine der Individuen in einem unbewachten Momente in den Jauchekasten des Abortes befördert hatte, gefunden wurden, liess sich die Diesenberger herbei, zu gestehen, dass sie auf der Bank in Meiringen, wie sie sagte unabsichtlich, mehrere Goldstücke zu den ihrigen gelegt hatte. Die Geschwornen befanden die Diesenberger schuldig der in Spiez und Meiringen begangenen Diebstähle, ihre Begleiter der Begünstigung. Keines der drei Individuen hatte ein ordentliches Domizil; dass solche Vorstrafen erlitten hatten, war nicht festgestellt; indes war über deren Vorleben überhaupt nichts wesentliches zu ermitteln. Bei der Strafausmessung wurde zugunsten der Marie Diesenberger in Betracht gezogen, dass ihr die Geschwornen, wohl in Ansehung ihrer Jugend und des Umstandes, dass sie zwei kleine Kinder besass, mildernde Umstände zugesprochen hatten; im übrigen erforderte der gravierende objektive und subjektive Tatbestand eine empfindliche Strafe. Heute stellt nun der Vater des einen Kindes der Marie Diesenberger — das andere ist verstorben — namens desselben von Paris aus das Gesuch, es möchte der Mutter ein Teil der Strafe erlassen werden. Er beruft sich namentlich darauf, dass das Kind krank sei und der Pflege der Mutter dringend bedürfe. Es liegt ein ärztliches Zeugnis vor, datiert vom 9. Juli 1909, wonach das Kind tatsächlich an Bronchitis, kompliziert mit Keuchhusten, leidet und mangelhaft gepflegt wird. In der Strafanstalt hat Marie Diesenberger zu Klagen nicht Anlass gegeben. Der Regierungsrat hält indes dafür, genügende Gründe für einen Straferlass liegen nicht vor. Marie Diesenberger, die sich in jungen Jahren zur berufsmässigen Diebin ausgebildet hat, muss als gemeingefährliche Person betrachtet werden, die jedenfalls nur noch durch konsequente Durchführung der Strafe von ihrer Bahn abzubringen ist, wenn dies überhaupt möglich ist. Eine Verkürzung der Strafe ist von daher und mit Rücksichtnahme auf die Sicherheit der Gesellschaft nicht am Platze. Die Krankheit des Kindes dürfte im Zeitpunkte der Behandlung des vorliegenden Gesuches ihren Verlauf genommen haben, so dass sie nicht ausschlaggebend in Betracht fallen kann. In Erwägung dieser Anbringen beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

20 u. 21. **Hodel,** Ernst Friedrich, geboren 1884, von Unterlangenegg, Monteur, und dessen Ehefrau **Lina** geborene **Schnegg,** geboren 1883, beide zurzeit in Enethorn, Kanton Luzern, wurden am 10. April 1908 vom Polizeirichter von Bern wegen böswilliger Verlassung ihres Kindes zu je 5 Tagen verschärften Gefängnisses und solidarisch zu den auf 23 Fr. bestimmten Staatskosten verurteilt. Die Eheleute Hodel verkostgeldeten eine uneheliche Tochter der Ehefrau bei Handlanger Ch., der die uneheliche Mutter der Frau Hodel zur Frau hatte. Das Kostgeld wurde indes nie bezahlt und schliesslich zogen die Eheleute Hodel von Bern fort, ohne ihre neue Adresse anzugeben oder sich um ihr Kind zu bekümmern. Die Pflegeeltern wussten während längerer Zeit nicht, wo sich jene aufhielten. Ch. wandte sich nun an die unterstützungspflichtigen Wohnsitzbehörden, die ihm denn ein Kostgeld zusicherten. Inzwischen erhoben letztere indes Strafklage gegen die gewissenlosen Eltern; es wurden solche in Basel ausfindig gemacht; dieselben bestritten, sich der böswilligen Verlassung schuldig gemacht zu haben; die Beweisführung ergab jedoch die Richtigkeit der Anzeige. Die beiden haben vor dem erwähnten Urteil keine Bestrafungen erlitten; dagegen ist der Ehemann seither in Basel wegen schweren Diebstahls zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt worden. Frau Hodel stellt nun für sich und ihren Ehemann ein Begnadigungsgesuch. Sie beruft sich darauf, dass ihr Mann lungenleidend und nur beschränkt arbeitsfähig sei. Sie selbst sehe einer Niederkunft entgegen; durch den Vollzug der Strafe müsste die Familie in schwere Bedrängnis geraten. Irgendwelche Zeugnisse für die Richtigkeit dieser Anbringen werden nicht beigebracht. Nach einem Bericht des Statthalteramtes Luzern führt der Ehemann zurzeit ein unsolides Leben und geberdet sich alsdann in skandalöser Weise. Ueber die Ehefrau ist sonst nichts Nachteiliges bekannt. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter von Bern zur Entsprechung empfohlen mit dem Hinweis darauf, dass es sich nicht um ein Auslieferungsdelikt handelt. Der Regierungsrat hält indes dafür, der Ehemann Hodel könne einer Begnadigung angesichts seiner seitherigen neuerlichen Bestrafung und seines ungünstigen Lebenswandels nicht als würdig erachtet werden und muss ihm gegenüber auf Abweisung des Gesuches antragen. Dagegen kann

der Empfehlung des Regierungsstatthalters, soweit die Ehefrau anlangend, beigepflichtet werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe der Ehefrau Hodel, Abweisung des Ehemannes.

---

22. **Viennet** geborene Perron, Marie, geboren 1858, von Besançon, Ehefrau des Jules, Prokuristin der Filiale Biel der Weinhandlung Viennet-Perron in Besançon, wurde am 20. Januar 1909 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Fälschung eines Genussmittels zu 1 Tag Gefängnis, 100 Fr. Busse und 12 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Viennet fabrizierte zugestandenermassen mittelst Zuckersirups und Himbeerextrakts eine Imitation von natürlichem Himbeersirup und brachte das Fabrikat als ächten Himbeersirup in den Handel. Vor Gericht gab sie zu, 50 Liter dieses Fabrikates verkauft zu haben, machte indes geltend, sie habe nicht gewusst, dass sie sich damit einer strafbaren Handlung schuldig mache; sie unterzog sich dem Urteil. Frau Viennet-Perron ist nicht vorbestraft und geniesst sonst in Biel einen guten Leumund. Busse und Staatskosten hat sie bezahlt. Sie stellt nun das Gesuch, der Grosse Rat möchte ihr die Gefängnisstrafe in Gnaden erlassen. Sie beruft sich auf ihre bisherige Unbescholtenheit, macht neuerdings geltend, sie sei sich einer strafbaren Handlung nicht bewusst gewesen und will dartun, sie habe sich dem Urteile nicht im vollen Umfange unterziehen wollen, wenigstens hätte sie sich nicht unterzogen, wenn sie gewusst hätte, dass mit der Annahme des Urteils der Verlust der Rechtsmittel verbunden ist. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter und von der Direktion des Innern empfohlen. Die subjektiven Momente, auf die Petentin heute zu ihrer Entlastung beruft, entziehen sich einer Würdigung seitens der Begnadigungsbehörden und können daher nicht in Betracht gezogen werden. Abgesehen hievon erscheint es doch als kaum glaubwürdig, dass einem gewerbsmässigen Verkäufer des fraglichen Genussmittels nicht bekannt sein sollte, dass es unstatthaft ist, eine Imitation als ächtes Produkt abzugeben. Aus welchen Gründen der Richter Frau Viennet bezüglich der Gefängnisstrafe die Wohltat des bedingten Straferlasses nicht hat zuteil werden lassen, ist aus den Akten nicht ersichtlich, da die Motive des Urteils darüber nichts enthalten. Es mag vielleicht die Natur des Deliktes an sich hiefür bestimmend gewirkt haben. Letzteres kann denn auch angesichts des gewinnsüchtigen Motives, der Begehungsart des Deliktes und der Stellung der Frau Viennet als gewerbsmässiger Verkäuferin des Genussmittels nicht als ganz leichtes bezeichnet werden. Es lässt sich daher nicht rechtfertigen, der Gesuchstellerin die Gefängnisstrafe ohne weiteres zu erlassen. Dagegen kann durch die Umwandlung derselben in eine Geldbusse der bisherigen Unbescholtenheit der Petentin und der übereinstimmenden vorliegenden Empfehlungen Rechnung getragen werden. Die Busse ist, da Frau Viennet bereits eine solche von 100 Fr. bezahlt hat, nicht hoch anzusetzen. Der Regierungsrat beantragt, in Erwägung des Angebrachten, Umwandlung der Gefängnisstrafe in 20 Fr. Busse.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in 20 Fr. Busse.

---

23. **v. Känel,** Arnold, geboren 1862, von Reichenbach, Pächter in Säriswil, wurde am 5. April 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Milchfälschung zu 10 Tagen Gefängnis, 100 Fr. Busse und 3 Fr. Staatskosten verurteilt; ferner wurde die Publikation des Urteils im Amtsblatt des Kantons Bern und im «Bund» verfügt. v. Känel lieferte seine Milch im durchschnittlichen Betrage von 40 Litern in die Käserei Säriswil. Im Laufe des Frühjahrs 1909 bemerkte der Käser, dass die Milch v. Känels abnormal war. Er liess sie schliesslich untersuchen, wobei sich herausstellte, dass sie 10 % Wasserzusatz enthielt. v. Känel, der hievon Kenntnis erhielt, gab nun ohne weiteres zu, seiner Milch während längerer Zeit (nach der als richtig zugegebenen Anzeige während 3—4 Monaten) 4—5 Liter Wasser zugesetzt zu haben. Er setzte sich in der Folge mit dem Käser und der Käsereigesellschaft gütlich auseinander, indem er sich zur Bezahlung von 300 Fr. Entschädigung an jenen und 30 Fr. Busse an diese verpflichtete. Nachträglich kam die Sache zu Ohren der Polizei und musste von Amtes wegen Anzeige eingereicht werden. v. Känel unterzog sich dem ihm eröffneten Urteile ohne weiteres. Bereits am 20. Dezember 1905 wurde er vom korrektionellen Richter von Schwarzenburg des gleichen Deliktes wegen mit 3 Tagen Gefängnis und 80 Fr. Busse bestraft. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er will unter dem Drucke finanziell ungünstiger Verhältnisse gehandelt haben; im weitern beruft er sich auf seinen sonst nicht ungünstigen Leumund und die zur Sühnung seiner Handlungsweise bereits geleisteten Opfer. Der Gemeinderat von Wohlen bestätigt, dass sich Petent finanziell in etwas bedrängter Lage befinde und beantragt, Gefängnisstrafe und Busse zu reduzieren, sowie die Publikation des Urteils aufzuheben. Der Regierungsstatthalter kann angesichts der Vorstrafe lediglich der Reduktion von Freiheitsstrafe und Busse beipflichten. Der Regierungsrat beantragt, im Hinblick auf die vorliegenden Empfehlungen und die prekäre finanzielle Lage des Petenten, die Busse auf die Hälfte herabzusetzen. Dagegen kann angesichts der gravierenden Natur des Deliktes an sich und der Vorstrafe von einer weitergehenden Nachsicht gegenüber v. Känel kaum die Rede sein. Solcher hat sich durch die erste Bestrafung von weitern Widerhandlungen nicht abhalten lassen und damit einen intensiven deliktischen Willen dokumentiert, dem eine empfindliche Strafe gegenübergestellt werden muss. Zudem kann jemand, der zum zweiten Male wegen Milchfälschung verurteilt werden muss, der Begnadigung nicht mehr als würdig befunden werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte, im übrigen Abweisung des Gesuches.

---

24. **Wenger** geborene Amacher, Marianna, Emils Ehefrau, geboren 1880, von Grindelwald, in Wilderswil wohnhaft gewesen, zurzeit in der Strafanstalt St. Johannsen, wurde am 8. Mai 1908 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Brandstiftung, begangen im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit, nach Abzug von 4 Monaten Untersuchungshaft, zu 20 Monaten Zuchthaus und solidarisch mit dem Mitschuldigen Peter Balmer zu 807 Fr. Zivilentschädigung, sowie 1019 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. Marianna Wenger war seit 1902 verheiratet und hatte mehrere Kinder geboren; die Ehe war eine unglückliche; der Ehemann, der früher als Postfuhrmann gedient und nach seiner Verheiratung als Küfer und Dachdecker arbeitete, vernachlässigte die Familie und vertrank den grössten Teil des Verdienstes; seine Frau behandelte er roh, schlug sie, besonders wenn er betrunken war. Eine gewisse Rolle in diesem Drama spielte auch der Vater des Ehemannes, der dem Schnapstrunke ergeben war und seinen Sohn des öftern zu gemeinschaftlichen Gelagen verführte. Die Ehefrau, die selbst eine mangelhafte Erziehung erhalten hatte, nicht den besten Ruf und daher bei den Gemeindegenossen vielleicht nicht die nötige Unterstützung genoss, arbeitete sich nach und nach in einen Zustand der Verzweiflung hinein; einmal musste sie bereits von einem Nachbarn vom Vorsatze, sich das Leben zu nehmen, abgebracht werden. Im Herbst 1907 sah sie neuerdings einer Niederkunft entgegen. Am 11. September des Nachmittags begab sich der Ehemann, wie er angab, nach Zweilütschinen, um einen Spitzhammer zu holen; er ersuchte die Frau, mit dem Nachtessen nicht auf ihn zu warten, da er auf dem Heimwege Treibholz aus der Lütschine fischen und erst spät kommen werde. Er kam indes überhaupt nicht nach Hause. Anderntags verfügte sich die Ehefrau, mit dem einjährigen Kinde auf dem Arm, nach Lauterbrunnen, indem sie vermutete, ihr Mann möchte sich dorthin begeben haben, um mit dem Vater dem Schnapstrunke obzuliegen. Sie fand ihn denn auch dort in angetrunkenem Zustande und bat ihn wiederholt, nach Hause zu kommen, wurde indes in roher Weise abgewiesen. Schliesslich kehrte die Frau unverrichteter Dinge mit dem Kinde nach Hause zurück. Am Abend suchte sie daselbst ihren Bruder auf und forderte ihn auf, in der Nacht mit ihr nach Lauterbrunnen zu gehen und die Hütte, in der Vater Wenger wohnte, anzuzünden; als dieser das Ansinnen ablehnte, machte sie sich an einen Nachbarn P. B., ein mehrfach bestraftes und als Gewohnheitsdieb verrufenes Individuum, der sie immerhin, wie es scheint, hin und wieder in der Not unterstützte, und veranlasste ihn zum Mitgehen. P. B., der einen Hass auf den Ehemann Wenger hatte, weil dieser ihn der unerlaubten Beziehungen mit seiner Frau beschuldigt hatte, liess sich bestimmen; die beiden legten den Weg zu Fuss zurück, B. steckte das fragliche Haus in Brand, indem er sich dabei eines Quantums Petrol bediente, das jene mitgenommen hatte und nachdem sie sich überzeugt hatten, dass das Werk gelungen war, kehrten sie nach Wilderswil zurück, wo sie gegen Morgen eintrafen. Die für 800 Fr. brandversicherte Hütte brannte völlig nieder und es ging dabei auch der Hausrat Vater Wengers zugrunde. Die Insassen konnten sich, trotzdem Vater Wenger zur kritischen Zeit betrunken im Bette lag, rechtzeitig in Sicherheit bringen. Am folgenden Tage denunzierte der Bruder der Frau Wenger die Täter bei der Polizei in Wilderswil. B. gab das Delikt ohne weiteres zu, dagegen suchte Marianna Wenger anfänglich zu leugnen; schliesslich legte auch sie ein Geständnis ab. Nach ihren Angaben hatte sie in der Aufregung, im Zorn und in der Verzweiflung über ihre Lage den Plan gefasst, die Wohnung ihres Schwiegervaters zu verbrennen, um denselben durch den Verlust aller Habe zur Arbeit zu zwingen, ihrem Ehemann die Teilnahme an weitern Schnapsgelagen zu verunmöglichen und ihn zur Heimkehr zu nötigen. Sie erklärte ferner, sie habe beabsichtigt, sich nach Ueberstehung der Geburt das Leben zu nehmen. Sie wurde einer psychiatrischen Expertise unterstellt. Die Experten bezeichneten ihre Handlung im Schlusse des Gutachtens als einen Akt der Rache und Verzweiflung, ausgeführt von einer von Hause aus leicht erregbaren, dabei hochschwangeren Frau in einem Zustande geistiger Aufregung, der das gesunde Bewusstsein und den freien Willen in hohem Masse gemindert hat. Die Geschwornen nahmen denn auch geminderte Zurechnungsfähigkeit an und billigten ihr überdies mildernde Umstände zu. Gestützt auf dieses Verdikt und in Berücksichtigung aller Umstände war der Gerichtshof in der Lage, trotz des objektiv gravierenden Tatbestandes, mit der Strafe ziemlich weit herabzugehen. Heute stellt Marianna Wenger das Gesuch um Erlass eines Teiles ihrer Strafe. Sie beruft sich auf die Motive ihrer Tat und macht namentlich geltend, sie würde ohne Nachlass im Januar entlassen und in dieser ungünstigen Zeit schwer Arbeit finden. In der Strafanstalt hat sie zu Klagen nicht Anlass gegeben. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Gerichtshof die zugunsten der Petentin sprechenden Umstände bei der Strafausmessung voll und ganz in Betracht gezogen hat, ein Straferlass demnach an und für sich nicht geboten wäre. Indes ist richtig, dass die Gesuchstellerin im Januar entlassen würde, zu einer Zeit, die ihrem Fortkommen nicht besonders förderlich sein dürfte. Es ist dies einigermassen in Berücksichtigung zu ziehen, um so eher als die Umstände des Falles die Petentin nicht als unwürdig zur Begnadigung erscheinen lassen. Der Regierungsrat beantragt Erlass von 3 Monaten der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 3 Monaten.

---

25. **Schwendimann,** Rudolf, geboren 1877, von Niederstocken, Schneider, gewesener Aufseher in der Armenverpflegungsanstalt Riggisberg, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 15. Dezember 1906 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Schändung zu $3^1/_2$ Jahren Zuchthaus und 891 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Schwendimann stand seit dem Jahre 1899 in der Armenanstalt Riggisberg als Aufseher im Dienste. Im Frühjahr 1906 machte die Direktion Wahrnehmungen, aus denen geschlossen werden musste, dass sich der Aufseher geschlechtlich an weiblichen Pfleglingen verging. Es traten denn auch in der Folge eine ganze Reihe solcher Pfleglinge gegen Schwendimann mit der Anschuldigung auf, dieser habe sie gewaltsam geschlechtlich missbraucht oder anderweitig in ihrer Schamhaftigkeit angegriffen. Schwendimann, der bei den ersten Anzeichen, dass etwas gegen ihn vorlag, seinen Lohn von der Anstalt erhoben und sich ohne

Abschied davon gemacht hatte, konnte verhaftet werden; vor Gericht bestritt er die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen bis zum Schlusse. Da seinen Depositionen zumeist lediglich die Aussagen der angeblich missbrauchten Pfleglinge gegenüberstanden, gelangte die Anklageinstanz nur in drei Fällen zur Ueberweisung. Die Geschwornen sodann erklärten Schwendimann schuldig der Schändung zweier Pfleglinge, die zwar nicht blödsinnig, jedoch geistig auf niedriger Stufe standen, begangen zu wiederholten Malen, unter Missbrauch eines Gewaltverhältnisses. Die eine der Geschändeten war von Schwendimann schwanger. Die Assisenkammer bezeichnet in den Motiven der Strafausmessung den Fall als einen äusserst schweren; immerhin zog sie die bisherige Unbescholtenheit des Delinquenten soweit möglich in Berücksichtigung. Heute stellt Schwendimann das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Er macht zu dessen Begründung im wesentlichen geltend, er habe eine mangelhafte Erziehung genossen und sei daher der Versuchung um so leichter unterlegen. Im weitern sei er durch den Prozess auch finanziell schwer mitgenommen worden und dürfte dadurch und die bereits verbüsste Strafe sein Vergehen gesühnt haben. In der Strafanstalt hat er sich bei Briefschmuggeleien beteiligt, in letzter Zeit indes zu Klagen nicht mehr Anlass gegeben. Der Regierungsrat kann einem Strafnachlasse schon mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes an sich, welche den Petenten einer Begnadigung nicht als würdig erscheinen lässt, nicht beipflichten. Der Fall Schwendimann weist zudem eine Reihe derart schwerwiegender Momente auf, dass die Strafe im Vergleich dazu keineswegs als zu hoch bezeichnet werden könnte. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

26. **Balzli,** Karl, geboren 1868, von Bolligen, in Biel, und dessen Ehefrau Lina Balzli geborene Hebeisen, geboren 1880, wurden am 23. Juni 1909 vom korrektionellen Gericht von Biel ersterer wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 25 Fr. 40 Staatskosten, letztere wegen gewerbsmässiger Unzucht zu 3 Monaten Korrektionshaus und 12 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Balzli musste zugeben, dem Sägereibesitzer H. in Biel im Winter 1908/09 zu verschiedenen Malen Holz gestohlen zu haben und zwar Tannengipfel. Den Wert des Holzes gab er auf zirka 5 Fr. an, worauf abgestellt werden musste, indem eine anderweitige Wertbestimmung nicht mehr möglich war. Da Balzli wegen Diebstahls bereits sechsmal vorbestraft war, musste trotz des geringen Wertes des Entwendeten auf Korrektionshaus erkannt werden. Die Ehefrau Balzli ihrerseits war geständig, wiederholt gewerbsmässig Unzucht getrieben zu haben; sie wollte dies aus Not getan haben; auch sie war desselben Deliktes wegen nicht weniger als fünfmal vorbestraft; der Ehemann wusste um ihr Gewerbe. Heute stellen nun beide Delinquenten das Gesuch um Verkürzung, beziehungsweise gänzlichen Erlass der Strafe, indem sie geltend machen, es sei ein kleines Kind vorhanden, das der Pflege nicht entbehren könne; beide machen sich anheischig, in Zukunft einen einwandfreien Lebenswandel zu führen. Der Regierungsstatthalter von Biel kann dem Gesuche nicht zustimmen, dagegen soll den Eheleuten Balzli gestattet werden, ihre Strafen nacheinander abzusitzen. Karl Balzli ist ausser wegen Diebstahls noch wegen Hausfriedensbruchs, Unterschlagung, Körperverletzung, Konkubinat, Begünstigung der gewerbsmässigen Unzucht, Messerzuckens und Aergernis vorbestraft, demnach kein empfehlenswertes Individuum; ebenso ist die Ehefrau ausser wegen gewerbsmässiger Unzucht wegen Ehrverletzung, Anstiftung zu Diebstahl, Konkubinat, Hausfriedensbruch und Aergernis bestraft worden; sie hat früher direkt ein Dirnenleben geführt und scheint sich auch in der Ehe nicht halten zu können. Der Regierungsrat hält weder den einen noch den andern der Gesuchsteller einer Begnadigung für würdig und beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

27. **Walther,** Ernst, geboren 1892, von Kehrsatz, Lehrling, in Bern wohnhaft, wurde am 2. Februar, 6. und 14. April 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleisses zu Bussen von 4, 8 und 8 Fr., sowie zusammen 6 Fr. Staatskosten verurteilt. Walther fehlte in den Monaten Dezember 1908, Januar und Februar 1909 den obligatorischen kaufmännischen Fortbildungsunterricht, ohne sich zu entschuldigen. Es zog ihm dies die erwähnten Bussen zu. Den Anzeigen unterzog er sich jeweilen ohne weiteres. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Bussen. Nebst einer Reihe unkontrollierbarer Anbringen macht er geltend, weder er noch seine Eltern vermöchten die Bussen zu bezahlen. Die städtische Polizeidirektion bestätigt, dass sich die Familie Walther in ärmlichen Verhältnissen befindet und der Sohn die Bussen wohl absitzen müsste; letzterer geniesse sonst einen tadellosen Leumund. Das Gesuch wird von daher und auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, es seien genügende Gründe für den gänzlichen Erlass der Bussen nicht gegeben. Dagegen kann er mit Rücksicht auf den Bericht der städtischen Polizeidirektion und die vorliegenden Empfehlungen einer Reduktion der Bussen auf den einen Betrag von 8 Fr. beipflichten und stellt zuhanden des Grossen Rates einen bezüglichen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 8 Fr.

---

28. **Freiburghaus,** Friedrich, geboren 1852, vormals Schmied in Oberwil bei Büren, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 16. Oktober 1901 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Notzucht, Schändung, Versuchs dieses Deliktes und Unsittlichkeiten mit jungen Leuten zu 10 Jahren Zuchthaus und zu 486 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Zufolge eines Gerüchtes, das in Oberwil seit einiger Zeit zirkulierte,

wurde von Landjäger S. in Büren am 17. Juni 1901 gegen Freiburghaus der obbezeichneten Delikte wegen Strafklage eingereicht. Die folgende Untersuchung ergab dann in der Tat, dass Freiburghaus seine sechs Töchter, von denen im Zeitpunkte des Verfahrens zwei aus der Schule und in Stellung, die übrigen im Alter von 8 bis 14 Jahren, also noch schulpflichtig waren, seit langen Jahren geschlechtlich missbraucht hatte. Durch seine väterliche Autorität, Geschenke und Drohungen wusste er sie seinen Zwecken gefügig zu machen und eine Entdeckung zu verhindern. Die Mutter, eine schwache Frau, der die Kinder das Treiben ihres Vaters zum Teil hinterbrachten, versuchte mehrfach vergebens, demselben entgegenzutreten. Sie fand nicht die Kraft, ihren Ehemann und den Ernährer der grossen Familie öffentlich anzuklagen. Von psychischen Leiden aufgerieben verstarb sie im Frühjahr 1901 an den Folgen einer Halsoperation. Als schliesslich die Untersuchung gegen Freiburghaus in Gang kam, verabredeten die Kinder, offen gegen ihren Vater auszusagen. Ihre Depositionen enthüllten ein erschreckendes Bild der Vorgänge im Hause des Angeschuldigten. Die drei ältesten Töchter waren seit Jahren von ihrem Vater teils mit Gewalt zur Duldung des Beischlafes gebracht worden und denn auch, wie ärztlich festgestellt war, sämtliche defloriert. Auch die übrigen drei Mädchen fielen von früher Jugend an, ohne dass es gerade zum Beischlaf kam, der tierischen Gier Freiburghaus' zum Opfer. Freiburghaus suchte zunächst die Anklage rundweg abzuleugnen. Noch anlässlich der Hauptverhandlung bestritt er die Aussagen seiner Kinder in wesentlichen Punkten, um sich dann schliesslich in allen Teilen schuldig zu erklären. Die Geschwornen verweigerten ihm die mildernden Umstände. Bei der Strafausmessung ging der Gerichtshof, trotzdem sich ein objektiv schwererer Fall kaum denken lässt, ganz wesentlich unter das Maximum der angedrohten Strafe von 20 Jahren herab, dies mit Rücksicht auf die subjektiv etwas günstigere Seite des Deliktes. In Betracht gezogen wurde hiebei, dass Freiburghaus nicht vorbestraft, sonst als fleissiger und ordentlicher Bürger bekannt war und offenbar an krankhaften, aussergewöhnlich starken sexuellen Trieben litt. Nachdem Freiburghaus bereits im September 1908 mit einem Begnadigungsgesuche vom Grossen Rat abgewiesen worden ist, stellt er heute neuerdings ein solches. Wie damals beruft er sich auch heute im wesentlichen auf sein Alter, geschwächte Gesundheit, sein Vorleben und die einwandfreie Aufführung in der Strafanstalt. Die Direktion der letztern bestätigt, dass er zu Klagen nicht Anlass gegeben hat. Dessenungeachtet kann der Regierungsrat auch heute dem Gesuche nicht beipflichten. Die Natur des Deliktes an sich und dessen ausserordentliche Schwere lassen den Petenten einer Begnadigung nicht als würdig erscheinen. Soweit zugunsten des Petenten sprechende Umstände etwa vorlagen, sind sie durch das Gericht in weitgehendem Masse bei der Strafausfällung in Erwägung gezogen worden. Es wird demnach beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

29. **Zürcher,** Johann, geboren 1876, von Rüderswil, Landarbeiter in der Grindlachen zu Walkringen, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 26. September 1906 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Versuchs Beischlaf mit Kindern unter 12 Jahren und wegen unzüchtiger Handlungen zu $3^1/_2$ Jahren Zuchthaus und 473 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Zürcher war seit 1894 verheiratet und hatte mit seiner Frau 5 Kinder, worunter ein Mädchen Emma erzeugt. Letzteres war geboren im Jahre 1898. Ausserdem hatte die Ehefrau ein voreheliches Kind Frieda, geboren 1893, das nicht von Zürcher stammte, indes von ihm anerkannt worden war. Zugestandenermassen hatte sich nun Zürcher mit diesen beiden Mädchen in geschlechtlicher Beziehung arg vergangen. Mit Frieda geschah dies bereits, als sie das erste Jahr in die Schule ging, das letzte Mal im Jahr 1901. Er lockte das Kind jeweilen auf die Heubühne, legte es auf den Boden und versuchte, den Beischlaf mit ihm zu vollziehen. Infolge der Körperverhältnisse des Mädchens konnte ein vollendeter Beischlaf nicht stattfinden. Zürcher wurde hiebei einmal von seiner Ehefrau ertappt und das Mädchen alsdann aus dem Hause entfernt und bei andern Leuten untergebracht. Im Jahr 1905 trieb Zürcher das gleiche nun auch mit dem jüngern Mädchen Emma, indem er dasselbe zu Hause, auf der Bühne, sogar im Walde in allen möglichen Positionen zu missbrauchen versuchte. Auch hier konnte aus den angegebenen Gründen ein Beischlaf nicht vollendet werden. Das Verhalten Zürchers wurde schliesslich durch Aeusserungen, die das Mädchen Emma Drittpersonen gegenüber tat, den Behörden zur Kenntnis gebracht. Im folgenden Strafverfahren versuchte Zürcher zunächst alles abzuleugnen, schliesslich liess er sich zu dem Geständnis herbei, dass er unzüchtige Handlungen mit den Mädchen vorgenommen habe, dagegen wollte er nie versucht haben, den Beischlaf zu vollziehen. Zürcher ist nicht vorbestraft. Verletzungen hatten die Mädchen nicht erlitten, doch war namentlich das jüngere in geschlechtlicher Beziehung durchaus verdorben. Nachdem Zürcher mit Begnadigungsgesuchen im September 1908 und März 1909 vom Grossen Rat abgewiesen worden ist, stellt er heute neuerdings ein solches. Er beruft sich, wie bereits in seinen frühern Gesuchen, auf seine Familienverhältnisse, seine bisherige Unbescholtenheit, das schliesslich abgelegte Geständnis und empfindet mit Rücksicht auf diese Umstände die Strafe als zu hart. Etwas neues wird nicht vorgebracht. Der Regierungsrat kann demnach das Gesuch nicht empfehlen. Die Natur und Schwere der begangenen Delikte sprechen gegen einen Nachlass. Es wird auch heute Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

30. **Huber,** Christian, geboren 1858, von Bowil, Handlanger, in Allmendingen, wurde am 25. Januar 1905 von den Assisen des I. Bezirkes wegen Notzucht und Notzuchtsversuches zu 6 Jahren Zuchthaus und 247 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Am 17. November 1904 wurde Dr. H. in Thun telephonisch nach Allmendingen berufen zur Untersuchung des 1892 geborenen Mädchens R. H., uneheliche Tochter der Ehe-

frau des vorgenannten Christian Huber. Das Kind hatte während der Schule Schmerzen im Unterleib bezeugt, schliesslich laut aufgeschrieen und in ein benachbartes Privathaus verbracht werden müssen. Der Arzt konstatierte eine starke Entzündung und Veränderungen der Geschlechtsteile des Mädchens, die auf einen stattgehabten Beischlaf mit demselben schliessen liessen. Den Depositionen des Mädchens war zu entnehmen, dass sein Stiefvater es kürzlich gewaltsamerweise geschlechtlich missbraucht hatte. In der folgenden Strafuntersuchung erwies es sich, dass Huber die R. H. bereits im Jahr 1904 im Gaden seiner Wohnung, wohin er sie in Abwesenheit seiner Frau unter einem Vorwande dirigiert hatte, mit Gewalt missbrauchte und sodann neuerdings in der Nacht vom 12./13. November 1904, nachdem er seine Frau aus der Wohnung vertrieben hatte, an ihr in geradezu tierischer Weise mehrmals den Beischlaf vollzog. Ein erster Versuch im Jahr 1902 oder 1903 war offenbar an der Konstitution des Kindes gescheitert. Huber gab in der Voruntersuchung die Vorfälle in der Nacht vom 12./13. November 1904 zu, immerhin wollte er sich an Einzelheiten nicht mehr erinnern und berief sich auf Trunkenheit; die übrigen Anschuldigungen bestritt er; in der Hauptverhandlung wollte er sich überhaupt an nichts mehr erinnern. Die gerichtsärztliche Untersuchung konstatierte eine derartige Beschaffenheit der Geschlechtsteile des Opfers, dass auf mehrfach wiederholten Beischlaf geschlossen werden musste; das Mädchen litt an einer Blasenentzündung, die, wenn auch im Zeitpunkt der Hauptverhandlung abgeheilt, demselben doch grosse Schmerzen verursacht hatte. Huber genoss den Ruf eines dem Schnapstrunke ergebenen, lasterhaften und zanksüchtigen Individuums. In nüchternem Zustande konnte er laut vorliegendem Zeugnisse seines Arbeitgebers allerdings auch fleissig der Arbeit obliegen. Die Geschwornen verweigerten ihm mildernde Umstände. Heute stellt er das Gesuch, es möchte ihm der Rest der Strafe erlassen werden. Er beruft sich im wesentlichen auf seine bisherige Straflosigkeit. Der Regierungsrat kann dem Gesuch schon mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes und die äusserst gravierenden Verumständungen desselben, sowie die Charakteranlagen des Petenten nicht empfehlen. Die Strafe kann in keiner Weise als zu hoch bezeichnet werden und es liegen Gründe zu deren Abkürzung nicht vor. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

31. **Siegwart** geborene Ulreich, Cäcilia, Josefs Ehefrau, von Luzern, Pensionshalterin in Bern, wurde am 7. Juni 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, Nachzahlung von 10 Fr. Patentgebühr und 27 Fr. Staatskosten verurteilt. Am Abend des 26. Dezember 1908 feierten zwei Pensionäre der Frau Siegwart ihre Verlobung. Frau Siegwart gab ein kleines Essen, zu und nach dem auch Wein in Flaschen serviert wurde; der Wein wurde von den Brautleuten speziell bestellt und auch zur Hälfte bezahlt. Nachträglich erhielt Frau Siegwart mit den Brautleuten Differenzen und es kam zu einem Strafhandel zwischen ihr, ihrem Ehemann und dem Bräutigam, der sie der Erpressung bezichtigte. Die Untersuchung wegen Erpressung musste bereits im Stadium der Voruntersuchung aufgehoben werden; dagegen war Frau Siegwart von ihrem Widersacher wegen des fraglichen Weinverkaufes anlässlich des Verlobungsfestes bei Gericht denunziert worden. Der Richter fand, dass sie nach den Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes hiezu nicht befugt gewesen war und gelangte diesbezüglich zu ihrer Verurteilung. Heute stellt nun Frau Siegwart unter Berufung auf den Sachverhalt das Gesuch um Erlass der Busse. Im weitern will sie zur Begründung heute geltend machen, es hätte eine Verurteilung nicht stattzufinden gebraucht, indem jene Abgabe von Wein wohl unter die den Pensionswirtschaften erlaubte Abgabe von Tischwein hätte rubriziert werden dürfen. Auf diese Bemängelung des Urteils kann an dieser Stelle nicht eingetreten werden, sondern es muss diesbezüglich auf das gerichtliche Erkenntnis, das übrigens ein wohlerwogenes sein dürfte, abgestellt werden. Es wäre der Petentin, wenn sie Zweifel in die Begründetheit desselben setzte, frei gestanden, die Appellation zu ergreifen. Dagegen kann aber der Regierungsrat, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsstatthalter und der Direktion des Innern, in Berücksichtigung der besondern Verumständungen des Falles, einer etwelchen Reduktion der Busse beipflichten. Frau Siegwart ist, wie aus dem Berichte der städtischen Polizeidirektion hervorgeht, bisher nie bestraft worden und auch sonst eine empfehlenswerte Persönlichkeit. Der Regierungsrat beantragt in Würdigung aller Verhältnisse Herabsetzung der Busse auf 20 Fr. Auf das seitens der Petentin gleichzeitig an den Grossen Rat gerichtete Gesuch um Erlass der ergangenen Kosten ist im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 565 St. P. i. f. nicht einzutreten.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 20 Fr.

---

32. **Reinmann,** Friedrich, geboren 1869, von Walliswil-Bipp, vormals Knecht in Solothurn, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 19. März 1890 von den Assisen des IIII. Bezirkes wegen Mordes, Diebstahls und Entweichungsversuchs zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, 8 Tagen Gefängnis, 520 Fr. 40 Staatskosten und zu Zivilentschädigungen von insgesamt 5005 Fr. verurteilt. Anfangs des Jahres 1889 machte Reinmann die Bekanntschaft der Dienstmagd Marianna Leuenberger bei Wirt S. in Wangen; er besuchte sie öfters kiltgangsweise, wobei es zum Geschlechtsverkehr kam. Reinmann versprach der Leuenberger die Ehe. In der Folge wurde letztere schwanger und machte hievon dem Reinmann durch Vermittlung seiner Mutter Mitteilung. Reinmann befand sich nämlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1889 in Solothurn als Knecht im Dienst. Am 7. Oktober 1889 schrieb sie ihm nach Solothurn einen Brief, worin sie die Erfüllung des Eheversprechens forderte unter Androhung der Vater-

schaftsklage. Schon in Solothurn fasste nun Reinmann den definitiven Entschluss, die Leuenberger, falls sie auf ihren Ansprüchen beharren sollte, ums Leben zu bringen. Er verfügte sich am 10. gleichen Monates nach Wangen und traf die Leuenberger in ihrem Zimmer im Begriffe zu Bette zu gehen. Nachdem letztere auf ihren Rechten beharrte, gab er sich den Anschein, als sei er mit der Ehe einverstanden und lud sie trotz der späten Stunde ein, mit ihm zu seinen Eltern nach Walliswil-Bipp zu kommen, um deren Einwilligung zur Eheschliessung einzuholen. Sie folgte ihm und beide wandten sich der Eisenbahnbrücke zu, um auf dieser über die Aare zu kommen. Unterwegs spielte Reinmann den zärtlichen Liebhaber und brachte sein Opfer dazu, ihm den Beischlaf zu gestatten. Sie verfügten sich etwas seitwärts der Aare entlang in eine Hofstatt und nach vollzogenem Geschlechtsakte erwürgte Reinmann die Nichtsahnende. Die noch Röchelnde schleppte er alsdann zur Aare und übergab sie dem Wasser. Da die Anwesenheit des Reinmann bei der Leuenberger am selben Abend nicht unbemerkt geblieben war, fiel in der Folge sofort Verdacht auf ihn, er wurde in Solothurn verhaftet und legte bald ein Geständnis ab. Als Motiv der Tat gab er an, er habe sich von der Bezahlung von Alimenten befreien wollen. Reue über seine Tat schien er in keiner Weise zu empfinden. Mit dem Delikte des Mordes konkurrierte ein im Jahr 1887 begangener Diebstahl an einer Uhr und ein Entweichungsversuch aus dem Untersuchungsgefängnis in Wangen. Für letzteres Delikt musste die Strafe besonders ausgesprochen werden. Reinmann war nicht vorbestraft, genoss dagegen bei seinen frühern Meistern den Ruf eines rohen und gefühllosen Menschen, der sich namentlich in letzter Zeit einem ausschweifenden Lebenswandel ergab. Nachdem der Grosse Rat im März 1908 ein erstes Begnadigungsgesuch abgewiesen hat, stellt Reinmann heute neuerdings ein solches. Der Regierungsrat hat das letztemal die Ansicht vertreten, dass eine Begnadigung des Petenten angesichts der ganz ausserordentlich schweren Verumständungen des Deliktes, des Verhaltens des Täters nach Vollbringung und dessen Charakteranlagen nicht ernsthaft in Erwägung zu ziehen sei, bevor derselbe die zeitliche Zuchthausstrafe verbüsst habe. Er ist auch heute dieser Auffassung. Nun wird aber der Gesuchsteller im März 1910 die 20 Jahre Strafzeit zurückgelegt haben; es dürfte sich daher empfehlen, heute definitiv über das Gesuch zu entscheiden. Reinmann hat sich während der ganzen Strafzeit in der Strafanstalt einwandfrei aufgeführt und es wird derselbe von der Direktion zur Begnadigung empfohlen. Es liegt ferner ein Zeugnis des Anstaltsgeistlichen vor, wonach bei ihm eine innere Wandlung konstatiert worden ist und der Ueberzeugung Raum gegeben wird, dass er nach seiner Freilassung die Gesellschaft kaum gefährden dürfte. Es fällt dem Regierungsrat nicht leicht, im vorliegenden Falle die Begnadigung auf das Ende der zeitlichen Zuchthausstrafe zu beantragen, da die Tat Momente ganz aussergewöhnlicher Brutalität aufweist; nachdem aber der Grosse Rat auch in den schwersten Fällen bei zurückgelegten 20 Jahren begnadigt hat, wird es kaum angehen, Reinmann anders zu halten. Die vorliegenden Berichte über das Verhalten desselben in der Anstalt und die Aussichten einer Freilassung lauten übrigens günstig. Zudem ist auch für die vorläufige Unterbringung nach der Freilassung in geeigneter Weise gesorgt. Der Regierungsrat beantragt demnach in Erwägung des Angebrachten, Reinmann auf den 19. März 1910 zu begnadigen.

Antrag des Regierungsrates: Begnadigung auf den 19. März 1910.

---

33. **Doyon,** Emil Simon, geboren 1866, Uhrmacher, von Vendlincourt, in Pruntrut wohnhaft gewesen, wurde am 26. März 1891 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Raubmordes zu lebenslänglichem Zuchthaus und 1213 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Doyon erdrosselte am 1. Dezember 1890 des Nachmittags gegen 4 Uhr auf seinem Zimmer zu Pruntrut den 17jährigen Bankangestellten Thoma, den er unter der Vorgabe, er wolle ihm eine Uhr zum Verkaufe vorzeigen, dorthin lockte, und von dem er wusste, dass er eine grössere Summe Geldes auf sich trug. Der Täter wurde sozusagen in flagranti ertappt. Bewohner des Hauses hörten Lärm, der auf einen Kampf schliessen liess, und glaubten, Doyon malträtiere seine Mutter, holten deren Ehemann, seinen Stiefvater, in der Eile herbei, der sofort herzu eilte und seine Wohnung betrat. Er fand das Zimmer Doyons verschlossen und erhielt trotz der Drohung, er werde die Türe aufbrechen, keinen Einlass; Doyon schützte Kopfschmerzen vor. Jener holte nun die Polizei herbei, währenddem der Ausgang des Hauses bewacht wurde. Diesen Moment benutzte nun Doyon, um das Zimmer zu verlassen, wo er die grässliche Tat vollbracht und nachdem er die Leiche des Jünglings auf das Bett plaziert hatte. Er fand jedoch den Ausgang des Hauses gesperrt und verkroch sich in einen Winkel, wo er von den Polizeiagenten entdeckt und samt der Summe von 4402 Fr., die Thoma in einem Sacke bei sich getragen hatte, und dem Portefeuille, sowie einem Kalender desselben aufgehoben wurde. Vor Gericht leugnete er trotz des erdrückendsten Beweismaterials die Tat und erfand eine von vornherein unglaubwürdige Geschichte von einem «gros rouge», welcher dieselbe begangen haben sollte. Die ärztliche Expertise stellte fest, dass Thoma vermittelst einer Schnur und mit den Händen erdrosselt worden war und die Tat sehr wohl von einem einzelnen hatte begangen werden können; nach dem Zustande der Leiche war das Opfer überrascht worden und hatte nur ganz kurzen Widerstand geleistet. Doyon war nicht vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch vermag er die Tat nicht mehr in Abrede zu stellen, obschon er immer noch behauptet, einen Komplizen gehabt zu haben. Er befindet sich seit 11 Jahren in der Infirmerie der Strafanstalt und ist infolge eines unheilbaren Leberleidens völlig arbeitsunfähig. Eine Operation hat sich als nicht tunlich erwiesen. Der Grosse Rat hat im Mai 1908 ein Gesuch Doyons um Begnadigung abgewiesen. Es wurde damals darauf hingewiesen, dass die abgesessene Strafe von der Grenze der zeitlichen Zuchthausstrafe noch ziemlich entfernt sei und eine Freilassung deshalb angesichts der furchtbaren Schwere des Deliktes nicht eintreten könne. Im März 1910 wird nun Doyon 19 Jahre seiner Strafe zurückgelegt haben und es dürfte sich daher empfehlen, sein Gesuch heute definitiv zu entscheiden. Petent hat während seiner ganzen Strafzeit zu Klagen nicht Anlass gegeben. Seine Ge-

sundheit ist heute derart geschwächt, dass er kaum mehr als ein die Gesellschaft gefährdendes Individuum zu betrachten ist; die lange Enthaltung dürfte übrigens ihre Wirkung auch nicht verfehlt haben. Immerhin macht es keinen günstigen Eindruck, dass Doyon heute noch die haltlose Version, wonach er einen Komplizen gehabt hätte, vertritt. Der Regierungsrat hält denn auch dafür, es sollte bis zur Freilassung desselben zum mindesten das zurückgelegte 19. Strafjahr abgewartet werden und stellt zuhanden des Grossen Rates einen bezüglichen Antrag. Demnach wäre Doyon auf den 26. März 1910 zu begnadigen.

Antrag des Regierungsrates: Begnadigung auf den 26. März 1910.

---

34. **Helfer,** Johann, geboren 1866, von Courlevon, Freiburg, Gipser, wohnhaft gewesen im Nydeckhof in Bern, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 18. Dezember 1899 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Mordversuches zu 13 Jahren Zuchthaus, solidarisch mit Christian Wyssmann und Joseph Lustemberger zu 1631 Fr. 05 Staatskosten, sowie 3240 Fr. Zivilentschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Der der Verurteilung zu Grunde liegende Tatbestand ist kurz folgender: Ein gewisser Christian Wyssmann, zuletzt Spezereihändler, vormals in Ostermundigen wohnhaft und Joseph Lustemberger, Elektrotechniker und Versicherungsagent in Bern standen miteinander geschäftlich in Beziehung. Ersterer liess sich von letzterem zu verschiedenen Unternehmungen, die gewöhnlich nicht den gewünschten Erfolg erzielten, verleiten. Lustemberger spielte dabei den Geldvermittler. In der Folge geriet Wyssmann in Zahlungsschwierigkeiten. Die beiden fassten nun die Idee, einen ledigen Bruder Wyssmanns namens Bendicht, welcher, wie ihnen bekannt war, ein Vermögen von zirka 6500 Fr. besass, indes unter Vormundschaft stand, zur Vergabung seines ganzen Vermögens an Christian, mit Ausschluss der andern Geschwister, zu bestimmen und ihn sodann aus der Welt zu schaffen. Es gelang ihnen vorerst, den etwas einfältigen Bendicht Wyssmann zur Errichtung eines gewünschten Testamentes zu gewinnen. Es galt nun noch, den zweiten Teil des ruchlosen Planes auszuführen. Lustemberger nahm es, jedenfalls gegen Zusicherung einer hohen Belohnung auf sich. Er wurde denn auch von Christian Wyssmann wiederholt aufgefordert, vorwärts zu machen. Unter dem Vorwand, ein Heilkraut für seine Frau, die an offenen Beinen leide, suchen zu gehen, unternahm er mit Bendicht verschiedene Spaziergänge in den Bremgartenwald und der Aare entlang. Bei einem solchen Anlasse, es war dies im Juli 1899, stiess er ihn einmal unversehens in die Aare, zog ihn aber dann selbst wieder heraus, indem er offenbar nicht den Mut fand, das Verbrechen zu vollbringen. Etwas später gewann er dannn mit Wissen des Christian Wyssmann, den obgenannten Helfer für die Ausführung des Planes. Am 30. August 1899 luden sie Bendicht Wyssmann zu einem Spaziergange ein, angeblich um neuerdings das bewusste Heilkraut suchen zu gehen. Sie trafen sich in einer Wirtschaft beim Egelmoos, woselbst zunächst einige Glas Bier getrunken wurden. Sodann machten sie sich auf den Weg nach der Elfenau. An der Aare angelangt, bot Lustemberger ein Fläschchen herum, in welchem sich zugestandenermassen mit Cyankupfer vergifteter Wein befand. Bendicht Wyssmann kam indes die eigentümliche Farbe der Flüssigkeit verdächtig vor und er trank nicht, worauf denn Lustemberger den Inhalt des Fläschchens ausgoss. Man ging nun dem Ufer nach flussaufwärts. Nach dem ersten missglückten Versuche sollte Helfer nun den ahnungslosen Bendicht Wyssmann in die Aare werfen. Oberhalb des Bodenackergutes, in der sogenannten Hohlen, begaben sich die drei auf einen in den Wasserlauf hinausragenden Damm hinaus. Helfer, der vorher eine Erlenrute geschnitten und eine Fischrute daraus konstruiert hatte, verfügte sich damit auf das äusserste Ende des Dammes hinaus und forderte Bendicht Wyssmann auf, nachzukommen und ihm beim Fischen zuzusehen. Ohne die Gefahr zu ahnen, in die er sich begab, folgte jener der Aufforderung und wurde alsdann von Helfer im geeigneten Moment mit einem plötzlichen Stosse ins Wasser befördert. Es gelang ihm, sich an einem Strauche und an den Faschinen des Dammes festzuhalten; so wie er indes ans Land steigen wollte, wurde er von Helfer mit Stockschlägen auf Kopf und Hände und Fussstichen ins Gesicht empfangen und zurückgestossen, so drei bis vier Mal hintereinander. Lustemberger stand indessen Wache. Der Vorfall wurde von verschiedenen Personen, die durch das mörderliche Geschrei Wyssmanns aufmerksam wurden, beobachtet. Bei deren Herannahen ergriffen die Attentäter schliesslich die Flucht, ohne ihr Vorhaben zu Ende gebracht zu haben. Sie verfügten sich zunächst zu Christian Wyssmann nach Ostermundigen, von welchem sie mit alkoholischen Getränken und etwas Geld regaliert wurden und konnten alsdann noch gleichen Tags verhaftet werden. Wyssmann, der sich mit Mühe hatte ans Land bringen können, war an Kopf, Armen und Händen mit Schlag- und Quetschwunden bedeckt und blieb 14 Tage arbeitsunfähig. Vor Gericht legten die drei Täter nach anfänglichem Leugnen über die wesentlichen Punkte Geständnisse ab. Joseph Lustemberger wurde als meistbelasteter zu 15 Jahren und Christian Wyssmann zu 14 Jahren Zuchthaus verurteilt. Helfer ist wegen Diebstahls, Raufhandels und Unterschlagung vorbestraft und genoss als arbeitsscheues, liederliches Individuum einen schlechten Leumund. Nachdem der Grosse Rat bereits im Oktober 1907 und September 1908 zwei Gesuche Helfers abgewiesen hat, wird letzterer heute neuerdings mit einem solchen vorstellig Er will, wie bereits früher, geltend machen, er sei im Momente der Tat vollständig betrunken gewesen und sei von Lustemberger wie ein Werkzeug gebraucht worden. In der Strafanstalt hat sein Betragen wiederholt zu Klagen Anlass gegeben, in letzter Zeit hat er sich allerdings etwas gebessert. Die Behauptung Helfers, er sei im Momente der Begehung des Deliktes völlig betrunken gewesen, ist unwahr und es ist ganz unangebracht, von Helfer jedesmal mit derselben wiederzukommen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine Begnadigung Helfers mit Rücksicht auf die Ruchlosigkeit der Tat, das Vorleben und die Vorstrafen des Petenten und sein Verhalten in der Strafanstalt nicht erfolgen kann und beantragt dem Grossen Rat, dessen Gesuch definitiv abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

35. **Mottaz,** Ulysse, geboren 1885, von Syens, Uhrmacher, wohnhaft gewesen in St. Immer, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 6. September 1905 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Raubes und öffentlichen Skandals zu 4 Jahren und 10 Monaten Zuchthaus, 15 Fr. Busse und solidarisch mit einem Mitschuldigen zu 659 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Am 2. April 1905 wurde der fahrende, blinde Sänger B., gebürtig von Nizza, zwischen Sonvilier und Renan das Opfer eines äusserst frechen und skrupellosen Raubanfalles. B. hatte die Nacht vorher im Hotel C. in St. Immer zugebracht und daselbst die Bekanntschaft des mehrfach vorbestraften Albert Leuenberger von Trachselwald gemacht. Als B. die Absicht äusserte, nach Chaux-de-Fonds zu reisen, anerbot sich Leuenberger, ihn dorthin zu begleiten. B. vertraute ihm und beauftragte ihn, zwei Billete nach Chaux-de-Fonds zu lösen und gab ihm das Geld hierzu. Beide bestiegen alsdann den Eisenbahnzug. Indes bereits in Sonvilier liess Leuenberger den B. aussteigen und begab sich mit ihm in eine Wirtschaft. Unterwegs gesellte sich Mottaz, ein ebenfalls schlecht beleumdetes Individuum, zu ihnen. Bereits in der Wirtschaft machte Mottaz den Versuch, B. auszutasten und musste von diesem zur Ordnung gewiesen werden. Leuenberger bestimmte nun den B., zu Fuss nach Chaux-de-Fonds zu gehen. Im Einverständnis mit Leuenberger lief Mottaz mit. Zwischen Sonvilier und Renan, etwas abseits der Landstrasse, fielen sodann die beiden über den wehrlosen B. her und beraubten ihn, nachdem sie ihn mit Schlägen traktiert hatten, eines Barbetrages von 25 Fr. Mit dem geraubten Gut verzogen sie nach Renan. Den B., der eine wenn auch unwesentliche Verletzung erlitten hatte, liessen sie auf Ort und Stelle zurück. Am Abend des gleichen Tages brüstete sich Mottaz in Renan mit seinem Geld und verursachte durch sein Benehmen Skandal, indem er in angetrunkenem Zustande ohne Veranlassung Personen insultierte und Tätlichkeiten gegen sie verübte. Während Leuenberger trotz eklatanter Beweise seine Beteiligung an der ruchlosen Tat bestritt, sah sich Mottaz nach anfänglichem Leugnen bald veranlasst, ein Geständnis abzulegen. Danach war er es gewesen, der auf ein Zeichen Leuenbergers den B. zu Fall gebracht und mit Schlägen traktierte, währenddem Leuenberger erst bei der Durchsuchung alsdann behilflich war. Im weitern gab Mottaz zu, dass er sich bei der Durchsuchung von den 25 Fr. 20 Fr. angeeignet hatte und nachträglich noch die restierenden 5 Fr. mit Leuenberger teilte, den er im Glauben liess, es sei ihm nicht gelungen, die 20 Fr. zu erwischen. Mottaz ist wegen Diebstahls, Messerzucken, Tätlichkeiten und Skandals vorbestraft und genoss als arbeitsscheues, dem Trunke ergebenes Individuum, das sich nicht scheute, sich an den eigenen Eltern zu vergreifen, einen schlechten Leumund. Nachdem der Grosse Rat im September 1908 ein Begnadigungsgesuch des Mottaz abgewiesen hat, stellt dieser heute neuerdings ein solches. Er macht im wesentlichen geltend, man habe sein Vergehen zu strenge beurteilt, die Strafe sei daher zu hoch ausgefallen; im weitern will er keine Vorstrafen erlitten und sich in der Strafanstalt einwandfrei aufgeführt haben; beides stimmt mit den Tatsachen nicht ganz überein. Mottaz hat vor seiner letzten Verurteilung drei allerdings kurze Gefängnisstrafen erlitten und auch in der Anstalt einmal zu einer disziplinarischen Bestrafung Anlass gegeben. Der Regierungsrat ist denn auch mit Rücksicht hierauf und den schlechten Leumund, den Mottaz vor seiner Verurteilung genossen hat, der Ansicht, es könne von einem erheblichen Straferlasse nicht wohl die Rede sein. Dagegen dürfte doch einigermassen berücksichtigt werden, dass die Vorstrafen nicht gravierend sind und die Disziplinarstrafe vereinzelt dasteht, sowie dass die vorliegende Strafe im Vergleich zu dem durch das Delikt bewirkten Erfolge als eine schwere, wenn auch den Forderungen des Gesetzes durchaus angemessene zu bezeichnen ist. Der Regierungsrat beantragt, in Erwägung aller Verhältnisse, dem Mottaz 5 Monate der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 5 Monaten.

---

36. **Droz,** Fritz Hektor, geboren 1877, von Mont-Tramelan, Graveur in Tramelan-dessus, wurde am 8. Januar, 19. Februar und 19. März 1909 vom korrektionellen Richter von Courtelary wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 3, 5 und 8 Tagen Gefängnis und insgesamt 19 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Tramelan-dessus am 20. November 1908 gerichtlich über ihn verhängt worden. Die Uebertretungen fanden im Laufe des Winters statt. Heute stellt Droz nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er nachweist, dass er sowohl der Gemeinde als auch dem Staate gegenüber allen seinen finanziellen Verpflichtungen in der vorliegenden Angelegenheit nachgekommen ist. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann sich mit Rücksicht auf die vom Gesuchsteller geltend gemachte Tatsache der Empfehlung anschliessen und beantragt, es sei dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

37. **Tschachtli,** Emil, geboren 1874, von Kerzers, Magaziner in Bern, wurde am 1. September 1908 vom Polizeirichter von Bern wegen Schulunfleisses seines Mädchens Anna zu 16 Fr. Busse und 2 Fr. Staatskosten verurteilt. Während des Sommers 1908 fehlten mehrere Kinder Tschachtlis die Schule wiederholt unentschuldigterweise; es zog dies dem letzteren verschiedene Bussen in der Gesamthöhe von 60 Fr., worunter die obgenannte, zu. An diese Bussen hat Tschachtli einen Betrag von 44 Fr. abbezahlt, für den Rest von 16 Fr. stellt er ein Begnadigungsgesuch, indem er sich auf Unvermögen, sie zu bezahlen, beruft und im weitern geltend macht, der Schulunfleiss seiner Kinder sei namentlich dem Umstande zuzuschreiben, dass seine Ehefrau im Sommer 1908 schwer krank gewesen und solche, währenddem er auf der Arbeit war, nicht genügend habe beaufsichtigen können. Die städtische Polizeidirektion bestätigt diese Ausführungen. Die Ehefrau Tschachtli ist im September 1908 verstorben. Seitdem sind die Kinder alle auswärts

untergebracht und es hat der Ehemann von daher 550 Fr. jährlich an Kostgeldern zu bezahlen; seine finanziellen Mittel sind dadurch so sehr in Anspruch genommen, dass es ihm schwer fällt, die restanzliche Busse zu bezahlen; ein Teil der Staatskosten wurde gestützt auf einen vorliegenden Armutsschein eliminiert. Tschachtli geniesst keinen üblen Leumund und sein Gesuch wird zur Berücksichtigung empfohlen; im gleichen Sinne äussert sich der Regierungsstatthalter. Der Regierungsrat kann sich den vorliegenden Empfehlungen mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse und den Umstand, dass Petent den grössten Teil der Bussen und Staatskosten bezahlt hat, anschliessen und beantragt Erlass der restanzlichen Busse von 16 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Busse.

---

38. **Scheidegger,** Rudolf, geboren 1873, Handlanger, von Trub, wohnhaft gewesen in Bern, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 15. Februar 1909 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen unzüchtiger Handlungen zu 1 Jahr Korrektionshaus, 2 Jahren Wirtshausverbot, 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 174 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Durch gleiches Erkenntnis wurde ihm ferner die väterliche Gewalt über sein Kind E. entzogen. Zugestandenermassen hatte Scheidegger am Nachmittag des 19. Dezember 1908 in seiner Wohnung an der Badgasse in Bern sein am 2. September 1899 geborenes Töchterchen E. in unzüchtiger Weise missbraucht. Er hatte sich am Morgen jenes Tages bei der Arbeit dem übermässigen Alkoholgenusse hingegeben und machte am Nachmittage blau. In Abwesenheit seiner Ehefrau, die auf den Taglohn ausgegangen war, sowie seiner übrigen zwei Kinder, schloss er sich mit dem Mädchen E. in das Zimmer ein, legte jenes auf den Ofen, entblösste und betastete dessen Geschlechtsteile und nahm alsdann beischlafsähnliche Handlungen mit demselben vor. Das Kind erzählte abends, trotz des Verbotes seitens des Vaters, den Vorfall der Mutter, die denn auch in der Wäsche des Mädchens frische Samenflecken konstatierte und in der Folge ihren Ehemann der Polizei denunzierte. Scheidegger war zeitweise dem Alkoholgenusse ergeben, im übrigen genoss er keinen üblen Leumund und ist, abgesehen von einer kleinen Geldbusse, nicht vorbestraft. Heute stellt er das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe, indem er sich darauf beruft, dass sich seine Familie in Not befinde und seines Beistandes bedürfe. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion werden zwei Kinder Scheideggers auf Kosten der öffentlichen Wohltätigkeit verpflegt; für das dritte sorgt die Mutter, die genügenden Verdienst besitzt. Von Notleiden der Familie könne nicht die Rede sein; Scheidegger sei seit Jahren dem Trunke ergeben gewesen, so dass seine Familie schon vor dessen Verurteilung unterstützt werden musste. Mit Rücksicht auf das nicht einwandfreie Vorleben des Petenten und die Natur des begangenen Deliktes kann sein Gesuch nicht empfohlen werden. Im gleichen Sinne äussert sich der Regierungsstatthalter. Der Regierungsrat hält denn auch dafür, es liegen keinerlei Gründe für eine Abkürzung der im Vergleich zu der Schwere der begangenen Handlung keineswegs hohen Strafe vor und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

39. **Perrenoud,** Louis Paul, geboren 1883, von La Sagne, Les Ponts de Martel und Brot-dessous, Schneider, wurde am 22. Juli 1908 von der Polizeikammer wegen Unterschlagung und Diebstahls zu 3 Monaten Korrektionshaus und 147 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Perrenoud trat anfangs Januar 1908 bei seinem frühern Meister W. K. in Pruntrut in Arbeit. Am 8. gleichen Monates wurde er von der Meisterin mit einem 20 Fr.-Stück zu einem Weinhändler geschickt mit dem Auftrage, eine Rechnung, lautend auf den Betrag von 8 Fr., zu begleichen. Perrenoud kam dem Auftrage nach, brachte die quittierte Rechnung zurück, entfernte sich dann unter einem Vorwande wieder, ohne das Herausgeld abzuliefern und liess sich von da weg nicht mehr blicken. Nachträglich musste der Meister konstatieren, dass Perrenoud auch seine silberne Uhr samt Kette in Golddoublé hatte mitlaufen lassen. Im Juni 1908 konnte Perrenoud zur Haft gebracht werden und es musste solcher die ihm zur Last gelegten Delikte ohne weiteres zugeben. Das korrektionelle Gericht von Pruntrut verurteilte ihn unter Ausseracht-lassung des Umstandes, dass Deliktskonkurrenz vorlag, zum Minimum der auf Diebstahl gesetzten Strafe, nämlich 2 Monaten Korrektionshaus. Trotz dieses günstigen Urteils ergriff Perrenoud mit Bezug auf die Strafausmessung die Appellation, worauf denn die Polizeikammer nicht umhin konnte, die Strafe zu erhöhen. Perrenoud ist im Kanton Bern wegen Diebstahls vorbestraft. Bei seiner Verhaftung stellte es sich heraus, dass eine im Jahr 1907 im Kanton Neuenburg ebenfalls wegen Diebstahls gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe von einem Jahr noch nicht vollzogen war. Heute stellt er nun das Gesuch, es möchte ihm von der dreimonatlichen Korrektionshausstrafe, die er nach Absolvierung der neuenburgischen am 22. Juli 1909 angetreten hat, ein Teil erlassen werden. Er will sich zur Begründung desselben namentlich darauf berufen, dass er versehentlich am Verhandlungstermin vor Polizeikammer nicht vorgeführt worden ist, trotzdem er dies wünschte; er meint, es sei dies schuld daran gewesen, dass die Strafe von der Polizeikammer nicht nur nicht reduziert, sondern erhöht worden ist. Wie aus den Motiven des Urteils hervorgeht, befindet sich Perrenoud diesbezüglich gründlich im Irrtum. Anderweitige Begnadigungsgründe werden nicht geltend gemacht und liegen auch nicht vor. Dagegen sprechen die Vorstrafen des Petenten entschieden zu dessen Ungunsten. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

40 u. 41. **Gerber,** Arnold, geboren 1848, von Langnau, gewesener Wirt, und dessen Ehefrau **Gerber,** Rosina geborene Stämpfli, geboren 1847, beide in Biel,

wurden am 15. Juli 1909 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen Begünstigung ersterer zu 30 Tagen Gefängnis, letztere zu 15 Tagen Gefängnis und beide solidarisch mit einem Dritten zu 294 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Während des Winters 1908/09 machte sich der 16jährige Handelslehrling E. E. in Biel in fortgesetzter Weise des Diebstahls an Tuch, Kleidern und Geld zuungunsten seines Geschäftsherrn schuldig. E. E. stand in Verbindung mit dem Ausrufer eines in Biel stationierten Kinematographs, einem wegen Diebstahls, Unterschlagung und Betruges vielfach vorbestraften Individuum namens Charcouchet und beabsichtigte, offenbar auf die Inspiration des letztern hin, mit diesem eine wandernde Konzerttruppe zu gründen. Zu diesem Behufe wollte er sich einen Vorrat von Kostümen und Geld anlegen. Für seinen Plan wusste er auch den noch nicht 16jährigen Arnold Gerber, Enkel der hiervor genannten Eheleute Gerber zu gewinnen; dem letztern fiel vorläufig hauptsächlich die Rolle zu, die gestohlenen Vorräte in der Wohnung seiner Grosseltern zu verbergen. Nach und nach entwendete E. E. aus den Kassen und Magazinen seines Geschäftes über 300 Fr. in bar und für über 300 Fr. Tuchstoffe und fertige Kleider. Ein Teil der Stoffe und Kleider wurde von E. E. an Gerber junior und Charcouchet verschenkt, ein anderer tatsächlich zu dem bewussten Zwecke in der Wohnung der Grosseltern Gerber magaziniert; desgleichen wurde auch nur ein Teil des gestohlenen Geldes seiner eigentlichen Bestimmung gemäss verwaltet; der grösste Teil wurde von den Mitgliedern der zu gründenden Truppe in Wirtschaften und andern Vergnügungslokalen verjubelt oder sonstwie zu persönlichen Zwecken verwendet; einiges wurde durch den jungen Gerber seinem Grossvater ausgehändigt. Als E. schliesslich so weit ging, nach Schluss des Geschäftes in das Magazin seines Patrons einzubrechen, kam man seinen Diebereien auf die Spur. Im folgenden Strafverfahren wurde E. E. wegen einfachen und qualifizierten Diebstahls, Charcouchet, Gerber junior und die Grosseltern Gerber wegen Begünstigung in Untersuchung gezogen und auch verurteilt. E. E. war in allen Punkten geständig, so dass die Strafsache durch die Assisenkammer beurteilt werden konnte. Nach den Feststellungen des Urteils hat sich der Ehemann Gerber der Begünstigung dadurch schuldig gemacht, dass er am 2. Februar 1909, das heisst am Tage nach der Einreichung der Strafklage gegen E. E. der Polizei gegenüber die Anwesenheit des E. E. in seiner Wohnung ableugnete, denselben in einem Schranke verstecken half und anlässlich der Haussuchung vom 5. Februar zur Verheimlichung der in seinem Hause befindlichen gestohlenen Sachen beitrug, ferner dadurch, dass er die Versorgung einer Menge von entwendeten Waren in seiner Wohnung gestattete, von denen er wusste oder wissen musste, dass sie gestohlen waren und dass er selber aus gestohlenem Tuch einen Anzug und zwei Paar Hosen für seinen Enkel beim Schneider anfertigen liess und schliesslich, dass er sich von seinem Enkel mehrfach Geldbeträge aus der Diebskasse aushändigen liess. Die Ehefrau wurde ebenfalls mitschuldig befunden an der Aufstapelung der gestohlenen Waren in ihrer Wohnung und ausserdem fiel ihr noch eine spezielle Begünstigungshandlung zur Last; sie hatte nämlich anlässlich der Haussuchung ihrer kranken und etwas beschränkten Magd befohlen, sich auf ein gestohlenes Stück Tuch zu setzen, um es der Aufmerksamkeit der Gerichtsbehörden zu entziehen. Die Eheleute Gerber genossen sonst keinen üblen Leumund. Eine Vorstrafe des Ehemannes wegen Wirtshausverbotsübertretung lag weit zurück und fiel bei der Strafausmessung nicht in Betracht. Heute stellen beide das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. In der Begründung wird zunächst das Urteil einer Kritik unterzogen und darzutun gesucht, dass das vorhandene Beweismaterial für eine Verurteilung der Petenten nicht ausgereicht und das Gericht sich mehr von seiner Ueberzeugung habe leiten lassen als von der objektiven Würdigung der bewiesenen Tatsachen; im weitern beruft sich das Gesuch auf das Vorleben, das vorgerückte Alter und die ökonomisch keineswegs günstige Lage der Gesuchsteller. Auf die Kritik des Urteils kann an dieser Stelle nicht eingetreten werden, sondern es muss auf das Erkenntnis der Assisenkammer abgestellt werden. Nur soviel ist zu bemerken, dass letztere nicht etwa an eine formelle Beweisführung gebunden, sondern in der Lage war, das Beweismaterial frei zu würdigen, da das Assisenverfahren eben formelle Beweisvorschriften nicht kennt. Aus den Akten und den Urteilsmotiven geht im übrigen hervor, dass die Verteidigung die Anbringen und Folgerungen, die das Gesuch heute zur Reinwaschung der Eheleute Gerber vorbringt, vor dem urteilenden Gericht bereits geltend gemacht hat; zum Teil sind sie in den Urteilsmotiven auch ausdrücklich widerlegt. Jedenfalls aber werden neue Tatsachen nicht vorgebracht. Der Regierungsrat ist denn auch der Ansicht, dass der Gerichtshof alle etwa zugunsten der Eheleute Gerber sprechenden Momente wie deren Vorleben und vorgerücktes Alter bei der Strafausmessung gebührend berücksichtigt hat. Wenn daher der Regierungsstatthalter und der Gemeinderat von Biel mit Rücksicht auf letztere Umstände empfehlen, so kann dies nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die jungen an den deliktischen Handlungen beteiligten Leute sind sämtliche zum Teil zu ziemlich schweren Besserungs- und Korrektionshausstrafen verurteilt worden und es hat der Gerichtshof keinem derselben die Wohltat der bedingten Begnadigung zugebilligt. Es geht demnach auch aus Gründen der Konsequenz nicht an, die Eheleute Gerber, die gerade ihres Alters und ihrer Lebenserfahrung wegen sich nicht nur von jeder unerlaubten Handlung hätten fernhalten, sondern gegen die übrigen Täter, zum mindesten aber gegen den ihrer Aufsicht und Erziehung unterstellten, kaum der Schule entwachsenen Jüngling Gerber hätten einschreiten sollen, zu begnadigen. Der Regierungsrat beantragt, in Erwägung aller Umstände des Falles, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

42. **Rindlisbacher,** Johann, geboren 1882, Handlanger, von Walkringen, wohnhaft gewesen in Deisswil, Gemeinde Bolligen, wurde am 15. Juni 1904 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Brandstiftung zu 7 Jahren Zuchthaus, 755 Fr. 40 Staatskosten und zur Bezahlung von 99,620 Fr. Entschädigung an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern verurteilt. In der Nacht vom 23./24. Februar 1904 legte Rindlisbacher in der Scheune der Fabrik J. & Cie. in Deisswil Feuer

ein. Die Scheune brannte in der Folge nieder und übertrug, da sie mitten im Gebäudekomplex der Fabrik stand, das Feuer auch auf die umliegenden teils bewohnten Gebäude, die teils gänzlich eingeäschert, teils beschädigt wurden. Der Brandschaden belief sich auf nahezu 100,000 Fr. an Immobilien und über 80,000 Fr. an Mobilien. Der Verdacht der Brandstiftung fiel sofort auf Rindlisbacher, da solcher kurz vor dem Brandausbruche nach 11 Uhr abends in dem neben der Fabrik gelegenen Krämerladen eine Schachtel Zündhölzchen gekauft und zu diesem Behufe die Krämersleute, die bereits zur Ruhe gegangen waren, herausgeklopft hatte. Rindlisbacher wurde sofort verhaftet und sah sich nach längerem hartnäckigem Leugnen schliesslich veranlasst, ein unumwundenes Geständnis abzulegen; ein plausibles Motif für seine Tat vermochte er nicht anzugeben; immerhin war bekannt, dass er auf Veranlassung des Fabrikbesitzers wegen Diebstahls bestraft worden war. Die Vermutung lag demnach nahe, es möchten ihn Rachegefühle dazu getrieben haben, obschon er dies nicht zugeben wollte. Rindlisbacher war trotz seiner jungen Jahre bereits chronischer Schnapser und ein moralisch verkommenes Individuum; aus allen seinen Stellen musste er jeweilen wegen Trunkenheit und wegen begangener Diebereien und sonstiger verwerflicher Streiche entlassen werden. Zweimal ist er wegen Diebstahls vorbestraft. Er hatte eine schlechte Erziehung genossen, indem sein Vater, selbst Alkoholiker, es an jeder nötigen Zucht dem Knaben gegenüber hatte fehlen lassen. Die psychiatrische Expertise, der Rindlisbacher unterworfen wurde, gelangte zum Schlusse, letzterer habe die Tat im Zustande einer leichten Trunkenheit begangen, in welchem seine klare Ueberlegungskraft getrübt und die Willensfreiheit gemindert war. Die Geschwornen verneinten indes die Frage nach verminderter Zurechnungsfähigkeit; dagegen nahmen sie an, Rindlisbacher habe nicht voraussehen können, dass ausser der Scheune noch ein weiterer Gebäudekomplex in Brand gesetzt werde, trotzdem Rindlisbacher im Verhör die Absicht zugegeben hatte, die ganze Fabrikanlage in Brand zu stecken; im weitern wurden ihm mildernde Umstände zugebilligt. Es ermöglichte dies, bei der Strafausmessung alle etwa zugunsten des Täters sprechenden Momente in weitgehendem Masse zu berücksichtigen. Die Strafe nähert sich denn auch, trotz des mehrfach qualifizierten Tatbestandes, stark der untern Strafgrenze. Heute stellt nun Rindlisbacher das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. In der Anstalt hat er sich einwandfrei aufgeführt. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht empfehlen. Die Strafe ist, wie ausgeführt, keineswegs hoch ausgefallen; gegen eine Begnadigung sprechen weiter die Natur des Deliktes an sich, sowie das Vorleben und die bedenklichen Charakteranlagen des Petenten. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

43. **Jeanprêtre,** Karl, geboren 1875, von Corcelles, Fuhrmann, zuletzt wohnhaft in Saugern, wurde am 20. April 1906 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Raubes und Notzucht zu 4 Jahren Zuchthaus, 528 Fr. 55 Staatskosten und 500 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei verurteilt. Am 13. Dezember 1905 gegen $5^1/_2$ Uhr abends überfiel Jeanprêtre auf der Strasse zwischen Liesberg und Bäriswil die 23jährige ledige J. H. aus Zwingen, beraubte sie ihres Portemonnaies, das gegen 60 Fr. enthielt, und nötigte sie alsdann gewaltsam zum Beischlaf. Die Genotzüchtigte befand sich nach der Szene in einem bedauerlichen Zustande, immerhin hatte sie Verletzungen nicht erlitten. Auf Grund ihrer Depositionen gelang es, den Täter noch gleichen Abends auf dem Bahnhofe Liesberg festzunehmen. Das Portemonnaie der J. H. wurde auf ihm vorgefunden; auch seine Kleider wiesen unverkennbare Spuren des stattgehabten Gewaltaktes auf. Trotz dieser und einer Reihe anderweitiger erdrückender Beweise leugnete Jeanprêtre hartnäckig bis zum Schlusse des Strafverfahrens. Erst 3 Tage nach der Urteilsfällung liess er sich dazu herbei, in einem Briefe an den Assisenpräsidenten den Raub zuzugestehen, nicht aber die begangene Notzucht. Jeanprêtre ist wegen Diebstahls, öffentlichen Aergernisses und Nichtbezahlung der Militärsteuer vorbestraft und führte nach dem Berichte des Gemeinderates von Saugern, trotzdem er verheiratet und Vater eines Kindes war, namentlich auch in geschlechtlicher Beziehung einen unregelmässigen Lebenswandel. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass eines Teiles seiner Strafe. Der Regierungsrat kann demselben nicht beipflichten. Der Gesuchsteller musste in der Strafanstalt wiederholt disziplinarisch bestraft werden, was nicht zu seinen Gunsten spricht. Zudem erscheint er schon mit Rücksicht auf die Natur der begangenen Delikte an sich und die erlittenen Vorstrafen, einer Begnadigung nicht als würdig. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

44. **Stauffer,** Johann, geboren 1859, von Grafenried, gewesener Lehrer in Reiben, nun in Büren wohnhaft, wurde am 7. Mai 1909 vom Polizeirichter von Büren wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu 3 Bussen von je 3 Fr. und 4 Fr. 80 Staatskosten insgesamt verurteilt. Stauffer schickte seine 3 Kinder in der Zeit vom 9. bis 30. November 1908 während 21 Stunden nicht zur Schule, was ihm 3 Anzeigen zuzog. Vor dem Richter machte er vorerst geltend, er habe seine Kinder nicht mehr zur Schule geschickt, weil sie von den Mitschülern verfolgt worden seien und auch obsgäre Bemerkungen über ihn selbst zu hören bekommen hätten. Es scheinen diese Angaben nicht grundlos gewesen zu sein; indes wurde seitens der Schulbehörden, sobald Stauffer in dieser Sache klaghaft wurde, Schritte getan, um Ordnung zu schaffen. Stauffer seinerseits unterzog sich den gegen ihn gerichteten Anzeigen. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der ergangenen Bussen. Solches wird vom Gerichtspräsidenten und vom Regierungsstatthalter von Büren empfohlen. Nach dem Bericht des letztern ist Stauffer arm und nicht in der Lage, die Busse zu bezahlen. Der Regierungsrat beantragt, gestützt auf die vorliegenden Empfehlungen und die Umstände des Falles, dem Begehren des Gesuchstellers zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

---

45 u. 46. **Sterchi,** Jakob, geboren 1891, von Lützelflüh, Schmiedlehrling in Schaufelbühl, und **Rothenbühler,** Hermann, geboren 1888, von Lützelflüh, Landarbeiter in Schreibershub daselbst, wurden am 5. Juli 1909 vom Polizeirichter von Trachselwald wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu je 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 2 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 20. Juni 1909 fand auf der Schaufelbühlegg, Gemeinde Lützelflüh, eine Lebkuchenkilbi statt. Sterchi und Rothenbühler schafften nun Bier in Fässchen dorthin und schenkten dasselbe das Glas zu 15 Rp. an das Publikum aus. Beide waren weder im Besitze eines Wirtschaftspatentes noch einer Wirtschaftsbewilligung und wurden deshalb verzeigt. Dem richterlichen Urteile unterwarfen sie sich ohne weiteres. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch machen die beiden geltend, sie seien sich einer strafbaren Handlung in keiner Weise bewusst gewesen; die Busse vermöchten sie nicht zu bezahlen, indem sie zurzeit keinen, beziehungsweise einen ganz geringen Verdienst besässen und sich auch ihre Eltern in finanziell bedrängter Lage befänden; im weitern berufen sie sich auf ihren sonst guten Leumund, ihr jugendliches Alter und den Umstand, dass die Gerichtskosten bezahlt sind. Der Gemeinderat von Lützelflüh bestätigt die Ausführungen betreffend die ökonomische Lage der Petenten und empfiehlt das Gesuch; der Gerichtspräsident von Trachselwald schliesst sich der Empfehlung an. Der Regierungsstatthalter und die Direktion des Innern sprechen sich für den teilweisen Erlass der Busse aus. Mit Rücksicht auf diese vorliegenden Empfehlungen und die Umstände des Falles beantragt der Regierungsrat, die Busse erheblich zu reduzieren und auf je 10 Fr. festzusetzen. Mit einiger Anstrengung sollte es den Petenten möglich sein, diesen Betrag zu erschwingen. Ein gänzlicher Erlass lässt sich mangels besonderer Begnadigungsgründe mit Rücksicht auf die Konsequenz nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf je 10 Fr.

---

47. **Chappatte,** Armand, geboren 1872, von Noirmont, Bierdepothalter in Delsberg, wurde am 4. März 1909 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse und 4 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Chappatte übernahm auf 1. Januar 1909 das Bierdepot der Brasserie A. in Delsberg; zu diesem Behufe wirkte er bei der Direktion des Innern ein Patent für den Detailverkauf von Bier aus, das ihm am 20. Januar denn auch zugestellt wurde. Inzwischen hatte Chappatte bereits Bier verkaufen lassen und zog sich dadurch eine Strafanzeige und die erwähnte Verurteilung zu. Heute stellt er nun ein Begnadigungsgesuch, in dem er namentlich geltend macht, dass er die Patentgebühr tatsächlich für das ganze Jahr 1909 bezahlt und im guten Glauben gelebt habe, das Patent werde auf den 1. Januar rückwirkend ausgestellt. Nach dem Berichte des Regierungsstatthalters verdient Chappatte nur gerade soviel, als er zum Leben nötig hat und geniesst einen guten Leumund. Die Direktion des Innern kann sich mit einer Reduktion der Busse einverstanden erklären. Es trifft den Petenten ein Verschulden, dass er die vorgeschriebenen Formalitäten nicht rechtzeitig besorgt und sich sodann über den Umstand, dass er noch nicht im Besitze des Patentes war, hinweggesetzt hat. Aus Gründen der Konsequenz kann daher ein gänzlicher Erlass der Busse nicht empfohlen werden; dagegen dürfte es sich mit Rücksicht auf die übrigen Umstände des Falles und die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers rechtfertigen lassen, die Busse auf einen minimalen Betrag herabzusetzen. Der Regierungsrat beantragt Ermässigung auf 10 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 10 Fr.

---

48. **Schneider,** Johann Gottfried, geboren 1849, gewesener Notar in Bern, von Seeberg, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 7. November 1907 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Fälschung von Bankpapieren, wegen Fälschung hinsichtlich solcher Rechte eines anderen, die keine bestimmte Schatzung zulassen, wegen Unterschlagung, Wuchers, Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher und schliesslich wegen Gehülfenschaft beim Gebrauch gefälschter Gegenstände zu 4 Jahren Zuchthaus, abzüglich $1^1/_2$ Jahre Untersuchungshaft, bleiben zu verbüssen $2^1/_2$ Jahre Zuchthaus, zu Geldbussen im Gesamtbetrag von 650 Fr., zu 6 Jahren Einstellung in der Ausübung des Berufes eines Notars, solidarisch mit einem Mitangeschuldigten zu 531 Fr. 50 Staatskosten, sowie allein zu 1595 Fr. 25 Staatskosten und schliesslich dem Grundsatze nach zur Entschädigung der Zivilpartei verurteilt. Die Geschwornen erklärten Johann Gottfried Schneider schuldig der nachbezeichneten Delikte: *a)* der Fälschung von Bankpapieren in 39 Fällen, wobei der eingetretene oder beabsichtigte Gesamtnachteil den Betrag von 300 Fr. übersteigt, begangen in Bern in den Jahren 1905 und 1906 dadurch, dass er in widerrechtlicher Absicht auf 35 Eigenwechseln und drei gezogenen Wechseln die Unterschriften der Aussteller, Bürgen oder Akzeptanten, einen weitern Wechsel in anderer Weise fälschte, *b)* der Fälschung hinsichtlich solcher Rechte eines andern, die keine bestimmte Schatzung zulassen, begangen in den Jahren 1904, 1905, 1906 in Bern dadurch, dass er auf 75 Wechseln oder Eigenwechseln die Unterschriften fälschte, *c)* der Unterschlagung begangen in Bern im Gesamtwert von über 30 Fr. und zwar 1. im Winter 1905/06 an einem Betrag von 510 Fr. zum Nachteil einer Frau W. in Bern, 2. im Jahr 1906 an einem Betrag von 300 Fr. zum Nachteil des J. J. S., eidgenössischen Beamten in Bern, 3. im Jahr 1906 an einem Betrag von 325 Fr. zum Nachteil des O. B., Vertreter in Bern, 4. seit dem 6. November 1905 an Geldern im Gesamtbetrag von 350 Fr. zum Nachteil des K. K., Beamter der eidgenössischen Telegraphenverwaltung in Gümligen, *d)* des Wuchers, begangen in Bern in den Jahren 1902 bis und mit 1906, gewerbs- oder gewohnheitsmässig dadurch, dass er unter Ausbeutung der Notlage, der Gemütsaufregung, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahren-

heit anderer bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit oder bei Vermittlung eines Darlehens sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren liess, welche den üblichen Zinsfuss oder die zulässige Vermittlungsprovision dermassen überschritten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnisse zu der Leistung standen; die Geschwornen nahmen dabei an, dass Schneider sich oder einem Dritten diese wucherischen Vermögensvorteile verschleiert oder wechselmässig hat versprechen lassen, *e)* der Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Geldverleiher etc., vom 26. Hornung 1888, begangen in Bern, in den Jahren 1902 bis und mit 1906, dadurch, dass er 1. als Gelddarleiher höhere Provisionen sich ausbedungen oder angenommen hat, als nach der regierungsrätlichen Verordnung zulässig war, 2. als gewerbsmässiger Gelddarleiher die für die Ausübung dieses Gewerbes bestehenden Ordnungsvorschriften missachtete, 3. als gewerbsmässiger Vermittler von Gelddarlehen die für die Ausübung dieses Gewerbes bestehenden Ordnungsvorschriften nicht beachtete; schliesslich *f)* der Gehülfenschaft bei dem von dem mitangeklagten A. W. begangenen Gebrauch gefälschter Gegenstände, begangen im Jahr 1904. Die Geschwornen verneinten die Frage auf das Vorhandensein mildernder Umstände. Für die Strafausmessung liess sich der Gerichtshof von den im nachstehenden nur skizzenhaft wiedergegebenen Erwägungen leiten: Als Basis für die Strafausmessung fiel in Betracht das schwerste Delikt der sub *a* erwähnten Fälschungen von Bankpapieren mit einem Strafrahmen von 1 bis 10 Jahren Zuchthaus. Diese Delikte allein rechtfertigten mit Rücksicht auf die grosse Zahl der Fälschungen, die raffinierte Systematik, mit der sie von Schneider betrieben wurden, die Höhe des wirklich entstandenen Schadens, der die Summe von 10,000 Fr. bei weitem überstieg, allein eine schwere Zuchthausstrafe. Daneben kamen die übrigen realiter konkurrierenden Delikte als Straferhöhungsgründe innerhalb dem massgebenden Strafrahmen ganz wesentlich in Betracht. Jedes dieser sub *b, c, d* genannten Delikte hätte zufolge seiner objektiven und subjektiven Schwere für sich eine längere Freiheitsstrafe erfordert. Am schwersten fiel ins Gewicht der durch drei Jahre lang fortgesetzte, unter den erschwerendsten Umständen betriebene Wucher. In subjektiver Beziehung fiel erschwerend in Betracht, dass Schneider als Notar rechtskundig und eine Person war, die das öffentliche Vertrauen bekleidete. Eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, wie sie die Staatsanwaltschaft beantragte, war das Allerwenigste, wozu sich der Gerichtshof verstehen konnte. Gewisse Kommiserationsgründe, die für Schneider sprachen, so die ungewöhnliche Dauer der Untersuchungshaft, das vorgerückte Alter und die Familienverhältnisse des Delinquenten, wurden von der Kriminalkammer derart gewürdigt, dass an die auszusprechende Strafe ausnahmsweise die ganze Untersuchungshaft angerechnet und Delinquent nicht dauernd, sondern nur für die relativ kurze Dauer von 6 Jahren in der Ausübung des Notariates eingestellt wurde. Die auszusprechenden Bussen konnten aus verschiedenen Gründen niedrig gehalten werden. Nachdem Schneider bereits im November 1908 mit einem Begnadigungsgesuche abgewiesen worden ist, erneuert er dasselbe heute. Er beruft sich wie bereits das letztemal auf sein vorgerücktes Alter, seinen Gesundheitszustand, seine Familienverhältnisse und sein Verhalten in der Strafanstalt. Schneider ist durch den Anstaltsarzt untersucht worden und befindet sich laut Bericht zurzeit in recht ordentlichem Gesundheitszustande. Im übrigen lagen die Tatsachen, die Petent zur Begründung seines Gesuches geltend macht, schon anlässlich der Beurteilung der Strafsache durch das Gericht vor und sind, wie ausgeführt worden ist, bei der Strafausmessung im weitgehendsten Masse berücksichtigt worden. Jedenfalls kann die ausgesprochene Strafe angesichts der zahlreichen und schweren Vergehungen Schneiders keineswegs als eine zu hohe bezeichnet werden. Seine Aufführung in der Strafanstalt hat zudem zu schweren Klagen Anlass gegeben und Schneider erscheint schon mit Rücksicht hierauf einer Begnadigung nicht würdig. Der Regierungsrat ist daher auch heute in der Lage, auf Abweisung des Gesuches antragen zu müssen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

49. **Schulthess,** Jakob, geboren 1860, von Reisiswil, zuletzt Landarbeiter in Wangenried, dermals in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 4. Februar 1896 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Mordes und tätlicher Bedrohung zu 20 Jahren Zuchthaus und 548 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Schulthess, der nach seiner Admission eine Lehrzeit als Schreiber auf der Amtsschreiberei Wangen gemacht, sodann daselbst und später auf einem Notariatsbureau als Angestellter tätig war, vergeltstagte im Jahre 1882, kam dadurch um seine Stelle und sah sich genötigt, als Landarbeiter sein Leben zu verdienen. Im Jahr 1891 befand er sich bei der Familie O. in Wangenried als Knecht in Stelle; er knüpfte mit der Meisterstochter ein Verhältnis an und setzte, als solche von ihm schwanger wurde, im Verein mit derselben, gegen den Willen der Eltern, die Heirat durch. Die Verlobte verliess bereits 2 Monate vor der Heirat das elterliche Haus und zog zu den Eltern des Schulthess. In der Folge nahm das Eheleben keinen günstigen Verlauf. Bereits im Frühjahr 1895 sahen sich die Eheleute genötigt, die Familie (es waren 3 Kinder vorhanden) aufzulösen, da Schulthess, der sich dem Trunke ergab und nicht bezahlte, keine Wohnung mehr erhielt. Die Ehefrau kehrte ins elterliche Haus zurück, ging dann als Magd und schliesslich in die Kammgarnspinnerei in D. Ueber den Sonntag kam sie jeweilen nach Wangenried zu ihren Angehörigen; Schulthess arbeitete weiter als Taglöhner; mit der Ehefrau unterhielt er Beziehungen, obschon er im elterlichen Hause derselben nicht verkehrte, da ihm solches verboten war. Das Verhältnis gestaltete sich indes frostiger, indem Schulthess ein liederliches Leben führte und seine Frau zudem der Beziehungen mit andern Männern beschuldigte. Die Ehefrau erklärte ihm schliesslich, wenn er sich nicht besser aufführe, so wolle sie nichts mehr von ihm wissen. Samstags und Sonntags den 3. und 4. November 1895 kam es zwischen den Ehegatten wiederholt zu Auseinandersetzungen, zuletzt abends 9 Uhr beim Hause der Familie O. Schulthess wiederholte seine Vorwürfe, verlangte von seiner Frau mehr

Entgegenkommen und reklamierte auch wegen der Verteilung der Beiträge an die Kindererziehung. Die Ehefrau dagegen hielt ihm sein Wirtshausleben vor, bemerkte, wenn er sie unerlaubter Beziehungen verdächtige, so brauche er nicht mehr bei ihr vorzusprechen und liess ihn schliesslich stehen. Schulthess, der den Tag über ziemlich getrunken hatte, geriet hierüber in Wut und beschloss nun, sein Vorhaben, das bereits tagsüber in ihm gearbeitet hatte, zur Ausführung zu bringen und seine Ehefrau, nach seinen Angaben sodann auch sich selbst zu erschiessen. Er holte denn auch sogleich sein Ordonnanzgewehr, das er vorher schon geladen und bereitgestellt hatte, herbei und legte sich auf den Anstand; er wusste nämlich, dass seine Frau, um in ihr Schlaflokal zu gelangen, eine Stiege benutzen musste, die an der Aussenseite des Hauses hinaufführte. Von seinem Standorte aus konnte er das Wohnzimmer der Familie O. überblicken. Im letztern sassen die Ehefrau Schulthess, deren Bruder und Mutter um den Tisch. Die beiden ersteren hörten das Geräusch des Gewehrriegels, das Schulthess verursachte und erhoben sich. Die etwas schwerhörige Mutter O. wurde dadurch aufmerksam, dass draussen etwas vorging, verliess ohne zu fragen das Wohnzimmer und trat vor die Haustüre hinaus; in diesem Momente gab Schulthess Feuer und Frau O. stürzte, durch die Brust geschossen, zu Boden, um kurze Zeit darauf zu verscheiden. Schulthess ergriff unter Mitnahme des Gewehres die Flucht und trieb sich 3 Tage in den umliegenden Wäldern herum. Es wurde auf ihn gefahndet und Wachtposten aufgestellt. Einmal traf er unversehens auf einen solchen, nötigte ihn indes, das Gewehr im Anschlag, abzuziehen; ein andermal wurde er wieder gesehen, wie er mit der Waffe in der Hand auf das Haus O. zuging, auf einige Alarmschüsse ergriff er neuerdings die Flucht und gab seinerseits 2 Schüsse ab, ohne zu treffen, nach seinen Angaben auch ohne zu zielen. Schliesslich stellte er sich selbst auf dem Amthause. Im folgenden Strafverfahren machte er geltend, der Schuss, der seine Schwiegermutter traf, habe seiner Ehefrau gegolten und brachte zu seiner Entlastung die bereits erwähnten Anschuldigungen vor. Das Beweisverfahren förderte diesbezüglich nichts positives zu Tage; dagegen erwies es sich, dass Schulthess seine Frau schon früher einmal mit Erschiessen bedroht hatte, so dass sie sich aus der Wohnung hatte flüchten müssen. Schulthess war wegen Unterschlagung, lebensgefährlicher Drohungen und Betrug mit Gefängnisstrafen von kurzer Dauer vorbestraft und genoss einen ungünstigen Leumund. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er verweist zur Begründung desselben auf sein vorgerücktes Alter, sein einwandfreies Betragen in der Anstalt, die Motive seiner Tat — er hält an seinen Darstellungen heute noch fest — und glaubt, die Strafe sei im Vergleich zu andern Fällen zu hoch ausgefallen. In der Strafanstalt hat er sich tadellos aufgeführt. Schulthess ist mit dem gesetzlichen Minimum der Strafe belegt worden, so dass er sich nicht über eine zu hohe Strafe beklagen kann. Der Nachlass eines Teiles derselben wird sich nach Ansicht des Regierungsrates mit Rücksicht auf sein Verhalten in der Strafanstalt allerdings rechtfertigen lassen. Dagegen sollte Schulthess doch wenigstens $^3/_4$ seiner Strafe absitzen. Die schweren Folgen seiner Tat, sein Vorleben, die erlittenen Vorstrafen, sowie Gründe der Konsequenz sprechen gegen eine frühere Begnadigung. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch zurzeit abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

50. **Gasser,** Rudolf, geboren 1870, von Langnau, vormals Polizist, nun Schuhmacher in Bern, wurde am 7. November 1908 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Armenpolizeigesetz zu 2 Tagen Gefangenschaft und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Gasser musste im Frühjahr 1906 wegen Pflichtvernachlässigung und Trunksucht aus dem städtischen Polizeikorps entlassen werden; er arbeitete nun wieder auf seinem frühern Berufe als Schuhmacher. Im November 1908 sah sich seine Ehefrau genötigt, Strafklage gegen ihn zu erheben, da er seine Familie seit langer Zeit völlig vernachlässigte, sich dem gewohnheitsmässigen Trunke ergab und in betrunkenem Zustande skandalierte. Die Ehefrau Gasser und die Kinder konnten nur mit fremder Hülfe notdürftig existieren. Gasser unterzog sich schriftlich der Anzeige und wurde in der Folge wegen Familienvernachlässigung infolge liederlichen Lebenswandels wie angegeben verurteilt. Gasser ist nicht vorbestraft. Er stellt heute das Gesuch um Erlass der Strafe. Nach seinen Ausführungen wäre er durch finanzielles Missgeschick in die Lage gekommen, für seine Familie nicht mehr ordnungsgemäss sorgen zu können. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion indes ist die Schuld hieran seiner Trunksucht zuzuschreiben. Seit der Verurteilung hat sich seine Aufführung allerdings gebessert und sind Klagen nicht mehr eingelaufen; nach eingezogenen Erkundigungen arbeitet er ziemlich fleissig auf seinem Berufe und trinkt nicht mehr im Uebermasse. Seine Familie befindet sich bei seinem Schwiegervater, wo sie gut aufgehoben ist. Gasser trägt an die Erziehungskosten der Kinder bei und besucht die Familie regelmässig. Die Ehefrau, sowie auch sein Schwiegervater glauben, dass er mit der Zeit wieder imstande sein werde, für die Familie aufzukommen und ersuchen beide um Begnadigung. Der Regierungsstatthalter von Konolfingen empfiehlt mit Rücksicht hierauf das Gesuch. Nach der Ansicht des Regierungsrates hat Gasser die Strafe zwar wohl verdient; indes dürfte deren Vollzug im gegenwärtigen Zeitpunkte vielleicht das Gegenteil von dem erreichen, was sie bezweckt. Gasser gibt sich augenscheinlich Mühe, auf bessere Wege zu gelangen; der Vollzug der Strafe würde das Einvernehmen mit seinen Angehörigen jedenfalls wieder stören und doch nicht geeignet sein, eine radikale Besserung herbeizuführen. Da Gasser zudem nicht vorbestraft ist, lässt es sich rechtfertigen, für diesmal Gnade für Recht ergehen zu lassen. Der Regierungsrat kann daher das Gesuch empfehlen und beantragt Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

51. **Schaffner,** Traugott Erwin, geboren 1883, von Gränichen, cand. phil. in Bern, wurde am 14. April 1909 von der Polizeikammer wegen Nachtlärms, Wirt-

schaftsskandals, Aergernis erregenden Benehmens und Widersetzlichkeit zu 4 Tagen Gefängnis, Bussen von 30, 25 und 10 Fr., 150 Fr. Staatskosten, solidarisch mit F. F. zu 21 Fr. Staatskosten und weiter solidarisch mit F. A. zu 20 Fr. Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 22. auf den 23. Dezember 1907, kurz nach Schluss der Wirtschaften, kam es zwischen den Studenten Schaffner, F. F. und F. A. und der Stadtpolizei in Bern zu einem ärgerlichen Auftritte. Die Studenten hatten soeben das Café Z. verlassen, als sie am untern Ende der Marktgasse auf die Polizeirunde trafen. Schaffner fühlte sich bemüssigt zu fragen, ob das eigentlich Polizisten seien, F. A. ripostierte, es dürften Heilsarmeeoffiziere sein. Die beiden angeulkten Polizisten erwiderten und in der Folge kam es zwischen Schaffner und ihnen zu Tätlichkeiten. Die erste Tätlichkeit wurde von Polizist F. begangen, indem er den Schaffner mit einem Gummischlauch über den Kopf schlug. Schaffner vergalt den Hieb mit Faustschlägen und als die Polizisten nun zu dessen Festnahme schritten, widersetzte er sich, indem er in ausgiebiger Weise mit Händen und Füssen um sich schlug und stiess. Seine Kameraden suchten die Polizei zu seiner Freilassung zu veranlassen. Diese bestand indes auf der Verhaftung und setzte sie denn auch mit Hülfe von Bürgern durch. F. F. und F. A. folgten Schaffner auf das Wachtlokal der Polizei. Dort muss es zu einem neuerlichen Auftritte zwischen den drei Studenten und den Polizisten gekommen sein, denn in der Folge wurden sämtliche zur Haft gebracht und erst andern Tags wieder auf freien Fuss gesetzt und an sämtlichen konstatierte der Polizeiarzt in derselben Nacht vielfache Riss- und Quetschwunden. Andererseits hatten auch die beiden Polizisten, die den Transport Schaffners auf das Wachtlokal bewerkstelligten, Quetschungen der eine am Kopfe, der andere am Unterleibe erlitten, die indes keine ernsteren Folgen hatten. In der folgenden Strafuntersuchung wurde Schaffner auf Grund dieser Vorgänge wegen öffentlich Aergernis erregenden Benehmens und Widersetzlichkeit verurteilt. Gleichzeitig hatte er sich wegen Nachtlärms und Wirtschaftsskandals, begangen in der Nacht vom 20. auf den 21. Dezember, zu verantworten und wurde auch dieserhalb verurteilt. Schaffner ist früher wegen Nachtlärms mit 5 Fr. Busse bestraft worden, sonst hat er im Kanton Bern Vorstrafen nicht erlitten; dagegen ist er in Basel, wo er früher studierte, wegen ähnlicher Delikte mehrfach polizeilich mit Bussen und einmal wegen Diensterschwerung mit 2 Tagen Haft bestraft. Heute stellt er nun das Gesuch, es möchte ihm die Gefängnisstrafe gänzlich, eventuell bis an einen Tag erlassen werden. Er beruft sich auf einen Tatbestand, der in einzelnen Punkten aktenmässig nicht feststeht und will geltend machen, er sei durch das unkorrekte Verhalten der Polizei zu der begangenen Widersetzlichkeit geradezu provoziert worden; im übrigen verweist er auf den in nächster Zeit bevorstehenden Abschluss seiner Studien, den ungünstigen Einfluss, den der Vollzug der Gefängnisstrafe auf seinen ferneren Lebenslauf haben müsste und glaubt, mit den ergangenen Bussen und Kosten, die erlittene Verhaftung und körperliche Unbill genügend bestraft worden zu sein. Die städtische Polizeidirektion wie auch der Regierungsstatthalter empfehlen den Petenten zur teilweisen Begnadigung. Aus den Akten ergibt sich, dass Schaffner ein Element ist, das sich keineswegs etwa scheut, mit der Polizei in Berührung zu gelangen und schon die verschiedensten Händel ausgefochten hat. Eine gebührende Repression seiner bezüglichen deliktischen Neigungen ist daher durchaus am Platze. Immerhin scheint es, dass die Polizei anlässlich des Vorfalles, der alsdann zur Verurteilung wegen Widersetzlichkeit führte, nicht mit allem Takte vorgegangen ist, sondern durch Begehung der ersten Tätlichkeiten die Prügelei eröffnete. Es ist denn auch Polizist F. deswegen gerichtlich mit einer Busse belegt worden. Im weitern ist Schaffner im Kanton Bern lediglich mit einer kleinen Busse vorbestraft und hat sich sonst und auch seit seiner Verurteilung nichts Nachteiliges zuschulden kommen lassen. Es dürfte sich daher rechtfertigen lassen, für diesmal noch vom Vollzuge der Gefängnisstrafe abzusehen mit Rücksichtnahme namentlich auch auf das weitere Fortkommen des Gesuchstellers. Allerdings ist der Regierungsrat der Ansicht, dass von einem Erlass der Freiheitsstrafe schlechtweg nicht wohl die Rede sein kann, da die begangene Widersetzlichkeit nicht eine ganz geringfügige war. Er beantragt daher, solche in eine Geldbusse, die nicht zu niedrig gehalten werden darf, umzuwandeln. Es steht zu erwarten, dass Schaffner durch die Geldstrafen, die in ihrer Gesamtheit für ihn eine empfindliche Einbusse bedeuten werden, vor weitern Uebertretungen abgehalten werden wird. Der Regierungsrat beantragt, die Geldbusse auf 30 Fr. festzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Freiheitsstrafe in 30 Fr. Busse.

---

52. **Bueche,** Léon, geboren 1869, von Court, Taglöhner, vormals in Court, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 23. Februar 1909 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Diebstahls und Fälschung hinsichtlich solcher Rechte eines anderen, die keine bestimmte Schatzung zulassen, nach Abzug eines Monates Untersuchungshaft, zu 12 Monaten Korrektionshaus und 295 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Bueche, der ein unsolides Leben führte und dadurch in Geldverlegenheit geriet, fälschte auf 11 Schuldverpflichtungen und Wechseln in der Höhe von 25—200 Fr. die Unterschriften der Solidarschuldner, beziehungsweise der Bürgen. Die Gläubiger, verschiedene Banken in Moutier, gerieten dadurch zu Verlust. Bei Entdeckung der Fälschungen ergriff Bueche die Flucht, konnte indes eingebracht werden. Anlässlich des Strafverfahrens stellte es sich heraus, dass Bueche auf einem Kaufvertrag, wonach er den ihm und seiner Ehefrau zustehenden Burgernutzen von Court pro 1909 um 200 Franken verkaufte, die Unterschrift seiner Ehefrau gefälscht hatte. Schliesslich wurde er auch des Diebstahls an zwei Karrenrädern im Wert von unter 30 Fr. überwiesen. Bueche ist wegen Misshandlung in den Jahren 1891—1896 dreimal vorbestraft und genoss den Ruf eines leichtsinnigen, dem Trunke ergebenen und arbeitsscheuen Individuums. Heute stellt er ein Strafnachlassgesuch worin er sich namentlich auf seine Familienverhältnisse beruft. In der Strafanstalt hat er sich nicht klaglos aufgeführt. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, das Gesuch zu empfehlen. Das Urteil ist als ein durchaus mildes zu bezeichnen und

eine Abkürzung der nicht zu hohen Strafe durch keinerlei Gründe geboten. Dagegen sprechen die Vorstrafen und der Ruf, den Bueche vor seiner Verurteilung genossen hat, gegen eine Begnadigung. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

53. **Allenbach,** Jules, geboren 1872, Graveur, von Adelboden, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 1. Juli 1907 von der Kriminalkammer wegen Brandstiftung und Brandstiftungsversuchs zu 4 Jahren Zuchthaus, 417 Fr. 90 Staatskosten und 5734 Fr. Entschädigung samt Zins à 5 % vom 27. September 1892 hinweg verurteilt. In der Nacht vom 26./27. September 1892 brannte in Pruntrut die für 5700 Fr. brandversicherte Scheune der Erben S. bis auf den Grund nieder. Die darin befindlichen Vorräte, Heu, Frucht und Stroh, sowie die landwirtschaftlichen Gerätschaften im Gesamtwert von zirka 11,000 Fr. wurden ebenfalls ein Raub der Flammen. Nach den gemachten Beobachtungen über den Feuerherd musste der Brand gestiftet worden sein. Verdächtig war Jules Allenbach, der sich in selber Nacht auffallend benommen hatte. Die angehobene Strafuntersuchung musste indes mangels genügender Schuldindizien aufgehoben werden. Im Jahr 1905 wandte sich Allenbach von Witzwil aus, woselbst er sich zur Verbüssung einer einjährigen Arbeitshausstrafe befand, schriftlich an den Untersuchungsrichter von Pruntrut und bekannte sich als Urheber jenes Brandes. Die Untersuchung wurde zufolge Beschlusses der Anklagekammer aufgenommen; im Verhör behauptete Allenbach indes, er habe die Selbstdenunziation nur veranlasst, um für einige Zeit von Witzwil wegzukommen. Die Untersuchung wurde daraufhin wieder eingestellt. Am 9. Januar 1907 denunzierte sich Allenbach ein zweites Mal und blieb in der Folge bei seinem Geständnisse bis zu seiner Verurteilung. Seine Angaben stimmten mit den anlässlich des Brandes gemachten Beobachtungen und den Feststellungen der ersten Untersuchung derart überein, dass ein Zweifel an seiner Schuld nicht mehr möglich war. Allenbach, der in jener Nacht obdachlos war, hatte, wie er vor Gericht ausführte, anfänglich versucht, in das Wohnhaus S. einzudringen und als ihm dies nicht gelang, unter dem Eingang zur Tenne Feuer gelegt; letzteres schlug indes nicht in Flammen aus; da Allenbach keine Zündhölzchen mehr besass, verfügte er sich zu seiner in der Nähe wohnenden Mutter, klopfte solche heraus und liess sich von ihr Zündhölzchen verabreichen; erst hierauf steckte er alsdann die freistehende Scheune in Brand, die denn auch niederbrannte. Allenbach hatte sich in jener Nacht skandalierend im betreffenden Quartier bis spät herumgetrieben. Da er kein Geld besass, fand er schliesslich nicht mehr Unterkunft; von seinem Onkel, wo er um solches nachsuchte, wurde er abgewiesen, im Hause, wo seine Mutter wohnte, hatte er keinen Zutritt, da ihm solches durch den Hauseigentümer verboten war. Im Unmut über seine Lage scheint er schliesslich den Brand gelegt zu haben; ein anderes plausibles Motiv konnte er nicht angeben. Allenbach war wegen Ruhestörung und Wirtshausskandals vorbestraft. Seit dem Jahr 1892 hat er zudem wegen Diebstahls, Unterschlagung, Vagantität, Familienvernachlässigung, Drohung, Wirtshausverbotsübertretung, Nichtbezahlung der Militärsteuer nicht weniger als 18 Bestrafungen erlitten. Heute stellt er nun ein Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Er behauptet nunmehr wieder, er sei unschuldig verurteilt worden. Seine Ausführungen können indes nicht ernsthaft in Betracht fallen, da sie offensichtlich lediglich auf die Erlangung einer Strafverkürzung zugeschnitten sind. Im übrigen ist Allenbach im Hinblick auf seine zahlreichen Vorstrafen kein empfehlenswertes Individuum und der Begnadigung nicht würdig. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

54. **Leuenberger,** Albert, geboren 1881, von Trachselwald, Uhrmacher, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 6. September 1905 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Raubes zu 5 Jahren Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, und solidarisch mit Ulysse Mottaz zu 659 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Am 2. April 1905 wurde der fahrende, blinde Sänger B., gebürtig von Nizza, zwischen Sonvilier und Renan das Opfer eines äusserst frechen und skrupellosen Raubanfalles. B. hatte die Nacht vorher im Hotel C. in St. Immer zugebracht und daselbst die Bekanntschaft des Albert Leuenberger gemacht. Als B. die Absicht äusserte, nach Chaux-de-Fonds zu reisen, anerbot sich Leuenberger, ihn dorthin zu begleiten. B. vertraute ihm und beauftragte ihn, zwei Billete nach Chaux-de-Fonds zu lösen und gab ihm das Geld hierzu. Beide bestiegen alsdann den Eisenbahnzug. Indes bereits in Sonvilier liess Leuenberger den B. aussteigen und begab sich mit ihm in eine Wirtschaft. Unterwegs gesellte sich Mottaz, ein ebenfalls schlecht beleumdetes Individuum zu ihnen. Bereits in der Wirtschaft machte Mottaz den Versuch, B. auszutasten und musste von diesem zur Ordnung gewiesen werden. Leuenberger bestimmte nun den B., zu Fuss nach Chaux-de-Fonds zu gehen. Im Einverständnis mit Leuenberger lief Mottaz mit. Zwischen Sonvilier und Renan, etwas abseits der Landstrasse, fielen sodann die beiden über den wehrlosen B. her und beraubten ihn, nachdem sie ihn mit Schlägen traktiert hatten, eines Barbetrages von 25 Fr. Mit dem geraubten Gut verzogen sie nach Renan. Den B., der eine wenn auch unwesentliche Verletzung erlitten hatte, liessen sie auf Ort und Stelle zurück. Am Abend des gleichen Tages brüstete sich Mottaz in Renan mit seinem Geld und verursachte durch sein Benehmen Skandal, indem er in angetrunkenem Zustande ohne Veranlassung Personen insultierte und Tätlichkeiten gegen sie verübte. Während Leuenberger trotz eklatanter Beweise seine Beteiligung an der ruchlosen Tat bestritt, sah sich Mottaz nach anfänglichem Leugnen bald veranlasst, ein Geständnis abzulegen. Danach war er es gewesen, der auf ein Zeichen Leuenbergers den B. zu Fall gebracht und mit Schlägen traktierte, währenddem Leuenberger erst bei der Durchsuchung alsdann behilflich war. Im weitern gab Mottaz zu, dass er sich bei der

Durchsuchung von den 25 Fr. 20 Fr. angeeignet hatte und nachträglich noch die restierenden 5 Fr. mit Leuenberger teilte, den er im Glauben liess, es sei ihm nicht gelungen, die 20 Fr. zu erwischen. Leuenberger ist wegen Diebstahls und Unterschlagung dreimal vorbestraft und genoss keinen günstigen Leumund. Heute stellt er das Gesuch um Erlass des Restes oder eines Teiles der Strafe. Er schreibt sein früheres Verhalten dem Alkoholgenusse zu und glaubt, durch die absolvierte Strafe völlig gebessert zu sein. In der Strafanstalt hat er sich klaglos aufgeführt. Wie beim Gesuche des Ulysse Mottaz ist der Regierungsrat auch hier der Ansicht, dass von einem erheblichen Straferlasse mit Rücksicht auf die Vorstrafen und den schlechten Ruf, den Leuenberger vor seiner Verurteilung genossen hat, nicht die Rede sein kann. Im übrigen beantragt der Regierungsrat, Leuenberger gleich zu halten wie Mottaz, da ein Grund, ihn anders zu behandeln als diesen, nicht vorliegt und Leuenberger sich in der Strafanstalt klaglos aufgeführt hat. Ein Nachlass von 5 Monaten der Strafe übersteigt kaum den Zwölftel und ist angesichts der Schwere der ausgesprochenen Strafe, die allerdings dem gesetzlichen Minimum entspricht, zu rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 5 Monaten.